H. Eccl. 567. Liturgica.

-3

<366358693100 18

Bayer. Staatsbibliothek

VC. 1.4.15

A. Eccl. P. 567.

Gerhard von Kleinsorgen,

der Rechten Licentiaten, unter sieben Kuhrfürsten Kuhrkölnischen Rathes in Westphalen

Tagebuch

von

Gebhard Truchses

Kölnischem Erzbischofe.

Oder:

Der Kirchengeschichte Dritter Theil.

Herausgegeben

von

den Minderbrüdern Conventualen

in Münster.

Mit Beylagen.

Mit Genehmhaltung der Obern.

Münster in Westphalen,
bey Anton Wilhelm Aschendorf, 1780.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorbericht.

Nachdem des Herrn **Gerhards Kleinsorgen** Kirchengeschichte von Westphalen und angränzenden Oertern bereits zum Lichte gekommen; erscheint auch endlich der dritte und letzte Theil als ein *Diarium Historiæ Truchsesianæ*, oder **Tagebuch vom Gebhard Truchses** einem vormals zu Köln gewesenen Erzbischofe. Das Tagebuch (wovon **Diderich von Steinen** ein Exemplar (*) zu Hände gehabt, trug die Aufschrift: **Wahrhafte historische Beschreibung desjenigen, was von Gebhard Truchses gewesenen und abgesetzten Erzbischof zu Köln sich besonders in Westphalen zugetragen hat.**

Dem Gotteshause benannt Wedinghausen mag man es einzig danken, daß dieses Tagebuch noch in unsern Zeiten sein Daseyn hat. Johann Visbeck ein Priester des belobten Gotteshauses und Pfarrherr zu Werl hat (wie **Diderich von Steinen** (**) sich ausdrückt) zu seiner Zeit solches Buch nach fleißiger Nachforschung entdecket, und der Hochwohlehrwürd. P. Nicolaus Engel desselben Gotteshauses Prior der Nachwelt zum Vortheile in Abschrift gebracht; auch

im

(*) Sieh im Vorberichte zu Hobelings Beschreibung des Stifts Münster.

(**) Loc. cit.

Vorbericht.

im Jahre 1672 am 11ten Tage des Herbstmonathes geendiget. — Man hat dieses Ortes eine kleine Nachricht von Wedinghausen beyfügen wollen.

Die Probstey Wedinghausen, Prämonstratenser Ordens, welchen ein heil. Norbert pflanzete, ein Filial von Kapenberg, ist in der Grafschaft Arnsberg nächst bey der Stadt vom gleichen Namen belegen. Der Stifter des angepriesenen Gotteshauses war Heinrich Graf von Arnsberg, welcher wegen der so milden als reichen Stiftung sich den Beynamen *Fundator* eigen gemacht hatte. Dieses Stiftungswerk kam im Jahre Christi 1170 unter Regierung Kaisers Friderichs des Rothbarts zum Stande. Gleichwie aber Graf Heinrich die ersten Gründe zu diesem Gotteshause geleget, eben so hat er demselbigen noch reiche Geschenke beygetragen, im Jahre 1198 sich der Regierung freywilligst begeben, dieselbige seinen zween Söhnen dem Heinrich nämlich und dem Godfrid überlassen, sich dem bemeldten Gotteshause geweihet, und als ein demüthiger Laybruder in demselbigen am 4ten Tage des Brachmonats 1200 sein ruhm- und tugendvolles Leben beschlossen. (*) Im Jahre 1173 den 27. Hornungs bestätigte Philipp Erzbischof zu Köln die anberühmte Stiftung, setzte den Conventualen zu Wedinghausen Reinerum als einen Probsten vor, und vereinigte zugleich die Pfarre zu Arnsberg mit der Probstey Wedinghausen. So gab gleichermassen Graf Heinrich mit Beystimmung seiner Söhne des Heinrichs und Godfrids die beträchtlichen Amthöfe Marsfeld und Numbeck zum Geschenke für Wedinghausen hin. Auch diese Schenkung hat mehrbelobter Erzbischof Philipp im Jahre 1185 nicht nur bestätiget, sondern auch dieselbe mit den Zehnten sowohl in der Pfarre Wedding-

---

(*) Monumenta loci.

dinghausen, als auch auf dem Amthofe zu Rumbeck (welchen Conrad Edeler von Rudenberg, auch seine Söhne Hermann und Heinrich zur Lehen trugen) vermehret. Auch Bruno Erzbischof zu Köln vereinigte im Jahre 1193 das Kloster Rumbeck mit der Probstey Wedinghausen, und Pabst Cölestinus III. hieß alles vorgehende im Jahre 1196 mit Bestätigung gut. Hingegen schalteten die Grafen Heinrich und Godfrid die Kirche zu Werl der Probstey Wedinghausen ein, und gab Adolph Erzbischof zu Köln im Jahre 1200 die Bestätigung darüber. (*)

Von erster Stiftung an beeiferte sich Wedinghausen, die Tugend und die Heiligkeit mit der Wissenschaft und Gelährtheit zu verpaaren; wie die Schulen und Pfarren zu Arnsberg, auch die zu Werl zu Genügen bezeugen. — Den Ehrw. Conventualen zu Wedinghausen muß man den Ruhm beylegen, daß sie in den Truchsesischen Aufständen sich eben so katholisch als großmüthig bezeiget haben; massen nicht ein einziger von der Religion abgetreten, sondern alle vielmehr ohne Ausnahme das Kloster und Eigenthum zurücke setzen, als meineidiger Weise von Gott und ihrem weisen Orden abweichen wollten. (**) Bloß von ihrer getreuen Seelsorge rührt es her, daß die Arnsbergischen Einwöhner (man nimm vier oder fünfe davon aus) sich mit unverrückter Standhaftigkeit bey der katholischen Religion gehalten. (***) Den ausnehmenden Religionseifer und die Unerschrockenheit des Bernards Tütel Conventuals zu Wedinghausen und Pfarrherrn zu Werl hat **Kleinsorgen** mit höchstem Ruhme angeführt.

Der

(*) Dieß alles kann aus dem Archiv zu Wedinghausen mit Urkunden belegt werden.
(**) Kleins. 3ter Theil pag. 149.
(***) Loc. cit. pag. 97. 129. 132.

Vorbericht.

Der Hochwürdige Hochgelährte Herr Friderich Saalman itziger Pfarrherr zu Werl des Prämonstratenser-Ordens Canonicus zu Wedinghausen, Kuhrkölnisch-Geistlicher Rath tritt in Wahrheit die Fußstapfen seiner ruhmwürdigen Vorfahren ein. Denn nebst dem, so man Kürze halber schweigt, ist er ein sonderer Beförder dieser historischen Werke, welchem man alleine das zum Abdrucke gebrauchte Exemplar, und die aus verschiedenen Archiven gesammelten Urkunden, welche hie als Beylagen dienen, zu danken hat.

Diderich von Steinen drückt sich (*) schriftlich aus, und sagt, die Nachricht in diesem Buche sey zwar gut, doch aber, wenn die gedruckten Historien von den Truchsesischen Behandlungen nicht dazu beygenommen würden, sehr mangelhaft. Unserer Meynung nach will Diderich durch die gedruckten Geschichtbücher die Truchsesische Schutzschrift (**) und die vier Bücher des **Michaels ab Isselt** mit dem Supplement vom Kölnischen Kriege verstanden haben. Wahr ist es, wenn man dieses Tagebuch mit den anberührten Schriften verbindet, wird der geneigte Leser eine vollständige Geschichte von dem, was sich in damaligen Zeiten sowohl im Erzstifte Köln, als auch im Herzogthume Westphalen eräugnet hat, befinden.

Inzwischen mag man wohl erwägen, wohin diese Schriften abzielen. Der Zweck des **Gerh. von Kleinsorgen** (wie er sich (***) selbst erklärt) war nur dieser, daß er dasjenige, so sich in Westphalen zugetragen hatte, und so von andern nur obenhin berühret worden, ersetzen mögte. Auf diese Art kann seine Federarbeit nur bloß als ein Supplement des

Mi-

(*) In den Quellen der Westphälischen Historie p. 80.
(**) Michael ab Isselt L. II. pag. 300 nennet sie Apologiam Gebhardi.
(***) III. Theil pag. 17.

Michaels ab Isselt angesehen werden. Die Geschichte des Kleinsorgen sowohl, als die Apologie des Truchses lassen sich zwar mit Grunde Schutzschriften benennen; allein sie haben einen völlig entgegengesetzten Sinn und verschiedenen Endzweck: denn Kleinsorgen rechtfertiget vor Gott und der Welt das Betragen der alten Kuhrkölnischen Räthe in Westphalen, und zeigt zugleich an, daß sie alle die nachfolgenden Uebel eben so, wie die endliche Entwicklung vorgesehen, auch dem Truchses selbst angedeutet haben. (*) Truchses hingegen will in seiner Schutzschrift sowohl seine als seiner neuen Räthe Behandlungen aus allen Kräften vertheidigen.

Schutzschriften von ganz widereinander laufenden Absichten haben nothwendig auch entgegengesetzte Gründe. Die Schriften, welche der eine Theil wegläßt, kommen dem andern Theile zum Dienste; diejenigen hingegen, welche der andere Theil für unnützlich zu seinem Endzwecke ansieht, öffnen dem einen Theile den Weg, sein vorgestelltes Ziel zu erreichen. Nimmt man nun beyde Schriften zusammen, so geben sie dem Leser ein genaues Kenntniß, vom Verlaufe der Sachen gründlich zu urtheilen. Der Arnsbergische Landtag könnte hie wohl zum Beyspiele dienen. Ein jeder Theil führet nur diejenigen Schriften an, die er für sich schicklich erachtet; werden sie jedoch zusammen genommen, so legen sie dem Leser eine vollständige Geschichte vor. Der Kürze wegen will man dem geneigten Leser zu den vorberührten Schriften angewiesen haben.

Noch eine besondere Absicht hatte Kleinsorgen in seiner Geschichtverfassung, und diese gieng dahin, wie er der Nachwelt anzeigen mögte, welche Zerrüttung und was für Unheil durch unzeitige Religions-

---

(*) Sieh Kleinsorgen III. Theil pag. 32. Item den Brief sub Num. XIII.

veränderungen im geistlichen sowohl als weltlichen Staate erwecket werden. Ob nun die alten Westphälischen Räthe, oder aber die neuen Maulfreunde des Truchses die klugesten Wege eingegangen, nnd die reinesten Urtheile ausgesprochen, hat der Sachen Ausgang aufgeklärt. Eine kürzere Abhandlung vom Kölnischen Kriege läßt sich bey **Caspar Ens** (*) einsehen.

Die übrigen in diesem letzten Theile noch einlaufenden Fehler wird ein geneigter Leser uns um so mehr nachsehen, da wir keine Urschrift, sondern nur eine einzige Kopie zur Hand gehabt haben. Einige von bemeldten Urkunden sind gleichermassen bey andern Schriftstellern verzeichnet. So sieht man Z. B. die Urkunde (in welcher Kaiser Friderich den Erzbischof Philipp mit der Investitur über das Herzogthum Westphalen begnädiget hat) beym Ægidius Gelenius, Schaten, Orig. Guelfic. Tom. III. p. 101 &c So findet man in diesen letztern auch die Urkunden (kraft welcher der Kaiser Otto mit Einstimmung seiner Brüder, (**) und König Philipp (***) dem Erzbischofe Adolph den Besitz des Herzogthums Westphalen bestätigen) auch noch andere mehrere, die hiehin gehören, ausgedrücket.

Was unsere Abschrift von gedachter Urkunde anbetrift, ist dieselbige zwar von den Abdrücken bey angeführten Schriftstellern in vielen Puncten unterschieden; doch haben wir nichts abändern wollen, weil wir nicht zu entscheiden wußten, welche von diesen der wahren Urschrift gleichförmiger sey. Hiemit begnüge sich der geneigte Leser, und lebe wohl.

(*) L. II Annal. a pag. 398.
(**) Orig. Guelf. Tom. III. p. 762. N CCLXXII.
(***) Loc. cit. pag. 633. N. CL.

Ger-

Gerhard von Kleinsorgen

Tagebuch

von

Gebhard Truchses,

Kölnischem Erzbischofe.

Dritter Theil.

I.

Es ist männiglichen, welche in den alten Geschichten erwa bewandert und erfahren sind, kündig und offenbar, daß dem uralten und berühmten Erzstifte Köln das Herzogthum Westphalen und Engern schon vor 400 Jahren nach der Entsetzung Henrici Leonis (sieh die Beylagen A und B infra) die alte Grafschaft Arnsberg aber (welche in dem Herzogthume Westphalen und Engern tanquam Centrum in Circulo belegen ist, wie der Kaufbrief (Beylage C) vom Jahre 1368 meldet) schon länger denn

zweyhundert Jahre vereiniget und einverleibet gewesen ist, und daß mittler Zeit auch immerhin die regierenden Erzbischöfe zu Köln und Kuhrfürsten diese Landschaften nebst noch andern Stücken vom heil. Römischen Reiche zur Lehen empfangen und getragen haben. Damit nun in solcher Westphälischen dem Kölnischen Erzstifte zugehörigen Landschaft Friede, Ruhe und Einigkeit zwischen dem Landesfürsten, Domkapitel, auch andern Ständen und Unterthanen erhalten, und gleiche Beschädigung (wie im Jahre 1444 und in folgenden Jahren, da die Stadt Soest von dem Herzogthume Westphalen und Engern abgewichen ist, und Erzbischof Diterich solches nicht zugeben wollte, Westphalen erlitten hat, sieh die Beylagen D, E, F, G) künftighin abgewendet werden mögte, hat man sich nach dem tödtlichen Hintritte des Erzbischofes Diterichs im Jahre 1463 wegen einer Westphälischen Landes-Vereinigung und Ordnung (sieh die Beylagen G und H) einhellig verglichen, wie der Erzbischof zu Köln und Kuhrfürst, als der Landesherr, das geistliche und weltliche Gericht ordentlich bestimmen, im Stande erhalten, alle geist- und weltliche Unterthanen bey ihren Rechten, Gerechtigkeiten, guten Gewohnheiten, Privilegien und Freyheit ungekränket belassen, keinen Krieg ohne Rath, Wissen und Willen des Domkapitels, auch der Ritterschaft und Städte unternehmen, die Leiber und Güter der Unterthanen auf keine Weise verschreiben, die alten Verbündnisse beybehalten, und keine neue aufrichten, alle Schlösser des Erzstiftes mit guter Kölnischen Mannschaft be-

besetzen, und treulich besorgen, ohne Rath, Wissen und Willen des Domkapitels nichts verpfänden, noch in Schulden setzen oder verbürgen, nach geendigter Wahl und erhaltener Bestätigung alsbald Priester werden, und sich einweihen lassen, so forthin auch einen beständigen Rath von geist- und weltlichen Personen verordnen, zween aus dem Kapitel stätshin im Rathe haben, alle Siegel und Briefe (so die Vorfahren nebst dem Kapitel versiegelt haben, und welche der Herr dem Kapitel geben werde) unverändert erhalten, niemand im Erzstifte andere beschädigen, berauben, brennen, oder einige Gewalt wider geist- oder weltliche Personen verüben solle. Und ist zugleich dieser Anhang beygefüget, daß (wenn der Herr wider seine Gelübde und Verschreibung sich verhalten, und dieselbigen ganz oder zum Theil nicht beobachten würde, und das Domkapitel ihn darum ersuchet oder erinnert hätte, er aber solches nicht abändern wollte) alsdann das Kapitel bemächtiget seyn solle, die Landschaft zu sich zu beschreiben, welche folglich auch dem Kapitel gehorchen soll. Und im Falle, daß der Herr mit den Seinigen solche Fehler nicht abänderte, und nicht getreulich hielte, was er angelobet hat, so sollen der Adel, die Ritterschaft und Städte dem Kapitel beytreten, und ihm gehorsam seyn, nicht aber dem Herrn oder den Seinigen; und sollen sie von ihrer Huldigung so lange befreyet seyn, bis die Sache oder in Freundschaft oder mit dem Rechte völlig ausgemacht worden. Diese Verordnung und Landesvereinigung haben im Jahre 1463 nicht allein nebst dem Erzbischofe

Ruprecht und dem Domkapitel die Westphälische Ritterschaft und Städte für sich und ihre Erben und Nachkommenden versiegelt, sondern es haben auch die nachfolgenden Kuhrfürsten dieselbige bestätiget. So hat auch unter andern der gewesene und abgesetzte Kuhrfürst Gebhard Truchses im Jahre 1578 am 15ten November (sieh Beylage I) bey wahrhaften Worten und Kuhrfürstlichen Ehren geredet, versprochen und gelobet, versiegelt und unterschrieben, diese Landesvereinigung festiglich zu halten; gleichwie er zuvor in Zeit der Election dem Domkapitel gelobet, versprochen und ausgeschworen hatte, sowohl die alte Westphälische, als die erklärte Rheinische Landesvereinigung (welche der Westphälischen schier durchaus gleich ist, außer daß im Jahre 1550 in selbiger die Neuerung in Sachen unserer Religion wider die allgemeine Ordnung der Katholischen Kirche oder sonst in geist- oder weltlichen Dingen noch nachdrücklicher verbothen ist) vollkommen zu halten, und bey der katholischen Religion standhaft zu beharren.

2.

Wiewohl er nun auf solche Gelübde und eidliche Zusage zum Erzbischofe zu Köln gewählet, und von dem Pabste (nachdem er im Jahre 1578 am 24sten Tage Aprils vor dem Erzbi-
1578. schofe zu Trier Catholicam Fidem & Religionem mit einem Eide bekannt hatte) bestätiget wurde, anbey auch ein Zeitlang bis in das Jahr 1582 sich am Rheine sowohl als in Westphalen also betragen hatte, daß man nicht anders bemerken und muthmaßen konnte, als er sey in

Wahr-

Wahrheit der katholischen Kirche und Religion beystimmig. Denn er war zum Priester eingeweihet, er wohnete dem Meßopfer (so viel man aus seinen äußeren Gebärden urtheilte) andächtig bey, und communicirte dem katholischen Gebrauche nach. So ließ er auch zu Rüden in Westphalen im Jahre 1580 am 7ten Tage Aprils verabscheiden, daß sämtliche Rathsverwandten der katholischen Religion ergeben seyn sollten. So ließ er im Jahre 81 eine Reformation des geistlichen Gerichts zu Köln abdrucken, und in selbiger viele zur Erhaltung der katholischen Religion nöthige Artikel beyfügen. Und so befahl er dem Johanni Nopelio Dechanten zu Kaiserswerth an, eine katholische Visitation und ein Examen der Pastoren und Kirchendiener in Westphalen fürzunehmen. Hierauf hat er gleichermaßen am ersten Tage Decembers aus Poppelsdorf eine förmliche Schrift an den Landdrosten und die Räthe in Westphalen ergehen lassen, daß sie mit Fleiß dahin bedacht seyn sollten, auf welche Weise man in Westphalen eine Jesuitenschule und ein Collegium zur Erhaltung der katholischen Religion aufrichten könne; wie die aufbewahrte mit A notirte Abschrift (Copia) ausdrücket. Es ist aber, leyder! bald hernach aus seinen eigenen Schriften und gedruckten Handlungen zum Lichte gekommen, daß besonders im Jahre 1581 und 82 die vorgehenden und nachfolgenden schriftliche und mündliche Erklärungen (so die katholische Religion und Jesuiten betreffen sollten) nur Heucheley und Ränke gewesen seyn, und daß er schon zu selbiger Zeit eine andere

Meynung geheget habe. Denn daß er die vorhabende Abänderung der Religion schon lange vor dem 1583sten Jahre, und schon zur Zeit (da er seinen Räthen den Gegensinn schriftlich angedeutet hatte) dem Prinzen von Oranien entdecket, und desselben Gesinnung klärlich vernommen habe; ist itzt endlich aus dem Schreiben des Prinzen vom Jahre 1581 zum Tage gekommen. Daß er gleichfalls auch zuvor den protestirenden Ständen seine Meynung erkläret habe, läßt sich daraus unfehlbar erkennen, daß er am 25sten Tage August im Jahre 83 den Clevischen und Bergischen schriftlich angezeiget hat, er habe ein gewisses Vorhaben (ehe er solches auf einige Weise in das Werk richtete) den vornehmsten Reichsständen von der Augsburgischen Confeßion entdecket, und sie um ihr Gutachten desfalls gebethen. Eben so wird in seinem 1583 gedrucktem Briefe (besonders aber in der am 22sten Tage Januars 1583 dem Kaiserlichen Abgesandten Herrn Jacob Kurz gegebenen Antwort) angezogen, daß er sein Vorhaben schon vor einem Jahre einigen aus seinen vertrauten Herren geöffnet, und sie um ihre Gesinnung ersuchet habe.

3.

Auf gleiche Weise wurde im Jahre 1583 im Monathe März zu Arnsberg den Räthen sowohl, als den Westphälischen Landsständen angezeiget, daß dieses Werk frühe genug vorhin überleget, wohl bedacht, auch Rath und Nachsinnen vieler Reichsherren, Freunden und Verwandten Hohen und Niedern der Augsburgischen Confeßion anhängigen Standes desfalls

falls anbegehrt worden sey. Da aber die Räthe des Erzstiftes von dem Truchses nicht zu Rathe gezogen wurden, weil sie der Päbstlichen Religion anhiengen; so ist und bleibt der Landesvereinigung des Erzstiftes Köln ungemäß, daß man in wichtigen Sachen (wovon des ganzen Erzstiftes Köln Wohlfahrt oder Untergang abhängt) mit fremden Leuten Rath gepflogen, hingegen aber den Rath des Domkapitels und anderer Stände oder Räthe des Erzstiftes verachtet, ja vielmehr den Räthen schriftlich und mündlich angezeiget, auch zugleich aber im Gegensinne anbefohlen hat, die alte katholische Religion und Jesuiten-Schulen zu befördern. Er gedachte nicht, daß es nach Zeugniß göttlicher Schrift 2. Reg. 12 gefährlich sey, die alten Räthe zu verschmähen, daß man nach dem untrüglichen Ausspruche des heil. Petri Epist. 1. C. 2. alle List und Heucheley ablegen soll, und daß der heil. Geist nach Zeugniß des Buches der Weisheit Cap. 1. einen Abscheu an der Gleißnerey habe, und sich von selbiger entferne. Indessen wußte doch Truchses sich der Heucheley, Verstellungen und Ränke meisterlich zu gebrauchen; wie man daraus deutlich erkennen mag, daß der Graf Adolph von Neuenar im Monathe Julius 1582 auf drey nacheinander folgenden Sonntägen neue Calvinische Prediger vor Köln hat abhohlen lassen.

4.

Ob gleichwohl Truchses sich dem äußerlichen Scheine nach so verhielt, als wär ihm solche Berufung der Calvinischen Prediger ꝛc. höchstens zuwider, so hat er sich doch in der Zukunft

oftmals selbst verlauten lassen, daß ein solches mit seinem Vorwissen und Willen geschehen sey; wie der Sache Ausgang bestätiget. Weil aber solche Unternehmung zu Köln nicht gestattet wurde, und folglich die ersonnene Practike, das falsche Angeben und die heimlich gesuchte Unruhe in der Stadt Köln nicht zur Wirkung kommen konnten, so hat er sich am ersten Tage Augusts in Westphalen begeben, und besonders den Westphälischen Landdrosten Grafen Eberhard von Solms, und den Rath Caspar von Fürstenberg nebst andern Rheinischen Räthen nach der Reichsversammlung zu Augsburg abgeordnet, hingegen aber den übrigen Westphälischen Räthen von vorhabender Abänderung der Religion nichts offenbaret, sondern vielmehr den Gegensinn immerhin vorgebildet. Denn er wohnte seibiger Zeit in Westphalen dem Meßopfer wie zuvor bey; und ließ gleichermaßen am 6ten Tage Augusts nomine Clericorum Colonienſium an seine Päbstliche Heiligkeit appelliren, auch den 29sten August an den Probst und das Convent S. Walburgis in Soest ein Schreiben abfertigen, mit dem Befehle, daß sie sich an der alten katholischen Kirche standhaft halten, und die Neuerung abschaffen sollten. Dieses Schreiben haben demnach die Räthe und der Secretarius Kemper am 2ten Tage Septembers eröffnet, und dem Volke bekannt gemacht, laut der Abschrift (Cogia) sub Num. II. Am 8ten Tage Septembers hat er Petrum Michaelis Theologum Societatis Jesu (der damals bey ihm zu Herzberg gegenwärtig war) mit einem Num. III. verzeichneten

Cre-

Credenzschreiben an das Haus seines Westphälischen Rathes des Licentiaten Kleinsorgen zu Werl abgeordnet, und befohlen, sich mit ihm wegen eines Jesuiter-Collegiums und der Schule, wie und wo man selbige zu Werl anrichten könne, zu unterreden, zu handeln, und darüber Berichte zu geben.

5.

In diesem Zeitlaufe hat Truchses den Abt zu Bredelar Alexandrum, einen alten siebenzig oder achtzigjährigen Mann, zum Westphälischen Rath bestimmet, damit man um so fester glauben und urtheilen mögte, er sey ein wahrer katholischer Bischof, weil er einem Mönche den Namen und die Würde eines Rathes beygelegt. Es hat zwar auch hierauf Truchses im Jahre 1583 in einer gedruckten Schrift sich geäußert und angegeben, daß im Jahre 1582 am 18ten Tage Septembers die Westphälische Land- und Ritterschaft um die Zulassung der Augsburgischen Confeßion geberthen habe; allein die Räthe, Küchenmeister und andere Beamten und Hofdiener (die zu selbiger Zeit beym Hofe waren) wissen sich auf keine Weise zu erinnern, daß am angegebenen 18ten Tage des Monaths Septembers 1582 auch nur einige Westphälische Landgesessene zu Arnsberg beym Truchses gewesen, oder mit einer Supplike eingekommen seyn; sondern sprechen vielmehr standhaft aus, daß das Gegentheil wahr sey, und daß zu selbiger Zeit die Westphälischen Landsstände oder von Adel oder aus den Städten sich bey dem Truchses zu Arnsberg nicht eingefunden, vielweniger die erdichtete Supplication eingebracht ha-

haben. Zudem hat man zwar diesem angegebenen Supplicationswerke bey allen Westphälischen sowohl Landgesessenen als Dienern (die damals beym Hofe waren) aufs gründlichste nachgeforschet, allein es konnte nicht ein einziger Landsgenosse namhaft gemacht werden, welcher in dem obenangesetzten Zeitpuncte eine Supplike übergeben haben, oder dazu von den Ständen auf welcherley Weise bevollmächtiget gewesen seyn solle. So giebt es sich ungezweifelt selbst, daß die Supplication zu Beförderung des Truchsesischen Vorhabens noch lange nach dem 18ten Tage Septembers 1582 sey erdichtet worden.

6.

Unläugbar ist es, daß im Monathe Septembers 1582 zu Herzberg, Gesecke und an andern Oertern verschiedene fremde Herren, unter andern auch Graf Albrecht von Nassau, und der Erzbischof von Bremen sich bey dem Truchses eingefunden hatten. Zu eben dieser Zeit mag vielleicht wohl heimlicher Weise etwas von der Neuerung fürgeschlagen, und abgehandelt worden seyn; es ist aber weder den Westphälischen Räthen, weder der gemeinen Landschaft etwas davon angedeutet oder erkläret worden. Dieses Werk mag also muthmaßlich nur dem Otto von Wollmeringhausen (der damals kein Rath war, sondern um diese Zeit, wie er lange hernach von sich selbst schriftlich bezeuget hat, dem Truchses verheißen hatte, bis in die Gruft ihm hold und treu zu seyn) und einigen andern eröffnet und anvertrauet worden seyn, welche demnach auch bey etlichen vom Adel heimlich

sol-

sollicitirten; gleichwie denn besonders Otto Wollmeringhausen im Monathe October bey dem Bürgermeister zu Werl Gerhard Brandis und andern angehalten hat, daß sie um die Freystellung der Religion ansuchen und bitten mögten; welches aber noch damals eben so wenig in Westphalen, als hernach bey den Rheinischen Gemeinen von Adel und Städten gelingen und vonstatten gehen wollte. Währender Zeit machte sich Truchses mit Rittmeistern und Kriegsleuten in Westphalen gefaßt. Es sind aber Truchses, auch sein Bruder Karl und die bey sich habenden Kriegsleute sowohl in Westphalen als hernach auch zu Bonn auf den unmäßigen Trunk verfallen, und haben sich ohne Rücksicht auf die Zeit, Würde und Anständigkeit dabey so scheußlich betragen, daß es auch dem dummesten Menschen ungläublich scheinet, daß bey solch einer Schwelgerey und häßlicher Aufführung die angerühmte reife und gründliche Berathschlagung oder die angegebene hohe Erleuchtung des Truchses habe geschehen und seyn können. Hingegen aber konnte ein jeder, (der zu selbiger Zeit das abgeschmackte Betragen des Truchses und seiner Gesellschaft zu Hirzberg, zum Neuenhause im Arnsbergischen Walde, zu Arnsberg, Gesecke, Boeck, Wockelen, Almen, Hovestad, Bonn und an andern Oertern gesehen) frey ausschwören, daß hier der Ausspruch Eccles. 19 einen schicklichen Platz finde: *Vinum & Mulieres apostatare faciunt Sapientes*; der Wein und die Weiber machen den Weisen bethört und abtrinnig.

7. Am

7.

Am Ende des Octobermonaths traf Truchses mit dem Grafen Johann von Nassau zu Werl ein, präsentirte alda Wolterum von Carthaus einen Märkischen Eingesessenen zum Amte an, setzte ihn ein, und befahl, daß der Rath und die gemeine Bürgerschaft (diese waren die eigene Worte des Truchses, da Carthaus beeidiget wurde) demselben allen Gehorsam leisten sollten. Daß aber das Schloß zu Werl mit einem auswärtigen fremden Amtmann besetzet worden, und daß derselbe hernach im Monathe Februar des 1583sten Jahres fremde Kriegsleute dahin eingeführet hat, ist dem reinen Buchstabe der westphälischen Landesvereinigung stracks zuwider, und anbey fast die Hauptursache alles Unheils zu Werl sowohl als im ganzen westphälischen Lande gewesen. Carthaus war in dem natürlichen und sittlichen Betragen nicht so arg, sondern nur zum Scheine gebraucht; wurde aber nach kurzem Zeitverlaufe sowohl vom Truchses selbsten als seinem Werlischen Statthalter Hans Freyherrn von Vinneberg seines Amtes mit Schimpf entsetzet. Kurz nach angeregter Präsentation und Entsetzung fügete sich Truchses nach Arnsberg, wo er am letzten Tage Octobers zween Tage vor seiner Abreise nach Bonn durch den Secretarium andeuten ließ, daß man in Beyseyn des Truchses auch der gesammten Rheinischen und Westphälischen Räthe sich unterreden, und den Punct besonders von den Jesuitischen Schulen und dem zu errichtenden Collegio, wie auch die übrigen Artikel (die in vorhergegangenen

Be-

Berathschlagungen wegen der katholischen Religion, wegen Reformation der geist- und weltlichen Gerichten, wegen Land- und Holz-Ordnungen angesetzet waren) laut einer vom Secretarius Kemper super Capita gegebenen Verzeichniß, vornehmen und reiflich darüber schließen solle. Alle diese anbestimmte Artikel wurden dem ergangenen Befehle gemäß am letzten Tage Octobers 1582 in Gegenwart des Truchses und der Räthe, nämlich des Herrn Nevelings von der Reck Land-Comthurs in Westphalen vom Deutschen Orden, Diederichs Ketteler, Caspars von Fürstenberg, Henrichs Rham Officials in Werl, Johannis Averdunck Licentiaten, und Diderichs Bisterfeld Doctoren durch den Licentiaten Gerhard Kleinsorgen vorgetragen, und die in den vorhin von den Räthen gegebenen Votis verschiedene Bedenkungen (die besonders die Aufrechthaltung der katholischen Religion betrafen) erkläret, welche sich auch der Truchses seiner Aussage nach sehr wohl hat gefallen lassen. Weil aber die Menge der Artikel nicht so schleunig und völlig abgehandelt werden konnte; so hat Truchses in pleno Consilio laut des vom Secretario Kemper verzeichneten Protocolls befohlen, daß besonders Herr Licentiat Kleinsorgen wegen Anordnung der Schule und des Seminariums zu Werl einen Entwurf zu Papier setzen, und daß zugleich die übrigen westphälischen Räthe auf den Unterhalt, das Haus und die Wohnung der Jesuiten nachsinnen, auch einen wegen geprägter falscher Münze und des übertriebenen Wuchers berüchtigten Bösewicht vorbescheiden,

aus-

ausforschen, und denselben (wofern er wirklich schuldig befunden würde) nachdrücklich anhalten sollen, das Haus zu Werl für die Jesuiten zu errichten. So wurde auch dem Herrn Official zu Werl und dem Herrn Licentiat Kleinsorgen anbefohlen, die Clausen zu Werl und Büderich zu vereinigen, und die noch alda anwesende einzige Jungfrau gen Werl zu übersetzen, und eine katholische Mägdchen-Schule ins Werk zu richten. Gleichergestalt ergieng der Befehl, die Vereinbarung der Vicarien zu Gesecke (wie der abgestandene Herr Salentinus Graf zu Isenburg schon vorhin verordnet hatte) schleunigst zu bewirken, und zugleich die Uniones zu Brilon und Rüden in Gedächtniß zu ziehen, damit die Kirchendiener ein hinlängliches Auskommen gewinnen, und so folglich auch zur wirklichen Residenz angehalten werden mögten; zumalen man, leider! kurz vorhin zu Gesecke sehen mußte, daß die Pfarrkirche der Priestern entlediget war, und nur ein einziger Kapellan mit einem Knaben eben damals um den Kirchhof gieng, und sich allein im Gesange hören ließ, als Truchses und der Erzbischof zu Bremen in der Stadt gegenwärtig waren, und viele Leute wegen des Gesangs eines Kapellans und Knabens spotteten.

8.

Währender dieser Zeit wurde die Wahl eines neuen Abtes zu Wedinghausen mit vorher behaltenem Rathe bis zur Ankunft des Grafen Eberhard von Solms Landdrosten zurück gestellet, welcher den Abt zu Knechtsteden und Superiorem von Wedinghausen berufen, und sodann

dann mit dem Abte zu Bredelar reiflich überlegen sollte, wie dem Kloster Wedinghausen (das in Schulden gefallen war) wieder aufzuhelfen, und eine gute Ordnung zu machen sey. Weil nun auch in Zeit vieler Jahren kein Suffragan in Westphalen gewesen war, welcher die Kinder nach dem alten Kirchengebrauche gefirmet hatte, gab Truchses dem Doctor Bisterfeld Befehl, den Kölnischen Suffraganeum gütlich anzusprechen und willig zu machen, damit er sich in Westphhalen verfügen und die Kinder dem alten katholischen Kirchengebrauche nach confirmiren wölle. Gleichfalls hatte Truchses im Jahre 1581 (wie schon gemeldet) dem Dechanten zu Kaiserswerth Johanni Nopelio anbefohlen, eine Visitation der Geistlichen in Westphalen vorzunehmen, welche jedoch wegen vielerley Verhinderniße ins Stecken kam, ob sie schon ohne Hinderniß ins Werk gerichtet seyn sollte. Im angeführten Jahre wurde die benannte Reformation des geistlichen Gerichts zum Drucke befördert, wovon aber meistentheils die Exemplarien verschoben sind. Es wurde also dem Secretario Kemper vom Truchses in Consilio übertragen, ein Exemplar von solcher Reformation besonders in Westphalen zu schicken, damit sich die westphälischen Räthe in ihren künftigen Rathsschlüssen darnach richten, und zugleich auf den Weg denken mögten, wie solche Schrift abermals zum Drucke gegeben, und in Westphalen sowohl als am Rheine bekannt gemacht werden könne. Es hat endlich auch Truchses den westpälischen Räthen theils befohlen, theils auch von ihnen be-

gehrt,

gehrt, daß sie sich wegen verschiedenen vorhin schon zu Rath genommenen aber noch nicht völlig erklärten Artikeln versammeln, besonders aber am 20sten Tage Novembers im Jahre 1582 zu Arnsberg erscheinen, die einmals vorgenommenen Rathschläge und vorgelegte Artikel so ernsthaft als gründlich fortsetzen, die abgefaßte Schlüsse schriftlich verzeichnen, und nach dem Rheine schicken sollen. Wie aber diese letztere westphälische am letzten Tage Octobers 1582 zu Arnsberg kurz vor dem Abzuge des Truchses gen Bonn gehaltene Rathsbehandlung mit der obengedachten Supplication (welche 6 Wochen vorher nämlich am 18ten Tage Septembers zu Arnsberg der neuen Religion halber überreicht seyn solle) auch mit der folgenden Abänderung der Religion, und mit dem famoso scripto, welches im Jahre 1583 im Octobermonathe gen Frankfurt abgeschicket, und in welchem die westphälischen Räthe für Teufelsinstrumenten angegeben worden, wie die Verordnung der Jesuitischen Schulen, und die vorgehabte Unterwerfung aller geist- und weltlichen Stände unter das Jesuiterjoch sich immer reimen könne, und wie Truchses bey diesen letztern Berathschlagungen gesinnet gewesen sey, wie er die Schalkheit mit der Heucheley habe bedecken können, alles dieses mag ein jeder vernünftiger Mensch leichtermaßen erkennen, und fast mit allen Fingern greifen.

9.

Nach geendigter Beredung der Räthe fertigte Truchses am 2ten Tage Novembers Casparum von Heigen seinen Schützenhauptmann vor sich

her

her gen Bonn ab, und folgete ihm bald mit verschiedenen andern Rittmeistern, nämlich Johann von Melschede, Ludewig Rumpf, Christoph Wulf, Raban von Hanxleden, und Walter von Carthausen, und übrigen Hofbedienten (unter welchen auch ein in der Stadt Hamm wohnender Calvinischer Medicus Abelus Silvius war) von Arnsberg nach. Auf dem Wege fanden sich bey der Stadt Wipperfürth einige Kriegsleute ein, unter deren Begleitung der Fürst am 4ten Tage Novembers in die Stadt Bonn eingezogen ist. Ihm folgeten ohne langen Zeitverlust Otto von Wollmeringhausen und Temme von Hoerde aus Westphalen nach. Wie nun Truchses mit seinem Anhange in Bonn in den Monathen November, December und so weiter durch Schriften und Bothschaften zur Bewirkung seines Vorhabens sich betragen hat, ist schon vor dieser Zeit der Länge nach verfasset, und im öffentlichen Drucke ausgegeben worden. Wie viel indessen Westphalen betrift, hat Truchses am 8ten Tage Novembers aus Bonn einen schriftlichen Befehl an die westphälischen Räthe ergehen lassen, am bestimmten 20sten Tage Novembers die noch rückgebliebenen unerklärten Puncten in Berathschlagung zu nehmen, und darüber deutliche Berichte einzuschicken. In erwehntem Schreiben, wovon die Kopey mit Num. IV. verzeichnet ist, war der Land-Comthur Nevelingh von der Reck bis zur Ankunft des Land-Drosten Eberhard von Solms substituirt, anbey auch mit Verhüllung der am Rheine in Geschwindigkeit geschmiedeter Practiken den Räthen und IV.

dem Kellner zu Arnsberg Johann Rammen laut des mit Num. V. notirten Schreibens respective
V. anbefohlen, alle fürfallende wichtige Dinge sowohl dem Erzbischofe zu Bremen als ihm dem Truchses anzuzeigen, auch Seiner Fürstlichen Durchlaucht die westphälischen Städte, Häuser und Schlösser zu öffnen, und dieselben so, wie den Truchses selbst, verpflegen zu lassen, zudem auch solchen gegebenen Befehl Seiner Fürstlichen Durchlaucht schriftlich anzuzeigen. Solches Schreiben aber ist nebst einem auf Philipp von Meschede einen westphälischen Rath und Thürwarter gestellten Creditiv (von dem Inhalte, wie aus beybewahrter mit Num. VI. verVI. zeichneter Kopie erhellet, daß Truchses wegen allerley Umständen sich mit einigen Hackenschützen gen Bonn habe verfügen müßen, um die Stadt, die darinn befindliche Registratur und Munition, auch sich auf sonstigen Fall selbst zu sichern, und daß Meschede den Räthen andeuten solle, wie sich solches zugetragen habe) erst am 23sten Tage Novembers bey den westphälischen Räthen eingetroffen, und hat Meschede die bloße Geschichte, wie nämlich Truchses mit verschiedenen auf dem Wege in Bereitschaft vorbefundenen Kriegsleuten in Bonn eingezogen sey, erkläret, aber von des Truchses vorhabender Abänderung der Religion nichts gewußt, noch etwas angeführet.

10.

Da nun mittlerweile der Secretarius Kemper den oben benannten Befehl nebst einem Exemplar der im Jahre 1581 zu Köln gedruck-

ten

ten neuen Reformation des geistlichen Gerichts in Westphalen abgeschickt, auch der Truchses nochmals selbst schriftlich anbefohlen hat, daß man ihm dasjenige zuschicken sollte, was am 20sten Tage Novembers von den Räthen wegen oberwähnter Sachen beschlossen worden; so hat man sich theils am Ende des Novembers theils auch am 1sten Tage Decembers zu Arnsberg versammelt, verschiedene Vorschläge zu Papier gesetzet, dieselbigen am 4ten December nur Bedenkungsweise und auf Verbesserung nach Bonn abgehen lassen, zugleich auch unterthänigst gebethen, den ungewöhnlichen sich besonders auf den Bischof zu Bremen beziehenden Befehl reifer zu erwägen, die angezogene bloß allein Westphalen betreffenden Practiken (heimliche Tücke) den Räthen zu entdecken, und die vorgefallenen beschwerlichen Irrungen zu einer friedlichen Abhandlung kommen zu lassen. Es wurde aber der mit dem Schreiben nach Bonn abgefertigte Bothe alda bis auf den 18ten Tag Decembers aufgehalten, und erhielte hernach endlich eine Antwort, daß Truchses sich bey erster Gelegenheit auf das Bedenken der westphälischen Räthe erklären wolle, und ist die Antwort erst am 24sten December zu Arnsberg eingegangen. Währender dieser Zeit und besonderlich im Jahre 1582 am 19ten Tage Decembers hat Truchses eine Neuerung und Freystellung der Religion in der Stadt Bonn publiciren, hernach auch im Jahre 1583 am 16ten Tage Jänners ein öffentliches Edict der Freystellung alda durch den Druck erscheinen, und am Rheine ausbreiten lassen. Um nun auch

die Westphälinger zur Anbegehrung solcher Freystellung anzuleiten, hat man zu Bonn einige dem Truchses anhängiger Westphälischen vom Adel, nämlich des Temme von Hoerde, Otto von Wollmeringhausen, Johann von Melschede, Caspar von Heigen und noch mehrerer Vorschläge mit großem Triumph der westphälischen Räthe (welche Vorschläge jedoch bloß nach dem mündlich- und schriftlichem Befehle des Truchses abgerichtet, und aus seiner in Westphalen überschickten Reformation des geistlichen Gerichtes ausgezogen waren) angeführet, eröffnet, und ihnen einen Auszug davon ertheilet, auch dem Berichte noch etwas beygesetzet und abgezogen, ja fast alles so verkehret, als seyen die westphälischen Stände entschlossen, aus Befehl der Räthe sich dem Joche der Jesuiten zu untergeben, und eine Hispanische Inquisition in Westphalen einzuführen. Mit einem solchen Placat und Auszug (worinn denjenigen, so darum ansuchen würden, die Freystellung der Religion gestattet war) wurden Temmen von Hoerde, Otto von Wollmeringhausen, und noch andere in Westphalen abgeordnet, welche unter andern bey den Brilonischen Einwöhnern, aber noch damals vergeblich, anhielten, daß sie um Freystellung der Religion bittlich einkommen mögten. Einen solchen Versuch haben sie auch bey den Einwöhnern zu Volckmarsen, Marsberg und Medebach (so am nächsten an den Hessischen, Wittgensteinischen und Waldeckischen Gränzen belegen, auch vielleicht der neuen Religion vor andern schon anhängig, oder doch wenigstens schon

dazu

dazu geneigt waren) frey gewaget, und ihren Endzweck erreichet. So wurde hernach angegeben, und in den gedruckten Berichten des Truchses erkläret, daß die Medebachischen Einwöhner um die Freystellung der Religion bittlich eingekommen seyn sollen. Auf gleiche Weise hat Temme von Hoerde mit Bernard Friderich von Hoerde sowohl bey Gerlach Bertrams und Johann Groten, als auch bey andern Rathsverwandten zu Geseke durch Vorzeigung des vom bemeldten Temme in Westphalen überbrachten Placats und Extracts bewerkstelliget, daß sie vom Johann Groten eine Bittschrift um die Freystellung der Religion verfertigen, und nach Bonn abgehen ließen.

II.

Es hatten zwar damals und noch lange hernach der westphälische Landdrost und die Räthe von der zu Bonn publicirten Freystellung, auch von den eingegebenen Bittschriften der Einwöhner zu Medebach und Geseke keine Kenntniß, und wußten aus dem Berichte des Gerlach Bertrams und mehrer anderer nichts weiter, als daß die Eingesessene zu Geseke erst nach dem 24sten Tage des Jänners suppliciret haben. Weil man jedoch aus verschiedenen Gerüchten und dem gemeinen Gespräche vernahm, daß die Sachen am Rhein in einer seltsamen Lage seyn, und weil die Zeitläufe sich fast bedenklich und unruhig ansehen ließen, so hat der Landdrost im Jahre 1583 am 8ten Tage Jänners einen Befehl an die westphälischen Städte ergehen lassen, gute Aufsicht und Wachtsam-

samkeit auf ihre Pforten zu haben, und die Vorsicht zu gebrauchen, damit dem Herrn, dem Domkapitel, dem Lande, und ihnen selbsten mit Weib und Kindern durch einige Nachläßigkeit kein unvorgesehener Ueberfall, und Nachtheil erwachse. Diese Warnung hat der Landdrost dem Truchses, als damals regierendem Herrn, eröffnet, worüber aber derselbe ein Mißfallen bezeigete, weil in selbiger besondere Meldung von dem Domkapitel gethan war; wie aus des Truchses am 16ten Jänner gegebenem und am 24sten Jänner zu Arnsberg präsentirtem mit Num. VII. verzeichnetem Schreiben erVII. scheinet. Mittlerweile ist das Schreiben des Chorbischofes und des Kapitels der Domkirche binnen Köln dem Landdrosten und den westphälischen Räthen gegen den 9ten oder 10ten Tag Jänners 1583 überreichet, und in selbem angegehret worden, daß man auf einem in Kraft der Landesvereinigung am 27sten Jänner bestimmten Tage erscheinen wölle. Weil aber der Landdroste und die Räthe ohne Vorwissen des Landesherrn (welchem sie verpflichtet waren, und von dessen Vorhaben sie noch damals keine Erkenntniß hatten) auch ohne Bewilligung und Beförderung sowohl der Ritterschaft als der Städte unverweislich, sicher, und fruchtbarlich nach Köln sich nicht verfügen konnten; so ließen sie am 12ten Tage Jänners desVIII. falls ein Schreiben an den Truchses (wie die mit Num. VIII. verzeichnete Kopey oder Abschrift erkläret) abgehen, begehrten Erklärung, und bathen um Erhaltung des Friedens; gleichwie sie auch zu selbiger Zeit an das Domkapitel

ge-

geschrieben, und sich auf alle Weise entschuldiget zu halten gebethen hatten. Es hat aber das Kapitel in dem am 15ten Tage Jänners gegebenem, und den 19ten zu Arnsberg präsentirtem Schreiben sich abermal erkläret, daß der Landdroste und die Räthe vermöge der Landesvereinigung ohne Entschuldigung und Säumniß erscheinen sollen. Weil nun Truchses dem Landdrosten und den Räthen keine Antwort hatte zurückgegeben, und weil zugleich der von Köln aus bestimmte Rathstag annahete, befahl der Landdrost am 25sten Tage des Jänners etlichen aus den ältesten und vornehmsten der Ritterschaft, auch den Bürgermeistern der Städten mit den Räthen in Arnsberg zu erscheinen. Diese kamen auch am 24sten Tage Jänners alda an. Bey dieser Versammlung gaben Landdroste und Räthe den beschriebenen Landgesessenen die beschwerliche, weit aussehende Handlung zu erkennen, und begehrten ihre Entschließungen darüber; wie die mit Num. IX. bezeichnete Vorstellung andeutet. IX.

12.

Nun wurde in verschiedenen öffentlichen Schriften dem Landdrosten und den westphälischen Räthen zugemessen, als hätten sie vor diesem Arnsbergischen Ausschußtage von dem Ansuchen und den der Freystellung wegen eingegeben seyn sollenden Bittschriften einige Nachricht und Wissenschaft gehabt, und daß sie eben darum auch verschiedene Personen aus der Ritterschaft und aus den Städten, besonders diejenigen (so ihnen anhängig waren, oder wel-

che sie für Freunde der wahren Religion ansahen, oder welche sie wenigstens dazu bereden wollten) zu sich schriftlich berufen, ihnen ein an den Truchses und das Domkapitel abgerichtetes Schreiben zu unterzeichnen vorgelegt, auch etliche sich dawider beschwerende Landsgesessene beredet, als würde die Religion dadurch keineswegs bekränket, und sogar noch andere, die desfalls weggezogen, zum Unterschreiben genöthiget, und noch mehrere durch die Landesvereinigung, die man nach dem Verstande etlicher Päbste ausdeuten wollen, hinter das Licht geführet, und auf dergleichen ungebührliche Weise zum Schreiben und Verzeichnen verleitet hätten. Allein solche Angebung ist ein falsches Gedicht, und hingegen offenbar, daß die Bitte wegen der Freystellung entweder vor der Zeit noch nicht eingegeben, oder aber den Räthen auf diesem Arnsbergischen Ausschußtage davon nichts entdecket worden war. Zudem hatten die Räthe in Berufung der Landsgesessen (welche aus oben bemeldter erheblichen Ursache geschah) keinen Unterschied zwischen den Landsgesessen oder ihrer Religion gemacht, sondern bloß die Aeltesten von der Ritterschaft und die Bürgermeister aus den vornehmsten Städten zusammen berufen, ohne daß sie den Städten vorschrieben, welche Bürgermeister sie absenden sollten. Eben so gewiß ist es auch, daß niemand zur Unterschreibung einiger vorhin verfaßten und vorgelegten Schrift mit Bedrohung oder Beredung verleitet, niemand durch Mißdeutung der Landesvereinigung hintergangen worden, und niemand ohne Unterzeichnung

weg-

weggegangen sey. Denn sobald der Landdroste und die Räthe den gegenwärtigen Landgesessenen laut der mit Num. IX. supra bemeldten Vorstellung ihre Beängstigung erkläret, ihre Rathschlüsse begehret, und auf ihr besonderes Anhalten die Westphälische und Rheinische Landesvereinigung hatten vorlesen lassen, sind der Landdroste und die Räthe abgezogen, und haben die übrigen Landsgesessen für sich bloß allein das höchstwichtige Werk in Berathschlagung ziehen lassen. Diese haben demnächst mit Einhelligkeit durch einen Verordneten der Aeltesten aus der Ritterschaft, nämlich Adrian von Ensen Drosten zu Stromberg, zurück geantwortet, daß sie die beschwerlichste zwischen dem Landesherrn und dem Domkapitel entstandene Trennung fast ungern und mit betrübtem Gemüthe vorgenommen hätten, aber nicht anders entschließen können, als daß der Landdroste mit den Räthen in solcher wichtigen Sache gethan habe, was gebühret. Sie hielten auch für gut, daß man sich bey dem Domkapitel wegen besorglicher und unruhiger Zeitläufe entschuldigen, und dem Kölnischen Landtage nicht beywohnen, jedoch aber sich zugleich erbiethen solle, daß man bey der Landesvereinigung des Kölnischen Erzstiftes und den gemeinen Ständen standhaft verbleiben wölle, und daß man solches nicht nur bloß an das Domkapitel, sondern auch an Truchses selbst als noch damals wirklich regierenden Herrn schriftlich gelangen lassen, und beyde hohe Partheyen zum Frieden anregen und bitten möge, damit alle schädliche Trennung, Neuerung und Aenderung abgehalten würde.

Nach

X. Nach diesem Rath und Vorschlage hat man auf Ersuchen der Landgesessenen die mit Num. X. und XI. notirten Schriften an den Truchses und das Domkapitel verfasset, und öffentlich vorgelesen. In besagten Schriften wollte niemand etwas abändern, weder sich in der Unterschrift weigern; sondern sie haben vielmehr auf dem Schlosse Arnsberg alle unterzeichnet, bloß allein Johann von Melschede fügete sich wegen angegebener Schwachheit von dem Schlosse nach dem Speisehause weg, wie denn auch Henrich Jacobs von Brilon sich von der Versammlung entzog; jedoch haben beyde, so wie alle übrige Räthe und Landsgesessene, in ihren Herbergen unterschrieben.

13.

Nachdem solches am 24sten Tage des Jänners zu Arnsberg beschlossen, und anbey auch mündlich verabredet war, daß man sich auf keine Weise trennen, sondern vielmehr sich einmüthig zusammen halten, und einer dem andern bey vorfallender Beschwerniß ohne Säumniß schriftliche Nachricht ertheilen solle; ist die Erklärung des Truchses erst eingetroffen, worinn er sich ausdrücket, daß (ob er schon erhebliche Ursache hätte, die Räthe von dem bestimmten Kölnischen Landtage abzuhalten) er vor dießmal gleichwohl zugeben wolle, daß man dem anbesagten Landtage beywohnen könne, jedoch aber ihm und seinen Successoren an der Präeminenz, Ehre und Redlichkeit nichts vermindern solle, mit dem angefügten Befehl, daß die Westphälischen Räthe die eröffneten Vorträge ohnverzüglich einschicken, ihren Eides-

pflich-

pflichten nachleben, und sich darnach betragen mögten. Weil jedoch solche Erklärung (die man den anwesenden Landgesessenen vorlegte) vielerley Bedenkungen verursachte, daß besonders die Beywohnung auf dem Rheinischen Landtage an einer oder anderer Seite verweislich, fruchtlos, und wegen des am Rheine angefangenen Krieges so besorglich als gefährlich sey, auch der Westphälischen Landschaft zum höchsten Nachtheile gereichen mögte; so hat man die Sache bey dem obigen, zuvor einhellig verzeichneten und ausgefertigten Schreiben bewenden, und solches dem Truchses mit einem beygefügten Zettel eröffnen lassen. Als nun solches Schreiben an den Truchses sowohl als das Domkapitel abgefertiget, aber auf dem Kölnischen Landtage noch nicht eingekommen war, hat Otto von Wollmeringhausen ein Westphälischer Landgesessener und Lehenmann auch ein neuer Rath des Truchses sich bey den Rheinischen Ständen angegeben, und in Betreff der Westphälischen Stände (von welchen er weder abgesandt, noch bevollmächtiget war) mit unerhörter Kühnheit erkläret, daß die Westphälischen Stände der Augsburgischen Confeßion und dem Truchses, der dieselbe angenommen, beytreten wölten. Nach kurzem Zeitlaufe kömmt die bemeldte Erklärung an, und wird öffentlich abgelesen; Wollmeringhausen spricht dagegen und protestirt, daß die Westphälischen Räthe (die sich unterzeichnet) von andern Ständen desfalls keinen Befehl gehabt, er aber von ihnen allein an den Rhein abgeordnet sey, die ausgedrückte Erklärung zu machen. Weil

er

er jedoch keine Vollmacht aufweisen, und ihm bloß allein nicht mehr Glauben als übrigen Räthen auch so vielen andern Adelichen und Landgesessenen beygeleget werden konnte, so hat man ohne Rücksicht seines Privat-Protestirens und Persuadirens einiger fremden Doctoren, nämlich des Heinrichs Schwebel und des Jacobs Schwarz, auch der Abgesandten von anderen Herren, am ersten Tage Februars auf der Rheinischen Rathsversammlung beschlossen, daß die Absicht und das Vorhaben des Truchses der Landesvereinigung zuwiderlaufe, daß das Domkapitel völlig befugt gewesen sey, den Landtag auszuschreiben, und daß die Stände in allen Puncten bey der Landesvereinigung unbeweglich stehen und beharren wollten.

14.

Da nun Truchses noch kurz vorhin, nämlich am 30sten Tage Jänners, dem Prinzen von Parma schriftlich angedeutet hatte, daß er sein beßtes Vertrauen auf seine gehorsame Landleute, auch Kuhrfürst- Fürsten und andere Stände des Reichs setze, die Rheinischen Landstände aber (wie schon gemeldet) die Westphälischen Räthe, auch die vornehmsten aus den Adelichen und andern Landgesessenen zu sich beschrieben, und demnach erkläret und beschlossen haben, bey der Landesvereinigung und gemeinen Ständen des Erzstiftes zu verbleiben, so hat Truchses durch seine Werkzeuge (welche auf dem Kölnischen Landtage den Korb bekamen, und abgewiesen waren, nämlich durch benannten Otto von Wollmeringhausen, den

Doc.

Doctor Schwarz und mehrere andere, allen Fleiß anwenden lassen, daß man die Westphälischen Landgesessenen mit der ihnen angebothenen Freystellung der Religion beunruhigen, und von der Landesvereinigung, vom Domkapitel, und den Rheinischen Ständen, auch von den Westphälischen Räthen absondern, und so folglich eine Trennung zwischen denselben anstiften mögte. Zu diesem Ende haben vor und nach dieser Zeit nicht nur Otto von Wollmeringhausen (welcher jedoch vor andern darauf gestissen war, daß ihm vor seine Mühe und Arbeit die ansehnliche in Westphalen belegene Güter des Collegiums S. Cuniberti in Köln von dem Truchses geschenket wurden, und er sich sodann durch einen neuen Truchsesischen Richter, nämlich Eberhard einen natürlichen von Reck, in selbige immittiren ließ) sondern auch etliche von Hoerde, Gogreben und andere von Adel, und Johann Grote zu Geseke (welcher nebst dem Otto von Wollmeringhausen der Hauptanführer des ganzen Werkes war, und welcher von dem Truchses die in Westphalen belegene Erb- und Güter des Dechants ad S. Georgium binnen Köln zum Geschenke erhalten hatte) mit noch andern Anhängern vielen aus den Westphälischen Adelichen und anderen Eingesessenen nach ihrer listigen und falschen Art vorgebildet, daß die Westphälischen Räthe der Gesinnung seyn, eine Spanische Inquisition im Lande zu bewerkstelligen, auf solche Weise die Landesstände dem Jesuitischen Joche zu unterwerfen, und alle Anhänger der Augsburgischen Confession völlig auszutilgen. Mit der-

gleis

gleichen verschiedenen fälschlichen Vorstellungen hat man heimliche Bündnisse geflochten, die hernach auch mehrmals erneuert und erweitert wurden, und wozu viele mit Androhung der Verstrickung sind genöthiget worden, wie sie sich dann deswegen schriftlich und mündlich beklaget haben, und wie in folgendem ferner angeführet werden wird. Alle diese nun angeführte Dinge haben die neuen Räthe und Anhänger des Truchses den alten Westphälischen Räthen mit Ungrund und Lüge aufgemessen; weil dieselben niemals einen Gedanken auf die Spanische Inquisition, auf die Unterwerfung der Stände zu je einem Joche, weder auf Austilgung eines Menschen hatten. Nur allein die mündlich und schriftlich gegebene Befehle des wirklich regierenden Fürsten Truchses wie auch die zugeschickte Reformation wurden: auf Verbesserung verzeichnet, vorgeschlagen, am 4ten Tage Decembers gen Bonn abgeschicket, und Berichte gegeben, wie man nämlich die Schule zu Werl oder den Jesuiten, oder andern tauglichen Schullehrern mit Unterhalt anvertrauen, und wie man benannte Reformation verkündigen, auch die schon vorhin dem Dechanten zu Kaiserswerth anbefohlene Visitation der Seelsorgern und geistlicher Residenzen möge ins Werk richten lassen. Dieser Truchsesische Befehl (welchen die Räthe in ihren Vorschlägen ziemlich gelindert, und angegeben haben, daß man die Werlische Schule auch wohl andern gelehrten nicht Jesuitischen Schulmeistern übertragen könne) wurde von den Anhängern des Truchses an die Räthe

schrift-

schriftlich angedeutet, und, wie schon oben gemeldet, erkläret. Auf solche Weise haben sie viele hinter das Licht geführet, besonders aber die Räthe und mit ihnen zugleich auch die ganze Westphälische Landschaft in das äußerste Verderben setzen geholfen. Dieses hätte gar leichtlich abgewendet werden können, wenn man bey der Landesvereinigung gemäß der am 24sten Tage Jänners geschehenen Erklärung fest verblieben wäre, und wenn auch diejenigen, so solche Erklärung unterzeichnet hatten, nämlich Cordt Wrede, Röttger von Hoerde, Hermann Pentling, Johann von Melschede, Göddert Gogrebe, auch verschiedene Bürgermeister von Brilon und Attendorn nicht abgewichen, oder wenn nicht andere aus den Westphälischen Räthen und Landgesessenen (die sich am 24sten Tage Jänners mit ihnen unterschrieben) sich abgetrennet, oder wenn dieselben ihrer Ehre und schriftlichen Erklärung wegen nicht abgetreten wären, und wenn sie mit dem Otten von Wollmeringhausen, Temmen und Bernd Friderich von Höerde, Gerlach Pentling, Johann Groten, Gerlach Bertram von Gesecke, Henrich Jacobs von Brilon, Johann Rellin, und Wilhelm Schulz von Werl, und noch andern neuen Räthen die Landesgesessene ꝛc. nicht in Leib- und Lebensgefahr zu setzen, oder ihnen unersetzlichen Schaden zuzufügen Anlaß gegeben hätten.

15.

Im Jahre 1583 im Anfange des Februars 1583.
hatten die Kaiserlichen Herren Commissarien
D. Andreas Gaill und Jacobus Kurz verschie-

dene

dene Kaiserliche Schriften an den Westphälischen Landdrosten Grafen Eberhard von Solms und den Herrn Nevelingk von der Reck des Deutschen Ordens Land-Comthur in Westphalen abgehen lassen, von dem Inhalte, daß sie bey der gemeinen Landschaft, so viel immer möglich, allen menschlichen Fleiß ansetzen sollten, dan lit Truchses von seinen so schädlichen als unverantwortlichen Anschlägen (aus welchen nichts anders dann Zerrüttung des Staats im heiligen Römischen Reiche, und eigener Spott des Truchses erfolgen würde) gänzlich abstehe, sich seines Standes und seiner Pflichten erinnere, und ohne einige Abänderung darinn standhaft verharre, und daß (wofern er je zum Ehestand geneigt wäre) solch eine Unternehmung nicht anders als auf zuläßige Weise, und ohne des Stiftes auch desselben Statuten Nachtheil bewerkstelliget werden könne; wie das Kaiserliche mit Num. XII. verzeichnete Schreiben ausweiset.

XII. Hierauf hat gleichfalls der Land-Comthur am 8ten Tage Februars eine unterthänige, deutliche und ausführliche Erinnerung und Bitte nach dem Satze des Kaiserlichen Schreibens durch den Licentiaten Gerhard Kleinsorgen an den Truchses verfassen, und alsbald auch an selben gelangen lassen. In dieser Schrift waren so wichtige Ursachen angeführt, und nach der Länge also erkläret, laut der mit

XIII. Num. XIII. verzeichneten Kopey, daß hernächst Truchses selbst bekennen mußte, der Landdroste und der Landcomthur haben ihm alles, was sich mit ihm ereignen würde, deutlich vorgekündiget. Allein die Bemühungen waren fruchtlos; weil

er

er am Rheine und zu Bonn schon wirklich die Religion abgeändert hatte, auch zum Ehestand getreten, und jedoch das Erzstift, wie vorhin, zu regieren entschlossen war. In diesem Zeitlaufe ließ er seine Edicten von Freystellung der Religion, Augsburgischer Confeßion und derselben Erklärung allenthalben in Westphalen anschlagen und verkündigen. Otto von Wollmeringhausen (welchen Truchses aus der Grafschaft Nassau als seinen Vorläufer in Westphalen abschickte) und der neue Gograf zu Brilon Albrecht Wilhelms, Rab Wilhelms eines Truchsesischen Hauptmannes zu Bonn Bruder trugen vieles dazu bey. Besonders aber wurde das Edict am 7ten Tage des Februars erstlich zu Attendorn (welche Stadt der Grafschaft Nassau am nächsten angränzet, und wo Truchses damals gegenwärtig war) angeheftet. Der Bürgermeister und Rath alda schickten selbiges am folgenden Tage in Abschrift dem Landdrosten über, und drückten sich darinn zugleich aus, daß sie sich desfalls beschweret befunden, und den Landdrosten um Rath darüber anzusuchen gebethen hätten. Dieser gab ihnen in der Kürze die Antwort, daß sie sich desjenigen ungezweifelt noch wohl würden zu erinnern wissen, was vorhin am 24sten Tage des Jänners ihre Bürgermeistere nebst andern Westphälischen Räthen, Landgesessenen und Städten wegen der Landesvereinigung und sonsten an ein Hochwürdiges Domkapitel schriftlich abgeschicket haben; wenn sie aber aus dem abgefertigten Schreiben und aus den Buchstaben der Landesvereinigung dasjenige, was ihnen in diesem Falle zu wissen

gebührete, sich nicht selbst zu berichten wüßten, daß sie alsdann das Domkapitel zu ersuchen, und dabey (wie sie sich unverweislich verhalten mögten) sich zu erkundigen hätten. Ob sie aber solcher Vorstellung (wie gleichermaßen der Landdrost am 10ten Tage Februars dem Domkapitel schriftlich angedeutet hat) nachgekommen sind, weiß man nicht. Wie sie aber hernächst mit ihrem Pastorn Wilhelm Tütel gewesenen Kapellan zu Arnsberg sich betragen haben; wird an einer andern Stelle gemeldet werden. Auch die Eingesessenen von Werl gaben dem Herrn Landdrosten am 11ten und 12ten Februar in einer Schrift zu erkennen, daß Walter von Carthaus Droste zu Werl sich alda einbefunden, sich auf das Schloß begeben, und den Befehl vorgezeiget habe, daß er das Schloß mit 30 Kriegsmännern besetzen und bewahren solle. Hierauf wurden dieselbigen ohne Weigerung angenommen, und mit noch andern schon gegenwärtigen auf das Schloß eingeführt. Inzwischen hat der Gograf zu Brilon Albrecht Wilhelms ihnen ein verschlossenes Schreiben des Kuhrfürsten, auch einen offenen Credenzbrief zugefertiget, und angestanden, vermöge des Patentbriefes die ganze Bürgerschaft und Gemeinheit zusammen treten zu lassen, und alsdenn das verschlossene an den Bürgermeister und Rath gerichtete Schreiben zu erbrechen, vorzulesen, und das Edict der Freystellung am Rathhause anzuheften.

16.

Es hatte zwar der Truchses in seinem am 2ten Tage Februars (an welchem Tage er sich

sei-

seine Agnes zur Ehe geben ließ) in Bonn verzeichneten Schreiben angeführt, daß der Bürgermeister und der Rath zu Werl durch besondere vertraute Personen ihn haben ersuchen und bitten lassen, denselben das Exercitium der Augsburgischen Confeßion öffentlich zu gestatten, und daß er auf solches eingekommenes Bitten die Erklärung an sie abgeordnet habe, welche man den Bürgern ohne Säumniß öffentlich verkündigen, hernach an dem Rathhause anheften, und sich auf keine Weise dagegen setzen sollte. Weil aber der Bürgermeister und der Rath desfalls niemals angesuchet, weder hatten ansuchen lassen, und darum auch nichts unternehmen wollten, welches der löblichen Landesvereinigung einen Abbruch gebähren, oder nachtheilig seyn mögte; deswegen scheueten sie sich, die eingeschickte Erklärung der gemeinen Bürgerschaft öffentlich kund zu machen. Nichts destoweniger hat der Gerichtsdiener des Gografen zu Brilon das bemeldete Edict an die Thüren der Kirche angeschlagen; weil sie solches nicht behindern konnten, und weil das Schloß schon mit Kriegsleuten besetzet war. Denn obgleich schon zu Arnsberg nach der Ankunft des Wollmeringhausen das Edict (weil damals sich der Landdrost mit den Räthen alda aufhielt, und das Schloß mit keinen Kriegsvölkern beschwert war) nicht angeschlagen, sondern vielmehr vom Wollmeringhausen bis zur bessern Gelegenheit zurücke und verschwiegen gehalten wurde; hingegen aber verschiedene Nachrichten von dem häufigen Anhange des Truchses sich ausbreiteten, und dieser

wegen geringerer Hinderniß und größeren Beyfalls sich nach Brilon und andere Oerter befügete, und in selbigen das Edict anzuschlagen beförderte: so hat sich doch am 9ten Tage Hornungs der Drost Carthaus nach Werl verfüget, und das Schloß mit Kriegsleuten besetzet. Am 13ten Tage Februars ließ der Gograf von Brilon durch seinen Abgeschickten das Truchsesische Edict zu Werl anschlagen. Nun hatte zwar um eben die Zeit (als das Schloß besetzet, und das schändliche Edict verkündiget war) ein Abgesandter aus Braunschweig, nämlich Henrich von der Lühe ein Hauptmann des Stiftes Halberstadt zu Werl sich eingefunden, etliche Tage lang alda verweilet, mit den Bürgern wohl gezechet, die Augsburgische Confession oder Freystellung der Religion höchstens angepriesen, und hingegen die alte Religion verschimpfet; doch hat er mit andern Anreitzern und mit dem angeschlagenen Edict (welches 15 Tage lang an der Kirchenthüre angeheftet war, und endlich in stiller Nacht auf unbekannte Weise weggerissen wurde) nicht so viel auswirken können, daß mittler Zeit und noch ziemlich lange hernach einige Erneuerung in der Kirche zu Werl fürgenommen würde, bis endlich Otto von Wollmeringhausen und Walter von Carthaus am 23sten Tage Märzes einen Prädicant aus Hessen, nämlich Valentinum Schoneum (wie im nachfolgenden weiter angeführet werden wird) in die Kirchen zu Werl eingedrungen haben. Hierauf hat man nach dem Befehle des Wollmeringhausen und Carthausen in einer Kirche von der 5ten bis zur 8ten

Uhre

Uhre den Altkatholischen Römischen Gottesdienst verrichtet, demnächst aber von der 8ten bis zur 10ten oder 11ten Uhre den neueingeführten Prädicanten Erlaubniß gegeben, ihrem jungen Gebrauche nach zu singen und zu plaudern.

17.

Weil nun auch in einer solchen erbärmlichen Verwirrung und Einführung der neuen Prädicanten jedoch so viele aus den Werlischen Einwöhnern bey der Katholischen Religion standhaft verblieben, daß am Osterfeste im Jahre 1583 mehrere dann zwölf bis dreyzehn hundert Katholischer Communicanten alda gezählet worden; so hat Truchses hernach das ganze Exercitium Catholicæ Religionis zu Werl (unangesehen der gegebenen Freystellung) verbiethen und abschaffen lassen. Hierauf hat im Monathe Februar ein hochwürdiges Domkapitel zu Köln dem Herrn Landdrosten schriftlich angedeutet, daß man sich in Westphalen gefaßt und wachtsam verhalten, anbey auch niemanden, auch nicht dem Kuhrfürsten selbsten, weder den Dienern desselben einen Eintritt in das Land gestatten solle. Allein solches wider den Kuhrfürsten zu bewirken, war dem Herrn Landdrosten ebenso unmöglich als bedenklich; indem damals wegen der kalten Winterszeit und des eingefallenen tiefen Schnees entweder die Räthe oder andere Landgesessene sich in der Eile nicht versammeln, weder sich verstärken, und in den Stand setzen konnten, den Kuhrfürsten, auch seine Diener und Anhänger abzuweisen, oder rückzuhalten. Zudem war damals auch schon

die

die Auctorität des Landdrostes und der Räthe wegen vielerley heimlicher Zusammenkünften, wegen falscher Angebungen einer einzurichtenden Spanischen Inquisition, und wegen der Ankunft des Braunschweigischen Abgesandten, auch des Otten von Wollmeringhausen und mehrerer, so auch wegen angeschlagener Edicten von Freystellung der Religion dermaßen vermindert und abgeschwächet, daß man fast nicht mehr wußte, auf welchem man in einem so wichtigen Werke ein festes Zutrauen haben solle. Da auf des Domkapitels am 11ten Tage Hornungs gegebenes und am 13ten desselben Monaths zu Arnsberg vorgelegtes Schreiben die Räthe sich alda am 17ten Tage eingestellet hatten, und von der Sache abhandeln wollten, war mittlerweile der Truchsses schon am 14ten Februar zu Medebach, und am 16ten zu Brilon eingetroffen, wo er sodann Göddert von Schorlemmer und noch andere gen Billstein abgefertiget, um den Drosten Caspar von Fürstenberg anzugreifen, weil ihm zugemessen war, daß er sich habe verlauten lassen, er wölle aus dem Stifte Paderborn auf des Truchses Dienst und Würde warten. Da aber Göddert von Schorlemmer sich desfalls weigerte, kam das Vornehmen nicht zur Wirkung, sondern er ließ vielmehr durch den Heßischen Prädicanten Valentinum Schoneum am 17ten Tage Februars zu Brilon nach geendigtem Gottesdienste (welcher vor dem Schlage der achten Uhre völlig beschlossen seyn mußte) die Lehre und Predigt halten. Hierauf ließ er dem Katholischen Seelsorger Schwicard Steunn und seinen beyden

Ka-

Kapellänen Johann Newrats und Wilhelm Kochs oder Magiro durch den Otto von Wollmeringhausen und D. Andreas Christiani einen Nassauischen Rath in dem Hause eines Bürgers (der Jost Fengfisch hieß) vorhalten, ob sie die Truchsischen Gotteswerke (so wurden sie benannt) annehmen wölten oder nicht. Weil sich aber der Pastor deshalben höchstens beschwerete, haben sie den beyden Kapellänen die Kirche zu regieren anbefohlen, dem Pastoren hingegen das Predigtamt gehindert, und das Meßopfer in der Pfarrkirche verbothen, und ihm nur bloß allein gestattet, in der Kapelle oder in dem Hospital dem alten Gebrauche nach so lange hin das Meßopfer zu verrichten, als er wölle. Allein auch diese Erlaubniß wurde gar bald widerrufen; denn als er bis an den Donnerstag vor dem Osterfeste, nämlich den 28sten März, im Hospital den Katholischen Dienst entrichtete, und andern dem Katholischen Gebrauche nach das Hochwürdige heilige Sacrament darreichete, ward ihm solches künftighin nicht ferner gestattet; sondern man hat vielmehr auf Befehl des Truchses am nachfolgenden Osterfeste dasselbige in der Pfarrkirche mit Singen und Communiciren gehalten. Auf solche Weise wurde alda die Neuerung eingeführet, welche der Bürgermeister und Secretarius zu Brilon Heinrich Jacobs und Heinrich Kropf ziemlichen Theils befördert haben. Indessen hielt sich doch der Katholische alte Pastor noch ein Zeitlang zu Brilon auf.

18.

Nach kurzem Zeitlaufe wurde zwar diesem Pastor der Befehl des Truchses am 2ten Tage Junii von dem Rathe angedeutet und vorgezeiget, daß man ihn gefänglich beym Truchses einbringen solle; allein er sprach wie immer mit vollem Muthe zu ihnen: Ich bin kein Schelm oder Dieb, eben daher kann und will ich mich dem Befehle gemäß selbst einfinden. Er begab sich demnach zwar auf den Weg, aber auf Rath und Einsprechung wohlmeynender Freunde wendete er sich nach andern Oertern, besonders zu den Patres Strictioris Observantiæ im Hamm, zu dem Dechant in Soest, und in das Kloster zu Bödecke, und verhielt sich so lange abwesend alda, bis er vom itztregierenden Erzbischofe wieder eingesetzet wurde. Mittlerweile hat man in seiner Abwesenheit durch seine abgefallene Kapelläne, und besonders durch den schon benannten Wilhelmum den Wiedenhof einnehmen, die Einkünfte einsammeln, und anbey dem alten Pastorn bey Verlust aller seiner wirklich angezeichneten Güter annoch 42 Königs-Thaler zur Schatzung abdringen, und folglich das Exercitium Catholicæ Religionis zu Brilon ein ganzes Jahr hindurch ausmustern lassen. Denn der Truchses hatte den Brilonischen Eingesessenen die Freyheit ertheilet, im Falle, da ihnen die beyden Kapelläne nicht gefielen, andere Prädicanten nach ihrem Wohlgefallen anzunehmen; und weil ihnen diese Kapelläne anständig waren, nahmen sie den einen zum Pastor, gaben ihm alles, was zum Pfarrhause gehörig, und zogen also dem

al-

alten Pfarrherrn allen rechtmäßigen Unterhalt weg. Hierüber bezeugete Truchses mit seinem Anhange das höchste Vergnügen.

19.

Am 18ten Tage des Februars traf Truchses zu Arnsberg ein, bey welchem sich auch kurz nach seiner Ankunft unter andern der Braunschweigische Abgesandte Henrich von Lühe (der sich zuvor in Werl aufgehalten, und das schädliche Feuer alda angeblasen hatte) mit Wollmeringhausen, Temmen von Hörde, Doctorn Andreas und vielen andern einfand. Am 20. Tage Februars 1583 hat man zwar zu Arnsberg das Edict der Freystellung zu aller Nachricht angeheftet; doch wurde die alte Religion nicht abgeändert, noch das Exercitium Catholicæ Religionis weggeschaffet, bis endlich die Neuenarischen Kriegsleute am 5ten Tage Junii die Conventualen zu Wedinghausen Ordinis Præmonstratensis mit Gewalt vertrieben. Diesemnach ist zwar ein neuer Prädicant alda verordnet und angesetzet worden, doch blieben die Bürger und Bürgerinnen zu Arnsberg (nur 4 oder 5 ausgenommen) immerhin bey der Katholischen Religion standhaft.

20.

Kurz nach seiner Ankunft zu Arnsberg hat Truchses ohne Wissen und Willen des Domkapitels zu Köln (welches schnurgrad wider die alten Gebräuche und wider die vom Truchses dem Domkapitel gethanene Gelübde lief) um den 10ten März oder den Sonntag Lætare einen in Arnsberg zu haltenden Westphälischen Landtag ausgeschrieben. Bey diesem Landtage

wa-

waren nicht nur die alten Westphälischen und andere damals gegenwärtigen Räthe, sondern auch nebst dem Herrn Landdrosten Eberhard von Solms der Landcomther Neveling von der Reck, Philipp von Melschede, und Gerhard Kleinsorgen Licentiat, und zwar schon am 26. Tage Februars (als am nämlichen Tage, da Arnold von Birmont gemäß seiner dem Truchses gethanenen Zusage Casparum von Fürstenberg Drosten zu Bilstein gen Nordenbeck in die Grafschaft Waldeck beschieden hatte, um mit ihm dieser Sache wegen verträulich und ernstlich zu sprechen, und ihn zu bewegen, entweder dem Truchses beyzutreten, oder doch wenigstens ihm in seinem Vornehmen nicht hinderlich zu seyn) zu erscheinen anersuchet. Da sie aber zu Arnsberg angekommen waren, und Nachricht erhielten, daß Truchses kurz vorher abgezogen sey, hingegen aber den bemeldten Braunschweigischen Abgesandten, auch den Otto von Wollmeringhausen, Temmen von Hoerde, Johann von Melschede, D. Andream und noch mehrere fremde Sectarier und Kriegsleute, anbey noch eine am 26sten Tage Februars verzeichnete Schrift zurückgelassen habe, des Inhalts: Weil er die Räthe gen Arnsberg berufen, hätte er nichts mehr gewünschet, als sich mit ihnen bereden, und sein Gemüth und Meynung völlig entdecken zu können, in der gesicherten Hoffnung, die Räthe würden demnach vernehmen und anmerken, daß er weit anders (als sie sich von ihm eingebildet, oder sich von seinen Gegnern hatten einreden lassen) gesinnet sey, und daß er alle seine Absichten zur gemeinen

nen Wohlfahrt und zum Vortheile der Westphälischen Lande abgerichtet hätte; indessen aber wären ihm so dringende Geschäften vorgefallen, daß er genöthiget gewesen, eine Reise anzutreten, jedoch gesinnet sey, auf dem bestimmten Landtage wieder gegenwärtig zu seyn; und mittlerweile mögte man sich die Sachen des Landes und der Unterthanen höchstens angelegen seyn lassen.

21.

Weil nun auch der Landdrost und der Landcomther dem Truchses dasjenige (was Seine Kaiserliche Majestät wegen seines Christlichen Vorhabens an sie hatte gelangen lassen) nämlich die Beschreibung, auch die im Namen des Domkapitels an die Räthe gegebene schriftliche Berufung zum Kölnischen Landtage zugeschicket hatten, und auf diese Weise der Truchses in Erfahrung gekommen war, daß im Namen des Domkapitels bisher verschiedene Schriften an die Räthe eingeschicket worden, so hat er eine Kopie oder Abschrift davon begehrt, und zugleich sein Vertrauen und feste Hoffnung von den Räthen samt und sonders erkläret, daß sie nämlich ihn und seine Gesinnungen nicht beurtheilen, noch sich wider ihn mit Calumnien auslassen, vielweniger dasselbe gelten lassen würden, was unter dem Prätext des vermeynten Abschieds auf dem zu Köln gehaltenen Kapitel und Landtage der Chorbischof Herzog Friderich von Sachsen sich feindlicher Weise wider ihn vorgenommen hatte, es sey dann, daß die Räthe ihn (Truchses) vorher gnugsam verstanden, angehöret, und sein Gemüth erkennet hätten,

ten, und wüßten, wie er auf dem Landtage seine Absichten deutlich erklären, und jedermann also vor Augen stellen wölle, daß die gesammten Räthe und alle übrigen wohl zufrieden seyn sölten. Hierauf wöllte er sich verlassen, und zugleich vermöge der Räthe Pflichten (derselben er sie zu erinnern für unnöthig hielt) sich aller Treue und Gutes zu den Räthen versehen. Dieses Schreiben ließ D. Andreas (ein Nassauischer Calvinischer Doctor (welcher damals die Kanzley und das Siegel verwaltete) den alten Räthen überliefern. Man hat sich aber weder mit ihm, weder mit andern neuern Räthen in eine Handlung einlassen wollen; und war auch vom Herrn selbst keine Antwort befodert worden.

22.

Da nun eben damals schon die vierzigtägige Fasten nach dem altkatholischen Gebrauche den Anfang genommen hatte, so wurden auch am Dienstage, Mittwochen und dem Donnerstage nach Reminiscere Fische und Fleisch zur Prüfung (Probe) auf die Speisetafel vorgesetzet; wobey man durch den Calvinischen D. Andream und Wollmeringhausen an öffentlicher Tafel lang und viel von der Religion disputiren ließ; allein der Landdrost und die alten Räthe ließen das Fleisch unberühret stehen, und legten ihr Bekenntniß der Katholischen Religion mehrmals öffentlich und standhaft an Tag. Uebrigens hat man verschiedene Partheysachen zu Rathe genommen, und beschlossen, auch dem Domkapitel auf das am 11ten Tage des Jänners gegebene Schreiben am 28sten Februar die

Ant-

Antwort eingeschicket, die Ankunft des Herrn, die Ansetzung des Landtags, und zugleich die Besetzung des Schlosses zu Werl ausdrücklich angezeiget. Hierauf zogen die Räthe wieder nach Hause zurück.

23.

Am ersten Tage des Märzes haben Johann Grote, Gerlach Bertrams, Peter Robbertz und ihre Anhänger den Rath und die Bürgerschaft zu Gesecke dahin verleitet, daß sie sich willig entschlossen, aus ihren Mitteln und auf eigene Kösten etliche aus ihnen auf den Landtag zu Arnsberg abzufertigen zu dem Ende, damit sie sich alda erklären sollten, sie wölten ein für allemal bey dem Worte Gottes (welches sie so, wie ihre Vorfahren, bisher niemals gehabt hätten, sondern nur bloß ungläubige Türken und Heiden gewesen seyn) verharren, dem Truchses anhängig verbleiben, und bey ihm Leib und Gut auffsetzen. Am 6ten Tage Märzes haben verschiedene conföderirte gemeine Bürger zu Werl besonders auf Beförderung und Anreitzung des Licentiaten Antonii Dinckermanns (welcher aus Werl gebürtig, zu Marburg promovirt, und zu Soest wohnhaft war, nunmehr aber verstorben ist) auch des Notarien Eberhardi eines Bastarts von der Recke und ihrer Anhänger, durch einen Salzer, nämlich Johann Schöler, eine von Gerhard Pentling verfertigte Bittschrift übergereichet, und in selbiger ersuchen lassen, daß Herr Bürgermeister und der Rath (weil sie auf dem bevorstehenden Landtage um das freye Exercitium der Augsburgischen Confeßion zu suppliciren gesinnet seyn)

auf

auf dem bemeldten Landtage wölten befördern helfen, damit ihre Bitte Statt und Gehör finden mögte. Allein der Bürgermeister und der Rath, auch der ältere Rath und vier Aemter gaben auf das gethane Ansuchen die Antwort, sie befünden es nämlich für dienlich und rathsam, daß man auf dem Landtage solche Bittschrift nicht einbringen sölte. Hierauf haben sie also ihrem ältesten Bürgermeister Johann Gödden, dem Johann Nieschmid, Johann Mellin, und Wilhelm Bock Vollmacht gegeben, auf dem Landtage zu erscheinen, und die Sache so einrichten zu helfen, damit der Landesvereinigung aufs beste nachgekommen, und selbiger nicht zuwider gehandelt würde. Am 10. Tage Märzes sind die Räthe mit andern Landgesessenen zu Arnsberg erschienen, und so traf auch Truchses am selbigen Abend fast späte zu Arnsberg ein.

24.

Am 11ten Tage Märzes wurde nichts vorgestellet; sondern man erwartete noch die Ankunft etlicher Grafen und Herren. Doch hatten sich die Abgeordneten der Städte Brilon, Gesecke, Marsberg, Volckmarsen, Medebach, Winterberg und Hallenberg auf dem Rathhause zu Arnsberg versammelt. Und als die übrigen Abgesandten der Städte Rüden, Werl, Menden, Arnsberg und anderer in die Grafschaft Arnsberg gehöriger Städte (die von Attendorn waren damals noch nicht angekommen) zu ihnen getreten, und dem alten Gebrauche nach in der Rathsversammlung vor dem Eingange des Landtages Rath pflegen wollten, haben sich

die

die Abgeordneten von Brilon, Gesecke, Medebach und noch mehrern Städten von ihnen abgetrennet, sich allein berathschlaget, und also schon beym Anfange ihre Bündnisse und Trennung (wozu besonders Johann Grote von Gesecke, Henrich Jacobs und Henrich Kropf von Brilon, und Bernard Knipschild Richter zu Medebach Anlaß gegeben, und den Zunder gelegt hatten) von sich deutlich bemerken lassen. Der Landdrost und die Räthe waren damals auf dem Schlosse. Zu diesen schickte Truchses vor dem Mittagsmahle den Doctor Jacob Schwarz und Dr. Andream Christiani zween Calvinische Räthe, und mehrere andere ab, ließ sie begrüßen und ihnen zugleich andeuten, der Kuhrfürst hätte zwar gerne mit dem Landdrosten und mit den Räthen mündlich sprechen wollen, sey aber wegen Menge der Geschäfte davon verhindert worden. Was für eines Christlichen Anliegens und Vorhabens, und welcher Gesinnung indessen seine Kuhrfürstliche Gnaden sey, wär schon zu einer Vorstellung verfasset, sollte aber auf dem Landtage geöffnet werden; seine Kuhrfürstliche Gnaden hätten damit den Räthen mit Fleiß verschonen wollen, jedoch hätten sie zu ihnen ein festes Zutrauen, daß sie ihrer Pflichten eingedenkt seyn, und das Christliche Vorhaben nicht behindern, sondern vielmehr befördern würden. Der Landdrost und die Räthe sagten für den eingebrachten Gruß höflichen Dank, und drückten sich kürzlich also aus: daß man sie zur Verfassung der Proposition nicht beygezogen, ließen sie dahin gestellt seyn; wenn sie aber den noch zu

ma-

machenden Vortrag angehöret hätten, so würden sie sich ihrer Einsicht nach mit aller Gebühr also erklären und betragen, daß man erkennen müße, sie würden wider ihre Pflicht, wider ihr Gewissen, und wider die Landesvereinigung keineswegs handeln; hingegen müßte man ihnen auch nichts zumuthen, so ihren Pflichten und dem Gewissen zuwider laufe. Noch kurz vor dem Mittagsmahle beförderte Truchses den Landdrosten und die Räthe auf sein geheimes Zimmer, reichete ihnen mit fast verkehrtem Angesichte die Hand, und deutete ihnen mit wenigen Worten an, daß Doctor Schwarz die Erklärung des Landdrostes und der Räthe wirklich schon vorgetragen habe, und daß er es dabey bewenden lassen wolle; weil man aber unter andern Meldung von der Landesvereinigung gethan habe, mögte er gerne wissen, in welchem Puncte er sich wider diese Vereinigung vertreten; denn dessen wüßte er sich nicht zu erinnern, und hätte sein Christliches Vorhaben schon lange vorhin mit vielen Herren und Freunden reiflich überleget, es würde gewißlich dem Lande zum Vortheil gereichen, und der Landesvereinigung keineswegs nachtheilig seyn.

25.

Als nun der Landdrost und die Räthe um ferneres Nachdenken gebethen, und den Anfang ihrer Berathschlagungen gemacht hatten, was sie nämlich von der Landesvereinigung anzeigen wölkten, und schier entschlossen waren, die Kopey von dem am 6ten Tage Märzes gegebenen Schreiben des Domkapitels (worinn sich

dassel-

daſſelbige beklaget, daß Truchſes ſich wider die Landesvereinigung in vielen Puncten vertreten habe) ihm Truchſes zu überreichen, und ihn zugleich bittlich zu erſuchen, um alle Sachen alſo einzurichten, daß vermöge der Landesvereinigung Friede, Ruhe, und Einigkeit in der armen Weſtphäliſchen Landſchaft erhalten, und hingegen der verderbliche Krieg durch gütliche Mittel und Wege abgewendet werden mögte; hat ſich Truchſes ſtracks zur Speiſetafel verfüget und geſagt, man möge zu Tiſche folgen. Es ſind auch andere beſchriebene Landgeſeſſene zur Tafel befodert worden, und meiſtentheils gefolget. Nun hat man (ob es gleichwohl die heilige Faſtenzeit war) nicht allein auf dem Schloſſe, ſondern auch in allen Herbergen der Stadt Fleiſchſpeiſen zurichten laſſen, damit alſo das Fleiſcheſſen in der Faſten eine Vorbereitung zu den folgenden Berathſchlagungen, und eine Probe ſeyn möge, ob man bey den alten Kirchenſatzungen verbleiben, oder vermöge des fleiſchlichen Evangeliums ſecundum Calvinum vel Lutherum frey ſeyn, und ſo folglich der Freyſtellung des Truchſes (welche jener Freyſtellung der Schlange im Paradieſe, Geneſis 3. Kap., nicht ungleich iſt) lieber denn der Kirche (welche Chriſtus Matth. 18. Kap. zu hören befohlen hat) beypflichten wölle. Und damit Truchſes die Gemüther der Weſtphälinger nicht allein mit dem Fleiſche, ſondern auch mit ungebührender Trunkenheit und ſüßen Schmeichelworten gewinnen mögte, ſtund er von der Speiſetafel auf, gieng an den Tafeln her, trank den Landgeſeſſenen faſt geſchwinde zu,

legte seine Hände auf ihre Schultern, und verhieß ihnen große Gnaden. Solche gnädigste Behandlungen, Versprechungen, Freyheit der Gewissen haben die Werkzeuge des Truchses, nämlich Wollmeringhausen und andere, hin und wieder angerühmet, hingegen aber diejenigen, welche zur Fastenzeit kein Fleisch essen wollten, oder öffentlich verspottet, oder heimlich geschmähet und verhaßt gemacht, auch in den Herbergen bey dem Trunke vor und nach eröffneter Proposition die Stimmen gesammelt, wobey sich etliche verloberen, daß sie die Freystellung der Religion annehmen, und bey dem Truchses Leib und Gut (alii Blut) auffetzen wölten.

26.

Am Dienstage nach Lætare den 12ten März hat Truchses mit vielen Trabanten und Soldaten sich auf das Rathhaus zu Arnsberg erhoben, und anstatt der Räthe (welche sonst allemal auf den Landtägen in Westphalen sich bey dem Herrn gegenwärtig befinden, und nach geschehener Proposition alda so lange verweilen, bis die andern Landgesessenen solche Vorstellung zu der gemeinen Berathschlagung abfodern) bey sich in Gesellschaft gehabt den obbenannten Braunschweigischen Abgesandten Heinrich von Lühe, Ebbrechten von der Malsburg, und Adolph einen Heßischen Gesandten, auch Hermann Adolph Graf zu Solms, Ludwig von Sayn, Graf zu Wittgenstein, Hermann Graf zu Wied, auch einen Grafen zu Mansfeld, und verschiedene andere junge Grafen und Herren samt den beyden Nassauischen Doctoren Jacob Schwarz

und

und Andreas Christiani. Nun fieng Doctor Schwarz an, die Proposition, die vielen Instructionen, die Werb- und Handlungen (welche auf dem Rheinischen Landtage zu Köln vorgebracht, vom Domkapitel und andern Rheinischen Ständen aber nicht wohl überlegt, und doch hernach wegen des Truchses im Drucke ausgegangen seyn sollten) nach der Länge herzuschwätzen, und alle Anerbiethungen der Fürstlichen Gesandten und übriger Grafen (die der ganzen Westphälischen Landschaft zum Vortheile gereichen würden) anzudeuten. Da aber Truchses mit seiner Gesellschaft abgetreten war, wurde ein vom Domkapitel am 16ten Tage Märzes an den Landdrosten, die Ritterschaft und Städte des Erzstiftes Köln in Westphalen abgefertigtes Schreiben abgelesen, in welchem die wirklich vorgenommene Neuerung des Truchses, die Verletzung der Landesvereinigung, die Uebertretung der gethanenen Eidespflichten, die Verachtung der Rheinischen Stände, auch der westphälischen Räthe und Landgesessenen erkläret, und angesuchet wurde, daß man bey der Landesvereinigung verbleiben wölle; zugleich ward dabey wiederholter maßen angedeutet, und vermöge der Landesvereinigung, auch der Reichs- und Rechtsverordnung anbegehret, ihnen und den Rheinischen Ständen, nicht aber dem Truchses (der durch Verehelichung und Abtretung von der alten Religion sich selbst seiner Erzbischöflichen Würde entsetzet hat) beyzupflichten. Eben so wurde ein beyliegendes vom 16ten Februar gegebenes Kaiserliches Schreiben eröffnet, und daraus angedeutet, daß man der durch den

Erwählten zu Köln ꝛc. wider seine Pflicht (schreibt der Kaiser) und Herkommen angefangenen Neuerung keineswegs Statt oder Raum geben solle. Gleichermaßen ward auch ein Bittbrief vom Bürgermeister und Rathe zu Werl vorgebracht, des Inhalts, daß man sie mit fremder Besatzung und dem daraus vielleicht erfolgen mögendem Kriegswesen wider die Landesvereinigung nicht möge beschweren lassen. Alles dieses ward in Gegenwart der sämtlichen Landgesessenen abgelesen. Weil aber solche Handlung bis zum Mittage verzögert wurde, giengen die Räthe, auch die Landgesessene meistentheils, und besonders die von der Ritterschaft auf dem Schlosse zur Tafel, wobey man bis zum Abend sich tapfer beym Weintrunk erlustigte.

27.

Nach dem Mittagmahle sind die Abgeordneten der Städte auf dem Rathhause zusammen getreten, und haben sich wegen der vorgegangenen höchstwichtigen Handlung unterreden, auch den Anfang ihrer Beredungen machen wollen. Gleichermaßen haben sich (wie am vorigen Tage) die Gesandten der Städte Brilon, Gesecke, Marsberg, Volckmarsen, Medebach, Winterberg und Hallenberg von den übrigen siebenzehn Städten, nämlich Rüden, Werl, Attendorn, Menden, Arnsberg, Warstein, Callenhard, Olpe, Drolshagen, Rehem, Balve, Hirzberg, Allendorf, Grevenstein, Eversberg, Schmallenberg und Fredeburg abgesöndert, und mit ihrem Vorgänger Johann Groten von Gesecke und mit dem obern

benannten Licentiaten Dinckermann, auch einem Calvinischen Notarius Eberhard Bastart von der Recke (welchen Truchses demnächst zum Richter zu Werl, Visitatoren und Kirchenplünderer bestimmet hat, und welcher hierauf ein Truchsesischer Commissarius in Neuß, auch endlich ein Verräther der Stadt Werl geworden, unangesehen, daß dieser Dinckermann und der Reck nicht zum Landtage gehörten noch beschrieben waren) ihren besonderen Rath gehalten. Eben so haben die Abgeordneten der übrigen siebenzehn Städte auf der kleineren Rathsstube zu Arnsberg sich unterredet, einer Meynung halber sich einhellig verglichen, und demnach durch Antonium Blanckenbeil Geheimen- und Gerichtschreiber den Gesandten der andern Städte auf der großen Rathsstube andeuten lassen, sie seyen der Meynung, daß man nach geschehener Proposition und nach andern vorgelesenen weitläuftigen Handlungen dem Vorschlage, Rath und Bedenken des Landdrosten und der Westphälischen Räthe dem alten Gebrauche gemäß folgen, und sich fernerhin für der Neuerung und Abänderung wohl hüten solle; maßen keiner aus ihnen um die neue Religion bittlich eingekommen sey, und sie noch itzo keine Neuerung begehreten, noch darinn einwilligen, sondern bey der Erblandesvereinigung des Erzstiftes Köln beharren wollten; wie zuvor am 24sten Tage des Jänners dem Herrn Truchses sowohl als dem Domkapitel schriftlich angedeutet worden. Hierauf drückte sich Johann Grote im Namen seiner Bundsgenossenen in diesen Worten aus: Wollen wir itzt

das

das Evangelium nicht haben, so können wir es im Kölnischen Erzstifte nimmermehr haben. Somit sind die Verordneten der Städte auseinander nach ihren Herbergen abgegangen.

28.

Mittlerweile hat man sich auf dem Schlosse mit dem Adel wacker im Trunke geübet, und ob man sich schon bis zum Abend dabey hielt, so wurde doch abermal angerichtet, und mit großen Bechern umgetrunken. Bey solchem so geschwinden und unaufhörlichen Saufen haben Wollmeringhausen und andere an der Speisetafel öffentlich wider die alten Räthe (deren doch nur einer gegenwärtig war) vielfältige Schmähungen ausgeworfen. Der Truchses selbst hat von verschiedenen aus dem Adel (deren gleichwohl etliche für Trunkenheit kaum stehen konnten) die Handgelübde angenommen, daß sie ihm in seinem Vornehmen beypflichten, und bey ihm Leib und Gut aufsetzen wölten; so hatten auch Goddert Gaugrebe, Laurenz Schüngel und andere bey dem Trunke ihre Hände von sich gegeben. Am folgenden Morgen nämlich am Mittwochen den 13ten März sind die Landgesessenen auf dem Rathhause zusammen getreten, wobey damals obgedachter Braunschweigischer Abgesandter (welchem Herzog Julius ein Beglaubigungsschreiben vom 6ten Tage des Märzes an die Stände in Westphalen nachgeschicket hatte) samt dem Heßischen Abgeordneten in einer weitläuftigen Adhortation vorstellte, daß man die Augsburgische Confession oder die angebothene Freystellung dankbarlichst

lichst annehmen, und sich dem Kuhrfürsten in seinem Vorhaben nicht widersetzen, sondern ohne langes Bedenken beypflichten solle. Auch sind die Schriften des Erzbischofes zu Bremen, und was seine Fürstliche Gnaden auf dem Kölnischen Landtage eingegeben, und wie er hatte protestiren lassen, abgelesen worden. Auf gleiche Weise hat Dr. Schwarz eine schriftlich verzeichnete Nebenproposition (worinn das Angeben des Domkapitels confutirt war) verkündiget; von welcher langen Schrift man jedoch keine Kopey erhalten konnte, um dieselbe mit Bedachtsamkeit durchzulesen, und darüber nothwendiger maßen conferiren zu können, ehe man zur Berathschlagung schritte; sondern man eilete schleunigst zur Consultation. Als nun etliche von der Ritterschaft sprachen, man solle dem alten Gebrauche nach die in der kleinen Rathsstube versammelten Räthe berufen, und erstlich ihre Gesinnungen anhören; wollte Wolmeringhausen mit seinem Anhange solches gerne verhindern, mit den Ausdrücken: Die Räthe sind Papistisch, diese hat man nicht zu befragen. Gleichwohl haben sie meistentheils sich gefallen lassen, daß man das Bedenken der Räthe erstlich befodern solle, und daß zur Beförderung der Sachen auch die von der Ritterschaft sowohl als der Städte ihre Gesinnungen schriftlich ausdrücken, und mit solchen Ausdrücken das Bedenken des Landdrostes und der Räthe conferiren, und sich also mit den Räthen einer Meynung halber vergleichen sollen.

29.

Wiewohl nun die weitläuftige Proposition (Antrag) und der Nebenvortrag, auch viele andere abgelesene Schriften den Räthen nicht waren zugestellet worden, haben sie sich doch so beholfen, daß sie unter der Ablesung etwas weniges davon in ihre Memorialien verzeichneten, in aller Eile einen Vorschlag zu Papier setzten, und denselben den Landgesessenen auf ihr Ansuchen übergaben. Dieser mit Num. XIV. verzeichnete Vorschlag wird sich unten befinden. Es war aber der Vorschlag der Räthe dahin bloß allein abgerichtet, daß man sich des unüberlegten und unreifen Beyfalls oder Urtheils enthalten, dem Kriege ausweichen und solchen abwenden, die Pflichten, Ehre, Gewissen, und die Landesvereinigung frey beybehalten, und so folglich die Thüre der nothwendigen gütlichen Vergleichung und des Friedens geöffnet bewahren mögte. Da nun die Räthe auf der Rathsstube ihre Gesinnung und ihr Bedenken erkläret hatten, gieng Johann Grote mit den sämtlichen Verordneten der Städte vom Rathhause ab und nach dem Weinhause unten hin; die Ritterschaft hingegen blieb oben auf dem Rathhause versammelt. Mittlerweile da die Städte sich in Ordnung fügen und ihre Stimmen geben wollten, erschien Wollmeringhausen (ehe und bevor die ordentliche Berathschlagung und Umfrage angefangen war) in dem Weinhause bey den Abgeordneten der Städte, überreichte dem Johann Groten ein Verzeichniß, wie man dem Herrn und dem Domkapitel zu antworten habe, mit dem Ausdrucke, ein solches

XIV.

ches sey das Bedenken und der Entschluß der Ritterschaft, und Truchses wolle darüber kurzum ohne Säumniß Bescheid wissen. Somit wollte auch Wollmeringhausen von den Verordneten der Städte nicht abweichen, sie hätten dann zuvor in das Verzeichniß eingewilliget; wobey er sich zugleich in vielerley Dräuworten, wenn man nicht bald einwilligen würde, hören ließ. Hierauf hat Johann Grote das Verzeichniß (welches Doctor Schwarz nach gewissen damals eingegangenen Berichten gesetzet hatte, folglich in dieser höchstwichtigen Sache idem proponens & respondens war) den Gesandten der Städte vorgelesen. In dieses Verzeichniß aber wollten die Abgeordneten der Städte Werl, Rüden, Menden, Attendorn, und der ganzen Grafschaft Arnsberg keineswegs einwilligen; und haben besonders die Verordneten der Arnsbergischen Städte und der Stadt Menden ohnverzüglich dagegen protestiret. Andere vorbemeldte Städte erklärten sich, daß sie nebst Arnsberg und Menden und vielen von der Ritterschaft die Gesinnung und das Bedenken der Westphälischen Räthe über die ganze Sache erbitten und anhören wollten.

30.

Die Herren von der Ritterschaft hielten keine ordentliche Umfrage und Berathschlagung, sondern etliche aus ihnen riefen fast mit Ungestüme aus, man sölle dem Truchses und seiner angebothenen Freystellung beypflichten, die Räthe seyn Willens, eine Spanische Inquisition einzuführen, und alle Stände dem Jesuiterjoche zu unterwerfen, auch zugleich einige Präben-

benden zu Meschede zum Behuf einer Jesuitischen Schule zu extinguiren. Zudem waren etliche aus ihnen, und besonders nebst dem Wollmeringhausen Philipp Gaugrebe zu Brockhusen, welche einen angemaßeten Auszug aus den am 4ten Tage Decembers dem Truchses zugeschickt seyn sollenden Vorschlägen beybrachten, und auf solche Weise viele Unruhe anstifteten. Als der obenbemeldeter mit Num. XIV. verzeichnete Vorschlag des Landdrosten und der Räthe abgelesen wurde, haben sich viele denselben gefallen lassen; Johann Grote aber erkühnete sich, dagegen ein vom Wollmeringshausen gemachtes Verzeichniß im Scheine, als wär dieß ein Beschluß der Ritterschaft und der Städte, mündlich abzukündigen. Der Landdrost aber und die Räthe sprachen dagegen, und zeigeten öffentlich und nachdrücklich an, daß man sie in ihrer Abwesenheit und unter ihrer auf der Rathsstube gehabter Beschäftigung mit Ungrund beschmähet und unglimpflich behandelt habe. Zugleich erbothen sie sich zur Verantwortung gegen alle diejenigen an, welche aufzutreten, und sie wegen ihrer zehn, zwanzig, oder dreyßig jährigen Bedienung anzuklagen im Stande wären. Keiner trat auf, und niemand meldete sich im mindesten; sondern viele ließen sich mit dem Vorschlage der Räthe begnügen. Andere sprachen: Weil in den Vorschlägen der Räthe die Concilien weggelassen, und der Freystellung mit andern Worten gedacht worden, wird man die Sachen durchaus bey dem Bedenken der Räthe verbleiben lassen. Demnach verfügeten sich die Räthe

zur

zur Beförderung des friedlichen Wesens wieder zur Rathsstube hin. Währender Zeit traten viele aus den Verordneten der Städte auf der großen Rathsstube zusammen, in der Meynung, den Räthen endlich anzudeuten, daß sie es bey ihren Vorschlägen wollten beruhen lassen. Diesen aber folgete Johann Grote mit seinem Anhange nach, und warf mit fast trotzigen Worten wider Blanckenbeil die Frage auf, ob er dem Kuhrfürsten in diesen oder andern Puncten widerstreben wölle? Dieser aber hat sich wiederhohlter maßen auf die Landesvereinigung berufen, und nochmals im Namen der Städte, (welche ihm anbefohlen, ihre Angelegenheiten und Bedürfnisse vorzutragen) protestirt, davon keineswegs abzuweichen. Auf gleiche Weise haben zwar auch etliche aus Rüden, Werl, und andern Städten den Johann Groten gebethen, daß er die Trennung und Absönderung von der Landesvereinigung, dem Domkapitel, den Rheinischen Ständen, und den Räthen nicht so sehr beschleunigen mögte; weil er aber nichts destoweniger mit allem Ernste und mit vielen Bedrohungen den einen vor, den andern nach, besonders auch die Bürgermeistere von Attendorn Christoph Boeckelmann und Jacob Zeppenfeld (die sich jedoch am 24sten Tage des Jänners weit anders erkläreten) an sich gezogen, und zu der Absonderung beweget hatte, deswegen sind fast in Geschwindigkeit, besonders aber zwischen dem Grote, welcher für Brilon und Gesecke auch ihre Anhänger redete, und zwischen dem Blanckenbeil, der für die andern Städten sprach, viele Strittigkeiten wegen

der

der Trennung, der Ursache und Beförderung derselben erwachsen.

31.

Nun haben die Räthe fast aufs schleunigste (denn Wollmeringhausen und sein Anhang suchten die Räthe und andere Landgesessene in re tanti momenti wirklich zu übereilen) die gedachten beyden Puncten in etwa abgeändert, die Concilien (worauf gleichwohl auch die protestirenden Stände selber in der Vorrede ihrer Augsburgischen Confeßion, ja auch alle Christen zu jederzeit in Religionssachen sich berufen) weggelassen, und hingegen von der Freystellung beygesetzet, daß etliche dafür Dank zu sagen, die andern dieselbe nicht zu verhindern wüßten; wie man auf dem Rande des Vorschlages sehen mag. Nun waren die Räthe zwar der festen Meynung, daß man itzt die Sache durchaus nach der vorigen Erklärung bey ihrem in den beyden Puncten um des friedlichen Lebens Willen abgeänderten Bedenken würde beruhen und bleiben lassen; kaum aber hatten sie sich zurück nach der Rathsstube verfüget, fieng der Aufruhr, das Lärmen und Schreyen erst recht heftig an; weil Wollmeringhausen, Gaugrebe, Temme von Hörde, Grote, Henrich Jacobs, Kropf, Knipschild u. s. w. mit ihren Anhängern, und mit Beywirkung anderer gegenwärtiger Fremden je länger je mehr den Aufstand und die Zertrennung zwischen den Landgesessenen erwecketen. Unter andern besonders drückte sich Johann Grote mit den vermessensten Worten aus: Was fragen wir nach den Räthen? Wollen sie die Höl-

Hölle, so wollen wir den Himmel haben. Hierauf ziehet er das Verzeichniß des Wollmeringhausen abermal hervor, und saget zu der Ritterschaft: dieses Verzeichniß ist die einhellige Meynung der Städte, außer der Grafschaft Arnsberg und der Stadt Menden, welche dagegen protestiren. Allein diesem Angeben wurde gänzlich widersprochen, auch von vielen aus der Ritterschaft mündlich angedeutet, daß sie das Verzeichniß nie gesehen, vielweniger ordnungsmäßig berathschlaget und eingewilliget hätten.

32.

Während der solcher unordentlicher und cyclopischer Berathschlagung ließ Truchses den Licentiaten Kleinsorgen (welchen er gleichwohl zu dem anstehenden Landtage schriftlich berufen hatte) mit dem Herrn Landdrosten und Räthen auf das Schloß befodern. Der Landdrost aber und die Räthe sagten, daß (wenn man sich auf solche Weise trennen wöllte) sie im Augenblicke alle vom Rathhause abtreten wöllten. Zudem hatte der Licentiat zu befürchten, daß, wenn er von den andern Räthen sich absöndern würde, ihm auf dem Schlosse (wo man während dem Landtage immer zwischen den Soldaten hergehen müßte) allerley Unheil aufstossen, und er nach eingegangenem glaubhaften Berichte gefänglich weggezogen werden mögte. Und weil besonders auch am nächstvorhergegangenen Abend an der Herren Speisetafel verschiedene Dräuworten wider ihn waren ausgestossen worden, und D. Schwarz selbst zu ihm gesagt hatte: die Herren haben scharfe Klauen; aus

die-

dieser Ursache hielt er sich bey dem Landdrosten und den übrigen Räthen zurück. Nun trafen gar bald Johann Grote, Adam von Erwitte, und Arnd von Bredenolt ꝛc. auf dem Rathhause ein, und thaten ohne alle weitere Handlung und ohne Anzeigung einiger Ursache (wie gleichwohl die Räthe von ihnen beförderten) die Meldung, daß die Landgesessenen die Sache bey dem vom Grote öffentlich vorgelesenen Concept (Entwurf) wöllten bewenden und bleiben lassen; und giengen hierauf schleunigst wieder zum Herrn Truchses zurück. Als aber nach kurzer Zeit der Landdrost und die Räthe sich aus der Rathsstube wegbegeben hatten, fanden sie auf dem Arnsbergischen Rathhause noch den meisten Theil der Adelichen und anderer Landgesessenen in Versammlung, welche ihren Dissens (widrige Meynung) eben sowohl, als die Räthe, öffentlich anzeigeten, und für dienlich erachteten, daß man nach dem Mittage um vier Uhr nochmals zusammen treten, den Vorschlag der Räthe zur Hand nehmen, und sich einer einhelligen Meynung halber vergleichen möge. Allein dieses wurde vom Grote und von andern verhindert. Und hat die Abendmahlzeit auf dem Schlosse bis in die späte Nacht gedauert.

33.

Am 14ten Tage Märzes in der Frühe haben viele Bürgermeistere und Rathsverwandten aus den Städten Werl, Rüden, Menden, und aus andern in der Grafschaft Arnsberg belegenen Städten sich auf dem Gemache des Herrn Landdrosten bey den Räthen eingefunden, und geberthen, ihnen nochmals zu allem Ueberflusse

ih-

ihren Vorschlag mündlich zu erklären. Und als dieses geschehen war, erklärten sie sich gleichermaßen, daß sie jederzeit derselbigen Meynung gewesen seyn, und wöllen es auch bey diesem Vorschlage bleiben lassen. Nachdem auch die Verordneten der Städte eine Kopey solches Vorschlages von den Räthen begehret und erhalten hatten, lasen sie selbige auf dem Rathhause auch den Gesandten der andern Städte vor, welche ebenfalls meistentheils diesen Vorschlag sich gefallen ließen. Bevor man aber sich zu einer einhelligen Meynung bereden und solche zu Papier bringen konnte, hat Johann Grote ernstlich anbefohlen, daß man sich eines solchen Lesens und solcher Berathschlagung gänzlich enthalten solle. Weil indessen der Truchses mit seinem Anhange vom Schlosse nächst am Rathhause her sich nach der Kirche zu Wedinghausen verfügete, sind die Landgesessenen in aller Eile in ihrer Berathschlagung unter schwerester Bedrohung zur Predigt abgefordert worden. Mittlerweile und noch bevor Truchses vom Schlosse abfuhr, haben die Fürstlich-Braunschweigischen und Hessischen Räthe, auch der Graf von Wittgenstein und mehrere durch D. Schwarz dem Herrn Landdrosten und den Räthen nach der Länge andeuten lassen, der Kuhrfürst habe sich niemals eingebildet, daß der Landdrost und die Räthe sich jemals von andern Langesessenen würden absöndert, und andere zur Widersetzung und zum Gegenprotestiren angereitzet und verleitet haben; sondern seine Kuhrfürstliche Gnaden hätten vielmehr fest geglaubet, daß der Landdrost und die

Räs

Räthe als verpflichtete Diener vor andern seiner Kuhrfürstlichen Gnaden beygepflichtet seyn, und auch andere dazu angeführet haben würden. Zudem wär auch noch itzt das gnädigste Begehren des Kuhrfürsten, daß der Landdrost und die Räthe das Concept (Meynung) und Memorial der übrigen Landgesessenen gleichfalls bewilligen und gutheißen mögten.

34.

Hierauf ließen der Landdrost und die Räthe successive excipiendo & duplicando in effectu durch den Licentiaten Kleinsorgen die Antwort einbringen, und deutlich erklären, sie seyen auf keine Weise geständig, daß sie jemand zu einiger Widersetzung oder zum Gegenprotestiren verleitet haben, sondern sie seyen in diesem Stücke von den Anträgern (Delatorn) eben so fälschlich beschmähet, als sie am vorigen Tage in ihrer Abwesenheit hinterrücklich diffamirt worden, daß sie nämlich eine Hispanische Inquisition und Jesuitisches Joch über alle Stände hätten einführen wollen ꝛc. Sie bäthen also nur, daß ihnen die Ankläger benennet werden mögten, sie wölten sich alsdenn ohne Zaudern in ihrer Gegenwart öffentlich vertheidigen. Wahr sey es aber, daß man die Räthe nicht nur auf verschiedene malen schriftlich zum Landtage berufen, und zur Berathschlagung (wozu die Freyheit der Stimmen gehöret) gezogen habe, sondern daß auch die Landgesessenen in der Berathschlagung von ihnen dem alten Gebrauche nach den ersten Vorschlag begehret haben, welcher auch von ihnen nach ihrer gründlichsten Einsicht und Gewissen in Eile zu Papier

ge-

gesetzet und übergeben worden, wie man denselben itzo den Fürstlichen Gesandten und andern auch überantwortet haben wölle. So hätten sich auch sowohl am gestrigen Tage als am heutigen Morgen viele Landgesessene ohne die mindeste Anreitzung und Beförderung bey den Räthen angegeben, und erkläret, daß sie die Sache bey dem Vorschlage der Räthe wöllten bewenden lassen mit der Bitte, die Gesandten mögten es dem Kuhrfürsten andeuten, auch der Räthe Vorschlag demselben erklären, und somit befördern, daß man sich nochmals versammeln, und in einer ordentlichen Berathschlagung und Umfrage wegen einer einhelligen Meynung vergleichen mögte. Daß aber die Räthe ohne fernere Berathschlagung und Bericht des Dr. tons von Wollmeringhausen und Johann Grotens Concept eines Antwortschreibens an das Domkapitel, und ihr Memorial, wie der Kuhrfürst zu beantworten sey, gutheißen, bewilligen, und gleich andern bestätigen mögten und söllten, dazu könnten sie sich ohne Verletzung ihres Gewissens, ihrer Seele und Seligkeit keineswegs entschließen; weil sie in ihrem Vorschlage die gründlichste und beständigste Ursachen angezeiget hätten, warum ihnen und den Westphälischen Landgesessenen nicht gebühre noch möglich seyn wölle, in dieser erbärmlichen Irrung zwischen beyden hohen Partheyen und ihrem Anhange sich dem Richteramte zu unterziehen, einer Parthey auf ihre Klage in Abwesenheit der andern zu itziger Zeit Beyfall zu geben, oder Assistenz zu leisten, und auf diese Weise die unerträglichen Beschwerungen und Läste des

ohne derselben Wissen und Willen angefange-
nen verderblichen Krieges auf sich und die ar-
men Bürger und Bauern der Westphälischen
Landschaft zu werfen. Da auch die Schriften
seiner Kaiserlichen Majestät, und vieler Kuhr-
und Fürsten, Grafen und Herren, so auch des
Domkapitels gegen einander vorgelesen, und
die Urtheile darinn auf ungleiche und widrige
Art gesprochen seyn, also, daß den Landgesesse-
nen der geringen und unvermögenden West-
phälischen Landschaft sich dazwischen zu mengen,
dem einen oder dem andern Theile das Recht
oder Unrecht zu sprechen, und über so hoch-
wichtige Religions- und Kriegssachen in solcher
Eile nicht allein unreiflich zu erkennen, son-
dern auch ihre Erkenntniß jener der höchsten
Obrigkeit vorzuziehen, oder gar höher zu achten,
nicht verantwortlich, weder ihnen möglich seyn
wollte, den angefangenen Krieg auszuführen,
oder ihr vermeyntes und verhofftes Recht mit
Gewalt vertheidigen, oder erstreiten zu helfen.
Anbey wär das Concept des Bollmeringhau-
sen und des Groten fast übereilet, bißig, und
unförmlich, und gleich einem feindlichen Ab-
sagbriefe gegen das Domkapitel schnurgrade wi-
der den Buchstaben der Landesvereinigung ge-
stellet, und eben darum könnten die Räthe sol-
ches nicht bewilligen, besonders auch, weil et-
liche aus ihnen dem Domkapitel selbsten ver-
pflichtet wären, und sie sich sämtlich noch vor
wenigen Wochen, nämlich am 24sten Tage des
Jänners 1783, nebst den vornehmsten Landge-
sessenen schriftlich erkläret, daß sie bey der Lan-
desvereinigung und bey den gemeinen Ständen

des Erzstiftes standhaft beharren wölten. Und ob gleichwohl in dem Concept der Antwort an das Domkapitel angeführet worden, daß die Sache (wegen welcher itzo der Streit ist) die Vereinigung hauptsächlich nicht betreffe, so könnten doch die Räthe ein solches wider den Buchstaben der Landesvereinigung nicht mitbezeugen, weder an das Kapitel wider ihr eigenes Gewissen ein Schreiben befördern helfen. Eben so hätten auch seine Kaiserliche Majestät in einem Schreiben nicht nur insgemein alle Stände des Erzstiftes, sondern auch namentlich den Landdrosten und etliche Räthe gemahnet, in keine Neuerung einzuwilligen, sondern den Gegentheil zu befördern. Weil sie zugleich der alten Katholischen Römischen Kirche und Religion anhängig, darinn getaufet und erzogen wären, also auch etliche noch neulich dem Herrn eingerathen, daß er zu der alten Katholischen Römischen Kirche und Religion zurück kehren sollte, wie aus oben bemeldetem am 8ten Tage Februars gegebenem Schreiben erscheinet; so könnten sie nicht miteinwilligen und bestätigen, daß man der Augsburgischen Confession und der angezogenen ihnen unbekannten Erklärung den Namen der wahren Religion und andere herrliche Titel, mit Tadlung, Schmähung und Verkleinerung der alten Katholischen Religion beylegen, daß man die Neuerung und Abänderung der alten Religion den rechten Weg und die göttliche Erleuchtung nennen, und Gott mit Mißbrauche seines Namens (hier mangeln in der Urschrift einige Wörter) den Leuten danken sölte, und daß man solches und

die im Worte Gottes verbothene sectische Trennung, und Claudication in utramque partem, auch die Freystellung widerstreitender Religionen durch das angefangene Kriegswesen vertheidigen, und auf die Zukunft dermaßen continuiren sölte, und daß man auch gütlich oder rechtlich (wie im Verzeichnisse des Wollmeringhausen und Groten angezogen) die Religionssachen nicht vergleichen oder erörtern lassen sölte; denn daraus würde gewißlich nicht nur die Verdammniß vieler Seelen (weil zwischen zwoen wider sich streitenden Religionen eine davon falsch seyn muß, und die Sectarier nicht selig werden können, Galat. 5) sondern auch eine Zerrüttung alles politischen friedlichen Wesens erfolgen; maßen, wo die Lehre nicht einig ist, da bleibt kein Friede noch Einigkeit. Und aus der Fortsetzung des angefangenen Krieges hat man das äußerste Verderben und den Untergang zu befürchten. Alles dieses könnten die Räthe keineswegs bestätigen, noch mit andern bezeugen helfen, daß dieß Werk (welches mit einem Kriege, und mit Besetzung der Städte und Schlösser angefangen, und durch angeschlagene Edicten decidiret worden, ehe und bevor man den Rath und das Bedenken der sämtlichen Landgesessenen angehöret hatte, ja auch nach der Zeit, da sich schon das Domkapitel und die Rheinischen Stände mit seiner Kaiserlichen Majestät dagegen opponirt, und ihren Dissens, oder Gegenwillen, deutlich erkläret hatten) mit reifem, redlichen Bedenken, und mit nützbaren Mitteln vorgenommen worden sey; indem besonders diese Form einer Berathschlagung

gung nur mit fremden, nicht aber mit dem Domkapitel und den Landständen, oder mit den Räthen des Erzstiftes, und die Decisio, oder Entscheidung, durch vorhergehende Kriegshandlung, Besatzung und Edicten geschehen war, hernach aber erst auf den folgenden Landtägen (welches bis hiehin im Erzstifte Köln unerhört, auch der Landesvereinigung, den Rechten, und guter Ordnung zuwider ist) in dem Memorial angezogen ist, daß man sich über die Rettung und Schützung des Landes und der Leute berathschlagen sollte; welches aber billig hätte geschehen seyn müßen, ehe und bevor man sich in solcher Eile, mit solcher Trennung und Unordnung (wie man vor Augen gesehen) in der Hauptsache erkläret, und die unerträglichen Bürden des angefangenen Krieges der Westphälischen Landschaft über den Hals gezogen hat. Und würde der Ausgang bezeugen, wie wohl, reiflich und redlich solches bedacht, auch wie einhellig und beständiglich dasselbe wär beschlossen worden. Es haben zwar die Räthe dafür gehalten, daß man billig dieses höchstwichtige Werk auf die allgemeine geistliche Concilien oder gemeine Reichstäge hätte abfertigen sollen; weil sie aber von einigen Landgesessenen verstanden, daß etliche die Freystellung der Religion und ihres Berufes begehreten, die andern aber solches nicht verhinderen könnten; so hätten sie in ihrem zweyten Vorschlage eingesetzet, daß etliche Landgesessene sich der Freystellung halber bedanketen, und etliche wüßten es nicht zu verhinderen; und weiter könnten sie ohne Verletzung ihres Gewissens

und

und ihrer Seligkeit nicht schreiten. Und ob sie schon der Veränderung in der Religion und dem verderblichen Kriegswesen nicht beyzupflichten wüßten, so wären sie doch in andern politischen Sachen dem Erzstifte zu dienen willig, und ersucheten auch bittlich, sie bey dem Kurfürsten, und bey ihrem gnädigsten Fürsten und Herrn zu entschuldigen, und zugleich auch ihnen dieses ihres nothwendigen Angebens hernach geständig zu seyn, und Zeugniß zu geben.

35.

Diese Antwort und Erklärung des Herrn Landdrosten und der Westphälischen Räthe haben zwar die Fürstlich-Braunschweigischen und Heßischen Räthe und Dr. Schwarz dem Kurfürsten überbracht; jedoch hat er diesem ungeachtet bald hernach auch am folgenden Vormittage den 14ten März sich erstlich mit seinem neuen Heßischen Prädicanten Schoneo in die Kirche zu Wedinghausen, demnach auf das Rathhaus zu Arnsberg begeben, wo Johann Grote, Otto von Wollmeringhausen und Dr. Schwarz einen Memoriæ-Zettel (welchen Truchses ohnlängst hernach zum Drucke geben ließ) abgekündiget, und eben diesen Zettel einen gemeinen Schluß benannt haben, wogegen nur bloß die Städte der Grafschaft Arnsberg protestirt hätten. Nach kurzer Zeit ließen der Landdrost und die Westphälischen Räthe durch den Licentiat Kleinsorgen öffentlich anzeigen, daß sie die ganze Sache bey ihrem Bedenken (welches am vorigen Tage den Landständen, und heute in der Frühe sowohl den Fürstlich-Braunschwei-

schweigischen als den Heßischen Gesandten, und durch diese auch hoffentlich dem Kuhrfürsten zugestellet worden) aus der den bemeldeten Gesandten eröffneten Ursache wollten beruhen lassen, und daß sie mit gutem Gewissen nicht weiter zu gehen wüßten. Kurz hierauf erhub sich der Kuhrfürst in Begleitung seiner Anhänger auf die Rathsstube, trat aber bald wieder heraus, und ließ durch Dr. Schwarz andeuten, daß er mit den Räthen von ihrer Anzeige und Berichtigung wegen wolle sprechen lassen. Hernach haben auch etliche Alten von der Ritterschaft, besonders Adrian von Ense und Johann Drost, anbey auch der Gerichtschreiber zu Arnsberg Antonius Blanckenbeil wegen der in der Grafschaft Arnsberg gehöriger Städte, auch der Stadt Werl, Rüden, Menden u. s. w. sich öffentlich ausgedrücket, daß sie bey der alten Katholischen Religion und der Landesvereinigung wie vorhin standhaft zu bleiben begehreten, und daß sie den Vorschlag der Räthe nochmals wiederhohlet haben wöllten. Da inzwischen auch noch andere von Adel herzutraten, und das Bedenken der Räthe sich gleichermaßen wollten eröffnen lassen, wich Truchses mit seinem Beystande schleunigst ab.

36.

Zu eben dieser Zeit haben viele von Adel und mehrere andere sich rundaus erkläret, sie hätten solches Unternehmen dem Johann Groten niemals anbefohlen, es wär auch ihr Wille und Meynung nicht, sondern er lüge es durch seinen unverschämten Hals, daß es ihm von der sämtlichen Landschaft gebothen oder angetragen

sey;

sey; und ob er vielleicht schon einige von Adel auf seiner Seite hätte, welche reicher als sie, so wären doch die Köpfe derselben eben so weich als ihre, und wär es billig, daß man ihnen in einem so allgemeinen und wichtigen Werke eben sowohl Gehör gäbe als den andern; und sie hofeten noch denjenigen Tag zu erleben, an welchem Grote eines Kopfes kürzer werden solle. Solche und dergleichen Wechselworte fielen damals in gemeiner Versammlung der Landsstände in so großer Menge vor, daß man handgreiflich daraus anmerken und verstehen konnte, es sey dieses keine einhellige Bewilligung der westphälischen Landgesessenen gewesen; wie sie denn auch alsbald meistentheils weggezogen sind. Und waren am folgenden Tage, nämlich am 15ten März, noch kaum 10 oder 12 vom Adel, auch wenige Gesandten der Städte bey der Publication des Abschiedes gegenwärtig. Es hat sich auch unter andern von Rüden, Arnsberg, Menden, und Werl (außer Johann Mellin) niemand alda länger verhalten.

37.

Man hat zwar am benannten 15ten Tage des Märzes Morgens frühe vor der Publication des Abschieds das Concept (Entwurf) durch den Dr. Schwarz ad partem der Westphälischen Räthe vorbringen und verkündigen lassen; so haben jedoch die Räthe nicht nur vor dem Dr. Schwarz allein, sondern auch kurz darauf vor den Braunschweigisch- und Hessischen Gesandten und andern Grafen ihr Bedenken wiederhohlet, und sich nochmals erkläret, daß sie aus den darinn angezogenen auch oben bemeldeten

Ur-

Ursachen von diesem ihrem Bedenken auf keine Weise abstehen, weder in den abgekündigten Bescheid einwilligen könnten, besonders weil darinn viele Dinge angezogen seyn, welche der alten Katholischen Religion, dem Domkapitel, den Rheinischen Ständen, der Landesvereinigung, dem Schreiben vom 24sten Jänner, auch dem Befehle seiner Kaiserlichen Majestät zuwider laufen, und daher (wie zu befürchten) den armen Unterthanen zur höchsten Beschwerung gereichen würden. Und obschon im Abschiede angedeutet worden, daß auf diesem Landtage die Sachen dem alten löblichen Herkommen nach in sämtliche Berathschlagung gezogen, einhellig bewilliget und beschlossen seyn, so behaupteten doch die Räthe, daß sie sich dessen, auch daß die Dinge durchaus laut des Abschiedes vorgekommen seyn sollen, auf keine Weise zu erinnern wüßten, sondern vielmehr den Gegensinn vernommen hätten, und daß die Landgesessenen meistentheils abgezogen seyn, daß jedoch dessen ungeachtet seine Kuhrfürstliche Gnaden den Abschied gleichwohl publiciren lassen; denn sie wüßten Deroselben hierinn kein Ziel noch Maaß zu setzen, es stünde auch nicht in ihrer Macht, das Vorhaben seiner Kuhrfürstlichen Gnaden zu verhindern, und müßten es also auf seine Verantwortung hinstellen ꝛc. Und ob sie auch schon bey der Abkündigung des Abschiedes nicht gegenwärtig seyn könnten, so wären sie doch in politischen weltlichen Landsachen dem Erzstifte ferner zu dienen bereitwillig. Endlich ist in Abwesenheit des Landdrosten und der Räthe auch vieler Landgesessenen

(denn

(denn sie waren schon vorher meistentheils abgereiset) der Abschied publiciret, und demnächst auch zum Drucke befördert worden.

38.

Aus allem diesem erscheinet nun klärlich, daß der Landdrost und die Westphälischen Räthe sowohl vor als auf den Landtägen sich nach aller Gebühr und auf solche Weise bezeiget haben, daß sie es vor Gott und der Welt wohl verantworten konnten. Und doch ist ihnen dagegen im nachgemeldeten famoso Scripto (welches im Monathe Octobers nach Frankfurt abgeschicket wurde) und sonst noch zu vielmalen von ihren friedhäßigen Widersagern Wollmeringhausen, Groten und ihren Adhärenten mündlich und schriftlich zugemessen worden, daß sie sich unterstanden hätten, mit practicirten, rückischen, erschlichenen und erbettelten Schriften, unziemlichen Vorschlägen oder auf sonst ungebührende Art zu handeln, und die Landgesessenen zum Abfall und Abtrennung von Gott, seinem Worte und der Obrigkeit anzuführen. Es haben zwar die neuen Räthe des Truchses den alten Räthen schriftlich zu erkennen gegeben, daß seiner Kuhrfürstlichen Gnaden gnugsam entdecket sey, was für ein Schreiben die Räthe auf dem Landtage zur vermuthmaßten Hintertreibung des Abschiedes seiner Kuhrfürstlichen Gnaden an verschiedene Fürsten haben ergehen lassen; allein diese schriftliche Angebung war im Grunde falsch; maßen die Räthe zu selbiger Zeit an keine andere Fürsten, denn nur bloß an das Domkapitel, und am 15ten Tage Märzes 1583 an den Bischof

zu

zu Bremen ihre Schriften hatten abgehen lassen. Wie man aus der Kopey Num. XV. ersehen mag. XV. Hierauf haben sich die Räthe nur noch wenige Tage lang zu Arnsberg, und zwar wegen einiger politischer Land- oder Partheysachen verhalten, zu dem Kriegswesen aber und zur Vollziehung des Abschiedes wurden etliche Landgesessene, nämlich Cord Wreden, Johann von Melschede, Göddert Gogrebe, Bernd Friderich von Hoerde, und aus den Städten Johann Grote von Gesecke, Henrich Jacobs von Brilon, Johann Mellin von Werl, und Bernd Schmidt von Bolckmarsen durch die wenigen Landgesessenen (die bis zur Kundmachung des Abschiedes gegenwärtig verblieben waren) deputirt. Mit eben diesen hat demnächst Truchses eine besondere Berathschlagung gehalten, wie man in Eile Geld aufbringen, den Krieg wider das Domkapitel ausführen, und die neue Religion an allen Orten einführen mögte. So ließ er gleichfalls durch dieselbigen nach geendigtem Landtage im Namen der sämtlichen Ritterschaft und Städte allerley Schriften an das Domkapitel und an etliche protestirende Kuhr- und Fürsten abfassen und aussenden, Schatzungen und mehrere andere Tributen anschlagen und befördern, wozu jedoch weder die alten Räthe, weder die Landgesessenen (wie doch sonst gebräuchlich) waren befodert worden. Unter andern aber haben diese Deputirten mit ihrem neuen Superintendenten oder obersten Directorn Otto von Wollmeringhausen kurz nach dem Landtage den Vorschlag gethan, daß die Adeliche die dem Truchses vor etlichen Jahren

ver-

versprochene Schenkung etlichen vorigen adelichen Schatz-Registern gemäß durch Johann von Melschede, Bernd Friderich von Hörde, Laurenz Schüngel, Raben von Hanxleden, und Bernd Vogt eingefodert, und zu diesen Sachen angewendet werden sollte. Dieses geschah theils mit Willen theils mit Unwillen. Und so wurde zu den vielen folgenden Schatzungen (welche man den Städten, den Bauern, und den Geistlichen abnöthigte) der Weg bereitet, auch anfänglich den Städten zu dem Ende, damit man die Gemüther der Bürger desto leichter gewinnen und zu sich ziehen mögte, versprochen und Hoffnung gemacht, daß sie künftighin mit Steuern nicht würden belästiget werden. Allein dieses haben sie nach wenigen Monathen (da man mehrere Kriegsleute angeworben hatte, und der Städte mächtig war) in dem Werke, leyder! weit anders befunden.

39.

Um diese Zeit haben auch etliche bey dem Truchses sich bestrebet, die Sachen dahin zu befördern, daß man die Hand von den alten Räthen abziehen, ihnen alle Gewalt benehmen, und sie verstricken solle. Da aber die Räthe solches bemerketen, auch von andern gutmeynenden Freunden Nachricht davon erhalten hatten, suchten sie sämtlich um Erlaubniß an. Als nun am 17ten Tage des Märzes als am Sonntage Judica Göddert von Schorlemmer solches von wegen der alten Räthe dem Dr. Schwarz angedeutet, ward dieser darüber sehr ungehalten, und antwortete zuletzt ganz zörnig: Sie mögen in des Teufels Namen fortziehen und nim-

nimmer wieder zurücke kommen; des wollen wir alle froh seyn, Kyrie eleison. Hernach hat Dr. Schwarz den Räthen angezeiget, sie hätten Erlaubniß. Nach erhaltener dieser Erlaubniß sind sie meistentheils hinweg gezogen; nur der Landdrost und der Landcomther blieben zurücke, weil ihnen angezeiget war, daß sie noch einige Tage lang sich zu Arnsberg verhalten mögten. Diese haben sich noch in verschiedene Gespräche mit dem Truchses eingelassen, so, daß er einige Ungnade wider sie und die alten Räthe bezeigete, darum, weil sie von der alten Religion nicht abweichen und seinem Vorhaben nicht beystimmen, auch nicht anders sprechen wollten, dann daß die Landgesessenen auf dem Landtage seinem Vornehmen nicht einhellig beygepflichtet seyn, sondern meistentheils widersprochen, und vor der Abkündigung des Abschiedes sich hinweg begeben haben, daß er Truchses den Tag noch erleben, und zugleich befinden würde, wer ihm am treulichsten gerathen habe, und alsdann wünschen würde, daß er diejenigen (welche ihm den Gegensinn berichtet) niemals gekannt hätte. Worauf der Truchses sagte, daß er dem Landdrosten und Landcomther wohl glauben könne; allein es wären fünf oder sechs Landgesessene zu ihm gekommen, und hätten ihm überbracht, daß die Landgesessene meistentheils mit ihm einstimmig seyn. Und da der Landdrost gesagt, es gehörten mehrere denn fünf oder sechs dazu, der Truchses aber gefragt hatte, wie man es dann machen solle, ist zwar zwischen ihnen von gütlicher Vergleichung gesprochen, auch desfalls von den

sämt-

sämtlichen Räthen ein Schreiben an den Truchses abgefertiget worden, aber nichts fruchtbares daraus erfolget. Mittlerweile sind die Braunschweigischen und Heßischen Räthe weggezogen, und ist ein Kuhrfürstlicher Pfälzischer, auch ein Kaiserlicher Abgesandter Herr Johann Preumer ein Freyherr zu Arnsberg angelanget. Aus welcher Absicht aber der Pfälzische Abgeordnete sich alda eingefunden habe, weiß man zwar nicht für gar gewiß: doch mag man daraus (weil Truchses kurz hernach eine Reise in die Pfalz vorgenommen, und dort Hülfe gesucher auch zum Theil erlanget hat) leichtlich schließen, was die Absicht und die Behandlung desselben gewesen. Auch ist in dem nachgemeldeten famoso, im Monathe October 83 nach Frankfurt abgefertigten Scripto (wie am Tage liegt) mit Unwahrheit angeführet, daß der Kuhrfürst, Pfalzgraf, und Herzog Johann von Zweybrücken auf den Westphälischen Landtag an die Ritterschaft und Städte vornehme Gesandten abgeordnet, und daß diese die Westphälischen Städte und Stände sollen ermahnet haben; denn der Pfälzische Gesandte traf erst in Arnsberg ein, da die Landstände sich schon weggegeben hatten. Und so weiß man auch von keinem Zweybrückischen Gesandten, welcher auf diesem Landtage gewesen seyn soll.

40.

Der Kaiserliche Abgesandte traf kurz nach der Ankunft des Kuhrfürstlich-Pfälzischen Abgeordneten am 16ten Tage des Märzes zu Arnsberg ein, wurde aber auf eine fast schlechte Art empfangen. Es ist damals zwar den alten Rä-

then

chen und den gemeinen Landgesessenen von seiner Absicht und Bewerbung nichts angedeutet worden, es hat sich aber nach kurzer Zeit selbst an das Licht gegeben, was dieser Gesandte zu bewerkstelligen gesuchet habe. Er hat nämlich auf Verordnung seiner Römisch-Kaiserlichen Majestät rund, hell und deutlich angezeiget und gründlich ausgeführet, daß des Truchses ganzes Vorhaben (und besonderlich, daß er ungeachtet seiner Abweichung von der alten katholischen, und Annehmung der neuen Religion gleichwohl das Erzstift beybehalten und regieren wolle) allen geist- und weltlichen Rechten, dem Religionsfrieden, seinen eigenen Eidespflichten, den Statuten der Kirche, der göldnen Bulle, der Kuhrfürstlichen Vereinigung, und den Landesverträgen schnurgrade zuwider laufe. Auf gleiche Weise hat er den Truchses nachdrücklich ermahnet, daß (da er wider aller Menschen Vermuthen von der alten Religion seiner seligen hochlöblichen Voraltern abgewichen) er vermöge des Religionsfriedens und seiner selbst geleisteten Eidespflichte von dem Erzstifte Köln, von desselben Landleuten und Einkommen als einem Regal seiner Kaiserlichen Majestät und Lehen des heiligen Römischen Reiches (so ihm ohnehin noch wirklich nicht verliehen) gutwillig abtreten, die Waffen niederlegen, und mit Beschwerung seines Gewissens die Güter anderer frommen Leute nicht belästigen, weder durch fernere Kriegsgewalt sowohl zu seinem eigenen als des Stiftes Verderben und weiterem Uebel Ursache geben möge. Es hat zwar Truchses am 19ten Tage des Märzes darauf Antwort

ein-

eingebracht; allein der Kaiserliche Abgesandte gab die Gegenantwort an ihn am 20sten März zurück, welche Truchses hernach selbst hat zum Drucke befördern lassen. Indessen haben die fremden Rathgeber des Truchses Dr. Schwarz und andere seine falsche Sachen so fein überstrichen, wie sie wollten und konnten. Dieses ist unter andern fast unmöglich zu begreifen oder zu beantworten, daß Truchses in seiner Antwort (die er am 22sten Tage des Jänners im Jahre 1583 an den Kaiserlichen Abgesandten Herrn Jacob Kurz hat gelangen, und demnächst zum Drucke geben lassen) des Kaisers Majestät seine von Gott vorgesetzte höchste Obrigkeit genannt, und dennoch mit seinem Anhange auch in politischen Sachen (welche z. E. die Reichslehen und Regalien, auch fremde dem Truchses keineswegs zugehörigen Güter, auch die Waffen und den Krieg betreffen) dem Kaiser als seiner erkannten höchsten Obrigkeit, und seinen vielfältigen Mandaten keine Folge geleistet, sondern je länger je mehr sich dagegen betragen, und eben dadurch viele tausend unschuldige Menschen ins äußerste Verderben gesetzet habe.

41.

An eben demselbigen Tage, da der Kaiserliche Gesandte gegen die Antwort des Truchses replicirte, nämlich am 20sten März, hat Truchses zur Einführung der neuen Religion in Westphalen, und zur Bewahrung der Schlösser zu Arnsberg und Werl den ofgedachten Otto von Wollmeringhausen, Johann von Melschede, und Raben von Hanxlede verordnet, und ihnen

das

das Religion- und Kriegswesen anbefohlen, auch von dem Landgrafen zu Hessen und dem Grafen zu Waldeck und andern einige Prädicanten schriftlich begehret, welche noch vor dem Osterfeste in Westphälen angekommen, hernach an den Wollmeringhausen und den Raben von Hanxleden gewiesen worden sind. So hat auch Truchses am 20sten Tage des Märzes eine Commißion auf Wollmeringhausen und Carthaus stellen lassen des Inhalts: Weil er von den aus den Mitteln des Raths zu Werl und Brilon (dieses kann, was Werl betrift, nicht wahr seyn, weil es Johann Mellin ohne und wider seine Vollmacht gethan hat) auf dem zu Arnsberg gehaltenen Landtage gegenwärtig gewesenen und andern Angehörigen vernommen habe, daß sie das angebothene Exercitium der Augsburgischen Confeßion anzunehmen gesinnet seyn; so sollen die Commissarien den Valentinum Schoneum einen Heßischen Superintendenten zu Ziegenhain (um bis zur Ankunft anderer Prediger bereits einen Anfang des Werkes zu machen) nicht allein zu Werl und Brilon, sondern auch an andern Oertern ihres Gebietes vorstellen, und die von andern benachbarten Fürsten begehrte Prädicanten bey ihrer Ankunft in das Predigtamt einsetzen. So sind diese beyden Kriegsmänner Wollmeringhausen und Carthaus zu Superintendenten in Westphalen bestimmet worden.

42.

Als Johann Mellin und etliche gemeine Bürger, nämlich Hermann Hengst und andere (welche wider den Willen des Rathes um das

Exercitium der Augsburgischen Confession zu Arnsberg bittlich angehalten haben mögen) sich zu Werl wieder eingestellet und ihren Bundsgenossenen berichtet hatten, was sie zu Arnsberg erhalten, so haben sie auf eine fast trotzige Art von dem Rathe und Pastorn zu Werl begehret, daß dem neuen Prädicanten (den sie zu bekommen verhoffeten) Unterhalt verschaffet, auch die Pfarrkirche von der 5ten bis 8ten Uhr des Morgens täglich eingeräumet werden solle; sonst würden die Bürger nicht friedlich vom Rathhause abgehen. Solches hatte besonders der Bastart Eberhard von der Recke (welcher hernach im Monathe Februar 1836 dem Schenken, Kluten, und ihrem Anhange die Stadt Werl verrathen und überliefert) vor sich und seine Conföderirten öffentlich im Rathe ausgesprochen. Ob aber gleichwohl der Rath und Herr Pastor zu Werl nicht einwilligen wollten noch konnten; so hat doch der bemeldete weltliche Superintendent Otto von Wollmeringhausen ungezweifelt auf Bitte und Erfoderung der Bürger am 22sten Tage Märzes (alles nach dem alten Styl) und eben demjenigen Tage, als Truchses zu Rom abgesetzet wurde, den schon benannten Heßischen Superintendenten Schoneum gen Werl geführet, auch alda nebst dem Drosten zu Werl Walter von Carthaus den Bürgermeister und den Rath auf das Schloß befodert, und ihnen die Commißion des Truchses erkläret, daß sie zu Werl den Prädicant vorstellen mögten, welcher in der Pfarrkirche alda den Anfang der Augsburgischen Confession machen, dieselbe einführen, und den Gottes-

dienst

dienst so lange verwalten sollte, bis ein andrer an seine Stelle verordnet würde.

43.

Ob nun schon solche Unternehmung der Landesvereinigung, und besonders dem Artikel (welcher meldet, daß man sowohl die Geistlichen als Weltlichen bey ihren Rechten, Gewohnheiten, Privilegien und Freyheiten belassen solle) schnurgrade entgegen läuft, und ob auch schon (in Erwägung, daß die Grafen von Arnsberg die Pfarrkirche zu Werl schon vor etlichen hundert Jahren dem Kloster Wedinghausen einverleibet, und dieses auch dieselbe Kirche so lange Zeit durch verwalter, und immerhin einen ordentlichen Pastorn alda, wie noch itzt, gehabt haben) der Herr Landdrost auf die Klage der sämtlichen Conventualen zu Wedinghausen am 23sten Tage des Märzes von Menden aus an die von Werl desfalls ein Schreiben hat ergehen lassen: so achtete doch Truchses mit seinen Instrumenten dem Wollmeringhausen und andern diesen und andere Artikel der Landesvereinigung wenig oder nichts. Inzwischen haben die Bürgermeistere und der Rath zu Werl am 23sten März dem Herrn Landdrosten schriftlich angedeutet, was Wollmeringhausen und Carthaus ihnen aus dem Befehle des Truchses erkläret hatten, und daß sie solches zwar mit betrübtem Gemüthe angehöret, hätten es aber dabey müßen bewenden lassen, doch zugleich auch fleißig geberhen, daß man ihnen und andern der katholischen Kirche noch anhängigen Christen keine Hinderniß verursachen möge. Nach abgekündigtem Befehle des

Truchses mußte also der Pastor zu Werl Bernardus Tütel Conventual zu Wedinghausen den 23sten März, nämlich am Tage der Verkündigung Mariä, in der Frühe von 5 bis 8 Uhr den Gottesdienst verrichten; hernach aber haben Wollmeringhausen und Carthaus den Heßischen Prädicanten Schoneum in derselbigen Kirche und auf dem Chore dem Volke vorgestellet, welcher sodann auch etliche deutsche Psalmen absang, und predigte. Unter dieser Predigt ist zwar das Schreiben des Herrn Landdrosten zu Werl eingekommen, allein der Bürgermeister und der Rath konnten die Sache nach Verlangen des Landdrosten nicht verhindern; wie sie auch demselbigen alles der Ordnung nach anzeigeten. An diesem bemeldten Tage wurde zwar das Fest der Verkündigung Mariä gefeyert, doch hat der neue Prädicant ein Stück von der Paßion vor dem Volke ausgeleget, zugleich die Regeln und den Wandel der Mönche und Nonnen verdammet, und alle ihre Lehre für Menschen-Satzungen ausgeschryen. Hierauf sang er, wie zuvor, mit seinem Anhange abermals etliche Psalmen, und ließ sich nach geendigtem seinem Dienste (wie es sich für solche Truchsesische Aposteln wohl gebührte) nebst dem Otto von Wollmeringhausen herrlich aufwarten und reichlich bewirthen.

44.

Am nächstfolgenden Tage den 24sten März, nämlich am Palmtage, versammelten sich die Katholiken, und hielten die Procesßion oder Bittgang nach dem alten Gebrauche mit dem Kreutze ohne einigen Scheu. Wider diesen

Um-

Umgang und die ganze katholische Religion lästerte der neue Prädicant Schoneus aufs höchste, und schüttete in einer Predigt die gottlosesten und aufrührischten Worte dagegen aus. Kurz hernach aber hat er sich im Trunke so übernommen, daß er kaum die Zunge zum Reden bewegen, oder auf den Füßen stehen konnte. Und da er inzwischen gleich einem Mietling von seinen Zuhörern und Anhängern ein ihm nöthiges Geschenk erbettelt hatte, gieng er am folgenden Montage mit dem Wollmeringhausen und dem Carthaus gen Gesecke ab. Nach der Mittagsstunde trat der Pastor von Hilbecke ein verlaufener Mönch aus dem Paderbörnischen Kloster Abdinghof in der Pfarrkirche zu Werl auf, und hielt zu den Sectariern eine Predigt. In der ganzen Palmwoche hingegen haben sie aus Mangel eines Prädicanten in der Kirche nichts gehandelt, sondern die Katholischen ungehindert belassen. Demnächst haben die Sectischen unter ihrem Anführer dem bemeldeten Bastart von der Recke Eberhard einem gemeinen Schreiber (welcher zuvor einen Eid abgeleget, bey der katholischen Religion stets und standhaft zu harren, von diesem Eide aber sich durch den Truchses hatte lossprechen lassen) vermöge ihrer besonderen geflochtenen Bündniß den katholischen Bürgermeistern Johann Gödden, Gerhard Brandis und andern katholischen Rathsverwandten, auch dem Pastorn Bernard Tütel, und dem Provisorn zu Wedinghausen Johann Custodis von wegen der Unterhaltung eines neuen Prädicanten und mehrer anderer Sachen viele Unruhen und Verdrießlichkeiten verursa-

sachet. Und ob gleichwohl der Rath nicht beypflichtete, so wurde doch nun dieser nun jener lutherischer und calvinischer Prädicant in die Stadt Werl abgehohlet, und unter einem ungewöhnlichen fast schreckbaren und aufrührischen Geläute einer großen Glocke im Puncte vor 8 Uhr (denn in dieser Stunde mußte der katholische Gottesdienst geendiget seyn, wenn man anders keinen öffentlichen Aufruhr sehen oder erfahren wollte) auf das Chor geführet. Ferner haben sie in Zeit von 8 oder 10 Tagen drey neue sich selbst widersprechende Prädicanten, nämlich Schoneum und Conradum Copium einen öffentlichen Calviniſten (welcher nur am Ostertage predigte, und in seiner Rede die Gegenwart des Leibs und Blutes Christi im hochwürdigsten Sacrament mit diesen ungereimtesten Ausdrücken belästerte: Als Christus zu Jerusalem am Galgen des Kreuzes hieng, konnte er nicht zu Rom und zu Constantinopel seyn) sodann auch den Märkischen Pastor zu Hilbeck, welcher kurz vorher sowohl schriftlich als mündlich vor dem Official und dem Siegler zu Werl die katholische Religion eidlich bekannte, doch davon eben so meineidiger Weise abgefallen ist, wie er vorhin den Mönchenhabit abgeworfen, und sich aus dem Kloster zu Paderborn flüchtig gemacht hatte; endlich auch bald hernach, nämlich am 4ten Tage Aprils, einen Prädicanten Casparum Morhäum von Schmalkalden, ebenfalls einen versprungenen Mönch, dem rechtmäßigen Pfarrherrn Bernardo Türel, den katholischen

Bür-

Bürgermeistern, den Rathsverwandten, und andern Bürgern gewaltsam aufgedrungen.

45.

Nachdem Wollmeringhausen und Carthaus mit ihrem Prädicanten Schoneo (welcher auf einem dem Truchses selbst zugehörigen und mit vier weißen Pferden bespannten Kutschwagen im vollen Staate daher rollete) von Werl aus am Aschtage nach dem Palmtage zu Gesecke eingetroffen waren, fanden sie alda größern Anhang als zu Werl; weil Temme von Hoerde, Johann Grote, Gerlach Bertrams, Peter Herbold und ihre Anhänger schon vorläufig den Weg bey den Bürgern so bereitet hatten, daß viele aus ihnen am ersten Tage des Märzes und hernach ostermals sich erklärten, bey dem Truchses und der Augsburgischen Confeßion (welche sie doch meistentheils niemals gesehen, gelesen, oder lesen gekonnt hatten) Leib und Gut aufzusetzen. Zu eben solchem Endzwecke machte auch Johann Mattenkloth Bürgermeister zu Gesecke (unangesehen seiner am 24sten Jänner geschehenen Unterschreibung, auf dem Weinhause einen Ring, und sprach: Wer bey dem Truchses und der Augsburgischen Confeßion standhaft beharren will, der stippe in diesen Ring. Mit dergleichen Anreitzungen und Bündnissen hat man die Bürger dahin verleitet, daß sie die Abänderung der Religion gerne gestatteten, und den schon oft benannten Schoneum (ob er schon nur vier oder fünf Tage lang sich zu Gesecke aufhielt) mit 30 Reichsthaler beschenketen. Als auch mittlerweile das Schreiben des Grafen Salen-

tins von Isenburg wegen eines Hoch- und Ehrwürdigen Domkapitels in Gesecke eingelaufen war, und der Richter Werner Schlaun sich desfalls in wenigen Worten hören ließ, daß man sich vom Domkapitel nicht wohl absöndern könne; haben etliche aus den Rathsverwandten die Bürger wider ihn dermaßen angehetzet, daß sie ihn beynahe von der Treppe abgeworfen hätten; haben zugleich in vollem Tumult [illegible]mals beschlossen, daß sie bey der Augsburgischen Confession und dem Truchses Leib und Leben aufsetzen wollten, der Richter aber solle der Strafe unterliegen, und fernerhin weder zum Rathe weder zu bürgerlichen Sachen oder Berathschlagungen gezogen werden.

46.

Diese Vorfälle hat Johann Grote dem Truchses mit höchster Beschmähung des Richters Werners Schlaun und mehrer anderer schriftlich angezeiget, und heftig darauf gedrungen, daß er sich ohne lange Säumniß wieder in Westphalen verfügen, und solchen Schelmereyen (so nennet er das Betragen der Katholiken) vorbeugen, und den Schelmen keinen Zeitraum ferner gestatten möge; er würde sodann der Ritterschaft mächtig seyn. Das Werk aber müßte auf eine andere Art, als bisher geschehen, angegriffen werden, und die Landschaft könnte mit Rüstung und Bündnissen in den Stand gesetzet werden, daß sie ohne ein sonderliches fremdes Kriegsvolk keinen Feind zu befürchten hätten, und Truchses im Lande selig seyn könnte; gleich wie er und der Bürgermeister zu Brilon sich denn auch in Betreff der Mittel mit dem Gra-

fen

fen Johann von Nassau und dem Dr. Schwarz weitläuftig unterredet hätten; man müßte aber keinen Tag lang damit verweilen, den getreuesten Leuten die Unterrichtung anbefehlen, und wohl beobachten, damit nicht Judas mit ins Spiel komme. Er wenigstens sey bereit, mit Hindansetzung Leibes, Lebens und aller zeitlichen Wohlfahrt dem Truchses gerne die unterthänigsten Dienste zu leisten. Zudem hätte er auch alles (was der Richter Schlaun mit dem Schreiben des Grafen Salentins zu Gesecke practicirt habe, und wie solches ausgefallen sey) nach Werl und Brilon gelangen lassen, auch verordnet, daß solches von Brilon nach Stadtberge, Volckmarsen und Attendorn überschicket, also folglich die Leute gewarnet, und durch das Exempel der Bürger in Gesecke geherzet und ermuntert werden mögten. Wie man übrigens (wenn man sich zur Gegenwehr gefaßt gemacht) das Schreiben des Grafen Salentins zu beantworten hätte, darüber mögte sich Truchses erklären, und sobald ihm die Gesinnung des Truchses würde entdecket seyn, wöllte er die Sache bey den Leuten gerne mit allem Fleiße verordnen und einrichten.

47.

Aus dieser Anreitzung und Anordnung des Johann Grote und seines Anhanges (worüber sich itzt die sämtlichen Rathsverwandten und Bürger zu Gesecke, auch sogar alle Westphälische Landgesessene beklagen) haben Wollmeringhausen und der Heßische Prädicant Schoneus gute Gelegenheit gewonnen, die alte Religion zu Gesecke auszurotten, und die Neue-

rung

rung einzupflanzen. So haben sich alda auch nebst dem vorigen Kapellan (welcher kurz nach der hochberühmten Erleuchtung und Abänderung der Religion ein noch sehr junges Mägdlein beschwängert, und hernach gegen den Willen der Aeltern und Anverwandten zur vermeynten Ehe genommen, und sich durch einen fremden Prediger hat copuliren lassen) vielerley secteische Prädicanten, nämlich Henricus Limbertus, Jacobus Herbold, Cyriacus Illies, Cyriacus Rismus eingefunden, welche sich Diener des Evangeliums Jesu Christi nannten und schrieben, und haben alda so lange geprediget, bis der itztregierende Kuhrfürst im Monathe Junius des Jahres 1534 in Westphalen angekommen war. Und da alle diese Diener auf geschehene gnädigste Beförderung und Vorladung erscheinen sollten, hielten sie sich zurück, und machten sich sowohl aus der Stadt Gesecke, als aus dem ganzen Fürstenthume Westphalen flüchtig fort.

48.

In der Stadt Rüden wollten Otto von Wollmeringhausen, Göddert Gogrebe und Johann Grote den Bürgermeistern und dem Rathe alda einen von dem Grafen zu Waldeck in das Erzstift Köln abgeordneten Prädicanten Jost Büelen (der sich Justum Granium nannte) aufdringen. Als sich aber der Rath widersetzte, so wurden verschiedene unruhige, ohnehin schon einige Jahre lang wider den Rath rebellische Bürger dahin angereitzet, daß sie ein Bündniß gegen den Rath anrichteten, auch den Richter zu Rüden bey dem Truchses beschwärzeten

und

und verklagetzn, und somit verursacheten, daß Truchses kurz nach seiner Ankunft in Westphalen besonders am 12ten Tage May sich nach Rüden verfüget, alda gegen den Bürgermeister und den Richter Nicolaus Rham eine gerichtliche Untersuchung verordnet, den Richter vornehmlich darum (weil er das Schreiben des Grafen Salentins von Isenburg den Eingesessenen seines Gerichtes offenbaret) verstricket, und demselben etliche hundert Reichsthaler abgepresset, auch den Bürgermeistern (welche im Monathe Märzes auf dem Arnsbergischen Landtage gegenwärtig gewesen waren, und sich auf die schon oben benannte Weise erkläret hatten) nämlich dem Johann Hartmans und dem Helmies von Lohn so scharf gedräuet und nachgestellet hat, daß sie genöthiget waren, aus der Stadt und dem Lande zu fliehen, und auf eine fast lange Zeit in fremden Ländern zu verweilen. So hat auch Truchses den benannten Richter zu Gesecke Werner Schlaun in Gefangenschaft zu ziehen befohlen, und solcher maßen verfolget, daß er gleichfalls sich flüchtig machen, und sich ein ganzes Jahr lang in andern Ländern verhalten mußte. Währender Zeit hat Truchses die Religion zu Rüden verändert, und einen Waldeckischen Prädicanten bemeldten Granium dahin bestimmet, auch noch mehrere andere Dinge alda angeordnet, welche an einer andern Stelle vorkommen werden.

49.

Zu Arnsberg kam den 30sten März, nämlich am Osterabend, ein Heßischer Prädicant Casparus Morhäus an. Weil aber niemand

alda seine Predigten oder einige Neuerung begehrete, hat er sich zu Arnsberg so lange vergeblich aufgehalten, bis er von etlichen Werlischen Bürgern aus Arnsberg nach der Stadt Werl abgeholet wurde; wie im folgenden wird gemeldet werden. Mittlerweile hat er zu Arnsberg mit dem Secretarius von der Religion gesprochen, und bekannt, daß er darum aus der Grafschaft Henneberg sey vertrieben worden, weil er das Concordienbuch (worunter er jedoch seinen Namen verzeichnet) zu unterschreiben sich geweigert hätte, und daß man die wahre Lehre nicht erlangen könne, man müße dann die Bücher der heiligen Väter durchlesen; welche Väter er doch hernach (als er nach Werl kam, und zu einem Superintendenten aufgeworfen wurde) ganz verachtet, und zugleich den Pastoren, die er examiniret, befohlen hat, aus den Vätern nicht zu antworten. Und wenn er von Vätern redete, sprach er schimpflich: Patres, Matres, Fratres, Sorores. Am Samstage nach dem Osterfeste, nämlich am 6ten Tage Aprils, sind Wollmeringhausen und Grote zu Arnsberg eingetroffen, haben sich alda bis zum 10ten Tage Aprils aufgehalten, an den Truchses geschrieben, und geberhen, daß er doch bald wieder in Westphalen ziehen, und sie nicht im Stiche lassen möge. Sie haben sich endlich auch selbst mit dem Henrich Jacobs zu Brilon gen Dillenburg zu dem Truchses begeben, und um seine Wiederkunft inständigst angehalten.

50.

Zu Attendorn sollen sich auch etliche vor dem Osterfeste des Jahres 1583 erkühnet haben,

dem

den Pastorn Wilhelm Tütel zu nöthigen, daß er nach dem Gebrauche und Gesetze der Augsburgischen Confeßion die Sacramenten reichen sollte; wie dieser Seelenhirt am 22sten Tage des Märzes zu Menden dem Herrn Landdrosten schriftlich geklaget hat. Hierauf hat der Herr Landdrost mit Ueberschickung der eingegangenen Klage zugleich ein Schreiben an die von Attendorn abgefertiget, welches am 27sten März, nämlich am Mittwochen vor Ostern, übergeben wurde. Hierauf gaben sie am 3ten Tage Aprils, nämlich am Mittwochen nach Ostern, die Antwort, daß sie dem Pastorn erkläret hätten, welche Ritterschaft und Städte zu Arnsberg die Vorstellung des Kuhrfürsten angenommen oder nicht angenommen haben; weil nun auch der Kuhrfürst vielleicht nach kurzer Zeit ankommen würde, und ihnen alsdenn kein Ungehorsam zugemessen werden, und sie also nicht in die Ungnade verfallen mögten, so hätten sie vom Pastorn zu wissen begehret, ob er auch demjenigen (der gemäß der Augsburgischen Confeßion das Sacrament zu empfangen verlangete) dasselbige hinreichen wölle; es stünde aber demjenigen frey, der bey dem alten Gebrauche beharren wöllte. Darauf hätte Pastor geantwortet, daß er denjenigen (die es begehrten) an einem abgesönderten heimlichen Orte das Sacrament sub utraque specie reichen wölle, andere aber dagegen begehret hätten, daß es öffentlich geschehen solle; indessen wär es bisher (schreiben Bürgermeister und Rath zu Attendorn am Mittwochen nach Ostern) bey dem alten verblieben, und nichts

weiter darauf erfolget. Ferner hätten sie sich auch niemals erkühnet, den Pastor oder andere geistliche oder weltliche katholische Christen in der freyen Uebung der Religion zu hindern, oder ihnen solche zu verbiethen. Und weil sie also dem Pastorn oder andern in Religionssachen nichts geboethen, oder verbiethen lassen, so hätten sie sich seiner Einklage nicht versehen.

§ 1.

Als nun auch der schon benannte Herr Salentin Graf und Herr zu Isenburg ein Schreiben an den Herrn Landdrosten hatte abgehen lassen, in welchem er als Verordneter des Domkapitels sowohl den Landdrosten als die Westphälischen Räthe, Amtsleute, und Befehlshabere der Landesvereinigung und des dem Domkapitel schuldigen Gehorsams erinnerte; und darauf der Landdrost die Räthe nach Menden (denn die Schlösser Arnsberg und Werl waren vom Truchses mit Soldaten besetzet) zusammen beschrieben, demnach auch mit denselbigen dem Herrn Salentin am 28sten Tage des Märzes antwortete, und nach der Länge anzeigete, daß der Landdrost und die Räthe itzo oder gar kein, oder gar wenig Gehör, kein Ansehen und keinen Gehorsam mehr fänden, daß die Neuerung durch die andern Räthe und Deputirten täglich vermehret würde, und daß sie sich wirklich noch nicht weiter erklären könnten, als sie am 24sten Tage des Jänners, auch auf dem jüngst zu Arnsberg gehaltenen Landtage erkläret hätten. Weil nun auch dieses Schreiben an andere Amtsleute und Befehlshabere gerichtet war, hat man es ihnen gleichfalls zukommen

lassen. Ferner haben auch der Landdrost und die Räthe am 28sten Tage März aus der Ursache, weil Truchses am 17ten Tage Märzes zu Arnsberg mit dem Landdrosten und Landcomther einer gütlichen Vergleichung halber verschiedene Unterredungen gepflogen hatte, und besonders zur Beförderung alles friedlichen Wesens an den bemeldten Truchses (welcher zu dieser Zeit in die Grafschaft Nassau, auch weiter in die Pfalz gezogen, und alda Hülfe zu erhalten geflissen war) ein Schreiben abgehen lassen, und angezeiget, daß (wenn er noch die Gütigkeit lieben, und dieselbe auch gegen die Räthe verträulich bezeigen würde) sie alsdenn auch willig wären, bey dem Domkapitel darum anzuhalten; und daß (wenn er verordnen würde, das Kriegswesen und die Besatzung in Westphalen abzuschaffen, und die großen Veränderungen, welche die Gütlichkeit nicht befördern sondern nur noch mehr verhindern, auch einen unaufhörlichen Zank, Unwillen, Zwietracht, Haß, Neid, Mißtrauen und vielerley Unordnungen erwecken, künftighin gewisser maßen aufzuheben) sie auch bey dem Domkapitel inständig anhalten wölten, daß die Westphälische Landschaft mit dem Kriegswesen mögte verschonet werden, und daß sie endlich alles, was zum Frieden dienlich, mit höchstem Fleiße wölten befördern helfen.

§ 2

Auch dieses Schreiben wirkete nichts. Die neuen Räthe und mehrere der Neuerung begierige Leute in Westphalen beförderten die Abänderung der alten, und die Erneuerung der

neuen

neuen Religion je länger je mehr. Ja sie erweiterten die Neuerung solchermaßen, daß der Weg zu einer gütlichen Vergleichung völlig versperret wurde. So haben unter andern die zween Bürger zu Werl Hermann Hengst und Diderich Dinckermann am 13ten Tage Aprils den schon benannten Casparum Mothäum nach der Stadt Werl abgeholet, welcher sodann von dem Drosten Walter von Carthaus am folgenden Tage, nämlich am Sonntage Misericordias Domini, in die Kirche ist eingeführet worden. Eben dieser hat nach geendigtem katholischen Gottesdienste in Gegenwart seiner Anhänger sich wider die Pfaffen, Mönche, Nonnen, wider die katholischen Kirchengebräuche und die Gelübde heftig ausgekotzet, hingegen aber die Ehe der Pfaffen und Mönche in seinen eben so unverschämten als langwierigen Plaudereyen angerühmet, zudem auch den Katholiken mehrere lügenhafte Dinge angedichtet. NB. Mag wohl dieß ein ordentlicher Beruf seyn, wovon im 14ten Artikel der Augsburgischen Confession gemeldet ist? So hat er sich auch ferner auf dem Predigtstuhle auszuschreyen erfrechet, die Papisten lehreten öffentlich, daß (wenn eine Frau nach des Kindes Geburt in die sechs Wochen käme) dieselbe währender dieser sechs Wochen Zeit von der katholischen Kirche ausgeschlossen sey, daß die Katholischen die Bilder der Heiligen für Götter hielten, und sie anbeteten, daß die Weihung des Taufes eine Zauberey sey, und daß man zu Werl die Bibel oder gar niemals gehabt, oder in derselben wie eine Sau im Gar-

ten

ten umgewühlet hätte. NB. Sein Name heißt Mothesau, und sein Mitbeseher (Visitator) Wüele. Solche abgeschmackte und lügenhafte Schmähereyen aber hat der katholische Pfarrherr Bernardus Tütel öffentlich und gründlich widerlegt, und zugleich seine Zuhörer nachdrücklich angemahnet, daß sie sich durch solche Lügenpredigten nicht im mindesten sollten verführen lassen.

53.

Am Feste Philippi Jacobi, nämlich am ersten Tage May, da ein Franciscaner-Mönch vom Hamm Johann Embrich nach dem vorigen alten Gebrauche die Frühepredigt in der Kirche zu Werl gehalten hatte, und nun auch wirklich bereit war, das Evangelium zum zweytenmal zu verkündigen, stürmeten die Sectarier haufenweise mit ihrem Mothesau in die Kirche ein, worauf dieser Sauprediger sich in seinen Worten äußerte, daß man sich an die Aposteln wenig zu stöhren habe; denn der Athanasius habe in seinem Symbolo gesprochen, daß nur ein nicht aber drey Götter seyn. Mit solcher lügenhaften Redensart wollte er den Katholiken andichten, daß sie die Aposteln für Götter hielten. Und da er die Worte Johannis Kap. 14 im Evangelium anführte: in meines Vaters Hause sind viele Wohnungen; behauptete er in Auslegung derselbigen auf die ungereimteste Weise mehrmals, Christus habe den Aposteln, und zugleich allen reinen Lehrern und Evangelischen Predigern mit Weib und Kindern verheißen, daß er (wo sie aus einem Lande oder aus einer Stadt vertrieben würden)

ihnen in einer andern Stadt, oder in einem andern Lande ihre Wohnungen verschaffen wölle; denn sein Vater habe viele Wohnungen auf Erden. So hat dieser Prädicant dasjenige, was Christus von dem himmlischen Wohnsitze der ewigen Freude und Seligkeit zu seinen Aposteln gesprochen, auf die Wohnungen der Lutherischen Prädicanten auch ihrer Weiber und Kinder auf der Erde mehrmals ausgedeutet. Auf solche Ausdrücke bezeigeten seine sectische und fast verblendete Anhänger ein so großes Wohlgefallen, daß sie an eben diesem Tage einen Bittbrief an den Truchses abfassesten, und selbigen durch den schon oben bemeldten unehelichen von der Recke Eberhard und den sobenannten Bürger Hengst mit dem Petschaft bedrucken, und so folglich an den Truchses ablaufen ließen. In diesem Bittbriefe aber (in welchem Mothesau aufs höchste angepriesen, und zugleich gebethen wurde, daß der rechtmäßige Pastor Bernd Tütel als ein Conventual in das Kloster zu Wedinghausen verwiesen, dem Mothesau aber und noch zween andern neuen Schullehrern Unterhalt verschaffet würde) war mit offenbarer Unwahrheit angedeutet, daß ihre Vorältern aus ihren im Werlischen Felde belegenen Ländereyen jährlichs 400 Malter Korn gegeben hätten; wo jedoch mehr als zu klar am Tage liegt, daß weder die Vorältern des Recke weder des Hengsten so viel Landes im Werlischen Felde jemals eigenthümlich besessen, vielweniger daraus eine so beträgliche Kornärndte den Conventualen von Wedinghausen gegeben haben oder geben können.

Weil

Weil aber der Truchses auch der Unwahrheit leichtlich glaubte, hat er erstlich den halben Theil aller geistlichen Gefälle zu Werl an den sectischen Prediger abzugeben befohlen, auch kurz hernach alle Gefälle, Renthen und Güter des katholischen Pastoren, sodann auch der Vicarien und derer von Wedinghausen wegnehmen lassen. Auf solche Art hat der neue Prädicant Morhäus die Güter des Katholischen Pastoren zu sich geraffet, und doch zugleich noch etliche hundert Thaler befodert; ja sogar vom Geitze völlig besessen den Rath zu Werl sowohl, als seine eigene Beförderer und Anhänger verklaget, und so folglich viele Unruhen erreget.

54.

Am 5ten Tage May ist erst dem Landdrosten und den Räthen ein am 30sten April gegebenes Antwortsschreiben eingeschicket worden, in welchem ein gütlicher Vertrag durch den Truchses nicht anders, als mit solchen heftigen, ja mit den fast äußersten Bedingnissen bewilliget werden wollte, daß die Räthe keine Hoffnung haben konnten, daß solche von dem Domkapitel jemals würden angenommen werden; denn Truchses hatte es durchaus in der Antwort bey der Veränderung oder Freystellung der Religion verbleiben lassen, er wollte auch die Besatzung in Westphalen nicht wegschaffen, ehe und bevor das Domkapitel die Gewalt (wie er schreibt) abgestellet, und ihm gnugsame Versicherung geleistet hätte; und wollte die Sache zu keiner andern Vergleichung, als zur Beurtheilung seiner Kaiserlichen Majestät gelangen lassen,

mit dem Zusatze, ihm sey von andern Oertern berichtet worden, daß die Räthe das Schreiben des Grafen Salentins von Isenburg den Unterthanen hin und wieder mit Fleiß erkläret, und befohlen hätten, ihm bey seiner Ankunft nicht beyzupflichten, sondern sich von ihm gänzlich abzuhalten. Hierauf haben sich die Räthe in ihrem am 7ten Tage May gegebenen Schreiben erkläret, und angezeiget, die Sachen seyn wirklich schon so weit verlaufen, daß sie für gewiß hielten, es werde die Vergleichung auf solche Art (wie im Schreiben des Truchses angezogen ist) in der Güte nicht können getroffen werden; eben darum müßten sie die Sache, die ihnen nunmehr allzu schwer geworden, Gott und der Obrigkeit, und den beyden hohen Partheyen anheim gestellet seyn lassen; es wär denn Sache, daß der Truchses andere Vorschläge (die hoffentlich von beyden Seiten würden gutgeheißen und angenommen werden) den Räthen andeuten ließ. Wenn aber ihm vielleicht bedenklich vorkäme, sich solcher Vorschläge halber schriftlich zu erklären, und wenn einige aus den Räthen wären, welchen er solches lieber mündlich offenbaren und anvertrauen wölle, so würden dieselbigen auf Beschreibung und Erfoderung bey ihm zu erscheinen fertig seyn. Was das Schreiben des Grafen Salentins von Isenburg betrift, hätten sie denjenigen (welche in demselbigen benannt waren, und an welche es gleichermaßen gerichtet war) billig eine Kopey oder Abschrift davon mitgetheilet. Es wären also die Anträger oder Delatorn mit ihrem des Salentins Befehl betreffenden

Be-

Berichte auf eben die Weise zu weit gegangen, wie sie auch vorhin wider alle Wahrheit die Räthe vielfältig verschwärzet und beschmähet hatten; und hätten demnach durch solche lügenhafte Ausbreitungen so viel ausgewirket, daß die Räthe nicht allein bey den Landgesessenen kein Gehör finden könnten, sondern anbey auch hören müßten, daß Truchses nach der Aussage und Berühmung einiger Soldaten Leib und Gut des Landdrosten und anderer Westphälischen Räthe den Kriegsleuten preiß gegeben hätte. Sie wöllten also geberthen haben, daß den Kriegsleuten anbefohlen werden mögte, sich solcher und dergleichen thätlicher Bedrohungen zu enthalten, und die Räthe sowohl als andere Landgesessene in Ruhe zu lassen. Wenn sie aber in und bey währendem ihrem Rathsdienste immerhin mit Unwahrheit angezopfet, verschwärzet, angeklaget, auch vor dergleichen Bedrohungen und Behandlungen nicht gesichert werden sölten, so wär es ihnen weit dienlicher, ja höchst nothwendig, inständigst zu bitten, sie in ihren Rathspflichten so, wie auch andere Unterthanen für unbilliger Gewalt zu schützen. Und daß (wenn sie in der Landschaft, welcher sie schon so viele Jahre lang die treueste Dienste geleistet, nicht sicher seyn sölten) man ihnen nicht übel ausdeuten, weder sie verhinderen mögte, da sie sich in andere Landschaften verfügen, und alda mit mehrerer Sicherheit und mit geringerem Verdachte den Ausgang des erbärmlichen Kriegswesens abwarten würden, wie sie denn auf solchen Fall auch um eine Erklärung geberthen haben wöllten. Hierauf aber

ist

ist keine Erklärung zurück gekommen, ob gleichwohl der Truchses kurz hernach, nämlich am 9ten Tage May, mit mehreren Kriegsvölkern, besonders auch mit dem Grafen Hermann Adolph von Solms, Grafen Ludwig von Wittgenstein, Grafen Jörgen von Nassau, Herrn Johann von Vinnenberg, Wollmeringhaus, Stephan Quad und andern zu Arnsberg angelanget ist.

55.

Weil nun gegen den 23sten May zu Köln ein Wahltag bestimmet wurde, und Truchses sich selbst wohl zu erinnern wußte, auch zweifelsohne von seinen neuen Räthen und Deputirten war erinnert worden, was für eine häßliche Trennung sich auf dem Arnsbergischen im März gehaltenen Landtage erreget habe, und wie wenige vom Adel und andern Landgesessenen die Abkündigung des Abschiedes angehöret oder diesen Abschied angenommen haben; wie viel hingegen ihm daran gelegen sey, daß er noch vor dem Kölnischen Wahltage einen mächtigern Anhang in Westphalen gewinnen mögte: So hat er mit Ausschließung des Landdrosten und anderer Räthe mit seinen neuen Land- und Kriegsdeputirten dahin gedacht, wie er besonders diejenigen Städte (welche dem Arnsbergischen Abschiede hatten widersprechen, oder dagegen protestiren, oder nichts davon hatten bewilligen lassen) auch zugleich die vom Adel an sich ziehen, unter sein Joch bringen, und ihre schriftliche Verpflichtung erlangen mögte, daß sie bey ihm stehen und harren wölten. Diesemnach hat er nicht allein eine allgemeine Er-

mah-

mahnung und Warnung (keinen neuen Erzbischof anzunehmen) mit beygefügter Protestation und Bedrohung sub dato Arnsberg 15. Maji abdrucken, und fast an allen Orten in Westphalen anheften lassen; sondern er hat auch anbey die Stadt und die ganze Grafschaft Arnsberg je länger je mehr mit Kriegsleuten beschweret, und folglich die armen Leute viele Monathe lang dermaßen belästigen, bedrücken, beschädigen und verderben lassen, daß sie nach seiner Pfeife tanzen, und sich in allen Dingen nach seinem Willen beugen mußten. In höchster dieser Bedrängnisse sind sie jedoch meistentheils bey der Katholischen Religion standhaft verblieben. Der Stadt- und Gerichtschreiber Blanckenbeil aber wurde darum (weil er, wie schon oben gemeldet, auf dem Arnsbergischen Landtage die Angelegenheiten und Bedürfnisse der Stadt vorgetragen hatte, und von der Landesvereinigung nicht abweichen wollte) von dem Truchses so heftig verfolget, daß er auch sogar in fremden Landschaften kaum sicher gnug seyn konnte.

56.

Was die Stadt Rüden betrift, sind auch alda einige unruhige Bürger dazu verreitzet worden, daß sie am 11ten Tage des Maymonaths eine Bittschrift an den Truchses gelangen liessen, welche also lautete: Weil Truchses die Augsburgische Confeßion allen Unterthanen frey gestattet, solch ein Christliches Werk aber ohne besondere gnädigste Handhabung des Truchses zu Rüden keinen Fortgang hat gewinnen können, weil der Teufel und seine Mitglieder

sich

sich dagegen noch wirklich allzuheftig aufwerfen; so wöllten sie unterthänigst gebethen haben, daß der Truchses ihren Pastorn seines Dienstes entsetzen, und hingegen dem Jobsten Cranen (welcher mit dem wahren Namen Jost Wüele hieß) die Pfarrey übertragen, auch demselben und noch einem andern aus seinen Mithelfern die Kirche anvertrauen, sodann auch ihnen von den Einkünften der Pfarrey und der Vicarien hinlänglichen Gehalt bestimmen möge. Zu Arnsberg drückte sich Truchses an der Speisetafel von den Einwöhnern der Stadt Arnsberg aus, sie seyen sehr weise Herren, sie hätten ihm das Schreiben des Grafen Salentins nicht so, wie andere Städte, zukommen lassen, er wöllte sie aber wohl bändigen, wenn er nur einen oder zween aus ihnen vor sich hätte; zudem hat er den Secretarium Blanckenbeil mit so sauern Augenwinken angesehen, auch durch den Wollmeringhausen und Peter Roberts von Gesecke denselben solchermaßen bedräuen lassen, daß er sich auf die treuherzige Warnung des Kellners Johann Rham aus Arnsberg schleunigst wegbegeben, und sich von der schon anbefohlenen Verstrickung gerettet hat.

57.

Am 17ten Tage May ist Truchses in Begleitung etlicher Kriegsleute gen Rüden gezogen, und hat alda die Bürger abermal in Eidespflichten genommen, wider die Bürgermeistere (so auf dem Arnsbergischen Landtage bey der Landesvereinigung, bey dem Domkapitel, und bey den Räthen haben beharren wollen, auch wider

den

den Richter, der die wegen des Domkapitels ausgegangene Briefe des abgestandenen Kuhrfürsten Herrn Salentins Grafen zu Isenburg den Eingesessenen des Hochgerichts Rüden verkündiget hatte) die schärfeste Inquisition vorgenommen, den Richter ins Gefängniß gezogen und seines Amtes entsetzet, die Bürgermeistere abgeschrecket und vertrieben, ihre Güter eingezogen, und dem Rathe in Religionssachen noch 8 andere Bürger aus der Schützen-Gesellschaft mit Rath und Beyhülfe eines aufrührischen Bastarts von Coppenrath und eines schon längst vorhin abgesetzten Geheimen Schreibers Gobelini Gerräi (welche ihrer Mißhandlungen halber in Gefangenschaft waren) zugeordnet, mit dem angehängten Bescheide, daß sie die der Katholischen Religion anhängigen Rathsverwandten mit einem angehenkten Transfix wegschaffen sollten so, daß den Anhängern der Augsburgischen Confeßion die beyden grossen Kirchen eingeräumet, den Katholiken hingegen nur die Kirche des heil. Panthaleons bey dem Hospital angewiesen wurden. Auf gleiche Weise hat er aus der Absicht, daß man dem Domkapitel und dem Grafen Salentin von Isenburg auf ihre am 18ten und 25sten April an die westphälischen Räthe ausgegebene Schriften (worinn sie ermahnet wurden, daß sie gemäß der Landesvereinigung, auch aller Rechten und Reichsordnungen nicht dem abgesetzten Truchses und seiner vorgenommenen schädlichen Erneuerung, sondern dem Domkapitel und dem Grafen Salentin als Abgeordneten beytreten und Gehorsam leisten mögten) eine abschlä-

gi-

gige Antwort geben, und für die vorstehende neue Wahl bethen sollte, durch seine neue Räthe und Deputirte bey der Stadt Brilon befördern lassen, die sämtlichen Städte in aller Eile schriftlich gen Meschede zu berufen; gleichwie denn auch dieselbigen in einer am 11ten Tage May abgefertigten Brilonischen Schrift gegen den 15ten May nach Meschede befodert wurden. Die von Arnsberg haben ein beyverwahrtes mit Num. XVI. bezeichnetes Schreiben dahin abgeschicket, und eben deswegen am 10. Tage Junii und ferner viele Beschwerungen ertragen müssen.

XVI.

§ 8.

Zu Meschede hat der neue Rath des Truchses benannter Johann Grote laut seines noch vorbefindlichen Concepts den Gesandten der Städte nach seiner tückischen Gewohnheit angedeutet, daß sie sich des bedräuenden Schreibens (so nannte Johann Grote des Domkapitels treuherzige Warnung) vom Domkapitel nicht versehen; weil sie auf die am 6ten Tage Märzes abgefertigte Schrift des Domkapitels am 14ten März ausführlich geantwortet, und erhebliche Ursachen angezeiget hätten, warum sie nicht wüßten, sich der Freystellung beyder Religionen zu widersetzen, oder dem Truchses (ehe und bevor er von seiner Kaiserlichen Majestät mit Rath und Vorwissen der Reichsstände entsetzet wäre) den gebührenden Gehorsam zu weigern. Weil aber das Domkapitel damit nicht befriediget seyn wollte, sondern vielmehr ihnen mit Weib und Kindern das endliche Verderben dräuete (das Domkapitel hatte solches

nicht

nicht gedräuet, sondern nur angezeiget, sie hätten das Verderben zu erwarten, gleichwie sie auch selbst empfunden, indem das Truchsesische Kriegsvolk sie fast in das äußerste Elend versetzet hat, und würde auch ihr endliches Verderben erfolget seyn, wenn sie nicht durch Gottes Hülfe von dem itzigen Kuhrfürsten wären errettet worden) so wüßten die der Augsburgischen Confeßion Anhängigen nicht, wenn sie gleichwohl alle zeitliche Nahrung, Leib und Leben desfalls in Gefahr setzen sollten, im mindesten davon abzuweichen. Zudem wollte es ihnen eben so wenig als den andern der Römischen Religion noch ohne einzige Belästigung anhängigen Unterthanen dem Truchses bloß deswegen (weil er der Augsburgischen Confeßion zugethan) treuloß zu werden nicht gebühren. So wären sie auch von vielen Kuhr- und Fürsten und andern Ständen des Reiches auch vornehmen Kapitularen gemahnet und angesporet worden, bey ihren auf dem Landtage gethanenen Erklärungen standhaft zu beharren, und sich dem Christlichen Vorhaben des Truchses auf keine Weise zu widersetzen; weil sie auch besonders ihrer Eidespflichten vom Truchses nicht entlassen wären, wie zu Zeiten einiger aus freyem Willen abgestandener Herren wohl geschehen war. Sie bäthen deswegen, das Domkapitel wölle das Kriegswesen aufheben, die Sachen der Beurtheilung seiner Kaiserlichen Majestät und der Reichsständen überlassen, und die Wahl eines neuen Hauptes bis dahin verschieben, auch sie und das Kapitel zu eignem unersetzlichen Schaden nicht ins äußer-

ste

ste Elend versetzen. Würde aber vielleicht mit dem Kriegswesen fortgeschritten, und ihnen (als ob sie Heiden oder Türken wären) mit angedräuter Gewalt zugesetzet werden, so müßten sie solches Gott anheimstellen, und diejenigen, so der reinen Lehre zugethan, sich erinnern, daß sie deswegen alle Verfolgung zu ertragen, und sie alle zugleich vor ihre Obrigkeit Leib und Gut aufzusetzen verbunden seyn, das Domkapitel aber zu bedenken habe, in was Elend sie im Falle zuletzt die Städte setzen, und wie sie solches vor Gott und der Welt würden verantworten können.

59.

Ein so schleunig verfaßtes Schreiben mit noch einem andern an den wohlgedachten Salentin gerichteten Briefe hat Johann Grote den Gesandten der Städte vorgeleget, und dieselbige hierauf auch gar leichtlich zur Versiegelung nöthigen können; weil er die Städte Brilon und Gesecke, auch wirklich schon Rüden (worinn sich Truchses aufgehalten, die alten Bürgermeistere verjaget, den Richter in Gefangenschaft gezogen, und die ihm anhängige Rüdischen Gesandten nach Meschede abgefertiget hatte) an seiner Seite zählete, und weil das Schloß Werl mit Kriegsleuten besetzet war, und Truchses sich bald dahin verfüget hat. Auf gleiche Weise hat auch Johann Grote mit seinen Anhängern (unter welchen Henrich Jacobs und Henrich Kropf von Brilon, und Kannengieser von Rüden, auch Bernard Knippschild Richter zu Medebach die vornehmsten waren) alda am 16ten und 17ten May wider diejenigen,

gen (welche das Antwortschreiben gerne wollten gelindert sehen, und welche von der Katholischen Religion Anregung machten, nämlich wider Gerhard Brandis Bürgermeister zu Werl, und Cornelius Zeppenfeld Bürgermeister zu Attendorn, welcher meldete, sie begehreten zu Attendorn die neue Religion nicht) sich fast trotzig bezeiget, und mit denselbigen so, wie auch mit dem Domkapitel, mit Salentin, und mit dem Herzoge von Bayern Ernesto nur Schimpf und Spöttungen betrieben. Zu Attendorn hat er im Monathe Julius den Bürgern gleichermaßen ernstlich vorgehalten, daß sie es im Puncte der Augsburgischen Confeßion niemals redlich und aufrichtig gemeynet, und daß sie das zu Meschede am 17ten Tage May abgefaßte Schreiben nicht hätten versiegeln wöllen. Wie ungerne auch die von Werl sich diesem Schreiben unterzeichnet haben, mag man unter andern besonders aus ihrer an den belobten Grafen Salentin kurz vorher gegebenen mit Num. XVII. verzeichneten Antwort XVII. deutlich erkennen.

60.

Von Meschede ließ Truchses die Abgeordneten der Städte zu sich nach Rüden (wo aber unter andern Gerhard Brandis Bürgermeister zu Werl nicht erschienen ist) besodern, hielt alda mit denselbigen auch noch andern seinen Anhängern von der Ritterschaft ein volles Gastmahl, und bewegete sie auf lustige Art dahin, daß sie mit andern Deputirten ohne Vollmacht, ohne Befehle, und ohne vorhergegangenen Beschluße eines gemeinen Landtages, und folglich

nur

nur nach dem oben bemeldeten schriftlichen Vortrage des Grotens durch eine ungewöhnliche Practike der Landschaft eine allgemeine Steuer, und den geistlichen Personen eine vierfache Schatzung aufzulegen und zu erpressen bewilliget haben. Auch wurde alda den Städten auferleget und anbefohlen, daß sie ihre Gesandten nach den benachbarten Städten Dortmund, Soest, Hamm, Lippe, Paderborn u. s. w. um Hülfe abfertigen sollten, nämlich Peter Roberz und Gerlach Bertrams Bürgermeistere zu Gesecke, Johann Prangen Bürgermeister zu Rüden, und Johann Mellin zu Werl, welcher aber anstatt seiner für Hamm und Dortmund den Wilhelm Bock abordnete. Diesen Gesandten hat man unter dem Geheimen Sigill der Städte Brilon und Rüden ein am 20sten Tage May zu Rüden verzeichnetes Creditiv und eine schleunige Instruction zugestellet, welche in effectu dahin gerichtet war, daß die benachbarten Städte kläglich vorstellen sollten, wie daß von dem Kapitel und dem Grafen Salentin in den Westphälischen Städten gefährliche Dräuschriften eingekommen seyn, und daß das Kapitel Willens sey, zur Wahl eines neuen Hauptes zu schreiten, daß selbiges schon wirklich an die fünftausend Mann ohne die Spanische Hülfe zu Felde gestellet, auch sich fünfhundert Pferde zugezogen, und überhaupt ihre ganze Sache dahin abgerichtet habe, daß man die Westphälischen Städte überziehen würde, woferne sie vom Worte Gottes nicht abstehen, und wider ihre Eidespflichten von ihrem gnädigsten Herrn nicht abweichen wöllten. Zu-

dem

dem sey bey den Deutschen und Westphälingern von alten Zeiten hergebracht, daß man bey einmal angenommenen Eidespflichten vor allen andern Nationen steif und standhaft beharret habe, itzt aber unterstehe man sich, dieselbigen mit Gewalt anzustrengen, daß sie ihre Eidespflichten und die Redlichkeit ihrer Vorväter der deutschen und westphälischen Landschaft in Vergessenheit stellen sollen. Auch ferner wölle man sie von dem göttlichen Worte und von der reinen Lehre (wie in der Augsburgischen Confeßion angedeutet ist) in das abgöttische Pabstthum und so folglich gewaltsam nöthigen, nebst Verlierung der zeitlichen Ehre zugleich auch Gott und der Seelen Seligkeit zu vergessen. NB. Wie ehret man hie die dem Pabstthume anhängig gewesene Vorväter, da man sie abgöttische Leute nennet? Weil man denn Leib, Gut, und all das Zeitliche in die Schanze setzen, seine Mitbrüder aber und den Nächsten aus dem Unglauben und aus der verstockten Blindheit zu erretten, und die Einpflanzung des göttlichen Wortes verhindern helfen müße; so würden hoffentlich die benachbarten Städte ihr Anliegen sich zu Herzen gehen lassen, und eine behülfliche Hand erbiethen, besonders da sie sich zu derselben Religion bekenneten, und der Feind des göttlichen Wortes nicht nur die Westphälischen Städte allein, sondern auch die benachbarten Oerter überziehen, und sich durch keine Privilegien daran hindern lassen würde; wie von der Stadt Aachen, auch vielen andern Städten und Landschaften offenbar ist. Da

sie

sie auch gleichermaßen die Bündnisse der Hansee (Hansa) mit einander hätten, so wollten sie begehret haben, ihnen zur Abwendung alles Unglücks Beystand zu leisten, dem Feinde den Paß zu sperren, und forthin zu gestatten, daß sie an ihren Gränzen dem Feinde entgegen ziehen könnten, wobey sie den ihrigen nicht einmal das mindeste Hühner-Ey wegnehmen würden. Eben so sollten auch die von Soest laut des Kuhrfürstlichen besondern Patents von Seiten des Kuhrfürsten und der Westphälischen Landschaft nichts zu befürchten haben; wenn hingegen aber (da der Feind sich der Pässe über die Lippe und an andern Oertern bemächtigen würde) die Westphälinger gleichwohl auf ihren Gränzen (gleichwie sie denn sowohl mit dem Landvolke, der Ritterschaft, und den Städten, als auch mit dem schon gesammelten Kriegsvolke in Bewerbung der Reuter und Fußvölker bearbeitet seyn) nicht erduldet werden sollten, so hätten sie zu bedenken, welch ein großer Schaden ihnen und ihrem Landvolke daraus zufließen werde; weil sich der Feind in ihrem Lande aufhalten, und aus demselbigen die Westphälischen Städte bekriegen müßte. Endlich sollte auch den benachbarten Städten ein Schreiben der zu Worms versammelter Kuhr- und Fürsten, Grafen und Reichsstädte, wie auch des Herzoges Johann Casimirs vorgezeiget werden, woraus man ersehen könne, daß diese Landschaft mit ihrem Herrn von ihnen noch niemals trostlos sey belassen worden.

61. Die

61.

Diese Werbung wurde von den Commissarien unternommen. Anbey hat Truchses am 19ten Tage May von Rüden aus dem Grafen Adolph von Neuenar ein Creditiv an Statthalter, Räthe, Ritterschaft und Städte des Fürstenthums Geldern und der Grafschaft Zütphen zugesandt, zweifelsohne zu dem Ende, damit auch bey ihnen um Hülfe angesucher würde. So haben hernach gleichfalls Abraham von Gürle, ein Finanz-Commissarius der General-Staaten, und sein Bruder David Gürle, und Temme von Hoerde, auch Otto von Wollmeringhausen und noch andere bey den Städten und bey dem Prinzen von Oranien um Hülfe angehalten. Als man sich nun über diese und mehrere andere Dinge berathschlaget, und Truchses damals am heil. Pfingstage (nach dem alten Styl) in der Kirche auf die neue Art hatte predigen lassen, ist währender Zeit in seiner Herberge, nämlich in der Behausung des Cordt Lohns, durch den Camin ein Feuer ausgebrochen, deswegen die Feuer-Glocke angezogen, und folglich auch ein so fürchterlicher Tumult erwecket wurde, daß allesamt, auch Truchses und der neue Prädicant, aus der Kirche flohen und riefen: Ach der Feind! ach der Feind!

62.

Was die Westphälischen vom Adel betrift, hat Truchses zur Bestätigung des Arnsbergischen Abschiedes (welchen jedoch, wie schon oben gemeldet, wenige aus den Landgesessenen bewilliget, und angenommen hatten) bald diese,

bald andere vom Adel zu Rüden, Werl, Erwitte, Bilstein und noch an andern Oertern zusammen berufen, denselben die am 22sten Tage May 1583 geschehene mit Num. XVIII.
XVIII bezeichnete Erklärung der Ordnung nach vorgeleget, sodann auch etlichen aus ihnen bey vollem Trunke mit süßen Worten, andern aber mit herben Ausdrücken, und Bedräuungen der Gefängniß, Verbrennung der Häuser, Wegreißung der Güter dahin verleitet und fast angezwungen, daß sie solches unterschreiben mußten; wie sich dann wegen dieses Zwanges hernächst auch viele von Adel in Westphalen, unter andern aber besonders Ludolphus von Landsberg zu Erwitte, Göddert der Aeltere, und Rembert der Jüngere von Schorlemmer, Wennemar Fürstenberg, Ebert von Dell, und Günstermann von Plettenberg sowohl schriftlich als mündlich beklaget haben. Indessen aber waren doch auch noch viele andere, welche sich solchem Werke ohngeachtet aller Anstrengung weder unterzeichnen wollen, weder unterzeichnet haben.

63.

Von Rüden hat Truchses einen Zug nach Erwitte gemacht, und sich in das Wohnhaus eines alten von Adel, nämlich des Johann Drosten (welcher auf dem schon besagten Landtage sich erkläret hatte, bey der Landesvereinigung zu beharren, und deswegen sich flüchtig wegmachen mußte) verfüget, den Landsberg und andere zur Unterschreibung seiner gethanenen Erklärung genöthiget, und ein gleiches auch bey Adrian von Ense und andern von

Schor-

Schorlemmer, doch vergeblich, angesuchet. Von da ist er am 24sten Tage May mit dem Grafen Hermann Adolph von Solms, mit dem Grafen Georg von Nassau, mit Herrn Johann von Binnenberg, mit Johann Herrn von Büh-ren und noch andern, auch mit einigen Soldaten in Werl eingezogen, mit Versprechung, daß diese Völker bey der Bürgerschaft nur eine Nacht durch verbleiben, hernach aber von den Hausleuten oder Bauern unterhalten werden, und die Werlischen Einwöhner demnach unbeschweret verbleiben sölten. Indessen aber wurden die Kriegsleute je länger je mehr, besonders am 13ten Tage Junius, merklich verstärket, und die Unterhaltung derselben den Bürgern mehr dann sechs Monathe lang aufgedrungen, wodurch sie die höchsten Bedrängnissen und Beschwerungen ertragen mußten. Weil nun auch oder Truchses, oder seine neue Statthaltere und Räthe, und die Reuter sich fast immer in der Stadt Werl aufhielten, und anbey das Schloß mit Kriegsleuten besetzet war, so konnte Truchses leichtlich im Stande seyn, die Werlischen Einwöhner zu allerley Beschwerungen, Tributen, Schatzungen, Versiegelungen, Neuerungen und Abänderungen der alten Religion anzustrengen. Gleichwohl sind die Vornehmsten der Stadt, meistentheils auch die gemeinen Bürger, standhaft verharret, ob sie schon die größesten Verschmähungen, Spötte und Verfolgungen erdulden mußten, und ihnen das Exercitium Catholicæ Religionis 8 oder 9 Monathe lang gänzlich untersaget war. Damit aber Truchses dieselben von der alten

Religion völlig abschrecken, und zur Neuerung verleiten, auch seinem Joche gänzlich unterwerfen mögte, hat er am 25sten Tage May (als ihm unter dem Mittagsmahle die Erwählung des itzigen Kuhrfürsten berichtet wurde) sich nicht allein bey den Rathsverwandten, sondern auch bey der gemeinen Bürgerschaft gesellschaftlich eingelassen, sich mit ihnen in die Wirths- und Gasthäuser verfüget, und sich in den Worten ausgedrücket: Nun wüßte er, was für Feinde er hätte, und wie sie sich bey ihm und dem Worte Gottes betragen wölten. Hierauf erkläreten sich etliche, daß sie entschlossen seyn, Leib und Gut bey ihm aufzusetzen; andere aber hielten ein tiefes Stillschweigen, oder wichen aus seiner Gesellschaft ab.

64.

Da nun auch der Truchses wohl wußte, und anbey von andern Friedensstöhrern ihm beygebracht worden war, auf welche Weise sich der Licentiat Gerhard Kleinsorgen auf dem oben bemeldten Landtage zu Arnsberg nebst andern Räthen betragen habe, hat er zum Abschrecken anderer Katholischer Eingesessenen zu Werl (wo Licentiat Kleinsorgen Sitz und Behausung hatte) am 24sten Tage des Monaths May an den Dieterich Lilien gewesenen Befehlshaber auf dem Schlosse zu Werl die Frage gesetzet, ob er papistisch sey; und da dieser antwortete: ja, er sey ein Katholik; warf Truchses zum drittenmal die Frage auf, wo Kleinsorgen wäre? als er auch hierauf versetzte, daß er dessen Aufenthalt nicht für gewiß anzeigen könne, doch aber vermeyne, er sey

wirklich in der Stadt Dortmund, sprach Truchses: Der Mann hat mir den Katholiken große Unruhe im Lande gestiftet. Vorhin hatte Truchses oftmals, und noch im Septembermonathe des 82. Jahres zu Hirzberg in Gegenwart vieler Leute dem Kleinsorgen ganz freundlich an die Brust geklopfet, und gesprochen: Wenn ich auch schon wirklich auf meinem Sterbebette läge, und bald verscheiden sollte, so müßte ich doch bekennen, daß der Mann diesem Lande und dem Erzstifte treulich gedienet, und niemals gegen sein Gewissen habe handeln wollen. Jtzt aber soll er doch mit den Katholiken im Lande viele Unruhen erreget haben, da er mit andern Räthen bey der Katholischen Religion auch bey der Landesvereinigung hat beharren wollen, und ohne Gewissens-Beschwerung davon nicht abweichen können.

65.

Am nächstfolgenden Tage, nämlich den 25. May, hat Truchses auf des Diecerichs Grafen zu Anröchten Bitt- und Klageschrift (daß der Licentiat Kleinsorgen ein von dem freywillig abgestandenen Salentin zu der Schule in Werl verordnetes Malter Korn zu seinem eigenen Vortheil verwende) eine genaue Untersuchung anstellen lassen. Weil aber solches Angeben im Grunde falsch war, und hingegen klar am Tage lag, daß der Licentiat fast alles, was damals der Schule zugehörete, entweder selbst dazu geschenket, oder bey andern milden Gutthätern dazu erworben hatte, und daß besonders der Schullehrer Laurentius Montanus,

Mon-

(Montensis) jährlich das Malter Korn zur Besoldung empfangen habe; so hat man solche Inquisition schwinden lassen, und am folgenden Tage, nämlich den 26sten May, den Einwohnern der Stadt Brilon schriftlich anbefohlen, daß nicht allein ihr Bürgermeister Heinrich Jacobs sich ohne Säumniß nach Werl verfügen, sondern auch ihr alter Pastor Swicardus Stephani (welcher vor dem Osterfeste bey dem Licentiaten Kleinsorgen zu Werl gewesen war, und demselben seine Noth geklaget hatte) mit guter Bewahrung zu Werl eingeliefert werden sölle, gewißlich aus der Absicht, damit man aus diesem Katholischen Pfarrherrn, was er bey dem Licentiaten Kleinsorgen gethan und gehandelt, und was ihm Kleinsorgen eingerathen habe? (es war ihm aber nichts anders eingerathen worden, denn daß er, weil seiner Anzeige nach Truchses und Wollmeringhausen ihm den Katholischen Gottesdienst in einer kleinen Kirche oder im Hospital zu verrichten nicht verborthen, und viele Bürger und Bürgerinnen nach dem Katholischen Gebrauche die heil. Messe und Predigten anzuhören und zu communiciren begehret hätten, darum unangesehen des Rathes und der Persuasion des Bürgermeisters und Secretarii Henrich Jacobs und des Henrich Kropfs nicht wegfliehen, und seine anvertraute Schäflein so leichtlich nicht verlassen sülle) mit Glimpf erforschen, und also den nodum in scirpo finden, und sodann dem Licentiaten wo nicht an die Haut, doch wenigstens unter einigem Scheine an seine Güter kommen möge.

66. Es

66.

Es wollte zwar auch diese Absicht nicht allzu wohl gelingen, weil der Pastor zu Brilon entwichen war, und zu Werl nicht erschien; jedoch hat Truchses Haus und Hof mit allen Zubehörungen des Licentiaten Kleinsorgen dem Hauptmanne Martin Schwarz benannten Bremer (wie er und die Seinigen sich berühmeten) zum Geschenke gegeben, und eben diesen Hauptmann am 13ten Tage des Monaths Junius mit noch mehrern Soldaten darinn geworfen, sodann auch viele Monathe lang alda liegen, fressen, saufen, und alles aufzehren, so folglich ihm und seinem Sohne (welcher eine geringe Vicarie zu Scheidingen hatte) vieles abschchätzen, seine Colonen verderben, alle seine Güter verzeichnen, in Verhaft nehmen, und endlich durch den neuen Richter Eberhard einen Bastart von der Recke die gröβste Vermessenheit damit bezeigen lassen. Die übrigen Bürger hat Truchses nochmals in neue Eidespflicht angenommen, und am 26sten May als dem hohen Festtage der allerheiligsten Dreyfaltigkeit den alten und neuen Rath, auch die Aemter auf das Schloβ befodern, denselbigen aber nichts weiter erklären lassen, als daβ sie ihm sämtlich zur Kirche nachfolgen sollten; wie auch geschehen. Hierauf lieβ Truchses durch den Caspar Mothäus eine Predigt sagen, und ihn nach Vollendung derselben mit verschiedenen andern Rathsverwandten zum Gastmahle einladen. Währendem Gastmahle fragte er, warum der Prädicant Mothäus sich wider die Papisten nicht in schärfern Ausdrücken geäuβert

ha,

habe? worauf er antwortete: weil ihm wär verschonet worden (verstehe von dem Pastorn Tütel, der vor ihm geprediget hatte) darum hätte er sich auch wider die Papisten gütiger maßen betragen müßen. So hat auch Truchses an seine Speisetafel jedesmal andere Rathsverwandten beygezogen, ihre Gemüther ausgeforschet, und auf solche Weise gesuchet, den einen vor, den andern nach dahin zu verleiten, daß sie von der alten Religion abtreten sölten.

67.

Da sich nun Truchses nicht im Stande sah, seinen Endzweck bey andern, besonders bey den beyden regierenden Bürgermeistern Johann Gödden und Gerhard Brandis zu erreichen; so richtete er seine Gedanken auf andere Wege. Und als ein gefangener eben so heimlich als boshaft abgerichteter Soldat in der Tortur sprach, er sey durch den Herzog Friderich zu Sachsen zu dem Ende angekaufet, daß er die Stadt Werl an vier Theilen ins Feuer setzen, und daß er den Rath und die Beyhülfe des ältesten Bürgermeisters (an welchen er gewisse Briefe gehabt, dieser aber, damit nichts davon bekannt würde, dieselbigen aufgefressen hätte) dazu gebrauchen sölte; ließ Truchses am 29sten Tage May, nämlich an des Herrn Leichnams Abend, den ganzen Rath auf das Schloß befodern, und zeigete ihnen an, daß über ihnen ein fürchterliches Schicksal geschwebet, und daß die ganze Stadt vom Feuer habe aufgezehret werden sollen; dieses Elend aber habe er Tag und Nacht abgebethen. Hernächst setzte er die Frage auf, ob nicht derjenige sich des Todes schuldig gemacht

macht habe, der eine so schreckbare Feuersbrunst zum Untergange der ganzen Stadt zu erwecken sich erkühnet hätte; auf welche Frage der Bürgermeister Johann Gödde und andere Rathsverwandten einhellig antworteten: ein solcher ist des Todes schuldig. Auf diese gegebene Antwort ließ man den Gefangenen beyführen, und die oben bemeldete Bekenntniß vorlesen, zugleich auch die Frage an ihn stellen, ob er bey seiner Bekenntniß geständig zu seyn und bleiben wüßte? und da er die Frage bejahete, der Bürgermeister Johann Gödde aber ohne Scheu sprach: dieses lügest du aus deinem bosshaften Munde, und ist alles dieß ein ansgesponnenes falsches Werk, gieng Truchses weg, und ließ den Bürgermeister (obschon die ganze Bürgerschaft die stärkste Versicherung und Bürgschaft vor ihn angebothen) auf dem Schlosse gefänglich anhalten, und ihm hernach anbefehlen, daß er sich in seinem Hause ein Zeitlang verhalten, und keineswegs ausgehen solle. Da man aber den Gefangenen verurtheilet, und bis zu dem Orte seiner Hinrichtung gebracht hatte, widerrief er vor jedermann öffentlich und standhaft das ganze Werk, und bedauerte höchstens, daß er den unschuldigen Bürgermeister mit Lüge und Unwahrheit einiger Uebelthat schuldig bezeuget hätte. So wurde auf gleiche Weise auch der Uebelthäter auf der Folter befraget, ob nicht gleichfalls der andere Bürgermeister Gerhard Brandis (weil er auch ein Papist war) zur Beförderung des Brandes habe Mithülfe leisten sollen; er aber rief immer: nein, nein.

68.

Hieraus erscheinet klärlich, wie sehr man den Katholiken nachgestellet, und wie man zu dieser Zeit den ältesten Bürgermeister Johann Göd. den unter dem schon erklärten falschen Scheine hauptsächlich aber aus der Ursache (weil er am 24sten Tage des Jänners zu Arnsberg mit andern Räthen ꝛc. seinen Namen unterzeichnet, sich von dem Landdrosten und den Räthen nicht hat absöndern, noch von der Katholischen Religion abtreten wöllen) habe in Verhaft ziehen und bewahren lassen. Also hat man das ganze Jahr durch, und besonders in der Fastenzeit des 84sten Jahres (da ein Theil der Räthe dem alten Gebrauche nach verändert, der andere Theil aber bestätiget wurde) mit allem Fleiße versuchet, daß man wider die alte Gewohnheit zugleich auch den andern Bürgermeister Gerhard Brandis, einen Bruder der abgelebten Ehefrauen des Licentiaten Gerhard Kleinsorgen, mit allen übrigen katholischen Rathsverwandten unzeitlich herabsetzen und ausmustern, hingegen aber die Confeßionisten zum Rathe in Werl bestimmen und dabey vertheidigen mögte. Von dieser Meynung wollten auch die neuen Statthaltere und Räthe nicht abgehen, bis die 8 Richtleute (unter welchen auch listiger und heimlicher Weise aus den Krämer- und Bäckerämtern Michael und N. Wollscherere, Vater und Sohn, beyde Confeßionisten, Richtleute waren) sich verpflichteten, solche sieben neuangehende Rathspersonen zu wählen, welche Confeßionisten seyn sölten. Diesem zufolge wurde denselbigen auch einer

aus

aus den neuen Räthen, namentlich Gerhard Pentling, zugeordnet, welcher alles fleißig beobachtete, auch bey Erwählung eines jeden neuen Rathsverwandten besonderlich protestirte, und zugleich mit den schärfesten Ausdrücken bedräuete, daß (wenn er vielleicht der Augsburgischen Confeßion nicht anhängig wär) sie alsdann alle heruntergesetzet werden, und die von Werl ihre zukünftige Wahl gänzlich verliehren sollten.

69.

Noch währender Zeit der Gefangenschaft des Johann Gödde Bürgermeisters zu Werl hat auch Truchses besonders am 29sten Tage des Maymonaths in der Nacht das dem Hermann von Hazfeld Herrn zu Wildenburg und Drosten zu Balve zugehörige Haus zu Wockelem durch Hildebrand Gogreben und mehrere andere thätlich einnehmen, und mit einem fremden von Adel Jörgen von Moschuiz, hernach aber mit einem auswärtigen Hauptmanne Martin Schwarz benannt Bremer und verschiedenen Kriegsleuten belegen lassen, und zwar unter dem Scheine, daß dieß zum Vortheile des Landes, und zu dem Ende geschehe, damit der neuerwählte Kuhrfürst dieses Haus Wockelem nicht etwa an sich reißen, und besetzen lassen mögte. Die einzige wahre und Hauptursache aber war, daß er an dem Hazfeld Rache nehmen könnte, weil er sich am 24sten Tage des Jänners und hernach auf dem Arnsbergischen Landtage mit dem Landdrosten und andern Westphälischen Räthen (wie schon oben gemeldet)

der) wider die Anschläge des Truchses aufgeworfen hatte.

70.

Um diese Zeit hat sich nicht allein der Official zu Werl Henningius Rhamm gen Paderborn und Soest begeben, und sich alda mit noch mehrern andern verhalten, sondern es ist auch der Licentiat Kleinsorgen (der sich etliche Wochen lang bey dem Herrn Landdrosten zu Menden niedergelassen hatte) nach verrichteten Geschäften zu dem benannten Drosten von Hazfeld nach Dortmund hingezogen, und mit demselben fast ein ganzes Jahr durch alda verblieben. Nach der Abreise des Kleinsorgen folgete auch bald der Landdrost nach, welcher sich aber bald von Dortmund wieder weg, und nach dem Brunnen zu Langen-Schwalbach verfügete, und sich alda ein Zeitlang verhielt; denn der Landdrost und die alten Räthe funden in Westphalen kein Ansehen mehr, und konnten auch deswegen ferner nichts fruchtbares auswirken. Und weil sie auch auf ihr am 7ten Tage des Maymonathes an den Truchses gegebenes Schreiben keine Antwort erhielten, waren sie um so mehr genöthiget, ihre Zuflucht an andern Oertern zu suchen. Was Truchses zuletzt, nämlich am 18ten Tage Julii, von Attendorn aus schriftlich an sie gegeben hat, läßt
XIX. sich aus seinem mit Num. XIX. verzeichnetem Briefe deutlich erkennen; worauf aber der Landdrost und die Räthe in geziemender Antwort alles dasjenige zurück berichteten, was ihnen mit Ungrund der Landsachen halber und auf andere Weise war zugemessen worden, indessen

auch

auch alles falsche Angeben von sich lehneten, und auf sich beruhen ließen, daß sie sich der Landregierungs-Sachen gänzlich enthalten sollten. Welch ein Vortheil inzwischen dem Lande erwachsen sey, da man die alten Räthe verachtet, und neue gewählet hatte, und welch einen festen Fuß (wie Truchses gemeldet) man gesetzet habe, oder setzen können, hat der Sache Ausgang bewiesen. Gleichwie man aber schon vor diesem Schreiben das Haus des Licentiaten Kleinsorgen zu Werl am 10ten Tage Julius durch den Hauptmann Bremer hatte in Besitz nehmen, und mit Soldaten belegen lassen; eben so hat man auch nach solcher geschärften am 18ten Julii ausgefertigten Schrift durch den Herrn von Binnenberg, und den schon oft benannten Bastart Recke einen am 13ten Tage Julii zu Werl wider die Reformation des Erzstiftes und das alte Herkommen bestimmten Richter, alle Güter des Licentiaten durch seine Colonen und Hausbewöhner, auch ferner durch den Schulregent zu Göerl Johann Platten (der vorhin über die Kinder des Kleinsorgen auf ein Zeitlang Präceptor gewesen, auch in desselben Hause mit übrigem Gesinde verblieben war, und den vermessenen Kriegsleuten den Unterhalt verschaffen mußte) mit angedräueter Gefangenschaft anzuweisen, zu verzeichnen, und alles dieses beysammen in der Stadt zu bewahren, und dem Licentiaten so wenig, als seinen daraus fortgezogenen Kindern etwas davon folgen zu lassen, nachdrücklichst anbefohlen. Dieses geschah, und alles wurde von den Kriegsleuten aufgezehret.

71. Am

71.

Am letzten Tage des Maymonaths (Stylo antiquo) wurde dem Landdrosten Grafen Eberhard von Solms in dem vorher ihm verpfändeten Amte Menden Nachricht eingebracht, und zugleich auch durch Johann von Melschede (welcher gleichwohl von Werl und dem Truchses angekommen war) ausdrücklich angezeiget, daß Adolph der Graf von Neuenar mit seinem zuvor im Veste Recklinghausen gelegenem Kriegsvolke im Anzuge und der Gesinnung sey, sogar wider den Willen des Truchses in das Amt Menden, und so folglich in andere Westphälische Aemter einzubrechen, und in selbigen allem Vermuthen nach eben so fürchterlich und unchristlich zu hausen, wie im Veste Recklinghausen geschehen war. Nun sah sich der Landdrost genöthiget, ein Schreiben an den Drosten zu Bilstein Caspar von Fürstenberg ablaufen zu lassen, und denselben zu ersuchen, daß er sich mit den Eingesessenen seines Amtes bereit und gefaßt halten, und daß auf den Glockenschlag sie flugs fertig seyn mögten, um dem Landdrosten Hülfe zu leisten, und die zukünftigen auch von dem Truchses selbsten mißbilligten Beschwerungen nach aller Möglichkeit abzuwenden. Da nun solches Schreiben bey dem Drosten eingelaufen, zugleich auch der Bericht eingekommen war, daß Graf Adolph von Neuenar selbst mit 48 Pferden und 24 Männern zu Fuß sich wirklich schon zu Arnsberg eingefunden, und das Kloster Wedinghausen eingenommen habe, daß anbey auch sein Oberster Quartiermeister und Statthalter auf

dem

dem Hause Limburg, Engelbert Nie genannt von der Lippe (welcher am 2ten und 3ten Tage Aprils Westerholt und Recklinghausen eingenommen, und unerachtet seiner Eidespflicht sich solchermaßen betragen hat, daß Heiden und Türken darob schrecken mögten) sich in das Amt Balve, besonders zu Affelen mit vielem Kriegsvolke am 3ten und 4ten Tage Junius eingedrungen, auch den Kopf nach dem Amte Bilstein hin gewendet habe; so hat der Drost am 4ten Junius dem Richter des Bilsteinischen Amtes die Auffoderung der Amts-Unterthanen anbefohlen, worauf auch die Bauern an der Greven-Brücke sämtlich erschienen sind. Dieses erweckte bey dem Truchses so großen Verdruß, daß er deswegen (mehr aber aus der Absicht, damit er sich an diesem Katholischen Rathe Caspar von Fürstenberg wegen seiner und anderer Räthe gegebenen die Landesvereinigung und die Katholischen Religion betreffenden Erklärung rächen, vielleicht auch die Städte Attendorn, Olpe und Drolshagen besetzen, und das ganze dem Rheine am nächsten anliegende Amt Bilstein wider den neueerwählten Kuhrfürsten schützen, oder nur die Landgesessenen von ihm und dem Domkapitel gänzlich abschrecken mögte) mit dem Grafen von Neuenar und seinem Kriegsvolke sich in das bemeldte Amt Bilstein begeben, und sich im selbigen so betragen hat, als man je von öffentlichen und den abgesagtesten Barbaren hätte empfinden können. Ehe und bevor aber dieses geschah, hat der Graf von Neuenar den Conventualen zu Wedinghausen verheißen, daß sie

von

von seinen Kriegsleuten auf keine Weise sollten beschädiget werden, und zu ihnen gesprochen, daß er den losen Pfaffen fast schon drey Jahre lang gepfiffen, ehe er sie habe zum Tanze bringen können. Da er demnach gen Werl zu dem Truchses zog, hat doch das Kriegsvolk unerachtet seines Versprechens am 4ten und 5ten Tage des Monaths Junii sich zu Wedinghausen so vermessen und unchristlich bezeiget, daß die Conventualen genöthiget waren, aus dem Kloster zu entweichen. Nachdem haben sie alle Thüren und Schlösser alda gewaltsamer Weise erbrochen, die Zelten ausgeplündert, die Kirche gestürmet, die Ziergeräthe weggerissen, die Güter geraubet, und alles, was sie funden, zerstöret.

72.

Am 7ten Tage Junii hat Truchses dem Herrn Johann von Vinnenberg und dem Otto von Wollmeringhausen ein Memorial zustellen lassen, was sie nämlich nach seinem Abzuge von Werl beobachten, wie man sich mit den geistlichen Gütern und Gefällen betragen, wie man das Schloß und die Stadt bewahren, etliche aus der Gemeinheit, welche der Augsburgischen Confeßion anhängig, dem Rathe beysetzen, die Schlüssel von den Stadtspforten zur nächtlichen Zeit jedesmal auf das Rathhaus bringen, und durch einen vom Rathe, einen von den Confeßionisten, und einen Soldaten in Bewahrung halten, durch den Bertischen Baumeister die Erbauung des Schlosses und der Stadtfesten abzeichnen, hernach durch die Unterthanen daran arbeiten lassen, folglich

auch

auch alles (was zur gemeinen Errettung des Landes berathschlaget worden) in dem Werlischen Quartal bewerkstelligen, und endlich den Eberhard Notarium als einen Secretarium in der Sache gebrauchen solle.

73.

Am 8ten Tage Junius hat Truchses fast in Eile von den Bürgern in Werl 300 Goldgulden für Schatzung befodert, und erhalten, auch den Pastorn Bernard Tütel Conventualen des Klosters Wedinghausen auf das Schloß zu Werl durch Johann Grote berufen lassen, und ihm mit ernsthaften Ausdrücken vorgerücket, daß er in der Messe und Predigt geberthen habe, damit Gott den Ketzern und Tyrannen einen Schwindelgeist zuschicken, und dieselbigen auf eben die Weise, wie den Nabuchodonosor, bestrafen mögte, und daß er dadurch ihn (Truchses) besonders verstanden habe; zudem habe er auch in der Predigt seinen Abgott den Licentiaten Kleinsorgen angeschauet, woraus leichtlich zu ermessen, daß er solches wider ihn (Truchses) geprediget und geberthen habe; ferner habe er auch auf des Profoses Stabe (welchen der Profos ihm Pastorn eigentlich zu dem Ende überbracht hatte, damit er das Wappen des Truchses darauf abmahlen mögte, weil er etwas mahlen konnte) nur allein drey Löwen als das angebohrne Wappen des Truchses abgebildet, nicht aber das Wappen des Erzstiftes vorgestellet, und also andeuten wollen, daß er Truchses des Erzstiftes wirklich entsetzet sey. Als aber der Pastor sich entschuldigte, daß er nur insgemein geprediget, niemanden benannt,

und keinen insonderheit angesehen, auch den Licentiaten Kleinsorgen niemals für einen Abgott, sondern für seinen guten Freund gehalten habe, und daß er auch auf dem so geringen Raume des Stabes das ganze Wappen des Erzstiftes nicht habe vorstellen können: So hat Truchses nach vielen ausgestossenen Schmähworten und Verspottungen der Umstehenden denselben doch zu seiner Tafel berufen und ihm angezeiget: Er sey noch ein junger Mann, er solle den Bart wachsen lassen, ein schönes Weib nehmen, sich damit erlustigen, und zu der Augsburgischen Confeßion treten. Nach gehaltener Mahlzeit wurde der Pastor von den Kriegsleuten ferner verspottet, bedränget, und auf dem Schlosse gefänglich angehalten, jedoch durch den Drosten Carthaus aus ihren Händen gerissen, und in Freyheit gesetzet.

74.

Nach der Abreise des Truchses von Werl ließen Otto von Wollmeringhausen und Johann Grote den Pfarrherrn abermal mit ernsthaftem Befehle auf das Schloß berufen, welcher sich aber aus Furcht der Gefangenschaft nicht getrauete, alda zu erscheinen, sondern den Bürgermeister Gerhard Brandis bath, sich an seiner Statt nach dem Schlosse zu verfügen, und das Bedenken derselbigen anzuhören; wie denn auch geschehen ist. Hierauf haben Wollmeringhausen und Grote dem Bürgermeister angezeiget, sie wölleen nach dem Willen des Truchses nachdrücklichst anbefohlen haben, daß künftighin weder der Pastor, weder ein anderer

Ka-

Katholischer Priester sich unterstehen solle, in der Kirche zu Werl nach dem Katholischen Gebrauche zu predigen, oder die Sacramenten hinzureichen; und dieses hätte der Bürgermeister dem Pastorn und andern Geistlichen anzukündigen. NB. Ist dieß die so hochangerühmte Freyheit der Gewissen? Obschon nun der Bürgermeister desfalls theils gebethen, theils auch angezeiget hat, daß solcher Befehl der Verordnung des heil. Römischen Reiches und den eigenen Edicten und Erklärungen des Truchses zuwider sey, konnte er doch nichts bewirken; sondern man mußte thun, was Wollmeringhausen und Grote befohlen, wenn man nicht gehangen oder gefangen seyn wollte: juxta illud: Sic volo, sic jubeo, sit pro ratione voluntas. Auf solches Geboth mußte demnach der Katholische Pfarrherr zu Werl in der Kirche schweigen; ob er gleichwohl noch drey Wochen lang sich in dem Pfarrhofe aufhielt. Mittlerweile hat Herr Johann von Binnenberg als Statthalter zu Werl mit seinem Rathgeber und Schreiber Eberhard dem Unehelichen von der Recke alle Mittel und Wege gesuchet, wie man den Pfarrherrn aus dem Wiedenhofe, und von allen seinen Gütern verdringen, dieselbigen aber dem neuen Prädicanten Caspar Mothäo zueignen mögte. Zu diesem Ende wurden dem Pastorn viele Soldaten und Reuter auf den Hals geworfen, die ihm den höchsten Schaden zufügeten, und ihn auf das äußerste bedrängeten. So hat auch der von Binnenberg von dem Pastorn die Ackerpferde gelehnet, aber niemals wieder zurückgegeben. Gleichermaßen

maßen hat Recke an einen Bürger zu Soest (mit welchem der Pastor Kundschaft hatte) geschrieben, daß der Pastor (weil er nicht vom Hause und den Gütern weichen wolle) bald noch mehr als die Güter verliehren würde.

75.

So wurde demnächst auch nach der Recuperation des Westphälischen Landes bey den Truchsesischen Kanzley-Behandlungen ein Verzeichniß befunden, daß man den Mönch gewaltsam angreifen solle; und haben der von Vinnenberg Statthalter und Gerhard ein Truchsesischer Rath, und der benannte Eberhard von der Recke endlich sich zu dem Pastorn in den Pfarrhof verfüget, und demselben aus dem Befehle des Truchses die folgenden Artikel vorgelegt:

Erstens: daß er die Katholische Religion (welche sie papistisch nannten) verläugnen solle.

Zweytens: daß er den Casparum Morhäum für seinen Superintendenten erkennen und halten solle.

Drittens: daß er alle seine bewegliche Güter specificiren solle.

Worauf der Pastor antwortete: die ersten zween Artikel könne er mit gutem Gewissen nicht bewilligen; seine Güter aber wölle er richtig verzeichnen. Nach dieser Erklärung sind sie in vollem Zorne abgetreten, und haben zehn Soldaten beordert, welche ihn gefänglich nach dem Schlosse führen sollten; er hat sich aber über eine Mauer abgelassen, und ist somit nicht ohne große Gefahr aus ihren Händen entwischet. Also mußte er am 27sten Tage Junii zur Ret-

tung

rung seines Leibes und Lebens aus der Stadt Werl entweichen, seine anvertrauete Schäflein, ja auch alle Güter, Haus und Vorräthe samt den Früchten im Felde verlassen, welche Entfliehung bey den Katholiken die höchste Betrübniß erregete, den andern hingegen große Freude brachte.

76.

Kaum hatte sich der Pfarrherr mit der Flucht errettet, sind die Sectarier schleunigst in desselben Hause mit Gewaltthätigkeit eingefallen, und haben verschiedene bewegliche Güter daraus weggerissen. Ihr Vorgänger Reck aber hat den Prädicanten Rothäum in das Haus eingeführt, welcher sodann wider das alte wahre Evangelium und das göttliche Wort die Habschaften des Pastorn zu sich zog, und ohne einige Säumnisse etliche hundert Mödde Frucht ausdreschen ließ, doch anbey noch einige hundert Thaler für sein jährliches Dienstgeld und Gehalt befoderte, auch zugleich sich deswegen erkühnete, vielen Zank zu erwecken, ja noch ferner einen nach dem andern bey dem Truchses anzuklagen, oder gar öffentlich auf dem Predigtstuhle zu schmähen, also, daß er sich nicht allein mit den Katholiken, auf die er immer losschändete, sondern auch mit seinen eigenen Promotoren, Anhängern, Mitprädicanten und Truchsesischen Räthen weder vertragen, weder mit ihnen in Friede leben konnte. So hatte er auch wider den Hermann Hengst (welcher ihn von Arnsberg nach Werl überbracht, und ihm viele Gutthaten bezeiget hatte) in öffentlicher Predigt die abscheulichsten Schmähworte

aus-

ausgestossen aus der alleinigen Ursache, weil er den bey einem Kranken gewesenen Kapellan propter suspicionem pestis nicht gerne in seinem Hause haben wollte. So hatte er sich wider den Richter Recke und sein als eines Unehelichen Amt, wie auch wider die Räthe (weil sie einen andern zur Probpredigt auftreten lassen wollten) in bißigen Ausdrücken geäußert. So hatte er fast den ganzen Rath auf die lügenhafteste Art verklaget, als ließen sie ihm sein Korn in dem Pfarrhause ausdreschen; wogegen aber der Rath standhaft protestirte Und so hatte er endlich auch den Wilhelm Bock (der ihm und seiner Neuerung zugethan, und ein Mitversorger des Pfarrhauses war, und ihm nur bloß andeutete, daß er den Rath mit Unwahrheit angegeben und ohne Grund verklaget habe) actione injuriarum bey den Räthen des Truchses angeklaget; welche ihm aber deutlich zum Gesichte sagten, daß er seine Leidenschaften nicht beherrschen könne, sondern sich davon zuviel beherrschen lasse, und daß er sich wider alle Art des Predigtamtes ungestühm und unbescheiden betrage. Wie er sich auch gegen seinen eigenen Mitprädicanten von Heydelberg Menthorum Gograf verhalten habe, wirds an einer andern Stelle angeführet werden.

77.

Am 28sten Tage Junius hat Mothäus 36 Artikel (wie nämlich die neuen Prediger von der Seligkeit nicht lehren, wie die Zuhörer die Ketzerey und Secten fliehen, auch wie sie urtheilen und glauben sollen) dem Truchses zu Attendorn überreichet. Unter diesen waren

ver-

verschiedene besonders die heiligste Dreyfaltigkeit betreffende Artikel gut katholisch und unstrittig; andere aber nur auf Calumnien gegründet, nämlich, daß die Papisten (Katholiken) mit den Pelagianern lehreten, es sey nicht eine Gabe und Gnade des heil. Geistes, sondern es stehe bey und in uns, dasjenige zu vollbringen, was wir sehen, und gerne wollten, und daß wir durch die Werke des freyen Willens vor Gott gerechtfertiget werden u. s. f. maßen etliche solcher Artikeln auf die Berengarier, Ubiquitarier und das Concordienbuche verdeckter Weise stachen. Die eigentlichen strittigen Hauptartikel aber waren meistentheils mit Stillschweigen übergeschritten. Als indessen (wie schon gemeldet) der Katholische Pfarrherr zu Werl am 27sten Tage Junii vertrieben war, sind auch die Katholischen Vicarien (weil sie keinen freyen Zugang mehr zur Kirche funden, auch ihnen das Exercitium Catholicæ Religionis nicht ferner gestattet wurde) ausgewichen, und haben ihre Güter den Händen des Truchses und seiner Adhärenten überlassen. Der Katholische Rector Scholæ Joannes Plattenius Recklinghusanus hielt sich noch ein Zeitlang in der Stadt Werl und in der Behausung des Licentiaten Kleinsorgen auf; wurde aber am 10ten Tage des Augustmonathes von dem Truchses auf das Schloß befodert, und in ein tiefes Gefängniß geworfen, demnach in eine Pulvermühle gesperret, von den Soldaten auf eine türkische Weise geprügelt, endlich nach eilf oder zwölf Tagen ohne Anzeige einiger Verwirkung losgelassen, mit der Andeutung, daß (wenn

er

er sich auf ein Zeitlang gen Marpurg oder Rostock begeben, die Augsburgische Confeßion annehmen, und wieder zurückkehren würde) ihm alsdenn zu großen Diensten und reichlicher Besoldung beholfen werden sollte. Er hat sich aber nach einem andern fremden Orte hingewendet, und doch fast im Elende bey der Katholischen Religion standhaft verhalten. Auf gleiche Weise mußte der Conrector Andreas Tele die Werlische Schule, weil er der Augsburgischen Confeßion nicht beytreten wollte, verlassen. Also ist die Katholische Religion sowohl in den Schulen als in der Kirche zu Werl bis zu dem Aprilmonathe dieses 84sten Jahres gänzlich ausgemustert worden.

78.

Ich kehre nun wieder auf die von Werl nach Arnsberg und Bilstein vorgenommene Reise des Truchses zurück. Am 8ten Tage Junii hielt Truchses zwischen Arnsberg und Werl bey dem Städtlein Nehem eine Mahlzeit. Alda traf auch Johann Grote (nachdem er, wie gemeldet, das Exercitium Catholicæ Religionis zu Werl verbothen hatte) wieder bey dem Truchses ein, und wollte dem Bürgermeister zu Nehem mit den Bürgern einschwätzen, daß sie dem Truchses zu Füßen fallen, und um das öffentliche Exercitium der Augsburgischen Confeßion und Handlung derselben bittlich anhalten sollten. Weil aber der Bürgermeister mit den übrigen nicht dazu geneigt war, und der Richter von Nehem Hermann Hacke sie vorhin schon angemahnet hatte, daß sie sich ihrer auf dem Landtage zu Arnsberg gethaner Erklärung wohl

ers

erinnern mögten; hat man den Richter gefänglich wegnehmen, und gen Arnsberg fortbringen lassen; wo er denn auch ein Zeitlang im Gefängnisse aufbehalten wurde.

79.

Am 10ten Tage des Monaths Junius nach der von dem Neuenarischen Kriegsvolke verübten Ausplünderung des Klosters Wedinghausen und Vertreibung der Conventualen hat man mit denen von Arnsberg wegen des obgedachten mit Num. XVI. verzeichneten und den 14ten May abgefertigten Schreibens heftigst gezanket, auch denselbigen eines solchen Schreibens halber, und ihrer stäts gegen den Truchses bezeigten Widersetzung wegen durch Johann Grote die schärfeste Strafe bedräuen lassen. Da nun die armen Leute nicht in dem Grunde völlig verdorben seyn wollten, haben sie sich auf ihren Geheimen Schreiber Blanckenbiel berufen und angeben müßen, daß sie ihr Vertrauen auf den Blanckenbiel gesetzt hätten, daß sie (wenn er sich zu ihrem Nachtheil wider ihre Kuhrfürstliche Gnaden verstossen hätte) solches seiner Verantwortung überlassen wöllten, und daß sie jedoch der Meynung wären, sich nicht zu viel geirret zu haben, da sie sich entschlossen, bey der Landesvereinigung und bey der alten Religion zu verbleiben, daß sie endlich auch gebethen haben wöllten, sie bey ihrer Einfalt und der alten Religion forthin zu belassen. Allein sie konnten dieses unangesehen der eigenen Erklärung des Truchses und der angerühmten Freystellung doch keineswegs erhalten; sondern es wurde ihnen vielmehr wider allen Willen

das

das Exercitium Catholicæ Religionis weggezogen, und hingegen ein Sectischer Prädicant Johannes Urbani ein Tochtermann Caspari Mothäi des Prädicanten zu Werl aufgedrungen; worüber sie sich hernach oftmals, und besonders am letzten Tage Octobers 83 in einem an den itzigen Kuhrfürsten ausgefertigten mit Num. XX. verzeichneten Schreiben zum höchsten beklaget haben.

XX.

80.

Obschon nun auch ohne die mindeste Säumnisse am 10ten Tage Junii der Provisor, der Prior und das sämtliche Convent zu Wedinghausen bey dem Truchses bittlich eingekommen waren, daß ihnen die verrücketen Kirchenornamenten wieder hergestellet würden, und daß ihnen durch den Truchses der vorhin gethanenen Versprechung gemäß in der Uebung und Vollziehung des Gottesdienstes und der Kirchengebräuche vermöge ihrer Fundation keine Hindernissen in dem Kloster gemacht werden mögten; so hat man sie doch keiner Antwort gewürdiget, sondern das Kloster mit Gewalt im Besitze behalten. Hierauf hat Truchses mit dem Grafen von Neunar und vielem Kriegsvolke das Schloß und Amt Bilstein (ob es schon dem Drosten Casparn von Fürstenberg verpfändet war) eingenommen, und nicht nur die Pfandgüter des Drosten, sondern auch seine Erb- und Lehngüter, auch seines Bruders des Domprobsten zu Paderborn zu der Probstey Meschede und Decanat Wormbecke (Wormbach) gehörige Renthen und Gefälle weggezogen, sodann den armen Bauern viele Monathe

lang

lang stätshin die unerträglichsten Beschwernisse aufgeworfen, die Städte Olpe, Attendorn und Drolshagen mit Kriegsleuten belegt, denselben so wie andern Unterthanen schwere Schatzungen und Brüchten, auch den Geistlichen vierfache Schatzung abgenöthiget, und ferner mit ihnen und andern Westphälischen Unterthanen aufs grausamste verhalten. Ueber solche äußerste Beschwerungen sind nach Wiedereroberung des Landes fast unzählige und erbärmliche Bittschriften in der Truchsesischen Kanzley befunden worden; welche Beschwerungen die Unterthanen vielleicht ihr ganzes Leben hindurch, ja auch die Nachkömmlinge noch hundert Jahre lang empfinden werden. Es hatte aber Truchses sich zu Bilstein, Attendorn und umliegenden Oertern vom 11ten Junius bis den 26sten Tage Julii (an diesem Tage kam er wieder zu Arnsberg, und den 31sten zu Werl an) aufgehalten.

§ 1.

Wie man sich alda wider die armen Leute betragen habe, ist von sämtlichen Sectsgenossenen und Eingesessenen des Amtes Bilstein am 30sten Tage May 1584 dem itzigen Kuhrfürsten unter andern mit folgenden Klageworten deutlich erkläret worden: Der abgesetzte Truchses ist nebst dem Grafen von Mörs mit einer großen Anzahl muthwilliger Reuter und Fußknechte in dieses Amt eingefallen, hat das Haus und Amt gewaltsam eingenommen, die Leute von ihren Häusern und Gütern vertrieben, Kisten und Kästen aufgeschlagen, das Vieh

ge-

geschlachtet, gefressen und gesoffen, was sie immer erhaschen konnten. Und weil uns von dem Herrn Landdrosten und dem Drosten zu Bilstein auferleget war, das Amt aufzufodern, und an der Grevenbrücke zu erscheinen, und dem thätlichen Einfalle des Moersischen Kriegsvolkes Widerstand zu thun; haben wir deswegen 2000 Goldgulden zur Strafe, und noch 2300 Goldgulden für Schatzung in der Eile erlegen müßen. Obschon man uns auch versprochen hatte, daß (wenn dieses Geld würde erleget seyn) das Kriegsvolk schleunig abziehen sollte; so hat man doch solches Versprechen nicht gehalten, sondern uns die Kriegsvölker auf dem Halse liegen lassen; diese haben Leute verwundet, erstochen, erschossen, und umgebracht, alle Rüstung, Gewehr, Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Lämmer u. s. w. weggeraubet, Korn, Haber und Heu verfüttert, Wein und Bier (so wir aus andern Ländern mit höchster Beschwernisse zuwege bringen müssen) bey Tage und Nacht übermäßig gesoffen, in verschiedenen Dörfern einige Gebäude abgebrannt, so auch täglich Geld, Korn, Haber, Butter, Speck, Hausgeräthe u. s. f. auf ihren Wägen fort nach Hause abgeführet, und sich auf solche Weise verhalten, als wenn sie offenbare und die abgesagtesten Feinde wären. Und läßt sich der Schaden auch mit vielen tausend Goldgulden kaum ersetzen.

82. Am

82.

Am 13ten Tage Junius ist Truchses nebst dem Grafen von Moers mit vielen Reutern und Fußknechten in die Stadt Attendorn eingezogen, und hat dem Rathe einen Denkzettel überreichen lassen, mit der Andeutung, daß sie sich wider den Arnsbergischen Abschied fast ungehorsam bezeiget, daß sie sich erkühnet, mit den Bilsteinischen Bauern den Truchsesischen Kriegsleuten den Paß zu sperren, ja ihm Truchses selbst Ziel und Maaß zu setzen, mit welcher und wie starker Mannschaft er in Attendorn eingehen sölle, und daß sie besonderlich dasjenige Schreiben (bey welchem die Städte zu Meschede sich auf das Domkapitel und den Isenburg berufen, und solches dahin abzufertigen entschlossen hatten) nicht mit unterzeichnet hätten, daß sie deswegen auch Schatzung erlegen, und ohne Säumnisse 2000 Rthlr. herzählen sölten, wenn man anders das Kriegsvolk aus der Stadt weggeschaffet sehen wölte. Hierauf brachten sie zur Antwort ein, daß sie sich keines Ungehorsams schuldig wüßten, daß sich der Pastor in dem, was die Religion betreffe, geweigert hätte, daß sie mit den Bilsteinischen Bauern und ihrer Opposition eben so wenig Gemeinschaft, wie die von Olpen und Drolshagen, gehabt, sondern der Gograf zu Attendorn und der Richter zu Olpe und Drolshagen solche Dinge mit den Bauern unternommen hätten, daß sie ferner auch dem Truchses kein Ziel oder Maaß gesetzet, sondern nur bloß gebethen hätten, um ihnen aus Mangel des Futters mit allzu vielen Pferden zu schonen,

daß

daß sie weiter das Meschedische Schreiben zu versiegeln sich darum geweigert hätten, weil sie selbsten dem Domkapitel und dem Grafen von Isenburg geantwortet hatten, daß sie ihre dem Truchses geleistete Eidespflichten ohne vorhergegangene Entsetzung nicht in Vergessenheit stellen könnten; daß sie also endlich die Schatzung sammeln und dargeben wöllten, die 2000 Thaler aber aufzubringen ihnen unmöglich wäre. Man hat aber ihre Entschuldigung nicht geachtet, sondern ihnen die Güter schätzen, die Kriegsleute ihnen bis zur Befriedigung auf der Haut liegen, und sie aufs äußerste bedrücken lassen. Nach solchem Verfahren haben sie dem itzigen Kuhrfürsten kläglich angezeiget, daß Truchses ihnen einen so großen Schaden zugefüget habe, welcher mit 15000 Thalern nicht wieder ersetzet werden könnte. Auch den Städten Olpe und Drolshagen hat man nicht geschonet, sondern dieselben mit vielen Schatzungen und Einlägerungen der Kriegsleute höchstens beschweret und äußerst beschädiget. Der Graf zu Attendorn (ohne Ansehung seines vom Truchses selbsten gegebenen Geleites) und andere Bilsteinische Richter wurden in Gefangenschaft weggezogen, sehr lange darinn verhalten, und währender Zeit an ihren Gütern höchstens beschädiget.

83.

Wie man sich aber wider die geistlichen Personen betragen habe, läßt sich kaum aussprechen. Denn um diese Zeit besonders im Monathe Junius hat man nicht nur das Kloster Wedinghausen, sondern auch die Kirche zu

El-

Elspe ausgeplündert, und von dem Kapitel 2000 Rthlr. befodert, die Summe aber nach vielfältigst geschehener Fürbitte auf 50 Rthlr. herabgesetzet, nebst diesen 50 Rthlr. jedoch ihnen sowohl als andern Geistlichen eine vierfache Schatzung abgenöthiget. So gieng es auch im Amte Bilstein her. Denn kaum war Truchses alda angelanget, wurden schon von dem Schlosse Bilstein etliche Rothröcke aus dem Kriegsvolke der Grafen von Moers und Neunar gen Wormbecke (Wormbach) beordert, welche sodann nicht nur dem Franciscus Custeri (der neulich zum Priester geweihet war, und nun das heil. Meßopfer zum erstenmale verrichten, auch mit seinen eingeladenen Herren und Freunden, wie gebräuchlich, eine Gesellschaft halten wollte) sondern auch seinen Aeltern allen zum Gastmahle bestimmten Vorrath, als nämlich vier ziemlich große Fässer Bier, sechs Hämmel, Gänse, Hüner, Brod und was sie funden weggeraubet, und zurück nach Bilstein zum Truchses überbracht haben, der auch diesen Raub mit Freude annahm. Gleichermaßen wurden aus dem Benedictiner-Kloster zu Grafschaft verschiedene Fässer Biers, auch eine große Anzahl von Hämmeln, Fleisch, Brod u. s. w. auf Bilstein hingeschleppet und verzehret. Hiebey aber blieb es noch nicht; sondern die benannten Kriegsleute, die den Raub von Wormecke (Wormbach) weggeführet, haben anbey noch den jungen Priester Franciscum Custeri mit seinem Vater Johann Custeri, und mit Vincentio Custeri Vicario zu Wormecke gefänglich fortgerissen, in Eisen geschlagen, und in

des

des Vaters eigenem Hause an einen Post angeschlossen und ihnen gedräuet, daß sie ohnverzüglich nach Bilstein gefänglich weggebracht werden sölten. Die Kriegsleute wurden zwar bey ihrer gewaltsamen Unternehmung befraget, was die Ursache solch einer Verstrickung sey? sie zeigeten aber keine andere Ursache an, als daß sie sich hätten erkühnen wollen, wider den Willen des Truchses die erste Messe zu halten. Auf solche Weise half ihnen auch die vorgeschützte Freystellung des Truchses nicht; sondern sahen sich genöthiget (damit sie nicht gen Bilstein fortgeschleppet würden) eine beträchtliche Summe Geldes hinzuzählen. Nach kurzem Zeitverlaufe sind 40 Soldaten von dem Volke des Grafen von Moers in das Kloster Grafschaft eingefallen, in der Meynung, dasselbige so, wie vorhin das Kloster Wedinghausen, auszuplündern; weil sie aber von einigen Landgesessenen in ihrem Vorhaben verhindert und zurück verwiesen wurden, sind sie in die Kirche zu Lenne eingebrochen, haben den Altarstein samt einer künstlich gemahlten Tafel zerschlagen, die übrigen Kirchengeräthe aber, welche ihnen dienlich zu seyn schienen, mit sich nach Bilstein verschleppet. Auf gleiche räuberische Art haben sie sich bald hernach auch in der Pfarrkirche zu Hundem, und in andern Kirchen des Amtes Bilstein betragen.

84.

Demnächst hat sich Truchses vom Hause Bilstein abermals nach der Stadt Attendorn verfüget, den Pastorn Wilhelmum Tütel zu sich berufen, und demselbigen (weil er seine Con-

cu-

cubine und das weltliche Gut höher dann die katholische Religion schätzete) mit Beyhülfe des neuen Werlischen Prädicanten und von ihm selbst verordneten Superintendenten Caspari Mothäi dahin verleitet, daß er seine Concubine zur Ehe nahm, und die katholische Religion öffentlich auf dem Predigtstuhle abschwur und verdammete. Hierauf hat Truchses die Kriegsleute in der Pfarrkirche mustern, der Graf von Moers aber einen Dieb auf dem Kirchhofe an einer Linde aufknüpfen lassen; da aber dieser zu etliche malen davon abfiel, hat der neue Superintendent selbst denselben angehalten, damit er nicht entwischen mögte. Mittlerweile hat Truchses sich mit seiner jungen Gemahlinn erlustiget, den Tag hindurch meisterlich gesoffen, in der Nacht aber mit ihr über den Kirchhof einen Tanz gehalten, von den Bergleuten fast die unzüchtigsten Lieder absingen lassen, auch mit ihnen selbst gesungen. Kurz hernach ist er mit seinem Mothäo und vielem Volke abermals in die Kirche zu Attendorn eingedrungen, und haben die Altäre mit allen Bildnissen zerschlagen, ja er selbst hat einen eisernen Hammer ergriffen, und mit vielen gewaltsamen Schlägen einen Altarstein in Stücken zerschmettert. Die übrigen Altäre und Bilder wurden aus Geheiß des Truchses und Mothäi von den Kriegsknechten zerstücket, das Gold und Silber hingegen, so an den Bildern war, von dem Mothäo weggeraffet. Bald darauf ist der Graf von Moers in die Kirche gestürmet, und hat die Provisoren genöthiget, daß sie ihm die Kelche, Monstranzen, auch andere silberne

Bilder und Kreutze ausliefern mußten. Den übrigen alda wohnhaften dreyen Vicarien hat man gleichfalls Weiber aufgedrungen, zur Abschwörung und Verdammung ihrer Katholischen Religion angezwungen, sodenn die Katholische Religion alda völlig weggeschaffet, ferner auch die benachbarten Pfarrherren durch die Kriegsleute also beschrecket, daß keiner aus ihnen sich getrauete, das heil. Meßopfer zu verrichten. Nur allein der Pastor zu Eispe hat zuweilen bey verschlossenen Kirchenthüren in der Stille das Meßopfer nach altem Gebrauche verrichtet.

85.

Am 23sten Tage Junii hat Truchses eine Commißion auf den Georg von Neschwitz und Johann Nollens verfasset, versiegelt und unterschrieben, des Inhalts, daß sie (weil sich verschiedene von seinen Unterthanen, besonders zu Altenwied, Linz, Neuburg, Unckel ꝛc. an seiner Person vergessen, und sich zu seinen Feinden gewendet) das Kriegsvolk des Grafen von Neuenar als seines bestimmten Obersten an dieselbigen Oerter abführen, und solche mit Feuer und Schwert bezüchtigen, oder (wenn sie um Gnade anflehteten) ihnen eine angemessene Geldstrafe und Brandschatzung auflegen, alle Gewehre wegnehmen, und die Stadt Linz mit Völkern belegen sollen. Mag dieß wohl das Amt eines Confeßionistischen Erzbischofes, oder dem letzten Artikel der Augsburgischen Confeßion gemäß seyn? Kurz hernach zog der Graf von Neuenar selbst mit seinem Kriegsvolke ab, und begab

gab sich durch das Fürstenthum Bergen (worinn viele Unterthanen umgebracht, das Kloster Bödingen am 28sten Junii ausgeplündert und verwüstet, und noch andere unzählige Frevelthaten verübet worden) nach der Stadt Bonn hin. Es hat indessen Truchses vor und nach dem Abzuge des benannten Grafen aus dem Amte Bilstein sich je länger je mehr zum Kriege gerüstet, Pferde, Wägen, und andere zum Kriege beförderliche Dinge nicht nur bloß in Westphalen den geistlichen und weltlichen Unterthanen abgedrungen, sondern auch von den benachbarten Städten und verschiedenen Kuhr- und Fürsten, Grafen und Herren, so der Augsburgischen Confeßion zugethan waren, begehret und erhalten. Eben so hat er auch von Essen viele Rüstungen und Gewehre beygebringen, gleichermaßen durch den Heinrich Kleinen zu Heringhausen, und Martin Radick Bergmeister vieles Eisen, Büchsen, Kugeln, Ketten- Hacken und dergleichen Instrumenten verfertigen, und dazu das Eisen auf den Hämmern beytragen, folglich auch immerhin mehrere Kriegsleute in Westphalen versammeln lassen.

86.

Wie sich mittlerweile der Truchses gegen die Geistlichen betragen habe, ist schon oben angeführet worden. Damit aber dieselbigen unter einem guten Scheine aus dem Lande vertrieben, oder zur Neuerung verleitet, und also bey den Katholiken alle Exercitia Catholicæ Religionis unvermerkt weggeschaffet werden mögten, hat Truchses am 24sten Tage Junii ein Edict aus-

gehen lassen, in welchem nur dem Scheine nach angezogen war, daß er auch die Römische Religion einem jeden freystellen, und niemanden zu einer oder der andern anzwingen wöllte, daß aber die Geistlichen unter der schärfesten Strafe, ja bey Verlust aller geistlicher Güter, Renthen, Einkünften und Gefällen sich des unzüchtigen Lebens, welches sie bisher in ihrem ehelosen Stande geführet, gänzlich enthalten, und entweder in oder außer dem Ehestande (welchen er seinen geistlichen eben sowohl als den weltlichen Unterthanen zugelassen) einen unsträflichen und unärgerlichen Wandel führen sollten. Dieses Edict hatte zwar einen guten Schein, und (da man anstatt der unzüchtigen Priester andere züchtige, keusche, und ihre Gelübde genau haltende Priester zu verordnen geflissen seyn wollte) auch einen guten Grund; weil man aber den Geistlichen wider ihre Gelübde den Ehestand frey gestattete, so hatte man eine weit andere Absicht, nämlich damit man wenige Katholische Priester beybehalten sollte. So führeten freylich, leider! viele in Westphalen einen ärgerlichen Wandel, und hatten vermuthlich nach dem Beyspiele des Truchses eine weit größere Liebe zu den Weibern als zur Katholischen Religion; wie bey vielen verspüret wurde. Wenn aber Truchses wahrhaft und redlich gesinnet gewesen wär, einem jeden auch die Römische Religion freyzustellen, und auch allein nur die unkeuschen Geistlichen auszumustern; so hätte er sich zu Werl, Arnsberg und an andern Oertern gewißlich weit anders bezeigen, die Katholischen sowohl welt- als

geist-

geistlichen Personen, auch viele fromme Ordensmänner und Klosterjungfrauen ungekränket belassen, und wenigstens die Seelsorger, Vicarien, Kirchen- und Schuldiener (welchen kein unzüchtiges Leben zugemessen werden konnte) bey dem Exercitio Catholicæ Religionis ohne einige Beschwerungen erhalten und schützen müßen. Allein er hat das Gegentheil im Werke bezeiget; indem er viele Katholische Kirchen- und Schuldiener, die auch außer dem Ehestande auferbaulich lebten, ihrer Habschaften beraubete, verfolgte, absetzte, in Gefangenschaft legte, und vertrieb.

87.

Unter andern sind der Prior von Wedinghausen Herr Johann von Nehm ein fast frommer und gelehrter Mönch, und viele seiner Mitconventualen vertrieben, auch der Pater zu Störmede seines Kirchendienstes daselbst entsetzt worden. Auf gleiche Weise hat man dem Katholischen Pfarrherrn zu Misten bey Rühden Godfrid Limmeringen (weil er durch den neuen Prädicant in Rühden Jost Büelen, sonst Justus Cranius, und seinen Anhang sich weder verleiten, weder abschrecken lassen wollte) schwere Geldschatzungen abpressen, alle im Hause vorbefundene Geräthschaften durch die Soldaten verderben, ja ihn selbst gefänglich wegführen lassen wollen. Ob er auch gleichwohl sich gegen den Justum Craniumanerboten, und versprochen, daß er dem Edict folgen und außer dem Ehestande unärgerlich und unsträflich leben wölle; so sprach doch Büelen (Cranius) man habe solches nicht also gemey-

net,

net, sondern auf solche Weise die Papisten nur äffen und fangen wollen. Hierauf hat man dem Pastorn zu Misten (welcher noch ein Zeitlang hernach predigte) solchermaßen zugesetzet, daß er sich genöthiget sahe zu entfliehen und Schutz in andern Ländern zu suchen. Daß alsohin die anberührte vom Truchses angebothene Freystellung der Römischen Religion eben sowohl, als die Fortpflanzung und Erhaltung der lutherischen Lehre und Ceremonien nur ein gedichtetes falsches Spiegelwerk gewesen, läßt sich mit Händen greifen, und aus folgendem mehr als zu deutlich erkennen.

88.

Am 25sten Tage des Monaths Julius hat er zu Attendorn den zur Bestimmung der Kirchen- und Schuldiener verordneten Commissarien eine Instruction ertheilet und anbefohlen, daß sie sich mit Fleiß in allen Pfarren erkündigen sollten, ob auch einige Kirchspielsleute der Augsburgischen Confeßion zugethan seyn, und daß, wenn auch eine geringere Anzahl derselben befunden würde, sie einen der Augsburgischen Confeßion anhängigen Prediger dahin berufen, die Pastorn aber, die sich zu solcher Confeßion nicht befügen wölten, den Unterhalt für einen Kapellan verordnen und bestimmen sölten; und daß man (wenn auch keine zu gedachter Confeßion geneigte Kirchspielsleute vorbefunden würden) gleichwohl geflissen seyn sölle, die Pastoren und Vicarien mit Androhung der Entsetzung ihrer Concubinen dahin anzustrengen, daß (wofern sie in kurzer Zeit ihre Concubinen nicht zur Ehe nehmen, und

ih-

ihren Irrthum nicht von dem Predigtstuhle öffentlich widerrufen und verdammen, oder keine Recognition herausgeben würden) sie angesehen seyn sollten, als hätten sie sich wirklich gutwillig ohne allen Zwang offerirt und anerboten; daß ihnen ferner auch ein Kapellan der Augsburgischen Confeßion (bis sie selbsten in Examine tauglich befunden) beygeordnet werden sollte; daß gleichermaßen alle Decanaten, Pfarreyen, Vicareyen, Commendereyen (die in Zukunft ledig werden würden) nur den Anhängern der Augsburgischen Confeßion ertheilet, jedoch auch in den Kirchspielen, wo man darum bitten würde, ein oder ander Kapellan von der Römischen Religion bestimmet werden sollten; daß auch (wo nur eine Kirche befindlich) die Prediger der Augsburgischen Confession die gewöhnliche Zeit ihres Gottesdienstes halten, vorher aber das geweihete Taufwasser, Salz, Oel, die Hostien, die davor angezündeten Lampen als angegebene Abgötterey aus der Kirche wegschaffen, und nach vollendetem Gottesdienste dem andern Prediger mit seinem anhängigen Volke wieder Platz und Raum geben sollten; daß sie sich ferner nach der Reformation des Erzbischofes Hermann verhalten, und nur den Exorcismum der Taufe weglassen sollten. NB. Sieh da eine herrliche Kirchen-Ordnung wider die Reformation des Erzbischofes Hermann und der Herzoge von Braunschweig, wider des Luthers Catechismum, und vielmehr wider die Lehre und den Gebrauch der Katholischen Kirche! daß endlich auch die Schulen

mit

mit den der Augsburgischen Confeßion anhängigen Präceptoren versehen werden sollten. Alles dieses hat benannter Truchseßischer neuer Rath Johann Grote (welcher am nämlichen Tage den 25sten Julii auch die besten Gedanken auf sich selbsten warf, und ein Concept machte, daß der Truchses ihm die in Westphalen belegene Güter des Dechanten ad S. Georgium binnen Köln Priesters und Canonici des Domkapitels genannt Conrad Orth von Hagen geschenket und zugeeignet) ausgedacht, verfasset und den Commissarien vorgeschrieben.

89

Obschon auch der Luther selbst wider die Bildstürmerey heftig gestritten, so hat doch Truchses nicht nur zu Attendorn, Arnsberg, Wedinghausen, und an noch mehrern andern Oertern die Altäre und Bilder zerschlagen; sondern auch durch seinen Superintendenten Casparum Rothäum (welchen der Landgraf Wilhelm zu Hessen nach des Rothäi eigener sowohl schrift- als mündlicher Erklärung auf ein Zeitlang dem Truchses geliehen) dem Glöckner oder Küster zu Werl anbefehlen lassen, die Bilder aus der Kirche wegzuschaffen; wie denn auch der Glöckner Gehorsam leisten, und einige Bilder wegsetzen mußte. Da aber Truchses selbst mit seiner Agnes am 26sten Tage Julii zu Arnsberg, und am 31sten Julii zu Werl eingetroffen war, und sodann auch am folgenden Tage den 1sten August alle zwischen dem Schlosse und der Stadt stehende Obstbäume (damit man zu der Stadt hinschießen, auch die noch in großer Anzahl alda wohnenden Katholiken

schre-

schrecken und bezwingen könnte) niederhauen ließ, desfalls auch der Bürgermeister mit dem Rathe (weil besonders Agnes von Mansfeld die Gemahlinn des Truchses die Altäre und Bilder hasste) befürchtete, man würde eben so, wie zu Attendorn, auch in der Kirche zu Werl mit Zertrümmerung und Zerstreuung der Bilder und Altäre verfahren; so haben etliche vornehme Rathsverwandten bey dem Truchses bittlich angestanden, um alle Verstöhrung und jede auch bey den Anhängern der Augsburgischen Confeßion ungewöhnliche Verwüstung zu behindern.

90.

Hierauf wurde den Rathsverwandten von den neuen Räthen des Truchses, nämlich vom Herrn Johann von Binnenberg und Johann Grote geantwortet, Caspar Mothäus habe Befehl gehabt, etliche Bilder aus dem Wege setzen zu lassen; weil aber Truchses als Ordinarius nunmehro gegenwärtig, so wollte er das übrige selbst bewerkstelligen, die Rathsverwandten aber sollten Nachmittag vor dem Schlosse nochmals erscheinen, und ferneren Bescheid erhalten. Da nun diese am bestimmten Orte sich eingefunden hatten, und fast bis zur vierten Uhre die Antwort erwarteten, waren mittlerweile Johann von Binnenberg, Wollmeringhausen, Grote, Balthasar Bocker, und Peter Roberz zu Gesecke samt dem Prädicanten Caspare Mothäo und einigen Kriegsleuten in die Kirche eingefallen, und haben bey verschlossenen Thüren durch die Soldaten alle Bilder zerschlagen lassen. So drückte sich dabey

auch

auch besonders Johann Grote in den Worten aus: Greifet die Bilder sanft an, damit keines davon ganz bleibe. Solche Bildstürmerey mußte bald hernach einer aus den Soldaten büssen; denn als er sich mit einem andern Soldaten in Zank und Streit eingelassen, ist ihm die Hand abgehauen worden. Nachdem nun diese Bildstürmerey am 2ten Tage Augusts zu Werl vollbracht war, hat man bald darauf auch zu Büderich, einem nicht weit von Werl belegenen Dorfe (wohin sich verschiedene Katholische Bürger zu begeben, auch dem heil. Meßopfer und den Predigten beyzuwohnen pflogen, weil das Exercitium Catholicæ Religionis in Werl gänzlich weggeschaffet war) nicht nur die Bilder zerrümmert, sondern es hat sich auch der Werlische Prädicant Mothäus erfrechet, das verschlossene Sacramentshäuslein zu erbrechen, das Glas in der Monstranz zu zerschlagen, und durch seinen Paderbörnischen Mitgesell Georgium (welchen er neulich zu seinem Mitprädicanten bestimmet und seiner falschen Meynung nach ordiniret hatte) die consecrirte Hostiam Corporis Christi (schreck ich zu sagen) mit Füßen zertreten lassen; welchem Unmenschen und Abentheuer dennoch etliche sectische Bürger zu Werl dermaßen zugethan waren, daß sie ihn noch ein Zeitlang hernach (als schon der Feldmarschall und Probst Gröpper im Namen des itzigen Kuhrfürsten von ihnen die Huldigung, Eid und Pflicht angenommen hatte) bey sich zurück behalten, und sich wider den Pastor zu Büderich auf die frevelhafteste Art betragen haben,

weil

weil er die schreckliche That angezeiget und an Tag gebracht hatte. Es hat aber dieser Böse-wicht Georgius die persönliche Ankunft des Kuhrfürsten nicht erwartet, sondern ist mit dem Caspar Mothäus, Jost Wüele, Mentho Gogreb und andern neuen Prädicanten frühezeitig entwichen. Nachdem die Bilder in der Kirche zu Büderich zertrümmert lagen, haben die rasenden Kriegsleute den dasigen Pfarrherrn ergriffen, ein Stück von der Monstranz, Leuchter und Schellen vor ihm her getragen, und ihn auf eine fast spöttische Weise auf das Schloß gebracht.

91.

Nach der zu Werl vollbrachten Bilderstürmung sind einige Jülichsche und Märkische Gesandten, nämlich Johann Ketteler Kammermeister, Georg von Romberg Stallmeister, und Dieterich Knipping Drost zum Hamm mit einer am 18ten Tage Julii ausgefertigter Instruction und Beglaubigungsschrift (in welcher Truchses nur ein vorhin Erwählter zum Erzbischofe zu Köln und Kuhrfürsten benannt war) zu Werl eingetroffen, welche zwar anfänglich wegen der Ausdrücke: vorhin Erwählter ꝛc. nicht zur Audienz gelangen konnten, jedoch nach eingebrachter Entschuldigung angehöret wurden. In dieser Instruction und Werbung war weitläuftig angezeiget, daß des Herzogen Land und Leute durch das Kriegsvolk des Truchses höchstens beschweret wären, daß unter andern die in Bonn liegenden Kriegsleute am 2ten Tage Aprils die Dörfer Mommershaus und Weschhofen ausgeplündert, daß

der

der Graf Adolph selbst am 28sten Tage Junii mit Gewalt einen Paß durch das Bergische Fürstenthum genommen, viele Leute getödtet, und das Kloster Bödingen ausgeraubet; daß die Kriegsleute aus der Besatzung zu Godesberg am letzten Tage des Monaths Junii aus verschiedenen Dörfern die Pferde, Schafe, Rinder u. s. w. weggeführet, daß sie demnach am 11ten Tage Julii sich in das Kloster Heisterbach eingebrochen, dasselbige ausgeplündert, die Altäre zerschlagen, alles Vieh fortgetrieben, auch zween Conventualen mit weggeschleifet, und am folgenden Tage den Abt selbsten mit einem Conventualen und mit dem adelichen Herrn von Orsbeck gefänglich fortgenommen, daß endlich auch die Kriegsleute in den Besatzungen Berck und Derdingen die gemeine Landstrassen und Ströme ganz unsicher gemacht, ungebührende Schatzungen und Licentgelder ausgepresst, ja mit Gefängnissen und Auslösungen u. s. f. die Unterthanen aufs grausamste bedrücket hätten; und daß sie eben deswegen begehret haben wollten, solche Feindseligkeiten abzuschaffen, alles zu restituiren, die Gefangenen in Freyheit zu setzen, auch sich aller schädlichen Behandlungen zu enthalten, und schriftlich zu erklären, wie man sich mit Truchses und seinen Mithelfern zu verhalten habe. Was für eine Antwort hierauf gegeben worden sey, wird in den Jülichschen und Clevischen Landlayen am besten bekannt seyn. Indessen ist mehr als zu offenbar, daß durch die Vorstellung der Gesandten bey dem Truchses nichts ausgewirket, sondern die Bergischen Unterthanen

nen

nen hernach weit mehr als vorhin von dem Kriegsvolke des Truchses seyn beschädiget worden.

92.

Am 3ten Tage des Monaths Augusts ließ Truchses aus Werl eine Schrift an den Abraham von Gurle einen Finanzcommissarium der General-Staaten ablaufen, mit der Ersuchung, er mögte doch bey den Staaten befördern, daß zwischen ihnen und ihm Truchses ein guter und verträulicher Briefwechsel angeordnet und unterhalten würde. Am 5ten Tage des Augusts hat Truchses bey dem Pfalzgrafen Ludwig Kuhrfürsten um einen Feldprediger schriftlich angehalten. An eben diesem Tage haben Johann Graue, Philipp zum Holte, Andreas Greuer Bürger und Rathsverwandten zu Gesecke dem schon oftgedachten Johann Grote schriftlich angezeiget, daß ihr Prädicant Rotger Fuchs ein verlaufener Mönch (welchen sie vorhin für einen tapfern Mann und Diener des göttlichen Wortes gehalten) sich habe gelüsten lassen, ein noch fast junges Mädchen von 15 Jahren ohne Wissen und Willen ihrer Aeltern und der ganzen Freundschaft durch allerley falsche Tücke und heimliche Betrüge (denn er hatte diese Person nach der Aussage seines Mitprädicanten Josten Herberholt mit Brandtewein und anderen Getränken mehrmals trunken gemacht) auch durch tückische Kuplereyen anderer Prädicanten an sich zu ziehen, und hernach (obschon der Rath diesen Prädicanten Fuchs angemahner hatte, von dergleichen ungebührlichen Dingen abzustehen)

den-

dennoch einen fremden Pfaffen von Langenstraten zu sich zu berufen, und zween Tage lang bey sich zu behalten, ehe er dieses noch junge Kind erhaschen konnte, endlich aber doch wider Recht und Billigkeit heimlicher Weise dieselbe zur Ehe zu nehmen, und sich mit ihr kopuliren zu lassen. Diesemnach haben die Rathsverwandten zugleich geberthen, besonders in Præparatoriis (Vorbereitungen) der angefangenen Religion ein Einsehen zu thun, und einem andern zu Gesecke angenommenen Prädicanten, nämlich dem Henrico Rectorn der Schule zu Hameln (der sich im Gottesdienste und Predigtamte höchstens beflissen) zu dem Pfarrhofe zu verhelfen. Hierauf ist zwar benannter Fuchs (damit keine Untersuchung geschehen mögte) aus der Stadt flüchtig geworden; er hat aber bald hernach, um sich zu entschuldigen, angegeben, daß er deswegen zum Ehestande sey bewogen worden, damit er zu Gesecke (wo man itzt mit dem wahren Evangelium beglücket) zu dem rechten Lichte kommen, aus den Finsternissen und Stricken des Satans errettet werden, niemand ein Exempel seines unzüchtigen Lebens geben, sondern Gott (welcher den Ehestand eingesetzet, und anbefohlen hat, so viel einem jeglichen die menschliche Natur eingiebt) Gehorsam leisten mögte ꝛc. So hat er zugleich auch durch Friderich Bernd von Hoerde, durch den Bürgermeister und Rath, und durch die Bürgerschaft zu Gesecke (welche jedoch von dem Fuchs und seinen Mitprädicanten auf eine falsche Füchsart erbärmlich betrogen worden) für sich inständigst bitten lassen.

93.

Am 6ten Tage Augusts hat Truchses an die Vornehmsten in Strasburg ein Schreiben abgehen lassen, und begehret, daß sie dem Bischofe alda auf keine Weise gestatten mögten, ihn Truchses seines Domdechanats und anderer seiner Präbenden zu entsetzen. An eben diesem Tage (als Deutz am Rheine in Feuer gesetzet war) haben beym späten Abend der Prädicant Caspar Mothäus, Johann Grote, und Hermann Hengst aus Befehl des Truchses die Provisoren der Kirche zu Werl, nämlich den Hermann Benedict und Diederich Hengst angesprochen, und ihnen nachdrücklich anbefohlen, in folgender Nacht ohne Säumniße alle Altäre abzureißen, sonst wöllte Truchses mit seiner Gemahlinn nicht zur Kirche kommen; worauf die Provisoren die Altäre, den hohen Altar ausgenommen, wegschafften. Johann Grote besonders hat die Arbeitsleute fleißig angetrieben, und befohlen, denselbigen Essen und Trinken im Ueberflusse hinzureichen, damit sie desto williger und schleuniger die Altäre wegbrechen, und alles der Erde gleich machen mögten. So ist folglich alles in der Kirche zerschlagen, ja auch der geistliche Gerichtsstuhl (auf welchem die Officialen des Truchses sowohl als seiner Vorgesessenen vorhin Gericht zu halten pflogen) weggerissen worden.

94.

Am 9ten Tage Augustmonathes hat Truchses einem aus seinen Lieblingen, Sybel benannt, die Verwaltung des Klosters Wedinghausen, auch des Hauses Wockelum, und des Amthau-

hauses Balve mit allen zubehörigen Renthen (weil der Drost Hazfeld verwichen war) anbefohlen. Am 10ten Tage des Auguſtes hat Truchſes den Rector der Werliſchen Schule Johannem Plattenium gefänglich wegnehmen, in ein tiefes Gefängniß verſtoſſen, und hernach in eine Pulvermühle ſpannen laſſen; wie ſchon oben angereget iſt. So hat auch der Baſtart von der Recke Richter zu Werl Eberhardus zu Geſecke, Meſchede und an andern Oertern (wohin er damals mit Johann Dinckermann der Kirchen- und Bildſtürmerey halber abgeordnet war) ſich unter großem Triumph berühmet, daß er und der von Vinnenberg meiſtentheils befördert und bewirket hätten, daß der gedachte Katholiſche Rector der Werliſchen Schule zum Gefängniß und zu der Pulvermühle verbannet worden. Egregiam vero laudem, & ſpolia ampla tulerunt. Da nun auch dieſe beyde Kirchenſtürmer unter andern zu Meſchede auf das heilige Sacrament getreten, die Bilder zertrümmert, die Kirchen ausgeplündert hatten, und da beſonders Dinckermann ein ſilbernes Crucifixbild zur Erde niederwarf, und auf türkiſche Weiſe mit Füßen darauf trat, und deswegen ein Canonicus Johannes Friderici benannt zu dem wüthenden Menſchen ſprach: Ey Lieber! thuet doch dem Kreutze nicht wehe, wollte ihn Dinckermann dieſer Worte halber im Augenblicke gefänglich fortſchleppen, und dem Truchſes überliefern laſſen; ſeine Freunde aber haben ſo lange gebethen, bis die Kirchenräuber ſich mit 20 Reichsthaler befriedigen ließen, und denſelben

selben in Freyheit setzten. Eben diese beyde waren des Truchses besten Werkzeuge zu diesen schreckbaren Unternehmungen; denn Johann Dinckermann hat seinen eigenen Bruder Michaelem Dinckermann ermordet, und der Bastart von der Recke hatte einen Buchführer zu Werl solchermaßen zerschlagen, daß er nach kurzer Zeit sterben mußte.

95.

Am 11ten Tage Augusts sah Truchses noch auf dem Kirchhofe zu Werl ein treffliches Crucifix stehen, schauete dasselbige an, und sprach sodann zu einem Soldaten: Ey Lieber! geh hin, stich darein, und wenn es blutet, so bring das Blut zu mir; hierauf gab er einen nachdrücklichen Befehl, daß man es von dannen schaffen sölte; das Crucifix wurde also von dem Rathe selbsten, damit es nicht durch die Kriegsleute zertrümmert würde, abgenommen und verwahret. — Am 15ten August hat Truchses seine neue Räthe Gerd Pentling und Johann Grimmen gen Soest abgefertiget, um den Official zu Werl Hennichen Rhamm und andere verwichene Unterthanen anzuklagen, und gefänglich wegnehmen zu lassen; allein die von Soest wiesen die Klagen mit Gelassenheit ab. Indessen haben sich doch einige von den flüchtig gewordenen aus Soest wegbegeben, andere sich hingegen ein Zeitlang verborgen halten müßen. — Am 16ten Tage des Augustmonathes hat Truchses ein Schreiben an die Paderbörnischen Statthalter und Räthe abgehen lassen, mit Ersuchung, daß der Paderbörnische Kanzler Laurentius Sybe-

lius die Verwichenen annehmen, sich gegen selbige fast partheylich bezeigen, ihre Gesinnungen erforschen, und seine Erklärung desfalls überschicken möge. So haben unter andern auch hernach am 14ten September die Truchsesischen Räthe desfalls den Licentiaten Grim an den Erzbischof zu Bremen abgeordnet.

96.

An eben diesem 16ten Tage Augusts haben die Truchsesischen Räthe den Licentiaten Kleinsorgen in Dortmund schriftlich ersuchet, daß er künftighin in Rechtshängigen Sachen des Landes Westphalen advociren möge: weil sie ihn aber nicht als einen Rath bekannten, keine Acta an ihn schickten, zudem auch die Kriegsleute in seinem Hause zu Werl liegen, und ihm nach wie vor alles zurücke halten und verzehren ließen; so war er keineswegs gesinnet, umsonst, ohne Versicherung seiner Person und Güter, bey währender höchster Beschädigung an einem Orte, wo er keine freye Uebung der katholischen Religion haben konnte, und dazu noch einem entsetzten Herrn zu advociren. Und da auch die Räthe des Truchses in bemeldtem Schreiben angeführet hatten, Truchses wüßte wohl, wie sich die Räthe auf dem Ausschuß- und Landtage zu Arnsberg verhalten haben, wer der Director gewesen sey, und nach welcher Pfeifen der fromme Landdrost tanzen müße, und daß der Licentiat Kleinsorgen bey seiner Religion beharren wölle, daß hingegen er Truchses dieses für keine Standhaftigkeit ansähe, daß er ihm vielmehr eine bessere Erleuchtung von Herzen wünschete, und

daß

daß er (wenn er fernerhin den Pabst, den Teufel oder seine Mutter anbethen wöllte) solches auf seine Verantwortung stellen müßte: so hat zwar der Licentiat den ersten Punct auf der Verantwortung des Landdrosten und sämtlicher Räthe beruhen lassen, sich aber auf den zweyten Punct ausdrücklich erkläret, daß er weder den Pabst, weder den Teufel oder seine Mutter, sondern allein den einigen wahren Gott anbethe, daß er keineswegs von der alten Religion abzuweichen, weder sich an dem Orte, wo man das Exercitium Catholicæ Religionis nicht habe, oder vor den Kriegsleuten nicht sicher seyn könnte, weder zur Wohnung niederzulassen, weder inter arma zu advociren wüßte. Also hat sich hernach der Licentiat Kleinsorgen bey dem Herrn Hermann von Hazfeld Drosten zu Balve nicht ohne Gefahr bis in den Monath Aprils 1584 aufgehalten.

97.

Mittlerweile hat man zu Werl in dem Hause des Kleinsorgen noch mehrere Verwüstung deswegen angestiftet, weil einer aus den verwichenen Bürgermeistern von Rüden, nämlich Christoph Hartmans (damit er einige Gnade erlangen mögte) am 21sten Tage Augusts den Truchsesischen Räthen Binnenberg, Melschede, Wollmeringhausen und Groten (dessen Verzeichniß mehrmals befunden wird) unter andern angezeiget, daß der Drost Hatzfeld und der Licentiat Kleinsorgen zu ihm und seinen mitverwichenen Bürgermeistern zu Dortmund offenbaret und gesagt hätten, sie sölten in ihrem Elende noch 14 Tage lang Geduld tragen,

währender Zeit würde sie das Domkapitel erretten; denn es würden Lückerwalen und andere Völker anrücken, wovon sie schriftliche Nachrichten erhalten hätten. So wär auch zu einer gewissen Zeit der gewesene Arnsbergische Secretarius Anton Blanckenbiel von Corvey abgekommen, und hätte ihm Hartmann und den mit entflohenen Bürgermeistern aus Rüden doch unter dem Eide und tiefesten Stillschweigen angezeiget, daß alda Diederich von Bucholz Amtmann zu Kogelberg ihm anbefohlen habe, den Räthen zu Dortmund anzuzeigen, daß (da er für 400 Mann gnugsamen Unterhalt und Besoldung hätte) er die Stadt Gesecke, dem Domkapitel wieder einliefern wöllte; hernach hätte auch Blanckenbiel eine Reise gen Dortmund gerichtet, bey seiner Rückkunft aber gesagt, daß die Räthe schon wirklich auseinander gegangen, und nur Hatzfeld und Kleinsorgen noch gegenwärtig gewesen wären. Auf solche erdichtete und lügenhafte Anzeigungen hat man nicht nur dem Blanckenbiel, dem Hatzfeld, und dem Kleinsorgen aufs feindlichste nachgestellet, sondern man hat auch den Diderich von Bucholz (weil er vorhin auf Beforderung des Truchses nicht erschienen war, sondern sich schriftlich erkläret hatte, daß er ihm in dieser vorfallenden Unruhe wider seine Pflicht nicht zu dienen wüßte) gefänglich fortnehmen, zu Werl lange Zeit hindurch anhalten, letztlich aber am 30sten Tage Octobers einigermaßen erledigen lassen; weil er des Angebens vom Blanckenbiel keineswegs geständig war, sondern sich vielmehr verpflichtete, denselben

selbigen, wo nur möglich, beyzubringen, und zur Rede zu stellen, damit seine Unschuld bey jedermann bekannt würde.

98.

Als am 17ten Tage der Herzog Johann Casimir zu Siegen angekommen, und gen Bonn gezogen war, Truchses aber verhoffete, denselbigen zu Attendorn anzutreffen, hat er sich von Werl nach Wockelum, und so weiter nach Attendorn begeben. Noch vor der Abreise aber hat er zu Wockelum das adeliche Haus des Drosten zu Balve Hermann von Hatzfeld (welches er von weyland Arnd Schüngels Erben erkauft hatte) in Feuer setzen und zu Aschen brennen lassen, ja sogar der Truchses selbst war in höchster Ungestümigkeit dabey gegenwärtig, befahl und beförderte die so schreckbare als verderbliche Feuersbrunst, und ließ sich von den Bauern in die Hand anloben, daß sie alle diejenigen zu Tode schlagen sollten, welche das Meßopfer verrichten oder demselben beywohnen würden. Wo bleibt auch hie die Freystellung? — Am 19ten Tage Augusts traf Truchses abermal zu Werl ein, und ließ den noch in der Kirche alda befindlichen Altar wegbrechen, und an dessen Statt einen neuen Altar in Mitte des Chors in der Form eines gemeinen Tisches aufmauern, auf welchem hernach Morhäus mit seinen Anhängern das bey ihnen gebräuchliche Nachtmahl hielt. Es wurden aber wenige aus den Bürgern befunden, die mit ihm communiciren wollten.

99.

Um diese Zeit hat Truchses das Haus Arnsberg zu befestigen befohlen, und ein gedrucktes am 12ten Julii gegebenes Edict in Westphalen anschlagen lassen, von dem Inhalte, daß alle ausgewichene Unterthanen mit ihren weggeführten Gütern innerhalb 14 Tagen sich wieder einfinden sölten; wo nicht, so wölle er Truchses alle ihre Güter einziehen, und den ausgewichenen Mannspersonen ihre Weiber und Kinder nachschicken. Gleichwohl haben etliche, und unter andern besonders Graf Eberhard von Solms Landdrost, Hermann von Hatzfeld Drost zu Balve, Caspar von Fürstenberg Drost zu Bilstein, Christoph von Plettenberg zu Lehnhausen, Gerhard Kleinsorgen Licentiat, die Conventualen zu Wedinghausen, der Official und Siegler zu Werl, auch die Pfarrherren zu Werl, Erwitte und Miste, der Bürgermeister zu Rüden Hellerich von Lohn, und Johann Hartmann, der Richter zu Gesecke Werner Schlaun, der Zöllner zu Werl, der Landschreiber zu Arnsberg Johann Hasling, der Secretarius zu Arnsberg Blanckenbiel sich nicht wieder zurück in das Land verfügen wollen; weil man meistentheils schon ihre Häuser und Güter eingenommen, auch mit Soldaten oder neuen Prädicanten besetzet hatte, und weil sie nicht gesinnet waren, das ausgeführte Gut zurück zu bringen, und verzehren zu lassen, sich anbey in Leibes und Lebens-Gefahr zu setzen, und zudem noch sich von dem Exercitio Catholicæ Religionis abzuwenden.

100.

Am 21sten Tage des Augustmonaches hat zwar Pfalzgraf Ludewig Kuhrfürst wegen der Kölnischen und anderer die Augsburgische Confeßion betreffender Handlungen die Stände der Augsburgischen Confeßion gegen den 28sten October nach Mühlhausen beschrieben; er ist aber noch vor dem bestimmten Tage verschieden, und so folglich auch die gefaßte Hoffnung des Truchses und seines Anhanges zu Wasser geworden. Um eben dieselbige Zeit ließ Truchses auf dem Schlosse zu Werl (als er mit seiner Gemahlinn zur Tafel saß, und zwischen ihnen ein gläsernes Trinkgeschirr stund) das Wappen des freywillig abgetretenen Kuhrfürsten Grafen Salentins von Isenburg zerschlagen; es sprang aber ein Stück davon ab, zerschlug das zwischen beyden gesetzte Trinkgeschirr so, daß der Wein dahin floß; welches man für eine böse Vorbedeutung hielt. — Am 25sten Tage Augusts war Truchses abermals zu Wockelum gegenwärtig, und ließ alda in aller Eile ein Schreiben an die Clevischen und Märkischen Landstände ausfertigen, in welchem er ihren Landesfürsten (weil er dem neuerwählten Kuhrfürsten Ernst Herzogen von Bayern ꝛc. auf allerley Weise beygepflichtet) mit schärfesten Ausdrücken verklagete. — Am 26sten Tage Augusts hat Truchses einen Befehl abkündigen lassen, daß man allen Kirchen-Schmuck (unter dem Scheine damit solcher nicht vielleicht von dem ungemusterten Volke verrücket, sondern wohl bewahret würde) an den Eberhard Natürlichen von der Recke Richtern zu

Werl, und noch einem Goldschmiede, Erasmus benannt, unverzüglich abliefern solle. Sieh da! das heißt fürwahr: Ovem lupo committere. So wurden demnach alle Kirchendiener und Provisoren genöthiget, alle Kirchenzierden beyzubringen, welche aber ungeachtet der verheißenen Verwahrung in Stücke zerschlagen und vermünzet wurden. Auf den daraus geprägten Thalern und Goldgulden las man die Umschrift: Tandem bona causa triumphat; welche Umschrift aber eine wahre Vorbedeutung wider den Truchses und seine Sache war.

101.

Am 27sten Tage des Augustmonathes hat Truchses aus Westphalen einen Zug nach Bonn zu dem Herzoge Johann Casimir gemacht, seine Gemahlinn aber zurück in Werl gelassen, wo sie bis zum 19ten Tage Octobers verweilte, und oftmals auch keinen Ueberfluß funde. — Am 19ten Tage Octobers hat man die zu dem Schlosse zu Werl behörigen oder dazu gelehnet gewesenen Hausgeräthe gen Arnsberg überbringen lassen, und alda einige Monathe lang Hof gehalten. Es haben sich jedoch währender Hofhaltung wenige von den adelichen Landgesessenen zu Arnsberg eingefunden. Nur allein Göddert Gogreb, Ludewig Rump, Otto von Wollmeringhausen, Raban von Hanxleden, Cord Wreden, Caspar von Heigen, Christoph Wulf, Hillebrand Gogref, Laurenz Schüngel, Johann von Melschede, Temme, Bernd und Christoph von Hoerde, Gerd Pentling, Georg Dücker (aus welchen einige die

im

ein Monathe October und hernach ausgegangene famöse Schriften sigilliret haben) waren alda gegenwärtig. Nun hat man sich zwar auch am Rheinstrome aufs äußerste bemühet, theils durch allerley schleunigst abgefertigte Schriften, theils durch Practiken, Tücken und falsche Ränken die Stadt Köln auf die Seite des Truchses zu lenken, und von der alten katholischen Religion abzuleiten; allein man konnte auch alda (obschon der Herzog Casimir ein zahlreiches Kriegsvolk versammelt hatte) wenig oder gar nichts auswirken; wie auch schon von andern Schriftstellern vor dieser Zeit weitläuftig ist beschrieben worden.

102.

Nur einen Punct (den andere Geschichtsverfasser verschwiegen) hat man hiebey anzumerken, nämlich, daß man am 1sten Tage Septembers in höchster Eilfertigkeit zu Bonn wider die von dem neuerwählten Kuhrfürsten verordnete drey Fast- und Bethträge, und besonders wider die vorgeschriebene Meß-Ordnung ein Mandat habe abdrucken lassen, und in selbigem die Messe als die höchste jemals auf Erden gewesene Abgötterey genannt habe, weil man darinn die Kreatur für einen Gott anbethet. Wie? so soll Christus, den man in der Messe anbethet, kein Gott, sondern nur bloß eine Kreatur und ein Abgott seyn? Erschreckliche Gotteslästerung. So sind ferner in diesem Mandat der neuerwählte Kuhrfürst, das Domkapitel, die Spanier, die Jesuiten und alle Katholiken verachtet und aufs höchste geschmähet worden; und

so

so wurde anbey noch befohlen, daß man an jedem Donnerstage einen besondern Beth- und Bußtag anstellen solle, damit Gott der ganzen Welt die wahre Ursache alles dieses Unheils entdecken, und die Katholiken ausrotten mögte. Ob nun aber das Gebetj der Katholiken, oder die Schmäh- und Lästerung der Sectarier wirksamer gewesen sey, hat der Sachen Ausgang zu Köln, Bonn, und itzt auch in Westphalen aufgedecket. Was Westphalen betrift, haben dem Befehle des Truchses zufolge seine rückgelassene Gemahlinn, Land- und Kriegsräthe und Befehlshabere Vinnenberg, Wollmeringhausen, Gogreb, Rump, Melschede, Jacob Fürstenberg, Pentling, Grote und mehrere andere am 12ten Tage Septembers das Bley von der Kirche zu Büderich abreißen, und die Kirche dachlos machen lassen. Kurz hierauf, nämlich am 15ten September, ist einer von den Truchsesischen Ritrmeistern Jacob Fürstenberg von Huletinghoven zu Werl gesund angekommen, aber in Gegenwart des Statthalters von Vinnenberg von Gott gerühret worden, so, daß er ein Zeitlang ohne Sprache und Verstand fast erbärmlich liegen, und endlich das Zeitliche verlassen mußte. Der Goldschmied (welcher die Kelche, Monstranzen, und andere Kirchenschätze hatte wegnehmen, abwägen, und zerschlagen geholfen) und die einzige Tochter des Münzmeisters sind gleichfalls eines plötzlichen Todes fast erbärmlich gestorben. Andere hingegen haben sich durch solche erbärmliche Fälle nicht abschrecken lassen, sondern sind vielmehr in ihren Kirchenplünderungen und

andern boshaften Handlungen forgeschritten, und haben am 22sten und 27sten Tage Septembers zu Werl durch den Martin Rovendisch Bergmeistern 363 Zentner des Büderichschen Kirchenbleyes abwägen, und solches Bley den Kaufleuten zu Essen für die nach Bonn und in Westphalen verkauften Gewehren an Bezahlung abgeben lassen.

103.

Am 24sten Tage des Septembermonathes haben Johann von Melschede, Adam von Erwitte, Martin Steinhagen, und Friderich Schulten unter den Reutern Musterung gehalten, und ihnen vielerley Verheißungen gethan, auch solches dem Statthalter und den Landräthen schriftlich angedeutet. So waren auch etliche ganz geneiget, das Bley von allen Westphälischen Kirchen eben so, wie schon vorhin zu Büderich geschehen, abreißen zu lassen, und die ostberühmte Freystellung solchermaßen auszudeuten, daß die Leute auch sogar in der Kirche dem Regen und Schnee ausgesetzt seyn sollten, auch zugleich ein dreyjähriges Impost und eine verdoppelte Schatzung der ohnehin armen Westphälischen Landschaft aufzubringen; wie sie denn auch schon zu dem Ende auf ungewöhnliche und tückische Weise durch den Johann Grote mit den Städten Rüden, Gesecke und Brilon am 16ten September abgehandelt, und ihre Bewilligung zum Theil erhalten hatten.

104.

Hierauf haben sie gegen den 27sten Septemb̃er die Westphälische Ritterschaft schriftlich

nach

nach Nehem befodert, und den wenigen alda Gegenwärtigen die nachfolgenden Puncten (aber cum præjudicio inaudito, daß nämlich die Städte Brilon, Rüden und Gesecke sich auf Ratification oder Genehmhaltung der Ritterschaft und anderer Städte wirklich schon erkläret hätten) vorgestellt, als nämlich:

Daß man zur Unterhaltung des Truchsesischen Kriegswesens ein Impost im ganzen Lande von allen Nützungen auf etwa drey Jahre lang aufnehmen, auch für dießmal eine gedoppelte Steuer in dem ganzen Lande aufheben, und die Ritterschaft bey einer jeden Steuer ein freywilliges Präsent (wie vorhin geschehen) geben solle.

Item: Daß die Ritterschaft einige aus ihren selbsteigenen Mitteln abordnen solle, welche nebst der Städte Gesandtschaft anstatt der Landstände durch Statthaltere und Räthe zur Berathschlagung wichtiger Dinge beygezogen werden mögten.

Item: Daß die Ritterschaft zween, und auch die Städte zween nach der Rathsversammlung zu Mühlhausen bestimmen und abordnen sollten.

Ob nun schon bey dieser Nehemischen Zusammenkunft nebst den neuen Räthen und Deputirten nicht viele von der Ritterschaft und gar keine aus den Städten gegenwärtig waren, so hat man doch alda auf eine sonst unerhörte Weise zwo Steuern von der gemeinen Landschaft aufzunehmen bewilliget, auch im Namen der sämtlichen Ritterschaft dem Truchsesischen Statthalter und den Räthen, den Lord Wres-

den,

den, den Laurenz Schüngel, den Christoph und Bernd Friderich von Hoerde zugeordnet, eben so auch den Philipp Gogrebe und Arnd von Bredenolt zu der Mühlhausischen Raths-versammlung bestimmet, hernach um die Impoſten und die Präsenten der Ritterschaft gebethen, und endlich durch wenige aus der Ritterschaft (die doch itzt ihren Namen nicht entdecket haben wollen) den Abschied zu Nehem anstatt sämtlicher Ritterschaft unterzeichnet. Weil man aber die Auflagen (Impoſten) daselbst nicht bewilligen wollte, und anbey das Abdecken der Büderichschen Kirche, wie auch die Zerschlagung der Bilder und Abnöthigungen der Kirchengeräthe viele Strittigkeiten, Zänke und Widerwillen in der Landschaft verursacheten, so haben die Truchsesischen Räthe solches am 30sten Tage Septembers dem Truchses schriftlich angezeiget, und seiner Beurtheilung überlassen, ob man nicht die gedoppelte Schatzung einnehmen, die Impoſten (Auflagen) aber zurücke halten, und das Bley bis zu anderweiteren größeren Nöthen auf den Kirchen belassen sölle.

Item: Ob man nicht in den Stiftern und Klöstern die Reformation beschleunigen solle? denn nach ihrem Erachten (wie die Truchsesischen Räthe geschrieben, und von welchem Schreiben das Concept des Groten noch vorhanden ist) würde in diesem Kriegesschrecken jedermann gerne Folge leisten, und wo diese Reformation einmal eingeführet, dieselbige künftighin viel leichtlicher würde können erhalten werden.

105.

Unter andern ist auch dem Truchses schriftlich angedeutet worden, daß der Heydelberger Feldprediger schon vor 14 Tage zu Werl angekommen. Eben dieser Feldprediger Menrho Gogreb war auf das vom Truchses am 5ten Tage Augusts an den Kuhrfürsten zu Pfalz gegebene Schreiben am darauf folgenden 13ten August von Heydelberg abgefertiget, und langte am 12ten Tage Septembers (da Truchses am Rheine bey dem Herzoge Johann Casimir war) zu Werl an. Kurz nach seiner Ankunft, nämlich am 21sten September, hat er eine Vorrede für seine Confession und Nachtmahl abgefasset, und an einem andern unbekannten Orte (vielleicht zu Dortmund) zum Drucke gegeben, auch in dem Titel angeführet, daß nach Bezeugniß seiner Vorrede der Gebhard Erzbischof und Kuhrfürst zu Köln ꝛc. der Calvinischen Religion mit Ungrunde beschuldiget werde. Indessen hat er doch selbst bekannt, und ist offenbar, daß (weil er noch am 8ten Tage Octobers zu Werl bey dem Truchses um Audienz und Erklärung geberhen, ob nämlich Truchses seiner Dienste begehre oder nicht) er die bemeldte Vorrede verfasset, und seine auch schon vorher gedruckte Confession vom Nachtmahle und zwar bey erster Ankunft habe abdrucken lassen, ehe und bevor er bey gedachtem gewesenen Kuhrfürsten zu Köln persönlich gewesen war. Wer siehet nicht dieß für ein seltsames Zeugniß an, daß dieser zum Feldprediger abgeordnete Menrho Gogreb seine eigene Confession zum Zeugniß der Religion eines andern

ihm

ihm noch unbekannten Herrn und ohne Befehl desselben angeben, oder aus einer nur bloßen Zuversicht und Hoffnung schließen wölle, daß man einen andern ihm noch unbekannten Herrn des Calvinistenthums unbilliger Weise beschuldiget habe?

106.

Obschon auch benannter Mentho mit noch mehrern andern angerühmet hat, daß das Vorhaben und die Absicht des Truchses mit der Augsburgischen Confeßion einstimmig seyn; so wird man doch hieraus weder die Freystellung der wider einander streitenden Religionen, weder die Erstreitung und Vertheidigung derselben mit der Faust, weder mit Feldzügen, Kriegen und Streiten eines Erzbischofes wider die ausdrücklichsten Befehle seiner Kaiserlichen Majestät erzwingen und beweisen können; sondern es wird vielmehr im 7ten Artikel der Augsburgischen Confeßion die Einigkeit in der Lehre und Darreichung der Sacramenten für nothwendig erachtet. So hat auch der Heßische Prädicant Georgius Nigrinus (der sich der Augsburgischen Confeßion halber höchst anrühmet) die Freystellung mehrerer sich selbst widersprechender Religionen in seinem gegen die Juden ausgegebenen Buche heftigst angefochten. Gleichermaßen ist im letzten Artikel der Augsburgischen Confeßion, auch in verschiedenen andern Lutherischen Schriften, und unter andern besonders in den Schmalkaldischen Artikeln das Schwertführen und Kriegen von dem Bischöflichen Amte und Würde weggezogen und den Kaiserlichen Rechten beygeschrie-

ben

ben worden. Weil denn seine Kaiserliche Majestät den Gebharden Truchses mit dem Schwerte noch nicht belehnet, sondern ihm vielmehr anbefohlen hatten, die Waffen niederzulegen, Truchses aber nur das Gegentheil bezeigete; so wird man aus der Augsburgischen Confeßion und andern Lutherischen Schriften sein unternommenes Kriegswesen auf keine Weise vertheidigen können; indem besonders auch der Lutherische Gelehrte Justus Jonas (welcher die Augsburgische Confeßion und die Apologien (Schutzreden) in die deutsche Sprache übersetzet hat) in II. Tom. Lutheri fol. 569 ein teufelisches Werk nennet, die Lehre mit der Faust vertheidigen wollen.

107.

Auf gleiche Weise meldet der Lutherische Prädicant Hieronymus Reuscher in den Geschichten von der Belagerung Jerusalems ausdrücklich, es sey der Sache damit nicht geholfen, daß etliche die Meynung hegen, man müße mit weltlicher Vorsicht, mit Vorräthe, mit Bündnissen, Kriegsrüstungen, Befestigungen, Kriegsleuten u. s. f. vorbeugen. Man geschweiget, daß auch die Bildstürmung wider die Augsburgische Confeßion, wider die Apologien im 13. Artikel, und wider viele andere Lutherischen Schriften streite, und daß dieser Miethling oder gedungene Lohnknecht Menrho Gogreb eine besondere neue Confeßion vom Nachtmahle zum Drucke befördert, und anstatt der Worte der ersten Augsburgischen Confeßion vom Abendmahle des Herrn (welche Worte lehren, daß der wahre Leib und das wahrhafte Blut

Chri-

Christi unter den Gestalten des Brods und Weins im Abendmahle gegenwärtig sey, alda ausgetheilet und genossen werde, und wo folglich auch die Gegenlehre verworfen) andere Worte eingeflicket habe, und also lieber den wiederhohlten Confeßions-Schriften und andern dergleichen Erklärungen der Sächsischen Kirchen, als dem Buchstaben der ersten Augsburgischen Confeßion und dem Concordienbuche (welches sein Herr der Pfalzgraf und Kuhrfürst mit andern unterzeichnet) habe beystimmen wollen.

108.

Zwischen diesem Feldprediger aber (der doch nur auf Zeit eines halben Jahres zur Prüfung angenommen war) und dem oft benannten Superintendenten Caspar Mothäus, auch zwischen dem Mothäus und fast allen Werlischen Einwohnern hat sich hernächst ein heftiger Streit und Zank erreget. Die Wahrheit ist offenbar. Denn Mentho Gogreb hat am 28sten Tage Februars 1584 dem Truchses schriftlich angedeutet, daß er von dem guten Manne und geistlichen Herrn Caspare Mothäo ohne einige rechtmäßige, erhebliche und gründliche Ursache, vielleicht bloß aus bösem Sinne, Einbildung und Argwohn (welcher doch laut des gemeinen Sprichworts blind und schalkhaft ist) oder sonst aus einer unreifen Hitze, Mißgunst, Neid, Eigenliebe, oder Anreitzung anderer Verläumder mit gefährlichen, leidigen, ausschweifenden, höchstärgerlichen und schädlichen Religionsstreiten beunruhiget, angegriffen und bestürmet werde; welches ihm Mothäo

keineswegs müßte zugegeben werden; daß er um keines unnöthigen Gezänkes und Pfaffen-Gebisses Willen hiehin gekommen sey, und daß er bey angezeigten mehrern Ursachen zugleich auch nach Verlauf des auberaumten halben Jahres um seine Entlassung und Abschied gebethen haben wölle. — Hieraus mag man die Wahrheit des Spruches, quod inter superbos sint jurgia, gar deutlich erkennen, und zugleich bemerken, daß dieser Prädicant Menkho Gogreb bey dem Truchses und seinem Superintendenten Morhäo (welcher ebenfalls für keinen Calviniſten angesehen seyn wollte, sondern am 10ten Tage Novembers den Truchsessischen Räthen schriftlich angezeiget hatte, daß der Graf Hermann von Solms zu Recklinghausen einen Calviniſten zum Pfarrherrn verordnen wölle) mit bemeldter seiner Vorrede, auch mit seinen übrigen gegen die Sacramentirer und andere unter dem Namen der Augsburgischen Confeßion ihre Corruptelen und Irrthümer bedecken wollende Rotten ausgegebenen Büchern einen geringen oder fast keinen Dank verdienet habe. Am 1sten Tage Novembers drückte sich dieser zänkische Morhäus in einem Schreiben an die Räthe also aus: Ueberhaupt siehet man mich in Werl nicht gerne, und will man mich fast für Hunger verschmachten lassen. Ich bitte eine Einsicht zu haben, damit ich doch von den Eingesessenen zu Werl (die sämtlich unter einem Huthe spielen, und mich zu verderben gesinnet sind) desjenigen nicht beraubet werden möge, was mir der Kuhrfürst gönnet.

109.

Um eben die Zeit, als der oben bemeldte Rathtag zu Nehem gehalten ward, hat Otto von Wollmeringhausen dem Herrn Erzbischofe zu Bremen Heinrich Herzogen in Sachsen auch Administratoren zu Paderborn die Beschaffenheit und Umstände der Kölnischen Sachen erkläret, auch das Patent des Truchses und das Kuhrfürstlich-Pfalzgräfliche Ausschreiben zu der Versammlung zu Mühlhausen in einer Abschrift zugeschicket, welches Schreiben hernach am 3ten October der Erzbischof beantwortet hat, wie aus dem mit Num. XXI. verzeichneten Briefe erhellet. XXI. Und läßt es sich hieraus deutlich erkennen, wie wohl und treulich dieser Erzbischof mit dem Truchses und seinem Anhange eingestimmet habe. Weil nun auch der Truchses mit seinen Lieblingen sich von der Mühlhausischen Rathsversammlung große Hoffnung machte; so war er (als er sich am 5ten Tage Octobers zu Werl abermal eingefunden hatte) mit seinen neuen Räthen äußerst dahin geflissen, daß man auf solchem bestimmten Rathstage sowohl, als auch auf dem Kuhrfürsten-Tage zu Frankfurt nicht nur durch gute und auserlesene Redner, sondern auch mit bewegenden Klagschriften der Westphälischen Ritterschaft und Städte erscheinen, sodann auch bey den Kuhr- und Fürstlichen und andern Ständen des Reiches Schutz und Hülfe wider den neuerwählten Kuhrfürsten und das Domkapitel um so leichter erhalten mögte. Diesem zufolge hat man sich an verschiedenen Orten um vortreffliche Redner beworben, welche

nebst dem Principal-Director Doctor Schwarz, dem Otto von Wollmeringhausen, auch den Verordneten der Westphälischen Ritterschaft und der Städte besonders nach Mühlhausen abgeordnet werden sollten.

110.

Am 28sten Tage des Herbstmonathes haben erstlich die Truchsessischen Räthe an den Heinrich Florcken Bürgermeister zu Lemgo, so auch an seine Obrigkeit den Grafen Simon von der Lippe, und an den Rath zu Lemgo ein Schreiben ergehen lassen, und inständig gebethen, daß benannter Florcken (weil er in dieser Landschaft zu Gesecke gleichfalls liegende Güter besaß) mit Genehmhaltung seiner Obrigkeit sich als ein Redner bey der Mühlhausischen Versammlung darstellen mögte. Demnach hat am 8ten Tage Octobers auch der Truchses an den Heinrich Pottgieser einen zum Hamm seßhaften Doctorn, und an den in Cassel wohnhaften M. Georgium Hessum einen Brief abgefertiget; welcher sodann am 16ten Tage laufenden Monathes die Antwort schriftlich einschickte. Der Doctor Pottgieser hatte schon vorhin, nämlich am 9ten October, sich erkläret, daß er sich bey der Versammlung zu Mühlhausen wölle gebrauchen lassen, wenn nur die Westphälische Ritterschaft, die Städte, und einige aus ihnen eine geheime Fürsehung thun, und versichern würden, daß er von ihnen zu solchem Redneramt ersuchet sey. Da er nun am 23sten Tage Octobers in Werl eingetroffen, und der Gesinnung war, nach erhaltenem Creditiv seine Reise ferner fortzusetzen,

alda aber nicht die mindeste Verordnung oder Anweisung der nöthigen Reisekösten fand, kehrete er wieder nach Hamm zurück, zeigete seine Hindernisse an, und schlug an seine Stelle den Joachim Boxtorf einen zu Camen eingesessenen Doctor vor.

III.

Mittlerweile, besonders am 11ten Tage des Weinmonathes, hat Truchses den Lübert Westphalen zu Scheidingen, den Georg Dücker, und Johann Antoni einen Procuratoren (Anwalt) zu Werl mit dem oftgenannten Caspar Morhäus zu Commissarien und Visitatoren über alle Prediger, Kirchen und Schulen in den Kirchspielen Werl und Attendorn bestimmet; in Gesecke aber, Rüden, Brilon, und umliegenden Oertern solches Amt dem Rötger von Hoerde, Arnold von Bredenohlt, Friderich Lüdecken einem Richter zu Marsberg nebst dem Prädicanten zu Rüden Josten Wüelen (Cranen) übertragen, welche hernächst an allen Orten sectische Prädicanten verordneten, die katholische Religion wegschaffeten, und sonderlich beförderten, daß die Prädicanten, wo sie nur immer wohnen würden, ihre Eheweiber bey sich haben mögten. So haben sie gleichermaßen dem am 30sten Tage Septembers ausgefertigten Schreiben der Truchsesischen Räthe zufolge in dem Kriegsschrecken die Neuerung der Klöster fast mit Gewalt zu bewerkstelligen sich erkühnet. Unter andern waren hauptsächlich Caspar Morhäus, Georg Dücker, und Johannes Antoni diejenigen, welche nach Zeugniß ihrer eigenen Unterschriften im Klo-

ster

ster Delinghausen die Reformation mit höchstem Fleiße einzuführen, und die Sache dahin zu bringen suchten, daß die Kloster-Jungfrauen mit ihren Prediger die Augsburgische Confeßion und den kleineren Catechismum annehmen, und der Prediger alle seine Reden darnach einrichten, das Abendmahl mit dem Brode und Weine (die Augsburgische Confession Art. 10 setzet: unter der Gestalt des Brods und Weins) den durch die vom Beichtvater empfangene Lossprechung dazu wohl vorbereiteten Communicanten hinzureichen, deutsche Psalmen absingen, der Prediger in Versammlung der Communicanten nach geendigter Predigt die Worte aus dem Catechismo des Luthers (was das Abendmahl sey, welche Wirkung es habe, und wie man es würdig genießen solle) deutlich erklären, hernach das Vater unser, die Worte der Einsetzung über Brod und Wein mit heller Stimme aussprechen oder singen, und alsdenn austheilen, währender Zeit aber die übrigen Anwesenden in der Kirche aus dem Psalmen-Buche die Verse: Jesus Christus unser Heyland ꝛc. absingen, und endlich das Amt mit einer deutschen Collect und dem Segen beschlossen werden solle.

112.

So hatte man gleichermaßen zum Vorschlag gebracht und verordnet, daß die todten Leichname ohne alle Päbstische Gebräuche (Ceremonien) mit deutschen Psalmgesängen und Leichenpredigten zur Erde bestattet werden, aber die Päbstischen Messen, Vigilien, Begängnissen und Gebethe für die Verstorbenen, so

auch

auch die Anrufung der Heiligen um ihre Fürbitte gänzlich aufgehoben seyn sollten; obschon der Luther selbst das Meßopfer und das Gebeth für die Todten, auch die Anrufung der Heiligen um ihre Fürbitte mit der tausendjährigen und noch älteren Christenheit an verschiedenen Stellen so lange bestätiget hatte, bis dahin, daß der Teufel (wie er ausdrücklich schreibt) mit ihm wider die Messe gestritten, und ihn dagegen aufgehetzet hat. Item: Daß das geweihete Wasser, Salz, Wachs, Licht, Kerzen, Oel, und Unterschied der Speisen fortgeschaffet werden sollen. Item: Daß die Kloster-Jungfrauen die Predigten mit Aufmerksamkeit anhören, das Abendmahl zur Vergebung ihrer Sünden und Bestärkung ihres Glaubens oftmals genießen sollten. NB. An welcher Schriftstelle wird gefunden, daß man das Abendmahl zur Vergebung der Sünden empfangen solle? Wozu ist denn die vorgehende Beichte und Absolution dienlich? Daß dieselbigen endlich auch zur gehörigen Zeit sich dem Predigtamte unterwerfen, und wenn keine Predigttage seyn, sie am frühen Morgen ihr Exercitium in der Kirche halten, Introitum, Responsorium, Psalmos Davidis & Hymnos &c. Nachmittags aber die Vesper (doch ohne dem deutschen Amte und itzt eingeführten Gottesdienste verhinderlich zu seyn) absingen oder beten sollen. Daß hingegen die Gesänge, Collecten, Antiphonen, welche die Würde und Ehre Christi vermindern (diese hätten hie billig müssen benannt werden) und die Anrufung der todten Heiligen

allen insgesamt verbothen seyn sollen. Und endlich, daß sie ihre Weilen (Vela) und den weißen Habit ablegen, und ein schwarzes Ordenskleid anziehen, sich in der Bibel und Catechismo Lutheri, Philippi, Pomerani, Urbani, Regii, Viti und des Diederichs, sodann in den Betrachtungen des Leidens Christi und aller Wohlthaten ohne Unterlaß üben, und ihre Lebenstäge in Zucht, Ehrbarkeit, Gottesfurcht, Friede und Einigkeit mit einander zubringen sölten. Aus diesen letztern Worten sölte man fast gut urtheilen. Allein, wenn die Kloster-Jungfrauen solchen Verordnungen Folge geleistet, ihre Kleidung abgeleget, ihren Orden und die Katholische Religion verlassen, ihre Statuten überschritten, die Lehre des Luthers angenommen, und sich in seinen oder in andern Lutherischen Büchern (in welchen auch den Kloster-Personen wider die Gott gethanenen Gelübde der Ehestand frey gestattet war) auf einige Weise geübet hätten; so würden sie sich in den Klöstern gewißlich nicht lange bey einander verhalten, weder sich in ihren Versammlungen gelassen, friedsam, und einstimmig betragen haben; wie man leider! an verschiedenen Orten erfahren hat.

113.

Am 9ten Tage Octobers hat Jost Büele oder Crane ein Prädicant zu Rüden sich anerbothen, alles dasjenige zu erzählen, was von ihm und seinen beyverordneten Visitatoren sey bewerkstelliget worden. So hat er unter andern angezeiget, daß sie in das Kloster Beningshausen den Prädicanten Justum Wedeki-

tinum haben eingesetzet, daß sie die Kirche zu Störmede dem Andreä einem zu Beuren gewesenen Schulmeister, die Kirche zu Anröchte dem Godefrido Simonis, die Kirche zu Callenhard dem Johanni Henckelio, die Kirche zu Warstein dem Petro Hacken, die Kirche zu Belmede dem Johanni Hückerio, die Kirche zu Bigge dem Waltero Brunschein zu bedienen anvertrauet, auch Bernardum Appellianum zum Kapellan des Josten Wüelen bestimmet haben; daß Christoph Halbscheid sich gleichermaßen zu der Augsburgischen Confession bekenne, und um eine Pfarrey angestanden habe, und daß auch Caspar Morhäus noch für etliche andere bittlich eingekommen sey. Hieraus erscheinet klärlichst, wie es denn ohnehin schon am Tage liegt, daß die sectischen Prädicanten von allen Orten her haufenweise zusammen gelaufen sind, und im Erzstifte Köln um Pfarreyen angehalten haben, welche auch von den Truchsesischen Visitatorn ohne einigen Anstand aufgenommen wurden, wo sie sich nur als Glieder der Augsburgischen Confession ausgaben, sich für Feinde des Pabstthumes erkläreten, Eheweiber bey sich führeten, oder sich wenigstens zu verehelichen verlangeten.

114.

Am 12ten Tage des Octobers hat der Herzog Johann Casimir (als der Kaiserliche Herold eintraf, und mit einem nachdrücklichen Befehl bey Bedrohung der Acht und Verlust seiner Länder und Leute ihn abmahnete) sich mit aller Höflichkeit von dem Truchses abgewendet. Und weil auch an eben diesem Tage Ludwig Pfalzgraf

graf bey Rhein ein Bruder des Herzogs Casimirs mit Tode abgegangen war, so ist der Mühlhausische von diesem Kuhrfürsten ausgeschriebene Land- und Rathstag nicht zum Stande gekommen, worüber der Truchses mit seinen Anhängern in eine nicht geringe Betrübniß verfiel, besonders weil ihm (obwohl er den Westphälischen nichts offenbarete) gnugsam bekannt war, daß seine Römische Kaiserliche Majestät schon am letzten Tage Augusts und am 7ten September ernsthafte Befehle hatte ergehen lassen, daß der Herzog Johann Casimir, auch alle Obersten und Befehlshabere (welche dem gewesenen und nun entsetzten Bischofe, sind Ausdrücke des Kaisers, zugethan sind und Dienste leisten) sodann die Kriegsobersten entlassen, und das Kriegswesen ohnverzüglich aufheben sollte, ja daß sogar seine Kaiserliche Majestät am 15ten Tage des Septembers dem neuerwählten Kuhrfürsten wirklich schon Indultum administrandi ertheilet, und zugleich allen Unterthanen nachdrücklichst anbefohlen hatte, seiner Kuhrfürstlichen Durchlaucht den gebührenden Gehorsam zu leisten!, mit Auflösung aller Pflicht, wodurch sie an andern verbunden gewdsen wareu.

115.

Man hat indessen doch mit Verhehlung des Kaiserlichen Befehls in Westphalen die armen Leute je schleuniger je gewaltsamer unter das Joch des Truchses getrieben, und die oben angesetzten verdoppelten Schatzungen ihnen abgepresset. Bey höchster dieser Bedrückung hat man anbey noch nach dem Gebrauche derjenigen

(wel-

(welche in mendacio spem suam zu setzen pflegen) den Westphälingern ein zuvor unüberlegtes, unbewilligtes, ehrenrührisches, erlogenes Schreiben vormahlen, und viele aus ihnen zur Versiegelung desselben anstrengen und nöthigen lassen, zu dem Ende, damit man dasselbige noch zu der Kuhrfürstlichen Versammlung zu Frankfurt, auch an andere Fürsten und Herren abfertigen, den neuerwählten Kuhrfürsten, das Domkapitel und die alten Räthe bey jedermann gehäßig machen, und also wider dieselbigen desto schleuniger Beystand und Hülfe erlangen mögte. Nota. Dieß soll der herrliche Westphälische Landtag seyn, wovon Doctor Schwarz am 7ten Tage des Novembers zu Frankfurt in der Truchsesischen Antwort Meldung gethan hat. — Um diesen Zweck zu erreichen, haben die Westphälische Ritterschaft und die Gesandten der Städte unter zweyen unbenannten Perschaften am 14ten Tage Octobers von Werl aus den Städten schriftlich zu erkennen gegeben, der Kuhrfürst (so nannten sie den Truchses) habe mit ihnen für rathsam befunden, daß eine an demselbigen Tage verfassete Schrift (welche vom Johann Grote concipirt, und vom Gerhard Pentling corrigirt war, wie der Entwurf, oder Concept, bezeuget) versiegelt, und an die Kuhrfürstliche Räthe zu Frankfurt abgeschicket werden müße; und daß aus dieser Ursache die Städte ohne die geringste Säumniß zween aus dem Rathe mit ihrem Siegel abordnen sollen. Weil aber etliche Städte darüber fast unwillig geworden waren, und sich zurücke hielten; so haben hernächst

nächst am 24sten October der Statthalter und die Räthe, und auch Johann Grote am 27sten October an die Städte abermals geschrieben, und dieselbigen fast genöthiget, daß sie die abgefaßte Schrift versiegeln mußten. Worüber sich nachmals viele sowohl schriftlich als mündlich beklaget, auch etliche coram Notario & Testibus protestirt haben; wie aus dem mit
XXII. Num. XXII. verzeichneten Instrument zu sehen ist.

116.

Die benannte Schrift (welche im Namen der Westphälischen Landschaft und Städte unter den, wie schon gemeldet, theils mit List und Schwenken, theils mit Gewalt abgedrungenen Siegeln, auch unter 15 Petschaften der Adelichen und andern Landgesessenen nach Frankfurt abgefertiget wurde) war folgenden Inhalts:

1. Bey den Zeiten des weyland Erzbischofes Hermanns ist die reine Lehre des heilsamen göttlichen Wortes in der Westphälischen Landschaft eingepflanzet worden.

(*) Schon mehrere denn hundert sind wahre Kuhr- und Fürsten im Erzstifte Köln und in Westphalen gewesen, ehe der Erzbischof Hermann von Weda gebohren ward.

2. Hernach hat man die Unterdrückung und Ausrottung dieser reinen Lehre versuchet, und die Prediger verdrungen.

(*) Die Neuerung (zu welcher Hermann der Erzbischof vor 40 Jahren sich durch Martinum Bucerum hatte verleiten lassen) ist nach einiger Zeit vom Pabste, vom Kaiser, vom Domkapitel, von

den

den geistlichen Versammlungen, und der Rheinischen Landesvereinigung vom Jahre 1550 weggeschaffet worden. Was durch die Untersuchungen oder den geistlichen Gerichtszwang zur Aufrechthaltung der katholischen Religion nach des Erzbischofes Hermanns Zeiten sich zugetragen habe, könnten Herren und Diener, wenn sie noch lebten, bezeugen; man hat sich aber niemals erkühnet, das wahre Wort Gottes und seine Lehre auszurotten.

3. Die Unterthanen, und sonderlich die von Nehem, sind mit schweren Geldbrüchten bedrücket worden.

(*) Die von Nehem wurden mehr der weltlichen Uebertretungen, als der Religion halber gebrüchtet, wie sie selbsten eingestehen müssen.

4. Als aber verschiedene zu diesem Ziele in der Westphälischen Landschaft verordnete Werkzeuge des Teufels vermerkten, daß sie dadurch eben dieß Ziel nicht erreichen würden;

(*) Durch solche Ausdrücke sind viele schon vorlängst verstorbene, oder freywillig abgetretene fromme Herren mit ihren Räthen auf die vermessenste, unverschämteste und boshafteste Weise geschmähet und belästert worden.

5. Haben sie endlich die Jesuiten in diese Landschaft aufzunehmen, ihrem Joche und Gebothe alle geistliche und weltliche Stände zu unterwerfen, auch männiglichen zu der Papisterey und zu den Jesuitischen Schulen unter großer Strafe zu nöthigen gesucher.

(*) Was die Jesuiten betrift, ist schon oben deutlich angeführt, daß nämlich der Truchses selbst der Gesinnung gewesen sey, die Landgesessenen unter das Jesuitische Joch zu treiben. Der Zusatz von Unterwerfung aller Stände ist erdichtet.

6. In-

6. Indessen haben die Westphälische Ritterschaft und Städte des Truchses Christliche Gesinnung und die Freystellung der beyden bisher im Reiche geduldeter Religionen mit höchstem Verlangen und herzlichen Freuden vernommen;

(*) Ob die Freystellung zwoer wider sich streitender Religionen wahrhaft Christlich, auch von sämtlichen Ständen und Städten anverlanget worden sey oder nicht, läßt sich aus oben angezeigtem Berichte verstehen.

7. In der Hoffnung, es würde Gott also gefallen, daß sie und ihre ganze Posterität von dem Päbstischen Joche, und aus dem Päbstischen Greuel doch endlich einmal errettet werden mögten.

(*) In diesem Kriegswesen hat man, leider! ein weit härteres Joch ertragen, und größeren Greuel im Erzstifte empfinden müßen, als jemals vorhin.

8. Zu diesem Ende haben auch viele aus der Ritterschaft, und etliche von den vornehmsten Städten vor und nach dem Rheinischen Landtage den Kuhrfürsten Truchses um Vollziehung seines Vorhabens gebethen.

(*) Wer vor dem Rheinischen Landtage den Truchses angereitzet oder gebethen habe, war den Räthen damals verborgen, und ist noch wirklich ein Geheimniß; weil itzt niemand von der Reitzung oder der gethanenen Bitte auch das mindeste wissen will.

9. Weil nun aber solches der im Westphälischen Lande bestimmten, und zur Unterdrückung oder gänzlicher Ausrottung der wahren Religion verschwornen Regierung, auch den Räthen nicht verborgen bleiben konnte; so hat

man

man etliche aus der Ritterschaft und den Städten, besonders diejenigen (welche man oder als abfällige, oder als Feinde der wahren Religion ansah, doch aber zu persuadiren hoffete) schleunigst zu sich berufen.

(*) Auf welch eine Form die Berufung der Landgesessenen auf den 24sten Tage des Jänners 1583 gerichtet gewesen sey, und was man alda eigentlich abgehandelt habe, ist schon oben angezeiget, und sind die Ungründe dieser lügenhaften Schmähschrift aufgedecket und widerleget worden.

10. So hatten auch die Städtischen Abgeordneten von ihren zu Hause rückgelassenen Rathsfreunden oder Mitbürgern keine Vollmacht, sondern es war vielmehr etlichen aus ihnen, besonders den zween Päbstischen Bürgermeistern der Stadt Gesecke, ausdrücklich verbothen, zum Nachtheil der Religion auch das mindeste zu bewilligen oder zu unterschreiben.

(*) Die Verordneten aus den Städten haben bey den Räthen nicht die geringste Meldung von einer Inhibition gethan, und auch die Bürgermeistere von Gesecke wissen von diesem angegebenen Verbothe nichts; und so will auch Gerlach Bertrams von Gesecke (der die vorbemeldte Schrift mit andern versiegelt hat) solches Verboth (Inhibition) verneinen.

11. Diesen beschriebenen Landgesessenen haben die damalige Regierung und Räthe ein an den Truchses und das Domkapitel gerichtetes Schreiben zu unterzeichnen vorgeleget. Da sich aber etliche (welche das Kenntniß der wahren Religion hatten) desfalls beschwerten, haben sie denselbigen vorgebildet, daß solches nur

bloß

bloß die Beförderung der politischen Regierung, des Friedens und der Einigkeit zwischen dem Herrn und dem Domkapitel betreffe, die Religion aber nicht im mindesten berühre. Anbey haben sie selbige theils mit Bitte, theils mit Bedrohung (obschon einige deswegen ohne Unterschreibung weggezogen waren) zur Unterzeichnung angedrungen. Zu welchem Ende aber sie solches Schreiben oder erzwungen oder erbettelt haben mögen 2c., kann man daraus wohl leichtlich schließen, daß sie dasselbige gen Köln auf den damaligen Rheinischen und Vestischen vom Kapitel aber gegen alle Gebühre ausgeschriebenen Landtag abgefertiget haben.

(*) Sieh abermal eine Lüge. Was sich auf dem Ausschuß- und Landtage begeben, wie und was man alda behandelt, unterschrieben, und mit Gutachten der berufenen Westphälischen Landgesessenen dem Herrn und dem Kapitel berichtet habe, ist schon oben erkläret. Daß die Rheinischen und Vestischen von dem Domkapitel gegen alle Gebühre zum Landtage beschrieben seyn sollen, darüber haben die Westphälinger nichts zu beurtheilen; weil die Rheinischen und Vestischen auf ihrem Landtage den Gegensinn erkläret, und sich nach dem Buchstab der Landesvereinigung betragen haben.

12. In diesem Schreiben haben sie den Rheinischen und Vestischen Ständen berichtet, daß Westphalen wider die Christliche Gesinnung des Kuhrfürsten von dem Herrn ab- und dem Domkapitel beygefallen sey. So kann auch von dem Gegentheile nicht verneinet werden, daß die Hauptdirectoren eben damals (als die

Rhei-

Rheinischen und Vestischen Stände auf ihre erste Vorstellung die zwischen dem Domkapitel und dem Herrn entstandene Irrungen an seine Kaiserliche Majestät, auch an die Fürsten und Stände des Reiches zur Erörterung hinweisen, und sich bis dahin von dem Herrn nicht abtrennen wollten) öffentlich die Frage an sie gesetzet haben, warum sie sich solch ein Bedenken machten, wo doch die Westphälinger ihres Verhaltens wegen sich schon wirklich erkläret hätten? Auf solche Art haben sie den Rheinischen ꝛc. ihr schon bemeldtes Schreiben vorgebildet, und die guten Leute (ob gleichwohl viele aus ihnen dagegen protestirten, und sich auf keine Weise verführen lassen wollten) zur Kleinmüthigkeit gebracht, und von ihrem Landesherrn völlig weggerissen.

(*) Es war kein anderer Bericht, als nur bloß die oben angeführte Schrift nach dem Rheine abgefertiget. Zudem hatten die Westphälinger den Rheinischen und Vestischen Ständen keine Befehle gegeben, oder etwas befehlen können. Was auf dem Rheinischen Landtage vorgefallen, oder behandelt worden, kann nicht bezeuget werden, weil sie daselbst nicht gegenwärtig gewesen. Uebrigens aber befindet sich die Sache nach dem Abschiede des Rheinischen Landtages weit anders, als hiebevor angegeben ist.

13. Bald hernach haben sie das ausgehüngerte Spanische Kriegsvolk in die Rheinische Landschaft zum Verderbniß und zur Verheerung der unschuldigen Unterthanen eingeführet.

(*) Ob sich dieses nach dem Rheinischen Landtage eräugnet habe, und ob das Spanische Kriegsvolk für Hunger abgemattet gewesen, oder wie man

sonst alda zu Werke gegangen sey, mag man am Rheine gründlicher als in Westphalen bezeugen. Indessen hätten die Westphälinger solche das Land Westphalen nicht betreffende Dinge wohl verschweigen, falcem in messem alienam einzusetzen unterlassen, und vielmehr ihre vom Truchses und dessen Kriegsvolke erlittene Beschädigung beweinen sollen.

14. Als nun auch nicht lange hernach der Kuhrfürst Truchses die Westphälische Ritterschaft und die Städte auf einen gemeinen Landtag gen Arnsberg berufen, und sein Christliches Vorhaben alda eröffnet hatte; haben die vorhin schon benannte Westphälische Regierung und Räthe mit ihrem wiederholten Præjudicio der unterzeichneten Mißiven, auch mit der von den Rheinischen und Vestischen Ständen gethanenen Erklärung die Westphälischen Stände zum Abfall von dem Herrn verleitet, auch das mittlerweil von dem Domkapitel ausgebrachte Schreiben den Ständen vorgelegt. So haben sie auch einen Vorschlag bey den Ständen gethan, wie sie sich gegen den Herrn wegen seines ihnen erklärten Christlichen Vorhabens, und wegen des zwischen dem Herrn und dem Domkapitel erwachsenen Irrthums zu erklären hätten. Der Vorschlag aber soll dahin gerichtet gewesen seyn, daß sie sich auf das schon bemeldte, vorher abgegangene, und von verschiedenen verzeichnete Schreiben (welches jedoch nicht vorgelesen worden) beziehen, von Gott und seinem Worte, so auch von dem Kuhrfürsten wider ihre geleistete Eidespflichten abtrinnig werden sollten. Sie haben sich aber ihres Gottes und ihrer Eidespflichten erinnert;

(*) Wie

(*) Wie sich die Sachen im Märzmonathe 1583 auf dem Westphälischen Landtage in Arnsberg zugetragen, was die Räthe alda vorgeschlagen haben, und was für Unwahrheiten man wegen dieses Landtages und der Vorstellung der Räthe dem famoso sed mendaci Scripto eingeschlichtet habe, ist schon oben angezogen. Die vorgehende Schrift vom 24sten Tage Jänners war den Landständen (die sich zum Theil mit andern unterzeichnet hatten) wohl bekannt; sie hatten Abschriften davon, und die öffentliche Abkündigung ist von niemanden begehret worden.

15. So hat man auch gesehen und angehöret, daß etliche angesehene Kapitularen und Glieder der Domkirche an den wider den Kuhrfürsten und mehrere andere auf dem Rheinischen Landtage unternommenen Handlungen keinen Wohlgefallen bezeuget, sondern vielmehr dagegen protestirt, auch solche Protestation zur Erklärung ihrer Gesinnungen insinuirt haben, und einige bey dem Kuhrfürsten und seinem auf dem Landtage zu Arnsberg gethanen Vorschlage gegenwärtig gewesen seyn.

(*) Nur der Erzbischof zu Bremen allein hat seine Protestation zu Köln eingelegt, und Hermann Adolph Graf zu Solms hat allein dem Landtage zu Arnsberg beygewohnet. Wie will man aber aus einem einzigen sogar etliche oder mehrere machen?

16. Ferner sind sie durch die von den weltlichen Kuhrfürsten an seine Kaiserliche Majestät und an die Rheinischen Landstände gegebene und ihnen zu Arnsberg abermals vorgelegte Erklärung, auch durch die von dem Pfalzgrafen Ludwig Kuhrfürsten, Johann Herzogen zu Zweybrücken, Herzoge Julius zu Braunschweig,

den Landgrafen in Hessen, und von sämtlichen Wetterauischen Grafen abgefertigten Gesandten und Briefe so nachdrücklich ermahnet worden, daß sie (wofern sie nicht abtrinnig und ihrem Herrn, welchem sie auf Präsentation des Domkapitels geschworen, nicht treulos werden, sich und ihre ganze Nachkommenschaft in eine ewige Schande, und die Päbstische Tyranney oder Eigenthume nicht versenken wollten) dem lieben göttlichen Worte, ihrem Landesfürsten, und seinem Christlichen Vorhaben sich keineswegs zu widersetzen wußten.

(*) Die fremden Kuhrfürsten, Fürsten und Grafen hatten im Erzstifte bis hiehin nichts zu gebiethen, sondern nur der Pabst, der Kaiser, der Erzbischof und das Domkapitel waren bemächtiget, Befehle zu geben. Der Pfälzische Abgesandte traf erst nach geschlossenem Landtage ein. Von dem Zweybrückischen Gesandten oder desselben Schriften hat man nichts vernommen. Die Schriften seiner Kaiserlichen Majestät, der Domkapitularen als der Erbherren, so auch die Vorschläge der Räthe hätten freylich mehr als das Schreiben der fremden Abgesandten bewirken müssen; denn so würden die Landgesessenen vermöge der Landsvereinigung von allen Lästen befreyet, nicht aber von Gott abtrinnig oder treulos, auch keiner Schande und Tyranney unterworfen geworden seyn, weder sich dem göttlichen Worte im mindesten widersetzet haben; maßen auch seine Kaiserliche Majestät, das Domkapitel und die Räthe ihnen desfalls weder Rath weder Befehl gegeben hatten.

17. Auf gleiche Weise haben sich die gemeinen Stände erkläret, und sich bey ihrer Erklärung (welche im öffentlichen Drucke ausgegangen) bis zu dieser Zeit standhaft verhalten.

Und

Und ob sie gleichwohl auch in Erfahrung gekommen waren, daß ihre Widersager bey jedermann ausgestreuet hatten, als ob sie sich den Westphälischen Landständen auf dem bemeldeten Landtage zu Arnsberg nicht so, wie im Drucke ausgegangen, erkläret, sondern nur bloß nach dem Beyspiele der Rheinischen Stände dem Kuhrfürsten in seinem Christlichen Vorhaben widersetzet, und der Kuhrfürst durch etliche wenige auf eine listige Weise bestimmte Personen hätte erklären lassen: So werde ihnen doch dadurch die höchste Unbilde aufgeworfen. Denn obwohl die damalige Westphälische Regierung und die Räthe den schon oben bemeldten Vorschlag gemacht, so haben sie doch demselbigen nicht beystimmen wollen, sondern es haben die Ritterschaft und die Städte sich über die abgedruckte Erklärung verglichen, den Vergleich zu Papier setzen, und durch ihren von der Ritterschaft, auch einen andern von den Städten, von der Regierung und den Räthen Abgeordneten anzeigen lassen, daß sie dabey standhaft verbleiben wöllten. So haben auch aus der Ritterschaft nur zween, von den Städten aber nur die geringsten, und nicht alle Arnsbergische Städte, sondern nur die Stadt Menden dagegen protestirt.

(*) Mit welch einer Einhelligkeit die Erklärung geschehen, und wer den Westphälischen Räthen beygepflichtet sey oder nicht, ist schon oben so deutlich als wahrhaft ausgedrücket. Weil man nun an dieser Stelle bekennet, daß auch Menden und etliche aus der Ritterschaft dagegen protestirt haben, aus welch einer Ursache hat man denn solches nebst der Erklärung der Städte Werl und

Rüden im Abschiede verschwiegen und weggelassen?

18. Es hat zwar auch der Bürgermeister der Stadt Rüden (ob er schon an vorigen Tagen mit andern seinen Collegen mit der Ritterschaft und mit den Städten in einem ganz andern Widersinne concludirt oder beschlossen hatte) den Vorschlägen der damaligen Regierung und der Räthe beytreten, und somit sich von der Ritterschaft und den andern Städten abtrennen wollen: So ist aber wahr, und geben die von den Bürgern der Stadt Rüden an ihren Rath abgefertigte Bittschrift, und das Schreiben (welches die Westphälischen Städte an ein Hochwürdiges Domkapitel auf die eingeschickte Bedrohungsschrift hernächst hatten abgehen lassen, und welches auch von der Stadt Rüden versiegelt war) klärlich an Tag, daß er seinen zurückgelassenen Rathsverwandten und Bürgern gar keine Gefälligkeit damit bezeiget habe; wie er denn darum auch flüchtig werden mußte, und bis auf die heutige Stunde bey ihnen noch nicht erscheinen darf.

(*) Es haben auf dem Landtage die drey Rüdischen Bürgermeistere Lohn und die zween Hartmann erstlich bey dem Landdrosten und den Räthen, hernach auch öffentlich vor dem Truchses durch den Secretarium zu Arnsberg den Vorschlag der Räthe bestätiget. Wie man aber nach kurzer Zeit verschiedene unruhige Bürger wider den Rath angehetzet, den Richter in Gefangenschaft gezogen, und den Bürgermeister vertrieben, und welch einen Thon die Antwort an das Domkapitel gehabt habe, ist schon oben ausdrücklich erkläret. Unter andern ist auf dem jüngsten Rüdischen am Ende des Februars 1584 gehaltenen Versamm-

lungs-

lungstage ans Licht gekommen, wie man sich gegen die von Rüden betragen habe, weil sie sich weigerten, etliche Briefe zu versiegeln. Was sollte man auf solche Weise den armen Leuten nicht abnöthigen können?

19. Es sind auch die Abgeordneten der kleinen Arnsbergischen Städten durch etliche dazu Subordinirten hinter das Licht geführet, und unter derselbigen Namen auch Schriften und Erklärungen abgegeben worden, von welchen ihre Bürger nicht das mindeste gewußt, weder darinn gewilliget hatten; wie denn hernach die Bürgermeistere, der Rath, und die gemeine Bürger der Stadt Arnsberg in ihrer gemeinen Versammlung bey den Räthen geklaget haben.

(*) Was Arnsberg betrift, weiß man von keiner Subordinirung. Wie man sie aber beläftiget und fast gepeiniget habe, mag man aus dem oben bemeldeten mit XXI. und XXII. verzeichneten Documenten deutlich ersehen, und die Unwahrheit des famosi Scripti daraus, wie auch aus mehrern Schriften anderer Städte gleichsam mit Händen greifen.

20. Die Stadt Nehem als ein Arnsbergisches Städtlein hat vor etlichen Jahren die wahre reine Religion und das öffentliche Exercitium derselben angenommen, und deswegen schwere Brüchten erlegen müssen, und bezeiget noch itzt ein herzliches Wohlgefallen an dem Exercitio des göttlichen Wortes.

(*) Die von Nehem haben sich zu Arnsberg auf dem Landtage von andern Arnsbergischen Städten nicht abgetrennet, wie aus dem Abschiede erhellet. Zudem ist unerfindlich, daß sie vorhin bloß der Religion wegen in Brüchten geleget worden; sondern wegen der Aufwerfung wider ihren Amtmann

mann und noch anderer 5 oder 6 Artikel sind sie in die Strafe verfallen. So haben auch die von Nehem am letzten Tage des Märzes 1584 unter ihrem Siegel dem Herrn Landdrosten angedeutet, daß sie in Religionssachen immer und allezeit bey der Hauptstadt Arnsberg beharren wöllten.

21. Aus allem diesem haben nun die zu Frankfurt versammelten Kuhrfürstlichen Räthe zu vernehmen, wie man sich bey unseren Widersager betragen, und wie sie sich erkühnet haben, den Kuhrfürsten und die Westphälischen Stände ohne allen Grund bey den Ausländischen zu vermindern.

(*) Die Illatio von der unrühmlichen Behandlung und vom Ungrunde ꝛc. ist auf Lügen gefußet.

22. Und ob sie schon kurz nach dem gehaltenen Arnsbergischen Landtage bey dem Domkapitel die Ursache erkläret, warum sie sich Gott, ihrem Landesfürsten, oder seiner Christlichen Absicht nicht widersetzen mögten, und zugleich gebethen hatten, die ganze Sache an seine Kaiserliche Majestät und an die gemeinen Stände des Reiches zu stellen, und sie mittlerweile durch das am Rheine schon eingeführte ausländische Kriegsvolk und das unternommene Kriegswesen nicht bedrücken zu lassen;

(*) Von der an das Domkapitel gegebenen Antwort ist schon oben ein wahrhafter Bericht verzeichnet.

23. So hat doch das Domkapitel ein abermaliges Schreiben an alle Westphälische Städte ergehen lassen, und ihnen (wofern sie sich von dem göttlichen Worte und dem Landesfürsten nicht abwenden würden) den Untergang des

Ba-

Vaterlandes, auch ihrer und ihrer Weib und Kinder Verderben angedrohet.

(*) Die angegebene Schrift des Domkapitels war eine treuherzige Warnung für alle zukünftige Beschädigung, welche sie nun wirklich durch das Kriegsvolk erlitten haben. Wie gütlich und einhellig solche Antwort an die Städte versiegelt gewesen sey, ist schon zum Theil an obigen Stellen angeführet, und wären zugleich auch aus andern Schriften der Städte (in welchen sie sich des Zwanges halber heftig beklagen) gründliche Beweise zu machen.

24. Und als sie sich auf keine Weise verleiten lassen wollten, und weder von Gott und seiner erkannten Wahrheit, weder von ihrem Landesfürsten ohne wohl gegründete Ursachen und ohne aufgelöfete Eidespflichten (laut ihres Schreibens) abzuweichen wußten; hat das Domkapitel nebst dem abgefertigten Schreiben und der gethanenen Bedrohung einige ausländische Kriegsvölker über den Rhein nach der Westphälischen Landschaft und nach dem Veste Recklinghausen beordert, welche sich jedoch bey befundenem Widerstande mit Beraubungen, Ermorden, und gewaltsamen Abführungen der armen Unterthanen (wobey sie sogar auch als Römisch-Katholische Christen den Kirchen und Klöstern nicht schoneten) wieder zurücke wenden mußten. Demnach haben sie bey dem Spanischen im Frieslande befindlichen Kriegsvolke und ihrem Obersten Verdugo angehalten, die Westphälische Landschaft zu überziehen, und zu dem einem Domkapitel gebührenden Gehorsam zu bringen. Die Sache hat sich so auch wirklich bezeiget. Denn Verdugo und der Capi-

pitain-Lieutenant Thomas sind bis an den Lippestrom vorgerücket; und da sie nicht über den Strom setzen konnten, sich inzwischen aber mit Plündern, Rauben und Morden also betragen hatten, als wenn sie Türken und Barbaren wären, sind sie zurücke gezogen. Was die Gegentheile vor Bonn, Oerdingen, und am ganzen Rheinstrome mit den Hispanischen und andern Kriegsvölkern abgehandelt haben, und wie sie mit denselbigen Völkern noch itzt wirklich dräuen, ist offenbar. Und läßt sich in Zukunft nichts anders schließen, als daß die Widersagere ihre gegen sie geäußerte Bedrohung täglich mehr und nachdrücklicher werden bewerkstelligen lassen.

(*) Die Angebung ist falsch, und die Anklagung der Westphälinger eben so unnöthig als ungegründet. Wenn die angemeldeten Kriegsleute in dem Veste oder im Stifte Münster an dem Lippefluß, oder auch am Rheinstrome einigen Schaden verursachet haben; hat doch solches auf Westphalen keine Beziehung: maßen in Westphalen vor der famösen Schrift keine Kriegsleute des Domkapitels und des neuerwählten Kuhrfürsten, vielweniger die Spanier gefunden worden, sondern auf viele Meilen davon entfernet geblieben waren. Mithin hätten sich die Westphälischen ihrer unzeitigen Klagen mit besserm Ruhme enthalten sollen.

25. Eben daher hat die arme Landschaft (wofern sie nicht ihre Weiber und Kinder von den fremden Nationen auf die fürchterlichste Weise vor Augen geschändet, ausgeraubet, oder gar erwürget sehen wollte) sich mit schwerer Versammlung und Besatzung des Kriegsvolkes fast

über

über ein Jahr lang bey ihrem schlechten Vermögen bedrücken lassen müssen.

(*) Hier läßt es sich fragen: Wer hat ihnen vor einem halben Jahre von Seiten des Domkapitels oder des neuerwählten Kuhrfürsten vor einem Jahre, auch vor den Monathen Februars und Märzes 1583, und noch vorhin einige Ursache zur Besatzung des Hauses Werl, und Arnsberg, und zu fernerer Versammlung des Kriegsvolkes gegeben?

26. Obschon aber eine solche Last ihnen allein unerträglich war, und sie anbey von dem einmal erkannten Worte Gottes keineswegs abweichen wollten, auch den Herrn Truchses ohne erhebliche von seiner Kaiserlichen Majestät, von den Kuhrfürsten, und von den Ständen des Reiches gnugsam erkannten Ursachen nicht zu verlassen wußten, und so folglich auch sich in äußerster Gefahr des Leibes und der Güter dem höchsten Gott völlig übergeben und anheimstellen mußten: so hatten sie doch die Zuversicht, und wollten die Kuhrfürstlichen Räthe gebethen haben, man möge ihnen nicht übel ausdeuten, sondern vielmehr in Beobachtung nehmen, daß besonderlich die weltlichen Kuhrfürsten sie durch das schon oben bemeldte Schreiben und Beschickung dazu angeleitet, auch für billig und recht erkannt haben, ihre Widersager zur Abstellung der unbefugten Unternehmung zu bewegen, oder solche dem Neben-Kuhrfürsten zu verbiethen, damit ihnen und dem Truchses wider die angedrohete und vor Augen schwebende Verheerung hülfliche Hand gereichet, auch Trost und Schutz verliehen würde,

und

und sohin sie bey Ehren, Recht und Billigkeit geschützet werden mögten; auf solche Weise könne die besorgliche Zerrüttung der wahren Religion im ganzen Reiche abgewendet werden.

(*) Warum hat man sich denn solch eine Last, die man nicht ertragen konnte, selbst aufgeworfen? Will es sich wohl gebühren, daß man das ausgeschriehene neue göttliche Wort mit der Faust, und mit unerträglichen Beschwerungen zu erstreiten suche? Und woher kömmt es, daß man in dieser weitläuftigen Schmier- und Lügenschrift nicht einmal der Landesvereinigung gedenket? Warum hat man gegen diese Landesvereinigung, gegen das Recht, gegen die Ordnung des heil. Römischen Reiches, gegen die Befehle der höchsten Obrigkeit wider den ordentlich erwählten Landesfürsten und Erbherrn bey auswärtigen fremden Herren um Hülfe, Beystand, und Steuer angesuchet? Warum hat man sich erkühnet, Leib und Gut in Gefahr zu setzen, und im ganzen Reiche Aufruhr zu erwecken?

117.

Diese von etlichen wenigen Leuten in Westphalen practicirte Schrift (zu welcher Schrift sich zwar itzt niemand bekennen will, doch hat man von der Maynzischen Kanzley die Erkündigung und Berichte, daß die Siegel und Perschaften erstlich der vier am 26sten Tage Septembers zu Nehem gewesenen Deputirten, nämlich des Cord Wreden, des Laurenz Schüngel, und zweer von Hoerde, hernach auch der drey Abgeordneten der Städte, des Johann Grote, des Henrich Jacobs, und des Bernd Schmitz, und dann des Johann von Melschede, des einen von Gogreben, des Otto von Wollmeringhausen, des Ludewig Rump, des Gerhard

Pente-

Pentling, Bernds Vogt, Henrichs von Plettenberg, und Jörgens Dücker *dessen Anherr ein Bastart war* alda vorbefunden worden) ist dem Doctorn Schwarz zugeschicket worden, welcher nebst dem Otto von Wollmeringhausen dieselbige am 7ten Tage Novembers zu Frankfurt den Kuhrfürstlichen Gesandten übergeben, und zugleich angezeiget hat, daß der Truchses zur vorstehenden Frankfurtischen Tractation die Westphälischen Stände auf einen Landtag (dieß ist weder erfindlich, weder erweislich) habe berufen lassen, welche sich auch von neuem erklärten: sie verlangeten keinen andern Herrn als den Truchses, und diesem wollten sie mit Leib, Ehre, Gut und Blut beystehen. Daß ferner auch der Truchses mit etlichen benachbarten Herren und Grafen verbunden sey, und ohne derselben Vorwissen und Bewilligung sich nicht in neue Conditiones einlassen, daher auch vielweniger in die vorgeschlagene Mittel (daß er gegen ein jährliches Deputat, womit man ihn versehen wolle, gänzlich abstehen sollte) jemals gütlich einwilligen könne; sondern vielmehr bittlich anstehe, man möge bey seiner Kaiserlichen Majestät auswirken, damit dem Herrn Ernst von Bayern nachdrücklich befohlen würde, sein Kriegsvolk abzuschaffen, bis er Truchses vor seiner Kaiserlichen Majestät, auch vor den Kuhr- und Fürsten wäre verhöret worden.

118.

Weil aber dagegen der Abgesandte des neuerwählten Kuhrfürsten Herzoges Ernst von Bayern den Religionsfrieden vorgestellet, und vermöge desselben fast darauf gedrungen hat,

daß

daß der Truchses fortweichen, auch sein ganzes Leben lang den Kuhrfürstlichen Titel niederlegen, und das Herzogthum Westphalen und Engern abtreten sollte, so hat der Kuhrfürstentag zu Frankfurt am 16. November ohne die mindeste Wirkung das Ende genommen. Hierauf hat Truchses und sein Anhang in Westphalen sich in möglichster Eile nicht allein mit Kriegsvölkern (welche theils bey dem Herzoge Johann Casimir waren) bestärket, und unter andern am 28sten Tage Octobers Eitel Henrich zum Rittmeister über 400 Pferde verordnet; sondern er hat zugleich auch allen Fleiß angewendet, damit er des Herzogthums Westphalen und Engern, des Vestes Recklinghausen, und besonders der Stadt Dörsten ganz mächtig werden, sodann die über dem Rheine belegene Städte Bonn und Hüls entsetzen, ferner auch neue Hülfe bey dem Herzoge Johann Casimir, bey Herrn Johann Pfalzgrafen, bey dem Prinzen von Oranien, bey der Wetterauischen Grafen und anderer Herren Correspondenten zuwege bringen mögte. Zu diesem Ende hat er am 30sten Tage des Weinmonathes ein Schreiben an Gesecke, Brilon, und andere Westphälische Städte, und am 8ten November an die Stadt Rüden ergehen lassen, daß sie bey Veränderung ihrer Rathspersonen nur diejenigen wählen sollten, von deren Eifer in der Religion, auch Treue und Fleiß in dieser Sache sie gesichert seyn.

119.

Am 2ten Tage Novembers 1584 ließ er durch den Ausschuß der Westphälischen Ritterschaft und der Städte den Herrn Johann Pfalzgrafen

fen ꝛc. mit Ueberschickung einer Abschrift (Copia) von dem obengedachten nach Frankfurt abgefertigten lügenhaften Schreiben um Hülfe und Beystand ansuchen. Worauf seine Kuhrfürstliche Durchlaucht denselbigen am 25sten Tage Novembers antwortete, ihr Vorhaben lobete, und zugleich wünschete, daß sie Gott darinn stärken, und wider alle böse Anschläge des Satans und seines Anhanges erhalten wölle. Am 5ten Tage Novembers hat Truchses aus Westphalen verschiedene Kriegsleute zu Pferd und Fuß mit einigem Geschütze nach dem Rheine beordert, damit sie das Städtlein und Schloß Hüls (welches von dem Herzoge aus Sachsen Chorbischofe belagert war) entsetzen mögten. Auf diese Weise sind die Werlischen Einwohner ihrer schon etliche Monathe lang in der Stadt gehabten Soldaten los geworden. Bey dem Abzuge der Kriegsleute hatte sich zwar zwischen ihnen und der Bürgerschaft eine Uneinigkeit erhoben, welche doch geschwind gestillet wurde. Die unter die Fahne des Hauptmannes Bremers gehörigen Soldaten haben sich bald hernach in die Flucht begeben. Der Hauptmann Bremer fiel dadurch in Ungnade, wurde demnächst in der Behausung des Licentiaten Kleinsorgen fast als ein Gefangener angehalten, alda fiel er von Tage zu Tage in größere Schwachheit, und in schädliche Mängel des Angesichtes. Und da sein eigener Musterschreiber mit andern kurz hernach verlaufenen Kriegsmännern allen Vorrath verzehret hatte, mußte er und zwar justo Dei Judicio Hunger und Kummer leiden; weil er vorhin mit

sei-

seinen Kriegsschwärmern vielen armen Landgesessenen großen Schaden zugefüget, und sich seiner Einbildung nach mit dem Wohnhause des Licentiaten Kleinsorgen (wie er sich anrühmete) hatte beschenken lassen.

120.

Am 6ten Tage Novembers gab Truchses einen Befehl aus, daß die schon vorlängst mit Rath und Vorwissen der Deputirten beschlossene Abtheilung der Westphälischen Landschaft in vier Quartiere, die Ausmusterung der Unterthanen, und andere zur Errettung des Landes nöthige Anordnung besonders durch die Commissarien der vier Quartieren Gesecke, Brilon, Werl und Attendorn, nämlich Arnold von Breidenohl, Gerlach Bertrams, und Christoph Westphalen zu Gesecke, Philipp Gogreben, Cord von Thülen Bürger zu Marsberg, Franz Cöllen zu Brilon, Johann Cöster zu Medebach, Laurenz Schüngel, Friderich Hengst und Dieterich Löppen zu Werl, und Heinrich und Guntermann von Plettenberg, Ebert von Oell und Johann Brosen von Olpe bewerkstelliget werden sollten. Um eben diese Zeit hat Truchses seinen Rath Johann Grim an seine anhängigen Grafen, und sonderlich an den Graf Ludewig von Wittgenstein, und die Grafen Johann und Philipp von Nassau mit einem Memorial (Denkbriefe) abgefertiget, mit dem Inhalte, daß Truchses vielfältigen Dank sage darum, weil die Grafen ihm mit Darleihung der 10000 Gulden Hülfe leisten wollten, wo er bey itziger Lage der Sachen zu Bonn ohnehin zur Rettung dieser Stadt Geld haben

müßte,

müßte, und dem Herzoge Casimir zu dem Ende Geld versprochen habe, damit er seine Reuter williglich im Felde erhalten mögte; dieses aber ist nicht geschehen, sondern er hat sie ohne sein (des Truchses) Vorwissen abgedanket. Und weil der Herzog gegen die Fastmeß Geld nothwendig hat, so wöllte er begehret haben, daß ihm von dem anbestimmten Gelde wenigstens 6000 Gulden schleunigst erfolgen, und die Grafen bey dem Herzoge Casimir Bürge werden, und ihn versichern mögten, daß solches Geld auf die Fastmesse richtig da seyn würde, daß er sie bey Fürstlicher Ehre schadlos halten, zugleich auch auf seine und seiner beyden Brüdern Erbtheile versichert haben wöllte.

121.

Ferner drückte sich Truchses aus, daß in Westphalen gute Hoffnung zu Geld und Bürgschaft sey. Würden sich jedoch die Grafen in einigem Falle weigern, so mögten sie bey dem Grafen von Wied Versicherung annehmen; und er Truchses würde auf Mittel geflissen seyn, und Wege eingehen, die er sich vorhin noch niemals zu Sinne gezogen. Wenn nun die Grafen ihm eine hülfliche Hand bieten würden, so wären die Wege leicht zu finden, wie man der Orten eine Vormauer setzen möge, damit sie am Westerwalde sicher seyn könnten. So wollte er Truchses alleine gern den Namen haben, daß er bereits 800 Pferde, und eine nicht geringe Anzahl der Fußvölker mit 8 Feldstücken über den Rheinstrom beordert habe, um die Stadt Hüls zu entsetzen. So gab er gleichermaßen an, daß er noch 700 Pferde im Lan-

de zähle, und selbige nebst den Fußvölkern abschicken wölle, und hiebey hätte er das itzt immer beybringliche Geld zu gebrauchen. Wenn Gott Glück gäbe, hoffete er die Stadt Bonn leichtlich zu entsetzen, jedoch müßte er in aller Eile Geld haben, um das Neuenarische Kriegsvolk willig und fertig zu machen. Wenn das Geld der Grafen schleunig einkommen würde, hoffete er Truchses mit andern schon die übrigen Wege zu finden. Die 6000 Gulden müßten in reinem Golde abgeliefert werden, damit man es desto füglicher forebringen möge. Dem Grafen Johann soll Grim allein mündlich anzeigen, wie Truchses begehre, daß Doctor Andreas und Doctor Junius zu ihm kommen mögten, und daß Graf Johann die Sache wohl bedenken sölle, weil sie ihn selbst sowohl als den Truchses betreffe. Denn so die Grafen ihn im Stiche lassen würden (unter dem Vorwande, als wenn er nämlich privatam Vitam führen, und einen Vertrag eingehen könne) hätten sie nach des Grims Anzeigung zu bedenken, welch ein schädliches Präjudiz daraus den Grafen und andern Herren zuwachsen könnte. Auch soll dem Grafen Johann angezeiget werden, wie sich das Kriegsvolk des Bremers verhalten habe.

122.

Was die 10000 Gulden betrift, hat Truchses am 17ten Tage des Octobers zu Werl eine Obligation und Quitung verfertigen lassen, mit dem Inhalte, daß (weil die sämtlichen Grafen von der Correspondenz nach vorgegangener Unterhandlung des Wenzel Zulager ihm zehn-

tau-

tausend Gulden zu seinem itzigen Kriegswesen fürgeschossen und geliehen haben) er dieselbigen bey erster Gelegenheit wieder zurücke erstatten, und die Grafen laut Quitung und Lossprechung völlig befriedigen wölle. Weil sie aber dem Herzogen Casimir versprochen waren, so hat man sie nicht ohne Mühe hiehin bekommen können. Doch wurden sie zuletzt im Monathe Novembers zu Worms dem Licentiaten Grim erleget; und hat man dem Zulager 1520 Gulden, dem Doctor Jacob Schwarz und dem Otto von Wollmeringhausen 386, und dem Ludewig Rump für den Feldmarschall zu Bonn 6000 Flor., das übrige aber dem Ludewig Rump, und den Rittmeistern Caspar von Heygen, Wolfen, Eitel Henrich, Friderich Schultz, und dem Oberstlieutenant von Retzdorf ausgeliefert, auch 337 Gulden an des Krimmitzen Fahnen abgegeben.

123.

Am 7ten Tage Novembers hat der Truchses einige Westphälische Landgesessene, nämlich Johann von Melschede, Laurenz Schüngel, Henrich Jacobs von Brilon, Gerlach Bertrams zu Gesecke, und Johann Antoni von Werl in das Vest Recklinghausen abgeordnet, mit einem weitläuftigen Unterricht, wie sie die Stadt Dörsten (welche Truchses mit vielen Kriegsvölkern und mit grobem Geschütze zu bezwingen gesinnet wäre) bewegen mögten, sich dem Truchses nicht ferner zu widersetzen.

In diesem weitläuftigen Unterrichte (Instruction) ist nebst andern Ueberredungen besonders diese offenbare Unwahr-

heit eingerücket, es sey nämlich bekannt und gewiß, daß der Herzog von Bayern mit dem Könige von Spanien und dessen Gubernatorn dem von Parma accordiret habe, welchergestalt alle Städte und Vestungen (welche erobert oder sonst erhalten würden) in der Spanier Gewalt ausgeliefert, und dem von Bayern nur der nutzbare Gebrauch der Renten und Zinsen gestattet werden sollen.

Mit der Vestischen Ritterschaft und den Städten sollte auch wegen eines Bündnißes mit der Westphälischen Landschaft abgehandelt werden. Allein die Westphälischen Gesandten haben im Vest nichts ausgewirket; weil sie bey der Ritterschaft keine Beförderung (wie sie denn am 11ten Tage Novembers der Westphälischen Ritterschaft und den Deputirten der Städte schriftlich andeuteten) befinden konnten, und weil die Vornehmsten aus Dörsten nicht selbst persönlich bey ihnen erschienen, sondern bloß gesinnet waren, ihre Entschließungen schriftlich einzuschicken; welches die Gesandten ihrer Instruction ungemäß zu seyn erachteten.

124.

Am 9ten Tage des Wintermonathes hat das Kriegsvolk des Truchses die Stadt Hüls entsetzet, und viele aus den Kriegsvölkern des Herzogs von Sachsen Chorbischofen ermordet. Wegen dieses Siegs hat Truchses am 13ten Tage Novembers eine Schrift ergehen und abkündigen lassen, auch in selbiger befohlen, daß man dem mächtigen Gott (dessen Hand, womit er zuvor den Senacherib und mehrere andere Ty-

ran-

rannen mit Errettung seines schwachen Völkleins zerschlagen, noch nicht geschwächet) in allen Kirchen Dank sagen, und bitten solle, damit er seine starke Hand von dem Truchses und seinem armen Häuflein niemals abziehen möge. Von Hüls zog das Truchsessische Kriegsvolk wieder über den Rhein in das Herzogthum Westphalen und Vest Recklinghausen zurücke. Am 16ten Tage Novembers haben die Truchsessischen Kriegsleute im Vest Recklinghausen das Haus Brabeck mit grobem Geschütze überzogen, und Jörgen von Brabeck gefänglich weggenommen, auf das Haus Werl geführet, ein Zeitlang aufbehalten, und nebst andern vielfältig zugefügten Schaden ihn anbey noch zur Erlegung tausend Reichsthaler angestrenget. — An eben diesem Tage hat Truchses den Asmus von Carbriz gegen Bilstein abgeordnet, und ihm mit einigen Soldaten die Vertheidigung des Schlosses Bilstein (auf welchem vorher andere Kriegsleute lagen) anbefohlen.

125.

Am 18ten Tage Novembers hat Truchses aus Arnsberg an den Graf Adolph Hermann von Solms, auch an seine General-Wacht- und Rittmeistere, Adam von Trauschwitz, Caspar von Hergen, und Christoph Wulf geschrieben, und ihnen angedeutet, daß (ob er schon des Willens und Vorhabens gewesen sey, alles noch bey sich in Westphalen habende Kriegsvolk zu ihnen hinab gegen den Rhein führen zu lassen, und hinter Köln her die Entsetzung der Stadt Bonn zu versuchen) er jedoch aus dem Berichte des Johann von Schorn

be-

belehret sey, daß die Kriegsvölker des Herrn von Parma in großer Anzahl über dem Rheinstrome an dem Jülichschen und Gelderischen Lande gegenwärtig und fertig stünden, und eben darum die Entsetzung des bemeldten Ortes besorglich seyn mögte; weil er jedoch die Bonnische Entsetzung fast schleunig bewerkstelligen müsse, so wolle er alles in Westphalen zurück gebliebenes oder über dem Rheine gewesenes und nun wieder in Westphalen gegenwärtiges Kriegsvolk gegen Hachenburg abordnen, das Geschütz nämlich die drey Kartaunen (welche Herrog Johann Casimir am 19ten Tage Octobers alda stehen gelassen) zurücke bringen, dem Feind die Stirne bieten, und Bonn in Eile entsetzen lassen Damit man nun dem Feinde mit Forcht unter die Augen treten könnte, so sollen sie (wie die Sache auch immer mit Dörsten beschaffen sey, doch im Tractat anbemerket werden müsse) das gesammte wieder zurück über den Rheinstrom gekommene Kriegsvolk, als nämlich die Hof-Fahne, die Wulfs-Fahne, die Schulzen. Reuter, mit den zweyen Fähnlein Knechten, und mit der in dem Best zur Besatzung nicht nöthigen Mannschaft nebst dreyen Stücken Geschützes stracks nach der Stadt Olpe hinführen, und sich mit dem übrigen Truchsesischen Kriegsvolke vereinigen. So ist man folglich schon, leider! wiederum mit dem Kriegsvolke in Westphalen bedrücket worden.

126.

Am 26sten Tage Novembers sind die Kriegsvölker gen Hachenburg gezogen, wo sie das Geschütz (weil der Graf zu Sayn solches nicht

fol-

folgen lassen wollte) zerschlagen, und sich demnächst wieder zurück nach Schonenstein und in Westphalen begeben haben. Alhie haben sie die armen Leute äußerst gequälet, und mit ihnen nach und nach so gehandelt, daß sie sich endlich entschließen mußten, mit ihnen die Stadt Bonn entsetzen zu helfen. Sie waren aber nur einen Tag lang willig, und am andern Tage schon wieder kleinmüthig. Am Ende des Decembers zogen sie mit dem Feldmarschall Ludewig Rumpf weg; sie wurden aber von dem Kriegsvolke des neuerwählten Kuhrfürsten sehr übel empfangen, viele aus ihnen sind erschlagen, viele ins Wasser getrieben und ersäuffet worden; die übrigen mußten ihre Proviantwägen im Stiche lassen, und zurück in Westphalen fliehen. Währender dieser Zeit haben sich Doctor Schwarz und Otto von Wollmeringhausen von dem Kuhrfürstentage zu Frankfurt (welcher den 16ten November zum Ende gegangen war) nach Heidelberg zu dem Herzoge Johann Casimir verfüget, ihm alles das, was dem Truchses zum Vortheil gereichen konnte, sowohl schriftlich als mündlich erkläret, sich auch alda zwölf Tage lang aufgehalten, aber keine Antwort erhalten. Darum zog Wollmeringhausen nach Frankfurt zurück, wo er mit dem Doctor Glaubergen von der Kirche zum Behuf der Truchsesischen Sache eine Collect erbettelte. Doctor Schwarz blieb in Heidelberg zurück, um die Resolution abzuwarten. Dieser Schwarz war der Hauptdirector der Truchsesischen Sachen und Behandlungen, und kurz hernach ohne Sprache

und

und ohne Verstand gar schnell von der Welt entflogen. Der Herzog Johann Casimir hat sich darüber fast in Klageworten geäussert, daß Truchses die ihm zugesagten 10000 Gulden zu Worms habe empfangen lassen; weil aber Doctor Schwarz und Wollmeringhausen berichteten, daß es der Stadt Bonn zum Nutzen gereichen sollte, hat er sich nicht ferner beschweret oder geäußert.

127.

Man wird zum Theil keinmüthig, versamur inter spem & metum; so schrieb Otto von Wollmeringhausen am letzten Tage Novembers mit eigener Hand von Frankfurt aus an den Truchses mit dem Anhange, daß gleichwohl der Herzog Johann Casimir den Grafen von Ortenberg nebst dem D. Justo Reuberen nach den Sächsischen und Brandenburgischen Fürsten abfertigen, und um den Mühlhausischen Tag aufs neue sollicitiren wölle. Mittlerweile habe Wollmeringhausen (wie er schreibt) im Namen der Westphälischen Stände eine Bittschrift verfassen lassen, auch dieselbige dem Herzoge Johann Casimir überreichet, und zugleich gebethen, daß seine Fürstliche Durchlaucht selbige an Würtenberg und andere benachbarte Fürsten gelangen lassen, und die Sache nach Möglichkeit befördern wölle. Welch eine Falschheit, Kühn- und Bosheit ist es nicht, daß ein Mensch im Namen benannter Landschaft solche schnelle Bittschriften habe verfertigen lassen und eingeben dörfen? Die Abschrift der Supplication hat er an den Truchses gelangen lassen, in welcher

die

die Ritterschaft und die Landstände des Fürstenthums Westphalen herzlich geklaget haben, daß dem Truchses in seinem Amte durch den Bann des Pabstes und die Wahl des Herrn Ernsten Bischofs zu Lüttig der größte Abtrag und Nachtheil geschehe. Und weil er Ernst auch in der Unterhandlung zu Frankfurt mit Bedrohung der Acht und Executions-Ordnung auf den Abstand (Resignation) des Truchses gedrungen habe, die Unterthanen aber gleichwohl der Religion halber nicht versichert, sondern an den Ernst Bischof zu Lüttig gewiesen worden seyn, welcher die wahre Religion durch die Spanier ausrotten wöllte; so könnten sie demselbigen nicht beypflichten, weder sich treulos vom Truchses abwenden, auch unangesehen des Religionsfriedens, welcher als ein weltliches Bündniß dem Bündnisse Gottes und dessen Befehle: fugite idola nicht präjudiciren könne. Hierauf hat man endlich um Hülfe, Beystand und Beförderung gebethen, daß man den Truchses bey dem Kuhrfürstenthume, und die Unterthanen bey der Augsburgischen Confession belassen möge; denn sie wöllten auch lieber ihr Leben Gott aufopfern, als davon abstehen.

128.

Da nun Wollmeringhausen dieses dem Truchses angenehm zu seyn erachtete (wie er schreibt) hat er dem Johann Grote gleichfalls anbefohlen, daß im Namen der Deputirten gleichermaßen mutatis mutandis an Sachsen, Brandenburg, Hessen und Braunschweig supplicirt werden sollte. So hat auch Wollmeringhausen dem Truchses einen Bann (wie

unten an seiner Stelle angeführet ist) zugeschicket, welchen der Bischof von Lüttig über etliche Unterthanen des Herrn Marselum (Machsolrein, oder Madersolrein) hatte ergehen lassen; und gemeldet: Wenn wir (da Gott vor sey) denselbigen Vogel bey uns ins Nest bekämen, würde er eben solche Jungen ausbrecken. So mögte auch Truchses dem Johann Grote befehlen lassen, daß solches hin und wieder ausgestreuet und verkündiget werde, um den Unterthanen vor Augen zu legen, welche Schicksale sie in Zukunft zu erwarten hätten. Auch hat Wenzel Zuleger am 27sten Tage von Heydelberg aus an den Truchses geschrieben, daß der Sieg vor Hüls vielen wieder ein neues Herz mache, daß er mit Wollmeringhausen und Beutreich wegen der Mitteln gesprochen habe, wie der Herzog Johann Casimir nach erhaltener Resolution durch den Beutreich von oben ab die Stadt Bonn entsetzen könnte. Diese Mittel und Wege sind dem Truchses angedeutet, und besonders von Wenzel Zuleger geschrieben worden, Beutreich sey der gänzlichen Meynung, daß vor allen andern Dingen der Truchses sich mit den Niederländern vergleichen, und mit ihnen Einigkeit machen solle. Alenzonius hat von dem Herzoge Correspondenz ausbegehret, und sich erkläret, daß er im künftigen Sommer den König in Spanien mit 20000 Mann angreifen wölle. Man kann sich zwar nicht feste darauf verlassen; doch muß man ihn in jedem Falle gebrauchen, wie man kann, so schreibt Wenzel Zuleger.

129.

Die überschriebene Mittel, Vorschläge und Wege beruhen meistentheils auf der Resolution des Herzogen Johan Casimirs, ob er nämlich die Entsetzung der Stadt Bonn (wofern ihm dieselbige oder mit Capitulation, Vergleiche, oder absolute ohne einige Bedingniß eingeräumet würde) privato nomine, oder im Namen des Kriegsobersten-Amts, oder connivendo und mit Vorstreckung 1000 Malter Korns und der Wetre auf 1000 Soldaten, auch mit Ansprüchen bey andern Herren und Städten um Geld, Pulver ꝛc. durch den Beutreich bewerkstelligen lassen wölle. Es ist aber die Resolution (der Bescheid) so lange zurück geblieben, daß mittlerweile das Kriegsvolk des neuerwählten Kuhrfürsten am 17ten Tage Decembers das Schloß Godesberg eroberte, und kurz hernach die Stadt Bonn mit solcher Heftigkeit belägerte, daß die darinn gelegenen Soldaten nach langwieriger Unterhandlung endlich am 28sten Tage des Jänners die Stadt ergeben mußten. Währender dieser Zeit hat Truchses in Westphalen nebst Erpressung der gedoppelten Schatzungen von einem jeden Schweine (weil in diesem Jahre Westphalen eine reiche Viehmast hatte) den vierten Theil von einem jeden Reichsthaler für Licentgeld gefodert, und hernächst nicht nur im Erzstifte, sondern auch im Lande von der Mark (wo man dem Truchses wegen veränderter Religion sehr geneigt war) von Ochsen, Kühen, Schweinen u. s. w. vielerley Accise und andere ungewöhnliche Geldsummen erpresset, ja sogar die strengeste Befehle ausgegeben,

die

die Güter der Geistlichen und anderer weggezogener Unterthanen, auch die Kirchengeräthe einzuziehen, und den Ausgezogenen aufs ernsthafteste nachzutrachten. So hat er unter andern auch am 17ten Tage Novembers der verbrannten Abtey zu Deutz anbefohlen, die 70 Goldgulden (welche das in Westphalen belegene Kloster Oelinghausen jährlich einzubringen pflegt) dem Kellner zu Arnsberg auszuliefern.

130.

Am 21sten Tage Novembers hat er eine Patentschrift an alle Richter ergehen lassen, mit dem ausdrücklichen Befehle, daß alle der entflogener Landgesessenen beweg- und unbewegliche Güter, Schulden und Forderungen in Gegenwart der Gerichtsscheffen genau verzeichnet, der Besitz davon oder Eingriff jedermänniglichen verbothen, ferner auch alle in der Westphälischen Landschaft belegene, dem Domkapitel, der Kölnischen nnd Rheinischen Klerisey zugehörige Renthen, Zinsen und Gefälle, auch zugleich aus den Renthen aller auswärtigen Geistlichen (welche die vierfache Contribution nicht erleget haben) ohne Säumniß das dritte Theil eingefodert, die richtigen Verzeichnissen aber aller dieser Dinge dem Zehntschreiber zu Werl Rocho Marsbach einem Bartscheerer schleunigst eingeschicket, endlich auch zu Arnsberg sichere Commissionen auf den Einspänniger Joachim von Beuren zur Befolgung und gefänglicher Einziehung der verwichenen Landgesessenen gestellet werden sollen.

131. Am

131.

Am 22sten Tage Novembers hat Eberhard Natürlicher von der Recke Richter zu Werl anstatt des Herrn Johann Freyherrn von Binnenberg an den Truchsessischen Secretarium Eitzardum Westerwald folgendes Schreiben ergehen lassen: Weil das Domkapitel zu Köln nicht ferne von Werl aus des Probstings Hofe verschiedene Renthen und Pächte jährlichs zu empfangen, und Truchses bewilliget hat, daß unter andern der Herr von Binnenberg solche Renthen empfangen solle, auch der Schulte Probsting nach vernommenem Bescheide bewilliget hat, daß er die Renthen auf gnugsame Recognition, Quitung und Schadloshaltung dem Truchses (denn der Herr von Binnenberg wollte ex certis Causis keinen Namen dieser Unternehmung haben) abliefern wolle: So sollte der Secretarius solche Recognition und Quitung verfertigen, und von dem Truchses verzeichnen und versiegeln lassen. So ist denn auch die Quitung gestellet und in selbiger angezogen worden, daß der meiste Theil von den Kapitularen der Domkirche zu Köln durch ihre ungehorsame Auflehnung den Truchses zur Einziehung ihrer Güter verleitet habe.

132.

Am 24sten Tage Wintermonathes hat man zu Werl, Büderich, Tönnen u. s. f. von dem Predigtstuhle abkündigen und bey Leibesstrafe befehlen lassen, die Güter der entwichenen Eingesessenen den Richtern und Scheffen zu Werl anzuzeigen. Dieß ist muthmaßlich darum geschehen, damit der Herr von Binnenberg und

der

der Richter zu Werl die Güter des Licentiaten Kleinsorgen unter sich vertheilen könnten; obschon sie den Namen nicht haben wollten. Um diese Zeit hat auch Truchses den Städten anbefohlen, daß sie mit ihren Schützen, und zum wenigsten mit dem dritten Manne sich schleunig auf Befoderung zu ihm ziehen sollten, um das Land erretten zu helfen. Da nun gleichermaßen am 20sten Tage Novembers der Prinz von Oranien wegen des Kriegswesens ein Schreiben an den Temme von Hoerde hatte ergehen lassen, ließ auch Temme am 4ten Tage des Christmonathes zu Arnsberg durch den oftgedachten Truchsesischen Rath Johann Groten eine Antwort an den Prinzen abgehen, von dem Inhalte: Der Herzog Johann Casimir hat am 14ten October sein Kriegsvolk beurlaubet. Die Fahne des Eitel Henrichs hat Truchses beybehalten, und benebst ein ziemlich zahlreiches Volk an Reutern und Fußknechten angeworben. Ein Theil davon hat vieles Volk von dem Feinde vor Hüls niedergeleget. Itzt ist es an dem, daß man Bonn zu entsetzen suchet. Die meiste Wintersszeit hindurch könnte man hernach vielleicht der Völker entbehren; jedoch mägte es nicht dienlich seyn, das ganze Volk abgehen zu lassen. So würde es sich auch vielleicht gar nicht schicken, daß man sich bey Wintersszeit in die Dienste der Staaten begebe. Weil jedoch den vereinigten Provinzen viel daran gelegen ist, daß der Herzog von Bayern des Erzstiftes Köln durchaus nicht mächtig würde; weil besonders die Spanier (wie man stets berichtet) mit den Feinden des

Truch-

Truchses so accordiret haben, daß ihnen alle Gefälle, Renthen und Benützungen verbleiben, den Spaniern hingegen alle Bestungen eingeräumet werden sollen. Daher wäre es für das sicherste zu halten, daß die Kriegsleute (um den Feind sowohl aus diesem Lande als aus den vereinigten Provinzen abzuhalten, und um alle Unwilligkeit der Kriegsleute zu hindern) in Verpflichtung des Truchses verbleiben, und im Scheine eines Reuterdienstes oder Aufsuchung des Feindes auf einige Monathe hin, so lange der Feind nicht besonders in diese Lande eindringen würde, zum Vortheile der uniirten Provinzen desto füglicher hinabgeführet, und wider den Feind gebrauchet werden könnten. Der Truchses hat in Westphalen 1500 deutsche Reuter, eine Fahne von 200 Spiesreutern, und ohne die Niederländer 1100 deutsche Knechte, im Veste drey Fähnlein Knechte, und noch eine Fahne Reuter von 200 Pferden. Die Ueberrheinischen Städte und Schlösser, Bonn, Godesberg, Berck, Oerdingen, Berbur, Hüls, Cralau, Mörse sind noch wohl besetzet, so daß die Provinzen eines ansehnlichen Volks hier könnten mächtig werden. Wenn sie nun eine Summe Geldes von dreyßig tausend Reichsthaler auf Wechsel überschickten, so würde Truchses die Völker besser unterhalten, und den Provinzen vester assecuriren können, solcher sich instünftige zu gebrauchen. Auch könnte man sich um eine nachbarliche Correspondenz und Hülfbietung gegen die Feinde vergleichen, die Widersager am Gelderlande zuerst angreifen, und hernach das Volk hinabführen.

Doch

Doch müßten sich die Provinzen hierüber ohne die mindeste Säumniß erklären, damit man alles Volk an der Hand behalte; dann die Westphälische Landschaft hat ein Zeitlang durch Anwerbung, Bezahlung und Unterhaltung des Kriegsvolkes ihr ganzes Vermögen angewendet, und daher kann man nichts mehr erzwingen; der Feind hingegen verstärket sich täglich, beängstiget Bonn und Godesberg mit der Belägerung. Das Volk sowohl in Garnison als im Felde wird aus Mangel der Bezahlung unwillig. Andere Evangelische Fürsten und Stände (von welchen man Hülfe und Beystand zu erhalten verhoffete) sind wegen der schleunigen Abdankung des Pfalzgrafen so kleinmüthig geworden, daß keiner aus ihnen etwas zuschießet. Man besorget alsohin, daß der Feind (wenn dem Truchses durch dieses Mittel nicht aus den Niederlanden geholfen würde) dieser Orten nach allem seinem Willen handeln werde. So schreibt Temme von Hoerde laut des Johann Groten Concepts. Es möge diesemnach der Prinz mit höchstem Fleiße die Sache befördern, und die gesammten Provinzen zur nothwendigen Beysteuer bewegen, also, daß das Kriegsvolk in Zufriedenheit und Bereitwilligkeit so lange beysammen behalten würde, bis der Mühlhausische Versammlungstag der Religionsverwandten (um welchen Tage ansehnliche Häupter ansuchen) abermals angesetzet, und also von den Ständen des Reiches weitere Hülf und Beysteuer erlanget werden mögte.

133.

Welch eine Antwort von dem Prinzen hierüber an den Temme von Hoerde zurückgekommen sey, ist zwar nicht bekannt; jedoch hat der Eventus (wie des Prinzen an Otto von Wollmeringhausen am 8ten Tage des Jänners 1584 abgefertigtes, und mit Num. XXIII. verzeichnetes Schreiben klärlich bezeuget) zum Tage geleget, daß sich der Prinz desfalls nicht beschweret, sondern mit Fleiß dahin getrachtet habe, damit aus der Sache des Truchses und der Niederländer eine Sache gemacht, und das Kriegswerk mit gemeinen Beysteuern und Mitteln betrieben würde. Ein gleiches war auch noch aus andern Schriften sowohl des Prinzen als des von Allenzon (welche der itzige Kuhrfürst zu Köln den protestirenden Ständen durch den Doctor Biesterfeld vorstellen ließ) deutlich zu verstehen. XXIII

134.

Am 3ten Tage des Christmonaches wollte Truchses nebst den auf dem Schlosse Werl gelegenen Kriegsleuten die Stadt ferner besetzen lassen; es hat aber Johann Freyherr von Binnenberg dafür gebethen, und die fleißige bey Tag und Nacht gehaltene Wache der Bürger zu Werl angerühmet, und zugleich den Soldaten auf dem Schlosse Geld, Kost und Kleidung angezeiget, besonders aber begehret, daß Johann Grote sich bestreben sollte, damit sechs oder acht Mönchskappen aus Wedinghausen an die Soldaten auf dem Schlosse Werl überschicket, und von diesen auf den Schildwächten gebrauchet würden; weil nach sicherem ihm ge-

gebenen Berichte noch viele von dergleichen Larven alda befindlich seyn. So äußerte er sich auch in Worten, Der Hauptmann, vorhin gewesener Graf zu Arnsberg (so nennet er den Hauptmann Bremer, der noch in dem Hause des Kleinsorgen lag) suche zwar täglich bey ihm um Erlaubniß an, daß er sich nach Attendorn verfügen, und alda für die Mängeln seines Angesichts Hülfe verschaffen möge, er könne aber nicht darinn einwilligen; weil es ihm gebühre, mehr einem Kuhrfürsten, als einem abgesetzten Grafen zu gehorsamen.

135.

Am 10ten Tage des Decembers hat Johann Grote (wie aus seinem Concept erscheinet) zu Brilon im Namen aller Westphälischen Städte ein Schreiben an die der Augsburgischen Confession ergebene Hanse- und andere Reichsstädte noch schleuniger, als vorhin im Octobermonathe gen Frankfurt, ergehen lassen, und in selbigem angezogen, daß der leidige Satan in den Zeiten des Bischofes Hermann dem aufgehenden Lichte des wahren und reinen Evangeliums mit höchster fast unerdenklicher Verfolgung dermaßen zugesetzet habe, daß der Herr seine Landschaft hat verlassen, und viele gute Christen die schwersten Verfolgungen so lange ertragen müssen, bis der Truchses die Erleuchtung bekommen, die Augsburgische Confeßion angenommen, die von dem Erzbischofe Hermann eingeführte, demnächst viele Jahre lang durch die Tyrannen und Feinde des göttlichen Wortes angefochtene und unterdrückte Reformation doch ohne die geringste Beleidigung derjenigen

(wel-

(welche in dem vom Truchses einem jeden freygestellten, aber vom Grote verfluchten und abgöttisch genannten Pabstthume verharren wollten) wieder erwecket und zum Lichte gebracht hat, und so ferner das öffentliche Exercitium der Augsburgischen Confession allen Unzergebenen gestattet wurde. Wiewohl nun der Satan in aller Eile seine Werkzeuge und Feinde des göttlichen Wortes wieder aufgewecket, daß sie auf einem am Rheine vom Domkapitel gehaltenen Landtage (zu welchem die Westphälischen Stände nicht berufen waren) eine Trennung der Rheinischen Landstände angestiftet, also, daß man das Bedenken und die Meynungen der dem göttlichen Worte anhängigen Stände keineswegs anhören oder annehmen wollte; so haben dennoch die gemeinen Westphälischen Stände im Märzmonathe auf dem Arnsbergischen Landtage die Freystellung der Augsburgischen Confession mit herzlicher Freude und Danksagung angenommen. Hingegen aber hat der leidige Teufel alle seine Macht bezeiget, und seine Werkzeuge so lange angefeuert, bis sie die Feinde der göttlichen Wahrheiten und des Wortes Gottes ein anderes Oberhaupt (ehe noch die Stelle erlediget war) gewählet, auch die fremden Spanischen Nationen, oder (wie in dem am 29sten December und 20sten Februar ausgefertigten Schreiben an die Hansestädte angeführet worden) schon eine lange Zeit her gegen das göttliche Wort wütende Spanische Kriegsvölker sich je länger je mehr in das Erzstift eingedrungen, verschiedene Städte und Schlösser erobert, andere belägert, und so folg-

lich die Rheinische Landschaft auf eine mehr als türkische Weise verheeret hatten. So hat auch das Domkapitel, im Falle sie von dem göttlichen Worte und ihrem gnädigsten Herrn nicht abweichen würden, ihnen das äußerste Verderben und den Untergang angedräuet. Weil sie nun sich weder gegen Gott weder gegen ihre Obrigkeit treulos bezeigen wollten; so haben sie ihre äußerste Kräften angespannt und sich mit der Hoffnung bestärket, daß die Feinde des göttlichen Wortes sich eines bessern bedacht, oder die der Augsburgischen Confession anverwandten Städte sich ihrer nachdrücklicher angenommen und angemerket haben würden, daß (wie am 29sten Tage Decembers und am 2ten Februar beygefüget, daß die itzt wider das Wort Gottes wüthende Tyrannen an ihrem Blute den Durst nicht löschen mögten, nach Zeugniß der noch befindlichen Processen gegen den von Madersolrein, Machsolrein, sonst auch Mersolrein) man gar nicht der Meynung gewesen sey, die Sache bloß bey ihnen beruhen zu lassen, sondern fernerhin sich beflissen habe, bey andern dem Reiche unmittelbar unterworfenen Ständen und derselben Untergebenen vorzulegen, und (wo man indessen während dieser Behandlung den Weg schon dazu bereit zu seyn urtheilte) auf den Religionsfrieden auch die unstrittigen Puncten nichts zu achten. So haben sie sich die Hoffnung gemacht, die vorbemeldten Ständen würden ausgewirket haben, daß sie bey dem göttlichen Worte hätten stätshin verharren mögen; indem sie fest geglaubet, der Mühlhausische Versammlungstag würde zu

sei-

seiner Wirklichkeit gekommen seyn, oder wenigstens die Frankfurtische Pacification bessere Früchte gebracht haben. Es ist aber der Mühlhausische Versammlungstag verschoben worden; und bey der Behandlung zu Frankfurt sind sie in Betreff der rechten Religion nicht weiter vertröstet worden, als daß sie auf des neuerwählten Kuhrfürsten Gnade, Güt- und Mildigkeit (welche sie aus obengedachtem Processe wider den Herrn von Machfolrein für gar gering betrachteten) hinverwiesen worden seyn. Also ist noch Hülfe noch Trost zu hoffen. Der Feind rücket je länger je heftiger an. Das Spanische Kriegsvolk hat sich mit dem Feinde auch wirklich vereiniget, und die Stadt Bonn (wie am 20sten Tage Februars beygefüget ist) mit Verrätherey erobert. Nun zweifelten sie zwar nicht, Gott werde sie gegen die wüthenden Tyrannen und Feinde seines Namens wohl schützen; weil es sich aber nicht gebühret, mit Unterlassung eigener Mittel und Wirkung Gott den Herrn zu versuchen, darum ergehe die Bitte, daß sie ihnen eine brüderliche Beysteuer verleihen mögten, damit sie sich mit Weib und Kindern gegen die tobenden Tyrannen und Feinde des göttlichen Wortes vertheidigen, und die Thüren zu den andern feindlichen Städten und Religionsverwandten verschlossen halten könnten.

136.

Dieses Schreiben (welches hernach am 29. December, am 20sten Februar, und hernach noch oftmals auf die Bahn gebracht wurde) soll auf eine fast gewaltsame und ungebührende Weise im Namen aller Westphälischen Städte

nur

nur bloß durch die drey Städte Brilon, Gesecke und Rüden versiegelt worden seyn; weil Truchses der Einwöhner zu Gesecke und Brilon mit seinen Instrumenten Grote und Henrich Jacobs mächtig war, und weil man zu Rüden die alten Bürgermeistere vertrieben, und andere an ihre Stelle gesetzet hatte. Gleichwohl haben die Bürger von Rüden zum zweytenmale, nämlich am 26sten Tage des Jänners und den 3ten Februar 1584 den Truchsesischen Räthen schriftlich gemeldet, daß sie sich der Versiegelung halber beschwereten, weil die Schriften im Namen aller Westphälischen Städte, welche auch darunter in specie benannt sind, ausgehen sollten, weil anbey der Abgeordneten Gewalt und Vollmacht den Einwöhnern zu Rüden nicht angezeiget worden wären, weil gleichermaßen etliche aus denselben sich auf ihr an sie abgefertigtes Schreiben erkläret hätten, sie wollten den Gesessenen in Rüden zur Versiegelung noch zu, noch abrathen, sondern dieselbige Verzeichnung ihrem Bedenken anheim stellen; und weil endlich auch von der Ritterschaft, welche dieses Werk hauptsächlich mitbetrift, keine Meldung gethan worden.

137.

Da nun Truchses und sein Anhang solch eine Verweigerung dem Katholischen Secretario zu Rüden Rudolpho Hönningen meistentheils zumaß, hat er ausdrücklich und ernsthaft befohlen, denselben seines Dienstes zu entsetzen. Gegen den 16ten Tag des Hornungs hat er sich selbst nach Rüden verfüget, und die armen Leute alda solchermaßen bedrücket, daß sie sich

ge-

genöthiget sahen, alles dasjenige zu bewilligen und zu versiegeln, was Truchses anverlangete. Zu dieser Zeit, besonders am 21sten und 27sten Tage des Hornungs, sind viele dergleichen Schriften doch in gelindern Ausdrücken durch die Anhänger des Truchses im Namen der sämtlichen Westphälischen Ritterschaft und Städte an verschiedene der Augsburgischen Confeßion anhängige Kuhr- und Fürsten, nämlich an Sachsen, Brandenburg, Magdeburg, Bremen, Braunschweig, Hessen, auch nach Rothenburg an der Tauber u. s. f. unter den Petschaften einiger angemaßeter Deputirten der westphälischen Ritterschaft und Landsstände verfasset und zugleich gebethen worden, es mögte doch (weil die beschriebene Mühlhausische Versammlung und die Behandlungen zu Frankfurt nicht zur Wirkung gekommen) auf andere Mittel und Wege gedacht werden, damit Truchses gleichwohl bey der Kuhrfürstlichen Regierung und sie bey dem Worte Gottes ungehindert verbleiben könnten. So hatten sie sich ferner erbothen, daß sie (wenn Truchses freywillig vom Erzstifte abstehen, oder durch ordentliche Untersuchung und Erkenntniß seiner Kaiserlichen Majestät mit Wissen und Willen sämtlicher Stände des Reiches von seiner Würde herabgesetzet würde) bereit und willig seyn wöllten, allen schuldigen Gehorsam in äußerlichem und politischem Wesen zu bezeigen, in übrigen aber die Religion und das Gewissen betreffenden Dingen Gott allein Folge leisten müßten. Wie? so soll man der Kirche und den

geist-

geistlichen Obern nicht gehorsam seyn? Matth. 18 & 23. Hebr. 13.

138.

Itzt aber will niemand in Westphalen von dergleichen Schriften das mindeste wissen. Vielmehr haben sich die gemeine Ritterschaft und Stände im Brachmonathe 1584 auf dem Landtage zu Gesecke (da man ihnen die Entwürfe oder Concepten entdeckete) ausdrücklich erkläret, auch mit ihrer Unterschrift bezeuget, daß ihnen von solchen Schriften nichts bewußt sey, und daß (ob gleichwohl einige Petschaften von ihnen daran befunden würden) doch ihnen der eigentliche Inhalt und wesentliche Begriff nicht gnugsam aufgedecket und berichtet worden sey. Wie weiter an seinem Orte angezeiget werden wird. In den Monathen Novembers, Decembers und Jänners fand man in Arnsberg außer Speck und Schweinefleisch einen gar geringen Vorrath, und war zu Zeiten weder Wein noch Bier befindlich. Und obschon die armen Unterthanen im höchsten Mangel nicht nur die Kriegsleute, sondern auch die Truchsesischen neuen Räthe und Hofdiener auf eine nie erhörte Weise unterhalten mußten, so sind sie doch anbey noch zur Zahlung schwerster Tributen und Schatzungen genöthiget worden. Um eben diese Zeit wurde zu Arnsberg folgender Vers verzeichnet:

Als man schrieb tausend, fünfhundert,
achtzig vier
War zu Arnsberg auf Neujahr noch
Wein noch Bier.

139. Am

139.

Am 7ten Tage des Christmonathes zeigete Truchses seinem Brüchtenmeister Albrecht Wilhelm schriftlich an, daß er (weil nunmehro der geistliche Send weggeschaffet ist) allen Richtern andeuten solle, daß sie die seit dem jüngst verlaufenen Monathe März begangene Ehebrüche, gemeine Unzüchte und Deflorationen vermittels eines Eides ins Register eintragen, und innerhalb 14 Tage bey Vermeidung der höchsten Ungnade dem Brüchtenmeister einhändigen, dieser aber die Brüchte laut eines zugeschickten Zettels hoch genug ansetzen, und aufs schärfeste beyfodern solle. Am 12ten Tage Decembers hat Truchses zu Arnsberg etlichen angemaßeten Deputirten von der Ritterschaft und von den Städten vorstellen lassen, daß er mit dem beworbenen Kriegsvolke die Stadt Hüls entsetzet, auch die Stadt Bonn zu entsetzen sich nicht wenige Mühe gegeben habe; weil aber das Volk sich itzt nicht gar fertig und willig bezeiget, so wolle er Truchses das Bedenken und Urtheil der Deputirten vernehmen, wie und auf welche Art das Kriegsvolk befriediget und bereitwillig erhalten werden mögte. Weil auch die Unterthanen mit diesem Kriegswesen so heftig belästiget worden, daß sie sich vielleicht nicht im Stande finden, fernere Steuer aufzubringen, so wolle er es der Beurtheilung und Meynung der Deputirten anheim gestellet haben, ob zur Ausführung dieses Christlichen Intents (so nennet Truchses sein Vorhaben) und zur Rettung des Landes und Volkes zwo Steuern für die Kriegsleute von den Ständen

zu

zu bewilligen, und diese desfalls schriftlich zu berufen seyn. Und weil auch ohne vorräthigem Gelde nichts betrieben werden kann, mögte man die bleyene Dächer wohl von den Kirchen wegbrechen, das Bley verkaufen, und zur Abwendung der feindlichen Tyranney gebrauchen. Hierauf haben sich die Deputirten erkläret, man solle wegen der zwoen Steuern die Ritterschaft und Städte mit Briefe ansuchen, den Städten und Dörfern anbefehlen, im Nothfalle den dritten Mann auszuschicken, auch einen jeden von Adel mit zweyen Pferden, und die Lehnleute mit einem Roße auffodern. Was aber das Bley auf den Kirchdächern betraf, dafür haben die Deputirten gebethen. Diesemnach gab Truchses zu verstehen, daß er solches so lange, als andere Mittel befunden würden, wölle dahin gestellet seyn lassen; wenn jedoch die Noth so heftig einbrechen würde, daß das Land und die Unterthanen in Gefahr stünden, unter die Tyranney der Feinde zu verfallen, so zweifelte er nicht, es werden alsdenn die Stände und Deputirten und alle Benachbarten das Exempel des Davids und des Ezechias zu Gemüthe führen, und ihn zugleich entschuldiget halten. Wo findet man verzeichnet, daß diese zween Könige die Dächer von den Kirchen gebrochen?

140.

Um eben diese Zeit haben die Truchsesischen Commissarien und Richter sich besondere Mühe gegeben, damit sie die Städte und Landleute zur Auslieferung und Verordnung des dritten Mannes verleiten mögten; jedoch haben sie

in

in ihrer Bemühung besonderlich bey den Bauersleuten großen Widerwillen und Beschwerungen vorbefunden. So haben unter andern auch Arnold von Breidenohl und Gerlach Bertrams zu Gesecke am 18ten Tage des Christmonathes den Truchsesischen Räthen schriftlich geklaget und angezeiget: man darf sich auf die Bauern nicht fest vertrösten; indem etliche Bauern (weil sie itzt mit Kriegsleuten belegt sind) gesprochen: würde der Bayer kommen, so hätten wir Frieden. Als Truchses am 13. Tage Decembers wegen der zwoen abermaligen Steuern die Bewilligung der Deputirten erhalten, aber die bey der Ritterschaft und den Städten schriftlich gethane Ersuchung fruchtlos befunden hatte; so hat er dienlicher zu seyn erachtet, bey der itzigen Gelegenheit (wo alle Katholiken oder aus dem Lande vertrieben, oder also unter sein Joch gedrücket waren, daß sie ihm und den Deputirten nicht im mindesten Puncte widersprechen dorften) einen Landtag in Westphalen auszuschreiben.

141.

Diesem zufolge hat er gegen den 27sten Tag des Christmonathes zu Brilon einen Landtag bestimmet, wo sodenn nebst etlichen Abgeordneten der Städte nur bloß 21 Herren vom Adel erschienen sind. Diesen ließ Truchses eine weitläuftige vom Johann Grote verfassete Proposition (Vortrag) erklären; in welchem Vortrage seine Erleuchtung, Freystellung, Versammlung vieles Kriegsvolkes zur Beschützung des Erzstiftes, der Sieg vor der Stadt Hüls und alle seine Sachen aufs höchste angerühmet,

und

und justificirt, hingegen aber die Werke seiner Gegner auf alle Weise angefochten, die Frankfurtischen Handlungen, auch die von dem Herzoge von Bayern wider den Grafen von Ortenberg, den Herrn von Waldeck, den Wulf Dieterich von Machsolrein und dessen Unterthanen geführten Processe gegen alle Anständigkeit getadelt und beschmähet wurden. In bemeldeter Proposition war ferner folgendes abgeschlossen: Weil Truchses seine Unterthanen solch einer Päbstischen Tyranney nicht überlassen könne, zudem auch in gewisser Hoffnung stehe, daß die einmal verfaßte und ausgeschriebene Mühlhausische Versammlung noch endlich zur Wirkung gelangen, auch von den Kuhr- und Fürsten und andern Ständen (welche solches Werk gerathen und gebilliget) ihm und seinen Unterthanen Hülfe und Beystand zukommen werde; weil jedoch am Tage liege, wie sehr sich der Feind bestärke, auch auf ihn und seine Unterthanen losdringe, wie er anbey mit seinem Kriegsvolke (wofern es keinen Sold erlange, und bey gutem Willen und Fertigkeit erhalten werde) nichts wichtiges unternehmen oder ausführen könne, inzwischen aber doch die höchste Noth erfordre, daß man sich dem Feinde nach aller Möglichkeit, bis Gott die Herzen anderer Herren zur Hülf- und Handleistung bewege, standhaft widersetze: So habe er nothwendig zu seyn erachtet, die Stände zu beschreiben, und wölle ihnen itzt anheim gestellet haben, ob man nicht bey gegenwärtiger Winterszeit das Kriegsvolk meistentheils entlassen, und den armen Unterthanen vom Halse wegschaf-

schaffen, das übrige aber mit Befriedigung und Ertheilung ihres verdienten Soldes in Gehorsam beybehalten, ob man nicht zu diesem Ende zwo Steuern bewilligen solle, wovon diejenigen (die von der Besatzung und Einlägerung befreyet) alsbald ihre Quoten erlegen, die andern aber bis zur Einschickung der neuen Brüchten übersehen werden, deshalben doch verschiedene Obligationen abgeben sölten. Und da sich zugleich auch das fremde Kriegsvolk fast unchristlich bezeiget, und die Unterhaltung dieses Volkes der Landschaft ferner unerträglich fällt; so wär in reife Erwägung zu ziehen, ob nicht rathsam sey, daß (gleichwie schon anbefohlen worden, die Städte und das Landvolk zu mustern) gleichermaßen die Ritterschaft und Lehnleute sich mit einer gewissen Anzahl Pferde gefaßt machten, damit man sie im Falle der Noth auffodern könnte?

142.

Kurz hierauf hat man einen der neuen Religion ergebenen Redner Licaulam aus der Grafschaft Waldeck bestimmet, welcher nebst dem Proponenten Johann Grote (wie das Concept bezeuget) den Landgesessenen eine weitläuftige Antwort vorgemahlet. Hierinn war

Erstlich angezogen, daß der Truchses (weil der meiste Theil der Ritterschaft zurück geblieben und nicht erschienen ist) nachsinnen und bedenken wölle, wie die Versetzung geschehen müsse, damit keiner von den andern ausgezogen, und die schädlichste Trennung auf alle Weise gehindert und abgehalten werde.

Zwey-

Zweytens hat man sich in der Beantwortung wegen Freystellung der Augsburgischen Confession höflichst bedanket, und sich erbothen, gegen den Truchses sich so lange, bis sie von ihren Eidespflichten auf ordentliche und gebührende Weise entlediget würden, als gehorsame und treue Unterthanen zu bezeigen. Wobey auch Johann Grote verzeichnet hat, daß die Stände vermöge der jüngst im Märzmonathe zu Arnsberg auf dem Landtage gethanenen und zeither befolgten Erklärung bey seiner Kuhrfürstlichen Gnaden pflichtmäßig im schuldigen Gehorsam beharren wöllen.

Drittens ist die gedoppelte Steuer gemäß des Vortrags eingewilliget, ob gleichwohl der den armen Landleuten zugefügte Schaden sich über einige Tonnen Goldes erstrecket. Weil aber die Ritterschaft nur ein willkührliges Präsent anbieten, und zur anderweitigen Contribution nicht verbunden seyn wollte; so hat sich desfalls auf Seiten der Städte und Ritterschaft heftiger Streit und Gegenstreit erhoben.

Viertens ist bittlich ersuchet worden, daß dasjenige Kriegsvolk, welches Truchses noch ferner beybehalten wollte, in guter Ordnung bleiben, und in Zukunft das Land und die Unterthanen weiter nicht verderben mögte.

Fünftens ward in der Antwort angezogen: man wölle die Musterung der Bürger und Bewehrung der Bauern ins Werk richten, und sich so folglich untereinander (Grote setzet bey: und seine Kuhrfürstliche Gnaden) so erretten, wie es die Noth erheischen würde. Indessen aber soll dieses mit der Bedingniß nicht so gemeynt

meynt seyn, als ob man einen freywilligen und offenbaren (Grote setzet: einen unbeursacheten) Krieg wider ein Hochwürdiges Domkapitel zu Köln und den Rheinischen Antheil dieses Erzstiftes führen wolle; sondern daß (weil der Rheinische Theil bey dem Pabstthume harren wölle, und dem Herzoge von Bayern gehuldiget habe) die Westphälischen Stände solches dahin gestellt und ihrer Verantwortung überlassen hätten (diese Clausul ist ausgestrichen) inzwischen aber bey der Augsburgischen Confession beharren wölten. Und weil sie von ihren Eidespflichten noch nicht gebührender maßen gelöset seyn, wölten sie dem Truchses gehorsam bleiben. Würde man sich aber mittlerweile erkühnen, jemanden mit Gewalt zum Meineide oder Abfalle zu zwingen, so würden sie sich ihres Rechtes zur Schützung des Vermögens zu gebrauchen, und einer dem andern mit Nachdruck beyzustehen wissen.

Sechstens die Herren von der Ritterschaft mögten den Quartal-Commissarien zu wissen thun, mit wie vielen Pferden und Knechten ein jeder im Nothfalle erscheinen könne. Und so mögten auch die Lehnleute beschrieben werden.

Siebentes hätte Truchses in Bedenken zu ziehen, ob nicht dienlich sey, daß er in eigener Person die Kuhr- und Fürsten auch andere Stände um Rath, Hülfe und Beystand ansuche?

Achtens ist gebethen worden, um die Freystellung der Augsburgischen Confeßion zu schützen, auch diejenigen (die der Päbstischen Religion zugethan) in Kraft des offenbaren Edicts wider ihren Willen keineswegs andringen oder

bedrücken zu lassen, zugleich auch die Vorsehung zu thun, daß keine andere Secten einreissen mögten.

Neuntens, weil Truchses auch von etlichen ungehorsamen oder auf Meuterey denkenden Landgesessenen Meldung gethan hat, so hätte man dieselbigen nochmals schrifrlich zu berufen. Und wenn sie alsdenn in ihrem Ungehorsam und hartnäckigen Sinne ferner beharren würden; so mögte sie Truchses der Gebühre nach ansehen und behandeln.

143.

Aus dieser in Gegenwart der damaligen Landgesessenen von einem fremden Redner und dem Johann Grote vorgeschriebenen Antwort hat man zwar am 29sten Tage Decembers den Abschied verfasset, jedoch die Worte von der Freystellung der Augsburgischen Confession und der Päbstischen Religion, auch von Vermeidung anderer Secten so gewendet und verdrehet, als wenn die Stände bittlich angestanden hätten, die Augsburgische Confeßion zu schützen, und andere ketzerische Secten abzuhalten; und daß indessen niemand, der den Geschmack der wahren Religion noch nicht erhalten hätte, wider sein Gewissen beschweret oder bedrücket werden sollte, gleich ob die Stände die Römische Religion den ketzerischen Secten gleich geachtet und bewilliget hätten, daß auch kein ketzerischer Sectarius wider sein Gewissen beschweret werden sollte. So sind auch die Additionalen des Johann Grotens vom Arnsbergischen Landtage, auch von den folgenden Erklärungen und von dem unverursacheten Kriege in dem Abschiede

ein-

eingesetzet, auch die Worte (daß man wider das Domkapitel keinen öffentlichen und unverursachten Krieg führen wölle, gleichermaßen in der Clausula, daß sie bey dem Truchses so lange standhaft harren wölten, bis sie ordentlicher Weise von ihren Eidespflichten entlassen seyn würden) eingeschaltet, und solchermaßen eingebunden, daß die Erlassung von Kaiserlicher Majestät mit Vorwissen und Einwilligung der Kuhr- und Fürsten auch anderer allgemeinen Stände des Reiches und vom Truchses geschehen solle.

144.

Aus aller dieser Gewerbschaft läßt es sich leichtlich fassen, auf welch eine listige Weise man diesen Briloniſchen Landtags-Abschied practicirt, und wie wenig man daher auch denselbigen Abschied in Ankunft des itzigen Kuhrfürsten in Westphalen, und auf dem allgemeinen im Monathe Julius zu Gesecke 1584 gehaltenen Landtage geachtet habe. So hat man gleichfalls auf dem gedachten Briloniſchen Landtage unter den Deputirten der Ritterschaft und der Städte einige Abänderung gemacht, und etliche neue angeordnet, die dem Truchses geneigt erkannt wurden, also zwar, daß die Deputirten der Ritterschaft künftighin Friderich Bernd von Hoerde, Laurenz Schüngel, Arnold von Breidenohl, Jürgen Dücker, die Deputirten der Städte hingegen Henrich Jacobs von Brilon, Gerlach Bertrams von Gesecke, der jüngere Johann von Lohn zu Rüden, Cord von Thülen, Liborius Scholling von Marsberg, Christoph Plettenberg oder Büchelman von Attendorn,

dorn, und Johann Cästers von Medebach seyn sollten.

145.

Mittlerweile da die Sachen im Erzstifte Köln so listig betrieben wurden, hat Henrich König zu Navarra (der vorhin seinen Calvinischen Irrthum widerrufen, und vom Pabste die Lossprechung begehret hatte) zur Beförderung der Calvinischen Secten nicht nur an Engelland und die Niederländischen Staaten, sondern auch an die deutschen protestirenden Kuhr- und Fürsten Briefe und Borschaften abgefertiget, ferner auch den Pabst zu Rom in Schriften und besonders durch seinen Abgeordneten Jacob Seguer von Pardilien anklagen, und beschmähen, ferner auch von dem Kölnischen Kriege (wie eine gewisse im Monathe Julius 1583 gegebene Instruction bezeuget) Anregung in folgenden Ausdrücken thun lassen: Im Kölnischen Lande hat der Pabst solch einen Tumult und Betrübnißvollen Aufstand wider den Durchlauchtigsten Kuhrfürsten erreget, daß er wirklich schon vorsehe, es werde die Sache (wofern sie nicht auf seinen eigenen Kopf wieder zurück verstossen würde) am Ende zum völligen Verderben und Untergang des ganzen deutschen Landes ausfallen. Daher sey es rathsam ja nothwendig, daß die deutschen protestirenden Kuhr- und Fürsten mit Engelland, Dänemark und Navarra ein Bündniß pflechten, sich wegen ihres bisherigen (Lutherischen und Calvinischen) Zankes um ein Concilium vergleichen, währender Zeit aber ihren Lehrern einen Stillstand anbefehlen, auch dem Kuhrfür-

fürsten Truchses einmüthig beystehen, und die Niederländischen Kirchen bestärken ꝛc.; denn daran ist viel gelegen.

146.

Diesem zufolge hat am 29sten Tage des Christmonathes 1583, auch am 2ten und 9ten Tage des Jänners 1584 ein vornehmer wohlbekannter Heßischer Rath Erbrecht von der Malsbourg dem Otto von Wollmeringhausen unter andern schriftlich angezeiget, daß Jacobus Segurius als Abgesandter des Königs von Navarra mit vier Kutschwägen in Cassel eingetroffen, hernach durch Engelland und Holland zurück auf Bremen gezogen sey, und aus beyhabender Instruction angezeiget habe, daß die deutschen Kuhr- und Fürsten auch andere der Augsburgischen Confession anhängige Stände dem Greuel des Pabstes (Syneretismus) widerstehen, eine Versammlung anordnen, bey derselbigen sich untereinander vergleichen, sich der Religion halber vereinigen, immittels aber ihren Théologen einbinden mögten, sich ferner auf alle Weise des Schmähens und Schändens wider einander zu enthalten, sondern sich vielmehr zu verbinden, zu schützen, und sich gemeinschaftliche Hände zu leisten, damit nicht ein Stand nach dem andern zerrüttet, zu Grunde gerichtet, auch gegen das Gewissen bedrücket, und von der Evangelischen Lehre (wie auch itzt die Sacramentsschwärmerey und Calvinisterey in Frankreich, Engelland und Holland heißen muß) verdrungen werde. So erbiete sich gleichfalls der gedachte König an, Leib und Gut darzusetzen;

und soll sich auch die Krone Engelland erkläret haben mit Anerbiethung, daß an einem gesicherten Orte im Deutschen Reiche ein großer Schatz von Gold, Silber, Edelsteinen und Kleinodien aufbehalten werden solle, wodurch man in einfallenden Nöthen sich Hülfe schaffen könne; gleich wie auch wirklich schon ein Werth von dreyen Tonnen Goldes vorbefunden werde ꝛc. Die Gesandte meynen es mit den Sachen des Erzbischofen Gebhardens aufrichtig und getreu, und wollen das Werk gerne befördert sehen: Solches alles wolle er ihm Otto von Wollmeringhausen offenbaren, damit er dem guten Kuhrfürsten (so nennet er den Truchses) Nachricht geben, übrigens aber von ihm keine Meldung thun, und den Brief nach Ablesung ohne Säumniß ins Feuer werfen möge. Am 2ten Tage Jänners sind die Navarrischen Gesandten wieder von Cassel weggezogen, beschleunigten ihre Reise nach Hall in der Absicht, den Administratorn des Primats und des Erzstiftes Magdeburg, auch den Herrn von Anhalt, und demnach die zween Kuhrfürsten zu Sachsen und Brandenburg anzusprecheu. Dabey sollen sich seine Fürstliche Durchlaucht deutlich erkläret, und die Gesandten sich wohl betragen haben.

147.

Am 1sten Tage des Jänners soll auch ein vom Könige in Frankreich ausgefertigtes Schreiben in Cassel eingelaufen seyn, in welchem sich seine Königliche Majestät erbothen haben, daß sie in Sachen der Kuhr- und Fürsten zur Aufhebung der Irrungen in dem Köl-

ni-

nischen Wesen nichts ermangeln lassen, ob aber demselbigen zu trauen sey, an seinen Ort stellen wölleen. Auch sollen sich die Navarrischen Abgesandten geäußert haben, daß sie in ihrer Rückkunft in Westphalen einen Besuch bey dem Kuhrfürsten Truchses abstatten wölleen. Am 9ten Tage des Jänners hat der benannte Heßische Rath dem Wollmeringhausen schriftlich angezeiget, daß er aus seinem jüngsten Schreiben ungern verstanden habe, wie übel die Sachen auf ihrer Seiten sich befinden; indem der Bischof von Trier dem Landgrafen Ludewig und dem Landgrafen Wilhelm zu wissen gethan hat, daß die Stadt Bonn itzt fast hart belägert, und aller Wahrscheinlichkeit nach sich nicht lange vertheidigen, sondern sich dem Feinde zu ergeben genöthiget seyn werde. Würde nun solches geschehen seyn, so wären auch die Bayerischen Feldmarschälle Herr von Erlach und Anton von Elz fertig, weiter einzudringen und ihre Feinde aufzusuchen.

148.

Graf Johann von Nassau hat gleichermaßen ein Schreiben an den Bischof von Trier ablaufen lassen, und geberthen, daß (weil er Johann ein Trierischer Lehnmann wär) der Bischof Vorsehung thun möge, damit ihm und seinen Unterthanen kein Schaden zugefüget werde. Es hat aber der Bischof eine ziemlich herbe Antwort gegeben; und sich ausgedrücket, daß er das Kriegsvolk nicht in Händen habe, und ihnen deswegen keine Sicherheit versprechen könne; sondern daß er Johann und andere Grafen keine Ursache zu einem künftigen Ein-

falle

falle und Schaden hätten geben, weder so unruhig seyn, noch das Kölnische Kriegswesen anstiften sollen. Zudem sey er von einer Rathsperson aus Volckmarsheim benachrichtet worden, daß die Bürgermeistere samt ihren dem Truchses anhängigen Mitgenossenen und mit der andern dem Pabstthum ergebenen Gemeinde wider einander stürmeten, und bey eben solcher Uneinigkeit ein alter Papist Sprenger, und ein andrer Johann von Tutersen benannt auf dem Rathhause gestanden, und vor dem gemeinen Volke gesprochen hätten: Wer katholisch seyn, und dem heiligen Herrn S. Petro auch dem Kapitel beypflichten, dabey stehen und standhaft beharren will, der stippe in den Huth ein; da ihm zugleich bekannt sey, daß sie sich geäußert und ausgerufen: Man nimm den Bürgermeister beym Kopf, denn die Sachen sind in seltsamen und gefährlichen Lagen. Damit nun Wollmeringhausen gnugsame Berichte davon haben mögte, habe er es ihm anmelden wollen.

149.

Am 10ten Tage des Jänners wurde zu Werl für den verhaften Georg von Brabeck ein Tag bestimmet, welchen der Graf Hermann Adolph von Solms, Johann von Binnenberg, Gerhard Pentling, Laurenz Schüngel, und der Bastart von der Recke Richter zu Werl angeordnet hatten, und Brabeck in Zeit von 14 Tagen binnen Wesel tausend Reichsthaler zu erlegen sich schriftlich erklären mußte. Am 13ten Jänner befahl Truchses dem Bürgermeister und Rathe, zugleich auch dem Richter zu

Rü-

Rüden, ihren Gerichtschreiber Rudolph Hönning (welcher ein Katholik, und schon lange vorhin Schreiber bey dem Licentiaten Kleinsorgen gewesen war) seines Dienstes zu entsetzen. Ob er sich gleichwohl entschuldigte, und der Rath am 18ten Tage Jänners inständigst für ihn bathe, konnte doch nichts zum bessern bewirket werden, weil die Beordneten von Rüden die Versiegelung eines so schleunigen Schreibens an die Reichs- und andere Stände verweigert hatten, der Truchses aber die Ursache solcher Weigerung vornehmlich dem bemelden Secretarius zumessen wollte; wie schon oben angezeiget ist.

150.

Am 14ten Tage des Jänners nach dem tödlichen Hintritte des Pastorn von Calle hat Truchses die Pfarrey dem Johann Geck verliehen mit dem Bedinge, daß er seine Lehre nach der Augsburgischen Confession einrichten solle. So hat gleichermaßen der Truchses am zweyten Tage des Hornungs die Kirche zu Erwitte (weil der Katholische Pfarrherr entwichen war) dem Conrado Waltero und noch andern Sectariern verschiedene Kirchen übergeben mit der Erinnerung, daß sie sich nach der Augsburgischen Confession betragen sollen. Am 20sten Tage Februars hat Truchses seinen Hoffourier Wilhelm Sprung abgefertiget zu dem Ende, daß er sowohl den Johann Berndts zu Balve, als auch den Clemens Dumnenhover Vicarium zu Balve (weil sie sich durch den Caspar Mothäus, Dücker, und andere Truchsesische Visitatoren zur Abänderung der alten Religion

keineswegs wollten verleiten lassen) gefänglich wegnehmen, und zu Arnsberg ausliefern sölle; sie waren aber nirgendswo anzutreffen. Am 21. Tage Jänners ließ Truchses ein Befehl-Schreiben an die Adelichen Herren in Westphalen ergehen, daß sie sich mit den Pferden und Dienern nach Verordnung der Deputirten gefaßt und bereit halten mögten; denn er wolle in den nächsten Tagen die Musterung vornehmen.

151.

Am 23sten Tage des Jänners hat der Graf Adolph von Neuenar dem Truchses aus Berck schriftlich angezeiget, daß am 18ten Jänner (nach dem alten Styl, denn anders war es am 28sten geschehen) die Stadt Bonn erobert worden sey, und daß sich zu Berck zwischen den Kriegsknechten ein großer Unwillen und Aufstand erhoben habe. Hierauf fertigte Truchses am 28sten Jänner Thomam Freyherrn zu Kreichingen und Johann Grimm zu dem Grafen Adolph gen Berck ab, und ließ ihm anzeigen, daß (obschon ihm und seinen Sachen wegen Eroberung der Stadt Bonn ein großer Verlust erwachsen) er sich doch nach Eroberung dieser Stadt weit gemuthéter als vorhin befinde, und zu Gott vertraue, er werde in andern Sachen desto größeres Glück und reichlicheren Segen ertheilen. Damit aber der Verdruß und Unwille unter dem Kriegsvolke zu Berck gestillet würde, habe er dem Commissario Nüllen in Westphalen tausend Reichsthaler zustellen lassen, und ihm anbey nachdrücklich anbefohlen, tausend Reichsthaler wes-

gen

gen des Herrn von Brabeck zu empfangen. Auch habe er Vorsehung gethan, daß die 2000 Reichsthaler von Köln (die man zu Bonn vorhanden zu seyn vermeynte) dem Grafen Adolph durch Wechsel eingebracht werden sollten. Gleichermaßen habe er befohlen, die im Best abgenommene Glocken, die sich wohl auf 2000 Thaler belaufen würden, vor Geld zu verkaufen. Anbey schicke er dem Grafen Adolph alle seine in Westphalen vorbefindliche Silbergeschirre zu, damit er solches schleunigst vernutze, mit der Zuversicht, daß auch er Adolph ein Theil seines Silbers werde in den Tiegel werfen lassen, um die beyden Städte Berck und Derdingen zu erhalten. Ferner sölle er sich des in Westphalen befindlichen Kriegsvolkes mit nächstem in dem Bezirke um Berck zu vertrösten haben. Endlich auch wölle er Truchses sich mit ihnen berathschlagen, wie man die Sache in Zukunft anzugreifen habe.

152.

Um diese Zeit hat man das Haus Arnsberg völlig entblösset, alles in die Flucht gesetzet, und die Gemahlinn des Truchses in die Grafschaft Witgenstein überbracht. Da nun damals auch Herr Johann von Binnenberg weggezogen war, hat man zu Werl den Laurenz Schüngel wieder an seine Stelle zum Statthalter bestimmet, welcher sodenn nebst dem Hauptmanne Wulf Schwarze und dem Richter Recke der Meynung und des Willens war, die Stadt Werl zu befestigen; allein es konnte solche Unternehmung zur Winterszeit, in der Eile, und ohne Geld nicht bewerkstelliget werden.

den. Am 30sten Tage des Jänners hat Wilhelmus Magirus oder Koch der neue Pastor zu Brilon einen Klagbrief an den Truchsesischen Schreiber Edzardum Westerwald abgeschicket, und angezeiget, daß die Brilonischen Einwöhner kleingläubig seyn, und sich viele aus ihnen herzlich erfreuen, weil Bonn erobert worden; jedoch sey er der Hoffnung, und glaube fest, daß die Weissagung des Davids an ihnen werde erfüllet werden: Spes impiorum peribit. Dieser neue Pastor aber hat eben so wider sich selbst und seine Anhänger geweissaget wie der Truchses in seinem Spruche: Tandem bona causa triumphat.

153.

Am 8ten Tage des Hornungs hat Philipp Gogrebe zu Brockhausen den Truchsesischen Räthen schriftlich angedeutet, daß er (nachdem Truchses am 27sten Jänner ihm anbefohlen, die in seinem Quartiere Eingesessenen von Adel an einem bestimmten Orte zu berufen, und zu vernehmen, in welcher Stärke ein jeder auf den Nothfall zur Errettung des Vaterlandes erscheinen könne und wölle) dem Befehle zufolge die Herren von Adel in Versammlung gehabt habe, welche sich erkläret hätten, daß ihnen fast beschwerlich sey, ohne einhellige Verwilligung der sämtlichen Westphälischen Herren vom Adel sich in solche Sachen einzumischen, weil sie besonders glaubhaft benachrichtet wären, daß die andern Quartieren, und besonders die an der Hahre und Lenne Gesessenen vom Adel keineswegs einstimmen, weder das Mindeste bewilligen wölten. Was aber die

Abfertigung an die Kuhr- und Fürsten und die desfalls belaufenden Kösten betreffe, seyn sie willig, ihren Antheil zu erlegen. Auf gleiche Weise hat Philipp Gogreb ein Schreiben an den Secretarius Edzard Westerwald ergehen lassen, und in demselbigen angedeutet, daß der Verräther (welcher die Stadt Bonn übergeben) von etlichen zu Brilon, besonders auch in dem Gogerichte, und zu Almen erhalten und geschützet werde. Damit nun dieses Ortes keine fernere Verrätherey (weil den Bauren ohnehin leichtlich zu winken) angestiftet werden mögte, hätte der Secretarius den Räthen anmelden wollen, desfalls wohl nachzudenken, weil unter dem Adel sowohl als unter den Bürgern und Bauern große Zerrüttung entstehen mögte. Hierauf ward am 15ten Tage Februars befohlen, die ehrlosen Schelmen (welche nach des Truchses Ausdruck seinen Bruder und die Stadt Bonn ohne Noth nur um Geld dem Feinde überliefert) aller Orten zu ergreifen, und zu Arnsberg auszuliefern.

154.

Am 12ten Tage des Hornungs hat Truchses nebst seinen Räthen und Deputirten noch zehn oder zwölf andere ihm anhängige Herren von der Ritterschaft, auch die Gesandten etlicher Städte gegen den 16ten Februar beschrieben. Am 14ten Februar 1584 hat Henrich Jacobs Bürgermeister zu Brilon dem benannten Edzardo zu wissen gethan: Man wird zu Brilon kaum eine Vollmacht für diejenigen erhalten können, welche nach der Stadt Rüden beschrieben sind. Man macht sich alle fromme Leute

zu

zu Feinden, weil man die armen Leute so erbärmlich aussauget, nicht aber gegen den Feind zieht und angreift. Wenn man nicht fechten will, gebe ich alles verlohren. Am 17ten Tage Hornungs ließ Truchses zu Rüden vorstellen, daß er willens sey, in eigener Person mit dem Kriegsvolke wegzuziehen, doch so, daß er in Zeit von vier Tägen das Westphälische Land wieder erreichen könne. Desfalls sollten im Lande etliche verordnet werden, welche das Wort Gottes fortpflanzen, den Feind abhalten, auch das Recht und die Gerechtigkeit administriren mögten. Dazu wurde Graf Hermann von Solms als Statthalter erwählet, Philipp Gogrebe aber und Arnd von Beringhausen, Wilhelm Borck aus Werl, und einer aus Volckmarsheim sind den vorigen Deputirten und Räthen beygesetzet worden.

155.

Ferner hat Truchses proponiren lassen, daß seit der Bönnischen Nachricht sich vielerley Ungehorsam und Aufstand in Westphalen erreget habe; indem besonderlich die Gesessenen in Rüden etliche von den Deputirten bewilligte Schriften an die Reichs und andere Stände nicht haben besiegeln, weder ihrem geheimen Schreiber Rudolph Hönning (welcher ohnehin bey dem Truchses wegen seiner Profeßion verdächtig war) Erlaubniß dazu ertheilen, weder die von ihnen anverlangten Schützen abferrigen wollen. Es hätten nun zwar etliche von der Ritterschaft gerne gesehen, daß die Rüdenschen mit herber Strafe wären belegt worden; weil aber die Gesandten der andern Städte für sie

das

bachen, auch sie selbsten sich entschuldigten, ließ Truchses dieselben nochmals schwören, und zwanzig Personen aus der gemeinen Bürgerschaft dem Rathe beyzusetzen anbefehlen. Als demnach zwanzig Personen bestimmet, etliche aber aus ihnen ihrer Profeßion wegen dem Truchses verdächtig waren, hat man den Verordneten der andern Städte anbefohlen, die Verdächtigen auszumustern. Weil sich nun die von Gesecke und Brilon dem Befehle untergeben, die von Werl und Attendorn aber sich desfalls beschweret hatten, ist die Sache den Räthen anheim gestellet worden. Indessen mußten die Eingesessenen in Rüden wegen der verweigerten Versiegelung einen beträglichen Theil zur Bezahlung der Zehrung und Kösten erlegen. An die Hanse-Städte und die benachbarten Herren sind hernächst Johann von Hoerde, Johann von Melschede, Henrich Jacobs und Gerlach Bertrams beordert worden. Auch hat man am 24sten und 27sten Februar verschiedene Schriften an die Kuhr- und Fürsten und andere ablaufen lassen; wie schon oben gemeldet.

156.

Um diese Zeit wurde hin und wieder von dem Adel und den Städten eine Summe Geldes für die Gesandten gefodert, welche an die Kuhr- und Fürsten abgeordnet werden sollten. So sind auch die Schriften an die Fürsten abgeliefert worden, wie etliche Kanzleyzetteln bezeugen; obschon itzt niemand in Westphalen das Mindeste davon wissen will. Am 25sten Tage Hornungs hat Truchses ein Schreiben an den Landdrosten

Gra-

Grafen Eberhard von Solms (welcher sich nebst dem Drosten zu Balve Hermann von Hatzfeld und dem Licentiaten Kleinsorgen in Dortmund aufhielt) wegen der Arnsbergischen verrücket seyn sollender Briefe ergehen lassen, und befohlen, daß er dem Richter zu Werl Recken Antwort darüber geben solle. In diesem Schreiben war dem Landdrosten der Titel eines Rathes beygelegt. Er gab dem Recken zur Antwort, daß er von den Briefen nicht die mindeste Nachricht oder Wissenschaft hätte, und daß er sich bey dem Landschreiber (wenn er ihn irgendwo antreffen würde) darüber erkundigen wollte.

157.

Am Ende des Hornungs und beym Anfange des Märzes (nach altem Styl) sind etliche tausend von den Bayerischen Völkern nach Eroberung des Schlosses Bedbar über den Rhein in das Vest Recklinghausen gedrungen. Dagegen hat Truchses sich mit Ernste zum Anzuge nach dem Vest und Rhein ausgerüstet, aus der Westphälischen Landschaft viele Schanzgräber und Wägen schleunigst abgefordert, auch mit Eitel Henrich von Reichenberg, mit Friderich Schulten, und mit andern Rittmeistern und Hauptleuten handeln lassen, daß sie zu solchem vorhabenden Zuge sich anschicken mögten. Hierauf hat man die zu Brilon nur von wenigen Landgesessenen bewilligte gedoppelte Schatzung den armen Leuten mit schärfester Bedrohung (daß die Kriegsleute, von welchen sie schon ohnehin fast bis zum Grunde verdorben, ihnen noch ferner auf dem Halse hängen, oder

wie-

wieder zu ihnen zurückgeschicket werden sölten) auch sogar noch vor der zu Brilon anberaumten Frist meistentheils abgenöthiget, andern hingegen die schwersten Obligationen abgepresset und dem Kriegsvolke hingegeben. Am ersten Tage des Märzes hat man dem Eitel Henrich eine Versicherung gegeben, daß (nachdem er schon vorhin wegen des Anritz- und Wart-Geldes einige Kleinodien erhalten hatte) ihm und seinen Reutern das übrige in der Stadt Wesel unfehlbar ausgeliefert werden solle. — Am 2ten Tage Märzmonathes ist ihm auch eine andere am Rheine zu erlegende Summe Geldes versprochen worden, im widrigen Falle sollte er nicht verpflichtet seyn, mit seinen Reutern über den Rhein zu setzen.

158.

Am 4ten Tage Märzes versprach Truchses gleichermaßen dem Friderich Schulten und seinen Reutern, daß ihre Besoldungs- und Anritz-Gelder am Rheinstrome richtig abgelegt werden, und daß sie im widrigen Falle über den Rhein zu setzen nicht verbunden seyn sölten. Den 5ten März hat Truchses dem Friderich Schulten noch besonders monathlich 150 Herren-Gulden auszuzahlen verheißen. Mit dergleichen Verheissungen oder Verpflichtungen hat man die Kriegsleute willig und fertig gemacht, nach dem Rheine, wo sie ihre richtige Besoldung erhalten sölten, hinzuziehen. Am 5ten Tage Märzes gab Truchses ein Schreiben an die Herren von Hoerde und Schorlemmer ab, mit der Warnung, ihre Häuser zu Störmede und Hollinghausen mit Wehren,

Wache und andern Nothdürften beßtermaßen zu versehen, damit er mit seiner Landregierung nicht selbst genöthiget würde, eine Einsicht zu thun. An eben diesem Tage hat Recke eine Schrift an Otto von Wollmeringhausen, oder in dessen Abwesenheit an den Rittmeister Pieck, oder an den Hauptmann Gedeon ausgefertiget, und angezeiget, daß (weil zu Werl verschiedene Nachrichten vom Anzuge des Bayerischen Kriegsvolkes eingelaufen) die Confessionisten den Vorzeiger dieses Briefes Johann Dinckerman (Fratricidam) abgeordnet hätten, damit sie sich mit ihm im geheimsten und verträulichsten unterreden, auch alles, was nur immer anvertrauet werden kann, demselbigen auf höchsten Glauben, Treue und Geheimniß entdecken mögten; weil auf seine Person fest zu trauen.

159.

Am 7ten Tage des Märzes gab Truchses an alle Westphälische Städte Ermahnung, sich gefaßt und gerüstet zu halten. So ward auch an Philipp Gogreben, Adam von Erwitte und Georgen Dücker geschrieben, um das Geld (so die Ritterschaft zum Behuf der Gesandtschaft an die Fürsten zusammenträgt) an Göddert Gogreben zu Sirtlinghausen einzusenden. Weil nun am 8ten Tage des Märzes der halbe Theil der Rathspersonen in Werl abgeändert zu werden pflegt, und die Confessionisten gesinnet waren, alle Katholiken auszumustern, auch dieß Vorhaben dem Truchses angedeutet hatten; ließ er den Eingesessenen in Werl am 6ten Tage Märzes schriftlich erklären, daß sie

am

am nächstfolgenden Sonntage Invocavit am 8. März die Rathswahl unterlassen, und bis auf den Sonntag Reminiscere den 15ten März verschieben sollten, weil er wegen itziger Abforderung seines Kriegsvolkes niemand dahin absenden könnte. Anbey hatte er dem Schüngel anbefohlen, sich bey keiner Rathserwählung einzustellen, auch dem Dinckermann und in dessen Abwesenheit dem Recken schriftlich mit einliegender Abschrift und Vertröstung angezeiget, daß man allen Sachen vorbauen werde; und daß sie gleichfalls auf ihre Sache Acht haben sollten.

160

Mittlerweile zog Truchses mit seinem Kriegsvolke nach Hovestadt ab, wo er Willens war, sich ferner über den Lippefluß durch das Stift Münster nach Zütphen oder Wesel zu verfügen. Weil aber die Münsterischen Völker allen Paß verschlossen hatten, und daher auch Truchses sein Vorhaben abänderte, ist er schleunig wieder zurück nach Werl gezogen, und hat den Bürgern vor der Pforte angezeiget, daß er ihnen bald neue Gäste überschicken wölle. Hierauf rückte er stracks den Hellweg aus nach Unna, Asleben und nach dem Best Recklinghausen an, als wär er gesinnet, dem alda im Dorfe Buir liegenden Bayerischen Kriegsvolke die Spitze zu bieten; doch hat er sich nach der Lippe gewendet, sich zu Budenberg bey Lühnen über eine Brücke in das Stift Münster verfüget, und sich sofort auf der Münsterischen Seite an der Lippe her nach dem Rheine, auch nach der Grafschaft Berge und Zütphen gekehret in

der Absicht, daß er den Niederländischen Städten bey Zütphen einen Reuterdienst bezeigen, und hinwieder auch ihre Hülfe erhalten mögte. Kaum waren die Bayerischen, nämlich Don Johann Maurique de Lara und andere von dem Anzuge des Truchses benachrichtet, wichen sie einigermaßen zurück, weil Herzog Ferdinand von Bayern ein Feldoberster seines Bruders Ernesti des Jüngern neuerwählten Kuhrfürsten mit mehrerm Kriegsvolke ankam, und sie sich vereinigen wollten. Nach geschehener Vereinigung zogen sie gegen den Truchses los, und verursacheten ihm zu Schermecke bey einer über die Lippe gesetzten Brücke einen nicht geringen Schaden. Dieses gab vielen unter den Westphälischen Schanzgräbern Ursache, daß sie zurück liefen, und in Westphalen einen großen Schrecken erweckten.

161.

Kurz hierauf, nämlich am 21sten Tage des Märzes (stylo antiquo) oder am 31sten März (stylo novo) haben die Bayerischen ein hitziges Treffen mit den Truchsesischen bey der Flockenburg gehalten, in solchem den Eitel Henrich hart verwundet, gefangen, und seine Reuter meistentheils niedergehauen, auch die Hoffahne des Truchses erbeutet. Der Truchses wendete sich mit seinen übrigen Kriegsleuten nach den Niederländischen Städten hin; die Bayerischen hingegen zogen gen Recklinghausen und belägerten diese Stadt. Währender Zeit, besonders am 15ten Tage Märzes als am Sonntage Reminiscere (nach dem alten Kalender) haben sich die Truchsesischen Räthe und Deputirten nach

Werl

Werl begeben, und sehr ernsthaft darauf gedrungen, daß man alle Katholiken in dem Rathe absetzen, und nur allein die Confessionisten dazu bewählen solle; weil aber dem ältesten Gebrauche nach der halbe Theil der Rathspersonen im Sitze bleibt, haben sie nichts weiter bewirken können, als daß man nur bloß die neuen zukommenden Rathsverwandten aus den Confessionisten annehmen mußte; wie schon oben angemeldet ist.

162.

Am 18ten Tage des Märzmonathes haben die neuen Truchsesischen Statthältere und Räthe von Werl aus dem Adel schriftlich angedeutet, sie würden außer allem Zweifel vernommen haben, daß der Feind (so schrieben sie) dieser Orten ziemlich hestig annahe, und deswegen zu besorgen sey, daß er oder an einem oder andern Orte den Einfall wagen möge. Damit man ihm aber widerstehen, und seine bisherige durch Verbrennung der Flecken, Dörfer und Häuser, auch durch Schwächung der Frauen und Jungfrauen auf beyden Seiten des Rheinstromes ausgeübte Tyranney (wie sie fälschlich angeben) um so füglicher zerbrechen mögte, weil Truchses sich noch wirklich mit dem ganzen Kriegsvolke in der Nähe befinde; So wollten sie ihre Meynung andeuten und gerathen haben, daß ein jeder vom Adel am nächstfolgenden Samstage den 21sten März, oder nach Verschiebung dieses Tages am künftigen Montage den 23sten März an der Hahr zwischen alten Gesecke und Cliven wenigstens ein Pferd nebst einem wohl ausgerüsteten und wehrhaften Diener einschicken

sollte; denn dieß würde dem allgemeinen Vaterlande zum Heil gereichen.

163.

Bey allen diesen gekünstelten Vorstellungen trafen nicht einmal zwanzig Pferde ein. Und so hatte gleichfalls die Musterung oder Auffoderung der Bauern im Gogericht Erwitte und an andern Oertern einen geringen Fortgang; indem niemand fortziehen wollte und die Bauren sprachen: weil die Truchsesischen Kriegsleute uns die Güter und Gewehre weggenommen, und uns aufs äußerste bedrücket haben, so können wir unser Leben bey dem Truchses nicht aufsetzen. Wenn jedoch alle vom Adel und Bürger vor uns herziehen werden, wollen wir alles thun was möglich ist. Ob auch gleichwohl aus den Städten der dritte Mann aufgefodert wurde, entschuldigten sich doch viele, und sind allein aus Gesecke, Brilon, Rüden und Callenhardt etliche ausgezogen, weil sie wenige aus dem Adel und andern Landgesessenen zu dem Auszuge bereit und willig fanden. Uebrigens wollten die Statthalter und Räthe ihre Landgesessenen an die Gränzen gegen die Landschaft Mark beordnen, und Gräben aufwerfen lassen; dieß würde aber wenig gefruchtet haben; weil die Anzahl der Wege und Pässe so groß war, daß es fast unmöglich zu seyn schien, alle dieselbigen zu vergraben oder zu befestigen. Zudem mag mit unwilligen Leuten, oder mit unbewaffneten und ungeleyrten Bauren nichts ausgewirket werden.

164.

Am Sonntage Oculi, nämlich am 22sten Tage Märzes (nach dem alten Styl) hat der Werlische Prädicant und Superintendent Caspar Mothäus um Erlaubniß wegzuziehen angehalten, und ist (ob ihm schon keine Erlaubniß gestattet wurde) am folgenden Samstage nach Oculi den 28sten März weggereiset, und hat alle dem vorigen Katholischen Pastorn zugehörige Güter und Geräthe aus dem Pfarrhause mit sich fortgeschleppet. So hatte er auch unter andern ein gelehntes Becken (aus welchem er die Kinder taufen wollte, weil er die gesegnete Taufe mit ungestümen Worten als eine Zauberey ausgeschrieben) mit hinweg genommen. Mit seinem Abzuge fiel zugleich auch sein falsch vermeyntes Bischofthum oder Superintendenten-Würde in Westphalen, juxta illud: quod cito fit, cito perit. Am 28sten und 29sten Tage Märzes haben die Truchsesischen Statthältere und Räthe aus Gesecke den von Werl schriftlich anbefohlen, daß sie hundert oder anderthalb hundert Kriegsmänner werben, annehmen, und unterhalten, auch das Laufgeld unverzüglich einschicken sollten. Hierüber beschwerten sich die von Werl wegen ihrer Unvermögenheit, und erkläreten sich anbey, sie mögten lieber sehen, daß ihnen aus andern Westphälischen Städten alsbald Hülfe und Steuer überschicket würde. Da ihnen gleichermaßen der Statthalter und die Räthe angezeiget hatten, daß sie nebst dem Laurenz Schüngel darauf gedenken sollten, wie die Stadt in Eile bevestiget werden könne; haben sie sich

in

in der Antwort erkläret, daß sie bereit seyn, alles zu thun, was in ihren Kräften, den Schüngel aber in Abwesenheit nirgendwo anzutreffen wüßten. Dieser war wirklich zwar weggezogen, ist aber hernach wieder zurück gekommen vielleicht in der Absicht, damit er sein auf das Schloß gebrachtes Gut wieder in Besitz übernehmen mögte, welches ihm aber die Kriegsleute nicht folgen ließen.

165.

Weil nun bey so bestellten Sachen in Westphalen viele vom Adel und aus den Städten einen eben so schleunigen als gewaltsamen Ueberfall befürchteten, ließen sie vielerley Schriften und verschiedene Botschaften an den alten Westphälischen Landdrosten und die Räthe (die sich zu Dortmund in Sicherheit hielten) abgehen, sich entschuldigen, und zugleich bitten um ihre gute Fürsprache für sie einzulegen, damit sie nicht mit Gewalt überfallen und beschädiget werden mögten. Auf gleiche Weise wurden die alten Räthe gebethen, daß sie zur Abwendung aller Beschädigung sowohl ihrer eigenen Erb und Pfandgüter als auch anderer armen Leute ihr Anliegen an den Probst Gröpper als Verordneten des Domkapitels, und dieser die verschiedene Noth gleichermaßen an den Herzog Ferdinand von Bayern als Feldobersten mögten gelangen lassen. Da ohnehin auch seine Fürstliche Durchlaucht anderwerts her Berichte erhalten hatten, in welcher Lage die Sachen in Westphalen seyn, und da dieselbige in Eroberung der belagerten Stadt Recklinghausen wegen Abgang oder Mangel des gro-

ben Geschützes (welches jedoch von dem Rheine beygeführet und erwartet wurde) in etwa zurückgehalten wurden, mittlerweile aber aus dem Vest (wo nicht viele Lebensmittel vorräthig waren) einen Theil seines Volkes entbehren konnten: so haben seine Durchlaucht den Feldmarschall Anton von Elz mit dem Herrn Göddert Gropper Probsten zu Soest und Domherrn zu Köln als Bevollmächtigten des Domkapitels mit einigen hundert Kriegsmännern am 4ten Tage Aprils, nämlich am Samstage vor Judica (nach dem alten Styl) oder am 14ten April nach dem neuen Kalender, nach der Stadt Werl beordert, sodann die Stadt und das Haus Werl durch eine bündige Schrift und demnächst durch einige Trompeter auffordern lassen.

166.

Bey dieser so schleunigen und unerwarteten Aufforderung der Stadt wurden der Statthalter Schüngel und der Richter Reck mit höchstem Schrecken überfallen, und machten sich in aller Eile flüchtig aus der Stadt fort. Als inzwischen der Rath und die Bürgerschaft sowohl durch den Feldmarschall als den Probsten Gropper, und verschiedene alte Westphälische Räthe auch andere Landgesessene wegen der Landsvereinigung, wegen der auf seine Kaiserliche Majestät gethanen Berufung, auch derselben Indulti und Befehls laut der mit Num. XXIV. verzeichneter Abschrift, ferner auch wegen der vor wenigen Tagen von etlichen Westphälischen Städten und Landgesessenen geschehenen unterthänigsten Erbietung und Bitte XXIV.

(daß

(daß sie sich dem neuerwählten Kuhrfürsten gerne ergeben wollten) waren erinnert worden; da sie auch selbsten keine Hoffnung hatten, vom Truchses, seinen Räthen und Anhängern eine Hülfe und Entsetzung zu erwarten, hingegen aber durch das Truchsesische Kriegsvolk so ausgemergelt, entblößet und verdorben waren, daß sie ohne augenscheinliche Gefahr Leibs und Lebens und ohne völligen Verlust ihrer Güter sich nicht belägern lassen, weder dem neuerwählten Kuhrfürsten (der im Vest Recklinghausen nur 6 oder 7 Meilen Wegs weit von Werl viele tausend Kriegsmänner stehen hatte) widerstehen konnten, zudem auch die Katholiken ein herzliches Verlangen zur Uebung der Katholischen Religion trugen; so haben sie sich am 6ten Tage Aprils, stylo antiquo, oder am 16ten April nach dem verbesserten Styl ergeben, dem neuerwählten Kuhrfürsten Herzoge Ernst von Bayern gehuldiget, gelobet und geschworen.

167.

Nach kurzem Zeitlaufe gaben der Feldmarschall und der Probst Gropper Befehle, in dem Hause des Bürgermeisters Gödden das Gemach (in welchem die Schriften des Truchses befindlich waren) zu öffnen, und alles, was alda aufbehalten, auszuliefern. Dieß ist geschehen; und sind viele in dieser historischen Beschreibung angeführte Dinge daraus gezogen und erkläret, juxta illud: Sub nive quod tegitur, dum nix perit, omne videtur. Bald hernach haben auch die auf dem Schlosse gelegenen Soldaten des Truchses (weil ihr Statthalter

Schün-

Schüngel auch der Richter zu Werl und alle Truchsesische Räthe sie im Stiche gelassen, sich verborgen, oder in die Flucht begeben hatten, auch sie schon langehin nicht besoldet worden, und daher fast unwillig geworden waren, folglich auch dem Domkapitel, ihrer Aussage nach, beym Anfange mit andern geschworen, und nunmehr die Erinnerung wegen der Aufforderung seiner Kaiserlichen Majestät, wie auch Höchstderselben Indulti und Befehls erhalten hatten) das Schloß an den Feldmarschall und den Probst Gropper übergeben; welches hernächst mit den Soldaten des neuerwählten Kuhrfürsten wieder besetzet wurde. Alsbald machten sich auch die Bauern im Amte Bilstein auf, eroberten das Schloß dieses Namens, und zogen darauf den von Carlwiz und andere in Gefangenschaft.

168.

Auf gleiche Weise haben sich die Städte Arnsberg, Attendorn, Rüden, Brilon, Marsberg, Medebach, Volckmarsheim und andere Städte und Landgesessene nach wenigen Tagen ergeben, sodann dem itzigen Kuhrfürsten gelobet und geschworen. Aus solch einer schleunigst geschehenen Veränderung mag man leichtlich erkennen, daß dieß eine sonderbare Anordnung, Gnade und Wirkung Gottes (welcher außer Zweifel auf das Bitten, Seufzen und Jammern vieler tausend frommer und gutherziger Leute dazu beweget worden) gewesen sey. So war es gewißlich auch die Vorsicht Gottes, daß die Landgesessenen (ob Truchses gleichwohl mit seinen Lieblingen alle Gewalt und Zwang

durch

durch das landverderbliche Kriegswesen ausgeübet hatte) in ihrem Elende die bereits anscheinende Gelegenheit, sich des ungebührenden Zwanges und unerträglichen Joches entledigen zu können, wohlgebrauchet, sich ihrer ordentlichen Obrigkeit dem itzigen Kuhrfürsten gutwilligst ergeben, und gehuldiget haben. Da man nun das Schloß Werl erobert, und verschiedene grobe Stücke Geschütz s von da vor die Stadt Recklinghausen abgeführet hatte, wurde diese Stadt gar bald so, wie auch Hornburg und Westerholt, genöthiget, sich zu ergeben. Mittlerweile hat der neuerwählte Kuhrfürst dem Westphälischen Landdrosten Grafen Eberhard von Solms befohlen, die gehorsamen Westphälischen Landgesessenen gegen den 23sten May stylo correcto nach Arnsberg zu berufen, welchen Befehl der Landdrost in allen Gerichtern und Städten publicireu ließ. Hierauf sind am 23sten May nebst den alten Westphälischen Räthen mehrere dann sechzig vom Adel und die Abgesandten aller Städte zu Arnsberg gehorsamst erschienen. Weil aber der Kuhrfürst im Vest Recklinghausen wegen des alda gehaltenen Landtages und anderer Umstände zurück gehalten wurde, so, daß er am bestimmten Tage zu Arnsberg nicht eintreffen konnte, hat er solches dem Landdrosten in aller Eile angezeiget, welcher auch diese Verhinderung den Landgesessenen ohne Säumniß bekannt machte. So folglich ist die Ankunft des Kuhrfürsten in Westphalen bis auf den 5ten Tage Junii, und der Landtag bis zum 18ten Junii (nach

dem

dem verbesserten Styl) suspendirt oder verschoben worden.

169.

Am 5ten Tage Junius ist der Kuhrfürst mit seinem Durchlauchtigen Herrn Bruder Herzogen Ferdinand auch mit verschiedenen Reutern und zweyen Fähnlein Fußknechten nach Westphalen gezogen, und an den Märkischen Gränzen bey der Berckenbaumes Handwehre von dem Westphälischen Landdrosten und von den alten Räthen, nämlich Neveling von der Reck Land-Comthur, Dieterich Ketteler zu Hovestadt, Hermann von Hatzfeld Drosten zu Balve, Caspar von Fürstenberg Drosten zu Bilstein, Philippen von Reschede, Gerharden Kleinsorgen Licentiaten, Hennichen Rahm Licentiaten und Officialen zu Werl, und von andern in der Eile beschriebenen Adelichen, so auch von den Bürgermeistern und Räthen, gleichfalls von der gemeinen Bürgerschaft der Stadt Werl unterthänigst empfangen worden. Hiebey haben sie dem Durchlauchtigsten Landesfürsten eine langwährende, dauerhafte, beglückte, und von dem allmächtigen Gott gesegnete Regierung und Wohlfahrt angewünschet, auch unterthänigst gebethen, daß seine Kuhrfürstliche Durchlaucht diese und alle übrige gehorsame Westphälische Landgesessene gnädigst ansehen, dieselben bey ihren Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten schützen und erhalten, so folglich ihr gnädigster Landesfürst und Vater seyn und bleiben mögten. Hergegen haben sie auch verheißen und angelobet, daß sie gegen seine Kuhrfürstliche Durchlaucht sich so betragen

wöll-

wöllten, wie es sich für aufrichtige, gehorsame und unterthänige Räthen und Landgesessenen immer gebühret. Hierauf haben seine Kuhrfürstliche Durchlaucht in eigener hohen Person geantwortet, und sich erbothen, mit der Hülfe Gottes, auch mit Rath und Beyhülfe der Räthe und Landgesessenen alles zu thun, was zur Ehre Gottes, zum Vortheil des Landes, und zur Wohlfahrt der Unterthanen gereichen möge.

170.

Am 6ten Tage des Märzes haben seine Kuhrfürstliche Durchlaucht nach gehaltenem Katholischen Gottesdienste von dem Bürgermeister, dem Rath und der gemeinen Bürgerschaft zu Werl nochmals die Huldigung empfangen. Am 7ten Tage Brachmonathes wurde von den anwesenden adelichen Landgesessenen eine Erklärung begehret, ob sie einige Wissenschaft davon hätten, daß allerley Schriften an die Kuhr- und Fürsten, auch an die Reichs- und andere Städte um Hülfe und Beystand gegen seine Kuhrfürstliche Durchlaucht und das Domkapitel zu Köln im Namen der Westphälischen Ritterschaft und des Landes verfasset und abgefertiget worden seyn? Worauf sie antworteten, sie wüßten nichts davon. Demnach hat man ihnen das offene Placat (welches den am 18. Junii zu Gesecke angesetzt werden sollenden Landtag und andere Sachen betraf, laut der mit Num. XXV. verzeichneten Kopie oder Abschrift) deutlich vorgelesen, um ihre Gesinnungen und Urtheile darüber zu vernehmen. Nach gehaltener Berathschlagung ließen sie sich das erklärte

XXV.

Plas

Placat beßtens gefallen, und danketen seiner Kuhrfürstlichen Durchlaucht für die so gnädige als väterliche Zuneigung unterthänigst. An eben diesem Tage haben sich seine Kuhrfürstliche Durchlaucht an dem Städtlein Rehem per (wo dieselben die Huldigung annahmen) ohne Verweilung nach dem Schlosse zu Arnsberg erhoben, und sich alda bis auf den 15ten Tag Junius verhalten. Mittlerweile haben sich zu Arnsberg dem Placat (Aussöhnung) gemäß die Bürgermeister der Städte, so auch die Diener der damaligen Richter eingefunden, und ihre Namen verzeichnen lassen. Diesen wurde demnach anbefohlen, genaue Aufsicht in den Städten und Gerichten zu halten, damit keine schädliche Zusammenschwörungen, Aufrühre und Unruhen angestiftet, weder einige Correspondenzen mit den Gegentheilen geführet, sondern alle dem Vaterlande und den bedrückten Unterthanen zum Nachtheil gereichen mögende Unternehmungen sorgfältigst abgekehret werden mögten. Somit sollten auch die Richter ihre Rechnung besonders einbringen, und ferneren Bescheid erwarten.

171.

Es stellten sich demnächst auch verschiedene vom Adel und von den andern Landgesessenen ein, welche ihre besondere Bittschriften übergaben, und darinn andeuteten, daß sie während dem Truchsesischen Kriegswesen zu etlichen Unterschriften und andern Behandlungen angedrungen worden seyn; wie aus der beybewahrten mit Num. XXVI. verzeichneten Bittschrift XXVI des Guntermans von Plettenberg zu Babenohl

er-

erhellet. Gleichermaßen sind viele aus den Pfarrherren und Vicarien zu Arnsberg erschienen, welche von etlichen Theologen, nämlich Johann Nopelius Dechant zu Kaiserswerth einem Prediger des Herzoges Ferdinands, auch dem Official und Siegler zu Werl befraget und geprüfet worden, welche ihre Relation (Erzählung) dem Kuhrfürsten schriftlich eingebracht haben. Hernach haben sich seine Kuhrfürstliche Durchlaucht theils selbst erkläret, theils auch dem Official und Siegler zu Werl anbefohlen, weitere Untersuchungen vorzunehmen und Berichte darüber abzustatten, und sich ferner gnädigst anerbothen, alle nöthige Untersuchungen thun zu lassen. Am 14ten Tage Brachmonathes haben seine Kuhrfürstliche Durchlaucht von der Stadt und Grafschaft Arnsberg, und am 15ten auf der Reise nach Brilon von den Eingesessenen zu Meschede, Eversberg, Grevenstein ꝛc, und am 16ten von den Einwohnern der Stadt und des Gogerichtes Brilon die Huldigung angenommen, auch an eben diesem Tage den alten Katholischen Pastor Schwickardum Steffen wieder in sein Amt eingesetzet, von ihm das Meßopfer verrichten, und dem Rathe anbefehlen lassen, die Vorsehung zu thun, damit der Pastor in Zukunft in Exercitio Catholicæ Religionis nicht gehindert werde; wie dann auch der Rath versprochen. Am 16ten Junii haben seine Kuhrfürstliche Durchlaucht sich nach Gesecke erhoben, und am 17ten stylo correcto, oder nach dem alten Styl am 7ten des Brachmonathes, als nämlich am Pfingsttage, alda die alte Re-

li-

ligion wieder eingeführt, sodann von dem Bischofe zu Harlem als Münsterischem Weihbischofe die entweiheten Altäre abermals consecriren, nach dem Katholischen Gebrauche das heil. Meßopfer verrichten, und durch den Dechanten zu Kaiserswerth Johann Nopelius predigen lassen.

172.

Am 18ten Tage Junii (stylo novo) haben seine Kuhrfürstliche Durchlaucht von den Eingesessenen der Stadt und des Gogerichtes Gesecke die Huldigung empfangen, und demnächst den in großer Anzahl gegenwärtigen Landgesessenen den mit Num. XXVII. verzeichneten Vortrag (Proposition) des Landtages mündlich und schriftlich eröffnen, vorlesen, und einhändigen lassen; worinn auch die mit Num. I, II, III, IV und V verzeichneten Beylagen begriffen. Alles dieses haben die sämtlichen Landgesessenen in Berathschlagung gezogen, und sieben Tage lang mit höchstem Fleiße erwogen, auch sich auf den ersten Theil der Proposition erkläret, denselben bewilliget und unterzeichnet. Wie aus dem mit Num. XXVIII. verzeichneten Document erhellet. Hernach haben sie den Punct (wo die auf die Recuperation des Landes gegangene Unkösten zu befinden, wie das Land und die armen durch das Truchsesische Kriegsvolk ins äußerste Verderben gesetzten Unterthanen wider allen Anfall zu schützen und zu versichern, welche Besatzung, Kriegsleute, Steuern und andere Anordnungen nöthig seyn) in Berathschlagung genommen. Es hatte sich zwar der Steuern halber einiger Streit zwischen

XXVII

XXVIII

der

der Ritterschaft und den Städten erhoben, dennoch haben die von der Ritterschaft in Ansehung der itzigen großen Beschwerniß, Ausmergelung und Erschöpfung der Westphälischen Landschaft aus freyem Willen und ohne Beschwächung ihrer angezogenen Privilegien und des uhralten Herkommens (wogegen gleichwohl die Gesandten der Städte coram Notario & testibus protestirten) dreytausend Reichsthaler innerhalb 14 Tagen zu Arnsberg zu erlegen versprochen. Dieß nahm der Kuhrfürst von ihnen gnädigst an, und theilte ihnen eine Recognition mit, daß es ihnen an ihrem uralten Herkommen nicht nachtheilig seyn sölle. Uebrigens haben die sämtlichen Landstände drey von den Städten und Bauern aufzunehmende Landsteuern bewilliget, und verordnet, zu welcher Zeit und auf welche Weise dieselben eingefodert werden mögten.

173.

Da dem Kuhrfürsten frey anheim gestellet worden war, welche Städte und Schlösser er besetzen, und welche Kriegsleute er dazu gebrauchen wölle, und wie in jedem Falle das Land und die Unterthanen geschützet werden mögten; so haben seine Kuhrfürstliche Durchlaucht sich darauf erkläret, daß sie auf den Schlössern Arnsberg und Werl, auch in den Städten Brilon, Gesecke und Attendorn eine beträchtliche Besatzung hinterlassen, auch zu diesem Ende durch den Christoph von Plettenberg und den Dieterich von Bucholz eine gewisse Anzahl Kriegsleute annehmen, für einige an die benachbarten Gränzen zu bestimmende

Reu-

Reuter das gebührende Wartgeld besorgen, die Landschaft ordentlich austheilen, in ein jedes Quartier einige Commissarien und einen Oberen verordnen, und durch denselbigen in jedem Nothfalle zum Schutze des Landes die Herren vom Adel mit einer anständigen Anzahl von Pferden, auch die Städte und Aemter mit gewisser Zahl anmahnen und befodern lassen wolle. Dieß ward dem Abschiede des Landtages einverleibet, und von den Landgesessenen zugleich bewilliget, daß sie darauf unverzüglich Folge leisten, und das Vaterland so einhellig als nachdrücklich schützen und erretten helfen sollten und wollten, und zwar bey Verlust ihrer Privilegien oder unter anderer schwerer Strafe.— Was die Uebertretungen etlicher Landgesessenen betraf, sind derhalben viele Bittschriften und Fürsprachen bey seiner Kuhrfürstlichen Durchlaucht eingebracht worden, worauf sich seine Durchlaucht erbothen haben, sich hernächst der Gebühre nach zu erklären.

174.

Was die Justitz und die andern politischen Dinge, ferner auch die Erklärung der Landesvereinigung, sodann die übrigen sowohl von der Ritterschaft als von den Städten auf verschiedenen Landtägen hervorgebrachten und itzt wiederhohlten Artikeln (die sich gleichermaßen auf die weltliche Ordnung und politische Sachen beziehen) anbetrift, haben sich die Landgesessenen erklärer, daß sie vermöge der Landesvereinigung (welche allerseits fest und unzerbrüchlich gehalten werden muß) seiner Kuhrfürstlichen Durchlaucht in geist- und weltlichen Ge-

richten, auch seiner Hochheit und Obrigkeit keine Hindernisse machen, sondern vielmehr seiner Kuhrfürstlichen Durchlaucht so, wie seinen geist- und weltlichen Befehlshabern allen gebührenden Gehorsam (welcher vorzeiten allen vorgesessenen Erzbischöfen und Landesfürsten bezeiget worden) unterthänigst erweisen, anbey gebethen haben wölten, die Gerichte also zu reformiren und zu verordnen, daß einem jeden ohne Unterschied schleunigst und unpartheyisch das Recht wiederfahren möge. Weil aber die übergebenen sich auf die weltlichen Gerichte, die politischen Sachen, Holz- und Landesordnung, auch die Erklärung der Landesvereinigung beziehenden Vorschläge in solcher Menge vorkamen, daß es fast unmöglich war, dieselben in Eile wohl zu erwägen und gründlich zu erörtern, so haben sich die Landgesessene anerbothen, daß sie aus ihren eigenen Mitteln desfalls einige Deputirten bestimmen wölten, welche auf Erforderung des Landdrosten bey den Westphälischen Räthen erscheinen, über solche vorgelegte Puncten, über die Competenz der Kirchen- und Schuldiener, wie auch über andere auf Seiten der Ritterschaft und der Städte übergebene Artikeln sich berathschlagen, und demnach ihr Bedenken seiner Kuhrfürstlichen Durchlaucht schriftlich andeuten sölten, damit seine Durchlaucht mit Rath des Domkapitels desfalls darinn weiter nach Gebühr verordnen mögten. Dieser Landtags-Abschied wurde am 25. Tage des Brachmonathes (stylo reformato) zu Gesecke öffentlich abgelesen, angenommen, und versiegelt.

175. Am

175.

Am 26. und 27. Tage Brachmonathes nach dem im Jahr 1534 reformirten Styl (welcher demnächst allenthalben in Westphalen zu beobachten anbefohlen ward) hat sich in der Stadt Gesecke wegen der vorzunehmenden Besatzung und Einlagerung etlicher dem Rathe zu besorgen anbefohlener Kriegsleute ein Unwille, Unruhe und Aufruhr erhoben; daher hat der Kuhrfürst dem alten und neuen Rathe mit übrigen der Länge nach verweislich vorhalten und andeuten lassen, wie sie nämlich selbsten oder etliche aus ihnen die schädliche Neuerung, die Trennung und das Landverderbliche Kriegswesen haben befördern helfen, wie sie desfalls Bündnisse und Verschwörungen angerichtet, wie sie sich als Kriegsobersten wider den itzigen Kuhrfürsten haben gebrauchen lassen, wie sie gegen ihn zu Feld gezogen seyn, wie sie sich erkühnet haben, allerley Schmähschriften zu versiegeln, durch ihre unreife Bewilligung und sträfliche Exempeln den andern Landgesessenen die schwereften Steuern aufzudringen, und etliche ihrem alten Richter abgenommene Pferde aus der Stadt zu entführen, so auch im Best Recklinghausen den Adel und die Stadt Dörsten abtrinnig zu machen, ferner noch vor und nach der dem itzigen Kuhrfürsten gethanen Huldigung verdächtige Zusammenkünfte zu halten, auch noch bey währendem diesem Landtage böse Worte auszustossen, wider den publicirten und angenommenen Landtags-Abschied, wider die Besatzung, Einlägerung und Unterhaltung einiger Kriegsleute sich aufzuwerfen, ja sogar

mit stürmischen Glockenschlägen und Zusammenrottungen der Bürger, mit Schießen und andern thätlichen Behandlungen vor der Stadts-Pforte sich aufzulehnen, und sohin zu verursachen, daß zwey oder drey Männer niedergeschossen worden seyn, und daß ein noch größeres Unheil hätte entstehen können.

176.

Aus erwähnten Ursachen hat der Kuhrfürst den hartnäckigen ungehorsamen Eingesessenen zu Gesecke bey Eidespflichten auferleget, und anbefohlen:

1. Die Schuldigen zu benennen. 2. Die Schlüssel der Stadt zu überliefern. 3. Die Büchsen, Spiese, Hellebarden und Harnische auf das Rathhaus bringen und verzeichnen zu lassen. 4. Die Convocation, oder Zusammenberufung und Rottirung der Bürger künftighin zu unterlassen. 5. Den neuen beweibten und abtrinnigen Prädicanten, Kirchen- und Schuldienern, auch den neuen Gerichtsschreibern (weil dieselbigen auf Erforderung nicht erschienen, sondern ungehorsamlich zurück geblieben und entwichen sind) noch Geld noch andere Renthen ausfolgen zu lassen. 6. Die nach und nach Ausgewichenen ohne Befehl des Kuhrfürsten nicht wieder einzulassen. Da aber etliche in specie angezeiget werden könnten, welche heut allein ex metu und ohne Schuld verwichen, darüber wollten sich seine Kuhrfürstliche Durchlaucht der Gebühre nach erklären. 7. An der Katholischen Religion und dem Exercitio soll keine Verhinderung geschehen, auch alles Schmähen auf dieselbige Religion und die Ka-

tholiken bey höchster Strafe unterlassen werden. 8. Dem Richter Schlaun soll man zur Erstattung seiner entführten Pferden behelfen. Des Johann Groten Haus soll noch in Arrest bleiben, an seinen Gütern aber soll den Supplicanten, als des Dechanten zu St. Georg in Köln Befehlhabern Jacob Schölern und andern durch diejenigen, denen es gebühret, Anweisung gegeben, und zurecht geholfen werden. 9. Die hiebevor tempore Salentini vorgeschlagene Unio Beneficiorum soll vorgebracht werden. Wenn auch etwas von geistlichen Gütern verrücket oder unterschlagen, und zu weltlichem Gebrauche sollte verwendet worden seyn, solches sollen sie bey ihren Eiden anzeigen. 10. Gegen die Soldaten sollen sich die Bürger gebührender maßen betragen, bey Leibesstrafe keinen Tumult erwecken, und ihnen die Gebühre und Nothdurft überlassen; hingegen sollen auch die Soldaten die Bürger gänzlich unbeschweret und unbedrücket lassen. 11. Wenn man künftighin den Rath setzen will, soll ein Befehlshaber von Seiten des Kuhrfürsten dabey gegenwärtig seyn.

177.

Beym ersten Punct sind etliche benannt worden, welche vor andern schuldig waren. Und von diesen hat der Kuhrfürst weitere Berichte fordern lassen. Was den 2ten und 3ten Punct belanget, haben sie sich erbothen, denselbigen nachzukommen, wie denn auch geschehen. Den 4ten Artikel wölten sie wirksam beobachten. Die heutige Convocation wäre nur bloß zur Ermahnung der Bürger, um sich gebührender maßen zu halten und sich nicht zu widersetzen, geschehen.

Die

Die Unruhe vor der Stadt-Pforte hätte der Rath und die gemeine Bürgerschaft nicht befohlen; daher bäthen sie um Gnade. Der 5te, 6te und 7te Artikel soll aufs genaueste befolget werden. Für diejenigen, die heut in Tumultu ex metu und ohne Schuld entwichen sind, ist unterthänigst gebethen worden. In Betreff des 8ten Artikels hätte sich noch niemand befinden lassen, welcher des Richters Exilium und Schaden verursachet. Sie könnten also wohl leiden, daß der Schuldige zur Erstattung des Schadens angehalten werde. Uebrigens soll, soviel den Rath betrift, dem gnädigsten Befehle seiner Kuhrfürstlichen Durchlaucht Folge geleistet werden. 9. Die Copia Unionis ist bey Johann Groten verblieben, das Original aber hat die Abtey; wo es auch befunden wurde. Wegen der übrigen Puncten wölle man fleißig nachfragen, und demnächst fernere Berichte geben. 10. Gegen die Soldaten soll sich jedermann nach Gebühre verhalten; man bitte jedoch auch um einen nachdrücklichen den Soldaten zu gebenden Befehl, damit sie niemand belästigen, und sich an gebührender Verpflegung begnügen lassen mögten. 11. Wurde gebethen, die Stadt bey altem Herkommen und Gebrauche zu belassen. Dagegen hat man sich erbothen, jedesmal solche Personen zum Rathe zu bestimmen, welche unpartheyisch und redlich handeln sölten. Schließlich haben sie sämtlich und inständigst um die Wegschaffung des Kriegsvolkes gebethen, mit dem Versprechen, alle verdächtige und sonsten auf ungebührende Weise sich verhaltende Personen durch

Ab-

Abweisung und andere gemessene Strafe also anzusehen, daß aller Verdacht und das Mißtrauen aufgehoben würde. Weil jedoch die gänzliche Abschaffung der Besatzung gegen den Landtags-Abschied nicht bewilliget werden konnte, die Kriegsleute aber sich keine gebührende Ordnung vorschreiben lassen wollten; so hat man nach etlichen Tagen sechs Geißeln von den Einwohnern in Gesecke angenommen, sodann die Kriegsleute aus der Stadt, und folglich über den Rhein zu ihrem Regiment geführet.

178.

Am 29sten Tage Junius sind seine Kuhrfürstliche Durchlaucht nach Rüden gezogen, haben alda von den Bürgern, auch von den Eingesessenen des Gogerichts und einiger umliegender Städte die Huldigung angenommen, sodann auch dem Rathe und der gemeinen Bürgerschaft daselbst am 30sten Junius einige Fehler und Uebertretungen vorlegen lassen, daß nämlich etliche aus ihnen die Truchsesische Neuerung und Veränderung eines im Jahre 1580 errichteten Recessus hätten befördern helfen, daß sie an den Truchses verschiedene Bittschriften hätten abgehen lassen, in welchen er (der itzige Kuhrfürst) als ein andrer Messias, auf dessen Ankunft viele warteten, schimpflichst angegeben worden; daß sie auch ihre eigene Bürgermeistere und Rathsverwandten geschmähet, und die Ursache zu ihrer Vertreibung und Beschädigung gegeben hätten; daß sie ferner auch nach dem Abzuge des Truchses verdächtige Zusammenkünften oder Correspondenzen mit

den

den Anhängern des Truchses unterhalten, und sich sogar noch berühmet hätten, daß sie zu selbiger Zeit (als sie neulich in Gegenwart des Feldmarschalls und des Probsten Gropperi dem Kuhrfürsten gehuldiget) mit andern ihre Finger nicht aufgerichtet, so folglich auch nicht geschworen. Hierauf ergieng der Befehl: 1. Die Schuldigen zu benennen. 2. Den Receß vom Jahre 1580 vorzubringen, und das Transfix des Truchses, worinn der Receß zum Theile cassirt, wegschaffen zu lassen. 3. Die itzigen beyden zur Zeit der Truchsesischen Unruhen gegen den gedachten Receß verordneten Bürgermeistere sollen von ihrem Amte ohne Verletzung der Ehre abstehen; hingegen aber sollen die zween alten Bürgermeistere Johann Hartman und Helmig von Lohn (die man schon so lange hin aus der Stadt vertrieben) wieder in ihr voriges Bürgermeisteramt eingesetzet seyn, und sodann soll dem Receß hinführo durchaus nachgelebet werden. 4. Der in examine untauglich befundene Pastor soll abgesetzet werden. 5. Man soll das Exercitium Catholicæ Religionis keineswegs hindern, sondern vielmehr befördern, und sich aller Schmähung auf die Katholische Religion und derselben Anhängern enthalten.

179.

Hierauf haben zwar die Rüdischen Eingesessenen sowohl schriftlich als mündlich diejenigen namhaft gemacht, welche der Supplication wegen schuldig waren, hingegen aber von der Correspondenz mit den Truchsesischen Lieblingen, auch von denjenigen, die jüngsthin mit andern nicht ausgeschworen haben sollten,

nichts

nichts wissen wollen. 2. Den Receß haben sie eingebracht, und das Transfix wegschaffen lassen. 3. Den 3ten Artikel haben sie gehorsamst angenommen. Bey dem 4ten Artikel haben sie sich erkläret, daß (wenn seine Kuhrfürstliche Durchlaucht als Collator einen andern Pastorn bestimmen würden) sie bereit seyn, demselbigen zu gehorsamen. Dem 5ten Artikel wölten sie fleißig nachkommen. Nach solchen gegebenen Erklärungen sind seine Kuhrfürstliche Durchlaucht wieder nach Arnsberg zurückgezogen, und haben sich alda bis zum 14ten Tage des Heumonathes verweilet. Mittlerweile hat man sich mit dem Kriegswesen, mit Ausführung der übrigen Kriegsleute, und mit Annehmung etlicher anderer dem Geseckischen Abschiede zufolge zu beschäftigen gehabt.

180.

Auf gleiche Weise sind verschiedene verdächtige Diener abgesetzet, von etlichen Uebelthätern ihrem Verbrechen angemessene Brüchten befodert, die erledigten Kirchen und Vicarien jure devoluto vergeben, die zerstöhrten und entweiheten Altäre zu Arnsberg, Wedinghausen, Attendorn, Brilon, Menden, Werl, Büderich u. s. f. von dem Bischofe zu Harlem als Münsterischem Weihbischofe Godefrido de Mirlo consecriret, und die Kinder confirmiret worden. Die übrigen geistlichen Sachen wurden dem Official und dem Siegler zu Werl mit ihren Zugeordneten, die weltlichen Sachen dem Landdrosten und den Räthen, die Kriegssachen vornehmlich dem Obersten Johann Clod und etlichen Quartal-Commissarien, die Schatzung

sung aber auch Einnehmung und Ausgabe derselben dem Adrian von Ense und Dietrichen Lilien Pfenningmeistern anbefohlen. — Am 14ten Tage Julius, kurz nach der Zeit, da der Prinz von Oranien zu Delft in Holland niedergeschossen war, sind seine Kuhrfürstliche Durchlaucht (nachdem sie Westphalen befreyet, recuperirt, und alle mögliche Vorsehung allenthalben gethan hatten) von Arnsberg wieder nach dem Rheine zurückgezogen.

Ende des Tagebuches.

Beyl:

Beylagen zum Tagebuch.

Oder:

Urkunden, Briefe, Abschriften, und Behandlungen,

worauf sich vorgehendes Tagebuch beziehet.

Beylage sub Lit. A. Sieh oben. A

Confirmatio Jurium Civitatis Medebacensis de Anno 1144. Ex qua patet, Medebachium jam diu ante tempora Friderici Barbarossæ, & sic ante acquisitionem Ducatus Westphaliæ ad Ecclesiam Colonienſem pertinuisse.

Arnoldus Colonienſis Ecclesiæ Archiepiscopus in perpetuum &c. Ex Episcopali Officio Nobis injunctum est, Animarum Curam gerere, paci populi nostri, saluti & Justitiæ cura pervigili providere, & si quos ab injustis potestatibus, ut plerumque contingit, oppressos invenerimus, eis celeri adjutorio subvenire. Ad hoc ergo implendum exieramus & usque ad extremos fines Episcopatus nostri ad Villam, quæ

Me-

Medebeka vulgariter appellatur, pervenientes, ibidem Eccleſiam conſecravimus, & populum confirmando moram fecimus. Hoc quoque tam præſentibus, quam futuris notum eſſe volumus, quod prænominata Villa, imo honeſtum Oppidum forum habens publicum & Banno Regio confirmatum Medebecka videlicet primum libera & peculiariter ad Menſam Colonienſis ſerviebat Archiepiſcopi, ſed longe ante tempora noſtra ab Anteceſſoribus noſtris militibus in beneficium diſtributa diverſorum adhuc nunc laborat Dominio. Moram ergo, ut ſupra diximus, facientes clamorem audivimus oppreſſorum, videlicet de aggravatione debiti & conſueti ſervitii, de immutatione legum ſuarum, de novis exactionibus in Macello, in thecis Mercatorum, unde & forum pejoratum & fere penitus ab ipſo loco alienatum fuerat, ſuper quibus Capitulis Gerlachum ejusdem loci Advocatum & quosdam alios, quorum violentia & poteſtate hæc introducta dicebantur, in cauſam duximus, qui de Juſtitia diffidentes, a qua receſſerant, ſe unquam feciſſe vel facere velle, in manifeſto publico negaverunt: Quapropter jam non invenientes reluctatorem Gerlacho Advocato præſente conſentiente & cooperante populo noſtro easdem reddimus leges, easdem conſuetudines, quas ante benefacionem ſe habuiſſe afferebant. Præcepimus quoque, ut in foro pax haberetur, & leges illius fori ſimiles eſſent legibus fori Suſatenſis, & ab omnibus collaudato præcepto ſcribi juſſimus & imagine noſtra ſignari, & ne quis de cætero infringere præſumat, ſub diſtrictione Banni noſtri firmiter interdicimus. Actum Anno ab

In-

Incarnatione Domini MCXLIIII. Sub Teſtimonio Theoderici Præpoſiti SS. Apoſtolorum, Gerlachi Advocati, Titmari Fratris ſui, Gorvini Sub-Advocati, Gerardi Sacerdotis, Friderici, Gerhardi, Gerlachi Fratrum, Gerardi Colvæ, Godeſcalci, Meinardi, Epponis, Thegenardi, Gerardi, Monetarii, Tamonis, Alberti, Ludolphi, Hartmanni, Adelwini, Borchardi, Hermanni Advocati de Colonia, Amelrici de Wolmeldorph. Amen.

(L.S.)

Beylage ſub Lit. B. S. oben.

Prima Inveſtitura Imperatoris Friderici Barbaroſſæ de Ducatu Angariæ & Weſtphaliæ.

In nomine ſanctæ & individuæ Trinitatis. — Fridericus Divina favente Clementia Romanorum Imperator Auguſtus. Quoniam humana labilis eſt memoria, & turbæ rerum non ſufficit; Prædeceſſorum ætatis noſtræ Divorum Imperatorum & Regum decrevit Authoritas literis annotare ea, quæ fluentium temporum antiquitas a notitia hominum conſuevit alienare. Proinde tam præſentium quam futurorum Imperii fidelium noverit Univerſitas, qualiter Henricus quondam Dux Bavariæ & Weſtphaliæ, eoquod Eccleſiarum Dei & Nobilium Imperii libertatem, poſſeſſiones eorum occupando, & jura eorum imminuendo graviter oppreſſerit, ex inſtanti Principum querimonia & Nobilium plurimorum, B

quia

quia citatione vocatus Majeſtati noſtræ præſentari contempſerit, & pro hac contumacia proſcriptionis noſtræ inciderit ſententiam. Deinde quoniam in Eccleſias Dei & Principum & Nobilium Jura & libertatem graſſari non deſtiterit, tam pro illorum injuria, quam pro multiplici contemptu nobis exhibito ac præciſe pro evidenti reatu Majeſtatis ſub feudali Jure legitimo, trino Edicto ad noſtram citatus audientiam, eoquod ſe abſentaſſet, nec aliquem pro ſe miſiſſet reſponſalem, contumax judicatus eſt, ac proinde tam Ducatus Bavariæ, quam Weſtphaliæ & Angariæ, quam etiam Univerſa, quæ ab Imperio tenuerat, beneficia, per unanimem Principum ſententiam in ſolemni Curia Wirciburgæ celebrata & adjudicata ſunt noſtroque juri addicta & poteſtati. Nos itaque habita cum Principibus deliberatione communi ipſorum Conſilio Ducatum, qui dicitur Weſtphaliæ & Angariæ in Domino (aliis in Duo, vid. Gelen.) diviſimus, & conſideratione meritorum (quibus Dilectus Princeps noſter Philippus Colonienſis Archiepiſcopus ob honorem Imperialis Coronæ (aliis Sceptri, vid. Gelen. de Magnitud. Urb. Colon.) promovendum & manutenendum, nec rerum Diſpendia, nec Perſonæ formidans pericula gratiæ Imperialis promeruit privilegium, unam partem, eam videlicet, quæ in Epiſcopatum Colonienſem, & per totum Paderbornenſem Epiſcopatum protendebatur, cum omni Jure & Jurisdictionæ videlicet cum Comitatibus, cum Advocatiis, cum Conductibus, cum Manſis, cum Curtibus, cum Beneficiis, cum Miniſterialibus, cum Mancipiis, & cum omnibus ad ejusdem

Du-

Ducatum pertinentibus Ecclesiæ Colonienſi legitimo Donationis titulo Imperatoria libertate contulimus, & requiſita a Principibus Sententia, an id fieri liceret, adjudicata & communi Principum & totius Curiæ aſſenſu approbata accedente quoque publico Conſenſu Dilecti Conſanguinei Bernardi, cui reliquam partem Ducatus conceſſimus, præmemoratum Archiepiſcopum Philippum portione illa Ducatus ſuæ collata Eccleſiæ vexillo Imperiali ſolemniter inveſtivimus. Hanc igitur legitimam noſtræ Majeſtatis donationem & inveſtituram Colonienſi Eccleſiæ & ſæpe dicto Principi noſtro Philippo Archiepiſcopo, omnibusque ſuis Succeſſoribus confirmamus, & in omne poſteritatis ævum ejs ratam permanere volentes, ne quis eam auſu temeraria infringere, vel quomodolibet violare attentaverit, Imperiali Edicto inhibemus, & hanc noſtram Conſtitutionem præſenti Privilegio aurea Excellentiæ noſtræ Bulla inſignito corroboramus authentice, Teſtibus annotatis, qui huic facto interfuerunt; ſunt autem hi: Arnoldus Trevirenſis Archiepiſcopus, Wigmannus Magdeburgenſis Archiepiſcopus, Conradus Salisburgenſis, Sifridus Bremenſis Electus, Conradus Wormatienſis Epiſcopus, Arnoldus Osnabrugenſis Epiſcopus, Conradus Abbas Fuldenſis, Adolphus Abbas Hersfeldenſis, Lotharius Præpoſitus Brunenſis, Ludovicus Palatinus, Saxoniæ & Landgravii Thuringiæ, Bernardus Dux Weſtphaliæ & Angariæ, Godefridus Dux Lotharingiæ, Fridericus Dux Sueviæ, Otto Marchio de Brandenburg, Theodorus Marchio de Luſir, Dedo de Groix, Sifridus Comes de Enlamende, Robertus Comes de Naſſau, Emicho

cho Comes de Linnigen, Engelbertus Comes de Monte, Denurber. Henricus Comes de Arnsberg, Hermannus Comes de Ravensberg, Henricus Comes de Lues, Wernerus Comes Wittmehenſtein, Widikindus de Waldeck, Fridericus de Aufunde, Hartmannus de Butingen, Wernerus de Roulande, Conradus Pincerna, Henricus Marſchallus de Papenheim, Sibido de Groix Camerarius & alii quam plures.

Ego Godefridus Imperialis Aulæ Cancellarius vice Chriſtiani Moguntinæ Sedis Archiepiſcopi & Germaniæ Archicancellarii recognovi. — Acta ſunt hæc Anno Dominicæ Incarnationis milleſimo, centeſimo, octuageſimo, Indictione 13tia regnante Domino Friderico Romano Imperatore invictiſſimo, anno Regni ejus 29no, Imperii vero 26to feliciter. Amen. — Datum in ſolemni Curia in Gelinghauſen in Territorio Moguntino 11. Aprilis.

Anno 1200 Imperator Otto Ducatus Angariæ & Weſtphaliæ Donationem anno 1180 Philippo Herisbergæ factam ſtabilivit, Vid. Diplom. apud Gelen. in Tract. de Vita S. Engelberti.

Philippus II. Romanorum Rex Anno 1204 ſimiliter Diplomata confirmavit hiſce Verbis: "Ducatum Weſtphaliæ & Angariæ omnesque poſſeſſiones & jura ejus cum hominibus & Miniſterialibus ipſi & Eccleſiæ Colonienſi pro jure noſtro diligenter conſervare &c.

Im Jahre 1195 ſtarb Herzog Heinrich der Löw, welcher drey Söhne nachließ, nämlich Ottonem, der Kaiſer wurde, und Henrich ꝛc., welche ſich wegen des Herzogthums Weſtphalen

mit

mit dem Erzstifte Köln endlich vertragen, also, daß sie sich aller Ansprache und Gerechtigkeit begaben, und ihnen die Erzbischöfe folgten.

Beylage sub Lit. C. S. oben.

C

Das ist: Kaufbrief über die Grafschaft Arnsberg ꝛc.

Als man schreif im Jahr tausend drey hundert sechzig achte, in allen Frommen, Ist die Grafschaft Arnsberg an das Erzstift Köln kommen, ꝛc. ꝛc.

In nomine sanctæ & individuæ Trinitatis. Amen. Noverint universi, tam præsentes, quam futuri, quod nos Godefridus Comes de Arnsberg, & Anna de Clivis Conthoralis legitima propter evidentes & inevitabiles necessitates nobis ac Terræ & Comitatui nostro Arnsbergensi incumbentes, a quibus nullatenus, nisi per Ecclesiam Colonienſem, & ipsius Ecclesiæ subventionis auxilia potuimus relevari, ac etiam, quia modicam, imo quasi nullam de nostris Consanguineis & propinquis subventionem & assistentiam invenimus in nostris necessitatibus supradictis, neque nobis hæres de Corpore nostro existeret, qui nobis succederet in Comitatu prædicto, sed spe prolis frustrati ipsum Comitatum nostrum alicui certo hæredi per nos instituendo in testamento, seu ab intestato nobis successuro relinquere nescivimus, qui nos aut terram nostram de præmissis relevaret, & in statu tranquillo, sicut in votis gessimus, conservaret: Quam ob rem pericula

majora nobis & dictæ terræ noſtræ oritura verentes de non modica diſmembratione & perturbatione Comitatus prædicti nobis de medio ſublatis timebamus, vere ſimiliter & timemus; ſic quoad præcavendum his & aliis tam præſentibus quam futuris gravaminibus & periculis non immerito ſolliciti, & intenti ſalutem terræ noſtræ prædictæ totis deſideriis affectantes vias opportunas & neceſſarias cogitavimus, quibus nos & Comitatum noſtrum & terram noſtram ab inſtantibus neceſſitatibus & periculis erueremus, & de futuris per tutiorem protectionem ſalvaremus. Habito itaque ad diverſa reſpectu, multisque viis in mentibus noſtris revolutis tandem communi fidelium & ſubditorum noſtrorum Comitatus noſtri prædicti communicato conſilio in luce comperimus, quod a præmiſſis neceſſitatibus & periculis nos & terram noſtram nemo relevare poſſet, & a futuris gravaminibus, neceſſitatibus, & periculis, ac Diſmembrationibus terræ noſtræ ſalvaret, nosque de honeſta & congrua ſuſtentatione noſtra, prout ſtatum noſtrum decet, aſſecurare, præterquam Eccleſia Colonienſis prædicta, infra cujus terrarum & potentiæ circumferentias & limites utpote *Centrum in Circulo* idem noſter Comitatus ſituatur, cum revera nobis ſummopere diſpliceret, ſi nobis viventibus aut mortuis dictus noſter Comitatus, a quo nos & progenitores noſtri honores multos reportavimus, ad deſolationis & dismembrationis diſpendium proveniret. Mature igitur deliberato & ſano ducti Conſilio ad Reverendiſſimum Principem & Dominum noſtrum, Dominum Cunonem Dei Gratia Archiepiſcopum Trevirenſem, Adminiſtratorem Eccleſiæ Colonienſis

Se-

Sede Vacante in his noſtris neceſſitatibus recurrentes petivimus inſtanter ab ipſo, ut Comitatum noſtrum prædictum a nobis comparare vellet, ad uſus Eccleſiæ Colonienſis prædictæ; cum nos ipſum Comitatum noſtrum in eandem Eccleſiam Colonienſem libentius, quam in aliam quamcunque perſonam transferre vellemus ex cauſis & rationibus nos moventibus ſupradictis, ipſo autem Domino noſtro Adminiſtratore diverſis tractatibus inter ipſum & nos ſuper his præhabitis cum Venerabili Capitulo Eccleſiæ prædictæ præhabito Conſilio noſtris petitionibus & deſideriis acquieſcente, fatemur & recognoſcimus ac quilibet noſtrum in ſolidum fatetur & recognoſcit pro ſe ac hæredibus & ſucceſſoribus ſuis quibuſcunque noſtris & dicti Comitatus, & terræ Arnsbergenſis commodis & utilitatibus evidentiſſimis in hoc penſatis, nos manu conjuncta, & bona & ſpontanea noſtra & cujuslibet noſtrum voluntate de conſilio Amicorum fidelium & ſubditorum noſtrorum Comitatus prædicti libere & abſolute vendidiſſe & tradidiſſe, ac vendimus & tradimus per præſentes jure proprio in perpetuum præfato Domino Archiepiſcopo Trevirenſi, Adminiſtratori Eccleſiæ Colonienſis erga nos nomine & ad uſus Eccleſiæ Colonienſis jure perpetuo rite & legitime ementi atque acceptanti Comitatum noſtrum Arnsbergenſem prædictum infra limites ſive terminos Ducatus Angariæ ſive Weſtphaliæ (qui Ducatus ad dictam Colonienſem Eccleſiam pertinet) ſituatum cum omnibus & ſingulis ipſius Comitatus juribus, dominiis, jurisdictionibus altis & baſſis ac mero & mixto imperio ac ſpecialiter cum Caſtris & Oppidis in Arnsberg, in Neheim, in Grevenſtein,

in Eversberg, in Hachen, in Waldenstein, in Eversberg, in Mildeshausen, & Hirschberg, item cum Villis & Oppidis in Hüsten, in Allendorf, in Sondern, in Langenscheid, in Freyenohl, in Staggenhaggen, in Bœdefeld, in Meschede, item cum Villis & Parochiis in Coerbecke, Allagen, Brehmen, Voswinckel, Enekhausen, Balve, Affelen, Stockheim, Hellefeld, Calle, Velmede, Remlinckhausen, Bigge (Bye) Reiste, Venholthausen, Raerbecke, Elpe, Oberkirchen, Eslohe, Wormecke, Lesine, Oberhundem, Oedingen, Berghausen cæterisque Villis & Parochiis universis, item cum dignitate, officio, seu prærogativa Juris Primipilariatus seu Antebellatoris inter Weseram & Rhenum, nec non cum omnibus & singulis hominibus, Ministerialibus, Castrensibus, fidelibus Vasallis, Militaribus, Oppidanis, Villanis, Litonibus, Servis & Ancillis & Subditis quibuscunque utriusque sexus quocunque etiam titulo sive jure ad nos & ad dictum nostrum Comitatum pertinerint vel pertineant, etiam sive infra terminos dicti Comitatus resideant sive extra, ac cum universis, sylvis, nemoribus, pascuis, pratis, aquis, aquarum decursibus, fluviiis piscalibus, banno ferarum, mansionibus, domibus, curtibus, mansis, agris cultis & incultis, Decimis animalium, Bladorum molendinis, Pensionibus, Redditibus, Petitionibus, Censibus, Teloniis seu Vectigalibus, nec non Comitiis liberis, dictis **Freygrafschaften**, & hominibus, dictis **Freyen**, & eorum sedibus, locis, terminis, & distinctionibus, ac cum actionibus realibus & personalibus, item cum Advocatiis quibuscunque cum jure Patronatus Ecclesiarum Parochialium in

Enckhauſen, Neheim, Eversberg, Venholthauſen, Grevenſtein, Hirzberg, Staggenhagen, Sunderen, Boedefeld, & Capellarum in Caſtris Arnsberg, Eversberg, Hachen, & aliorum beneficiorum ſpiritualium & temporalium quorumcunque, "ſic etiam quod quicunque Officiatus Eccleſiæ Co"lonienſis pro tempore extiterit in Caſtro Arns"berg, ille ad nominationem Archiepiſcopi Colo"nienſis pro tempore exiſtentis diſponet de dictis "beneficiis, quando & quoties ipſorum aliquos "vacare contigerit.„ Item cum omnibus inſtrumentis & rebus bellicis & defenſoriis, videlicet machinis tentoriis, cattis, pixidibus tonitrualibus, baliſtis groſſis & minutis, ac ſagittis cum ipſarum continentiis, cujuſcunque etiam generis extiterint, item cum omnibus & ſingulis actis, monumentis, literis, chartis, inſtrumentis, privilegiis, regiſtris & ſcripturis ad dictum Comitatum ſpectantibus, ſeu ipſum Comitatum, bona, jura, jurisdictiones, & poſſeſſiones illius quomodolibet concernentibus, & generaliter cum omnibus & ſingulis dignitatibus, officiis & prærogativis, jurisdictionibus, bonis, hæreditatibus, juribus & utilitatibus, attinentiis, obventionibus, & emolumentis ad nos & dictum Comitatum quomodolibet ſpectantibus ſeu pertinentibus, quæ & quas nos & noſtri Prædeceſſores Comites de Arnsberg usque ad hæc tempora habuimus, tenuimus, & poſſedimus, & quæ etiam nobis ex quacunque cauſa, ſive Jure quocunque competierunt vel competunt, quocunque etiam locorum in longum, latum & profundum ſituentur, aut qualicunque vocabulo vel nomine nuncupentur, nihilo penitus excluſo, aut quoquam nobis vel hæredibus

noſtris ſeu alteri cuicunque nomine noſtro aliqualiter reſervato de præmiſſis ad habendum, tenendum, & pleno jure perpetuo poſſidendum per Eccleſiam Colonienſem prædictam cum omnibus honoribus, utilitatibus, fructibus, emolumentis, commodis, & proventibus inde proventuris, & quidquid eidem Eccleſiæ deinceps perpetuo placuerit faciendum, cum omnibus & ſingulis ſupra dictis & aliis quibuſcunque, quæ dictus Comitatus, & alia ſuperius nominata, & quæ nos ratione ipſorum habemus & tenemus, ſeu habere vel tenere poſſemus, ſupra ſe vel infra, ſeu intra, ſeu in integrum, omnique jure, ſervitute, actione, uſu, & requiſitione nobis & dictis rebus, aut pro ipſis, aut ex qualibet, vel pro qualibet earum modo aliquo competentibus, & ad eas quomodolibet ſpectantibus. Quem quidem Comitatum, & omnia & ſingula ſupradicta nos præfatæ Eccleſiæ vendidimus & vendimus pro pretio & nomine veri & juſti pretii, videlicet centum millium & triginta millium florenorum aureorum boni & puri auri & ponderis gravioris, quorum triginta millia florenorum nobis in promptis denariis per dictam Eccleſiam Colonienſem numerata & tradita ſunt atque perſoluta, & per nos in ſolutionem debitorum noſtrorum & alios evidentes noſtros uſus expoſita & converſa; pro reſiduis vero centum millibus florenoruum nobis pro ſtatu & competentia noſtrorum amborum, quoad noſtri Comitis vitæ ductum penſiones & redditus annui per dictam Eccleſiam ſunt deputati & legitime aſſignati videlicet ſex millium & quadringentorum florenorum aureorum in Teloniis Neuſſienſi & Bonnenſi, ac Caſtrum Brüele cum

130000

Op-

Oppido, totoque officio & Diſtrictu ſuo, & cum univerſis redditibus ſuis & pertinentiis nobis ad vitam mei Comitis prædicti poſſidendum deputatum eſt, atque aſſignatum, prout in literis & inſtrumentis ſuper hujusmodi penſionum & reddituum deputatione & aſſignatione, ac Caſtri, Oppidi, & Officii Brüele prædictorum nobis per Dominum Adminiſtratorem & Eccleſiam Colonienſem prædictas traditis plenius continetur. De quibus quidem deputatione & aſſignatione nos plenarie contentamur, ſic quod nobis de dicta ſumma centum millium & triginta millium florenorum aureorum recognoſcimus per dictam Eccleſiam Colonienſem ad omnem noſtram voluntatem atque noſtrum beneplacitum fore integraliter ſatisfactum; exceptioni non habitæ, receptæ, & non ſolutæ pecuniæ, & deputationis & aſſignationis penſionum & reddituum, ac Caſtri, Oppidi & Officii prædictorum non factæ, doli mali, & in factum actioni & juridicenti, quod venditio, in qua eſt deceptio ultra dimidium juſti pretii reſcindatur vel juſtum pretium ſuppleatur, ac omni alii Juris tam Canonici quam Civilis auxilio renunciantes. Quidquid etiam præfatus Comitatus & terra Arnsbergenſis, ac aliæ res venditæ ſupra dictæ plus dicto pretio valerent, aut valere potuiſſent, illud totaliter & omnino, quantumcunque fuerit, Beato Petro Apoſtolo & Eccleſiæ Colonienſi prædictæ remittimus, ac donatione pura & ſimplici, quæ dicitur inter vivos, donavimus atque donamus irrevocabiliter per præſentes, nulla cauſa ingratitudinis vel alia qualibet impoſterum revocanda pro gratis & acceptis favoribus. gratiis & ſervitiis per nos a dicta Eccleſia Colo-

nienſi

nienſi multipliciter receptis, & in reſtaurationem damnorum eidem Eccleſiæ & ſubditis ſuis per nos & occaſione ſuaviſſimæ Guerræ, quam contra eam retractis temporibus habuimus graviter illatorum, ipſam Eceleſiam Colonienſem de pretio centum millium & triginta millium florenorum prædicto, & de omni eo, quod res venditæ prædictæ plus valerent, pro nobis, hæredibus, & ſucceſſoribus noſtris quibuſcunque quitantes & Quitam proclamantes perpetuis temporibus ac finem & pactum de ulterius non petendo facientes. Dictum itaque Comitatum, & terram Arnsbergenſem cum Caſtris, Oppidis, Villis, terris, poſſeſſionibus, jurisdictionibus, hominibus, miniſterialibns, caſtrenſibus, fidelibus, vaſallis, oppidanis, villanis, litonibus, ſervis, ancillis & ſubditis quibuſcunque, ac cum Juribus & pertinentiis ſuis univerſis prædictis, quæ omnia & ſingula noſtra bona libera & allodialia fuerunt, & a nullo feudali ſeu alio jure dependent, exceptis Dignitate ſeu officio primipilariatus ac Jurisdictionibus liberis, dictis Freygedinge, & ſylva de Arnsberg, ac Telonio ſeu Vectigali in Neheim, quæ a Sacro Romano Imperio, Caſtro Hirzberg, Villa Huſtene, & bonis quondam Dominorum de Ardey Advocatiis & aliis quibusdam bonis, quæ ab Eccleſia Colonienſi titulo feudali dependent, præfatæ Eccleſiæ Colonienſi ac dicto Domino Adminiſtratori ea nomine & ad uſus dictæ Eccleſiæ recipienti ſupportavimus & ſupportamus, eaque omnia & ſingula ſupradicta in Eccleſiam Colonienſem ſupradictam libere tranſtulimus & transferimus per præſentes eidem Comitatui & terræ ac rebus venditis omnibus & ſingulis ſupradictis, omnique

Ju-

Juri nobis in eisdem competenti renunciantes, perpetuo ore, manu & calamo pure ſimpliciter & de plano pro nobis, hæredibus & ſucceſſoribus noſtris quibuſcunque ad uſus & utilitatem perpetuos Eccleſiæ Colonienſis ſupradictæ. Et propterea renunciamus omnibus fidelitatibus & juramentis nobis per quoſcunque fideles Vaſallos, Miniſteriales, Caſtellanos, Caſtrenſes, Officiatos, Judices, Scabinos juratos, Univerſitates, homines & ſubditos quoſcunque dicti Comitatus & terræ Arnsberg factis & præſtitis, eosque omnes & ſingulos ab hujusmodi ſuis fidelitatibus & juramentis nobis factis ab omni nexu fidelitatum & juramentorum hujusmodi quitamus & abſolvimus in perpetuum, cum hujusmodi fidelitates homagia & juramenta Eccleſiæ Colonienſi ſeu ejus nomine Adminiſtratori ſine dolo præſtiterint & fecerint ſupradicto volentes, ut ex nunc in antea dicto Domino Adminiſtratori & Eccleſiæ Colonienſi, ut vero eorum Domino perpetuis temporibus; prout nobis & noſtris progenitoribus obedire & intendere tenebantur, obediebant & intendebant, pareant, obediant & intendant. Inſuper Comitatum & terram Arnsbergenſem ac alia omnia & ſingula ſupradicta conſtituimus, Nos nomine dicti Domini Adminiſtratoris & Eccleſiæ Colonienſis jure precario poſſidere, donec idem Dominus Adminiſtrator ſeu alius nomine Eccleſiæ Colonienſis illorum poſſeſſionem vel quaſi per ſe vel alium vel alios intraverit & acceperit corporalem, quem accipiendi ſua propria Authoritate ſine aliquo mandato Judicis, vel requiſitione intrandi & retinendi deinceps plenam & liberam poteſtatem & licentiam omnimodam dicto Domino Adminiſtratori,

& Eccleſiæ Colonienſi damus & concedimus per præſentes, promittentes etiam pro nobis noſtrisque hæredibus & Succeſſoribus præfatæ Eccleſiæ Colonienſi de Comitatu & terra Arnsbergenſi, ac omnibus & ſingulis rebus venditis ſupradictis, aut aliqua parte ipſarum litem aut controverſiam ullo unquam tempore non inferre, nec inferenti conſentire tacite, ſed ipſa omnia & ſingula præfatæ Eccleſiæ Colonienſi tam in proprietate, quam in poſſeſſione ab omni homine, & univerſitate legitime defendere, authorizare & deſalvare, ac debitam veram & conſuetam wariandam inde facere, & ea a debitis quibuſcunque abſolvere & quitare, vacuamque & liberam poſſeſſionem vel etiam detentionem illorum omnium tradere, & dimittere libere & abſolute. Has autem venditionem & donationem prædictas, ac alia & omnia ſingula ſupradicta nos Comes & Comitiſſa prædicti promiſimus & aſſecuravimus bona fide præſtita corporalis loco Juramenti promittimus & aſſecuramus per præſentes, pro nobis, hæredibus & ſucceſſoribus noſtris quibuſcunque ſemper rata & firma tenere, habere, & in nullo contrafacere vel venire per nos, alium vel alios, aut aliam quamcunque perſonam ſubmiſſam vel ſubſtituendam directe vel indirecte, publice vel occulte, aliqua arte, ingenio, ſive cauſa; renunciantes inſuper in præmiſſis omnibus & ſingulis omni fraudi, dolo malo, & omni Juris beneficio, legi ſubvenienti, circumvento vel circumventis ultra dimidium juſti pretii, exceptioni non juſti Contractus, non factæ promiſſionis & obligationis, & aliter eſſe ſcriptum quam actum, doli, metus ſine cauſa, vel ex injuſta cauſa omni

ju-

juris auxilio & favori, privilegio fori vel alterius impetrati vel impetrandi per nos seu alium vel alios, omnique alii defensioni & auxilio juris & facti Canonici & Civilis, quibus nos modo aliquo possemus tueri, vel juvare contra præmissa vel aliquot præmissorum. In quorum omnium & singulorum præmissorum testimonium atque firmitatem perpetuam nos Comes & Comitissa Arnsbergensis prædicti Sigilla nostra ex certa nostra scientia duximus præsentibus apponenda, ac Sigilla dilectorum nobis Dominorum Antonii de Reydern, Rutgeri dicti Kettler militum, Heidenrici dicti de Wulf, Arnoldi Hacken, Wilhelmi dicti Quaterland, Arnoldi de Beringhusen, Joannis dicti Schürman, & Conradi dicti de Wreede armigerorum Castrensium & fidelium nostrorum, nec non oppidorum nostrorum videlicet Arnsberg, Eversberg, Neheim, Grevenstein & Hirzberg prædictorum fideles & subditi spectabilis Domini nostri, Domini Comitis ac Nobilis Dominæ nostræ Comitissæ de Arnsberg prædictorum recognoscimus protestantes præmissa omnia & singula de bona voluntate, maturo Consilio, & beneplacito Domini nostri Comitis & Dominæ nostræ Comitissæ prædictorum nostrorum & aliorum Castrensium fidelium & subditorum dicti Comitatus, ac pro evidenti utilitate, & inevitabili necessitate, & terræ Arnsbergensi prædictorum rite & legitime acta, & facta sunt atque gesta, & ideo de voluntate & beneplacito Domini nostri Comitis & Dominæ nestræ Comitissæ prædictorum Sigilla nostra præsentibus literis appposuimus in testimonium & firmitatem omnium præmissorum. Datum

tum & actum Anno a Nativitate Domini 1368 Menſis Auguſti die 25ta &c.

Sigilla:

Sigillum Comitis de Arnsberg Godefridi.		Sigillum Comitiſſæ de Arnsberg Annæ de Clivis.	
Sigillum Domini Antonii de Rheidere.	Sigillum Rotgeri dicti de Kettler.	Sigillum Heidenrici dicti de Wulf.	Sigillum Arnoldi Hacken.
Sigillum Wilhelmi dicti Quaterland.	Sigillum Arnoldi de Beringhauſen.	Sigillum Joannis dicti Schürman.	Sigillum Conradi dicti de Wreden.
Sigillum Civitatis Arnsbergenſis.	Sigillum Civitatis Eversbergenſis.	Sigillum Civitatis Nehemenſis.	Sigillum Civitatis Grevenſtein.

Sigillum Civitatis Hirzbergenſis.

D. Beylage ſub Lit. D. Sieh oben.

Prima Unio ſeu Pactum mutuæ Defenſionis inter Status Weſtphaliæ erectum.

1434. Dem allmächtigen Gott zum Lob, und zur Ehre Mariä der heiligen Königinn, allen Engeln und lieben Heiligen zur Würdigkeit, dieſen gemeinen Landen zur Seligkeit, uns, unſern Erben, und Nachkömmlingen zum Nutzen und Friede.

Wir Kord und Friderich genannt die Kettlere, Reinfrid von Schorlemmer, Johann

und

und Reinfrid seine Söhne, Themo und Friderich von Füerde, Gerd von Ense, Hinrick Seyn, Westel und Johann von Landsberg, Göddert von Meschede, Diterich und Göddert seine Söhne, Nollecke von Meldericke, Johan und Gerd seine Söhne, Heidenrick de Wulf, Heneke von Hanxleden, Herman und Johann von Darffelde, Herman, Wennemar; Ludolph genannt de Fürstenberg, Wichard von Ense, genannt Schniedewind, Arnd Lappe von Coyning, Diederich Lappe von Medewicke, Johan von Scheidingen, Henrich Droste, Henrich Hoberg, Hennecke de Wrede, Hennecke sein Sohn, Henrich de Wrede genannt Superudt, Pödert de Wrede von Mylinghausen, Cord de Wrede von Reederen, Toniges de Wrede, Nollicke, Cord, Henrich, und Tonnies von Berdinghausen, Herman von Bunöhl, Walter, Alef, Bertold, Heydenrick und Johann genannt von Plettenbracht, Herman Freseken, Johann sein Sohn, Wilhelm Fesecken zum Eversberg, Volbert Reynenenbracht, und Diederich genannt de Schaden, Friderich und Heydenrick de Dobbern, Reinfrid von Schorlemmer genannt de Kläsern, Diderich von Erwete, Rötger Fobele Lüerwalde, Cord von Langenstrath, Cord sein Sohn, Henrick von Eickenebern, Henrich von Eppe, Henrich Kreggentind, Johann vom Schnellenberge, Henneke von Baldenborn, Albert von Remlinghausen, Henrich von Uffeln, Albert von Mengede, Engelbert und Diderich Lappen von Dieker, Heiping Wilhelm Keyge, Wilhelm und Johan seine Söhne, Peter von Schaefhausen, Engelbert Haver, Dieder-

derich Bernd, und Henrich von Thaclen, Johann Cloidt, Henrich Wulf, Everd von Langenoyle, Volpert und Diederich von Vischbecke, Wilhelm Freseken Diederichs Sohn, Heydenreich und Albert Schüngele, Arnd und Diederich Rümpe von Barenbret, Rötger, Diderich und Ernst (Cracht) Rümpe von der Benne, Johann Radenberg, Heydenrick Schürman, Ewerd sein Sohn, Lambert und Johann von Melschede, Friderich von Thülen, Henneke und Gerwin Hacken, Herman von Neyhaus zu Rödinghausen, Herman und Stewen von Laere, Albert Schüngel von Devinghausen, Wilhelm von Dalhausen genannt von Halver, Wennemar von Staede, Göddert Brullinghaus, Diederich, Rötger, und Henrich von Cobbenrade, Ernst von Schnellenberg, Ernst und Herman seine Söhne, Diederich und Herman Jagedüvele, Wedekind von Heygen, Herman Grewenstein, Wedekind von Heygen, Johann sein Sohn, Goddert, Cord und Wilhelm geheißen die Vogede, Friderich von der Borg, Goswin von dem Radenberge, Diederich und Henrich von Erwete, Göddert Boyleben, Diederich Brygedach, Hennecke von Anröchte, Henrich sein Sohn, Diederich von Hondorpe, Goswin Lüerwald Fobelen Sohn, Cord und Göddert Wreden Alberts Söhne, Johan Rickerd und Henrich von der Recke zu Bedelke, Eberd Schlingworm, Dreß sein Sohn, Goswin Schlingworm, Henrich sein Sohn, Henrich und Herman Grewete Gebrüdere, Diederich Weffeler, Herman und Redecke Volland, Johan von Düdenscharn, Herman Peyersack,

Göd-

Göddert von Coppenrade, Johan von Plettenbracht, Herrn Johans Sohn, Heydenrick und Raben desselben Johanns Söhne, Wilhelm von Plettenbracht, Reinfrid von der Mollen des Herrn Ludecken Sohn, Ehrenfrid von der Möllen, Hennecke Rumy, Dreas von Broickhausen, Everd Schade genannt Lüdenberg, Hennecke und Göddert Gebrüdere von Beringhausen, Johann von Oedingen Henneckens Sohn, Göddert und Henrich Bischöfe Gebrüdere, Herman Printz, Herman von Allengede, Flore von Sassendorp, Johan Knoyp, Goswin Rodenberg von Boydercke, N. Hoyhof von Scheidingen, und Henrich Karge; Gemeinliche der alligen Ritterschaft der Lande des Marschalk-Amts in Westphalen, und der Grafschaft zu Arnsberg; und Wir Bürgermeister, Räthe und alliger Gemeinheiten der Städte Soest, Brilon, Gesecke, Rüden, Werll, Attendorn, Olpe, Menden, Warstein, Neheim, Callenhardt, Bedelke, Medebach, Winterberg, Hallenberg und Schmalenberg bekennen alle sämtlich und jeglicher aus uns besonders vor uns und unsere Erben und vor alle unsere Nachkömmlingen offenbar bezeugende, und zuvor zum allererstен thun Wir diese Verwarnung mit sothanem Vortrage und bescheidentlicher Vorrede, daß Wir mittels dieser unserer nachbeschriebener löblicher Uebertracht und gütlicher Vereinigung nun oder in zukommenden Zeiten nicht wöllen, noch gedenken auf einige Weise zu thun oder thun zu lassen gegen unsern heiligen Vater den Pabst und den heiligen Stuhl zu Rom, noch gegen unsern gnädigen Herrn

den

den Römischen Kaiser und ihre Nachkommenden in dem Pabstethume und dem heiligen Reiche, noch auch gegen Herrlichkeit und Recht des Ehrwürdigen in Gott Fürsten und Herrn, Herrn Diederichs Erzbischofes zu Köln, Herzoges in Westphalen ꝛc. unsers lieben gnädigen Herrns oder seiner Nachkömmlingen, noch auch gegen die heilige Kirche zu Köln Niemanden an dem Seinigen zu verkürzende oder zu verunrechtende, sondern Wir wollen Malcken von uns allen Vorgenannten und von jeglichem insbesonders bey dem Seinigen nach aller Gebührlichkeit bleiben lassen, und darinn behalten und beschirmen nach allen unsern Mächten und Vermögen vor uns unsere Erben und Nachkommenden nun und zu allen Zeiten gemäß dieser vorgerührten Verwarnung und bescheidlicher Vorrede.

So seynd Wir Ritterschaft und Städte alle vorgenannt mit gutem Willen, vorbedachtem Gemüthe, und vollkommenem Beyrathe, einträchtig und gütlich übereingekommen, und löfflke (löblich oder lieblich) eins geworden, ob jemand von uns sämtlich oder besonders, dessen wir mit Recht und Bescheidenheit mächtig wären oder seyn mögten, an dem Seinigen verunrechtet, verkürzet, ohne Recht und Bescheidenheit bedrungen und belästet würde; Wenn man das dann uns mit Verfolgung oder Klage wißig machet, daß wir alsdann für den oder für die auf vorbemeldte Weise Belästigten und Verkürzeten sämtlich bidden, und sie zu Rechte biden sollen, daß man Recht und Bescheidenheit von ihnen nehmen, und sie bey

dem

dem Ihrigen unverkürzet lasse, und daß sogethaner Last hingeleget und abgethan werde, also daß Mallick seiner Herrlichkeit, Freyheit und alles Rechten sich gebrauchen möge, so daß bey unsern Eltern und Vorfahren bis hinzu angehalten und gewesen ist, und Malk von uns soll den andern behalten, behalten helfen, und beschirmen nach aller seiner Macht und Vermögen ohne einige Abtretung oder Abweichung, ewig dabey verbleibende.

Wär es auch, daß jemand wär binnen oder buten diesen Landen, der mit uns in diese friedliche Vereinigung treten wöllte und es begehrte, auch uns, unsern Erben und Nachkommenden nütze und gerathen zu seyn düchtete, den mag man empfangen und zulassen mit unserer aller Wissen und Willen, dann soll der, so zugelassen, seinen sonderlichen Brief besiegelt mit seinem Insiegel oder ein Transfix hierdurch gezogen darüber geben und geloben, das gleich uns zu halten, nach Inhalt dieses Briefes, welcher Brief damit ungekränket bleiben soll. — Wäre auch wer von Ritterschaft und Städten in diesem unserem Briefe unserer gütlichen Vereinigung gesetzet und geschrieben in guter Meynung, und dieses doch mit uns nicht befolgen oder halten wöllte, den soll man cancelliren und über seinen Namen schreiben. Darum soll doch diese unsere Vereinigung und dieser selbige Brief in seinen Machten und Tugenden nicht verkürzet noch gekränket seyn, sondern gänzlich und unverbrochen bleiben. — Hätte auch wer von uns sein Insiegel oder Secret hiemit angehangen zum Zeichen seines Willens

und Vulbord, und hernach von uns wiche und abträte, über dessen Namen soll man auch streichen; jedoch soll diese Vereinigung und dieser selbiger Brief manks und andern in rechter Stätlichkeit bleiben ohnverbrochen, und unverwandelt zu den ewigen Zeiten von Erben zu Erben, und von Nachkömmlingen zu Nachkömmlingen. — Alle diese vorgeschriebene Puncten und Artikeln in diesem Briefe unser Leiflicker Vereinigung und gütlicher Overtracht begriffen sämtlich und besonders in aller Weise und Form, so vorhin gerührt ist, haben Wir Ritterschaft und Städte alle vorgeschrieben, unter uns sämtlich, und jeglicher besonders für uns und alle unsere Erben und Nachkommenden, für das gemeine Beste gekohren, gewilliget und gelobet, kühren willigen und geloben in und mit diesem Briefe, und haben die fort unter uns Malk dem andern für sich, seine Erben und Nachkommenen geredet und gelobet, reden und geloben in diesem selbigen Briefe treulich, leiblich, vestiglich, und unverbrochen zu halten sonder Gefährde und ohne Arglist, Betrug, neue Fünde und alle Behelfreden zurück geworfen und hingelegt, und haben dessen zum Zeugniß und zu einem Zeichen der Wahrheit unserer jeglicher von der Ritterschaft vorgenannt sein Insiegel für sich und seine Erben, und Wir Bürgermeistere, Räthe und Gemeinheiten der vorbenannten Städte haben für uns und alle unsere Nachkömmlinge unserer Städte Secreta mit den Insiegeln der Ritterschaft kenntlich an diesen Brief thun hangen, gegeben und gehandelt zu Soest an dem Tage der heiligen

Ymter.

Mmer. Gereonis & Victoris und ihrer werthen Gesellschaft in dem Jahre nach der Geburt Christi unsers Herrn vierzehn hundert darnach in dem sieben und dreyßigsten Jahre. — 1437.
Und Wir Bürgermeister und Rath zu Soest bekennen für uns und unsere Nachkömmlinge, daß Wir den rechten besiegelten Hauptbrief dieser Abschrift zum Behuf des gemeinen Besten dieses Landes bey uns in gurer Heyde und getreuer Verwahrung haben, und bezeugen das mit Urkunde unsers Secrets, beneben hieran diese selbige Schrift gehangen. Datum ut supra.

(L. S. Susatensis.)

Beylage sub Lit. E. S. oben. E

Renunciatio prioris Pacti cum Confirmatione omnium Jurium ac Privilegiorum Statuum Westphaliæ ab Archi-Episcopo Theodorico consentiente Capitulo data 1438.

Wir Diederich von Gottes Gnaden der heiligen Kirchen zu Köln Erzbischof, des H. R. Reiches in Italien Erzkanzler, Herzog zu Westphalen und Engern ꝛc. Lassen auch unsern lieben Getreuen Ritterschaft unsers Landes des Marschall-Amtes zu Westphalen und unserer Grafschaft von Arnsberg, und Städten desselbigen Marschall-Amtes und etlichen andern von Ritterschaft und Städten, die sich zu-

sammen vereiniget haben, wissen: Als von Euch zu uns vorgekommen ist, wie daß etliche aus Euch vorgenannten von Sömigen unsern Dienern und Vögten verkürzet und belästiget würden, so haben Wir die Ehrbare unsere liebe Räthe andächtige und getreue Tylman von Lyns Doctor in Geistlichen Rechten, Probst zu St. Florin binnen Coblenz, Heitzin von Wyher unsern Hofmeister, Bernd von Hoerde zu Arnsberg, und Johann von Scheidingen zu Werl Amtleute zu Euch geschicket, mit Euch gütlich zu reden und zu sprechen, und solche Vereinigung die ihr gemacht, und solche Gebrechе, worinn ihr meynet verkürzet zu seyn, abzustellen; und was die vorbenannte unsere Räthe von den vorgeschriebenen Stücken mit Euch thädigen und handeln werden, das wöllet ihr ihnen als uns selbsten glauben; weilen sie dessenfalls von unserer Seite bevollmächtiget seynd, wie daß sie was von ihnen gehandelt und geschlossen wird, dessen zur Urkunde unser Siegel an diesen Brief hangen mögen. Gegeben zu Poppelsdorf in den Jahren unsers Herrn tausend vierhundert acht und dreyßig am nächsten Donnerstage nach Drütteyenden Tage. * Gertrudis, quæ est 17ma Martii.

Wir Dechand und Kapitel der Kirche zu Köln lassen Euch unsern besondern guten Freunden Ritterschaft des Marschalkamtes in Westphalen und der Grafschaft von Arnsberg und Städten desselben Marschalkamtes und etlichen andern von Ritterschaft und Städten, die sich zusammen vereiniget haben, wissen: Als

von

von Euch vor uns gekommen ist, wie das etliche aus Euch vorbenannten von Sömigen unsers gnädigen lieben Herrns von Köln ꝛc. Diennern und Vögten verkürzet und beläst:t worden, so haben Wir die Erbare unsere liebe Nefen mit Kapitels, Gesellen Johann von Richenstein Achterdechand, und Salentin von Isenburg Kepplern derselben Kirche zu Köln fürgestl. zu Euch geschicket, mit Euch gütlich zu reden, und zu sprechen, und solche Vereinigung, die Ihr gemacht habet, und solche Gebrechen, worinne Ihr vermeynet verkürzet zu seyn, abzustellen, und was die ehegenannte unsere Nefen von den vorgeschriebenen mit Euch thädigen, handeln, und überkommen werden, das wöllet ihr ihnen als uns selbsten glauben, weil sie dessenfalls von Unserer wegen bevollmächtiget seynd, wie das von ihnen bethädiget und geschlossen wird. Und haben dessen zur Urkunde unser Kapitels, Siegel geheißen ad Causas an diesen Brief gehangen. Gegeben in den Jahren unsers Herrn tausend vier hundert und acht und dreyßig, am Donnerstage nach Drüttien Tage. *Forte Gertrudis. 1438

Wir Johann von Richenstein Achterdechand, Salentyn von Isenberg Keppeler der Kirchen zu Köln, Tylman von Lynß Doctor in Geistlichen Rechten Probst zu St. Florin binnen Coblenz, Heitgin von Wyher Hofmeister, Bernd von Hoerde zu Arnsberg und Johann von Scheidingen zu Werl Amtleute thuen kund und bekennen öffentlich mit diesem Briefe, daß Wir mit den Ehrsamen, Ritterschaft des Marschalks-

schalks-Amtes von Westphalen und der Grafschaft Arnsberg, und Städten desselben Marschall-Amtes, und etlichen andern von Ritterschaft und Städten, die sich zusammen vereiniget hatten, im Namen und von wegen unsers Gnädigen lieben Herrns von Köln 2c. und seines Kapitels um diese hienach beschriebene Puncten gütlich und freundlich geredet und gethädiget und überkommen seynd; massen hierauf beschrieben folget:

So sollen die vorbenannten Ritterschaft des Marschalkamtes von Westphalen und der Grafschaft von Arnsberg und Städten desselben Marschalkamtes und etlichen andern von Ritterschaft und Städten vorbeschriebene bleiben bey allen ihren Rechten, Freyheiten, Herkommen, Privilegien, Briefen, und guten Gewohnheiten also, daß auch unser gnädiger Herr von Köln fürgeschrb. seine Gnaden und Gestifte bleiben bey Recht, Freyheiten, Herkommen, Privilegien, Briefen, und guten Gewohnheiten, und soll darum solche Vereinigung, welche Ritterschaft und Städte gemacht hatten, todt und zumalen abseyn, und auf die darüber sprechenden Briefe in unserer Gegenwart oder eines Theils von uns gekanzellirt und die Siegeln abgethan werden. — Sofort sollen Ritterschaft und bemeldte Bürger bey ihren Lehnen bleiben und derselben gebrauchen in aller maßen, als sie dieselben von ihren Eltern und Vorfahren hergebracht haben. Hätten aber andere einige Lehngüter, Dienstgüter oder Burgmansgüter, die sie nicht empfangen hätten, und doch an unsern gnädigen Herrn fürgeschb. gesinnen

hät-

hätten zu empfangen, das unserm gnädigen Herrn nicht indenklich wäre, und sie das mit ihren Eiden behalten wollten, die soll unser gnädiger Herr, wann sie dessen an ihn gesonnen, ungeehrlich belehnen; und hätte auch jemand solche Lehngüter, Dienstgüter, oder Burgmansgüter von unserm gnädigen Herrn empfangen, und darüber keine Briefe hätte, und wöllte sie auch mit seinen Eiden behalten, den soll unser gnädiger Herr dabey lassen, und gesünne jemand also die Briefe davon, die soll unser gnädiger Herr ihm dann geben. — Hätte auch jemand Lehngüter, Dienstgüter, oder Burgmannsgüter, daß ihm wißlich wär, die er nicht gewonnen noch empfangen hätte, oder deren was für frey verkaufet oder versetzet, oder gekauft oder gegolten hätte sonder Willen unsers gnädigen Herrns oder seiner Vorfahren, der soll unsers gnädigen Herrns Gnade darum suchen und erwerben. Hätte auch jemand der vorbenannten Güter unwissentlich, wann ihm das kündig wird, so soll er die von unsern gnädigen Herrn binner gebührenden Zeit empfangen. — Fortmehr sollen Ritterschaft und Bürger der vorbeschriebenen Lande ihre Leute, die sie im Besitze und Wehren haben, und die von ihren Aeltern oder Vorfahren an sie gekommen sind, es mögen freye Leute, Alterhörige Leute, Vogt-Leute, Hoves-Leute, oder Eigen-Leute seyn, in aller Maßen haben und behalten, wie sie bisher gehabt haben, und wie sie vorgemeldter maßen an sie gekommen sind, es wär dann, daß sie beweisen könnten, daß sie von ihn gefreyet oder des Dienstes entledi-

ger

ger wären, alsdann sollten sie desselbigen genießen; hätten auch Amtleute oder Vögten unsers gnädigen Herrns bey seinen Zeiten einige Leute an sich genommen, welche die vorbenannten Ritterschaft oder Bürger in Wehren und Besitz gehabt hätten, und die ihnen von ihren Eltern und Vorfahren zugekommen wären, dieselbe Ritterschaft oder Bürger mögen sie oder denjenigen, die ihnen also abgenommen wären, wieder zu sich nehmen, und sich derselben gebrauchen, wie sie in vorgehenden Zeiten selbige gebraucher hätten. — Ferner soll das geistliche Gericht unsers gnädigen Herrns im vorbeschriebenen Lande seinen Gang und Lauf haben, wie wir dessenfalls einen Zettel haben machen lassen, doch mit dem Behältnisse, daß (wenn man hernach befünde, daß solche Begriffe dem Zettel unbequemlich wären) man alsdann die Zettel kürzen oder verlängern möge, nachdem es mit Rathe der Ritterschaft und Städte zum Nutzen und Besten des Landes vorgeschrieben. Fort ist von den Wäldern verramet, daß man für die Küchenschweine unsers gnädigen Herrns einen Stege in die Herbreme machen soll, wofern Eckeren darinn sind, und die Schweine dahin treiben; und alsdann mögen die Schweene (Schweinhirten) solche Küchenschweine durchführen, durch alle Marken, wo Eckern ist, hüten, und einen Tag und Nacht darinn bleiben, und so nacheinander durch alle Marken, und eine Mark für die andere mit der Hoede nicht beschweren. Wär es auch Sache, daß in der vorbeschriebenen Herbremen keine Eckeren wären, so soll man für dieselben Küchen-

schwei-

schweine einen Stege machen, wo Eckeren sind, wo so auch die Schweenen (Hirten) die Schweine, wie ihnen das bequemlichste zu seyn dünket, zween Tage nach einander oder drey auf das allerlängste hüten sollen, und so ferner auch in allen Marken, wie vorgeschrieben ist, und die Marke sodann, worinn der Steg gemacht wär, verschonen, so viel sie mögen um deswillen, weil der Steg darinn gemacht ist. Und soll man den Küchenschweinen unsers gnädigen Herrn keine Zutrift thun. Nur ein Amtmann zu Arnsberg mag zehn oder zwölf Schweine, und jeglicher von dem Hausgesinde auf der Borg zu Arnsberg ein Schwein zutreiben. — Item auf den Kölnischen Sündern mag ein Holzförster eine Selftrift thun aus Gnade unsers gütigen Herrns, und darinn die Schweine bestegen, wenn Eckeren alda sind. Und soll der Holzförster mit den Schweenen (Hirten) fügen, daß sie mit derselben Trift den Marken keine unredliche Beschwerniß thun. Wenn aber dieselbe Kölnische Sundern keine Eckeren hat, so soll man auch alda keine Selftrift darauf machen. — Item, wenn es wär, daß jemand übertriebe boben die Sathe, als man die Schweine in den Marken gesetzt hat, daß man mit den Schweenen (Schweinhirten) bestellen soll, daß sie keine Uebertrift nehmen sollen, solche Uebertrift soll der Holzförster von Gnaden unsers gnädigen Herrns aufhaben, und als man die Sathe intreiben thun will, soll man selbige thun mit Rathe eines Holzförsters und der Erben, und die Sathe so redlich setzen, nachdem die Marke besehen

ist

ist und Eckern hat, so daß die Schweine nicht mager bleiben, und da die Schweine aufgehen sollen, soll man die Satze setzen auch nach Rath des Holzförsters und der Erben, was man von jeglichem Schweine für die Eckeren geben soll. — Item soll man kein Eichen oder tragbar Holz zu Kohlen hauen, es wär denn Sache, daß es vom Winde umgerissen, oder von sich selbst niedergefallen wär. — In den Buchenwäldern soll man das Unterholz kohlen. Und wär es, daß im Unterholz ein Buchbaum stünde, den mag man mit weghauen, wenn es nicht schädlich seyn würde. Wenn man auch in einem Buchen-Walde, wo kein anderes Unterholz wär, als welches wohl fällt, kohlen wöllte, so soll man alda einen Holzförster und die Erben dabey kommen, oder dahin schicken, besehen und fügen lassen, daß man das Holz also redlich haue, daß die Marken nicht verdorben werden. — Und man soll auch keinem Ausmärklinge erlauben, Eichen oder tragbares Holz zu hauen, sondern allein Kohlholz. Ein Einmärkling soll, wie oben angerühret ist, bey der Gewohnheit bleiben, wie es bey dem Holzgerichte verordnet worden. — Item, wenn Eckern sind, und gesetzet wär, wie viel man in die Marke treiben solle, als vor gemeldet, so mag ein Holzförster aus Gnade unsers Herrns, wenn die Erben zwanzig Schweine eintreiben, ein Schwein und nicht mehr, mit eintreiben, also gegen zwanzig nur ein Schwein. — Item, wenn nothwendig wär, einen Holzrichter zu setzen mit Rath und Wissen der Erben, soll er geloben unserm gnädigen Herrn und den Erben,

ben, ihre Rechte zu bewahren; es wär dann, daß jemand in einer Marke Erb-Holzrichter wär, und den soll man dabey ungehindert lassen, und er unter unsers gnädigen lieben Herrns von Köln Herrlichkeit und Rechte, darinne auf den Wäldern, und auch der Erben Rechte, auch eines jeden aus der Ritterschaft Trift der Küchenschweine, die solches von alten Zeiten bisher gebracht haben, und der Stadt Soest ihres Briefes, den sie von unserm gnädigen Herrn auf den Arnsbergischen Wald sprechend haben, in seiner Macht zu bleiben. — Item, auf den Wochenlohn, den ein Holzförster von den Schweenen (Hirten) nimmt, ist verrammet; Wann der Schweinhirt fünf, sechs, oder sieben Wochen lang, oder noch länger die Eckerschweine hütet, so soll der Holzförster von dem Schweenlohn einen Wochenlohn nehmen, und wann sie zwey, drey, oder vier Wochen lang hüteten, so soll der Holzförster einen halben Wochenlohn nehmen und nichts mehr. — Item, mit dem Schaelen soll man den Willen des Holzförsters haben, wie man es bisher gehalten hat. — Item, wann ein klein Eckern fällt, so, daß man keine Auftrift in die Marken thun kann, so sollen die Märkner ihre Faselschweine nicht eintreiben, es geschähe dann mit Willen des Holzförsters von Gnade unsers gütigen Herrn, und soll es sodann auch geschehen mit Wissen und Willen der Erben. — Item, die Borgmanne und Manne in der Herrschaft von Arnsberg soll man nicht kümmern, noch vor das weltliche Gericht heischen, sie seyn dann vorher erfolget, sechs Wochen und drey

vor dem Amtmanne oder Kellner zu Arnsberg ausgeſcheiden, Schmiede, Taurnere (Thürnere) und Herberger. Zum Zeugniß der Wahrheit hat ein jeglicher von uns ſein Siegel an dieſen Brief geſetzet. — Geben im Jahre unſers Herrn tauſend vier hundert und acht und dreyßig, des Freytags nach S. Pauls Converſionis Tage.

1438

Wir Dieterich von Gottes Gnaden der heiligen Kirchen zu Köln Erzbiſchof, des heiligen Römiſchen Reichs in Italien Erzkanzler, Herzog zu Weſtphalen und Engern ꝛc. thuen kund: Indem die Ritterſchaft unſers Marſchalkamtes zu Weſtphalen und der Grafſchaft von Arnsberg, und die Städte deſſelben unſers Marſchalksamtes, und etliche andere von Ritterſchaft und Städten ſich miteinander vereiniget hatten außer unſerm Wiſſen und Willen, und Wir darum einen ſchweren Muth hatten und unwillig waren auf dieſelbige Ritterſchaft und vorbemeldte Städte: So bekennen Wir öffentlich mit dieſem unſerm Brief für uns, unſere Nachkömmlinge und Geſtiefte, daß Wir um fleißiger anliegender und ernſtlicher Bitte willen der ehrbaren unſerer lieben andächtigen Dechands und Kapitels der Kirchen von Köln und auch der obgenannten Ritterſchaft, auch um unſers (aliis Nutzens) getreuen Dienſtes willen, den dieſelbe Ritterſchaft und Städte uns und unſerm Geſtichte dick (oft) willigli
gethan haben, und auch in zukommenden Zeiten gerne thun wollen und mögen, dieſelbige Ritterſchaft und Städte, ihre Nachkömmlin-

gen,

gen, Erben, oder Einwohner sämtlich oder jemand besonders von ihnen um solcher Vereinigung willen zu ewigen Zeiten nicht argwilligen, kroden, oder beschädigen sollen, noch wollen, mit Worten oder Werken, heimlich oder offenbar durch uns selber oder jemand anders von unserentwegen, noch bestellen noch gestatten zu geschehen auf einige Weise sonder aller Argliſt und Gefahrde. Sondern Wir, unsere Nachkömmlinge und Gestichte sollen die vorgeschriebene Ritterschaft und Städte halten und haben in unserer guter Gunst, Gnade, Schutz und Schirm in allen maßen, als ob die vorbemelde Vereinigung nicht geschehen wär. Und zur Urkunde dessen haben Wir unser Siegel an diesen Brief gehangen. Und wann wir Dechand und Kapitel der Kirche zu Köln den vorgenannten unsern gnädigen Herrn auf vorgedachte Weise geberhen haben, und er uns das also, wie vorhin geschrieben stehet, gnädig und vollkommentlich zugesagt hat, zu thun und zu halten, daß Wir auch sofort den Ritterschaften und den Städten gänzlich zugesaget haben, und dafür gut seynd; so haben Wir darum auch aus Begehren und Geheiß unsers gnädigen Herrns, und damit alle diese vorgeschriebene Sachen nun und in zukommenden Zeiten gehalten werden sollen, unsers Kapitels Siegel, geheißen ad Causas, gleichfalls zum Zeugniß an diesen Brief geheftet. Gegeben in dem Jahre unsers Herrn tausend, vier hundert, acht und dreyßig am nächsten Freytag der H. Schlolastica Tag.

(*) Die

(*) Die Originalien von vorhergehenden Briefen sind auch zu Soest befindlich.

Folget die oben angezogene Reformation.

Diederich ꝛc.

Item: Man ist gütlich übereins gekommen, wie man zu Soest das geistliche Gericht unsers allerliebsten gnädigen Herrn von Köln halten soll; wie hienach mit Unterscheide beschrieben. Zum ersten soll und mag mallig, so wer in der Jurisdiction wohnend ist, dem andern vor dem Officialen unsers allerliebsten gnädigen Herrn von Köln, wie gemeldet, für kleine und große Summen Geldes (als man bisher zu thun pflegte) zur Aussprache und Antworte daroppenen. Item, so jemand das Gericht versäumet, so soll man ihn bannen (contumacia pœna banni) und die Nachbarn mahnen, binnen der in dem Briefe benannten Zeiten dem Gerichte wegen Verschmähung, und dem Kläger für seine Schäden und richterlichen Kösten gnug zu thun. Das soll man in einem Briefe mit Unterscheide begreifen, um die vielen Kösten und Schaden des gemeinen Wesens halber, die vor Alters darauf gegangen, zu verheiden. Item, ob der Bannige diesen nächst vorgeschriebenen Brief, noch auch die Nachbarn nicht achten wölkten, so soll man die bemeldten Nachbarn abermal ermahnen, mit dem vorgeschriebenen Bannigen nicht die geringste Gemeinschaft zu halten unter Strafe des Bannes nach dem Inhalt und dem Termin, die in dem Briefe eigentlich berührt und genannt. Und alsdann soll man keine fernere Briefe noch ge-

gen

gen den Bänniger noch seine Nachbaren aussenden. Wenn das Jahr vom ersten Tage angerechnet, da er gebannet worden (si in Banno per annum & diem permanserit, imploretur brachium sæculare) verflossen ist, als mag man gegen das weltliche Gericht fortfahren. Und wär es dann Sache, daß der Schuldner dem Kläger bekannt hätte, seine Schuld, oder alles anderes, was in dem Gerichte rechtlich mit Urthel anberäumet würde, zu bezahlen, und säumete sich dann der Schuldner binnen einem halben Jahre zu zahlen, alsdann mag der Kläger anheben, gegen die wertliche Richter und alle diejenigen, die wertliche Gerichte zu thun und zu schaffen und zu regieren haben, mit Briefen fortfahren, wie vor Alters gewöhnlich und recht gewesen ist. — Item, Wanher die Amtsleute oder wertlichen Richter Briefe oder Schreiben erhalten, um dem geistlichen Gerichte behülflich zu seyn und Beystand zu thun, den Bänniger dazu anzuhalten und zu dringen, dem Klägern vollkommentlich seine Absolution von dem Banne zu werben, gemahnet werden, so sollen die Amtsleute, wertliche Richter und Frohnen der Bännigen Gut beweglich oder unbeweglich zum ersten in Kummer legen, in aller solcher maßen, daß sich Bänniger des vorbemeldten Gutes nicht gebrauche, groß oder klein, viel oder wenig, welche Güter fürgeschrb. ateren, sollen binnen den nächsten sechs Wochen, von dem ersten Tage darnächst folgende nach Inhalt des Officials Mahnebriefs zu rechende auf Kösten des Bännigern fürgemeldet. Item, hätte auch der Bänniger kein Gut, den

Schuld-

Schuldner mit allen so zu bezahlen, wie vorgeschrieben ist, so sollen Amtleute und Richter, wie vorgeschrieben, sechs Wochen ꝛc. ꝛc.

*Cætera non erant legibilia.

F. I. **Beylage sub Lit. F. I. S. oben.**

Confirmationes Jurium ac Privilegiorum der Stadt und des Amtes Fredeburg, auch des Amtes Bilstein de annis 1414, 1423, 1444, und 1445.

Privilegium für die Stadt Fredeburg de annis 1414 und 1423. Aus dem Fredeburgischen Amtsbuche gezogen.

Wir Adolph von Gottes Gnaden Herzog von Kleve und Graf von der Mark thun kund vor allen Leuten: Daß Wir unsere Freyheit und Bürgere zu Fredeburg vor Tides ihre Privilegien, die sie von unsern Vorfahren hatten, confirmirt und bestätiget haben nach Inhalt eines darauf gegebenen Briefes, als man in unserm Register gefunden hat, von Worte zu Worte hie nachfolgende: Wir Adolph Graf vorgemeldet bekennen für uns und unsere Söhne offenbarlich in diesem Briefe, daß Wir mit Vorrathe haben unser Schloß zu der Fredeburg gefreyet, als es Herr Dieterich von Bilstein und Graf Engelbrecht von der Mark unser lieber Ref und Vetter sehl. vorher gefreyet haben, also daß man binnen dem Schlosse niemand

mand mit Gerichte bekümmern, noch besetzen soll, noch mag, und wäre dann so viel, daß, wer binnen das Schlosse bräche, der soll der Freyheit nicht genießen, und der soll auch da binnen büssen nach dem Rechte der Freyheit. Und wär es auch, daß ein Mensch in das vorbemeldte Schloß fahren oder wandern wöllte, darinn zu wohnen, dem soll man das Schloß öffnen. Wär es, daß einer wieder daraus fahren wöllte, dem soll man das Schloß auch öffnen, und aufthun unbekroedt, und soll man ihre Erbe und Gut folgen lassen, und mögen fahren, wohin sie wollen. Fort so wollen Wir, daß alle diejenige, die in vorgeschrievenem unserm Schlosse zu der Fredeburg wohnen, oder jemals wohnend wären, daß sie die Bürgerschaft alda winnen sollen, und thun, als andere Bürger da zu thun pflegen. Zu mehrerer Gezeugniß der Wahrheit haben Wir unsere Insiegel mit unserer Wissenschaft an diesen Brief thun hangen. — Datum Anno Domini Millesimo quadringentesimo decimo quarto post Sacramenti.

So bekennen Wir für uns und unsere Erben und Nachkömmlingen, daß Wir unsere Freyheit und Bürger zu der Fredeburg vorgeschrb. verneuert und gegeben haben, verneueren und geben vermöge dieses Briefes, auf daß sie darinn, welche wieder zimmernde und wohnende werden, alle solche Privilegien, Landvesten, und guten Gewohnheiten, als unsere Vorfahren vorhin mit ihren Briefen, und Wir nach Inhalt unserer Briefe gegeben und confirmirt haben, sollen und mögen gebrauchen in aller

Maßen, als sie thun mögten, ehe die Briefe verbrannten, doch also, daß alle diejenigen, die in unsere Freyheit, wie vorgemeldet, zu wohnen kommen, geloben und ihre Eide thun sollen, uns und unsern Erben treu und hold zu seyn, als es gebühret und gewöhnlich ist, und zwar alles sonder Argliſt. Zu mehrer Urkund der Wahrheit haben Wir unser Siegel mit unserer rechten Wissenheit an diesen Brief thun hangen. Gegeben in den Jahren unsers Herrn
1423 tausend vier hundert drey und zwanzig.

F 2.

F 2.

Vor das Amt Fredeburg
de Anno 1444.

Wir Dieterich von Gottes Gnaden der heiligen Kirchen zu Köln Erzbischof, des heiligen Römischen Reiches in Italien Erzkanzler, Herzog in Westphalen und zu Engern ꝛc. ꝛc. Auch Dechant und Kapitel derselben Kirche thun kund allen Leuten, die diesen Brief werden sehen oder hören lesen also: Als sich nun die Freyen und ganze Gemeinde des Landes, Amtes, und Herrlichkeit von der Fredeburg erblich und ewig zu uns und unsern Nachkommen, Kapitel und Gestichte von Köln gethan haben, erblich, ewig und alle Wege daran zu seyn, und zu bleiben, darauf Wir ihre Gelübde, Eide und Hulde empfangen haben laut der Briefe, die sie uns darüber sprechende gegeben haben, und die Edelen und Ehrbaren Walrabe zu Waldeck und Görgen von Sayn zu Wirgenstein

Gra-

Grafen, und Rütger Schade Abt zu Grafschaft besiegelt haben. Also bekennen und geloben Wir für uns, unsere Nachkommen, Kapitel und Gestichte vorgeschrieben, daß Wir die vorbesmeldte Freyen und ganze Gemeinde des vorgenannten Landes, Amtes und Herrlichkeit, und alle ihre Nachkommen lassen und behalten sollen und wollen bey allen ihren Privilegien, Rechten, Freyheiten, Herkommen, und guten Gewohnheiten, die sie von ihren Vorherrn des vorgeschriebenen Landes, Amtes und Herrlichkeit gehabt und bisher zu alle Wege gebraucht haben, sie daran nicht zu hindern, noch ihnen etwas zu vermindern, noch zu verbrechen, auch sie nimmermehr von uns, unsern Nachkommen, Kapitel und Gestichte von Köln kommen zu lassen in einige Weise sonder Argliſt, als Wir Dietherich Erzbischof fürgeschrieben bey unsern Fürstlichen Ehren und guten Treuen für uns, unsere Nachkommen und Gestichte, und Wir Dechant und Kapitel fürgeschrb. in gutem Willen gelobet haben, alle Puncten dieses Briefes, wie vorgeschrieben, wahr, feste, steif und unverbrüchlich zu halten, zu thun, und zu vollenziehen, und dawider nicht zu seyn auf einige Weise. So haben Wir Dieterich Erzbischof unsere Siegel für uns, unsere Nachkommen, und Gestichte, und Wir Dechant und Kapitel unsers Kapitels, Siegel ad Causas für uns, unsere Nachkommen und Kapitel mit unserm rechten Wissen und guten Willen an diesen Briefe zum Zeuge gehangen, der gegeben ist in den Jahren tausend, vierhundert, 1444
vier und vierzig, auf dem Tage nach St.

Victoris des heiligen Märterers, ist den 26sten August.

F 3.

F 3.

Die Huldigung des Amtes Fredeburg.

Wir Freyen und ganze Gemeinheit des Landes, Amtes, und Herrlichkeit von der Fredeburg thun kund allen Leuten, die diesen Brief werden sehen oder hören lesen also: Als das Gogericht im Glockenschlage des vorbemeldten Landes, Amtes und Herrlichkeit, zugehörend dem Ehrwürdigen Fürsten und Herrn Herrn Dieterich Erzbischofen zu Köln unserm gnädigen Herrn und seinem Gestichte von Köln, und derselbe unser Gnädiger Herr, und der Hochgebohrne Fürst Herr Adolph Herzog zu Kleve und Graf von der Mark mit malckander zum Unwillen und zu Feinde kommen seynd, und derselbe Herzog uns keinen Trost, Hülfe noch Beystand gethan hat, und unsere viele Ersuchnisse und Klagen, die wir an seine Gnaden und seine Freunde gethan, uns allen nichts geholfen haben; Als bekennen Wir für uns und alle unsere Nachkommen, daß Wir darum und anderer Nothsachen wegen, die uns dazu beweget und angereget haben, gethan und geben mittels dieses Briefes an den vorgeschriebenen unsern gnädigen Herrn, seine Nachkommen und Gestichte zu Köln erblichen, ewiglichen, und alle Wege daran zu seyn und zu bleiben, und wöllen uns nimmermehr zu ewigen Tagen von ihnen scheiden, um Lieb, noch Leid, noch um ei-

nigen Sachen, die geschehen seynd oder geschehen mögen, oder die ein Menschen Herz erdacht hat oder erdenken mögen auf einigerley Weise. Wir wöllen, und geloben auch für uns und alle unsere Nachkommen dem vorbelobten unsern gnädigen Herrn, seinen Nachkommen und Gestichte gehorsame und getreue Leute und Unterthanen zu seyn und zu bleiben zu ewigen Tagen, und zu thun, als getreue, birve und ehrbare Leute und Untersassen ihren rechten natürlichen Erbherrn schuldig und pflichtig seynd zu thun, und Wir und unsere Vorfahren unsern Erbherrn des Landes, Amtes und Herrlichkeit von der Fredeburg, wie gemeldet, alle Wege gethan haben, und schuldig waren zu thun, mit Behebalte unserer und unserer Nachkommen Privilegien, Freyheiten, Rechten, Herkommen, und guten Gewohnheiten, darauf Wir für uns und unsere Nachkömmlingen fürgeschrb. unserm gnädigen Herrn, seinen Nachkommen und Gestichte von Köln Hulde und Eide gethan haben, als wir dieß alles, wie vor geschrieben stehet, mit aufgerichteten Fingern zur Bekräftigung des leiblichen Eides zu den Heiligen geschworen haben, geloben sicher und schwören Kraft dieses Briefes vor uns und alle unsere Nachkommen, alle Puncten dieses Briefes wahr, steth, fest, und unverbrüchlich zu halten, zu thun, und gänzlich zu vollziehen, und dawider nicht zu seyn in einigerley Weise, sonder Argliſt. Zum Gezeuge der Wahrheit und ganzer Stetigkeit haben Wir gebethen die Ehrwürdigen und Edelen unsere liebe gnädige Junkeren und Herrn, Junkern Walraben zu Waldeck und Junkern

Jor-

Jörgen von Sayn zu Wirgenstein Grafen, und Herrn Rotger Schaden Abten zu Grafschaft, daß sie ihre Siegele an diesen Brief zum Gezeuge gehangen haben. Welches Wir Walrabe zu Waldeck und Jörgen zu Sayn und Wittgenstein Grafen unter unsere Siegelen, und Wir Rotgerus Abt zu Grafschaft unter unserer Abteyen Siegel vorgeschrb. bekennen wahr zu seyn, und um Bitte willen vorbemeldten Freyen und ganzer Gemeinheit gerne gethan, und unser Siegel an diesen Brief zum Zeugniß gehangen haben. Gegeben in den Jahren unsers Herrn MCCCCXLIIII auf den Sonntag nach Victoris
1444 des heil. Märterers Tag.

F 4.

F 4.

Für die Stadt Fredeburg
de anno 1445.

Wir Dieterich von Gottes Gnaden der heiligen Kirchen zu Köln Erzbischof, des heil. Römischen Reiches in Italien Erzkanzler, Herzog zu Westphalen und zu Engern ꝛc. ꝛc. thun kund also. Als die Freyheit, Schloß und Land zu Fredeburg unser und unser Gestieht seyende, und die Bürger und Kirchspielsleute des Landes uns gelobet und geschworen haben, uns, unsere Nachkommen, und Gestichte getreu, hold und gehorsam zu seyn; so haben Wir mit Vorrede unsere Freyheit zu Fredeburg gefreyet, als uns vorbracht ist, daß sie auch vorhero gefreyet gewesen sey, also daß man binnen der

vor-

vorgemldt. Freyheit niemand mit Gerichte bekümmern, noch beſetzen ſoll, noch mag. Aber wär es, daß jemand binnen der fürgemeldten Freyheit brächete, der ſoll der Freyheit nicht genießen, und der ſoll auch darinn büßen nach dem Rechte der Freyheit. Wär auch Sache, daß einig Menſch in die vorbeſchriebene Freyheit zu Fredeburg fahren oder wandeln wöllte, darinn zu wohnen, dem ſoll man die Freyheit öffnen. Wär es, daß einer wieder daraus fahren wöllte, dem ſoll man die Freyheit auch öffnen, und aufthuen unbeſchweret; und ſoll ihnen ihre Erbe und Gut laſſen folgen und fahren, wo ſie wollen. Fort ſo wollen Wir, daß alle diejenige, die in der vorgeſchriebenen unſerer Freyheit zur Fredeburg wohnen, oder hernachmals wohnen werden, daß ſie die Bürgerſchaft winnen ſollen und thun, als andere unſere Bürger da zu thun pflegen, doch alſo, daß alle diejenige, die in unſere vorbemeldte Freyheit zu wohnen kommen, geloben und ihre Eide darauf thun ſollen, uns, unſeren Nachkommen und Geſtichte treu, hold und gehorſam zu ſeyn, als es ſich gebühret, und gewöhnlich iſt, und alles ſonder Argliſt. Zur Urkunde der Wahrheit haben Wir unſere Siegel mit unſerem rechten Wiſſen an dieſen Brief thun hangen. Gegeben zu Arnsberg, des Gudestages nach dem Sonntag Cantate, Anno Domini milleſimo, quadringenteſimo, quadrageſimo quinto, 1445.

De Mndto D. Colonienſis
Joes. de Lyeff Protocoll.

F 5.

F 5.

Ausgang der Herrschaft von Bilstein beyder Aemter Fredeburg und Bilstein, so weit sich der freye Bann und des freyen Stuhls Gerechtigkeit erstrecket.

De Obrigkeit, Hochheit, und Herrlichkeit, die Länge, Weite, Breite, und Gänge, die Städtliche und Richtliche Maalstätte des freyen Bannes der Herrschaft des Landes von Bilstein und Fredeburg, anderer Herren Herzogen und Grafen Landscheidungen, ꝛc. ꝛc.

Alles dieß ist aus den alten Registern zu Arnsberg gezogen.

Zum ersten gebühret ein freyer Stuhl zu stehen vor der steinen Brücke auf jener Seite Robeseit vor dem Clüppersberge. Von dannen geht der freye Bann fort auf jenseit den Höfen, und alle bey ihnen dabey gelegen, richt und stracks zu dem Walde geheißen die Ewe, und wieder darab bis Boekhoven (Bieckfowen) und Middelstenna (Milstena) auf der genannten Stätte rechte, Dieck, und Malstätte, und auf jenseit Attendorn nach der Herrschaft von der Mark gelegen. Auch ist ein freyer Stuhl vor der Lütteken Brücke auf dieser Seite nach Attendorn bey dem Spital, wie auch die Stadt Attendorn in dem freyen Banne dieses Landes gelegen ist. Nun wieder von Middelstenna und

Boeck-

Boeckhöfen stracks und richt zu der Middelingen gelegen bey Babenöhl boben Rode, wo eine richtige Dinckstätte des freyen Bannes vorgemeldt. Von dieser Stätte vor die Wilde Wiese, und auf die Höchte an die nämliche Städte geheißen die Eiserne Böecke, da ein Freygraf sitzen soll mit gekehrtem Rücken nach dem Lande von der Mark, und Angesichte nach dem Lande von Bilstein. So fort von der benannten Stätte die höchste herunter auf jenseit der Salwey bis neben das Haus zur Wenna, da die Salweige und Wenne zusammen gehen, einen korten Weg dabeneben bis an die nämliche Stätte, geheißen die Frankenfoirt, dem Doistein an über den Reißberg und über das Brock zu Herhagen bis an das Dorf zu Herhagen, da auch die Maalstätte und freyer Stuhl ist, und von da fort bis an den Wald geheißen der Guldenstruck bis zu Menckingten, und durch ein Haus, da auch die rechte Maalstätte und freyer Stuhl ist, und von da fort bis beneben Bonacker, da auch die rechte Maalstätte und freyer Stuhl seynd, als wißlich ist, und von dar fort bis an die Linde zu Western-Boedefeld, da auch eine rechte Maalstätte und rechte Statt ist, und von da fort durch des Bovenschrieners Haus die Langenbecke hinauf bis unter die Linde zu Langebeck, da auch eine Maalstätte und freyer Stuhl ist. Von dar fort zu einem Maalstein gelegen auf der Seite des Wassers vor der Landwehr zu Kirch-Bödefeld bey einer Erle. Von da fort über die Landwehr bis auf den Königstein gelegen auf jenseit der Landwehr, und fort die Höchte vorwärts bis

vor

vor den Grund geheißen der Hobberg, vor dem alten Berge auf und Kortenbecke wieder auf jenseit der Berlich zu Negert, und fort auf die Reynenna bis auf den Sonnenborn auf dieser Seite der Stadt Winterberg, da auch ein freyer Stuhl und rechte Stätte ist. Fort auf den hohen Astenberg bis auf das Höchste, da man zistlich (forte sichtlich) siehet Wolckenberg, Löwenburg, und Drackenfels (am Rheine) da auch eine der rechten Dingstätte ist, nach des freyen Stuhls Stande zu richten. Und von da fort auf die hollen Ahren, da auch ein freyer Stuhl ist, da des Grafen von Witgenstein und Züschen Gerechte anrühren, und von dar fort die Höchte des Gewäldes aus bis auf diesseit Winsinckhausen durch das Hilgenholz bis an die Herrschaft von Nassau, die Höchte und die Wasserwaage hinaus bis an die Herrschaft von Wildenburg allehin bis zu Romershagen, da auch eine rechte Richtstätte ist, und wo ein König von Ungarn und ein Kaiser von Rom ein Freyscheffen geworden. Zu Wenden in dem Dorfe ist auch ein freyer Stuhl und auf beyder Seite der Stadt Olpe ist auch eine rechte Richt- und Maalstätte, Freyerstuhl und Dingstätte, so als Olpe und das Kirchspiel Drolshagen in dem freyen Banne des Landes von Bilstein gelegen ist. Weiter von Romershagen vor dem Wendesberge hernieder von den Eichen von Eckenhagen wieder näher zu der Steinen Brücke zu. So seynd in den Eichen von Eckenhagen freye Gude, (vielleicht Güter) und Frien gehörig zu dem Lande von Bilstein, die alle Jahre ihre rechte Schuld, und Sieg-

bergische Kröise, Schoewer, und große rothe Kannen auf beyde Schlösser liefern und bezahlen. So ist auch ein Freystuhl vor Soest gelegen geheißen zu Ebbedestind zu dem vorgemlt. von Bilstein gehörig, da ein Theil der Bürger aus der Stadt Soest dem Gerichte gehorsam und da Freyscheffen werden sollen, das Gericht und Stuhl denen Froisten zu verwahrende. Item ist auch eine freye Hoden gehörend zu dem Lande gelegen vor der Landwehr Kerck, Bödenfeld. Der erste Stein und Kaude stehet auf dieser Seite der Landwehr aus dem Wasser bey einer Erlen bey Hans Stinen Heimermans Wiesen, und gehet von der Stätte stracks über die Landwehr auf den Königstein, und fort zu einem Maalsteine zu, der an Hans Göbelen Land stehet, und fort die Heyde aus von einem Maalstein zum andern bis an das Wasser geheißen die Wahlbecke, und fort auf diese Seite dem Wasser auf bis an Hunold Erbe von Hanxlede, an die Wiese, die Hunold dem Scharpen gethan hat, wo nämlich drey Steine nahe bey einander stehen, und fort von den Steinen den Calenberg an von einem Steine zu dem andern, und von einem Maalbaume zum andern bis aufs Höchste an die Boicken, da stehet der rechte Hauptstein, und da stehen Kreutzer an den Boicken und Berken gehauen, und fort von dem Steine strack nieder auf das Wasser geheißen die Mechtinghüsern, und fort dasselbe Wasser nieder bis auf den Stein bey Hans Stinen Heinemans Wiese vorgedt. Item an dem Königstein um und nicht fern davon, an und in der freyen Banne und Herrschaft nämlich

Arns.

Arnsberg, Bilstein, Medebach und Waldeck, welches alles wohl beweislich und zu bekunden. Und die Freygräfen sollen wissen, wo sich der Bann und die Herrlichkeit der vorgemeldten Herrschaft von einander scheide. Und kein Freygräfe soll, noch mag an des andern Freybanne und Herrlichkeit Gerichte legen, als nur mit Willen der Stuhlherrn. Wär es, daß dar einig Freygräfe boben thäte, der muß dar sein Recht umstehen, als das Urthel und Recht des freyen Heimlichen ausweiset.

F 6.

F 6. **Bestätigung der Privilegien des Amtes Bilstein de anno 1445, als dieses Amt von dem Märkischen Lande separirt war.**

Wir Dieterich von Gottes Gnaden der heiligen Kirchen zu Köln Erzbischof, des heiligen Römischen Reichs in Italien Erzkanzler, Herzog zu Westphalen und Engern ꝛc. thuen kund also: Als das Schloß, Freyheit, Land und Leute von Bilstein an uns und unser Gestichte erstlichen gehuldet hat, so bekennen Wir für uns und unsere Nachkommen, daß Wir die vorgemeldte unsere Lüde und unsere Untersassen bey allen ihren Freyheiten, Rechten, und guten Gewohnheiten, und altem Herkommen lassen und behalten sollen und wollen solcher massen, wie der Herzog von Cleve sie gelaten und behalten hat sunder Argliſt, und to Urkund

der

der Wahrheit haben Wir unser Siegel für uns und unsere Nachkommen und Gestichte hieran gehangen. Geben zu Arnsberg auf Sonntag nach aller Heiligen Tag Anno Domini 1445. 1445

Confirmationes Philippi de Anno 1514, Salentini de Anno 1572, & Ernesti de Anno 1597 ejusdem fere sunt tenoris.

Beylage sub Lit. G 1. S. oben.

G 1.

Unio Rhenana, quæ post mortem Archiepiscopi Theodorici Sede Vacante inter Capitulum & Status Rhenanos 1463 26. Martii erecta, & a subsequente electo Archiepiscopo Roperto confirmata est.

Wir Dechand und Kapitel der Kirche zum Dom zu Köln, und Wir Gerhard Grav zu Seine, Wilhelm Grave zu Virnenberg Erfschenk, Johann Herr zu Reifferscheid Grave zu Salm und Erf-Marschalk, Friderich Sohn zu Ronkelen und Grave itzo Wede, Eibich Herr zu Isenbusch, Wilhelm Herr zu Ruhenstein, Hermann Herr zu Rennenberg, Dieterich und Peter Burkgresen zu Rineck Herrn zu Borg und zu Thamberg Gebrödere, und Johann Sohn zu Rineck Edelmann, und Wir Johann Herr zu Gymnich und zu Vispel, Lutter Quade Herr zu Tomberg und zu Landskrone, Henrich Herr zu Drachenfels, Alef Quade Herr zu Elveren, Ebert Quade, Johann von

Ey.

Lynenberg Herr zu Landskrone, Johann Eldeste Sohn zu Gymnich, Johann von Hemberg Erf-Keminer, Rutger von Frens, Johann von dem Mengewege, alle Ritter, Scheiffard von Roede Herr zu Hemmersbach, Emont Bisal von Gymnich, Scheifart von Roede Herr zu Bornen, Johann Hurte von Schoneck, Johann von Gymnich zu Berge und Claß sein Sohn, Wilhelm und Tönis von Orsbeck Herr zu Olbinck, Engelbert van Hemberg Erftemmer van Bachem, Diderich van Gymnich zu Bleizem, Johann und Dreis Brissell van Gymnich, Wilhelm van Hoisteden, Wilhelm Quade Herrn Lutters Sohn, Johann und Göddert Schalle von Belle, Reynard von Roelich und sein Sohn, Johann Spies von Brechen, Henrich von Glutein, Gise Kessel van Nurberg, Dieterich Scherfgen, Daem von Belle, Gerlach von Brunsberg, Henrich Johann und Wierich Kolür, Peter Planckpart, Ludowich van Neckenhem, Daem van Ilem, Johann Kolür van Arweyler, Gerhard Blanckart und sein Sohn, Friderich van Rundorp und seine zween Söhne, Johann und Philipp Schradmen van Hoern, Daem und Henrich Boegt van dem Bongart, Karle van Metternich, Tönis Amelunck, Schilling van Osendorp, Henrich von dem Forst, Kirsten von Anxtelen und sein Sohn, Winrich von Frenz, Herman von dem Forst, Sibgin von Metternich, Wilhelm Kreuseler, Peter von Pissenhem, Breidenar und sein Broder, Wolter von Dreisse und sein Sohn, Hermann von Hersel, Goddert Ruyschottel, Johann und Goddert von

Breidt.

Breidtbach, Gerlich von Breidtbach, Johann von Ketge, Gerhard van der Gracht, Claes van Neckenehm, und Conrad von Cottenehm, Ritterschaft, und Wir Bürgermeisteren, Schessen, Räthe und ganze Gemeinheit der Städte Bonn, Andernach, Ruis, Arweyler, Rynnebercke, Kaiserswerdt, Zons, Uerdingen, Kempen, Rembache Zülpge, und Kechenich dieses Stifts von Köln, doin kund und bekennen, als der Ehrwürdige Fürst und lieve Herr Diederich Erzbischof zu Köln seligen, dem Gott gnade, doit halven afgegangen ist, und durch veede Orloge und andere mannigfaltige Vornehme und Handlungen bussen Wissen und Willen des Kapitels Edelman, Ritterschaft und Städte des Stifts vorgeschb. zugegangen, und auch im geistlichen und werltlichen Stade die Gerichte und andere Sachen nicht nach jedermans vollkommener behärlicher Nothdurft behalten und verhandelt worden sind, so hant Wir Vorgenannte den allmächtigen Gott, Maria seiner lieven Moder und dem guten Sent Peter unserm Patronen zu Love und zu Ehren, als diejene, die der Kirchen und Gestifte fürgeschrieb. mit Erfhuldungen und sust sunderlingen bewant und darinne geerft und gegüedt sind, und zusammen gehörend, um solche und andere Gebrechc der Untersassen vortan zu verhüeden, und in dem Besten zu versorgen mit guten Fürrade zu Nutz besten Freden und beste Wohlfart die selve Kirch und Gestifte fürgem. und der Untersassen gemeinlichen etliche Puncten und Artikeln einträchtlich darover begriffen, geschlossen, und uns darub zusammen gedain,

ver-

vertragen, und vestlichen vereiniget, und sind des overkommen und eins worden. Erstens, dat Wir samen und besunder keinen zukommenden Herrn des Gestifts Cölne in zukommenden Zeiten zulassen, oder empfangen, noch ihme Eide, Huldigung oder Gelofde doin sollen, he have dan erst dieselve Stücker und Puncten tesür bewilliget, beleift und zugelassen, und so viel ihm dieselve Stücker und Puncten antreffen und berühren, gelöft und zu den Heiligen geschworen, und darob etzlichen Stäide sin Siegel und Briefe geven soll, dat zu doin, zu halten, und gänzlichen zu vollenziehen nach Luch der Vereynungen, immassen hier nach beschreven folget: Zweytens, dat geistliche Gerichte in den Saell so zu bestellen, dat solche Gerichte gütlichen und frömlich und recht zugeschege, dat dat selve Gericht bestallt werde mit Ehrbaren Officialen, Sieglern, Advocaten, Notarien, und Procuratoren, dat mallich arme und riche unverzüglich recht gediehen und wiederfahren möge, und dat die Sachen durch den Herrn nicht avocirt noch ufgeschürft werden, und darub eine Reformatie gemacket werden, als dat beschreven Recht und die Statuten dat klärlich inhalten, und thäte aber einicher dar baven jedt, dat soll der Herr strafen. Drittens, dat alle werentliche Gerichte zu machen und zu bestellen, dat Arme und Riche und mallich sunder Jndracht unverzogt Recht gedien möge na Gewohnheit und Lauf der Gerichtern, und dat die Gerichte von dem Herrn oder den Amtleuten nicht ferner ufgeschört werden. 4tens, dat freye Gerichte in Westphalen also zu bestellen,

daß

daß der Untersassen keiner den andern dar laden noch heischen sall, die sie eheren und rechten für seinen Herrn, und Gerichte erboede, darunten hie gesessen wär, idten wär dann Sache, dat ihm der solches zu doine hätte dat Recht, oder der Ußdragh van dem Herrn oder Gericht, darunten hie gesessen wäre, entzogen oder verschlagen würde. 5tens, alle Greven, Freyen, Ritterschaft, Städte und gemeine Landschaft des Stifts van Cölne bey ihren Freyheiten, Privilegien und alten Herkommen zu halten, und ungedrängt bleyven lassen. 6tens, Item dat die zukommende Herr keinen Krieg anheben soll bußen Wissen und Willen des Kapitels und gemeiner Landschaft. 7tens, item dat ein zukommende Herr die Untersassen des Stifts van Cölne ihre Lyf, Have und Guth nit en verschryve, want durch solche Verschryvunge die Untersassen des Stifts geraist, gebrannt, und zu großen Schaden kommen sind. 8tens, Item Edelmann und Ritterschaft bey ihrer alten Freyheit der Zölle zu lassen, und ihre Guet zu Wasser und zu Lande Zollfreye, ungehindert up ihre Brief und Siegele folgen und fahren lassen. 9tens, Item Kaiserswerth, die Frydburg und Bilstein bey dem Stift van Cölne zu behalten, und dieselve Schlosse nit anders, dann mit guten Cölschen Lüden zu besetzen. 10tens, Item, dat ein zukommende Herr besunder gelove und schwöre, Siegel und Briefe geve, dat hey die Vereinigung des Landes von dem Berge, sort Siegel und Brief von unsern Herrn seligen, die darover gegeben sind, halte, und in den Sachen nicht aff, noch

zu ändern bussen Wissen und Willen des Kapitels, Edelman, Ritterschaft, Städte und gemeiner Landschaft zusammen. IIItens, Item was im Stift van Cölln averbawet ist zu Wasser oder zu Lande, Varr, oder Graven, offe anders verteilt oder versplissen, dat soll ein Herr keren und inmanen nach allem seinem Vermögen. 12tens, Item dat ein zukommende Herr keine Leist Schulden mache bussen Wissen und Willen des Capitels. 13tens, Item wanher dat Kapitel einen Herrn gekoren, und erwählet hat, off da jemandten wär, wer der auch wär, binnen oder bussen dem Kapitel in solche Kuer Druege, Zwerracht und Uneinigkeit in dem Stifte machen wollte, so solle alsdan Edelman, Ritterschaft, Städte und gemeine Landschaft dem also erwählten Herrn Gehorsamheit doinmallich nach seiner Gebüer dem erwählten Herrn auf seine Kost bey dem Stichr helfen behalten, und der Sachen soll der Herr ihn ein Leef Mann seyn. 14tens, Item wanher dat Kapitel einrechtlichen oder dat meiste Theil von dem Kapitel einen Herrn gekoren und erwählet hat, so soll hie von Stund an der Confirmation Priester werden, und sich lassen consecriren. — 15tens, Item wanher ein Kapitel nutz und noit bedünket, sie Edelman und Ritterschaft und Städte bey sich zu verschryven, dat sie dat doin mögen sunder Indracht des Herrn, und dat alsdann dieselve Landschaft dem Kapitel folgen soll, darup Ritterschaft, Städte und gemeine Landschaft dem Herrn schwören sollen, und anders nit. 16tens, Item desgleichen of Sache wäre, dat Edelmann, Ritterschaft

oder

oder Städte sammentlich, oder in Sunderheit van dem Kapitel um redeliche Ursache begehrten, auch immassen, wie fürgeschrb. by ein zukommen, dat sall ihnen dat Kapitel nicht weigern, und of dat also geweigert würde, daß doch nicht sinen sall, so sall ein Erfmarschalk des Stifts von Cölln die Macht haven in gleicher Massen zu doin, desselven der Marschalk nicht weigern, noch Verzoch machen sall. — 12tens, Item dat ein zukommende Herr einen standhaftigen Raidt machen sall von Geistlichen und Werntlichen Personen, also dat doch der Geistlichen Personen keiner in einiger Kirche Dechen sey, usgescheiden den Dechen und Kapitel des Doms, wann die allesamt als ein Litmaß zu des Herrn Raide gehören, fort die werntliche Personen des Stifts van Alters manne und im Stifte gesessen sin, darzu auch allezeit der Herr in seine Raide bey ihme haven soll zween Herrn aus dem Kapitel. 18tens, Item dat Edelmann of Untersassen des Stifts van Cölne in dieser Vereinigung den andern nit veeden, roven, broen noch mit Gewalt schedigen sall, deme an Redlichen Usbrage genoigt ungefehrlichen. 19tens, Item dat ein tokommende Herr off sine Amtlüde und Diener niemanden, wer der sey, der dat Stift of einige Untersassen des Stiftes gefehdet, gerovet, gebrannt, off mit Gewalt geschädiget hätte, oder solches us seinem Hause hätte lassen geschehen, das der oder die ungefryt und ungesoent wären, den soll der Herr oder Amtsluide in dem Stifte kein Geleite geven, und off der Herr einigen in solcher Massen Geleite geven oder gegeven hätten

bussen Willen, und sie darum ersuchet würden, so sall der Herr oder die Amtluide dem oder denen von Stund an das Geleit auffsagen. — 20tens, Item daß ein zukommende Herr alle Siegel und Breve halte, die sine Fürfahren und Kapitel zusammen gegeven und besiegelt haven, und auch ein zukommende Herr und sin Kapitel hernachmals geven, oder unser Herr seliger dem Kapitel gegeven hätte, und der zukommende Herr hernachmals dem Kapitel allein geven wörde, und off innicher Gestiftsmann Bürge worden wäre, für unsern Herrn seligen, oder der Herr ihme selfs schüldig wär, des hie Schultbrief oder Schadeloß Brief van Seiner Gnaden hätte, und die Schuld in des Stifts Nutz kommen wär, dat der Herr solche Schuld und Schaden güetlich verfange, und die Bürgen des enthöwe, doch also, dat solches bussen Wissen und Willen des Kapitels nicht mehren geschehe. 21stens, Of in zukommenden Zeiten unse zukommende Herr oder die Sine wider diese fürgeschrb. Puncten oder sine Eyde und Verschriefung, die hie dem Kapitel doin soll, oder doin wollt, jet thäte, so, dat hie oder die Sine des ein Dell, of zumal nicht einhelten, dat God nit will, und sine Kapitel ihnen oder die Sinen darum ersuchet hätten, und sie des nit afstellen; so magen dat Kapitel, Edelmann, Ritterschaft, Städte und gemeine Landschaft zusammen, oder besunder beschryven die auf dem Kapitel sunder Indracht des Herrn folgen sollen, und ihnen dat zu erkennen geven. — 22stens, Und wenn ein Herr des dann zur Stund nicht affstellete, und hielte dat hey ge-

lofet, geschworen, und verschreven hat, so sollen Edelmann, Ritterschaft, Städte, Amtluide und gemeine Landschaft bey dem Kapitel blyven und dem gehorsam sin, und dem Herrn, off den Sinen nit, bis so lange, dat der Herr helt und deit dat giene, dat he geloist, geschworen und verschreven hait, und darup sollen auch die Ameluide und Landschaft dem Herrn hulden und gelosen und anders nit, doch also, dat die Greven, Edelmann, Ritterschaft, Amtlüide und Städte wider ihre Eyde und Geloisten, die sie dem Herrn gethan haven, die Zitlank nit doin noch gedain sollen haven, und der Geloisden und Eyden ledig stain, bis zur Zeit solches abgestellt und gehalten wird von dem vorgeschrb. Herrn, und wann solches van dem Herrn abgestalt und gehalten wird, so sollen sie ihme wieder in solche Geloisten und Eyde blieven stain, als sie fürgedain haven, und solches so dick sich noit gebührt. 23stens, Wäre auch Sache, daß jemand zu dem Stifte van Cölln gehörende, wäre der, of die wären so in dieser Vereinigung mit uns sin, und alle Stück und Puncten fürgeschrb. glich uns gelosen wollte, die sullen und mögen heringain mit ihren Transfix Briefen, durch diesen Brief gestochen, mit ihrem Siegel besiegelt, welche Transfix Briefe gleich diesem Hauptbrief Macht haven, und denselben Hauptbrief nit ärgeren noch enehren sollen. 24stens, Desgleichen of unser inniger mit Namen in diesem Brief benämbt, denselben Brief nicht besiegelen, oder mit uns andern nicht believenen wollte, daten sall auch diesen Brief nicht ärgeren noch unehren,

ren, sondern in siner vollkommenen Macht van uns, die den besiegelt oder zu besiegelen gebeden und belieft haven, und unsern Erben und Nachkommende syn, blyven und ganz gehalten werden sunder Indracht. 25stens, Wäre auch Sache, daß dieser Brief naß, löcherich, fleckig, off an innigen Siegelen gequadt, oder anders hinder krege, darum en sall ein zukommende Herr und wir sammentliche, und jeglich besunder unse Nachkommen und Erven (die myn nicht schuldig sin) alle und jegliche Puncten und Stücker dieses Briefes zu halten, zu doin, und zu vollenziehen, immassen fürgeschrb. — 26stens, Alle und jegliche Stücker und Puncten fürgeschrb, so viel uns die beroren sint, haben Wir Dechen und Kapitel, Greve, Edelmann, Ritterschaft, Börgmster, Scheffen, Raide und Gemeine der Städten für uns, unsere Nachkommende und Erven sammtlich und besunder in guden waren Treuven, und in rechter Eydstatt by unseren und dem Stift van Cölne Eren, Ayden, Huldungen und Geloifden (wie Wir der Kirchen und dem Stift van Cölne und anderen unseren Herren bewant sin, und gedain haven) unser jeglicher dem andern zugesagt und gelovt zu sagen, reden und gelaven fest, stete, und unverbrüchlich zu halden und gänzlich zu vollenziehen, und darwider nicht zu thuen, zu werven, oder schaffen gedain zu werden aver mit uns selvs oder jemand van unserentwegen, sunder unser jeglich dem andern darzu, dat dieselve Stücker oder Puncten, wie fürgeschrb. steit, gedain und gehalten und van Niemands verhindert oder verbrucket werden,

den, behülplich, getreulich, und byständig zu syn mit Lyf und mit Gude nach aller unser Macht und Vermögen, so wo und wie des zu doin und noth wär ungefehrlich, und uns darinn nit van einander zu scheiden noch zu deelen um innigerley Sachen, die gescheiht sint, oder gescheihen mögten, in eniger Weise sunder alle Beschütteniß, Färpelie, Gedrochnüsse, Indracht oder Widerrede. Und zur Urkunde der Wahrheit haben Wir Dechen und Kapitel fürgeschrb. unse Siegel ad Causas zu Gezeuge der Wahrheit aller fürgeschriebener Sachen für uns und unsere Nachkommende ahn diesen Brief doin hangen. Und Wir Gerhard Grave zu Steine, Wilhelm Grave zu Birnenberg, Johann Herr zu Rifferscheidt und Grave zu Salm Erfmarschalk haven unse Siegele für uns und die fürgeschrb. Edelmann, und unse und ihre Erven um ihrer bede Willen an diesen Brief gehangen, des Wir Edelmanne fürgeschrb. also bekennen unter Siegelen der fürgeschrs. dreyer Greven und Herren, der Wir herzu mitgebrauchen, und Wir Ritterschaft bekennen, dat Wir mallich van uns unse Insiegele für uns und unsere Erven ahn diesen Brief gehangen haven, uns aller fürgeschrb. Sachen damit zu overzügen, und Wir Bgmstre, Scheffen, Raide und ganze Gemeinde der Städte Bonn, Andernach, Lynz, Arweyler und Nuis haben unse Siegele für uns und vart für die fürgeschrb. Städte unse und ihre Nachkömmlinge und Erven an diesen Brief gehangen, des Wir andere fürgeschrb. Städte also bekennen unter Siegelen der Städte fürgeschrb., der Wir hierzu mitge-

gebrauchen. Gegeben im Jahre unsers Herrn dusent vierhund drey und sechßig des sechsten und zwanzigsten Tages in dem Monath Merze.
1463 Das ist: 1463 den 26. März.

Beylage sub Lit. G 2. S. oben.

G 2.

Erbvereinigung der löblichen drey weltlichen Landständen des Erzstiftes Köln, welche bey dem Anno 1508 den 20sten April in der Stadt Linz gehaltenen Landtage also verglichen und aufgerichtet worden.

Wir Philipp Grave zu Virneberg und zu Newenahr, Herr zu Saffenburg und zu Sambruch, Johann Grave zu Manderscheid und zu Blanckenheim, Herr zu Geretzstein, Johann Grave zu Nassawe und Herr zu Bilstein, Johann Grave zu Salm Herr zu Reifferscheidt und zur Dicke, Erbmarschalk des Stifts Cölln, Wilhelm Grav zu Newenahr Herr zu Bedtbur Erbhofmeister des Stifts Cölln, und Wir Johann von Breitbach Herr Bellbrück Ritter, Johann von Erbrade, Wilhelm von der Horst Erbmarschalk des Landes von Cleve Ritter, Scheifart von Merode Herr zu Hemmersbach, Gerhard Quade Herr zu Landscron, Franz von Hompesch Herr zu Bolsen, Dieterich Koulf, Ludolph von Belbruchken, Emund von Metternich, Georg von der Leyen, Johann von Bongart, Goddert Schall von Bell, Johann Blanckert, Johann Schall von Bell Amtmann

zu

zu Reimbach ꝛc. ꝛc. Und Wir Bürgermeister, Scheffen, Räthe und ganze Gemeinde der Stadt Andernach, Neuß, Bonn, Arweiler, Linz, Sinzig, Remagen, Reimbach, Brüel, Lechnich, Zülpich, Zoens, Kempen, Berck, Linn, Urdingen und Kaiserswerth thuen sammentlichen kund vor uns, unse Nachkömmlingen und von wegen der ganzer gemeiner Landschaft des Stifts Cölln. Nachdem Wir bey unsern Ehren und Pflichten verhaft, schuldig und verpflichtet seynd, unse Landstände und Untersassen bey altem Herkommen, Freyheiten und guten Gewohnheiten zu halten, und sodann unse gnädige lieve Herr Erzbischof zu Cölln durch vergangen Kriegsleufen auch so seine G. von Kaiserlicher und Königlicher Majestäten groesilich beschweret worden sind, derohalben seine F. Gnaden etzliche Beede an die gemeine Landschaft des Stifts Cölln gethan hat; dat Wir seiner Fürstl. Gnaden zu Steuer und Hülf kommen wölten, darinnen die gemeine Landschaft seiner Fürstlichen Gnaden etzlicher Maßen zu Willen gewest, dat doch mit Schwachheit erlanget ist; also bekennen Wir Grafen, Ritterschaft und Städten vorgemeldt von wegen und durch Begehr der gemeiner ganzen Landschaft vor uns und alle unsere Nachkömmlingen, dat Wir Landschaften vorgeschrb. up dem Landtag lest zu Linz gehalten eins worden und verdragen seynd: Off Sach wehre, dat unse gnädige Herr Erzbischof zu Köln oder seiner G. Naekommen nun off zu ewigen Zeiten von uns und gemeiner Landschaft einige Beschwerunge off Neuerunge van Schetzen off van Beedegelde

zu geven gesinnen würden, So haven Wir Graven, Edelmanne, Ritterschaft und Städte vor uns und unse Nachkömmlingen uns bey unsen Ehren und Eyden verbunden, und verbinden overmits diesen Brief, solches nit zu thun, off zu folgen, noch Niemands von uns dergleichen Maßen anzutrengen, und off sich begeve, dat unse gnädige Herr Erzbischof Jemands von den Graven, Ritterschaft und Städtfreunden einige Schwachheit anlangen würd, und derselbe sich dann vor Graven, Ritterschaft und Stadtfreunden zurecht erboede, den sollen die Graven, Ritterschaft und Stadtfreunden an seine G. und Naekommen zu recht und reden helfen vertheitigen und verantworten, und diesen Vertrag also zu ewigen Zeiten festiglich halten; und off jemands von uns allen vorgemeldt darwider thäte off schaffe gethanen zu werden, den süllen die andern halten als einen, der seiner Ehren und Geloefden vergessen wäre sunder alle Geferdt und Argliſt. Dieß zu wahrer Urkund haben Wir Graven, Ritterschaft obgemeldte unse eigen Insiegel, und Wir Bürgermeistere, Scheffen und Räthe der Stadt Andernach, Neuß, Arweiler und Kempen derselben Städte Insiegele mit unser aller Wissen und Willen vor uns und unse Naekommen an diesen Brief doin hangen, welche Siegele Wir alle ander Graven, Ritterschaft und Städtfreund der gemeinen Landschaft hierinnen mit unser aller Wissen und guten Willen gebraucht. Gegeven in dem Jahr unsers Herrn tusend fünfhundert acht, uff den zwanzigsten
1508 Tag des Monats Aprils.

Bey-

Beylage sub Lit. H. S. oben. H

Alte Landesvereinigung Capituli Colonienſis und gemeiner Weſtphäliſchen Landſchaft, welche Kuhrfürſt Roprecht die veneris poſt Corporis Chriſti 1463 confirmiret hat.

Wir Roprecht von Gottes Gnaden Erwählter der heiligen Kirchen zu Köln, des heiligen Römiſchen Reichs Kuhrfürſt, Herzog zu Weſtphalen und zu Engern ꝛc. doen kund und bekennen in düſen Breve vor uns unſe Nachkommen und Geſtifte. So als der Ehrwürdiger in Gott Vätter ſeliger Gedächtniß Herr Cono in verledden Zeiten unſer Kirchen zu Cölen Vormünder und dat Kapitel derſelven unſer Kirchen ein Privilegium gegeven hat unſerer Grafſchaft von Arnsberg und Ritterſchaft, Städten und Luiden dazu gehörigen. Und auch als der Ehrwürdiger in Gott Vätter ſeliger Gedächtniß Herr Dieterich Erzbiſchof zu Cölln unſer Vorfahr und dat Kapitel unſerm Lande und Landſchaft zu Weſtphalen, Ritterſchaft und Städte ock ein Privilegium gegeven handt; welche vorgeml. Privilegia Wir Roprecht Erwählter zu Cölln vorgml. confirmiren und beſtätigen, in- und overmiten düſen Briefe, die zu halten, und dat allzit alſo zu beſtellen, und beſtaldt haben, overmiten unſeren Amtsluiden und Dieneren, dat die gehalten werden. Und wären die vorgml. Privilegia einigermaßen gekränket, overfahren, off gebrochen in einem oder mehr Puncten, das ſall

gänz-

gänzlich abseyn. Auch Wir und unsere Nachkommen sollen die fürgeml. Privilegia halten von Wort zu Worten, und die zu dem Besten duiden nach Nothdurft unser Landschaft vorgeml., und darauf soll unser Holtfürste zur Zeit loven und schwören uns und unsern Nachkommen und ock den Erben und Landschaft recht zu thuende ohne Argliſt ꝛc. Ock so bekennen Wir Roprecht Erwählter zu Cölne vorgedacht vor uns und unse Nachkommen und Gestichte sothane Ordinanzie, also die werdige unse liebe Andächtige Dechen und Kapitel der vorgeml. unser Kirchen zu Cölne mit Ritterschaft, Städten und gemeiner Landschaft zu Westphalen geistlich und weltlich zu unser Kirchen und Gestichte van Cölne gehörende eindrachtlich overkommen und eins worden seyn, vor unser Election zu Nothdurft und Behof der vorgeml. unser Lande; welche Ordinanzie und Articuln hiernach geschrieben folgen, dat Wir und unsere Nachkommen die fürgeml. Ordinanzie und Artikeln gänzlich halten und zum Besten duiden sollen und wollen, alles zu Behoef und Nothdurft unser Landschaften vorgeml. Und Wir sollen und wollen dat allezeit so bestellen und bestallt haben, mit unsern Amtsleuten und Dieneren, dat et also gehalten werde, und unverbrochen bleibe, und söllen hier nicht wider doen noch doen laten, off schaffen gedaen zu werden, overmiten uns selbst, off jemand anders um einiger Sachen, die je geschehen sind, off immer mehr geschehen müegen, sunder Argliſt. Und alle diese vorgeml. Privilegia und Artikeln sämtlich, und ein jeglich besonders geloben Wir

Ro-

Roprecht Erwählter zu Cölln vorgeml. vor uns unse Nachkommen und Gestifte bey unser Fürstlicher Ehre und Würden und bey denselben Eiden, die Wir unserer Kirchen und Kapitel gethan haben, wahr, stede veste und unverbrochen zu halten. Und Wir haben des zu Gezeuge der Wahrheit unser Siegel unten an diesen Brief doen hangen. — Und Wir Domdechen und Capitel der vorgeml. Kirchen zu Cölln doen kund und bekennen in diesem selven Briefe vor uns und unsere Nachkommen, dat (alse der Ehrwürdiger und Hochgebohrne Fürst und Herr Roprecht Erwählter zu Cölln vorgml. dat Privilegium der Grafschaft von Arnsberg gegiven, und der Ehrwürdige Herr Cono Vormünder der vorgeml. Kirchen seligen Gedächtniß, mit dem Kapitel, auch das Privilegium der Ehrwürdiger Fürst Herr Dieterich der vorgeschrb. Kirchen Erzbischof seliger Gedächtniß ein Privilegium mit uns gegeben hat dem gemeinen und ganzen Lande zu Westphalen an die fürgeschrb. Kirchen von Cölln gehörende confirmirt und bestätiget hat, und sothane Ordinanzie und Artikeln wie die vorgeschrieben stehen, Wir Dechen und Capitel mit der Landschaft an die Kirch von Cölln gehörend eindrechtlichen overkommen seyn) dat alles mit unserem Wissen, gueden Willen und Vulbort geschehen ist, und des so zu staben und haben dann zu Gezeuge unserem Siegel geheißen ad Causas ahn diesen Brief mit unser ganzen Wyst und Vulbort doen hangen bey Siegel unsers gnädigen Herrn vorgeschrieben. — Und Wir Ritterschaft und Städte des Landes zu

Westphalen vorgeschrb. bekennen, dat Wir solche Ordinanzie vorgeröhrt up dieselben Puncte hiernach geschrieben mit unserem Herrn von dem Capitel, wie vorgeschrb. stehet, gemacht hain, und dar friedrechtlich overkommen seyn, und des zu Gezeuge der Wahrheit haben Wir Arnd Berinckhausen Probst zu Meschede, Heidenrich Wulf von Lindenckhusen, Cordt de Brede von Reigeren, Cordt Vogt von Erfte, Temme von Hoerde, und Dieterich von Meschede, Und Wir Bürgermeistere und Raide und Gemeinde der Städte Brilon, Rhüden, Gesecke, Werle, Attendorn und Arnsberg vor uns und andere gemeine Ritterschaft und Städte desselben Landes zu Westphalen unse Siegele an diesen Brief gehangen, welcher vorgeschrb. Siegel Wir andere Ritterschaft und Städten gemeinlichen düselben Landes zu Westphalen vor uns, unse Erben und Nachkommen mit hierinne gebruichen. — Item dit sint die Puncte und Artikeln der Ordinanzien vorgeml. alse dat Capitel mit der Landschaft zu Westphalen gemacht hatte und overkommen seyn: — Zum ersten dat geistliche Gerichte in dem Saale also zu bestellen, dat datselbige Gerichte göttlich, frömmlich und recht zugah, und bestellet werde mit Ehrbaren Officialen, Sieglern, Advocaten, Notarien, Procuratoren, und Bothen, dat malck Arm und Rick unverzüglich Recht gedeyen möge und die Sache durch den Herrn nicht avocirt noch ufgeschürzet und ein Reformation darauf gemachet werde, alse dat beschreven Recht und die Statuta klärlichen inhalten, also dat doch aus dem Lande zu Westpha-

phalen vorgeml. kein Laye den andern zum Gerichte zu Cöllen vor Geld-Schuld laden soll unter einer Summe von vief Overländsche Gulden, welche Summe dann auch in der ersten Ladung genämet stahn sall; ock sollen nicht mehr dann vier Borhen in dem Saal seyn, die die Breven in Westphalen tragen, die welche von jedem Breve von der Myle drey Cöllnische Mörrichen, und nicht darboven, haben, darauf sie auch ihre Eide thun sollen, die Sachen aufrichtiglich, wie vorgeschrb. stehet, zu verhanthierende, sonder Argliſt; und off der Borigen einiger hierwider thäte, dat sall der Herr strafen, so dat es nit mehr geschehe. — Item, alle weltliche Gerichte also zu bestellen, daß die nach guter Gewohnheit und Recht, Städte, Freyheit, und Lande, dar die inne gelegen sind, ihren Gank haben, dat mallich, Arm und Rick, sunder Indracht unverzüglich Recht gedeyen möge, und dat die Gerichte von den Herrn oder Amtlüden sonder der Parthien Willen nicht ufgeschört werden. — Item, dat freye Gerichte in dem Lande zu Westphalen vorgeschrb. gehalten werde nach Laut dero Reformation unsers gnädigsten Herrn seliger Gedächtniß vorgl., die er mit andern darauf zu Arnsberg gemacht hatte. — Item, dat ein zukommender Herr, alle Greven, Freyen, Ritterschaft, Städte, Freyheiten, und einen jeden Untersassen des Gestichtes van Cöllen beyde Geistlich und Weltlich lassen und behalten bey ihren Rechten, Herrlichkeiten, Gerichten, guten Gewohnheiten, Privilegien und Freyheiten. — Item, dat ein zukommender Herr geine (forte keine) Kriege

anen-

anenheve, er doe dar:n dat mit Rathe und Willen seines Kapitels, Ritterschaft und Städten des Gestichtes vorgeml., und off solche Kriege nach Rade, als vorgeschrb. stehet, angehoven würden, dat hei sich dann darinne halte mit seinen Untersaten und jeglichem nach seinem Gebühre doe, als sich gebühret. Item, dat ein zukommender Herr die Untersaten des Gestichtes van Cöllen ock mit Lief und Guth nicht en verschriefe, wanne durch solche Verschriebung die Untersaten geistlich und weltlich gerovet, gebrannt, und zu großen Schaden gekommen sint. Item, dat ein zukommende Herr halte die Verbündniß, die tüschen dem Stift van Cöllen, dem Gestichte von Münster, dem Lande von dem Berge und der Stadt von Dortmund gemacht seynd, und dat Kapitel mit versiegelt hat. Und dat derselbe zukommende Herr fortan keine Verbündniß mache noch angehe bussen Wissen und Willen des Kapitels, Edelmann, Ritterschaft und Städte des Gestichtes von Cöllen vorgeschrieben. — Item, dat ein zukommende Herr die Fredeborche, Bilstein und Kaiserswerth bey dem Gestichte van Cölne behalte, dieselben und fort alle Schlotten desselven Gestichts be, tze und besorge mit guten Cöllnischen Luiden, auch nicht verpfände bussen Rathe, Wissen und Willen des Dechens und Kapitels vorgeschrb. uppe dat solches Angst, als nuhe erschenen ist, nit mehr noth en werde. — Item, dat ein zukommende Herr geloise, Siegel und Brieve geve, dat he die Vereinigung des Landes von dem Berge, fort alle Siegel und Briewe, die von unserem Herrn selig und dem Kapi-

pitel darover gegeben, halte, und in den Sachen nicht ab- noch zurathe buten Wissen und Willen des Capitels, Edelmann, Ritterschaft, Städte und gemeiner Landschaft zusammen. — Item, wann das Gestichte von Cölln overbauet ist zu Lande off zu Wasser, fort overgraven, off anders vertheilt, off versplitten, dat soll ein zukommende Herr inmahnen nach allem seinem Vermögen. — Item, dat ein zukommende Herr keine leiste Schuld macke bußen Willen und Wissen seines Kapitels. — Item, wann dat Kapitel eindrechtlichen, off dat meiste Theil von dem Kapitel einen Herrn gekohren und erwählet hat, so sall er zur Stund nach der Confirmation Priester werden, und sich consecriren lassen. — Item, wann dat Kapitel eintrechtlichen, off dat meiste Theil von dem Kapitel einen Herrn gekohren oder erwählt hat, off dann jemand wär, der binnen oder buten dem Kapitel in solchem Kohredragen Zwitracht und Uneinigkeit machen wollte in dem Stichte, so sollen alsdann Edelmann, Ritterschaft, Städte und gemeine Landschaft dem also erwählten Herrn und Kapitel thuen, als getreue Untersassen ihrem rechten Herrn schuldig sind zu thun, und gehorsam seyn. — Item, off hiernachmals sich ein zukommender Herr beklagete von einig seiner Untersassen des Gestichts vorged., oder der Untersassen von dem Herrn; darum soll der Herr den oder die mit Gewalt nit overfahren, noch dat geschehen lassen, sondern dat in dat Kapitel bringen, aldar die Gebrechen gütlich utzutragen. Möchte dat aber nicht also gütlichen gefunden werden, so

sall ein Kapitel sunder des Herrn Intrag Macht haben, Edelmann, Ritterschaft und Städte desselven Gestichts uppe der Seyde, dar die Gebrechen geleget werden, by sick to schriven, die auch dann dem Kapitel also folgen sollen, für den der Herr oder die Untersassen solche Gebrechе uff doin, und dieselben Edelmann, Ritterschaft und Städte, oder wen sie dazu bescheiden werden, zugleich mit dem Kapitel Macht haben sollen, Ansprach und Antwort zu verhören, und die Sachen guitlichen, oder off man die Gütigkeit nicht finden könnte, mit Rechte zu entscheiden, und wat dann so gesprochen wird in Freundschaften oder in Rechten, dat sall unse zukommende Herr und die Parthey sunder Indracht halten, doch behaltlich hierinne, dat dem Herrn und Jedermanne das Recht allzeit offen stehen soll, immassen die zween erste Artikeln vorgemld. das inhalten und ausweisen. Item, wann einem Kapitel Nutze und Noth düncket, Edelmann, Ritterschaft und Städte des Landes zu Westphalen by sich zu verschriven um merkliche Sachen, die das ganze Gestichт oder derselben Landschaft zu Westphalen off Kapitel zum Dom vorgl. berühren, dat sie dat doen mögen, und daß alsdann dieselbe Landschaft mit einer gefüglichen Zahl ihrer Freunde dem Kapitel folgen, und auch ein zukommende Herr mit intragen, nit aber in einig Weg dat verhindern solle. — Item, dat ein zukommende Herr einen standhaftigen Rath machen soll von geistlichen und weltlichen Personen auf diesseite und jenseite des Rheins nach Nothburft beyder Lande, also doch, dat der

geist-

geistlichen Personen keiner in einigen Kirchen Dechen sey, ausgeschieden den Dechen und Kapitel des Doms, wente die allesammen als ein Lirmate zu des Herrn Rade gehören, fort dat weltliche Personen des Gestichts Untersaten seyn, darzu allezeit der Herren zweyen aus dem Kapitel bey sich in seinem Raide haben soll. — Item, dat ein zukommende Herr alle Brieve und Siegel halten, die seine Vorfahren und dat Kapitel zusammen gegeven und besiegelt haven, und ein zukommende Herr dem Kapitel geven wird, ock solche Siegel und Brieve, als sahliger Gedächtniß Herr Diederich Erzbischof zu Cölln seinen Untersassen in Westphalen sonder Betrug und Zwang gegeven hat, darvon die Schuld kündlich in Nutze und Dienste des Gestichts kommen ist, also dat doch solche Verschrievung bußen Wissen und Willen des Kapitels nit mehren geschehe. — Item, dat niemand in dem Gestichte von Cölln Gewalt noch Rhede en kere, noch en dor, noch geistlichen und weltlichen Personen desselven Gestichtes, der dem Herrn zu rechtmäßig, daß solches von dem Herrn verfolget werde, als es sich gebühret. — Item, off einig Untersassen des Gestichts von Cölln des Landes zu Westphalen vorgl. bußen Recht an seinem Erbzahlen verkürzet wäre, en verfallen Erve, Lehne, Borchlehne, daß unse zukommende Herr die Partheyen davon vor sich oder vor seine Räthe bescheide, die Sachen verhöre, und sie gütlich darum in der Freundschaft entschede; möchte aber die Gütlichkeit nicht darinne gefunden werden, so sall derselve unse zukommende Herr die

Parthien weissen an das Recht uff die Ende, dar solche Güter gelegen sint, und behörend bestellin, dat denselben Parthien nach Gelegenheit jeglicher Sachen darover Recht wederfahre. Wäre auch Sache, dat einig Untersatte vorgl. an seinem Erb oder Guthe, Leben oder Borgleben von dem Herrn verkürzet wäre, oder worden, dat soll vor dem Kapitel ausgetragen werden mit Freundschaft, oder mit Recht, als sich gebühren sall, und vorgeschrieven ist. — Item, off in zukommenden Zeiten unse zukommende Herr solche Geloifte und Verschrievungen, die er doin sall, nit thäte, so dat er oder die Seine in Deile off zumale nit en hielten, daß Gott nichten will, und sein Kapitel ihnen darum ersuchet hätten, und er das nicht abstellete, so mügen darauf ein Kapitel die Landschaft bey sich verschrieven, die ihnen auch sunder Indracht folgen soll, und den das zu erkennen geven; und wo ein Herr oder die Seine das dann nicht zur Stund abstellete und hälte, wat he gelovet, so sollen Edelmann, Ritterschaft und Städte by dem Kapitel blyven, und dem gehorsam seyn, und dem Herrn nit, oder den Seinen; und darauf söllen sie ihrer Hulde gequitet seyn bis so lange, dat die Sachen und Gebrechen zu Freundschaft oder zu Rechte ausgetragen und abgestallt sint: Alsdann söllen sie wieder in ihrer Huldung stehen, als vorhin. Und dat soll der Herr geloven zu halten und darby zu laten. Alle Argliſt, Betrogh und Gefehrde sollen in allen vorgl. Puncten und Artikeln gänzlichen ausgeschieden seyn und bleiben. Gegeben in dem Jahre unsers Herrns

tusend vierhundert drey und sechßig auf Freytag nach des heiligen Sacraments Taye. *

* 1463 in Junio.

Versöhnung der Westphälischen Ritterschaft und Städten de 2da Julii 1479.

Zu wissen, daß Wir Ritterschaft und Städte dieses Landes zu Westphalen gemeinlich auf heute Tag dato dieser Nottelen zu Meschede zusammen gewest, und daselbst uns leflichen und freundlichen vertragen und eins worden sint, so, als leyder eine lange Zeit Zweytracht zwischen unsern gnädigen Herrn entstanden, dardurch Wir auch die Fürgemeldete ein Zeitlang versplittert und in Uneinschaft gekommen waren mit Worten und Werken; Wo nun die aufgekommen mögen seyn, soll von nun an gänzlich unter uns abgestellet seyn, und jedermann soll den andern beschützen und beschirmen mit Leib und Guthe nach aller seiner Macht und halten das, so man vor Alters bey Eintracht unsers gnädigen Herrns zu halten hat gepflegt, Behaltnüsse doch jedermann seines Rechten hier ausgespreutet bis an einen zukommenden Herrn, der, so ihm gebührete, gekommen wäre, der dann soll und mag verrechtfertigen, zu Freundschaft oder zu Recht nach Nothdurft und der Sachen Gelegenheit, so sich gebühren mag, und wer indessen ausländisch geworden wäre zum Land gehörende, soll und mag wieder inkommen, und sich dieses, wie vorgeschrieben stehet, mitgenieſſen und gebrauchen sonder Betrug.

trug. — Wär aber wer zu uns und diesem Lande gehörende, und aus dem Lande wäre, und dieß, wie vorg., nicht mit annehmen noch halten wöllte, oder anders wer, binnen oder buten zu uns nicht gehörende und dieß gemeine Land doch berauben oder jemanden besonders, dessen man zu Ehren, oder Rechte mächtig mögte seyn, und das mit Muthwillen begünte oder bewirkte mit eigener Beyde oder anders, dem und denen soll man gemeinlich Widerstand thun, und dieß Land, oder die so darinnen mächtig wären, beschützen wie vorgeschrieben stehet. — Dieß, wie fürgeschrieben stehet, soll dauren, und von uns Ritterschaft und Städten gehalten seyn und werden so, wie es von Alters her gewesen ist, so Dienherigen und Einländigen Leuten zu thun und zu halten thunlich ist sonder Argliſt. — Und ob hierüber an den Orten jemand wöllte überfahren werden, den soll man versorgen mit Roße, Reuteren und Leuten nach Nothdurft, jedermann auf seine Kösten und nach seiner Gelegenheit, so daß hierinnen niemand verlassen werde; und das soll die gemeine Landschaft mit angehen und darvon bestellt werden sonder Argliſt. — Item, so wir denn fürter haben verstanden von den Amtleuten auf den Schlössern Arnsberg und Rursberg (vielleicht Eversberg) und denjenigen, die zu den Schlössern gehörende und darauf Gulden und Renthen zu geben verbunden seynd, daß sie um Friedens willen sich mit uns in diese Eintracht geben wollten, — auch der Graf von Rettberg, der jedermann thuen und nennen will, indem die obgenannten Amtleute

dem

dem Lande zum Besten das thuen wöllen, und jedermann fürter, dann er pflichtig, unbeschwert lassen, und die Schlösser mit ihren Zubehörungen und Gerechtnüssen darauf mit ihren zubehörigen Gulden verhalten, der fürbemeldte Graf von Redtberg, dae binnen Zeiten von ihme geeischet würde, auch thun will; wöllen wir das mit ihnen annehmen und besuchen zwischen dieß und annahenden Michaelis nächstkommend, und sie sich hier en binnen halten und dieser Landschaft Beschützung thun, so Amtleuthen gebühret, und uns dann auch gebührlich gegen sie mit Beschützung und Folge zu halten, so uns gebühren mag, und dieß soll uns von den Amtleuten auf den bemeldten Schlössern anstatt unsers gnädigen Herrn von Cleve und Junkern von der Lippe samt und besondern so zu halten vestiglich zugeschrieben werden, daran wir samt und jedermann zum Lande gehörende besondern an Velichkeit und Geleit wohl verwahret seyn. Dieses zur Kundschaft und Gezeugnüß der Wahrheit der vorgeschrb. Vereinigung von uns Ritterschaft und Städten einträchtiglich geschehen, haben Wir sämbtlich gebetten, diese nachgemld. von Ritterschaft und Städten bey Nahmen den Ehrbaren strengen und vesten Herrn Johann von Hatzfeld Ritter und Herrn zu Wildenburg, Herrn Johann von Hanxleden Ritter, Volpert von Beringhausen, Wichard von Ense, anders genannt Scheidewindt, Johann von Fürstenberg, Goddert de Brede zu Negeren, Hennecke von Hanxleden, Cordt von Thülen, Heidenrich von Plettenberg den Alten, Johan Voget, Dieterich von Erwitte, Themmen

von

von Hoerde, Adrian von Erfe, Arnd von Scharleberge, und die Ehrsame Bürgermeistere und Räthe der Städte Brilon, Rüden, Gesecke, Werll, Attendorn und Menden, daß sie ihre Insiegel und ihrer Städte Secreta hierunter an diesen Brief um unser Bitte willen festiglich haben gehangen, welches Wir genannte von Ritterschaft und Städte um ihrer der gemeinen Ritterschaft, Städte, und Freyheiten Bitte willen hieran so bekennen. Data & acta in Die B. Mariæ Virginis Visitationis, Anno Domini millesimo quadringentesimo septuagesimo
1479 nono.

NB. 1463 electus est Rupertus, 1473 contra hunc electus est Hermannus Hassiæ Landgravius. Rupertus ab Henrico Hassiæ Langravio captus 3 annis detentus anno 1480 moritur.

I. Beylage sub Lit. I. S. oben.

Des Kuhrfürsten Gebhard Truchses Confirmation der Westphälischen Landesvereinigung de 5ta Novembris 1578.

Wir Gebhard von Gottes Gnaden Erwählter zum Erzbischofen zu Cöllen, des heiligen Römischen Reiches durch Italien Erzkanzler und Kuhrfürst, Herzog zu Westphalen und Engern ꝛc. Thuen kund und bekennen hiemit gegen jedermänniglichen: Als uns unsere Weste-

phä-

phälische Ritterschaft, Städte und Landschaft gegenwärtige Briefe im vierzehn hundert drey und sechßigsten Jahre auf Freytag nach dem heiligen Sacraments Tage datirt, dardurch dieß unser Transfix geschehen, präsentiren, fürbringen, und überreichen lassen, mit unterthänigster Bitte, die ihnen durch unsere darinn benennte Vorsassen hochlöblicher gottseliger Gedächtniß gegebene und versprochene Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten zu confirmiren, und zu bestätigen. Wir demnach aus rechtem guten Vorbedacht, auch mit Wissen und Willen unsers Würdigen Domkapitels zu Cöllen ehegemeldeten unser Ritterschaft, Städte und Landschaft obberührte Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten bey und in allen und jeden ihren Puncten und Clausulen, so viel an uns ist und uns berühren thäte, confirmirt, bestätiget und ratificirt haben; thuen solches hiemit und in Kraft dieses Briefes bereden und versprechen und geloben darauf bey unseren wahren Worten und Kuhrfürstlichen Ehren mehrgemeldte unsere Westphälische Ritterschaft, Städte und Landschaft bey allen solchen ihnen verliehenen Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten zu lassen, zu schützen und zu handhaben, darwider nicht zu thun, noch gethain zu werden gehengen noch geschehen zu lassen, ohne Argliſt und Gefehrde. Urkund unser eigener Hand und herangehangenen Secret-Siegels. Geben im Schloß Arnsberg am fünfzehnten Tag des Monaths Novembris im Jahr fünfzehn hundert acht und siebenzig. 1578

Bey-

K

Beylage sub Lit. K. S. oben.

Erblandesvereinigung der Kuhr-Kölnischen Landschaft in Westphalen, welche im Jahre Christi 1463 vom Erzbischofen Roprecht und dessen Nachfolgern im Erzstifte zum gemeinen Besten bestätiget, und nachgehends Anno 1590 durch den Erzbischofen und Kuhrfürsten Ernsten Herzogen in Bayern ꝛc. samt einem Hochwürdigen Domkapitel, und übrigen Westphälischen Ständen zu ewiger Festhaltung erneuert, erkläret und confirmirt worden, nebst der Anno 1653 vom Erzbischofen und Kuhrfürsten Maximiliano Henrico Herzogen in Bayern ꝛc., und vom Erzbischofen und Kuhrfürsten Josepho Clemente Herzogen in Bayern unserm jetzt regierenden Gnädigsten Landesfürsten und Hrn. Anno 1695 erfolgter gnädigster Confirmation.

Wir Ernst von Gottes Gnaden Erwählter und Bestätigter zum Erzbischofen zu Cölln, des heiligen Römischen Reiches durch Italien Erzkanzler und Kuhrfürst, Bischof zu Münster und Lüttig, Administrator der Stifter Hildesheim und Freysingen, Fürst zu Srabell, Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Nieder-

Bayern,

Bayern, zu Westphalen, Engern und Büllion Herzog, Marggraf zu Franchimont ꝛc. Fort Wir Dechant und Kapitel der Domkirchen zu Köln, auch Wir gemeine Ritterschaft und Städte des Westphälischen Fürstenthums und Landes dem Erzstifte Köln an und zugehörig, thun kund hiemit für uns, unser Erzstift, Nachkommen und Erben gegen allermänniglich bekennend: Nachdem hiebevor unser Würdiges Domkapitel, auch unser Domdechant und Kapitel, fort Ritterschaft und Städte in Westphalen Vorfahren und Voráltern seligen nach Absterben Wilne löblicher Gedächtnüß Erzbischofes Dieterichs sich zusammen gethaen, und dem Erzstift Cöllen und der Westphälischen Landschaft und deroselben Unterthanen zu Gnaden, Guten, Aufnehmen, Gedeyen, und Unterhaltung gemeinen Friedens eine löbliche Ordinanz und Landsvereinigung für sich, ihre Nachkommen und Erben unter ihren anhangenden Siegeln aufgericht stäte, fest und unverbrüchlich zu halten, einander gelobt, versprochen und zugesagt, und dieselbigen nicht allein Wilne Erzbischof Roprecht im Jahre ein tausend vier hundert drey und sechßig auf Freytag nach dem heiligen Sacraments Tag, sondern auch die folgende Kuhrfürsten samt dem Domkapitel, Ritterschaft und Städten bestätiget: Und aber solche Westphälische Landsvereinigung in der Truchsesischen Unruhe durch etliche mit Wohlbedacht, auch jetziger Gelegenheit nach in etlichen Puncten etwas dunkel und unverständlich, und derselben Erleuterung, Erneuerung, Erklärung und Bestätigung darum

um desto nöthiger erachtet worden, dieweil a dato hundert und zwanzig Jahre verlaufen, und die von der Ritterschaft (welche die alte Landsvereinigung mit versiegelt) nämlich Arndt von Beringhausen, Henrich Wulf, Cordt de Wrede von Negeren, Cordt Vogt von Elspe, Temme von Hoerde und Dieterich von Meschede vorlängst mit Tode abgegangen; haben darum und sonst mehrer anderer beweglichen Ursachen halben Wir Ernst Erzbischof und Kuhrfürst auf unserm ersten in Westphalen zu Gesecke im Junio des eintausend fünf hundert vier und achtzigsten Jahres gehaltenen, gemeinen Landtage mit Wissen und Willen unsers Würdigen Domkapitels unter andern den Artikel von Erneuerung, Erleuterung, Bestätigung und Haltung der Landesvereinigung unserer Westphälischen Ritterschaft und den Städten proponiren lassen, darauf sie auch einhelliglich nebst unterthänigster Danksagung aus ihren Mitteln einen Ausschuß deputirt, soneben den Westphälischen Landdrosten und Räthen vorgerührte Landsvereinigung vor die Hand nehmen, erwägen, und wie die am besten zu erneuern, zu erklären und zu bestätigen sey, berathschlagen sollen. — Darauf auch erfolget, daß in gedachtem vier und achtzigsten und fünf und achtzigsten Jahre nebst Eberharden Grafen zu Solms ꝛc. Landdrosten in Westphalen, Nevelinck von der Reck Landkomthur in Westphalen und Komthur zu Mühlheim deutschen Ordens, Dieterich Ketteler zu Hovestadt, Hermann von Hazfeld, Caspar von Fürstenberg, Philipp von Meschede, Johann Drosten zu

Er-

Erwitte, Henrichen Rham Licentiaten und Officialen zu Werll, Wilhelm Schrencken Doctoren, und Gerharden Kleinsorgen Licentiaten, Westphälischen Räthen nachgemeldeter Ausschuß der sämtlichen Ritterschaft und Städte, nämlich Adrian von Ense, Friderich Bernd von Hoerde, Ludolph von Landspergh, Christopher von Meschede, Johann Wrede, Raban von Honxlede, und Gunterman von Plettenberg, auch verordnete Bürgermeister und Rathsverwandten der Stadt Brilon, Rüden, Gesecke, Werll, Attendorn, Menden und Arnsberg zu mehrmalen zusammen kommen, und unter andern gedachte Landsvereinigung ihrem besten Fleiße nach vor die Hand genommen, erwogen, und ihr Bedenken angezeiget; welches Bedenken Wir Ernst Erzbischof, auch Dechant und Kapitel uns gnädigst und wohl gefallen, und unser Bewilligung abermals auf dem zu Meschede im Jahre fünf und achtzig in Decembri gehaltenen Landtage unserer Westphälischen Ritterschaft und Städten anzeigen lassen, die sich dessen unterthänigst bedanket; und haben also einhelliglich für uns alle, unsere Nachkommen und Erben nachfolgende Erb- und Landesvereinigung zu ewigen Tagen fest, stäte, und unverbrüchlich zu halten und zu vollenziehen einander versprochen und zugesaget, wie Wir dann auch in Kraft dieses Briefes versprechen und zusagen:

Zum ersten nämlich, daß Wir Dechant und Kapitel, auch Ritterschaft und Städte und gemeine Landschaft samt und besonder keinen zukommenden Herrn des Erzstiftes von

Cölln

Cölln in künftigen Zeiten zulassen noch empfangen, noch ihme Eyde, Huldigung oder Gelöfde thun sollen, er habe dann erst dieselbe Puncten und Stücke beliebet, bewilliget und zugelassen, und so viel ihnen dieselbe Stück und Puncten antreffen und berühren, gelobet und geschworen, und darauf jeglichem Stand sein Siegel und Brief geben, das zu thun, zu halten und gänzlichen zu vollenziehen nach Laut der Vereinigung, immassen hernach geschrieben folget. — 2tens, Item das geistliche Gericht zu Werll in Westphalen so zu verordnen, daß solch Gericht göttlich, frömmlich und recht zugehe und bestellet werde mit Ehrbaren Officialen, Sieglern, Advocaten, Notarien, Procuratoren und Bothen, dat mallich Arm und Reich unverzüglich Recht gedeyen, und daß die Sachen durch den Herrn nicht avocirt noch ufgeschürzt werden, und darauf eine Reformation gemacht werde, wie die beschriebene Rechten und Statuta klärlich einhalten, und thäte einiger dagegen, das soll der Herr strafen. — 3tens, dieweil auch in Westphalen ein sonderlicher Official, und sowohl geistlich als weltlich Recht und Gericht ist, und die Zeit und Sachen nach Dato der alten Westphälischen Landsvereinigung sich dermassen geändert, daß man nun ein solches geringes Bothenlohn, wie darinn angezogen, die Briefe gen Cölln nicht kann tragen lassen, sondern die Evocatio und Ladung der Westphälischen Unterthanen im ersten Instanz gen Cölln nunmehr viel zu kostbar und den Armen beschwerlich und unerzwinglich ist; soll hinführo der Official zu Cölln in den ge-

ring-

kingschätzigen Sachen, welche sich an die fünfzig Goldgulden nicht ertragen, des Herzogthums Westphalen und Engern, und der Grafschaft Arnsberg eingesessene Unterthanen in erster Instanz gen Cölln zu citiren und gegen sie zu procediren unterlassen. — 4tens, Item alle weltliche Gerichte sollen also bestellt werden, daß sie nach guter Gewohnheit und Recht der Städte, Freyheit, und Lande, darinn die gelegen seynd, ihren freyen Gang haben und vermöge der Reformation daran schleunig prosedirt werden, und mallich Arm und Reich sonder Eindracht, Aufhalten und unbillige Uebernehmung unverzüglich Recht gedeyen möge, und daß die Gerichte von dem Herrn oder Amtleuten sonder der Partheyen Willen nicht aufgeschürzet werden. — 5tens, Es sollen auch dargegen die Unterthanen des Herrn geistlichen und weltlichen Gerichten gehorsam seyn, und sich dagegen ungebührlicher Weise nicht auflehnen, wie auch die Amtleute denen geist- und weltlichen Richtern unweigerlich die Hand bieten, und die Gerichte sollen handhaben helfen. 6tens, Item das freye Gericht in Westphalen soll gehalten werden nach Laut der Reformation, so Erzbischof Dieterich seliger darauf zu Arnsberg gemacht hat. — 7tens, Item der Herr solle alle Grafen, Freyherren, Ritterschaft, Städte, Freyheiten und einen jeden Untersassen des Erzstifts Cölln beyde geistlich und weltlich lassen, und erhalten bey ihren Rechten, Herrlichkeiten, Gerichten, guten Gewohnheiten, Freyheiten, und Privilegien. — 8tens, Und unter andern soll in Westphalen gehand-

haber werden die Adeliche Gewohnheit, daß die Schwesteren so Brüder haben, sich mit einem ziemlichen Brautschatz müssen aussteuren lassen, und da sie mit einem gebührlichen Brautschatz ausgesteuert, und für den Freunden in den Heyrathsbereitungen oder in Heilichsbriefen, oder für Gericht auch ohne leiblichen Eyd (dieweil die Gewohnheit auch ohne Eyd pacta de non succedendo bestätigen kann) Verzicht gethan zu weiterer Succession, oder gleicher Theilung mit denen weltlichen Brüdern nicht gestattet werden, und das viel weniger, die begebenen Kloster-Jungfrauen und Mönche, sie seyen gleich von Adel oder aus den Städten mit den Weltlichen succediren und theilen können, doch mit dem Zusatz, daß man auch denen Weltlichen Schwestern den versprochenen gebührlichen Brautschatz, und denen begebenen geistlichen Personen ihre durch die Eltern oder Freunde vor der Profession nach Gelegenheit der Güter vermachte ziemliche Leibzucht gewißlich und unverzüglich bezahlen, oder dessen gewärtig seyn sollen, daß man ihnen durch Zuschlagung der Güter, oder andere schleunige Mittel zur Bezahlung unverzüglich verhelfen, oder da solches ins dritte Jahr verachtet und so lange die Bezahlung verzogen, daß sie dann in die Güter pro quota hæreditaria immitirt und eingesetzt werden sollen. — 9tens, da auch die Gebrüder ohne absteigende ehliche Kinder und Erben versterben, soll denen weltlichen Schwestern, oder da die nicht vorhanden, den geistlichen nicht abgeschnitten werden, was ihnen vermög gemeinen beschriebenen Rechtes gebühret.

10tens, Da aber die begebenen Kloster-Jungfrauen oder Mönche ihren Orden verlassen, und sich wider ihre Gelübde bestatten, sollen sie der Succeßion und Erbschaft wie auch der Leibzucht unfähig seyn. — 11tens, Die Stiftsjungfrauen oder andere weltliche Töchter, sie seyen gleich vom Adel, oder Bürger oder Bauern-Kinder, sollen sich heimlich ohne der Eltern Wissen und Willen nicht bestatten, sonst sollen ihnen die Eltern bey ihrem Leben von ihren Gütern nichts zu geben schuldig seyn; sie sollen auch nach Absterben der Eltern keinen vollkommenen Brautschatz sondern nur den halben Theil des Brautschatzes, den sie sonst ganz hätten fordern mögen, von denen Brüdern zu erfordern und zu erwarten haben, es wäre dann Sache, daß die Eltern bey der Tochter Bestattigung der Ordnung der Rechten nicht nachgesetzt, und also Ursach gegeben, daß sich die Tochter mit Wissen der Obrigkeit oder anderer Ehrbaren Leute öffentlich an ihres Gleichen bestattet, in diesem Fall soll die Strafe kein Statt haben. — 12tens, Item der Herr soll keinen Krieg anheben, er thue es dann mit Rath und Willen seines Kapitels, Ritterschaft und Städte des Erzstiftes Cöllen, und da solcher Krieg nach Rath, wie vorgeschrieben stehet, angehoben würde, daß er sich darinn halte mit seinen Untersassen, und mit jeglichem nach seiner Gelegenheit, wie es sich gebühret. — 13tens, Item der Herr soll die Untersassen des Erzstiftes Cölln und ihr Lief und Guth nicht verschreiben, wann durch solche Verschreibungen die Untersassen Geistlich und Weltlich be-

rauber, gebrannt, und zu großen Schaden gekommen seyn. — 14tens Item der Herr soll halten die Verbinduüß, so zwischen dem Erzbischof der Stadt von Cölln, dem Stift von Münster, dem Land von dem Berg und der Stadt Dortmund gemacht ist, und das Kapitel besiegelt hat, wofern solche Verbündnüß noch vorhanden und durch obgemeldte Lande und Städte erneuert, bestätiget und gehalten werden wollen. — 15tens, sonst soll der Herr fortan kein Verbindnüß machen noch angehen bussen Wissen und Willen des Kapitels, Edelmann, Ritterschaft und Städten des Erzstiftes Cölln vorgeschrieben. — 16tens, Item der Herr soll Bilstein, Fredeburg und Kaiserswerth bey dem Erzstifte Cölln behalten, dieselbe wie auch Werll und alle andere Schlösser des Erzstiftes besetzen und besorgen mit guten Cöllnischen Leuten. — 17tens, Item er soll keine Leistschuld machen bussen Wissen und Willen des Kapitels. — 18tens, Item des Erzstifts Schlösser Städte und Aemter in Westphalen soll er hinführo nicht veräußern oder versetzen und verpfänden bussen Rath, Wissen und Willen des Dechants und Kapitels auch der Westphälischen Ritterschaft und Landschaft. — 19tens, Wo das Erzstift Cölln uverbauet ist zu Lande oder Wasser, fort overgraven, oder anders getheilet, oder versplissen, das soll der Herr inmahnen nach allem seinem Vermögen. — 20stens, Item wann das Kapitel einträchtlich oder der meiste Theil vom Kapitel einen Herrn gekohren und erwählet hat, off da jemand wäre, wer der auch sey, der binnen off bussen dem

Kas-

Kapitel in solchen Kuhrtägen Zweytracht und Uneinigkeit in dem Erzstifte Cölln machen wollte, so sollen alsdann Edelmann, Ritterschaft, Städte und gemeine Landschaft dem also erwählten Herrn und Kapitel thun, als getreue Untersassen ihrem rechten Herrn schuldig seyn zu thuen, und gehorsam seyn. — 21stens, Item wann das Kapitel einträchtlich oder der meiste Theil vom Kapitel einen Herrn gekohren und erwählet hat, so soll er von Stund nach der Confirmation Priester werden und sich consecriren lassen. 22stens, Item off hernachmals der Herr klagete von einigen seiner Untersassen des Erzstiftes vorgeschrieben; oder der Untersasse von dem Herrn, darum soll der Herr den oder die mit Gewalt nicht überfahren, noch das geschehen lassen, sondern das an das Kapitel bringen, alda die Gebrechen gütlich auszutragen. Möchte aber das also nicht gefunden werden, so soll ein Kapitel sonder des Herrn Einträgen Macht haben, Edelmann, Ritterschaft und Städte desselben Stifts uf der Seite, da die Gebrechen gelegen wären, bey sich zu schreiben, die auch dann dem Kapitel also folgen sollen, für den der Herr oder die Untersassen solche Gebrechen afftheen, und dieselben Edelmann, Ritterschaft und Städte, oder wen sie dazu bescheiden werden, zugleich mit dem Kapitel Macht haben sollen, Ansprach und Antwort zu verhören und die Sachen gütlichen, oder off man die Gütlichkeit nicht finden könnte, mit Rechte zu scheiden, und wat dann so gesprochen wird in Freundschaft oder in Rechten, dat soll der Herr und die Partheyen sonder Indracht halten,

ten, doch behaltlich hierinn, dat dem Herrn und jedermann allezeit das Recht offen steten soll, immassen die ersten Artikel vorgeschrieben dat inhalten. 23stens, Item wann dem Kapitel Nutz und Noth dünket, die Ritterschaft und Städte des Landes zu Westphalen bey sich zu beschreiben um merkliche geistliche und weltliche Sachen das ganze Erzstift oder die Landschaft in Westphalen oder das Kapitel im Dom vorgeschrieben berührende, daß sie das thuen mögen, und daß alsdann aus derselben Landschaft zwölf Personen dem Kapitel unweigerlich folgen sollen, nämlich zween aus den Westphälischen Räthen, welche das Domkapitel zu jederzeit soll zu ernennen haben, und fünf aus der Ritterschaft (dazu jetzo ernannt Dieterich Ketteler, Adrian von Ense, Caspar von Fürstenberg, Ludolph von Landsberg, und Philipp von Meschede. Und da ihrer Einer oder mehrere versterben werden, soll demnach alsdann auf dem nachfolgenden Westphälischen Landtage Ein oder mehrere an die Statt ernennet werden) und fünf Personen aus den Städten Brilon, Rüden, Gesecke, Werl und Arnsberg (welche fünf Personen der Landdrost zu jederzeit in Westphalen soll namhaftig zu machen und zu befördern haben. Und sollen diese zwölf Personen uff des Erzstifts Unkösten dem Domkapitel folgen, und der Herr solches mit Dräuen oder in einigen andern Wegen keineswegs verhindern. — 24stens, Und dieweil man im verlaufenen drey und achtzigsten Jahre in der Truchsessischen Unruhe wohl gespühret, daß aus unordentlichen Westphälischen Landtägen großer

Un-

Unrath und höchste Beschwerung entstanden; soll hinführo in Westphalen kein Landtag ohne Wissen und Willen des Domkapitels ausgeschrieben, im Ausschreiben auch des Domkapitels Bewilligung gedacht, und der Landtag durch des Domkapitels mit schriftlicher Vollmacht abgefertigten Gesandten mit besuchet werden, und sonst, da es daran mangelt, soll keiner schuldig seyn, entweder auf dem unförmlich ausgeschriebenen Landtage zu erscheinen, oder in Abwesen des Domkapitels Gesandten sich auf dem Landtage in einige Handlung einzumischen, ja es sollen auch alle diejenigen, so den Gegensinn thun, gestrafet werden, und ihre Privilegia, deren in der Landsvereinigung gedacht, samt ihren Lehngütern verwircket und verlohren haben. 25stens, Es sollen auch uff den Westphälischen Landtägen alle Fremde abgewiesen und durch die Landsassen die Puncten, die proponirt, in ordentliche Berathschlagung gezogen, und durch den ältesten adelichen Rath, bis man sich eines andern auf einem Landtage vergleichet, die Sache dirigirt und die Nothdurft vorgetragen werden. — 26stens, Item der Herr soll einen standhaftigen Rath machen von geistlichen und weltlichen Personen uff dieser und jener Seiten Rheins nach Nothdurft beyder Lande also doch, daß der geistlichen Personen keiner in einiger Kirchen Dechant sey, ausgeschieden den Dechant und Kapitel des Doms, wann die allsamen als Lidmassen zu des Herrn Rath gehören, fort daß die weltliche Personen des Stifes Untersassen seyn, darzu auch allezeit der Herr in seinem Rath zween aus dem

Ka-

Kapitel bey ihme haben solle. — 27stens, Und da die Landsassen gegen die Räthe billige Klage zu haben vermeinen, sollen sie dieselben bey dem Herrn und Kapitel, und nicht bey fremden Herren, wie etliche in dem Truchsesischen Lärmen mit Ungrunde gethaen, verklagen; da auch die Räthe, wie billig, in ihrem Gegenberichte sollen gehöret werden. 28stens, Item es soll Niemand in dem Erzstift Cölln den andern bevehden, berauben, brennen, noch geistlichen noch weltlichen Personen desselben Erzstifts Gewalt zufügen, sondern ein jeder soll sich am Rechte und redlichen Austrag begnügen lassen; Wer aber dagegen handelen, und in diesen oder andern Puncten diese Landsvereinigung überschreiten würde, soll seine Privilegia und Lehngüter verlohren haben, auch aus seinen Erbgütern den Schaden erstatten, darzu dem Beschädigten durch schleunige Mittel solle verholfen werden. — 29stens, Item der Herr, seine Amtleute und Diener sollen Niemand, wer der sey, so den Erzstift oder einigen Unterfassen desselben bevehdet, beraubt, gebrannt oder mit Gewalt beschädiget hätte, auch solches aus seinem Hause hätte beschehen lassen, daß der oder die ungefriedt und ungesonet were, in solcher Maßen Geleit geben; da es aber unwissentlich geschehen, und darum ersucht worden, so soll dem oder denen an Stund das Geleit aufgesagt werden. — 30stens, Item off einiger Unterfaß des Erzstifts Cölln, des Landes zu Westphalen fürgeschrb. bussen Recht an seinen Erfzahlen verkürzet wäre, an verfallen Erve, Lehne, oder Burglehen, dat der Herr

die

die Partheye vor sich oder seine Räthe bescheide, die Sachen verhöre, und die gütlich darum in der Freundschaft entscheide; möchte aber die Gütlichkeit darinn nicht gefunden werden, so soll der Herr die Parthey weisen an das Recht uff die Ende, da solche Güther hörend und gelegen seynd, und bestellen, dat denselbigen Partheyen nach Gelegenheit jeglicher Sachen dat Overrecht wiederfahre. — 31stens, wäre auch Sache, dat einiger Untersaß vorgeschrb. an seinem Erb oder Guthe, Lehen oder Burglehen von dem Herrn verkürzet wäre oder würde, dat soll dem Kapitel vorgetragen werden, mit Freundschaft oder mit Recht, als sich gebühren soll und vorgerühret ist. — 32stens, Item der Herr soll alle Briefe und Siegel halten, die er, seine Vorfahren, und dat Kapitel zusammen geben und besiegelt haben, oder hiernachmals sämtlich geben und besiegeln würden, und der Herr dem Kapitel gegeben hat. — 33stens, Da aber in zukommenden Zeiten der Herr oder die Seine wider diese vorberührte Puncten oder seine Gelöfde und Verschreibungen, die er dem Kapitel gethan, etwas thäte, also, daß er oder die Seine das zum Theil oder zumahl nicht hielten, oder einige Neuerung in Sachen unserer heiligen Religion wider der christlichen und katholischen Kirchen allgemeine Ordnung oder sonst in geistlichen und weltlichen Sachen unterstünde durch sich oder die Seine vorzunehmen, dat Gott nit en will, und sein Kapitel ihm oder die Seine darum ersuchet hätten, und Sie das nicht abstellen, so mag das Kapitel Edelmann, Ritterschaft,

Städ-

Städte und gemeine Landschaft samt und besonder, und so viel Westphalen betrift, obgerührte zwölf Personen beschreiben, die auch dem Kapitel ohne Eintracht und Verhinderung des Herrn folgen sollen, und ihnen dat zu erkennen geben. 34stens, Und wo ein Herr oder die Seine das dann nicht von Stund abstelleten, und der Herr hielte, dat er gelobet und verschrieben hätte, so sollen Edelmann, Ritterschaft, Städte, Räthe, Amtleute und gemeine Landschaft bey dem Kapitel bleiben und dem gehorsam seyn und dem Herrn nicht noch den Seinigen, bis so lang dat der Herr hält und thut, dat er gelofet und verschrieben hat; darauf sollen auch die Räthe, Amtleute und Landschaft dem Herrn schwören, hulden und geloben, und anders nicht, und sollen die Zeitlang weder dieselben noch Ritterschaft, Städte und andere Untersassen wider ihr Eyd und Gelübde, die sie dem Herrn gethan, nicht thuen noch gethaen haben sonder der Eyde Gelübde und Huldigung, ohne Erwartung einiger ferneren Erkenntnüß ipso jure gequeitet seyn und ledig stahn, bis zur Zeit solches abgestellt und gehalten würde von dem Herrn; wanher solches geschehen, sollen sie Ihm wieder in solche Gelöfden und Eyden stahn, als zuvor. — 35stens, Alle und jegliche Stücke und Puncten vorgeschrieben, so viel uns die berührend seynd, haben Wir Ernst Erzbischof und Kuhrfürst ꝛc. Dechant und Kapitel und gemeine Ritterschaft und Städte in Westphalen vor uns, unsere Nachkommen und Erben samt und besonder in guten wahren Treuen, und an rechter Eydstatt bey

uns

unsern Fürstlichen Würden und Ehren, Eyden, Huldigungen und Gelöfden, auch Wir der Kirchen und dem Erzstifte Cölln Hochgemelbeten unseren Gnädigsten Herrn bewandt und zugethane haben unser Jeglicher zugesagt und gelofst, zusagen und gelosen vest, stete, und unverbrüchlich zu halten, und gänzlich zu vollenziehen, darwider nicht zu thuen, zu wirken, oder schaffen gethan zu werden durch uns selbst oder jemand von unserentwegen, sonder unser jeglich dem Andern darzo (daß dieselbige Stücker und Puncten, wie vorgeschrieben steher, gethaen und gehalten und von Niemand verhindert oder violirt werden) behülflich, bereitlich und beyständig zu seyn mit Leib und Guth, mit aller unser Macht und Vermögen, und uns darinnen nicht von einander zu scheiden noch zu theilen um einigerley Ursachen willen, wie die Namen haben möchten. Und soll diese Landsvereinigung uff allen Westphälischen Landtägen und jährlich in den Städten öffentlich verlesen werden, damit man sich keiner Unwissenheit zu beklagen habe. Alle Arglist, Betrug und Gefehrde sollen in allen vorgemeldten Puncten und Artikeln gänzlich ausgeschlossen seyn und bleiben. — Und das in Urkund haben Wir Ernst Erzbischof und Churfürst ꝛc. sort Dechant und Kapitel unser Insiegel ad Causas zum Gezeuge der Wahrheit aller vorgeschriebener Sachen vor uns und unsere Nachkommen an diesen Brief thun hangen, und von wegen und aus sonderlichem Befehl und Deputation der sämtlichen Westphälischen Ritterschaft und Städte haben Wir Goswin Ker-

teler, Johann von Hanxeler, Johann Droste, Adrian von Ense, Caspar von Fürstenberg und Philipp von Meschede, auch Wir Bürgermeistere, Räthe, und Gemeinde der Stadt Brilon, Rüden, Gesecke, Werll und Attendorn und Arnsberg, für uns, unsere Erben und Nachkommen unsere Siegel an diesen Brief gehangen, welcher Siegele Wir anderen von der Ritterschaft und Städten gemeinlich gedachtes Landes zu Westphalen mit hierinn gebrauchen. Geben in dem Jahre des Herrn ein tausend fünf
1590 hundert und neunzig am sechsten Tage Julii.

Ernst Churfürst. m. p.

Sigill. Ernesti Archiep. Elect.

Sigill. Eccles. Colon | *ad Causas.*

Sigilla Ordinis Equestris Westph. Colonienſis:

L. S. Goswini Ketteler.

L. S. Adriani ab Enſe.

L. S. Philippi a Meſchede.

L. S. Joannis a Droſte.

L. S. Joannis ab Hanxeler.

L. S. Caſpari a Fürſtenberg.

Loca Sigillorum Civitatum Westph. Colonienſium:

Sigill. Civitatis Brilon.

Sigill. Civitatis Rüdenſis.

Sigill. Civitatis Geſecenſis.

Sigill. Civitatis Werlenſis.

Sigill. Civitatis Attendorn.

Sigill. Civitatis Arnsbergenſ.

Von

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich Erzbischof zu Cölln des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erzkanzler und Churfürst, Bischof zu Hildesheim und Lüttig, Administrator zu Berchtesgaden, in Ober- und Niederbayern, auch der Oberpfalz, in Westphalen zu Engern und Bouillon Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Marggraf zu Franchimont ꝛc. thuen hiemit kund und zu wissen ꝛc. Demnach vor ohndenklichen Jahren unsere löbliche Vorfahren am Erzstift, und fort Dechant und Kapitel unserer Domkirchen zu Cölln mit Zuthuen der Stände unseres Fürstenthums Westphalen der Landschaft und Angehörigen Unterthanen zum Guten eine gewisse Ordnung und Landsvereinigung aufgerichtet, die welche von weyland unserem Vetter und Vorfahren Kuhrfürsten Ernesten im Jahre 1590 erneuert und bestätiget worden ist; Gestalt uns dieserhalb unsere Westphälische Stände in Originali vorgebracht und unterthänigst gebethen, wie Wir solche Landsvereinigung auch unsers Theils zu confirmiren geruhen mögten. Und da Wir in deren Ersehung wahrgenommen, daß dieselbe durchgehends zum Aufnehmen und Besten des berührten unseres Herzogthums Westphalen auch dessen Eingesessenen und Unterthanen angesehen ist, vornehmlich aber in Beförderung der heilsamen Justitz, Erhaltung Friede und Einigkeit, und in den alten guten Gewohnheiten und Landsgebräuchen bestehet: dannen hero haben Wir bey solcher Verordnung und Satzung nicht allein kein Bedenken tragen, sondern dieselbe vielmehr in allen

ih-

ihren Puncten und Clausulen hiemit gnädigst approbiren und confirmiren wollen; und wollen anbey sowohl für uns auf denenselben stets und fest halten, als auch, daß denenselben gehorsamlich nachgelebet werde, unsere Stände und Unterthanen mehrbesagten unsers Fürstenthums anweisen ꝛc. ꝛc. Urkund unsers Handzeichens und angehangenen Kuhrfürstlichen Secrets. Signatum auf unserm Schloß Arnsberg den zwanzigsten Monathstag Augusti im Jahre
1653 1653.

(L.S.) Maximilian Henrich, mpp.

Von Gottes Gnaden Wir Joseph Clemens Erzbischof zu Kölln, des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erzkanzler und Kuhrfürst, Legat des heiligen Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischof zu Lüttig, postulirter Bischof zu Regensburg, Coadjutor zu Hildesheim, Administrator zu Berchtesgaden, in Ober- und Niederbayern, auch der Oberpfalz, in Westphalen, Engern und Bouillon Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Marggraf zu Franchimont, Graf zu Lohe und Horn ꝛc. verkunden hiemit: Demnach die löbliche Landstände unseres Herzogthums Westphalen Uns bey unserer jetzigen Anwesenheit, und ausgeschriebenem Landtage in Unterthänigkeit präsentirt, und dabey um unsere gnädigste Confirmation gebethen haben, und Wir dann nicht minder als unsere nächste Vorfahren am Erzstift Cölln denenselben Gnade zu erweisen geneigt

seyn:

seyn: So thuen Wir allsolche Landsvereinigung in allen ihrem Inhalt Kraft dieses gleichfalls in Gnaden confirmiren, und versprechen hiemit, darauf stet und fest halten zu lassen. Urkund unsers gnädigsten Handzeichens und Secrets. Geben auf unserem Schloß Arnsberg, den sechszehnten Monaths Septembers im sechszehnhundert fünf und neunzigsten Jahre. 1695

(L. S.) Joseph Clemens, Kuhrfürst, mppr.

Matth. Lintz, mppr.

P. Raukol, mppr.

Privilegium der Westphälischen Ritterschaft in Puncto Successionis ad Morganaticam.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Erwählter und Bestätigter zum Erzbischofen zu Cölln, des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erzkanzler und Kuhrfürst, Bischof zu Lüttig, Administrator der Stifter Münster, Hildesheim und Freysingen, Fürst zu Stapel, Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Niederbayern, Westphalen, Engern und Bouillon Herzog, Marggraf zu Franchimont ꝛc. thuen hiemit kund und bekennen gegen allermänniglichen: Nachdem unser Westphälischer Adelstand oder Ritterschaft uns unterthänigst anlangen und bitten lassen, Wir wölten die Gewohnheit und Herbringen (daß da Einer eines Adelichen Herkommens sich vorerst an seines gleichen Stan-

des

des verheyrathet in der Ehe Kinder überkommen, nach Uflösung aber derselben Ehe oder Abfall der Mutter sich zur zweyten oder mehr Bestättnüssen an geringern Bürger- oder Bauer-Geburts Personen vermählen würden, mit all solchem Geding und Vorbehalt, daß alle aus solchen folgenden Ehen erzeugte Kinder wie auch derselben Müttere in den Väterlichen oder Ehemanns Gütern und Nachlaß durchaus nicht succediren, oder Recht haben, sondern davon ausgeschlossen seyn und bleiben, und anstatt respective ihrer Leibzucht, Legitimæ oder Alimentorum damit abgeschnitten seyn, und sich mit dem begnügen lassen sollen, was ihnen in den ufgerichteten Pactis von dem Ehemann und Vater vermacht, und zugeordnet worden) nicht allein uff gemeinen ihren Consens gnädigst bestätigen, ad Acta bringen, und pro Lege Provinciali durch unsere Landsfürstliche ordentliche Macht und Authorität publiciren, sondern auch allsolche Gewohnheit die Zusätze und Anhänge thuen lassen, daß allsolche anstatt Witthumbs Legitimæ oder Alimentorum derselben Müttern und aus der andern oder mehrern Ehen erzeugter Kinder Vermachung (sintemal deren Anzahl, darnach die Summe des Unterhalts vom Vater und Ehemann regulirt und pro facultatum Qualitate angeordnet werden müßte, zur Zeit contrahendorum Matrimoniorum noch ungewiß) hernacher wann gleichwohl das gemeine Pactum vorgangen durch Donationes, Testamenta, Codicilla, oder auch da bemeldter Vater oder Ehemann vor allsolcher Versehung durch den zeitlichen Tod übereilet worden wäre,

durch

durch die Freunde oder Obrigkeit nach Beschei-
denheit gesetzet, oder construiret werden mögte
neben dem, daß auch diese Gewohnheit, oder
diese unsere landsfürstliche Verordnung die
nächsten Gradus Collaterales, als des Vaters
Brüdere und Schwestere, und derselben Kin-
der dergestalt mitbegriffen, und einziehen mög-
te, daß allsolche gleichfalls, da die Adeliche
Vorkinder ohne bleibende Erben verfallen wür-
den, denen Nachkindern vorgezogen werden
und von der Erbfolgung ausschließen mögen, in
Erwägung, daß dieselbe zu Gedeyen und Fort-
setzung des Stammes ihrem Bruder gewichen,
sich entweder mit geistlichen Unterhalt oder an-
derer Competenz abwilligen oder auch sonsten
Adelichem Gebrauch nach durch Heyrats Gut
mit nachfolgender Renunciation auswilligen las-
sen. — So haben Wir dieß unserer Ritter-
schaft Ansuchen zu reiflichem Nachdenken gezogen
und ziehen lassen, und die Gewohnheit (welche
vermög der gemeinen Meynung der Rechtsgelehr-
ten in diesem obbemeldten Fall beschehen kann)
unserer Westphälischen Landschaft mit andern
anstossenden unsern und andern Gebieten fast
einstimmend und gemein befunden, auch da-
hin bedächtlich erwogen, und durch all solch
Mittel der Adlicher Stand in denen ungleichen
Geburtspersonen nachfolgenden Ehen der abge-
wandterer Erbfolg der Nachkinder gesichert die
Stämme und Wohnungen in ihren alten Eh-
ren und Vermögenheit unbeflecker und unzer-
trennet erhalten, vielen Irrsalen und Uneinig-
keiten, welche die viele Matrimonia ungleicher
Condition und Geblüts vor und bey unseren

Regierungszeiten zu ansehnlichem Abnehmen etlicher von Adel eräuget, vorgebauet wird, dann auch hierdurch der frommen und für ihre Adeliche Nachfolge sorgender Eltern Intent neben häuslicher Nothdurft auch vornehmlich ihr gewissen versehen und gewiß gemacht wird, auch allsolche Nachkinder als ehelich deslo ehrlicher aufgebracht und zu geistlichen oder weltlichen Gelegenheiten besser von deren Vatter oder Gefreunden, oder sonst befördert werden können, derowegen sie nicht unbillig zu leiden haben, daß sie nicht allein den Vorkindern, sondern auch obbemeldeten Collateralibus und nächsten Adelichen Verwandten als Brüdern Schwestern und deren Kindern, welche dem Stamme zum Besten vorhin mit Vorbehalt dieses oder dergleichen Falle tacite vel expresse sich der Zertheilung ihres Patrimonii willig enthalten, oder aus den Gütern gewichen, und dardurch derselben Gedeihen verursachet, in Successione nachgesetzet und postponirt werden. Demnach aus jetzt erzählten und anderen bewegenden rechtmäßigen wohlerheblichen Ursachen statuiren, setzen und verordnen Wir hiemit Kraft dieses Briefes, wie solches am beständigsten und kräftigsten geschehen soll, kann oder mag, und wollen, daß hinführo in zutragenden Fällen, da sich in gemeldetem unserem Westphälischen Fürstenthum und Land vollbürtigen Adelichen-Rittermäßigen Standes nach erledigter erster Ehe gleiches Geblütes Ehefrauen an andere ihres Herkommen ungleiche Personen zur zweyten oder mehrern Ehen mit vorgehenden Pactis, ad Morganaticam genannt, begeben hätten,

ren, oder noch begeben würden, alsdann gleichwohl den rechten vollbürtigen Adelichen Kindern erster Ehe, wie auch nach deren Erblosen Fall ihres vorabgestorbenen Vaters, Brüderen und Schwesteren samt derenselben vollbürtigen Adelichen Kindern durch solche veränderte Beschaffnüssen die älterliche Stammlehen und Güther beweglich und unbeweglich nicht entwender oder entzogen, auch die Mutter und Kinder der erfolgten zweyten oder mehrer Ehen deroselben keineswegs fähig noch theilhaftig seyn und werden, sondern sich an deme (was ihnen entweder in den älterlichen Eheberedungen, väterlichen Testamenten oder sonsten besonders Donationweis, auch nach des Ehemanns und Vaters Ableben durch die Freunde oder Obrigkeit nach Anzahl der Personen und Gelegenheit der Güter vor Leibzucht, Legitima oder Alimenten vermacht und zugeordnet) ersättigen und begnügen lassen, darüber die vollbürtigen Adelichen Kinder noch auf deroselben Erblosen Abfalle des Vaters und Ehemanns obgedachte nächste Adeliche Verwandten gar nicht zu besprechen, zu belangen, oder anzufechten haben, oder sich dieser unsrer gnädigster, wohlmeynender Ordnung unter einigem gesuchten Schein widersetzen sollen. Dann Wir vor uns und unsere Nachkommen am Erzstift Kölln endlich bedacht und gemeynt seyn, dabey ernstlich zu halten, und selbige recht Adliche und vollbürtige Kinder und Verwandten dabey gnädigst zu schützen und zu handhaben, jedoch hiedurch jedermann die Freyheit und Willkühr seines Heyrathens, wie auch die Macht von seinen Gütern vermöge ge-

meiner Rechten zu testiren und Ordnung seines Gefallens aufzurichten unbenommen und vorbehältlich. Befehlen darauf allen unsern Landdrosten, Officialen, Räthen, Drosten, Befehlshabern, Richtern und Unterthanen, über diese unsere Verordnung und Gesetze steif zu halten, darnach Recht und Urtheil zu sprechen, und, daß dagegen etwas vorgenommen werde, nicht zu gestatten. Urkund unsers Handzeichens und hienebens uffgedruckten Secret Siegels. Geben uff unserm Schloß Arnsberg den neun und zwanzigsten Monaths Aprilis im ein
1597 tausend fünf hundert sieben und neunzigsten Jahr.

Ernst, Churfürst.
(L. S.) Diederich Morschet.

Schriften und Behandlungen,
so sich auf das vorgehende beziehen.

K. Sieh oben *sub Num.* oder Beylage *I.* *pag. 4.*

Gebhard von Gottes Gnaden.

Wohlgebohrner Vetter, auch Würdig- Geistliche, und Ehrbare Hochgelährte Räthe, Liebe Andächtige und Getreue. Nachdem zwar nicht das geringste Stück zu Erhaltung unsrer alten wahren katholischen Religion ist, daß die Jugend vom Anfang auf den rechten Weg geleitet, zum Predigtamt und sonst zum Gottes-

Ei-

Eifer geführet werde, und Euch dann nicht unbewußt, wie unsere Westphälische Lande und Leute mit allerhand fürgedachter unser Religion Widerwärtigen umringet, auch vermischet also, daß es die hohe Nothdurft darauf erfordert, daß Wir auf etliche gelährte Leute gedenken, so etwann in unserer Stadt Werll zuvor angedeutet und angestellet werden mögten, deren Wir dann keine, so zu diesem Werke besser qualificirt, und in educatione, Doctrina, Vita & Moribus mehr berühmet seyn, dann eben die Patres Societatis, wissen; daher Wir dann entschlossen gewesen, auch noch seyn, etliche aus ihnen in ehegemeldete unsere Stadt Werll zu berufen, und mit denselbigen die Schule des Ortes zu besorgen. Nun werden Wir berichtet, daß jetzt gedachter Societät Gebrauch nicht seye, einer Schule halber die Ihrigen auszusenden, sondern da man ein Collegium ad initium desselben anrichten wöllte; würde dasselbige besser von ihnen zu erhalten, und beharrlicher ins Werk zu richten seyn. — Dieweil aber diese Anstellung dergestalt, daß ein Collegium seyn sollt, gebührlichen Unterhalt erfordern wird, und gleichwohl, wie oblautet, deren hochnöthig, Wir auch dafür halten, daß mit Vorwissen der Päbstlichen Heiligkeit allerhand Guth und Renthen (so doch in ihrem Destinirten, und vermög beschehener Fundation leyder! nicht, oder doch nicht recht gebraucht, von diesen und jenen angefochten und eingerissen werden wöllen) zu diesem göttlichen Werk wohl zu bringen und zu appliciren, und also die Anordnung des Collegii zu erzwingen wäre. — Als ist hiemit

Unser gnädigster Befehl, Wille und Meynung, Ihr wöllet Euch demnächsten zusammen thuen, und auf Mittel und Wege gedenken, woher die Kost und der Unterhalt zum Anfang des ehegemeldten Collegii etwa mit Extinction etlicher zerfallener und aufs Verderb gesetzter Klöster, Kapellen, Fraternitäten und sonsten (immassen Euch der Landschaft Beschaffenheit allerdings bewußt) zu erzwingen seyn mögten, und uns folgends darauf einen gewissen Vorschlag zu thuen, gestalt diese heilsame Anordnung ferner fruchtbarlich seyn, und daran die Ehre Gottes, und seine christliche Kirche befördert werden wird. Und dieweilen uns solches unsers Amtes halben oblieget, Wir auch Euch hiezu geneigt wissen, wollen Wir uns dessen also gnädiglich versehen.

1581 Datum auf unserm Schloß Poppelsdorf am ersten December Anno 1581.

Gebhard mppr.

II. Sieh oben *pag. 8 sub Num. II.*

Köllnische Churfürstliche Räthe. Unsern freundlichen Gruß und geneigten Willen.

Würdig- Ehrbar- und Tugendsame besonders Liebe und gute Freunde! — Wir setzen in keinen Zweifel, ihr werdet Euch bedächtlich zu erinnern wissen, welcher Gestalt, und auf welche Regulen und Statuten das Kloster zu St. Walburg zu Soest Sancti Augustini Ordens durch unseres gnädigsten Churfürsten und Herrns zu Köllu Löbl. Vorfahren fundirt, und

durch

durch dieselben als Fundatoren und Ordinarien jederzeit darüber Vorsteher, Priores und Pröbste zu dem Ende verordnet und beeydet, daß dem Kloster in geistlichen und weltlichen Sachen wohl vorgestanden, sonderlich aber die Jungfern des Klosters sub regulari habitu & Disciplina ihren Regulen und Statuten gemäß leben, und allein Gott und nicht der Welt dienen, und darzu gehalten werden, daß sie auch darinn gehorsamlich sich erzeigen sollen. Ob nun wohl gebühret hätte, solchen Euren Regulen, Statuten und Pflicht für Euch selbst, auch ohne alle fernere Erinnerung und Ermahnung nachzusetzen, und dagegen keine Neuerung einzuführen, zu gestatten und zu bewilligen; so ist Euch doch wohl bewußt, wie ganz gnädigst, väterlich und treuherzig vor etlichen Jahren durch unsers gnädigsten Herrn Vorfessen und seiner Churfürstlichen Gnaden an Euch geschickte ansehnliche Räthe schriftlich und mündlich ermahnet, Euch auch ernstlich befohlen worden, bey unser alten wahren katholischen und allein seligmachenden Religion, und euerem ersten Glauben, Gelübden, Pflichten, Profession, Beruf, Habit, und der alten Kirchen gottseligen Ordnungen und Ceremonien mit Abschaffung und Vermeidung aller Neuerung und Veränderung beständiglich zu verharren, dieweil aber der Zeit Eurer etliche Seine Churfürstliche Gnaden unbeantwortet gelassen; die Räthe auch ungebührlicher Weise abgefertiget, und darauf ein Zuschlag Euerer Renthen und Pächte erfolget, und gleichwohl Euerer etliche dermassen sich erkläret, daß ihr gedachter Er-

mah-

mahnung nachsetzen, bey der alten wahren katholischen Religion und euerer Berufung und Profession, und was derselben anhängt, die Tage eueres Lebens bleiben, und in solcher Religion und Profession Gott dienen, und unserm Gnädigstem als Euerem Ordinario gehorsam seyn wolltet, und darauf die Eröffnung und Aufhebung des Zuschlags erhalten; so hätte man sich billig zu Euch samt und besonders versehen sollen, daß ihr solchem Euerem Erbieten und ohne das Eurer schuldigen Pflicht gehorsamlich nachgesetzet, und damalens die angefangene Neuerung und Veränderung abgestellet, und fernerer Neuerung Euch enthalten haben solltet; nun ist aber viel zu viel am Tage, daß Ihr dem allen zuwider nicht allein in euerm geistlichen Habit und andern zu euerer Klösterlichen Profession und Disciplin gehörigen Statuten, Regulen und Ceremonien aus eigener Authorität verändert, sondern auch die alte katholische Religion verlassen, euere ordentliche gesetzte Confessarios und Prediger verstossen, und andere aufgeworfen, welche eure Klösterliche Profession und Disciplin, auch die Katholische Religion öffentlich schmähen, lästern und verdammen. Derowegen habt ihr auch anstatt des geistlichen Habits und Katholischer Klösterlicher Andacht, Demuth und Zucht euch zu weltlicher Ueppigkeit und Hoffart erhoben, eigene Privatwohnungen und Tischhaltung nach euerm Gefallen angerichtet, und suchet euren eigenen Vortheil und Pracht, womit auch andern ansehnlichen Leuten, so dannoch weltlich seyn, fürgegriffen und Aergerniß gegeben werden mag, dermassen,

daß

daß es gewißlich, da noch länger zugesehen würde, zu Erweckung göttlichen Zorns, Schmälerung seines Dienstes, Untergang des Klosters, endlichem Verderben eurer Nachkommen, Beraubung der Armen und Schwächung unsers gnädigsten Herrn ordentlicher Authorität und Gerechtigkeit gereichen, Euch auch bey Gott und den Menschen unverantwortlich und nicht rühmlich seyn werde. Dieweil dann nun solches alles aus gemeinem Gerüchte vernommen, und vor gewiß halten, daß unserm gnädigsten Herrn solches fürkommen würde, und daß dann Ihro Churfürstliche Gnaden nicht allein durch Anhaltung, sondern auch durch Einthätigung der Güther (welche durch die löbliche Vorfahren zu solchem Mißbrauch und Stärkung der weltlichen Ueppigkeit, Hoffart und Ungehorsams keineswegs gegeben) und durch andere gebührliche Mittel und Wege dahin ernstlich gedenken werden, daß euere angestellete Neuerung und Ungehorsam abgeschaffet, oder die Güter zu einem andern gottseligen Gebrauch so lange, bis Ihr Euch eines Besseren bedenket, und eurer Profession und Pflicht gehorsamlich nachsetzet, verwiesen und gewendet werden mögen. So haben Wir nicht unterlassen wöllen, Euch nochmalen freundlich und günstig zu warnen, und zu ermahnen, daß ihr ohne längeren Verzug den vorigen Ermahnungen und Euerer Pflicht gehorsamlich nachsetzet, auch alle obberührte und andere Neuerungen abstellet und hinfür vermeidet. — Was Ihr nun dessenfalls zu thun meynet, wollen Wir innerhalb 14 Tagen eure richtige Antwort und Erklä-

klärung erwarten. — Datum unter Höchstermeldter Churfürstlichen Gnaden Secret. Arnsberg am 7ten September Anno 1582.
1582

*Den Würdig- Ehrbaren und Tugendsamen unseren besonders lieben und guten Freunden, Probst, Frauen und Convent zu St. Walburgis binnen Soest.

III. Steh oben *pag. 8. sub Num. III.*

Gebhard von Gottes Gnaden.

Hochgelährter Rath und Lieber Getreuer ꝛc.

Nachdem der Pater Petrus Michaelis allhie bey Uns angelanget, und seinen Weg wieder zurück nach Cölln nehmen wollen; haben Wir für rathsam angesehen, Ihn zu Dir nach Werll zu verweisen, damit Er des Orts die Gelegenheit besichtigen, und Du mit Ihm auf Anordnung der Schulen umständlich reden und communiciren mögest. Und ist hiemit Unser gnädigstbr Befehl, Ihr wöllet Ihnen auf die Stätte daselbst, wo die Schule und das Collegium anzustellen, führen, den Augenschein einnehmen lassen, und sein Judicium darüber erfahren, auch abreden, wie Er vermeynen würde, wie solche Schule aufs förderlichste und schleunigste ins Werk gerichtet werden möge, und wie hoch Er den Unterhalt anschlagen wölle. — Was du nun also mit Ihm verrichtest, darüber sind Wir deiner Relation bey deiner

ner Ankunft hernächst gewärtiger. Datum am 8. September Anno 1582.

1582

Gebhard, manu propria.

*Dem Hochgelährten unserm Rath und lieben Getreuen Gerhard Kleinsorgen der Rechten Licentiaten.

Sieh oben *sub Num. IV. pag. 17.*

IV.

Gebhard von Gottes Gnaden Erwählter und Bestätigter zum Erzbischofen zu Kölln, und Churfürst, Herzog zu Westphalen und Engern 2c.

Würdig- und Geistliche, fort Hochgelährte liebe Räthe, Andächtige und Getreue.

Nachdem sich des Wohlgebohrnen unsers Landdrosten, Vetters, Raths und lieben Getreuen Eberharden Grafen zu Solms und Herrn zu Minzenberg Ankunft dero Orts etwas verweilet, und Wir dann wegen allerhand geschwinden Practiquen (so sich in allhiesigem Erzstift bey dieser ohnehin sorgsamen beschwerlichen Zeit und Läufen eräuget) uns anhero begeben, unsere getreue und geliebte Westphälische Landschaft, bis Wir dieser Endes jetzt angeregten Gefährlichkeiten etwas begegnet, ein Zeitlang verlassen müssen: Als haben Wir nicht umgehen mögen, anstatt unsers ehegemeldten Landdrosten bis zu seiner Zurückkunft den Würdig- und Geistlichen unsern Rath und lieben Andächtis

tigen Newelinck von der Reck Landkomehur der Balley Westphalen Deutschen Ordens zu substituiren, der ungezweifelten Zuversicht, immassen auch unser Wille ist, Ihr werdet auf Anforderung des Landkomethurs gutwillig zu Arnsberg erscheinen, fürfallende Sachen in gesammte Berathschlagung ziehen, und nicht weniger ihme als unserm Landdrosten bis zu seiner Ankunft gefolglich seyn, auch Euch unsere Lande und Leute der Orten dermassen angelegen seyn lassen, daß Wir die Liebe zum Vaterland und Uns in unserer Abwesenheit, gleichwie Wir sie gegenwärtig bemerken, spühren mögen; Wie dann unser Befehl und Wille ist, ihr werdet zur Erhaltung guter Nachbarschaft und Verständniß fürfallende wichtige Sachen nicht weniger an unsern Herrn Freund und Bruder von Bremen L. als Uns gelangen lassen, und darüber Euch Raths und Zuthuns erholen; immassen Wir seine Liebe darum ersuchet, auch dieselbigen darzu erbietig, bereit und willig werden befinden; wie Wir auch wöllen, daß seiner L. Ihr sämtlichen diesen unsern Befehl schriftlich ankündiget. Wir setzen auch hierneben in keinen Zweifel, ihr werdet gegen den 20sten dieses die hinterlassene Puncten und Sachen in Berathschlagung ziehen, was desfalls anzuordnen nöthig, auf Papier setzen, und Uns schriftlich referiren, welches Wir Euch, denen Wir mit Gnaden gewogen, in guter Meynung nicht mögen verhalten. Datum in unserer
1582 Stadt Bonn am 8. November 1582.

Gebhard, manu propria.

*Den Würdig- und Geistlichen auch Hochgelährten unseren hinterlassenen Westphälischen Räthen, Lieben Andächtigen und Getreuen samt und besonders ꝛc.

Johann Kempf, mppr.

P. S. Nachdem Wir nicht zweifeln, ihr werdet in unserer Abwesenheit wohlgedachtes unseres Herrn, Freund und Bruders des von Bremen L. in fürfallenden Sachen Euch erstlich desselben Raths und Gutachtens gebrauchen, wie dann Ihre L. unserer endlichen Zuversicht nach an sich nicht werden Zeit ersitzen lassen, sondern auch wirkliche Assistenz und Zuthuen dabey leisten: Als zweifeln Wir nicht, immassen auch unser Will ist, ihr werdet daran seyn, daß auf zutragende Fälle Ihrer L. unsere Häuser und Schlösser gleich Uns selbsten eröffnet werden, ut in Literis.

Gebhard, manu propria.

Sieh oben *sub Num. V. pag. 18.*

V.

Gebhard von Gottes Gnaden Erwählter und Bestätigter zum Erzbischofen zu Kölln, und Churfürst, Herzog zu Westphalen ꝛc.

Lieber Getreuer ꝛc.

Dieweil Wir bey diesen gefährlichen Läufen und Zeiten befinden, daß sowohl dies- als jenseits Rheins hochnöthig unserer Land und Leute Acht zu nehmen, Wir aber wegen Entsessenheit solcher unser getreu- und geliebten Westphälischen Landen, gleichwie allhier beschehen, noch nicht remediiren können; als haben Wir

solches unserem Herrn Freund und Bruder des von Bremens L. vertrauet, wie Wir auch nicht zweifeln, unsere Westphälische Räthe werden auf zutragende Fälle dem empfangenen Befehl nachsetzen, und sich Ihre L. Raths und Thats halben hierüber erfragen. Und ist demnach hiemit unser gnädigster Befehl, du wöllest auf den nöthigen Fall uff Wohlg. unsers Herrn Freund und Bruders L. Gesinnen demselben unsere Städte und Häuser eröffnen, Ihre L. gleich als Uns verpflegen lassen, und Uns hiernächst verrechnen. Versehen uns desselbigen also gnädiglich. Datum aus unser Stadt Bonn am 9. November Anno 1582.

1582

Gebhard, manu propria.

Johann Kempf, mppr.

* Unserm Kellner zu Arnsberg und Lieben Getreuen Johann Rhammen.

VI. Sieh oben *sub Num. VI. pag. 18.*

Gebhard von Gottes Gnaden Erwählter und Bestätigter zum Erzbischofen zu Kölln, und Churfürsten, Herzog zu Westphalen und Engern ꝛc.

Würdig- und Geistliche, fort Hochgelährte Liebe Räthe, Andächtige und Getreue ꝛc.

Als Wir wegen allerhand fürwehrender Practiquen bey diesen ohnedem gefährlichen Zeiten uns mit etlichen Hackenschützen gefaßt anhe-

hero begeben müssen, gestalt diese unsere Stadt, darein erhaltene Registratur, und Munition, auch sonsten uns zu sicheren, und vielleicht solches von unsern Widerwärtigen anderst gedeutet werden mögt; Als haben Wir nicht umgehen mögen, zu Euch unserem Thürwartter Drosten zu Gesecke, Anröchte und Rüden, Rath und lieben Getreuen Philippsen von Melschede Zeigern dieses abzufertigen und Ihme zu befehlen in Unserm Namen und von Unserentwegen bey Euch anzuzeigen, wie und welcher Gestalt diese Sachen in Wahrheit geschaffen und sich bey seiner verlaufen haben, der ungezweifelten Zuversicht, Ihr werdet Ihm in solchem seinem Anbringen, gleich als Uns, guten vollenkommen Glauben geben, und bey andern, so etwa eines Widrigen berichtet, solches erklären, wie Wir uns dessen zu Euch gänzlich versehen, und bleiben Euch mit Gnaden gewogen. Datum aus der Stadt Bonn im November Anno 1582. 1582

Gebhard, mppr. &c.

Johann Kempf, mppr.

*Dem Würdig. Geistlichen und Hochgelährten unserem Land-Comther, fort anderen unseren hinterlassenen Westphälischen Räthen, Lieben Andächtigen und Getreuen samt und besonders.

Sieh oben *sub Num. VII. pag.* 22.

VII.

Gebhard von Gottes Gnaden ꝛc.
Wohlgebohrner Vetter und Lieber Getreuer ꝛc.

Uns ist Euer Schreiben den 5ten Januar datirt wohlgeliefert worden, und haben Wir aus der mitgeschickten Kopey, was Ihr an die Städte in Westphalen geschrieben, nach der Länge vernommen; halten es aber dafür, daß solches gar zu unzeitig durch Euch fürgenommen sey worden: dann ob es wohl vor dieser Zeit etwann gebräuchlich gewesen seyn mag, die Städte dergestalt zu warnen, so können Wir doch nicht wissen, daß sich unsere Landschaft Westphalen itziger Zeit dermassen zu befahren haben sollt. Insonderheit aber gereichet es Uns zu befremden, können auch nicht errathen, wie es zu verstehen seyn solle, daß Ihr eben unser Domkapitel in solchem eurem Schreiben durchaus mit einmischet, welches Wir Euch hinwieder nicht bergen wöllen. Datum in unser Stadt 1583 Bonn den 16. Januar Anno 1583.

Gebhard, mppr.

Sieh oben *sub Num. VIII. pag.* 22.

VIII.

Hochwürdigster Churfürst, Gnädigster Herr!

Ew. Churfürstl. Gnaden mögen Wir unterthänigst nicht verschweigen, daß Wir vor wenig Tagen im Namen des Herrn Chorbischofes

fen und Kapitels der Domkirche zu Kölln ꝛc. zu einem in Kraft der Landsvereinigung gegen den 27sten dieses zu Kölln angesetzten Tage durch unterschiedliche Schriften erfordert worden; ob nun wohl in solchem Ausschreiben in specie keine Ursache vermeldet, Ew. Churfürstl. Gnaden auch darinn nicht gedacht, so müssen wir doch aus der Form des Ausschreibens auch aus dem Inhalt der Erblandsvereinigung und aus allerhand Zeitungen und gemeinem Geschrey vermuthen und besorgen, daß sich eine hochbeschwerliche Trennung und Uneinigkeit zwischen Ew. Churfürstl. Gnaden und Ihrem Domkapitel leyder! eräuget und zugetragen haben müße, deswegen vielleicht dieser Tag durch ein Domkapitel vermöge der Landsvereinigung gegen Ew. Churfürstl. Gnaden angesetzet und ausgeschrieben seyn mögte. Da nun dem also, so wären Wir durch solche sorgliche Trennung in diese Beängstigung gesetzet, daß Wir uns schwerlich entschließen können, wie Wir uns ohne Schwächung und Verletzung unserer Pflichten in dieser höchstwichtigen Sache zu verhalten: — Dann sollten Wir auf des Domkapitels Erforderung erscheinen, und solches Ew. Churfürstl. Gnaden zuwider seyn; so mögte uns vielleicht zugemessen werden, daß Wir gegen die Pflicht, womit Wir Ew. Churfürstl. Gnaden verwandt, gehandelt hätten: sollten Wir aber nicht erscheinen, und doch unläugbar, daß Unserer etliche dem Domkapitel auch ausdrücklich verpflichtet, und Unserer etliche als Landsassen vermöge der Landsvereinigung dem Domkapitel auf Erforderung zu folgen schuldig; so mögte in

glei-

gleicher Gestalt daselbst Uns durch die Landstände zugemessen und verweislich nachgeredet werden, daß Wir wider unsere Pflicht oder gegen die Landsvereinigung gehandelt, und also auch in andern Puncten zur Schwächung der Landsvereinigung und derselben einverleibten Privilegien und Freyheiten Ursache geben hätten, welches Uns beyder Seits zum höchsten beschwerlich ist. — Damit Wir Uns nun hierinn nicht verlaufen, noch etwas unverweislich und unverantwortlich fürnehmen mögten, haben Wir für hochnöthig erachtet, deswegen Ew. Churfürstl. Gnaden unterthänigst zu ersuchen, bitten darum unterthänigst, Ew. Churfürstl. Gnaden wollen uns bey gegenwärtigen gnädigst vermelden, und schreiben, wie Wir Uns auf die Erforderung des Domkapitels zu halten: Wir bitten auch nochmals auf das allerunterthänigste und fleißigste, wie auch zum Theil in unserm jüngsten Schreiben geschehen, daß Ew. Churfürstl. Gnaden in diesen ohnehin unruhigen und besorglichen Läufen und Zeiten die Irrungen, so zwischen Ihr und Ihrem Domkapitel vorgefallen seyn mögen, durch friedliebende Leute dermassen wollen vergleichen lassen, daß in diesem alten und löblichen Erzstift zwischen dem Haupt und Gliedern der hochnöthige Friede mehr befördert, dann verhindert werden möge; dann sonst besorgen Wir uns zum höchsten, daß der Niederlande Jammer und Elend, so Wir etliche Jahre her schier vor unsern Augen gesehen, und noch sehen, sich auch in diesem Erzstift und armer Landschaft eräugen, und darinn endlich der Spruch Christi,

Ein

Ein jedes Reich, welches in sich zertheilet ist, soll zerstöhret werden, wahr werde, und vermöge desselbigen die höchstbeschwerliche Trennung und Uneinigkeit ein erbärmlich Zerreißen, Zerstöhrung und endlichen Untergang dieses löblichen Erzstifts und Churfürstenthums wirken oder verursachen möcht, welches doch Gott der Herr gnädiglich abwenden, Ew. Churfürstl. Gnaden und Ihrem Domkapitel den Geist und die Liebe der Einigkeit und Friedens eingießen und mittheilen, und Ew. Churfürstl. Gnaden in langwährender Churfürstl. und friedlicher Regierung erhalten wölle. — Datum Arnsberg am 12. Januar Anno 1583. 1583

Ew. Churfürstl. Gnaden

unterthänigst. gehorsame Diener

Landdrost
Landkumther
Ketteler,
Hazfeld,
Fürstenberg und
L. Kleinsorgen.

* Ad Reverendmm. Dominum Colonienſem.

Proposition oder Vortrag des Herrn Landdrosten und anderer Westphälischer Räthe, auch der Aeltesten aus der Ritterschaft, und etlicher Bürgermeister der vornehmsten Städte am 24. Januar Anno 1583 zu Arnsberg auf der Hofstube vorgebracht.

IX. Sieh oben *sub Num. IX. pag. 23.*

Der Herr Landdrost samt den Räthen, so ihrer Gnaden zugeordnet, thun sich der gutwilligen Erscheinung günstiglichen bedanken, und möchtens die beschriebene Landsassen für gewiß halten, daß Ihre Gnaden und die Räthe Ihres Alters und dieser winterlichen Zeit halben lieber verschönet, als sie hieher in solcher Eile verschrieben hätten, wann nicht hochwichtige Ursachen die Beschreibung erforderten, welche gleichwohl keineswegs dahin vermeynet oder verstanden werden soll, daß sie entweder dem Hochwürdigsten unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn auch jemanden anders im geringsten zuwider, sondern vielmehr Ihrer Churfürstlichen Gnaden und gemeiner Landschaft, auch allem friedlichen Wesen zum Guten, und zu dem Ende fürgenommen, daß Landdrost und Räthe in einer hochwichtigen Sache und merklicher Berüstigung ihr rathsam Bedenken gern anhören wollten, und daß in derselbigen Sache mit gesammtem Rathe dahin gedacht werden möge, wie man in einer fürfallender sorglicher Trennung die Verletzung der Pflicht und Schwächung der Landesvereinigung verweisliche Nachrede und Offension, daraus dieser Landschaft Nachtheil und Schade entstehen mögte, in diesen sorglichen und unruhigen Zeiten unverletzter Pflicht und Landsvereinigung füglich abwenden und vermeiden möge, welches dann die beschriebene Landsassen aus Liebe des Vaterlands sich ungezweifelt nicht weniger, als der Herr Landdrost und Räthe werden

den gefallen und angelegen seyn lassen. — Nun wissen sie sich ungezweifelt aus gemeinem Geschrey, auch sonst wohl zu erinnern, daß sich leider! etwas Trennung und Uneinigkeit zwischen unserm gnädigsten Herrn und einem Hochehrwürdigen Domkapitel zu Cölln zugetragen; Als nun dem Herrn Landdrosten und Räthen derwegen etwas vorgekommen, und sie anderer Sachen halber im Anfang Decembers an Ihro Churfürstliche Gnaden schreiben müssen, haben sie in demselben ihrem Schreiben, so den 4ten December datirt, unterthänigst und treuherzlich zum Frieden gerathen. — Dieweil aber darnach allerhand Zeitungen angekommen, daß man in den Nachbar-Städten die Pforten fleißig verwartete, und allerley Practiquen und Beschwerung von fremden Kriegsleuten, Freybeutern und dergleichen zu besorgen wären; haben Ihro Gnaden eine Warnung an die Städte ausgehen, und solches auch an unsern gnädigsten Herrn gelangen lassen. Da es nun in dem Stand geblieben, wäre vielleicht diese Beschreibung nicht hochnöthig gewesen, sondern die Städte würden ungezweifelt der Warnung ohnehin nachgesetzet haben, wie ihnen dann selbst nicht wenig daran gelegen. — Es ist aber darnach ohngefährlich vor zwölf oder vierzehn Tagen im Namen des Herrn Chorbischofes und Domkapitels zu Cölln der Herr Landdrost auch die Räthe zu einem in Kraft der Erblandsvereinigung gegen den 27sten dieses Monaths zu Cölln angesetzten Tage beschrieben und erfordert laut des Schreibens. Was nun deswegen an unsern gnädigsten Herrn und an ein Domkapi-

tel geschrieben, das soll aus den Schriften verlesen werden. — Nun hätte man unterthänigst verhoffet, es würden entweder Ihro Churfürstliche Gnaden dem Herrn Landdrosten und den Räthen vor dieser Zeit geantwortet oder ein Domkapitel sie für entschuldiget gehalten und angenommen haben; es ist aber von unserm gnädigsten Herrn keine Antwort ankommen; * Nota, Die Erklärung ist hernach erst angekommen; sondern nur ein Canzley Zettel, daß das Schreiben eingeliefert; das Domkapitel aber hat vor wenigen Tagen geantwortet, und auf ihrer Meynung verharret. — Dieweil dann der Herr Landdrost und Räthe aus der Beängstigung (die Sie unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn zugeschrieben) durch Ihrer Churfürstlichen Gnaden Antwort, wie sie verhoffet, nicht errettet, sondern aus Ihrer Churfürstlichen Gnaden Stillschweigen zu vermuthen, daß die Besuchung des Cöllnischen Tages vielleicht Ihrer Churfürstlichen Gnaden nicht gefällig seyn möge, und daher den Räthen billig bedenklich ist, ohn und vermuthlich wider Ihrer Churfürstlichen Gnaden Willen, auch ohne Zuthuung und Bewilligung der Landschaft in diesen sorglichen Zeiten dahin zu ziehen, solches auch vor Ihre Personen sicherlich und fruchtbarlich nicht zu thun wissen: dargegen aber das Domkapitel auf Ihrer Meynung, und auf den Inhalt der Landsvereinigung verharret, und den Räthen, da sie darauf nicht erscheinen würden, die Ueberschreitung oder Schwächung der Landsvereinigung über kurz oder lang zugemessen, oder an der einen oder andern Seite

aus

aus dieser Handlung der Landschaft Beschwerung entstehen, und dann den Räthen nachgesagt oder fürgeworfen werden mögte, daß sie der Landsassen und Städte Rath in diesem hochwichtigen weitsehendem Werke nicht gebrauchet, sondern an der einen oder andern Seite zu viel oder zu wenig daran gethan hätten; so ist hochnöthig, etliche der Aeltesten von der Ritterschaft, auch etliche aus den Städten hieher zu beschreiben, und ihres Raths darinn zu gebrauchen; und wollen nun Ihro Gnaden und die Räthe der Landsassen rathsames Bedenken gerne anhören, wie man sich hierinn unverweislich zu verhalten, daß entweder unser gnädigster Herr oder das Domkapitel nicht offendiret, noch an dem einen oder dem anderen Orte wider der Räthe Pflicht, oder gegen die Landsvereinigung gehandelt, und dieser Landschaft Wohlfahrt nicht verhindert, sondern befördert werden möge; ob man nämlich mit Zuthun der Landsassen bey einem Domkapitel sich nochmals entschuldigen und bitten wölle, die Räthe für entschuldiget zu halten, und was man für Ursachen in solchem Schreiben anzeigen, auch wie man ein Domkapitel zum Frieden ermahnen solle, Item ob man zu solchem Fall, da man sich entschuldigen wölle, nochmals mit Zuthun der Landsassen an unsern gnädigsten Herrn etwas zuschreiben, und Ihre Churfürstliche Gnaden abermals zum Frieden unterthänigst zu ermahnen und darum zu bitten; oder ob man dem Domkapitel gen Cölln folgen solle, und ohne Verletzung der Pflicht folgen könne, und ob auch in solchem Fall die Landsassen die Ihrigen

mit

mit gen Cölln abfertigen, die Unkösten mit tragen helfen, und den Räthen und Abgefertigten eine Instruction und Gewalt, wie sie sich von wegen dieser Landschaft auf dem Tage zu halten, mittheilen und die Schadloshaltung versprechen wöllen. Auf solches alles wollten der Herr Landdrost und Räthe der Landsassen Bedenken anhören, und sich gerne, so viel ohne Verletzung ihrer Pflicht geschehen kann, mit denselbigen einer Meynung vergleichen.

X. Sieh oben *sub Num. X. & XI. pag 26.*

Hochwürdigster Churfürst,
Gnädigster Herr! ꝛc.

Ew. Churfürstl. Gnaden wissen sich gnädigst zu erinnern, was unser etliche, so zu dem angesetzten Cöllnischen Tage erfordert und beschrieben, am 12. Januar an Ew. Churfürstl. Gnaden unterthänigst geschrieben. — Dieweil nun ein Hoch- und Ehrwürdiges Domkapitel unangesehen kenntlicher Entschuldigung zum zweytenmal unser etliche erfordert, und unter andern die Beängstigung der Räthe, darinn Sie durch diese unversehnliche Handlung und sorgliche Trennung gerathen, angezeigt, und unsern Rath begehrt, die Sache aus ihrer hohen Wichtigkeit halben in besammte Berathschlagung gezogen; so haben Wir derwegen sämtlich unterthäniglich und dienstlich an ein Domkapitel geschrieben; wie Ew. Churfürstl. Gnaden aus beyverwahrter Copey gnädigst zu ersehen, und wöllen nochmals, wie auch hiebevor geschehen, aufs allerunterthänigste und fleißigste

sammt und besonders gebethen haben, Ew. Churfürstl. Gnaden wöllen die Irrungen, so zwischen Ihr und Ihrem Domkapitel ohne unsere Verursachung fürgefallen seyn mögen, dermassen durch friedliebende Leute vergleichen lassen, daß in diesem alten löblichen Erzstift, und in dieser armen doch treuen und gehorsamen Landschaft alle beschwerliche Trennung, Neuerung und Aenderung vermieden, und Zank, Aufruhr, Krieg, Zerstöhrung und Untergang dieses Erzstifts und Churfürstenthums abgewendet werden möge, wie Wir uns zu Ew. Churfürstl. Gnaden unterthänigst getrösten, und bitten Gott, daß Er Ew. Churfürstl. Gnaden und Ihrem Domkapitel den Geist des geliebten und hochnöthigen Friedens mittheilen, und Ew. Churfürstl. Gnaden in langwährender und friedlicher Regierung erhalten wölle. Datum Arnsberg den 24. Januar 1583. 1583

Ew. Churfürstl. Gnaden

Unterthänig- gehorsame

Eberhard Graf zu Solms, Landdrost.
Newelinck von der Reck, Landcomthur.
Dieterich Ketteler.
Hermann von Hazfeld.
Caspar von Fürstenberg.
Philipps von Meschede.
Gerhard Kleinsorgen L.
Henrich Rham, Official zu Werll.
Johann von Hanxlede.
Johann Droste.

*Cord

Mit * verzeichnete sind hernächst abgewichen. Sieh oben Art. 14. pag. 31.

*Cord Wreden zu Reigeren.
*Hermann von Pentling.
*Johann von Melschede.
*Rorger von Hoerde.
Adrian von Ense.
*Goddert Gogrebe.
Johann von Werminghaus.
Wennemar a Fürstenberg.
Dieterich von Westrum
Christoph Kleinschmidt, Bürgermeister zu Brilon.
*Henrich Jacobs, Bürgermeister zu Brilon.
Johann Mattenklorh, Bürgermeister zu Gesecke.
Wenzlo Schlaun,
Tilman Richmacher; Bürgermeister zn Rüden.
Johann Hartmans, Bürgermeister zu Rüden.
Gerhard Brandis, Bürgermeister zu Werll.
Johann Göddе.
Johann Rham, Kellner.
Jörgen Nolcken, Bürgermeister, und Wilhelm Kremers wegen der Stadt Arnsberg.
*Jacob Zeppenfeld, Bürgermeister zu Attendorn.
*Christoph Böckelman.

Sieh oben *sub Num. X. & XI. pag. 26.* XI.

Hoch- und Ehrwürdige, Durchläuchtige, Hoch- und Wohlgebohrne, Würdig- und Hochgelährte, Gnädig- und Gütige Herren und Freunde! ꝛc.

Daß Ew. F. G. L. Ehrw. G. und W. unserer etliche zu einem zu Cölln angestellten Landtage erfordert, und was derwegen an den Hochwürdigsten unsern gnädigsten Herrn, auch an Ew. F. G. L. Ehrw. G und W. geschrieben, und dieselben geantwortet, solches ist uns andern vermeldet, in besammte Berathschlagung gezogen, und nach Gelegenheit dieser beschwerlicher Sorgfältigkeit und unruhiger Zeitläufe hochnöthig erachtet, nochmals dieses unterthänig- und dienstliches Schreiben zu unserer der Wistphälischen Räthe Entschuldigung an Ew. F. G. L. Ehrw. G. und W. sämtlich gelangen zu lassen. Dann ob Wir wohl von der Landsvereinigung Uns keineswegs abzusöndern wissen, und diejenigen (die in der Westphälischen Landsvereinigung genannt, da sie vermöge des Buchstabens oder Herkommens zeitlich erfordert wären, und diese unruhige und sorgliche Zeiten solches einiger Gestalt erleiden könnten) schuldig und willig seyn zu erscheinen; so ist doch in diesem Fall nicht allein den Räthen (welche in der Westphälischen Landsvereinigung in specie nicht genennet) sondern auch uns sämtlich und der ganzen Landschaft beschwerlich, Landdrosten und Räthe in diesen gefährlichen Zeiten aus dieser Landschaft an andere Oerter ziehen zu lassen, und also diese Landschaft zu blössen und

in

in Gefahr zu stellen. Und dieweil Wir dann auch samme und besonder bedacht und entschlossen sind, mit Verleihung göttlicher Gnade bey der Erblandsvereinigung und gemeinen Ständen dieses löblichen Erzstiftes zu bleiben, und uns davon nicht abzusöndern, und die Westphälische Räthe nicht weiter, noch ferner gehen, oder sich erklären können, wann sie schon den Cölnischen Tag besuchen könnten: — So bitten Wir sämtlich ganz unterthänig und dienstlich Ew. F. G. L. Ehrw. G. und W. wöllen in Erwegung der hochwichtigen Ursachen (welche in diesem auch vorigen Schreiben vermeldet) die beschriebene Landdrost und Räthe gnädig und günstig für entschuldiget nehmen, und laut des vorigen Schreibens befördern, daß diese weitsehende und unversehentliche, und unsers Theils unverursachte Irrungen durch billige Mittel dermassen hin- und beygeleget werden mögen, daß diese arme Landschaft unbeschädiget und unbeschweret bleiben möge; wie Wir auch unserem gnädigsten Herrn laut beyverwahrter Copey unterthänigst zugeschrieben, daß gebühret uns ganz willig um Ew. F. G. L. Ehrw. G. und W. unterthänig und gehorsamlich zu verdienen. Datum 1583 Arnsberg den 24. Januar Anno 1583.

E. F. G. L. Ehrw. G. und W.

Gehorsame, Gutwillige und Unterthänige Landdrost samt andern Räthen vom Adel, und Bürgermeistere, wie oben stehet.

P. S. Im Fall auch nöthig seyn sölte, den Rheinischen Landständen unsere Erklärung, daß

Wir

Wir uns von der Landsvereinigung und gemeinen Ständen dieses löblichen Erzstifts nicht absöndern wöllen, anzuzeigen, mögen Wir solches wohl erleiden, ut in Literis 24. Januarii Anno 1583 datis.

(Omnes, qui supra, subscripserunt mpp.)

Sieh oben *sub Num. XII. pag. 32.* XII.

* An Landdrosten in Westphalen Eberharden Grafen zu Solms ꝛc.

Rudolph der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Edler lieber Getreuer! ꝛc.

Wir setzen in keinen Zweifel, dir sey unverborgen, was allenthalben im Reich von unseres Neffen und Churfürsten des Erwählten zu Cölln fürhabender Heyrath, darnebens auch Einhaltung des Erzstifts und Aenderung oder Freystellung der Religion für ein Geschrey erschollen. Nun haben Wir gleichwohl aus allerhand Ursachen solchen Dingen bishero nicht Glauben geben können, und sind nochmals guter Zuversicht, S. L. solle sich eines besseren besinnen, und dergleichen hochgefährliche und unverantwortliche Sachen (daraus anders nichts als gänzliche Zerrüttung beydes des geistlichen und politischen Wesen im heiligen Reich, zusamt S. L. selbst äußersten Spott und Verkleinerung zu gewarten) nicht unterfangen. Dieweil

weil aber sich die Zeitungen Ihrenthalben immer je mehr und mehr continuiren, und sonsten dasjenige (was S. L. samt ihrem Bruder mit Werbung Kriegsvolkes und allerley verdächtigen Ab- und Zureiten ausländischer Personen fürnimmt) starke Anzeige giebt, daß es nicht leere Reden seyn werden. So haben Wir obliegendem Amte und Sorgfältigkeit nach etliche ansehnliche Commissarien (die S. L. von solchem Vorhaben in Unserem Namen abmahnen sollen) nach Cölln verordnet, dabey auch nach Wichtigkeit der Sachen für nöthig geachtet, Dich als des Ortes vornehmen Rath, der es mit dem Erzstift und dem gemeinen Wesen gut meynet, und Zweifelsohne ab dergleichen Aenderung keinen Gefallen trägt, hiemit auch gnädigst zu ersuchen und zu ermahnen, Du wöllest nicht allein unseren obgedachten Commissarien zu desto besserer und schleuniger Verrichtung ihres habenden Befehls gute treuliche Anleitung und Bericht geben, sondern auch daneben bey gemeiner Landschaft und sonsten (so viel immer an Dir) allen menschlichen und möglichen Fleiß anwenden, damit Gedachter von Cölln von angeregten unleidentlichen hochgefährlichen Anschlägen abstehe, sich seines Standes und Pflichten erinnere, und ohne Aenderung darinn standhaftig verharre, oder aber (da S. L. zum Ehestand zu greifen vermeynt) dasselbige anders nicht, dann auf NB. zulässige Wege, und ohne des Stifts und desselbigen Statuten Nachtheil und Schaden fürnehme und handele; daran verrichtest Du ein gutes Christliches und Gottgefälliges Werk.—

Und

Und Wir zweifeln nicht, es werde solche deine Bemühung bey S. L. nicht leer abgehen, Uns aber beschicht daran ein besonder angenehmer gehorsamer Gefalle, dem Wir mit Gnaden wohlgeneigt seyn. Gegeben in unserer Stadt Wien den letzten Tag Decembers Anno 1583, Unserer Reiche des Römischen im 8ten, des Hungarischen im 11ten, und des Böhmischen im 8ten Jahre. 1583

Rudolph, mpp.

C. V. Zinheuser.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

A. Cästenberger, mpp.

Sieh oben *sub Num. XIII. pag. 32.* XIII.

Hochwürdigster Churfürst,
Gnädigster Herr!

Ew. Churfürstl. Gnaden sollen Wir unterthänigst nicht verschweigen, daß die Römisch-Kaiserliche Majestät ꝛc. unser allergnädigster Herr beybewahrte Schreiben an Uns gelangen lassen, die Wir allererst den 4ten dieses mit gebührlicher Reverenz empfangen. Nun haben Wir daraus mit höchster Beschwerung unserer Gemüther vernommen, daß Ew. Churfürstliche Gnaden hochgefährliche Sachen (wie sie Ihro Majestät nennen) fürgenommen haben sollen, daraus dann anders nichts als gänzliche Zerrüttung beydes des geistlichen und politischen Wesens im heiligen Reich, zusamt Ew.

Chur-

Churfürstl. Gnaden äußerstem Spott und Verkleinerung (wie Ihro Majestät schreiben) zu gewarten. So können Wir als Ew. Churfürstl. Gnaden Treue und alle gute Ordnung, auch Ew. Churfürstl. Gnaden Ehre, Reputation und Wohlfahrt von Herzen liebende Diener nichts beschwerlichers in dieser Welt hören oder vernehmen. Und weilen Wir solche hochbeschwerliche Dinge nicht aus einem gemeinen Geschrey der Leichtfertigkeit, noch von denjenigen, welche Ew. Churfürstl. Gnaden für ihre Widerwärtigen halten mögen, sondern von höchstgedachter Kaiserl. Majestät ꝛc. als Ew. Churfürstl. Gnaden vorgesetzten hohen Obrigkeit selbst vernommen; so gehen sie uns desto mehr zu Herzen, und dringen uns unsere Pflichten Ew. Churfürstl. Gnaden mit diesem unserem unterthänigsten Schreiben zu ersuchen, und zu warnen, und bitten unterthänigst, Ew. Churfürstl. Gnaden wöllen vermöge des Kaiserl. an uns ausgegangenen Schreibens in ihrem Erzbischöflichen und Churfürstlichen Stande, darzu Sie ordentlicher Weise berufen, und bestätiget, ohne Aenderung standhaftig verharren, oder da sie je zum Ehestand greifen wöllen, NB. dasselbige anders nicht als auf zuläßige Wege und ohne des Erzstifts und desselben Statuten Nachtheil und Schaden fürnehmen und handeln, welche Ursachen Ew. Churfürstl. Gnaden billig darzu bewegen sollten, und werden sie Ew. Churfürstl. Gnaden von den Kaiserlichen Commissarien und Ihrem Domkapitel weitläuftiger und ausführlicher verstanden haben, auch selbst aus hohen von Gott begabtem

Ver-

Verstande besser zu bedenken wissen, als Wir verzählen und anzeigen können, und halten es gleich sehr aus unserer Einfalt dafür, daß wohl die Trennung, welche sich hiebevor in diesem Erzstift zwischen Erzbischof Roprecht und dem Domkapitel, auch zwischen dem Erzbischof Hermann de Widda und dem Domkapitel eräuget, und derselben Wirkung und Ausgang Ew. Churfürstl. Gnaden eine Warnung seyn mögte. So ist auch neben dieses Erzstifts Landsvereinigung die Clausul des Religionsfriedens oder des Augsburgischen Abscheids vom Jahre 55 anfahend: und nachdem bey Vergleichung dieses Friedens ꝛc. mit Fleiß zu erwägen und zu bedenken, was daselbst von einem Erzbischof, so von unserer Religion abtreten würde, ausdrücklich erkläret und gesetzet. Sollte man nun dagegen handeln, und sich zugleich der Päbstlichen Heiligkeit, Kaiserl. Majestät, und anderen Katholischen Ständen und dem Domkapitel opponiren, oder davon absöndern, und einige Aenderung oder Freystellung der Religion einführen, und solches mit Hülfe ausländischer Personen oder Kriegsleuten zu erstreiten unterstehen, so könnten Wir nicht bedenken, wie solches aus göttlichen oder menschlichen Rechten zu verthädigen, oder wie es entweder ohne Ew. Churfürstl. Gnaden und Ihrer Brüder, und Verwandten höchstem Nachtheil und Verkleinerung, oder dieses alten und löblichen Erzstifts und dessen Landsvereinigung und Statuten Schwächung, oder der armen Unterthanen merkliche Beschädigung, und Zerrüttung des geistlichen und politischen Wesens

ins

ins Werk zu richten und auszuführen sey, dann Wir wissen, und glauben nicht, daß die Widersetzung der ordentlichen Obrigkeit, und die Aenderung oder Freystellung der Religion, und deren Erstreitung durch Bündnisse, Kriegshandlungen und dergleichen Mittel Gottes Wort oder einigen Rechten gemäß seyn. Und da es zum Krieg kommen sollte, welches Gott abwende, und dann derselbige nicht wohl auszuführen wäre, wie dann gar viel dazu gehörig, und gleichwohl des Krieges Ausgang gar ungewiß ist; so hätten Ew. Churfürstl. Gnaden selbst zu ermessen, in welche Gefahr, Schaden und Verkleinerung Sie sich und die Ihre gesetzet hätten, und wie alsdann die Kriegsleute und andere Creditoren, der hohen Obrigkeit zu geschweigen, Ew. Churfürstl. Gnaden und die Ihrige mit dem Kammergericht und sonsten bemühen mögten; sollte aber dermassen ein Zeitlang gestritten werden, so würde es ohne der armen Unterthanen höchste Beschädigung, ja auch endlichem Verderben dieses Erzstifts nicht abgehen; daraus auch wenig Vortheils oder Ruhms würde zu erwarten seyn; und da man gleich endlich den Sieg behalten würde, so könnte doch die Landschaft (welche ohnehin mit hohen Schulden beladen ist, und im Kriege gänzlich verdorben würde) Ew. Churfürstl. Gnaden nach Ihrem Stande nicht erhalten. Sonderlich dieweil dann auch ein immerwährender Zank, Unwill und Mißtrauen zwischen Ew. Churfürstl. Gnaden, Ihren Nachbaren und alten Katholischen Ständen, auch Päbstlicher Heiligkeit und Kaiserlicher Majestät seyn

und

und bleiben, und dadurch auch die verdorbenen Unterthanen unwillig, und die Bürde der Regierung viel schwerer und unerträglicher (als sie jemals gewesen) gemacht werden mögte. Wir wollen die Zerrüttung und Zertrennung des geistlichen und politischen Wesens im Reich, davon Röm. Kaiserl. Majestät in ihrem Schreiben Meldung gethan, stillschweigend vorbeygehen; dieweil Ew. Churfürstl. Gnaden sich der Güldenen Bulle (darinn die Churfürsten Grundfeste und unbewegliche Schultern, forte Säulen, des heil. Römischen Reiches genennet, und welche Aenderung ausser der Trennung der dreyen Geistlichen Churfürsten auf Reichstagen, Wahltagen, oder sonsten erfolgen mögt) viel besser als Wir zu erinnern wissen; welches alles, und in welcher Kirche und Religion Ew. Churfürstl. Gnaden, und alle ihre christliche und gottselige Voráltern, und alle Catholische Christen der fünfzehnhundertjährigen Christenheit (welche Christus unser einiger Heyland und Seligmacher seiner vielfältigen Zusage zuwider so lange Zeit, ungezweifelt, nicht irren noch in der Finsterniß stecken lassen) getauft, und erzogen waren, Ew. Churfürstl. Gnaden ungezweifelt ferner und reiflicher, als Wir davon schreiben können, bedenken und erwägen werden. Und da unser geringer doch treuherziger Rath und unterthänigste Bitte bey Ew. Churfürstl. Gnaden etwas gelten oder wirken mögte, so wollten Wir nochmals zum unterthänigsten und fleißigsten gebethen haben, obgemeldete unsere Bitte, so dem Kaiserlichen Schreiben gemäß, Statt zu geben,

und laut unserer und anderer Westphälischer Räthe, auch anderer Westphälischer Landsassen und übriger unterthänigster Schriften, Ermahnung und Bitten diese hochbeschwerliche und weitsehende Trennung und Irrung durch gütliche und friedliche Mittel und Wege dermassen abschaffen und hinlegen zu lassen, daß in diesem Erzstift der höchstnöthige Frieden erhalten, und Neuerung, Aenderung, Weiterung des Kriegs, und obgemeldete andere Gefahren vermieden und abgewendet werden mögten, welches unseres Erachtens nicht besser geschehen mögte, dann da Ew. Churfürstl. Gnaden den den Zweifel (worinn sie der Religion halber gerathen oder geführet seyn mögen) etlichen gelehrten Catholischen Theologis zu erkennen geben, derselben Bericht anhören, sich zu der einigen Catholischen Apostolischen Römischen Kirche (dazu sich neben ihren Fundatorn Petro & Paulo, alle folgende Catholische Päbste, Erzbischöfe, Bischöfe, Concilia, Martyrer, Kirchenlehrer, Kaiser, Könige, Fürsten, Grafen, und Christen so viele hundert Jahre gehalten, und darinn gottselig verstorben) wiederum begeben, und dabey auch bey Ihrem geistlichen und Ihrem Erzbischöflichen Stande, immassen Sie darzu erwählet und bestätiget, standhaftig verharren, oder die Bestattniß (da Ew. Churfürstl. Gnaden ja zur Ehe greifen wöllen) mit fürgehender Dispensation der Päbstlichen Heiligkeit, und die Verlassung des Erzstifts mit Bewilligung Kaiserl. Majestät und des Domkapitels, auch ohne Schwächung der Landsvereinigung oder Beschädigung der

Un-

Unterthanen gütlich und friedlich fürnehmen würden; darbey dann durch der Kaiserl. Majestät Commissarien und ein Hoch- und Ehrwürdiges Domkapitel aller Beschwerung halber in der Güte bessere Vergleichung getroffen werden mögte, als da man diese Sache durch andere unfriedliche Wege auszuführen sich unterstehen würde. Welches Ew. Churfürstl. Gnaden (die der Allmächtige in hochglückseliger Christlicher Regierung Leibs und Gesundheit und aller Wohlfahrt langweilig gefristen wölle) von wegen unserer Pflicht und unterthänigster Zuneigung und Verwandtniß Wir unterthänigst und treuherziglich nicht verschweigen sollen. — Datum Arnsberg am 8ten Februar Anno 1583. 1583

Ew. Churfürstl. Gnaden

Unterthänigste und gehorsame Diener

Landdrost und Landcomther.

Sieh oben *sub Num. XIV. pag. 56.*

XIV.

Hochwürdigster Churfürst,
Gnädigster Herr!

Als Ew. Churfürstl. Gnaden Ihre Westphälische Landsassen zu diesem Landtage gnädigst verschrieben, und sich in dem Ausschreiben gnädigst erkläret und erbothen, ohne Ihrer getreuen Ritter- und Landschaft Rath, Wissen und Gutbedünken nichts zu handeln, zu schließen oder vorzunehmen, sondern daß die Sachen in gesammte Berathschlagung gezogen werden sol-

len; sind darauf die Landsassen hieher gehorsamst erschienen, und haben erstlich etlicher Fürstlicher Gesandten und Grafen gnädig mild Erbieten, alles was diesem Erzstift zum Besten gereichen mögte, befördern zu helfen, und darnach Ew. Churfürstl. Gnaden Proposition und viele andere Schriften angehört, und thuen sich gegen die Fürsten und Herren, so die Ihre abgefertiget, ihrer gnädigen Zuneigung, und gegen die Gesandten ihres Erbietens unterthänigst und dienstlich bedanken. So viel Ew. Churfürstl. Gnaden Proposition und andere verlesene Schriften betrift, thut sich daraus befinden, daß Ew. Churfürstl Gnaden Klage und derwegen Beypflichtung und Assistenz, vornehmlich die erbärmliche und sorgfältige Trennung (die sich zwischen Ew. Churfürstl. Gnaden und Ihrem Domkapitel eräuget) auch den zu Cölln gehaltenen Capitel- und Landtag, und die am Rhein fürgenommene Kriegshandlung belangen thut. — Wiewohl nun die Landsassen solche sorgliche Trennung und den ganzen Verlauf fast ungern und mit beschwerten Gemüthern vernommen und zum höchsten wünschen wollten, daß Ihnen solche Sachen zeitlicher angezeiget worden wären, und also mit Verleihung göttlicher Gnaden im Anfang hätten gütlich verglichen oder abgewehret werden mögen, und daß solches noch füglich geschehen mögte, mit höchstem Fleiß zu befördern sich gerne befleißen sollten; dieweil sie aber sich nicht zu erinnern wissen, auch in der Proposition und andere Schriften nicht angezogen, daß solche Trennung und Kriegshandlung durch sie die

Westphälischen Landsassen verursachet, oder mit ihrem Rath, Wissen und Willen angefangen, so wissen sie auch noch zur Zeit nicht zu bedenken, ob ihnen gebühren und verantwortlich, auch möglich seyn wölle, solche Kriegshandlung mit ihrem Beyfall an der einen oder andern Seite zu bestätigen, zwischen beyden hohen Partheyen und Ihrem Anhang das Urtheil zu sprechen, und dasselbige mit gegen eine Parthey exequiren zu helfen; sonderlich dieweilen sowohl Ew. Churfürstl. Gnaden in ihren Edicten und Schriften samt den angezogenen Chur- und Fürsten (die Ew. Churfürstl. Gnaden Fürhaben für Christlich erkannt haben sollen) als auch das Domkapitel samt der Kaiserl. Majestät in den Schriften, so hieher gelangt, das Urtheil ungleich, und widerwärtiger Gestalt gesprochen, und dieser geringen Landschaft Ständen und Landsassen so, als weltlichen und Privatpersonen Beruf und Amt ungemäß und unmöglich ist, daß sie sich zwischen so hohen Partheyen (darüber sie nicht zu erkennen haben) des Richtersamts unterziehen, und dem einen gegen den andern sonderlich in dem Kriegswesen (dazu sie nicht gezogen) beyfallen, und also auch die unträgliche Beschwerung und Last dieses angefangenen Krieges auf sich laden sollen, welches Ihnen auszuführen unmöglich, und der Landsvereinigung ungemäß ist, daß man einige Kriege ohne der sämtlichen Stände Vorwissen und Willen anfangen soll. So sind auch die Religions-Sachen auf die allgemeine Christliche Concilien, und die Sachen (daran der ganzen deutschen Nation gelegen) als die auf vielen

len Reichstagen gesuchte Freystellung, Religionsfrieden und derwegen aufgerichtete des heiligen Reiches Abschiede und derselben Auslegung, Haltung oder Nichthaltung) auf gemeine Reichstage und nicht auf weltliche Particular-Landtage gehörig. Und der Kaiserl. Majestät, und anderen Ständen des Reiches gebührt über solche Reichssachen und Reichs-Abschiede zu erkennen; wie auch in einer verlesenen Instruction etlicher Chur- und Fürsten ausdrücklich angezogen worden. Dieweil auch diese Sachen nicht nur einen Theil dieses Erzstifts, sondern das ganze Erzstift, und dessen sämtliche Rheinische, Vestische und Westphälische geistliche und weltliche Stände und Landsassen, und aller ihrer Seelen, Leib, Guth, Rechte, gute Gewohnheiten, Privilegien, Freyheiten, und Landsvereinigung, und alle ihre ewige und zeitliche Wohlfarth betreffen; so können die Landsassen dieser geringen Landschaft solchem gemeinen hochwichtigen Werke in Abwesen und unerhört ohne so vielen Interessenten hohen und niedrigen Standes sich allein nicht unterziehen, noch etwas beständiges darinn schließen, erkennen und exequiren helfen; sondern müssen die Religionssachen den allgemeinen Christlichen Concilien, (und da etliche die Neuerung begehren) solches derselben Verantwortung anheimstellen, die Sachen aber, die das ganze Reich und desselben Abschiede betreffen, bey den gemeinen Rechten und Reichs-Ordnung (bis die höchste Obrigkeit, die über solche Sachen zu erkennen hat, ein anders statuiren, oder die gemeine Rechten und Reichs-

ord-

ordnungen anders interpretiren und auslegen werden) bleiben lassen; wie Sie auf dieses hochwichtige Werk, so dieses ganze Erzstift und dessen sämtliche geistliche und weltliche Unterthanen betrift, allein nicht decidiren können, sondern hier die Regel gelten lassen müssen: Quod omnes tangit, ab omnibus debet approbari &c. sofort bis zu einer andern gemeinen Berathschlagung und Bewilligung das Schreiben (so die Westphälische Räthe und andere Landsassen den 24ten Januar sowohl an Ew. Churfürstl. Gnaden als ein Hoch- und Ehrwürd. Domkapitel gelangen lassen) erhohlen und bey der Landsvereinigung und gemeinen Ständen dieses Erzstifts, doch ohne Bestätigung einiges ohne ihr Wissen und Willen angefangenen Kriegswesens bleiben, und nochmals unterthänigst bitten, diese hochbeschwerliche Trennung vielmehr durch gütliche und friedliche, dann durch unfriedliche Wege hinlegen zu lassen. Und dieweil man in dieser Westphälischen Landschaft zum Kriege keine Ursach gegeben, und gleichwohl etliche Schlösser in Westphalen mit fremden Soldaten besetzet worden. Auch da selbige fernere Besatzung, Belägerung, Ueberzug, und andere Beschwerung, und ein solches Kriegswesen, wie am Rhein vorhanden, eine unwiederbringliche Beschädigung dieser Landschaft verursachen mögte; und alsdann diese arme Landschaft keinen Krieg ausführen, auch keine Belägerung und Ueberzug erleiden mag, auch die anwesenden Landsassen keine Ursache bedenken können, warum man diese gehorsame Landschaft mit Krieg zu beschweren und ins Ver-

derben zu setzen an der einen oder der andern Seite befugt seyn soll; die von Werll auch gebethen, daß sie mit der Besatzung fremder Soldaten (weil der Landsvereinigung gemäß man die Besatzung der Schlösser mit guten Cöllnischen Leuten thun soll) verschonet, und gegen besorgte Beschwerung sowohl als andere Landsassen versichert werden mögen. — So bitten die Landsassen unterthänigst, Ew. Churfürstl. Gnaden wöllen sie mit dem Kriegswesen und mit der fremden Besatzung verschonen, wie sie auch einem Hoch- und Ehrwürdigen Domkapitel schreiben, und darum bitten und anhalten wollen. Da dann nach Abstellung des Krieges und ohne fürgehende mit der Landschaft unberathschlagte Urtheil (dadurch die Freyheit der Stimmen verhindert werden mögten) diese gemeine Sachen durch eine gemeine und gehorsame Berathschlagung aller dieses Erzstifts geistlicher und weltlicher Stände reiflich und wohl bedacht, und darinn frey und einmüthiglich etwas beschlossen würde, wollten diese Landsassen sich ungern davon absöndern. Da auch Ew. Churfürstl. Gnaden dafür halten würden, daß die Verordneten dieser geringen Landschaft neben den Rheinischen die Gütlichkeit zwischen Ew. Churfürstl. Gnaden und Ihrem Domkapitel fruchtbarlich versuchen mögten; so wölten Sie sich ihrer Einfalt nach darzu gern gebrauchen, und an ihrem geringen und doch treuherzigen Fleiß nichts erwinden lassen, doch dergestalt, daß solches auch vorderlich an das Domkapitel durch die Landsassen geschrieben, und dessen Meynung vernommen, und beyderseits

seits die Gütigkeit, und in dieser Landschaft die Abstellung des Kriegs und der fremden Besatzung bis zu gütlicher oder rechtlicher Erörterung und Entscheidung dieser Trennung bewilliget werden, und diese Landschaft vor aller thätlicher Handlung sicher und frey seyn und bleiben möge; wie die Landsassen unterthänigst und gänzlich verhoffen, Ew. Churfürstl. Gnaden werden solches gnädigst bewilligen, das gebühret Ihnen, und sind ganz willig, in allen verantwortlichen und möglichen Dingen gegen Ew. Churfürstl. Gnaden und die gemeinen Stände dieses Erzstiftes ihrem höchsten Vermögen nach, wie treuen Unterthanen, Landsassen und Peterlingen gebühret, unterthänigst zu verdienen, und sich fortan so getreu, fest nnd unverweislich bey diesem Erzstift, und dessen Haupt und Gliedern zu halten und zu erzeigen, wie Sie und Ihre Voráltern, nicht ohne Ruhm, bis hiehin etliche hundert Jahre her treulich, gehorsamlich, und gutwillig gethan haben. ꝛc. ꝛc.

Sieh oben *pag. 75. sub Num. XV.* XV

Hoch- und Ehrwürdige, Durchlauchtig- und Hochgebohrne, Würdig- und Wohlgelehrte, Gnädige Günstige Herren und Freunde!

Ew. F. G. Ehrw. L. G. und W. Schreiben, so an mich den Landdrosten und sämtliche Westphälische Ritterschaft und Städte ausgegangen, ist auf diesem Landtage nach der Proposition verlesen worden. — Wiewohl Wir

nun

nun nach angehörter Proposition auf Erfoderung und Begehren der Stände einen Fürschlag gethan, wie nicht allein unser gnädigster Herr, sondern auch Ew F. G. Ehrw. L. G. und W. unsers Erachtens zu beantworten wären; so ist doch dagegen durch Johann Groten Bürger zu Gesecke von wegen gemeiner Ritterschaft und Städte (wie er gesagt) eine andere Antwort verlesen worden, welche dermassen gestaltet gewesen, daß Wir mit gutem Gewissen darinn nichts mit bewilligen können. Und als Wir von der Ritterschaft und anderen verstanden, daß man in unserm Fürschlage diese Puncten bedenklich erachtete, daß Wir angezogen, die Religionssachen gehörten auf die Christliche Concilien, und da etliche eine Neuerung begehrten, daß solches zu derselben Verantwortung gestellet werden mögte, und da die Erklärung geschehen, wann diese Puncten verändert, die Concilien ausgelassen, und die Freystellung (deren sich viele bedanken) mit andern Worten angeführt, und nicht verhindert würde, daß man es alsdann bey unserem Bedenken wöllte bleiben lassen; haben Wir zur Vermeidung sorglicher Trennung und unwiederbringlicher Beschwerung unsern Fürschlag sonderlich bey obbedachten beyden Puncten beschehenem Begehren nach etwas geändert, und unser Bedenken dermassen gestellt, wie es Ew. F. G. Ehrw. L. G. und W. hiebey verwahret finden; und hatten uns gänzlich versehen, man würde solches durchaus der vorigen Erklärung nach haben passiren lassen: Es hat aber Johann Grote unlängst darnach mit etlichen andern uns angezeigt,

zeigt, man wollte es bey ihrem Concept bleiben lassen, und sind damit Ihrer viele alsbald abgetreten, und mögen unserm gnädigsten Herrn ihr Concept für einen gemeinen Beschluß für sich selbst in unserem Abwesen referirt haben, viele andere aber sind noch ein Zeitlang stehen geblieben, haben ihren Dissensum auch angegeben, und den Tag denselben vielfältig angezogen. Und ob man wohl durch die Fürstl. Braunschweigischen und Heßischen Gesandten und andere mit Uns viel handeln lassen, daß Wir in das andere Concept mit bewilligen, und andere zur Widersetzung und dem Gegenprotestiren dermassen (wie uns zugemessen) nicht anreitzen noch bewegen wollten; so haben Wir uns doch der Anreitzung halben mit Wahrheit entschuldiget und Ursache angezeiget, warum Wir ohne Verletzung unsers Gewissens, Seelen-Seligkeit, Ehre, Pflicht ꝛc. von unserm Bedenken (welches Wir auch den Fürstlichen Gesandten und durch dieselbigen unserm gnädigsten Herrn überantworten lassen) nicht abstehen, noch in das andere Concept bewilligen könnten. Darum Wir auch zu der Zeit, als gedachter Grote das andere Concept unserm gnädigsten Herrn als einen gemeinen Beschluß öffentlich fürgelesen, dargegen öffentlich angezeiget, Wir ließen es bey unserm Bedenken (welches den Fürstlichen Gesandten und durch dieselbige unserm gnädigsten Herrn zugestellet, aus den Ursachen, welche denselbigen Gesandten vermeldet) verbleiben, wüßten von wegen unsers Gewissens, und sonst, weiter nicht zu gehen; wie auch der Zeit etliche von Adel und

Städ-

Städten öffentlich dermassen Ihre Meynung angezeigt, daß man daraus wohl verstehen können, daß es kein gemeiner einhelliger Beschluß der ganzen Landschaft ist. Und obwohl heut Dato den 15ten März ein gestellter Abschied uns vorgebracht; sind Wir doch bey unserer Meynung verblieben, haben den Abschied mit gutem Gewissen nicht annehmen, noch bey der Publication seyn können, und solches abermals den Fürstlichen Gesandten angezeigt, auch uns dessen hiernächst Zeugniß zu geben gebethen; ist also in unserem Abwesen der Abschied publiciret, und sind gleichwohl vor dieser Zeit die Landsassen mehrentheils verzogen, und haben gnugsam zu verstehen gegeben, daß sie einhellig nicht bewilliget, wie ungezweifelt ferner würde zu Tage kommen, wenn sie darum unterschiedlich gefraget würden. Wir haben, gnädige und günstige Herren und Freunde! weiter in dieser Sache nichts thun können, bitten uns für entschuldiget zu halten, und diese hochbeschwerliche Sachen zu friedlicher guter Endschaft zu befördern, damit diese arme Landschaft durch diese erbärmliche Trennung und besorglichen Krieg und Ueberzug in das äußerste Verderben nicht gerathen möge. Wir wollten auch Ew. F. G. Ehrw. L. G. und W. auf Ihr Schreiben ferner geantwortet haben; da nicht solches Schreiben nach Verlesung von den Landständen abgefordert, und uns bisdahero, wiewohl Wir es zu vielmalen gefordert, ferner wiederum zukommen wäre; thun uns zu unterthänigem Gehorsam unterweislich und verantwortlich

er-

erbieten. — Darum Arnsberg am 15ten März Anno 1583.

Landdrost. Fürstenberg. 1583
Landkomther. Hazfeld.
Meschede. L. Kleinsorgen.

* An das Domkapitel zu Cölln.

Item sub Num. XV. pag. 75. XV.

Hochwürdigst- Durchlauchtig- und Hochgebohrner Fürst, Gnädiger Herr! ꝛc.

Nachdem Ew. Fürstl. Durchlaucht an die Westphälischen Stände allhie zu Arnsberg auf dem allgemeinen Landtage versammelt ein gnädiges Schreiben samt etlichen Beylagen durch Ihren Secretarium Henrichen Cappele überreichen lassen; ist solches alles neben andern Schriften verlesen worden. Und obwohl Ew. Fürstl. Durchlaucht Handlung und Schrift vornehmlich dahin gestellet, daß man diese hochbeschwerliche Trennung (die sich leider! zwischen unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn und einem Hoch- und Ehrwürdigen Domkapitel in Cölln eräuget) zu gütlicher Hinlegung beförderen, und allem Unheil und Untergang dieses löblichen Erzstiftes vorbauen mögte; wie auch nach gethaner Proposition und altem Gebrauch Gemäß nach einem von Uns als den Räthen erfordertem Bedenken einen Anschlag gethan, und eben dahin gesehen, wie man ohne des einen oder des andern Theils Offension, auch ohne Verletzung

des

des Gewissens die Thüre der gütlichen Tractation und Vergleichung offen behalten, und bis zu gütlicher oder rechtlicher Erörterung den besorgten Krieg und endliches Verderben und Untergang dieser Landschaft entfliehen und abwenden mögte; so hat sich doch, leider! auch zwischen diesen Landsassen eine Trennung eräuget, wie Ew. Fürstl. Durchlaucht ungezweifelt von andern (was unser gnädigster Herr für einen Abschied publicirt, und etliche Landsassen etwann unterschrieben) wohl vernommen. Wie viel Landsassen aber darinn endlich bewilliget, und bey Publication des Abschiedes geblieben, das wird Ew. Fürstl. Durchlaucht Secretarius unterthänigst referiren können, und auch hiernächst, wann man die Landsassen um wirklichen Beystand zu ersuchen gedächte, wohl zu Tage kommen; Wir haben aber Gewissenshalber und aus vielen hochwichtigen Ursachen bey unserem Vorschlage (dessen Kopey hiebey geleget) verbleiben müssen, und in keinen anderen Abschied bewilligen können, wie Wir unserm gnädigsten Herrn, und etlichen Fürstlich-Braunschweigischen und Heßischen Gesandten, auch Grafen und andern zu mehrmalen angezeiget, und endlich darauf bestehen müssen. Verhoffentlich werden Ew. Fürstl. Drchl. auch andere Fürsten und Herren und alle friedliebende gutherzige Leute gnädigst und eigentlich erwegen, befinden und erkennen, daß Wir von wegen unsers Gewissens, und unserer Ehre (dieweil Wir uns hiebevor mit vielen Landsassen und Städten schriftlich erkläret, bey der Landsvereinigung und den gemeinen Ständen dieses

Erz-

Erzstifts zu bleiben) auch unserer Pflicht, damit Wir unserem gnädigsten Herrn, auch einem Hoch- und Ehrwürdigen Domkapitel verwandt, nichts anders fürschlagen und bewilligen können, als daß man ohne alle unzeitige, und uns nicht gebührende Bekenntniß über die Hauptsache auch ohne Offension beyder hohen Partheyen den Krieg von dieser Landschaft, so viel möglich, abwenden, und die Thüre und den Zugang zu der Gütlichkeit offen behalten, und nicht versperren mögte; wie dahin unser Bedenken gänzlich gerichtet, und verhoffentlich unser gnädigster Herr hiernächst selber bekennen und befördern wird, daß Wir es treulich und gut gemeynet, und in dieser grosen Trennung, die Wir vor Augen gesehen, kein anderes Remedium zur beständigen Abwendung eines gefährlichen Kriegswesen und Verderbens, wie schon am Rhein vorhanden, durch uns bedacht werden mögen: sonderlich dieweil auf diesem Landtage nicht allein an Seiten unsers gnädigsten Herrns etlicher Chur- und Fürsten Schreiben, sondern auch an der andern Seite eines Hoch- und Ehrw. Domkapitels samt Dero Kaiserlichen Majestät Schreiben verlesen, und daraus leichtlich verstanden werden mögen, daß in dieser hochwichtigsten Sache die Urtheile dermassen gegen einander laufen, und die Sachen zu solcher Verbreitung und Weitläuftigkeit gerathen, daß in dieser geringen Landschaft, sich darzwischen zu legen, für den einen oder den andern Theil das Urtheil zu sprechen und exequiren zu helfen, und also einen hochbeschwerlichen Krieg auf sich zu laden, und aus-

zu-

zuführen unmöglich ist. Welches Ew. Fürstl. Durchlaucht, die es auch, wie Wir aus Ihren gnädigsten Schriften und Handlungen anderst nicht bemerken können, in dem mit uns einig ist, daß diese beschwerliche Irrung gütlich hinzulegen am dienlichsten seye, Wir unterthänigst und dienstlichst nicht verschweigen sollen. Dann obwohl Ew. Fürstl. Durchlaucht Schreiben an die sämtliche Stände ausgegangen; weil doch dieselbigen mehrentheils verzogen, und gleichwohl Ew. F. Drchl. billig beantwortet werden sollen, so haben Wir nicht unterlassen können, Ew. F. Durchlaucht dienstlich und unterthänigst bittende, Ew. Fürstl. Durchlaucht wollen sowohl bey unserm gnädigsten Herrn als bey einem Hoch- und Ehrwürdigen Domkapitel befördern helfen, daß diese Landschaft mit dem unverursachten Kriegswesen und daraus besorgtem endlichen Verderben verschonet, und die Trennung zwischen Ihrer Churfürstl. Gnaden und Ihrem Domkapitel zu gütlicher und friedlicher Hinlegung und Vergleichung gebracht werden möge; das gereicht nicht allein dieser Landschaft, sondern auch den anstossenden benachbarten Landen zum Besten; und Wir sind Ew. Fürstl. Durchlaucht gutwillige und unterthänigste Dienste wiederum zu erzeigen geneigt und ganz willig. Datum Arnsberg den 15ten März 1583.

Dienstwilligste und Unterthänigste Landdrost und Räthe des Erzstifts Cölln in Westphalen

Landdrost, Landkomther, Hazfeld, Fürstenberg, Meschede, L. Kleins. 2c.

* Ad Bremensem &c.

Sieh oben *sub Num. XVI. pag. 106.* XVI.

Unsern freundlichen Gruß zuvor.

Ehrsame und vorsichtige günstige und besonders gute Freunde!

Weichergestalten Ew. Ehrs. uns nebst etlichen andern Städten zu Meschede den 25ten hujus zu erscheinen, und Ew. Ehrs. und andere von dem Hoch- und Wohlgebohrnen Grafen zu Isenburg zugestellte Schreiben mit berathschlagen und beantworten zu helfen, verschrieben haben, das haben Wir aus Derofelbigen uns einbehändigten Schreiben vernommen. — Wiewohl Wir nun auf bestimmte Zeit daselbst zu erscheinen, und unserer Einfalt nach das Beste fürwenden zu helfen ganz willig sind; dieweil aber vom Hoch- und Wohlgebohrnen Grafen und Herrn Salentin uns ein besonderes Schreiben gleich anderen Städten zugekommen; so ist nicht ohn, daß Wir allbereits solches Schreiben unserer Einfalt nach beantwortet haben. Und da Wir oder etliche von den Unsern gleich zu Meschede ankommen sollten, so könnten Wir doch nichts anders zur Sache thun, oder Uns der Ehr und des Gewissens halber resolviren, als Wir Uns (wie Ew. Ehrs. wohl bewußt) unterm Dato den 24sten Januar laufenden Jahrs neben dem Herrn Landdrosten und Räthen und andern sowohl gegen den Hochwürdigsten unsern gnädigsten Herrn, als ein Hoch- und Ehrwürdiges Domkapitel unsere gnädige und gütige Erb- und Grundherren, wie auch folgends auf dem nächst allhie gehaltenen Landtage öffentlich resolvirt

und erkläret haben, bey der Erblandsvereinigung und unsrer alten wahren Catholischen Religion zu bleiben. Wollen Uns fernerhin gern dermaßen verhalten, als Uns verantwortlich und unverweislich seyn mag, in sonderlicher Betrachtung, dieweil höchstgemeldter unser gnädigster Herr Uns auf solche Resolution gnädigst Antwort geben lassen, daß Ihro Churfürstl. Gnaden nicht gemeynt seyn, Uns oder andere von unsrer Religion zu dringen, sondern einem jeden sein Gewissen frey zu lassen, derwegen wollten von Ew. Ehrs. freundlich gebethen haben, uns für dießmal (dieweil Wir auch mit der Besatzung des allhier eingelagerten Kriegsvolkes beschweret) unsers Ausbleibens wegen für entschuldiget zu haben nicht zweifelnde, Ew. Ehrs. werden ihrer Vorsichtigkeit nach Ihre Rathschläge dahin richten, daß sie zu friedlicher Ruhe und Einigkeit dieser armen Landschaft gerathen mögen, welches uns allen der allmächtige Gott in seinem Schutz und Schirm verleihen wolle. Datum Arnsberg am 14. März Anno 1583.

1583

Bürgermeister und Rath
der Stadt Arnsberg.

*An Bürgermeister und mitverordnete Rathsverwandten zu Brilon, itzo zu Meschede anzutreffen.

XVII Sieh oben *sub Num. XVII. pag. 109.*

Wohlgebohrner Graf, Gnädiger Herr!

Ew. E. Schreiben haben Wir unterthänigst empfangen, sollen darauf Ew. G. unterthä-

thänigst nicht verschweigen, daß Wir diese erbärmliche Trennung (die sich, leider! zwischen unserm gnädigsten Herrn und einem Hoch- und Ehrwürdigen Domkapitel eräuget) mit hochbeschwerten Gemüthern vernommen, und ist uns diese Trennung darum viel beschwerlicher als andern; weil hier das Schloß in und an der Stadt liegt, und dasselbige in solcher hochbeschwerlicher Trennung zu nicht geringer Beschwerung und endlichem Untergang dieser Stadt leichtlich gerathen könnte: darum haben Wir auch hiebevor auf gehaltenem Landtage gebethen, daß Wir mit Dero Besatzung und fernerem besorgten Kriegswesen verschonet, und gleich andern Landsassen vor dem Kriege versichert werden mögten, haben auch vernommen, daß der Herr Landdrost und andere Westphälische Räthe neben uns gern gebethen und befördert hätten, daß man uns ohne einige uns nicht gebührende Erkänntniß und ohne Offension des einen oder andern Theils, des verderblichen Kriegswesens bis zu gütlicher oder rechtlicher Erörterung hätten geübriget seyn und bleiben mögen; wie Wir es auch mit Ihrer G. einig gewesen, und noch nichts lieber wünschen wollten, als daß Ihrem Bedenken und Vorschlägen nachgesetzet, und diese höchstbeschwerliche Trennungen durch gütliche oder rechtliche Mittel und Wege hingeleget, und mittlerweile Wir und andere Landsassen mit dem Kriegswesen beyderseits verschonet würden. Und dieweil das Schloß sonderlich allhie gelegen, und mit Soldaten besetzet, auch itzo mehr Kriegsvolk ins Land gekommen, und diese Stadt dem Best

Recklinghausen (darinn die Kriegsleute übel hausgehalten) fast nahe gelegen ist, und Wir an der Spitze sitzen, und schier rund umher mit andern Landen umgewickelt sind; so bitten Wir unterthänigst, Ew. G. wollen selbst unsere arme Gelegenheit bedenken, und erwägen, ob nicht uns zum äußersten Verderben und endlichen Untergang leichtlich gereichen könnte, wenn Wir uns weiter erklären sollten, als Wir uns auf dem Landtage neben dem Herrn Landdrosten und Räthen erkläret haben. — Und obgleich allerhand Sachen mittlerweile in dieser ganzen Landschaft fürgelaufen, so hoffen Wir doch nicht, daß Wir dadurch einigen Krieg oder Ueberzug, und also dieser armen Stadt (die doch durch Brandschaden bey Menschen Gedenken vielmal jämmerlich verdorben) äußersten Verderb oder Untergang verursachet haben sollten; Wir wollen mehr hoffen, man werde zu allen Zeiten uns mit dem Kriegswesen verschonen, und auf die Mittel und Wege gedenken, daß diese ganze hochbeschwerliche Zertrennung und Irrung gütlich und friedlich hin und beygeleget werden mögen. Mittlerweile wollen Wir uns gegen dieses löblichen Erzstiftes Haupt und Glieder und Stände nach aller Gebühr und unverweislich höchstem Vermögen nach erzeigen, also daß man verhoffentlich an der einen oder andern Seite uns nichts verweisliches soll vorzuwerfen haben. Und bitten unterthänig, Ew. G. wollten uns obgedachter Gelegenheit nach für entschuldiget halten, daß Wir am besorgten endlichen Untergang dieser Stadt, sonderlich auch, ehe Wir der andern Westphä-

li-

lischen Städte und Stände Antwort vernehmen, uns nicht weiter erklären können. Und haben dieses Ew. G., denen Wir unterthänige, verantwortliche, und unverweisliche Dienste zu erzeigen willig seyn, unterthänigklich nicht verschweigen wollen. Datum Werll den 10ten May Anno 1583. 1583

Ew. G.

Unterthänige Burgermeister und Rath der Stadt Werll ꝛc.

Sieh oben *sub Num. XVIII. pag. 114.* XVIII

Nachdem auf jüngst zu Arnsberg gehaltenem Westphälischen Landtage die von dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Gebharden Erwählten und Bestätigten zum Erzbischofen zu Cölln des heil. Römischen Reichs durch Italien Erzkanzlern und Churfürsten, Herzogen zu Westphalen und Engern ꝛc. unserem gnädigsten Herrn publicirte Freystellung des öffentlichen Exercitii beyder im Römischen Reich bisanhero gehandhabter Religionen (wie sie in der Augsburgischen Confession und derer Christlichen Erklärung auf einer und bey der Römischen Kirche anderer Seite ausgeführet und gehalten) Ihrer Churfürstl. G. getreue Westphälische Ritterschaft und Städte Ihnen wohl gefallen lassen; und da Sie der von einem Theil des Hoch- und Ehrw. Domkapitels Ihrer Churfürstl. Gnaden zugemessener vermeynter Verwirkung unerachtet ihres gebührlichen Gehorsams

sams Deroselbigen nicht zu entziehen wüßten, sondern bey Ihrer Churfürstl. Gnaden als ihrer ordentlichen von Gott vorgesetzten Obrigkeit so lange, bis Dieselben vor der Kaiserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn mit Rath und Vorwissen Churfürstlicher und gemeinen Ständen des Reichs aus Ihrem durch ordentliche Wahl wohl erlangtem Churfürstl. Stande nicht ordentlich ausgewonnen, als getreue und gehorsame Untersassen stehen und halten wollen, sich öffentlich erkläret, auch (damit Land und Leute vor Ihrer Churfürstl. G. widerwärtiger angefangener Verheerung zeitlich vorgebauet würde, etliche aus Ihren Mitteln, die in Ihrem Namen anstatt Ihrer in solcher Landserrettung Ihrer Churfürstl. Gnaden beytretig seyn mögten, auf angeregten Landtag befehligt. Da auch nunmehr Ihre Churfürstl. Gnaden als Ihre ordentliche von Gott vorgesetzte Obrigkeit so lange, bis dieselben vor der Kaiserl. Majestät die wirkliche Errettung des Lands und der Leute an die Hand nehmen würde, sich in der Person allhie in die Westphälische Landschaft wieder begeben, und all dasjenige bey Ihren getreuen Untersassen zu thun gemeynet, was einem Landsfürsten eignet und gebühret. Damit dann Ihro Churfürstl. G. gnädigst spüren möge, daß derselben Westphälische Ritterschaft ihrer vorigen Erklärung als redliche Leute nachzusetzen, und von Ihrer Churfürstl. Gnaden oder deren gehorsamen Städten sich nicht abzutrennen, sondern itzo noch standhaftig bey Ihrer Churfürstl. Gnaden als getreue Untersassen zu stehen und zu halten, davon in keine Wege (es

wer-

werden dann Ihre Churfürstl. G. immassen, wie oben stehet, aus Ihrem Churfürstl. Stande ordentlich ausgewonnen, oder mit Ihrer ermeldter Ritterschaft und Städte Beliebung, sie ihrer Pflicht und Eide freywillig erlassen) sich abwenden zu lassen gesinnet und gemeynet; als haben Ihre Churfürstl. Gnaden dieß mit Ihrer Hand und Siegel befestigen lassen, Wir auch die nachbenannte von der Ritterschaft, wie uns solches fürgebracht, zu Erklärung unsers Gemüths, und in Urkund, daß Wir demselben also getreulich nachzusetzen gelobet haben, solches mit unserer eigenen Hand unterschrieben. 1583
Datum Rüden den 22. May 1583.

Sieh oben *sub Num. XIX. pag. 124.* XIX.

Gebhard ꝛc.

Wohlgebohrner Vetter, Landdrost und Lieber Getreuer, auch Räthe!

Es gelanget uns gläublich an, was gestalt Ewer ein Theil nicht allein mit unserem widerwärtigen Pfaffengeschmeiß zu Cölln allerhand Gemeinschaft haben, sondern auch etliche Partheyen und Landsachen außer diesem unserem Westphälischen Fürstenthum nacher Dortmund vor Sich ziehen und daselbst verrichten wollen. Ob Wir nun wohl der Intention halber unter Euch einen Unterschied zu machen wissen; so müssen Wir solches doch (weilen Wir auf dem Landtage, und hernacher auch meistentheils euch uns und unserem Christlichen

Vor-

Vorhaben zuwider befunden, auch von Euch an uns das wenigste nicht gelanget noch communicirt ist) schier selbsten dafür halten. Es stünde Euch wohl ein anderes Procediren besser an, und sind weder Gott, weder auch der Welt solche tepidæ Actiones angenehm. Doch haben Wir Gott Lob! den Schnuppen so hart nicht; und wo man also zwischen beyden zu schweben bedacht ist; mögten Wir wohl leiden, daß Ihr Euch dieser unser Landregierungssachen auch für dießmal gänzlich enthieltet; denn Wir für keinen gemahlten Götzen wollen gehalten seyn, und also unleidentlich ist unser Unwissen nicht, in Landsachen gerichtlich zu verfahren. Es sind noch, Gott Lob! wohl Leute vorhanden, die neben und mit Uns diesen Landsachen wissen vorzustehen, uff die auch Wir und unsere getreue Landschaft nach des itzigen Laufes Gelegenheit einen sicheren Fuß setzen können. Dieß haben Wir Euch endlich nach lang gehabter Geduld einmal auf rund teutsch zu erkennen geben wollen. Datum in unserer Stadt Arrendorn
1583 den 18ten Julii 1583.

Gebhard mppr.

*Dem Wolgebohrnen unserem Landdrosten in Westphalen, Vettern und lieben Getreuen Eberhard Grafen zu Solms, Herrn zu Minzenberg ꝛc., auch unsern andern Westphälischen Räthen zu Dortmund.

Präsentirt Menden den 19. Julii 1583.

Sieh

Sieh oben *sub Num. XX. pag 138.* XX.

Hochwürdigster in Gott Churfürst, Gnädigster Herr! ꝛc.

Ew. Churfürstl. Gnaden seyn unsere schuldige unterthänigste und bereitwilligste Dienste stets zuvorn, und wissen dieselben Ew. Churfürstl. G. sich ohne Zweifel gnädigst zu erinnern, was hiebevor der hohen Bedrängung und Beschwerung des allhiesigen eingelägerten Kriegsvolks und anderer Drängsalen halber an Ew. Churf. Gnaden Wir armen Unterthanen haben unterthänigst gelangen, bitten, auch Ewer Churfürstl. Gnaden darauf in gnädigster Resolution sich vernehmen lassen; auf welche gnädigste Erklärung und Vertröstung Wir bis anhero unterthänigst gewartet und verhoffet haben, dieselben Ew. Churfürstl. G. würden uns arme Unterthanen einmal gnädigst ansehen, aus der hohen Bedrängniß erretten, und mit gnädigster Hülfe und Beystand nicht verlassen; und mögen Wir Ew. Churfürstl. Gnaden hiebey unterthänigst Klagende nicht verhalten, welchergestalt des langwierigen dahie liegenden Kriegsvolks halber Wir und die ganze Grafschaft von Arnsberg nicht allein zum höchsten für und für mehr beschweret, unseres Vorrathes und täglicher Nahrung benommen, und vorerst in höchster Eile eine Schatzung im Junio neben Aufbringung eines stärtlichen Hengstes und anderer Rüstpferden und Wägen zu liefern und zu schenken, und darneben noch doppelte Contribution, und also innerhalb eines halben Jahres dreyfache Landsteuern zu erlegen,

und

und andere Beschwerungen zu ertragen genöthiget; sondern auch gegen unser Gewissen, Willen und Meynung, ja öffentlich allhie uff dem Rathhaus in Beyseyn der gemeinen Bürgerschaft der Religion halber am 10ten Junii von den neuen Landsräthen (laut eröffneter Erklärung das Exercitium der vermeynten neuen Religion allhier gebrauchen und seinen Fortgang nehmen zu lassen) zum höchsten bedrängt und gezwungen, wie auch in der Kirche zu Wedinghausen, gleichfals in der Kapellen allhie binnen der Stadt die Altäre abgebrochen, verändert, devastirt, dabey alle Ornamenten, silberne Kleinodien an allen Orten abgefordert, und verrücket worden. Und haben ferners auch, Gnädigster Churfürst und Herr! Ew. Churfürst. G. aus beyverwahrtem Kopeylichen Schreiben (so etliche vermeynte Deputirte der Ritterschaft und Städte an die Churfürstl. und andere hohe Stände des Reichs gen Franckfort abgeordnete Gesandten gerichtet haben, und uns heut Dato mit zu versiegeln zugestellt worden) zu vernehmen, zu was Ende dieselbige ohne unser Vorwissen gestallt und gerichtet sey. — Und obwohl nach Verlesung derselben (wie solches dermassen beschaffen gefunden) Wir von Gott und Rechtes wegen mit solche Mitversiegelung nicht zu thun gute Ursachen und beständigen Grund wohl gehabt hätten; so haben Wir doch solches aus großer anliegender Noth, Gefahr, und Sorge, (da Wir hiebevor und allezeit mehr dann andere überfallen, bedränget, und beleidiget, und, daß die sämtlichen armen Unterthanen hinfort in dem Grunde verderbt werden mögten, beförch-

ter,

ret) und also gegen unsern geneigten Willen die Mitversiegelung (Gott erbarme es) thun müssen. Derowegen Ew. Churfürstl. Gnaden Wir solches unterthänigst protestando (daß Wir solches keiner andern Gestalt, als aus hoher Noth und Beschwerung unserer armen Weib- und Kinder und sämtlicher armen Unterthanen gethan) hiemit wollen angezeiget, und daher mit einigen Ungnaden uns armen Unterthanen nicht zu verdenken, unterthänigst gebethen, und abermals Ew. Churfürstl. Gnaden hiemit ganz unterthänigst implorirt, ersuchet, und lauter um Gottes Willen angerufen haben, Dieselbe sich gnädigst unserer annehmen, erbarmen, und auf die gnädigste Mittel zu gedenken geruhen wollen, damit Wir arme Unterthanen der großen Beschwerung, Zerrennung und Verheerung des Kriegsvolkes halben (womit Wir je und je allezeit beladen gewesen) durch Ew. Churfürstl. Gnaden gnädigste Mittel benommen, und vornehmlich bey unserer Catholischen Religion gelassen und gnädigst von Ew. Churfürstl. Gnaden dann und sonst in vorigen Stand wiederum restituirt, geschützet, und belassen, und endlich in äußerste Gefahr Leibes, Lebens und Gutes nicht gesetzet werden mögen. Wie dann zu Ewer Churfürstl. Gnaden Wir arme Unterthanen unterthänigst uns wöllen getrösten, und dagegen alle schuldige Pflicht und unterthänigst, gehorsamste Dienste zu leisten erbietig, schuldig, und ganz willig, Ew. Churfürstl. Gnaden dem Allmächtigen in langwierige Churfürstliche Regierung unterthänigst damit befehlende, und

Ew.

Ew. Churfürstl. Gnaden gnädigste Antwort darauf bittende. Datum Arnsberg unter unserem Secret-Siegel am letzten October 1583.

1583

Ew. Churfürstl. Gnaden

Unterthänigst, schuldigste und gehorsamste

Bürgermeister und Rath zu Arnsberg.

XXI. Sieh oben *sub Num. XXI. pag. 179.*

Von Gottes Gnaden Henrich postulirter Erzbischof zu Bremen, Administrator der Stifter Osnabrück und Paderborn, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen ꝛc.

Unsern gnädigen Willen zuvor, Ehrenvester Lieber Besonder! Wir haben Ew. Schreiben benebens des Herrn Churfürsten zu Cölln ausgegangenen Patenten und der Abschrift des Churfürstl. Pfalzgräfischen Ausschreibens zu dem Tage zu Mühlhausen empfangen, und den Inhalt daraus verlesen; und ist Uns ein sonder Gefallen daran geschehen, daß Ihr Uns solches alles communicirt; Wir wollens mit gnädigem Dank wieder zu erkennen wissen. Nächstdem vermerken Wir mit besonderer Lust, daß die getreue Landschaft in Westphalen so standhaftig bey Ihrem Herrn dem Churfürsten halten und bleiben, und Seiner Liebten nach ihrem Vermögen die schuldige Hülfe so willig leisten; darum Wir auch nicht zweifeln wöllen, der barmherzige getreue Gott werde

de Gnade verleihen, daß die Sachen wieder nach ihres Herzens Wunsch hinausgehen, und dasjenige erlangen mögen, nach welchem Sie so lange Jahre so herzlich geseufzet, und welches ihnen und der ganzen Posterität selig seyn werde. Und daß Ihnen nun darüber allerhand gedräuet wird, solches muß man dem Allmächtigen heimstellen, und ist seine rechte Hand noch nicht gekürzet, sondern so mächtig, daß er damit den Teufel und seinen Anhang leichtlich zerstreuen mag. So werden Sie auch von dieser Religion verwandten Chur- und Fürsten und Ständen nicht verlassen werden. Und was Wir vor Unsere Person den guten Leuten zum Besten thun können, soll an Uns nicht mangeln; wie Wir Uns dann auch wegen der Pflichten, womit Wir als ein Capitularis dem Erzstifte Cölln verwandt, darzu schuldig wissen, und wird der getreue Gott bey dieser seiner eigenen Sache mit zurathen. Wir sehen auch gar gerne, daß Ihr dermal einstens zu uns kommet, und wollen Wir es Euch in der zukünftigen Woche wissen lassen, wann es am gelegensten seyn will, so können Wir Euere und anderer Sachen wegen ferner reden, gnädigst gesinnet, da etwas Neues an Euch gelangete, und sich etwann im Lager oder anderswo zutrüge, Ihr wollet Uns solches jederzeit unbeschweret mittheilen, Euch hinwieder Gnade und Gutes zu erweisen sind Wir gnädigst wohlgeneigt.

Datum Dringenberg am 3. October Anno 1583. 1583

Henricus Dux Saxoniæ mpp.

* Dem Ehrenvesten, unserm Lieben besonderen Otto von Wollmeringhausen.

Sieh

Sieh oben *sub Num. XXII. pag. 188.*

XXII.

Protestation der von Arnsberg.

Im Namen des Herrn. Amen.

Kund und offenbar sey jedermänniglich, welchen dieses gegenwärtige Instrument vorkommt, lesen und hören, daß im Jahre unsers Herrn und Seligmachers Jesu Christi tausend fünfhundert achtzig drey, Römer Zinszahl zu Latein Indictio genannt der Eilfte, am Donnerstag den ein und dreyßigsten des Monaths Octobris stylo veteri, zu eilf Uhren Vormittags, Zeit Kaiserthums des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Rudolphen des Andern mit Namen erwählten Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, zu Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien Königs ꝛc. Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Stayer, Kärnten, Crain und Würtenberg, Grafen zu Tyrol ꝛc. unsers allergnädigsten Herrn Ihrer Reiche des Römischen im achten, des Hungarischen im eilften, und des Böhmischen im achten Jahre, in meiner des offenbaren Notarien und der Gezeugen hierunter benannter Gegenwärtigkeit persönlich erschienen seyn die Ehrenhaft- und vorsichtige Johann Grauwes neuer Bürgermeister mit samt Philippen Keitman alten Bürgermeister, Wilhelm Kremers und Johann Meiters Cammerherrn, von wegen Ihrer und des ganzen Raths auch Gemeinheit der Stadt Arnsberg auf ihrem

Rath-

Rathhause daselbst nachfolgender Sachen halber versammelt sitzende, und hatte gedachter Bürgermeister einen papiernen offenen Zettel protestationis auf zwey Blättrer geschrieben in seinen Händen, welchen Zettel itzgedachter Bürgermeister von wegen seiner und des ganzen Raths und Gemeinheit, wie er sprach, mir Notario hierunten benennt übergab, protestirten und bedingten sich öffentlich und ausdrücklich, wie in selbigem Protestations papiernen Zettel (so hernach von Worten zu Worten folget) weiter zu ersehen ist, in der beßten Weise, Form, und Gestalt, so sie das am allerkräftigsten thun sollten, könnten, oder mögten, und haben gedachte Bürgermeister und Cämmerer wegen Ihrer und sämtlichen Rathes und Gemeinheit hierüber von mir Notario nachbenennt ein Instrumentum oder Instrumenta in der beßten Form zu verfertigen, und Ihnen vor die Gebühre mitzutheilen gebethen und erhalten. Geschehn und versammelt auf dem Rathhause binnen Arnsberg oben vorhaupts desselbigen im Jahre unsers Herrn, Römer Zinszahl, Tag, Monath, Stund und Kaiserthum wie vorher gemeldet in Beyseyn der Ehrbaren Manns Eberhard Küsters, Bürgern zu Hüsten, und Jost Blömen Bürgern zum Sunderen, als glaubwürdigen Gezeugen darzu erfordert und gebethen.

Inhalt des oben angeregten Protestation-Zettels, der also lautet:

Vor Euch offenem und immatriculirten Notario und Gezeugen erscheinen die Ehrsamen und vorsichtige Bürgermeistere und Cämmerer

von

von wegen des sämtlichen Rathes und der Gemeinheit allhier zu Arnsberg zeigen und geben an, welchergestalt Johann Grote Churfürstl. Cöllnischer angemaßter Rath ein langwieriges Schreiben klagend und bittend an die Churfürstliche, Fürstliche und sämtliche andere des Heil. Römischen Reiches gen Franckfort abgeordnete Stände und Herren Gesandten haltend mit zu versiegeln Uns zugestellet; welches Schreiben und Klagen dermassen mit Ungründen und gegen Unseren Willen eingestellt, ingrossirt, effectuirt und geschaffen gewesen, daß es nicht allein seiner Beschaffenheit und Inhalt nach, und wie etliche von den Deputirten, Ritterschaft, und andere von Adel, und Räthe schon gethan, mit zu besiegeln bedenklich, sondern auch aus Ursachen (daß es dem Hochwürdigsten unserem neuerwählten Churfürsten und Herrn, desgleichen einem hohen und Ehrwürdigen Domkapitel und den Westphälischen Herren Räthen als unseren gnädigen und gebietenden Lands- und Erbherren ausdrücklich zuwider) zum höchsten bedränglich und beschwerlich gewesen und noch ist, und gleichwohl aus grosser Fürsorg und Bedräuung (daß man sonst itzo von wegen der ganzen Stadt und armen Gemeinheit und Unterthanen, da Wir die Mitversiegelung verweigern würden, alsdann uns mit vielem anwesenden Kriegsvolk zu Roß und zu Fuß in den Grund unterdrücken, verderben, verhergen, weiters bedrängen und zum höchsten beschweren mögt) beförchten müssen, und also darum und aus großen Forchten, Zwang und Bedrängung, so uns und den

armen Unterthanen darauf erfolgen könnte, und keiner andern Gestalt und Meynung die Consigillation mitgethan und nothwendig thun müssen, und da solches hernächst von höchstgemeldtem unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn einem Hoch- und Ehrwürdigen Domkapitel, unserm gnädigsten Herrn Landdrosten, und andern Churfürstl. Westphälischen Herren Räthen uns mit Ungnaden und daran zu viel und übermäßig (wie auch vor uns geschehen) gethan zu haben, mit Ungnaden zugemessen werden mögte; so wollten derowegen obgemeldete Bürgermeistere und Cämmerer von wegen des sämtlichen Rathes und der Gemeinheit allhier zu Arnsberg vor Euch Notario und Gezeugen öffentlich und ausdrücklich in bester Form und Gestalt Rechtens (wie es am beständigsten und kräftigsten geschehen könnte oder mögte) hiemit protestiret, sich bedingt, berufen, und hiebey angezeiget haben, daß sie keiner andern Gestalt, dann, wie oben stehet, metus causa die Mitversiegelung, gestalt hiranächst unterthänigst sich so viel möglich, und den Rechten gemäß, damit zu beschützen und zu vertheidigen, gethan haben, mit Bitte, Ihnen darüber ein oder mehrere Instrumenta in bester Form Rechtens mit Vorbehalt aller weiterer rechtlicher Nothdurft um die Gebühre mitzutheilen Und dieweil ich Mathias Hacke zu Arnsberg aus Päbstlicher Macht und Authorität offener, und des Hochlöblichen Kaiserlichen Cammergerichts immatriculirter Notarius bey obgemeldter Protestation, Bedingung und Handlung neben vorbemeldeten Gezeugen in eigener Person gegenwärtig

gewesen, dieselbe also, wie oben verlaut, geschehen zu seyn, gesehen und angehöret, auch in Notam verfasset; als habe ich dieß offene Instrument darüber verfertiget, durch einen andern meiner Geschäften halber getreulich geschrieben, mit eigener Hand, Tauf- und Zunamen, auch Notariat-Zeichen unterschrieben, verzeichnet und bekräftiget, zur Zeugniß obgemeldter Sachen sonderlich requirirt und erfordert ꝛc.

XXIII Sieh oben *sub Num. XXIII. pag. 225.*

Wilhelm von Gottes Gnaden Prinz zu Oranien, Graf zu Nassau und Katzenehlenbogen ꝛc.

Unsern günstigen Gruß zuvor, Ehrenvester Lieber besonder! ꝛc.

Daß sich der Hochwürdigste Fürst Herr Gebhard Bischof zu Köln des heil. Römischen Reichs durch Italien Erzkanzler und Churfürst ꝛc. freundwillig und wohlgeneigt gegen die Landstände und uns erboten, darab haben dieselbige Stände und Wir eine sondere Freud und Wohlgefallen empfangen, und ist uns dasselbige so viel desto angenehmer gewesen, dieweil Wir gespühret, daß dasselbige nicht ohne eure gute und treue Beförderung geschicht, dazu Wir Euch hinführo weiter zu vermahnen unnöthig achten, dieweil Uns euer treues und wohlmeynendes Gemüth gegen uns und diese Lande gnugsam bekannt gewesen, und dieweil Wir je in diesem Wesen nichts anders als Gottes Ehre

und

und Erhaltung des Christlichen gemeinen Friedens gesucht, auch sonst mit besonderm Fleiß dahin getrachtet, damit aus hochermeldtes Herrn Churfürsten und dieser Landen Sachen eine gemacht, und mit gemeiner Steuer und Mitteln getrieben würde; so wollen Wir uns auch desto mehr zu Ihrer L. versehen, Sie werden in dem, was zu Erhaltung gemeiner nachbarlichen Neigung und innerlicher Defension gereichen mag, in ihrem Vermögen nichts erwinden lassen, welches dann Zweifelsohn andern Fürsten und Potentaten eine Ursach geben wird, diese so Christliche Sache näher zu beherzigen. Wann Wir dann derwegen gern sehen mögten, daß Ihr euch in der Person selbst, doch mit einem ansehnlichen Befelch unter dem Kriegsvolke, das hieher soll geschicket werden, anhero begebet; also ersuchen Wir Euch hiemit günstig, Ihr wollet dasselbige nicht abschlagen, dann Ihr euch zu Uns gewißlich zu getrösten habt, daß Wir Euch, was zu euerem Besten und Wohlfarth gereichen mag, mit sonderm günstigen Willen ganz wohl geneigt seyn, Euch hiermit in den Schutz des Allmächtigen befehlend. Datum Delft Anno 1584. 1584

Euer guter Freund

Wilhelm, Prinz von Oranien

manu propria.

*Dem Ehrenvesten unserm Lieben besondern Otto von Wollmeringhausen, Rittmeistern und Churfürstl. Cölnischen Rath.

XXIV Sieh oben *sub Num. XXIV. pag. 263.*

Copia Indulti für den neuerwählten Erzbischofen und Churfürsten zu Cölln ꝛc. Herrn Ernsten, administrandi Regalia, Lehen und Gerechtigkeit.

Wir Rudolph von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Niederschlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des heil. Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausnitz, Gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Klieburg und Gerlitz, Landgraf zu Elsaß, Herr auf der Windischen Mark, zu Portenau und zu Salins, ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Wir den Ehrwürdigen und Hochgebohrnen Ernsten Erwählten zum Erzbischofen zu Cölln, des heil. Römischen Reiches durch Italien Erzkanzlern, Bischofen zu Lüttig, Administratoren des Stifts Hildesheim, Freisingen, Stabell, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Nieder-Bayern ꝛc. unsern lieben Vetter, Nefe und Churfürsten aus etlichen Uns vorgebrachten und dazu bewegenden Ursachen, auch auf S. L.

und derselbigen Domkapitel demüthige Bitte und denunciirte Wahl, seine und seines Erzstifts Regalia, Lehen und Weltlichkeit so lange, bis Seine L. die Confirmation Ihrer Election halben von der Päbstlichen Heiligkeit erlanget, gnädiglich erlaubet haben. Thun das auch und erlauben S. L. dieselbigen hiemit von Römisch-Kaiserl. Majestät Macht wissentlich in Kraft dieses Briefes also, daß ermeldter unser Vetter, Neffe und Churfürst der erwählte Bischof zu Cölln berührte seine und seiner L. Erzstiftes Regalien, Lehen und Weltlichkeit die oben bestimmte Zeit aus vor Uns und dem heiligen Reich Urlaubsweise innen haben, nutzen und gebrauchen soll und mag von allen männiglich ungehindert; doch Uns und dem heiligen Reich an unseren und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen, und unschädlich, auch also, daß gedachter unser Vetter, Neffe und Churfürst der Erzbischof zu Cölln (wann S. L. die Confirmation über ihre Election erlangt) vorangeregte, Seine und Seiner L. Erzstifts Regalien, Lehen und Weltlichkeit von Uns und dem heiligen Reiche wiederum zu ersuchen und zu empfangen schuldig und verpflichtet, und mittler Zeit Uns und dem heiligen Reiche von derselben Regalien, Lehen und Weltlichkeit wegen getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, auch davon dienen und leisten soll, was sich gebühret, und von Alters hergekommen ist getreulich ohn Gefährde ꝛc. — Und gebiethen darauf allen und jeden Chur- und Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherren, Rit-

tern,

tern, Knechten, Hauptleuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonderlich Domprobsten, Dechanten, Senioren und Capiteln, und insgemein der ganzen Clerisey, auch Landständen, Lehnleuten, Unterthanen und Hintersassen des Erzstifts, desgleichen Bürgermeistern und Rath der Stadt Cölln (S. L. hergebrachte und habende Gerechtigkeit beyde in bürgerlichen und peinlichen Sachen betreffend) und sonst allen andern unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand und Wesen sie sind, denen dieser unser Kaiserlicher Brief, oder desselbigen glaubwürdige Abschrift vorkömmt, und damit ersuchet und ermahnet werden, daß sie insgemein mehr ernannten unsern lieben Vetter, Neffen und Churfürsten für Erwählten zum Erzbischofen zu Cölln, und Ihr die ermeldte Clerisey, Landstände, Städte und Unterthanen des Erzstifts Cölln für euren rechten Herrn haltet, erkennet, und ehret S. L. auch unerachtet der Pflicht (so Ihr andern hiebevor gethan haben möget) die gebührliche Huldigung leistet, S. L. mit Besetzung der Gerichte, Bestellung und Administration der Justitien, und Execution der ergangenen Urtheile hergebrachter Massen, und wie sichs gebühret, handeln und gewehren lasset, und S. L. darinn kein Eintracht noch Verhinderniß thut, noch euch demselben widersetzet oder sperret, sondern darinnen, wie auch sonst in andern, allen schuldigen und gebührlichen Gehorsam leistet, unangesehen daß S. L. die Confirmation von der Päbstlichen Heiligkeit oder

auch

auch von Uns Ihre oder Ihres Erzstifts Regalien noch nicht empfangen hat, oder zu Cölln, wie vom alten Herkommen, noch nicht eingeritten ist, als lieb euch allen und einem jeden seyn wird, unsre und des Reichs schwere Ungnaden und Strafe und dazu ein Pön, nämlich fünfzig Mark löthiges Goldes (die ein jeder, so oft er freventlich hiewider thut, halb unserm Kaiserlichen Fisco, den anderen halben Theil aber oftgedachtem Erwählten zu Cölln ꝛc. unabläßlich schuldig seyn und bezahlen soll) zu vermeiden. Das meynen Wir ernstlich, mit Urkund dieses Briefes besiegelt mit unserm Kaiserlichen anhangendem Insiegel. Geben in unsrer Stadt Wien den 15ten Tag des Monaths Septembers nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt fünfzehn hundert und im drey und achtzigsten, unserer Reiche des Römischen im achten, des Hungarischen im eilften, und des Böhmischen auch im achten Jahre ꝛc. 1583

Rudolph, mpp.

Vice ac nomine Rdmi. Domini D. Wolfgangi Archiepiscopi, Archi-Cancellarii & Electoris Moguntini

J. H. von Zinsouror *D.*

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium propria mann sbs. &c.

XXV. Sieh oben *sub Num. XXV. pag. 268.*

Ausschreiben des Westphälischen Landtages zu Gesecke, Patentsweise allenthalben publiciret und angeschlagen.

Wir Ernst von Gottes Gnaden Erwählter zum Erzbischof zu Cölln des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erzkanzler und Churfürst, Bischof zu Lüttig, Administrator der Stifter Hildesheim und Freysingen, Fürst zu Stabel, Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Nieder-Bayern, Westphalen ꝛc. Herzog ꝛc. Fügen hiemit männiglichen, sonderlich aber unsern Westphälischen Landsassen und Unterthanen zu wissen. Nachdem, leider! viel zu viel am Tage, und mehr dann Landkündig ist, in welche hochschädliche und landverderbliche Zertrennung, Zerstöhrung und Beschädigung unser ganzes Erzstift Cölln, und unter andern auch unser darzu gehöriges Westphälisches Fürstenthum und Länder durch unsers abgesetzten Vorgesessenen und seines unruhigen Anhanges Beförderung, Anstiftung und Verursachung gerathen, und wie nach beschehener ordentlichen Wahl Wir uns mit der schweren Last und Bürde der Regierung gedachtes unseres uralten nunmehro zum höchsten beschwerten und zerstöhrten Erzstifts Cölln Gott zu Ehren und den armen Unterthanen zum Trost beladen lassen, und darnach für und für nichts höhers gewünschet und begehret haben, auch noch, dann daß alle unsere und ermeldtes unseres Erzstifts Rheinis-

sche und Westphälische Unterthanen aus der Beschwerung, darinn Wir sie gefunden, fürohin errettet, und zu Friede, Einigkeit, und Ruhe, und vorigem Wohlstande sowohl in Sachen unsrer Christlichen Religion, als in politischen Handlungen, wiederum kommen möchten; wie Wir auch, ohne Ruhm zu melden, bis daher an unserm gnädigsten väterlichen und treuen Fleiß und beharrlicher Mühe, Arbeit und Sorgfältigkeit nichts erwinden lassen, und unter andern auch durch sonderliche göttliche Gnade und Hülfe die Sachen dahin befördert haben, daß mit wenig Leuten und ohne alles Blutvergießen unsere zuvor durch das Truchsessische Kriegsvolk zum höchsten beschwerte Land und Leute recuperirt, und mehrentheils zum Gehorsam gebracht worden; da aber unser tragendes und obliegendes Amt erfordert, Wir auch schuldig und geneigt sind, nicht allein Gott dem Allmächtigen für solche augenscheinliche Gnade und Hülfe zu danken, sondern ihn auch darum zu bitten, daß Er uns ferner dazu seine göttliche Gnade, Hülfe und Beystand verleihen wölle, daß Wir das angefangene Werk zu seiner Ehre und der Unterthanen zeitlicher und ewiger Wohlfahrt ferner ausführen und vollenden mögen, auch unsern Unterthanen solche billige und nöthige Danksagung und Bitte anbefehlen, und sonst alles (was zur göttlichen Ehre und unsrer Unterthanen Gedeyen und Wohlfarth an Seele, Leib und Guth dienstlich) mit Verleihung göttlicher Hülfe und bestes Fleißes mögen befördern: So haben Wir zu solchem Ende Uns in der Person in diese unsere

sere Landschaft begeben, und mit Rath der Verordneten unsers Domkapitels und vieler Räthe, auch vieler anderer Westphälischen Landsassen nachfolgender Meynung entschlossen, und befehlen demnach allen und jeden unsern Westphälischen geistlichen und weltlichen Unterthanen, daß sie obgedachte Danksagung und Bitte erstes Tages fleißig und andächtig verrichten. Damit Wir auch über die jetzige Gelegenheit der Regierung, Verwaltung und Bedienung nicht allein der Kirchen und Schulen, sondern auch der Aemter und Städte und aller geistlich- und weltlicher Gerichte und über andere nöthige Gelegenheit unserer Westphälischen Lande und Leute beständiglich und förderlich berichtet werden, und dann mit zeitigem Rath in Kraft unseres obliegenden Amtes gebührlichen Bescheid geben, und mit Gottes Hülfe die große Unordnung und Unrichtigkeit (darinn viele Sachen in diesem Kriegswesen gerathen) so bald möglich abschaffen, oder zu mehrerer Richtigkeit bringen mögen: So sollen innerhalb acht Tagen nach dato dieses alle und jede Kirchen- und Schuldiener, Amtsleute, geistliche und weltliche Richter, Bürgermeister, Frohnen, und dergleichen Diener unseres Westphälischen Fürstenthums und Landen sich in unserer Stadt Arnsberg persönlich einstellen, von ihrer Bedienung, auch von ihrem Unterhalt und anderer Gelegenheit Bericht thun, und hernächst eines gebührlichen Bescheides gewärtiger seyn. Da auch etliche unsere Westphälische Adeliche, oder andere Unterthanen sich vor andern gegen Uns, unser würdiges Domkapitel, Räthe und

gehorsame Landsassen vergriffen, oder verlaufen hätten, und sich zu purgiren verhofferen, oder in Mangel der Entschuldigung eines gebührlichen Bescheides in Gnaden (da Sie diese begehren) gewärtig seyn wölkten, dieselbige haben sich auch innerhalb derselben acht Tagen zu Arnsberg persönlich einzustellen, und unterthänige Supplicationen zu übergeben, und Bescheid zu erwarten. Und damit dann auch ferner beständiglich berathschlaget und mit Rath, Hülfe und Zuthuung unserer gehorsamen Westphälischen Unterthanen beschlossen und ins Werk gerichtet werden möge, wie die Justitz und alle politische Sachen wiederum in den vorigen Wohlstand zu bringen, oder zu verbessern, Land und Leute zu beschützen, und zwischen den Unterthanen das vorige friedsame und verträuliche Wesen, Ruhe und Einigkeit wieder beständiglich zu pflanzen, und anzurichten seyn; haben Wir mit vorgehabtem Rathe unsers würdigen Domkapitels einen Westphälischen Landtag beschlossen, welcher den 18ten dieses laufenden Monaths Junii stylo currente in unserer Stadt Gesecke gehalten werden soll. Derowegen sollen alle und jede unsere Adliche und andere Westphälische Landsassen, denen es gebühret, und keine Fremden da erscheinen, die Verordneten der Städte gnugsame Vollmacht mitbringen, der obgedachter Artikel halber unsere Proposition anhören, alles (was zu guter politischer Ordnung und Beförderung des vorigen Wohlstandes dienlich) dem Vaterlande zum Guten mit berathschlagen, bewilligen und ins Werk stellen, das gereicht ihnen selbsten

zum

zum Beßten, und Wir wollens uns zu Ihnen gnädigst versehen; und da jemand ausbleiben würde, wollen Wir doch mit den gehorsamen Landsassen dasjenige beschließen und verrichten, was zu dem obbestimmten Ende vorträglich und dienstlich seyn wird. Zu Urkund haben Wir unser Secret hierauf zu drucken und dieses öffentliche Placat allenthalben in unserm Westphälischen Fürstenthum und Landen anzuschlagen befohlen. Gegeben in unserer Stadt Werl den 7ten Junii Anno 1584.

1584

Sieh oben *sub Num. XXVI. pag. 269.*

XXVI

Hochwürdigster, Durchlauchtigster, Hochgebohrner Churfürst! ꝛc.

Ew. Churfürstl. Durchlaucht seyn meine unterthänigste pflichtschuldige und gehorsamste Dienste jederzeit zuvor. Gnädigster Churfürst und Herr! — Was in der hochbeschwerlichen Handlung (so der privirter und entsetzter Truchses unbillig angerichtet) vor und nach ergangen, auch von einem Hoch- und Wohlgebohrnen Grafen Salentin Herrn zu Isenburg und Grenzo in Westphalen geschrieben, und wie ich der Zeit mich darauf erkläret, solches werden Zweifels ohne Ew. Churfürstl. Durchlaucht schriftlich wissen, nämlich, daß ich bey hochgedachtem Domkapitel als den Erbherren und dessen Verordneten bis zur Erwählung eines anderen Hauptes mich verhalten wölle. Nun ist nicht ohn, daß ich mich keineswegs demselben widergesetzet, vielweniger dagegen eingelassen;

sen; wie männiglich kündig und bewußt, ausgenommen daß einsmals der privirter und entsetzter Truchses im abgelaufenen 1583sten Jahr mich gen Bilstein beschrieben, seine angestellte vermeynte Handlung (welche auf dem Arnsbergischen Landtage durch etliche vom Adel und den Städten eingewilliget) mit zu unterschreiben, und als ich solches versagen oder weigern würde, wäre er des Bedenkens, mich für seinen Feind zu halten, und das Meinige preiß zu machen; dieweil ich dann dermassen bedräuet, und mir von dem Hause Bilstein nicht abzuweichen, bis ich unterschrieben, zu unterschiedlichen malen angesagt worden; als habe ich der Zeit aus Zwang unterschreiben müssen. Ob mir auch wohl a dato dessen vielerley Commissionen in etlichen Sachen zu verrichten anbefohlen; so habe ich doch derselbigen keine angenommen, vielweniger verrichten wollen; wie dann auch kündig, daß ich mich auf keinem Truchsesischen Landtage habe finden, vielweniger gebrauchen lassen. Dieweil dann, gnädigster Churfürst und Herr! ich mich der vermeynten Handlung nichts weiter zu unternehmen fürbehalten, dann daß ich mit unterschreiben müssen, was zu Arnsberg ergangen, dazu ich genöthiget und gezwungen worden. Als gelanget an Ew. Churfürstl. Durchlaucht mein unterthänigstes Bitten, Dieselben wöllen gnädigst dieses zu Herzen und Gemüth führen, mich desselben Unterschreibens (wozu ich gezwungen und gedrungen) für entschuldiget auf- und annehmen; das gebühret, um Ew. Churfürstl. Durchlaucht mir in aller Unterthänigkeit zu

ver-

verdienen, und bin solches mit Leib und Guth zu Tag und Nacht zu verdienen willig, und will auch zu Ew. Churfürstl. Durchlaucht (so der allmächtige Gott in langwieriger glückseliger Fürstlichen Regierung gefristen wölle) mich solches unterthänigst getrösten ꝛc.

Ew. Churfürstl. Durchlaucht

Unterthänigster

Gunterman von Plettenberg, mppr.

XXVII Sieh oben *sub Num. XXVII. pag. 271.*

Proposition des Westphälischen Landtages, so am 18ten Junii zu Gesecke ausgeschrieben und gehalten worden.

Der Hochwürdigste, Durchlauchtig- und Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Ernst Erwählter zum Erzbischen zu Cölln, des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erzkanzler und Churfürst ꝛc. mein gnädigster Herr ꝛc. thut sich gegen Ihre Westphälische Landsassen (denen es vermöge des angeschlagenen Patents (oder Placats) zu diesem angesetzten Landtage zu erscheinen gebühret) ihres gehorsamen Erscheinens gnädigst bedanken, und sind Ihro Churfürstl. Durchlaucht solches in Gnaden zu erkennen ganz geneigt, und setzen in keinen Zweifel, sie wissen sich selbst des großen Verlaufes und der höchsten Unordnung, Zertrennung, Zerstöhrung und Beschädigung (worinn

das

das ganze Erzstift Cölln, und unter andern auch diese Westphälische Landschaft gerathen) mehr dann gnugsam zu erinnern. So ist auch öffentlich am Tage, daß solchen Verlauf und Schaden niemand anders, dann der abgesetzte Truchses und sein unruhiger Anhang angestifter und verursacher habe, und würde ungezweifelt diese Westphälische Landschaft in solche höchste Beschwerung nicht kommen seyn, wenn nach des Truchsesen am Ende des 1582sten Jahres am Rheine vorgenommener und unziemlicher Neuerung die sämtlichen Westphälischen Landsassen des Erzstifts löblichen Landsvereinigung sich gleichergestalt (wie die Rheinischen Landstände auf dem Rheinischen im Januar des 1583sten Jahrs zu Cölln gehaltenen Landtage gethan) bedächtlich erinnert, und gegen den Buchstab solcher Landsvereinigung, auch zum Theil wider ihre eigene den 24sten Januar Anno 1583 beschehene und unterschriebene schriftliche Erklärung und Erbietung, bey der Landsvereinigung und gemeinen Ständen des Erzstifts zu bleiben, auch gegen der Römisch Kaiserlichen Majestät und eines Hochwürdigen Domkapitels allergnädigste, gnädige und fleißige Erinnerung und Ermahnung etlicher Westphälischer Landsassen sich nicht hätten bewegen lassen, im März des 83sten Jahres auf dem Arnsbergischen Landtage dem Truchses in seinem unziemlichen Vorhaben beyzupflichten, von einem Hoch- und Ehrwürdigen Domkapitel und den Rheinischen Ständen, von den Westphälischen Räthen mit Verachtung und Verwerfung ihres friedliebenden Vorschlags, auch

von

von andern gehorsamen Landsassen, und folgends (nachdem itziger mein gnädigster Churfürst und Herr ordentlich erwählt) auch von Ihrer Churfürstl. Durchlaucht sich fast lange abzutrennen und abzusöndern, und dagegen sich als neuaufgeworfene und conföderirte Kriegs- und Landräthe, Deputirte, Schatzherren, Laysche Visitatoren, Kirchenstürmer und Plünderer, Widersager und öffentliche Feinde gebrauchen zu lassen, und mit allerhand unziemlichen Verbündnissen und Kriegsrüstungen, auch etlichen unterschriebenen oder versiegelten Schmähschriften oder Schickungen und andern Practiken wider Seine Churfürstl. Durchlaucht, das Domkapitel, und andere gehorsame Stände, Räthe und Unterthanen bey Fremden Hülfe und Schutz zu suchen, und nicht allein in diesem Erzstift, sondern auch im ganzen deutschen Reiche vieler armen Leute höchste Beschädigung anzurichten, oder zu verursachen. Wie doch sich nun dieselbigen friedhässige Landsassen hierinn verlaufen, das haben die gehorsamen Landsassen nicht allein aus dem Buchstab der Landsvereinigung, der Kaiserlichen Majestät und des Domkapitels ausführlicher Ermahnung, und ihrer eigenen Erklärung, sondern auch aus dem Kaiserlichen Indult (welches dahie soll verlesen werden) leichtlich zu ermessen, und wohl aus einem am Ende bemeldten Berichte (welcher auch verlesen werden soll) sich leichtlich zu erinnern, daß Truchses und sein Anhang die Landsvereinigung fast in allen Artikeln unwidersprechlich überschritten, und solches sein unruhiger Anhang ohne allen Grund verneinet, auch im

Na-

Namen der sämtlichen Westphälischen Ritterschaft und Städte unerfindlicher Weise an das Domkapitel geschrieben haben, wie es darnach gedruckt und durch das ganze Reich spargirt worden, daß diese Handlung des Erzstifts Landsvereinigung principaliter nicht angehe. Wiewohl nun hieraus die hohe und merkliche Uebertretung derjenigen (so dem Truchsses, wie oben steht, beygepflichtet, und sich gegen einen gnädigsten Churfürsten und Herrn, das Domkapitel, die gehorsame Stände und Unterthanen feindlich und sonst opponirt, und zu dem ganzen Verlauf und unverwindlichen Schaden große Ursach gegeben haben) sonnenklar erscheinet, und somit Ihre Churfürstl. Durchlaucht guten Fug gehabt, auch die Wege und Mittel wohl zu finden gewußt hat, daß die unruhigen und ungehorsamen Unterthanen durch die Kaiserliche Acht, welche von der Kaiserl. Majestät dem Truchsses und seinen Anhängern zu mehrmalen durch ihre Kaiserliche Mandaten (welcher Mandaten etliche hie bey der Hand sind, und leichtlich gelesen werden mögen) oder sonst durch andere ernstliche Mittel zum schuldigen Gehorsam gebracht, auch ihrer Rebellion und des Ungehorsams halben hätten gestrafet werden können: so haben doch Ihre Churfürstl. Durchlaucht solche scharfe und ernstliche Mittel aus gnädigster und väterlicher Zuneigung (die sie zu dieser Landschaft getragen, und sonderlich um so vieler unschuldiger durch das Truchsessische Kriegsvolk zum höchsten beschwerter Unterthanen willen, welche die ernstliche Mittel hätten mittreffen mögen) eingestellt und dermassen ge-

mildert, daß sie erstlich Leute in diese Landschaft geschicket, und dieselben, Gott Lob! ohne alles Blutvergießen mehrentheils zum Gehorsam gebracht und recuperirt. Und damit das angefangene gute Werk mit Verleihung göttlicher Gnaden ferner, wie sichs gebühret, vollzogen werden mögte, haben Ihre Churfürstl. Durchlaucht mit Zurückstellung Ihrer hochwichtiger Geschäfte sich persönlich hieher begeben, und mit Rath der Verordneten Ihres Würdigen Domkapitels, auch ihrer Räthe und vieler anderer Landsassen in dem angeschlagenen offenen Placat nicht allein diesen Landtag ausgeschrieben, und diejenigen, denen es gebühren wollte, dazu beschrieben, sondern auch zuvor neben allen geistlichen und weltlichen Dienern zugleich die Adeliche n und andere Unterthanen (die sich vor andern vergriffen oder verlaufen) laut des Placats zu Arnsberg sich einzustellen erfordert. Nun sind wohl etliche Dero Diener erschienen, und haben unterschiedliche Berichte gethan; auch sind etliche ausgeblieben, darauf sich dann Ihre Churfürstl. Durchlaucht hiernächst erklären werden. Dieweil aber die Unterthanen, die sich vor andern vergriffen und verlaufen, in bestimmter Zeit sich zu Arnsberg mehrentheils nicht eingestellet, noch daselbst ihre Entschuldigung fürgebracht haben, so ist desto nöthiger, daß Ihre Churfürstl. Durchlaucht vor der Zeit, ehe und bevor sie sich mit allen und jeden Erscheinenden (worunter vielleicht etliche Uebertreter und Ihrer Churfürstl. Durchlaucht unausgesöhnte Feinde und Widersager seyn mögten) in einige Berathschlagung einlassen, sich

erkündigen und wissen mögen, ob die Erscheinenden auch alle dermassen beschaffen seyn, daß Ihnen hie zu erscheinen und der Gehorsamen Berathschlagung beyzuwohnen gebühren wölle. Dagegen dann Ihre Churfürstl. Durchlaucht erstlich und vor allen Dingen dessen gewärtiget seyn wollen, daß sich die Erscheinenden rund erklären, ob sie auch alle von Herzen Ihrer Churfürstl. Durchlaucht laut des vorgelesenen Kaiserl. Indulti und sonsten für Ihren ordentlichen Chur- und Landsfürsten erkennen, und gegen Dieselbige (als gehorsamen Landsassen gebühret) sich zu erzeigen, wie sie schuldig, also auch willig und geneigt seyn; wie sich dann Ihre Churfürstl. Durchlaucht keines andern zu Ihnen versehen wöllen. Zum Zweyten, ob Sie nicht samt und besonders bedenken müssen, daß die oben bemeldte Erklärung vom 24sten Januar Anno 1584 auch das Kaiserl. Schreiben und Indult und des Domkapitels Warnung billig und rechtmäßig gewesen seyn, und dieselbigen laut der Landsvereinigung so viel hätten gewürket haben sollen, daß man dermassen (wie in dem Berichte, sieh unten am Ende, ausgedrücket) den Neuerungen, so gegen die Landsvereinigung vorgenommen worden, nicht hätte beygepflichtet, auch selbst dagegen nichts behandelt haben sollen. Zum dritten, da etliche hier erscheinen, welche sich, wie oben stehet, vergriffen oder verlaufen, und sich noch nicht entschuldiget oder ausgesöhnet, ob diese nicht neben den Fremden bis zu weiterem Bescheid von der Berathschlagung abzuweisen? Zum vierten, ob auch alle und jede Erschei-

nende, wie jüngst zu Werl die Adeliche Landsassen gethan, sich erklären können und wöllen, daß sie von den Schriften (welche gegen den itzigen Churfürsten und das Domkapitel an andere Chur- und Fürsten des Reichs und andere Städte im Namen der Westphälischen Ritterschaft und Städte ausgegangen, und durch etliche unterschrieben oder versiegelt worden sind) nichts wissen, daß sie darinn nicht gewilliget, und daß sie solches mit ihrer Unterschrift zu bezeugen willig seyn. Zum fünften und sonderlich, ob auch einer unter den erscheinenden Landsassen sey, welcher nicht allein die zu Rüden im May des 1583sten Jahres gestellte und daselbst, auch folgends an andern Oertern den Herren von Adel fürgelegte Verpflichtung (beym Truchses zu stehen und zu halten) unterschrieben (wie dann etliche von Adel bekannt, daß sie zu solcher Unterschreibung genöthiget und gezwungen worden) sondern auch folgends die Niehemische Handlung unterzeichnet habe? Item, ob einer die vielen folgenden famösen, Ehrenrührischen und aufrührischen Schriften (welche unter andern im October, November, und December des 83sten Jahres, und im Februar des 84sten Jahres im Namen der Westphälischen Ritterschaft und Städte, oder ihres Ausschusses an viele Herren und Städte zu dem Ende, daß man fremde Hülfe erlangen mögte, ausgegangen) wissentlich oder gutwillig unterschrieben oder versiegelt, und dann in selben unter andern diese lästerliche, ehrenrührische und unwahre Worte eingesetzet habe, daß Weyland Erzbischof Hermann de Wiedda durch

des

des leidigen Satans Verfolgung entsetzet, seine Reformation viele Jahre lang durch Tyrannen und Feinde des göttlichen Worts bestritten und unterdrücket worden sey; daß mittlerweile die Westphälischen Landsassen haben unter dem schweren Joche, Eigenthum und Gewalt seyn und bleiben, und für und für eine Verfolgung über die andere erdulden müssen; daß bey ihnen täglich die Unterdrückung und Austilgung der wahren Religion sey versuchet worden; daß zu dem Ende sich etliche Instrumenta des Teufels (sieh oben Num. XXII. pag. 188 und 189) in Westphalen verfüget; daß die in Westphalen gestellte Regierung sich zur Oppression und Ausrottung der wahren Religion verbunden und conföderirt, und dem Joche der Jesuiten alle geist- und weltliche Stände zu unterwerfen unterstanden, auch das obgemeldte pag. 5 mit A und pag. 386 mit Num. I. notirte Schreiben den 24sten Januar Anno 1583 etlichen in Eil beschriebenen Landsassen (welche die Räthe für Feinde der wahren Religion entweder gehalten, oder zu persuadiren gehoffet) fürgeleget, und dieselbigen zum Theil mit Bitten, zum Theil mit Bedräuen zum Unterschreiben bewogen hätten, und gleichwohl etliche ohne Unterschreibung hinweg gezogen wären, auch dieses Schreiben practicirt, emendicirt, und damit auf dem Rheinischen durch das Domkapitel gegen die Gebühr (wie sie schreiben) ai gesetzten Landtage dieselben Landsassen kleinmüthig gemacht, auch im März des 83sten Jahrs auf dem Westphälischen Landtage ihren Fürschlag dahin gerichtet hätten, daß die Westphälinger

von

von Gott und seinem Worte abtrinnig werden sölten. Wie rühmlich nun solches sey, wäre leichtlich zu ermessen. Item, daß auch die Rheinischen (so dem durch das Domkapitel ausgeschriebenen Landtage beygewohnet, und in dem Rheinischen Landtags-Abschiede wider Truchses bewilliget haben, auch diejenigen, so den itzigen Churfürsten erwählet haben, des leidigen Teufels Werkzeuge und Hässer des göttlichen Worts gewesen seyn. Sind also in den famösen Schriften (welche in dem Namen der Westphälischen Ritterschaft und Städte hin und wieder im Reiche spargirt) viele Churfürsten, welche nach des Bischofs Hermanns Zeiten regiert haben, samt Deren Domkapitel und Räthen Feinde und Häßer, tägliche Ausrotter, Unterdrücker und Austilger der wahren Religion, des göttlichen Wortes und Namens, des Teufels Instrumenta, des Satans Werkzeuge, wütende Tyrannen, der Westphälischen Ritterschaft und Stände Widersager, Feinde und Verfolger genannt worden, welche denselbigen das äußerste Verderben angedräuet, und mit den Westphälischen den Garaus zu machen vorhaben sollen; derowegen auch die Westphälischen Ritterschaft und Städte bey dem Truchses und seiner Neuerung Leib und Gurt aufzusetzen, und andere Herren und Städte um Hülfe, Schutz, und Schirm ersuchet haben wöllen. — Ob nun jemand sey, welcher in solchen und dergleichen Schmähschriften sich bekenne, dieselbige zu stellen befohlen, darinn bewilliget, und gutwillig unterschrieben oder versiegelt habe; oder ob einiger vom Adel und Städten

Un-

Unterschreibung und Versiegelung aus Zwang (wie etliche aus Ihnen sich hierüber vernehmen lassen) geschehen sey, darüber wollen Ihre Churfürstl. Durchlaucht die Erklärung erwarten. Und dieweil gleichwohl solche Famös-Schriften ausgegangen, und sich etliche nicht gnugsam mögten purgiren können, auch etliche zu Arnsberg sich nicht eingestellt, vielweniger entschuldiget haben, ja auch noch etliche bey dem Feinde im Felde sind, oder damit Correspondenz haben, und neulich (wie man berichtet) verdächtige Zusammenkünften und Berathschlagung gehalten; so halten es Ihre Churfürstliche Durchlaucht dafür, daß es desto nöthiger sey, gute Aufsicht zu haben, und auf beständige Beschützung dieser Landschaft zu gedenken. Wollen darauf Ihre Churfürstliche Durchlaucht Ihrer gehorsamen und wohlmeynender Landsassen treuen Rath und Bedenken darüber gnädigst ersuchet und begehret haben; wie nicht allein die Unkösten (so auf die Recuperation und Besatzung dieses Landes ergangen) vorher zu erstatten, sondern auch etliche Oerter noch zu besetzen, und welche Oerter und wie viele, auch welche Kriegsleute dazu zu gebrauchen seyn, wie man dieselben mit gebührlicher und gewisser Besoldung dermassen zu unterhalten habe, und wie die Unterthanen für künftigen Ueberfällen versichert, und gleichwohl die Kriegsleute (welche man dazu zu gebrauchen) in guter Disciplin und Ordnung gehalten, und die Unterthanen, welche durch das Truchsessische Kriegsvolk schier in das äußerste Verderben gesetzt worden, durch diese zur Defen-

sion nöthige Kriegsleute nicht ferner beschweret werden mögen. Dabey dann zu bedenken, ob man nicht anstatt der fremden Kriegsleute (wann man denselben ihre Besoldung gegeben) andere Soldaten aus diesen oder den benachbarten Landen durch etliche in dieser Landschaft gesessene Kriegsbefehlshaber anzunehmen, auch etlichen fremden Reutern Wartgeld zu geben, und zu dem Ende etliche nöthige eilende und beharrliche Steuern und Schatzungen zu bewilligen, und gleichwohl die Sachen, so viel möglich, dahin zu richten habe, daß in Verrichtung der Steuern und Contributionen (so zu Bezahlung und Unterhaltung des Kriegsvolkes nöthig) die unschuldigen hochbeschwerten armen Unterthanen etwas verschonet, die Deputirten aber und andere (welche ohne ordentliche gemeine Bewilligung den geist- und weltlichen Unterthanen allerhand Schatzungen durch ihre unförmliche und ungewöhnliche Bewilligung und Beförderung aufgedrungen, samt denjenigen, welche ihnen solche Gewalt gegeben, oder die sich für Feinde gegen den itzigen Churfürsten und das Domkapitel erkläret und gebrauchen lassen, oder sonsten, wie oben stehet, vor andern vergriffen oder verlaufen haben) zur Wiedergebung und Erstattung solcher ungebührlicher Schatzung, oder zu ansehnlichen Brüchten, welche zu Erleichterung der unschuldigen armen Unterthanen, damit sie in den Schatzungen etwann verschonet würden, angehalten werden mögten. Es ist auch hiebey zu bedenken, ob nicht dienlich sey, diese Westphälische Landschaft mit Rath etlicher Deputirten ordentlich

lich auszutheilen, und in ein jedes Quartier etliche Commissarien zu verordnen, einen jeden von Adel itzo alsbald auf eine sichere Anzahl Pferde zu setzen, auch in den Städten und andern Aemtern die Vorsehung zu thun, daß man im Nothfall auf Erforderung eines Obersten (so darzu zu verordnen) mit der Landschaft auf das stärkeste und in solcher Anzahl, weshalben man sich zu vergleichen, aufziehen und das Vaterland beschützen möge; und daß man gegen die Ausbleibenden eine ansehnliche Pön und Straf setzen, und solche gewisse Anordnung hierinn machen möge, daß man dieser Defensiv-Hülfe im Nothfalle gewiß seyn, und darauf endlich sich zu verlassen habe. Dieweil dann auch hochnöthig ist, die Justitz und alle politische Sachen wieder in vorigen Wohlstand zu bringen, oder zu verbessern, Ihre Churfürstl. Durchlaucht aber berichtet hat, daß Ihr nächster nunmehr abgesetzter Vorgesessene hiebevor mit Wissen und Willen Ihres Würdigen Domkapitels habe eine Reformation des geistlichen Gerichts drucken, und dieselbige den Westphälischen Räthen zustellen lassen, und denselbigen unter andern befohlen, aus solcher Reformation (die man in Westphalen nicht verändern soll) ein Extract der Reformation der Weltlichen Gerichte zu insinuiren, und sonst auf Vorschläge zu gedenken, wie man die Reformation der weltlichen Gerichte verbessern, auch gute Holz- und Land-Ordnung in Westphalen anrichten mögte, auch die Räthe im December des 82sten Jahrs unter andern auf solche befohlene Puncten etliche Vorschläge, so noch vor-

han-

handen, auf Papier gebracht; so wollen Ihre Churfürstl. Durchlaucht solche Vorschläge den Landsassen hiemit übergeben haben, und wollen sich gnädigst versehen, sie werden die hiebevor am Rhein mit Wissen und Willen des Domkapitels gedruckte Reformation des geistlichen Gerichts und daraus gezogenen Extract (wie billig und dem ersten Artikel der Landsvereinigung gemäß ist) ihnen gehorsamlich gefallen lassen, und Ihrer Churfürstl. Durchlaucht an Ihrer geistlichen und weltlichen Jurisdiction keine Hinderniß thun. Da sie aber bey den weltlichen Ordnungen und politischen Sachen entweder itzt alsbald, oder hernächst durch etliche Deputirte etwas erhebliches vorbringen könnten, das solchen Vorschlägen ab oder zugethan wäre, wollten Ihre Churfürstl. Durchlaucht solches gnädigst anhören, auch alles zum Gedeihen und Wohlfahrt des armen Landes und der Unterthanen richten, stellen, und darnach drucken lassen. Es mag Ihre Churfürstliche Durchlaucht gnädigst wohl erleiden, daß den Deputirten mit anbefohlen werde, neben Ihrer Churfürstl. Durchlaucht Räthen auf beständige Vorschläge (wie man den Pastoren, Kirchen- und Schuldienern Unterhalt und Competenz verordnen und verschaffen mögte) zu gedenken, und solche Vorschläge, so bald möglich, Ihrer Churfürstl. Durchlaucht zu schicken und Erklärung zu erwarten. Was dann den letzten in Ihrer Churfürstl. Durchlaucht Placat angezogenen Punct betrift (nämlich, wie zwischen den Unterthanen das vorige verträuliche und heilsame Wesen, Ruhe und Einigkeit wiederum

be-

beständiglich zu pflanzen und anzurichten seyn) halten Ihre Churfürstl. Durchlaucht dafür, daß solches nicht besser geschehen möge, dann da alle Unterthanen dermassen (wie sichs vermöge aller Rechten, des obgedachten Kaiserlichen Indulti, und der gethanen Huldigung gebühret) einträchtlich und von Herzen Ihre Churfürstl. Durchlaucht für ihren rechten Herrn halten, und Derselben als Ihrer von Gott vorgesetzten Obrigkeit und Ihrem geist- und weltlichen Befehlshabern allen schuldigen und gebührlichen Gehorsam (wie vor dieser Trennung bey der vorigen Churfürsten Zeiten geschehen und von Alters hergekommen ist) gutwillig leisten und erzeigen, das ungebührliche Ansuchen bey fremden Herren, auch alle verdächtige Conventicula, Conspirationes, und Verbündnisse gegen Ihre Churfürstl. Durchlaucht und Ihre Diener oder Unterthanen gänzlich abstellen. Und wollen auch, daß dann sonderlich, wann die Uebertreter sich gebührender Strafe unterwürfen, die Landsvereinigung, als das vornehmste Mittel (wodurch das Erzstift Cölln, auch die dazu gehörige Lande und Leute eine geraume lange Zeit bey gutem Frieden und Wohlstand erhalten worden) erneuert und beyderseits mit Unterschreibung und Versiegelung bestätiget, auch bey etlichen Puncten ungefehr mit diesen Zusätzen (sieh oben Lit. H. pag. 252) erkläret würde, daß die Landsvereinigung nicht allein den Herrn und seine Successoren, sondern auch die Landsassen und ihre Erben binde, und beyderseits eine Pön darauf gesetzet, welche ipso facto committirt, auch das Schloß

Werl

Werl sowohl als Fredeburg und Bilstein darinn genennet, bey des Domkapitels Beschreibung die Stände, oder Städte, oder Räthe, oder Landsassen (die man auf dem in der Landsvereinigung bestimmten Fall aus Westphalen zu beschreiben) klärlicher gesetzet, die Verbündniß wider den Herrn, das Domkapitel, oder die Räthe, und derselbigen Verklagung bey fremden Herren, die Bekriegung und thätliche Beschädigung der Mitlandsassen in Westphalen, am Rhein, oder im Vest ernstlich verbothen würde, oder daß in Beyseyn etlicher Deputirten etwas von der Form der Landtäge, wie man solche hinführo ausschreiben und halten soll, auch von den begebenen Kloster-Jungfern, ihrer Beleibzüchtigung und Ausschließung von der Succeßion, und von andern dergleichen Artikeln, dadurch die Geschlechter erhalten, der Stände und Unterthanen Wohlfahrt befördert, und aller Mißverstand, welcher in der Landsvereinigung vorfallen könnte, abgeschaffet werden mögte, der Landsvereinigung zugesetzet würde, damit sie darnach nothdürftiglich bestätiget, und auf allen Landträgen, auch jährlichs in den Städten öffentlich verlesen, oder bey die Westphälische Reformation gedrucket und dermassen publicirt werde, daß man sich hinführo keiner Unwissenheit zu entschuldigen habe. Hierüber wollen Ihre Churfürstl. Durchlaucht Ihrer gehorsamen Westphälischen Landsassen Rath erwarten, und nicht zweifeln, sie werden die Sachen desto mehr befördern, und Ihre Churfürstl. Durchlaucht auch sich selbst desto weniger aufhalten, dieweil Ihrer Churfürstl.

Durch-

Durchlaucht Gelegenheit nicht ist, lange hier zu verharren, weil auch der Mangel nöthiger Futterung und Proviant am Tage, der Verzug schädlich, und alles, was proponirt worden, niemand dann ihnen selbst und dem Vaterlande zum Besten gerichtet.

Sieh oben *sub Num. XXVIII. pag. 271.*

XXVIII

Wir nachgemeldete Räthe, Adeliche Landsassen, und Verordnete der Städte in Westphalen zum Erzstift Cölln gehörige ꝛc. bekennen und bezeugen hiemit gegen jedermännniglich, daß Wir auf Erforderung des Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ernsten Erwählten zum Erzbischofen zu Cölln ꝛc. unsers gnädigsten Herrn Uns einhellig und einträchtiglich mit gutem Wissen und Willen und ohne allen Zwang erkläret, auch in dieser Schrift samt und besonders gutwilliglich und wohlbedächtlich zuvörderst Gott dem Allmächtigen, und darnach Ihrer Churfürstl. Durchlaucht, auch einem Hoch- und Würdigen Domkapitel zu Cölln Lob und Dank sagen, daß Ihre Churfürstl. Durchlaucht zu dieses uralten löblichen Erzstifts Cölln Regierung erhoben worden, und sich derselbigen Gott zu Ehren und der betrübten Landschaft zum gnädigsten Trost angenommen hat, daß auch Ihre Churfürstl. Durchlaucht der Landschaft präsentirt worden, und in der Person selbst gekommen ist: — Wollen derohalben Ihre Churfürstl. Durchlaucht vermöge des Erzstifts Cölln

Lands-

Landsvereinigung und in Kraft eines Hochwürdigen Domkapitels Wahlpräsentation und darauf erfolgter Huldigung auch des Kaiserlichen uns vorgelesenen Indulti und der Räthe Befehl für unsern einigen, rechten und ordentlichen Chur- und Landsfürsten unterthänigst und gehorsamlich erkennen, und sind samt und besonders nicht allein schuldig, sondern auch gantz willig, Ihrer Churfürstl. Durchlaucht allen Gehorsam und unterthänigste Dienste, wie es gehorsamen Landsassen und Unterthanen gebühret und wohl anstehet, treuherziglich zu erzeigen, Leib und Gut bey Ihrer Churfürstl. Durchlaucht aufzusetzen. Und ob Wir wohl aus allerhand auf diesem zu Gesecke angesetzten gemeinen Westphälischen Landtage Uns fürgebrachten Concepten und Handlungen, auch sonsten berichtet worden, daß viele geschwinde und ehrenrührische Schriften in dem beschwerlichen Landverderblichen Kriegswesen im Namen der Westphälischen Ritterschaft und Städte an Chur- und Fürsten, Reichs- und andere Städte und derselben Räthe zu dem Ende ausgegangen seyn, damit die vieljährige Regierung des Erzstifts Cölln, und sowohl Höchstgedachter itziger und etliche vorige Churfürsten, als auch das Domkapitel und die Räthe getadelt und geschmähet, und dagegen auch wider des Erzstifts Rheinische Einsassen fremde Hülfe und Beystand zuwegen gebracht werden mögte: So bekennen Wir doch hiemit, daß solche Schrift aus unserm Befehl, oder mit unserm guten Wissen und Willen nicht gestellet worden, und Wir mehrentheils vor dieser Zeit nichts davon

gewußt haben; und da gleichwohl an etlichen derselben Briefen unserer etlicher Unterschriften, Petschaften oder Siegel befunden worden, wie Wir doch mehrentheils nicht wissen, so wären doch diejenigen, welche etliche der Briefe unterschrieben, verpetschirt oder versiegelt haben mögten, in diesem Kriegswesen dazu genöthiget und gezwungen, oder des Inhalts nicht gnugsam benachrichtet gewesen, und könnte solches durch wenige Leute practicirte und also etlichen aufgedrungene oder durch unrechten Bericht beförderte Werk für keinen einhelligen, freyen, wissentlichen und beständigen Beschluß unsrer aller und der sämtlichen Westphälischen Ritterschaft und Städte gehalten werden. Es wär auch unrecht, und Uns allen von Herzen leid, daß im Scheine solcher im Namen der Ritterschaft und Städte in Westphalen ausgegangener Famósschriften entweder die vorigen löblichen Churfürsten, itziger unser gnädigster Herr, das Domkapitel oder die Räthe in ihrer vieljährigen Regierung und Bedienung auch im geringsten getadelt oder geschmähet, oder fremder Herren Hülfe gegen itztgemeldten unsern gnädigsten Churfürsten und Herrn, das Domkapitel und demselben beypflichtende gehorsame Räthe und Landsassen befördert und zuwege gebracht werden mögten. Wie Wir dann diese unsere Erklärung unseres Gemüths mit unsrer aller gutem Wissen und Willen auf Papier bringen lassen, und nachfolgender Gestalt mit unsern eigenen Händen unterschrieben. Datum Gesecke am 20. Monaths Junii stylo novo Anno 1584.

Räs

Räthe:

Eberhard Graf zu Solms, Landdrost.
Revelinck von der Reck, Landcomther, bekenne dieß mit eigener Hand wahr zu seyn.
Dieterich Ketteler zur Hovestadt.
Hermann von Hazfeld, Herr zu Wildenburg.
Caspar von Fürstenberg zu Waterlap Drost.
Philipp von Meschede Drost.
Gerhard Kleinsorgen Licentiat.
Henningius Rham, L. Official zu Werl.

Adeliche Landsassen:

Johann Droste zu Erwitte der Aeltere. Meine Hand.
Adrian von Ense. Meine Hand.
Christoph von Meschede.
Cord Wrede zu Reigeren.
Arnd von Schorlemmer genannt Clüßener zum Broecke.
Vicentius von Lahr zu Lahr.
Görd von Schorlemmer zu Hellinghausen. Meine Hand.
Rötger von Hörde. Meine Hand.
Friderich Bernd von Hoerde.
Christopher von Hoerde Meine Hand.
Ebert von Hanxler. Meine Hand.
Schonnenberg von Beringhausen zu Antfeld.
Adam von Erwitte. Meine Hand.
Dieterich von Bucholz. Meine Hand.
Johann Duelacker. Meine Hand.
Johann Wrede. Meine Hand.
Ebert von Dell zu Langeney. Manu propria.
Adam von Wermingshausen zum Kotten. Meine Hand.

Chri-

Christopher von Plettenberg zu Lehnhausen, subsc.
Raben von Hanxlede. Meine Hand.
Gunterman von Plettenberg zu Babenohl subsc.
Henrich Wulf zur Füchten.
Ludolph Wrede zu Milinghausen, von wegen Arnold von Virmund Amtmann zu Medebach und der unmündigen Kinder sel. Henrichen von Hollinghausen zu Berge, als Vollmächtiger.
Caspar von Fürstenberg, Drost, subsc.
Johann von Wermingshausen, als Vollmächtiger.
Dieterich von Westrum zu Sommeren.
Laurenz Fürstenberg, mppr.
Ludolphus von Landsberg, subsc.
Ich Adam von Erwitte habe dieses auf Begehren Lüppert Westphalen zu Scheidingen gern unterschrieben.
Hillebrand von Padberg.
Adolph von Hanxlede genannt Bock auf Bitte des Johann von Meschede seines eilfertigen Abziehens wegen.
Johann Wrede, subsc.
Johann Dückers.
Rembert von Bredenohl. Meine Hand auf Bitte und gegebene Vollmacht.
Jörgen von Hanxlede.
Auf gnugsame Vollmacht habe ich Official zu Werl dieß im Namen Johann Schencking unterschrieben.
Hermann von Schnellenberg, subsc.
Henrich Wrede zu Amecke.
Rembert von Schorlemmer zu Hellinghausen, subsc.

Moriz von Schorlemmer der Jüngere zu Overhage, subss. mppr.
Dieterich Ovelacker zu Antfeld.
Henrich Schade zu Grevenstein.
Jörgen Schungel zu Echthausen.
Johann Schade. Meine Hand.
Dieterich von Graffen. Meine Hand.
Walter von Stachelberg zu Wichelen. Meine Hand.
Ich Tönnis von Plettenberg, von wegen Urichs von Plettenberg meines Vaters. Eigenhändig.
Wilhelm von der Hirste.
Melchior von Graffen zu Boerde, subss.
Dieterich von Erwitte zur Welschenbecke wegen Philipps Ludowichs von Brouichs.
Johann Winter, Vollmächtiger
Wilhelm Schüngel, aus Vollmacht.
Ich Rörger von Horrde wegen Philipps Gogreben zu Broickhausen.
Henrich von Plettenberg zu Lüninghausen. Meine Hand.
Hermann von Pentling.
Jost von Oell. Meine Hand.
Hermann von Wermingbaus.
Conrad Wrede wegen seiner Vettern zu Sorpecke.
Henrich von Schorlemmer zu Hellinghausen.
Meffert von Broch, als Vollmächtiger.
Dieterich von Ostendorf.
Christophel Schade, subss.
Gerd von Schorlemmer zu Callenhard, subss.
Aus Vollmacht Joachim Luerwalds habe ich Wimmer von Fürstenberg unterschrieben.
Henrich von Esleve.

Jörgen von Hanxlede.
Reinhard von Schorlemmer der Aeltere zu Herderinghausen.
Goerd von Hanxlede zu Cörtlinghausen.
Bekenne ich Christophel Schade von wegen Bernds Vogts zu Elspe zu Borhausen.
Henrich Schade. Meine Hand.
Johann von Schellenberg. Meine Hand
Christophel von Plettenberg, als Vollmächtiger Henrichen Wreden zu Stockum, subst.
Arnold von Beringhausen.
Wennemar von Fürstenberg. Meine Hand.
Caspar Schüngel von Dewinghausen.

Abgeordnete der Westphälischen Städte:

Brilon. Christopher Kleinschmied, Bürgermeister zu Brilon. Meine Hand.
Ich Walter Kremer.

Gesecke. B. Johann Brumers.
B. Johann Mattenkloth, subst.
Cyriacus Robbert.
Cyriacus Pipenthal.
Bernd Schlaun.
Goerd Greve.

Rüden. B. Johann von Lohn.
B. Johann Hartman.
B. Christopher Hartmans.
Rudolphus Hönning, Secretarius.

Werl. Gerd Brandis der Jüngere.
B. Dieterich Lilie.

	Anstatt Johann Papen Dieterich Lilie subst.
	Johann Nieschmidt, mppr.
Attendorn.	B. Cornelius Zeppenfeld.
	B. Jürgen Bosel, subst.
Olpe.	B. Philipps Banner.
	B. Martin Rogge.
Drolshagen.	Wilhelm Herrensercker.
	Zerres Hay.
Marsberg.	B. Jürgen Koch.
	Liborius Scholing.
Volckmarsen.	B. Cord Barcken.
	Henrich Seyner.
Medebach.	Im Namen Johann Schmitz und Johann Henselin Abgefertigter der Stadt Medebach, dieweilen dieselbe des Schreibens unerfahren, habe ich Jost Kappe auf ihre Bitte unterschrieben.
Winterberg.	Jost Kappe.
	B. Christopher Briman.
Hallenberg.	B. Claes Boman.
	B. Gunterman Hucker.
Schmallenberg.	B. Peter Quincker.
	B. Tönnies Cremer.
Fredeburg.	Im Namen B. Dieterichs Sins und Martini Hunolds Abgesandter von Fredeburg, die des Schreibens nicht gelehrt, habe ich Peter Quincker Brgmstr. zu Schmallenberg auf ihre Bitte dieses unterschrieben.
Warstein.	Jörgen Piegels.
	Friderich Nies.

Cal-

Callen. B. Johan Stratman.
hardt. B. Jost Riessen.
Belecke. B. Johannes Saxen.
Johann r.n Halteren.
Menden. B. Peter Schmittman, subst.
B. Adolph Homberg.

Abgeordnete der eingehörigen Städte der Grafschaft Arnsberg:

Arnsberg. Antonius Blanckebiel subst.
Wilhelm Kremer subst.
Arnd Schmale subst.
Johann Kansche.
Balve. Bernd Flöcker für sich und seine Collegen Plessing, Plangen subst.
Nehem. B. Ebert Steinberg.
B. Tönies Gollner subst.
Hirzberg. B. Johann Bitter für sich und seinen Mitabgeordneten Johann Holzapfel.
Grewen- stein. B. Thonies Kremer für sich und seinen Mitverordneten Johann Wiegenstein.
Aldendorf. B. Marcus Vogelsang pro se & Consule Thonies Gotter.
Ewersberg. Aus Bitte der Abgeordneten der Stadt Ewersberg
Antonius Blanckebiel Secretarius Arnsbergensis subst.

Folgends haben noch etliche vom Adel, welche zu Gesecke auf dem Landtage nicht gewesen, sondern sich entschuldiget, dieß unterschrieben.

Lübbert Westphalen zu Schedingen. – Philipp Wulf. – Cord Pentling, und etliche andere.

Sich

H. Sieh oben *pag. 2 & 347. sub Lit. H. Item pag. 362.*

Bericht von der Landsvereinigung (verstehe des Robrechts) und wie Truchses mit seinem Anhang fast allen Artikeln derselben zuwider gehandelt.

Der erste Artikel sowohl der Westphälischen als auch der Rheinischen Landsvereinigung ist des Inhalts, daß der Erzbischof das geistliche Gericht nach den beschriebenen Rechten und Statuten des Erzstifts bestellen und erhalten, die Sachen nicht avociren noch aufschürzen, sondern männiglichen an demselbigen Gerichte unverzüglich Recht wiederfahren lassen soll.

* Gegen diesen Artikel streitet öffentlich, weil man dieß ganze Jahr das geistliche Gericht zu Werl niedergeleget, anstatt des Sieglers einen weltlichen Brüchtenmeister gesetzet, und demselbigen zugeschrieben hat, der geistliche Send sey nunmehr abgeschaffet; und weil man in diesem Jahr nicht allein die Partheyen am geistlichen Gericht rechtlos gelassen, sondern auch solche Dinge fürgenommen hat, dabey das geistliche Recht und der Gerichtszwang oder die Statuta keineswegs bestehen können.

Zum Zweyten stehet sowohl in der Westphälischen als in der Rheinischen Landsvereinigung, daß der Erzbischof alle weltliche Gerichte also bestellen soll, daß nach guter Gewohnheit die Rechte und Freyheiten der Städte und des Landes, worinn sie gelegen, ihren Gang haben,

damit einem jeden sonder Eintracht unverzüglich Recht gedeihen möge, und daß die Gerichte von den Herrn und Amtleuten ohne der Partheyen Willen nicht verlängert oder aufgeschürzet werden sollen.

*Diesem Artikel ist stracks zuwider, daß Truchses mit gefänglicher Einziehung, Vertreibung, oder Absetzung vieler weltlichen Gografen, Richter, und Gerichtspersonen, und mit Einlägerung fremder Kriegsleute, und derselben unaufhörlichen Bedrängen, Streifen und Plündern, sowohl die weltlichen, als die geistlichen Gerichte dermassen aufgeschürzet hat, daß im ganzen Jahre sonderlich in Westphalen niemanden Recht gedeihen, oder wiederfahren mögte; sondern alles ist mit Gewalt und widerrechtlichem Zwang ausgerichtet, und die Richter nur zur Beförderung des Kriegswesens und zur Extorquirung vieler ungewöhnlicher und unerträglicher Schatzung, Dienste, und anderer Beschwerung, und Bedrängung der geistlichen und weltlichen Unterthanen gebraucht worden unangesehen der alten Gewohnheiten, Rechten und Freyheiten.

Zum Dritten wird sowohl in der Westphälischen, als in der Rheinischen Landsvereinigung angezogen, daß der Erzbischof alle Untersassen des Erzstifts Cölln geistlich und weltlich lassen, und behalten soll bey ihren Rechten, alten Herkommen, Privilegien und Freyheiten.

*Daß der Truchses und sein Anhang diesem Artikel keineswegs nachgesetzet, bezeuget sein ganzer landverderblicher Krieg sonnenklar; weil darinn unzählige geistliche und weltliche Unterthanen des Erzstiftes an ihren Rechten, alten Herkommen, Privilegien und Freyheiten, mit vielfältigen unerhörten, auf den gemeinen Landtagen (wie gebräuchlich) nicht bewilligten Schatzungen, Diensten,

sten, Einnehmung und Abbrennung der Häuser, Einlägerung der Kriegsleute, und sonst, zum höchsten verkürzet, beschädiget, und schier ganz verdorben; vornehmlich aber die Geistlichen mit vielen ungewöhnlichen Schatzungen, Zerstöhrung, Einziehung und Verschenkung ihrer Klöster, Stiftungen und Güther, Verstrickung, und Vertreibung vieler Pastoren, Plünderung der Kirchen, Abreissung der Altären, Verbietung des gewöhnlichen Gottesdienstes, und Violation aller geistlichen Freyheiten unaufhörlich bedränget, geängstiget, verfolget, bedräuet, gefangen, abgesetzet, verjagt, und schier gänzlich, da sie die Neuerung nicht annehmen wöllen, mit Gewalt ausgetilget wurden.

Zum vierten stehet in der Rheinischen und Westphälischen Landsvereinigung, daß der Erzbischof keinen Krieg anfangen soll, Er thue es dann mit Rath und Willen seines Kapitels, der Ritterschaft, Städte und gemeiner Landschaft des Erzstiftes, und da einiger Krieg mit solchem Rath, wie oben stehet, angefangen würde, soll Er sich mit seinen Untersassen und mit jeglichen nach seiner Gebühr, als sichs gehöret, verhalten.

*Diesem Artikel widerstrebt der Anfang des Truchsessischen Krieges sowohl am Rhein und im Vest, als in Westphalen; weil Truchses ohne allen vorhergehenden Rath, Wissen und Willen des Domkapitels, der Ritterschaft, Städte und gemeiner Landschaft am 4ten November Anno 1582 die Stadt Bonn, bald hernach viele Schlösser am Rhein, und folgends im Januar Anno 1583 die Städte Werl und Arnsberg, auch theils zuvor und theils hernach Horneburg, Recklinghausen, Westerholt, Bilstein, Schonstein, Wockelum und die Städte Werl, Attendorn, Olpe, Drolshagen mit Kriegsleuten besetzen, und fast alle Aemter

und

und Dörfer sonderlich in Westphalen in langwieriger hochbeschwerlichen Einlägerung verderben lassen; und ist dieser wider die Landsvereinigung angefangene Krieg mit höchster Beschwerung nicht allein derjenigen (welchen ihre Erb- und Pfandhäuser eingenommen, verschenket, verzehret und zum Theil abgebrannt wurden) sondern auch mit so großer Unordnung, Ausmerglung, und äußerstem Verderben der armen Unterthanen continuirt worden, daß man darinn die Pflicht gegen Gebühre allenthalben weit überschritten hat; wie das Werk an sich selbst viel zu viel bezeuget.

Zum fünften wird in der Westphälischen Landsverordnung angezogen, daß der Erzbischof keine neue Verbündnisse machen solle ohne Wissen und Willen des Domkapitels, der Ritterschaft und Städte des Erzstifts Cölln.

*Daß Truchses auch diesem Artikel zuwider gehandelt, ist aus so vieler fremder Fürsten, Grafen und Herren vielfältigen Schriften, Schickung, langwierigem Beystande und Hülfe, und besonderlich aus den Casimirischen, Wetterauischen und Städtischen Handlungen leichtlich zu verstehen.

Zum sechsten stehet in der Westphälischen Landsvereinigung, daß der Erzbischof Fredeburg, Bilstein, Kaiserswerth und andere Schlösser besetzen und besorgen soll mit guten Cöllnischen Leuten.

*Diesem Artikel ist ungemäß, daß Truchses so viele Schlösser, als Arnsberg, Werl, Bilstein, Horneburg, Gudesberg, Lechnich, Poppelsdorf, Bruel, Schonstein, ja auch etlicher Adelichen Unterthanen eigene Häuser, als Wockelum, Westerholt, Waterlap, und andere mit fremdem Kriegsvolke besetzen lassen; und obwohl die von Werl auf dem Arnsbergischen Landtage im März des 1583sten Jahres dafür gebethen, hat man doch

ih-

ihrer Bitte, die ganz dem Buchstaben der Landsvereinigung gemäß, keine Statt geben wollen.

Zum siebenten stehet in der Landsvereinigung, daß der Herr keine Schlösser versetzen, auch keine Leiste, Schulden machen soll, ohne Wissen und Willen des Domkapitels.

*Daß auch diesem Artikel stracks zuwider gehandelt worden, und Truchses etlichen seiner Anhänger des Erzstifts Städte, Schlösser und Güther ohne Wissen und Willen des Domdechants und Kapitels obligirt und verschrieben habe, ist unläugbar.

Zum achten stehet in der Landsvereinigung: Wann das Kapitel einträchtig oder der meiste Theil von dem Kapitel einen Herrn erwählet, soll er von Stund an Priester werden und sich consecriren lassen.

*Wiewohl nun Truchses Priester geworden, und nach gethanem Eid und Profession des Katholischen Glaubens durch die Päbstliche Heiligkeit sich hat confirmiren lassen; so hat er doch nicht allein laut des Buchstabens der Landsvereinigung zum Erzbischofe sich nicht consecriren lassen, sondern auch seinen vor der Confirmation geleisteten Eid, und alles (was ein Erzbischof tempore Consecrationis ferner versprechen muß) wenig geachtet; wie öffentlich am Tage ist.

Zum neunten wird in der Landsvereinigung vermeldet: wanher das Kapitel einträchtig, oder der meiste Theil einen Herrn erwählet, demselben aber jemand ins oder außerhalb dem Kapitel in solcher Kuhr Eintracht thun, Zwietracht und Uneinigkeit in dem Erzstifte machen wöllte; so sollen alsdann Edelmann, Ritterschaft und Städte, und gemeine Landschaft

dem

dem also erwählten Herrn und Kapitel thun, als getreue Untersassen ihrem rechten Herrn schuldig sind zu thun.

*Daß diesem Artikel nach des Truchses Entsetzung und Erwählung des itzigen Churfürsten die neuen Westphälischen Räthe, Deputirten, und etliche andere Westphälische Landsassen (so dem Truchses auch nach seiner Entsetzung anhängig gewesen, und den beschwerlichen Krieg gegen den itzigen Churfürsten, das Domkapitel, und die Rheinischen Stände führen, Zwietracht und Uneinigkeit stärken, und das Vaterland in den Grund verderben geholfen) wie es sich gebühret, nicht nachgesetzet, ist viel zu viel am Tage.

Zum zehnten stehet in der Westphälischen Landsvereinigung: ob sich der Herr beklagete vor einigen Untersassen des Erzstiftes, oder der Untersaß vor dem Herrn; darum soll der Herr den, oder die nicht mit Gewalt überfahren, noch das geschehen lassen, sondern solches in das Kapitel bringen, daselbst sie gütlich zu verhören und auszutragen; da es aber in der Güte nicht mögte erfunden werden, so soll ein Kapitel ohne des Herrn Eintragen Macht haben, Edelmann, Ritterschaft und Städte des Stifts auf der Seite, wo die Gebrechen gelegen wären, bey sich zu verschreiben, die auch dem Kapitel folgen sollen, vor dem der Herr oder die Untersassen solche Gebrechen eröffnen, und dieselben Edelmann, Ritterschaft und Städte, wenn sie dazu beschieden worden, sollen mit dem Kapitel Macht haben, Aussprach und Antwort anzuhören, und die Sache gütlich, oder da man die Gütlichkeit nicht finden könnte, mit Recht zu entscheiden, und was dann also gespro-

sprochen wird, in Freundschaft oder zu Rechte, das soll der Herr und die Partheyen sonder Eindracht halten, doch behältlich hierinn, daß dem Herrn oder einem jeden allezeit das Recht offen stehen soll.

*Diesem Artikel hat Truchses stracks zuwider gehandelt, dieweil er die Räthe und andere geistliche und weltliche Unterthanen (welche in seine und seines Anhangs vielfältige Ueberschreitung der Landsvereinigung, und in sein angefangenes verderbliches Kriegswesen und Neuerung nicht bewilligen können) keineswegs vor dem Domkapitel oder vor den Ständen, so durch das Domkapitel beschrieben, oder auch vor ordentlichen Richtern verklaget, sondern mit öffentlicher Gewalt, Brand, feindlicher Ueberziehung, Einlägerung des Kriegsvolkes, Einziehung und Verschenkung der Güter, gefänglicher Bedräuung, Vertreibung und dergleichen thätlichen Mitteln, mit Rath und Zuthuung seiner neuen Räthe und Deputirten vielfältig beschweret und beschädiget hat.

Zum eilften wird sowohl in der Westphälischen als Rheinischen Landsverordnung angeregt, daß der Herr einen standhaftigen Rath machen soll von geistlichen und weltlichen Personen auf dieser und jener Seite des Rheins nach Nothdurft beyder Lande, also, daß der geistlichen Personen keiner in einiger Kirche Dechant sey, ausbescheiden des Dechants des Domkapitels zu Cölln, dann diese allzusammen als ein Gliedmaaß zu des Herrn Rath gehören; die weltlichen Personen sollen des Erzstiftes Cölln Untersassen seyn, und der Herr soll allezeit in seinem Rath zween Herren aus dem Kapitel bey sich haben.

*Ge-

*Gegen diesen Artikel hat Truchses mit fremden Herren, Kriegsleuten und Gelehrten Rath gehalten, neue Kriegsleute und Landräthe angenommen, Dom-Dechant und Kapitel, auch alle geistliche und weltliche Räthe des Erzstiftes zu der Berathschlagung nicht gezogen, noch ihres Rathes sich gebrauchet, vielweniger zween unabgesetzte und vom Domkapitel dazu verordnete aus dem Domkapitel allezeit bey ihm gehabt, sondern vom Kapitel und von den alten Räthen sich abgesöndert, und dieselbigen zum höchsten verfolget und beschädiget.

Zum zwölften stehet in der Landsvereinigung, daß im Erzstift Cölln keiner den andern beleidigen, brennen, oder einige geistliche oder weltliche Personen mit Gewalt beschädigen soll.

*Daß aber Truchses und sein Anhang vielfältig gegen diesen Artikel gehandelt, ist mehr dann landkündig, und haben es unzählige geistliche und weltliche Unterthanen mit ihrem höchsten Schaden, leider! viel zu viel befunden.

Zum dreyzehnten wird in der Landsvereinigung angezogen, daß der Herr alle Siegel und Briefe halten solle, die seine Vorfahren und das Kapitel zusammen gegeben und versiegelt haben, und die ein zukommender Herr dem Kapitel geben wird.

*Nun hat aber Truchses vielen Siegeln und Briefen (welche seine Vorfahren und das Domkapitel den Creditoren, Pfandbesitzern, Amtleuten und andern geistlichen und weltlichen Unterthanen gegeben und versiegelt) stracks zuwider gehandelt; wie aus den Briefen der Landsvereinigung bestätiget, und aus vieler Amtleuten, Creditoren, und andern Amts- und Pfand-Verschreibungen und Briefen erscheinet. Was er auch vor und nach der Election versprochen und verschrieben,

ben, dem hat er gar nicht nachgesetzet. Ja er hat auch des Erzstiftes Briefe und Siegel von der Registratur genommen, aus dem Erzstifte an andere Oerter geführt, und sonst seine dem Erzstift gegebene Briefe und gethane Gelübde allenthalben weit überschritten, und das Erzstift in unwiderbringliche Beschwerden und in äußerstes Verderben gesetzet.

Zum vierzehnten ist sowohl der Westphälischen als der Rheinischen Landsvereinigung einverleibet: da der Herr oder die Seinigen wider seine Gelübde und Verschreibung etwas thäten, also, daß er oder die Seine solches ganz, oder zum Theil nicht hielten, oder (wie im Jahre 1550 in der erklärten Landsvereinigung ausgedrücket) etwas Neuerung in Sachen unserer heiligen Religion wider die Christliche und Katholische allgemeine Ordnung, oder sonst in geistlichen und weltlichen Sachen unterstünden fürzunehmen, und der Herr auf Ersuchen des Domkapitels solches nicht abstellete; so mag das Kapitel, Edelmann, Ritterschaft und Städte, auch gemeine Landschaft samt und besonders beschreiben, die auch dem Kapitel sonder Eintracht Folge leisten sollen; und soll das Kapitel Ihm solches zu erkennen geben. Und da ein Herr oder die Seine alsdann solches zur Stund nicht abstelleten, und der Herr nicht hielte und thäte, was er gelobet und verschrieben hat, so sollen Edelmann, Ritterschaft, Amtleute und gemeine Landschaft bey dem Kapitel bleiben, und demselben gehorsam seyn, dem Herrn aber und den Seinigen nicht: darauf sollen sie ihrer Huldigung gequeitet seyn, bis die Sache in Freundschaft, oder mit Rech-

re ausgetragen und abgestellet, und soll dieses alles der Herr geloben zu halten, und es dabey zu lassen.

* Daß diesem Artikel Truchses und sein Anhang keineswegs nachgesetzet, erscheinet daraus klärlich, daß Truchses seine vorgenommene vielfältige Neuerung auf Erforderung und Ersuchen des Domkapitels keineswegs abgestellet, sondern je länger je mehr erweitert und vermehret. — So hat er auch in vielen Schriften und Handlungen, auch seine neue Räthe, Deputirte, und andere Adhärenten in ihrem famoso Scripto (so sie am 14ten October Anno 1583 an die Kuhrfürstliche zu selbiger Zeit zu Frankfurt versammelte Räthe ausgehen lassen) gegen den Buchstab der Landsvereinigung angezogen, das Domkapitel hätte im Januar des 83sten Jahres die Landsassen gegen die Gebühre beschrieben. — Wie endlich auch die Truchsesischen Adhärenten diesem Artikel, daß man nicht dem Herrn sondern dem Domkapitel sölle gehorsam seyn, im März des 1583sten Jahrs auf dem Landtage zu Arnsberg und hernach in allen folgenden Handlungen nachgesetzet haben, bezeuget das Werk sonnenklar.

Ende des dritten Theils.

Des

Des dritten Theils erstes Register.

Geistliche Personen.

Erzbischöfe.

Zu Bremen.

Seite

Henrich 179 444
Sifrid 287

Zu Köln.

Arnold 283
Cono 349
Diderich 2 306 307 316 324
326 347 349
Ernst von Bayern 109 116 167 205
217 267 362 381
Gebhard Truchses 4 12 360 386 392
393 365 396 398 439
Hermann 188 360
Joseph Clemens 379
Maximilian Henrich ibid.
Philipp 286
Ruprecht 347 349 360
Salentin 14 88 94 105 109
118 167

Zu Magdeburg.

Wigman 287

Zu Salzburg.

Conrad ibid.

Zu Trier.

Arnold ibid.

Register.

Seite

Bischöfe.

Zu Osnabrück.

Arnold 287

Zu Worms.

Conrad ibid.

Weihbischof zu Münster.

Godfrid de Mirlo 271 281

Chorbischof zu Köln.

Friderich von Sachsen 43 120

Aebte und Pröbste.

Gropper 155 262 263

Zu Bonn.

Lotharius 287

Zu Bredelar.

Alexander 9

Zu Fuld.

Conrad 287

Zu Grafschaft.

Rötger Schade 323 326

Zu Hertzfeld.

Adolph 287

Zu Koblenz.

Tilman von Lins 308

Zu Köln ad SS. Apostol.

Theoderich 285

Zu Meschede.

Arnd Beringhausen 350

Domkapitularen zu Köln.

Conrad von Hagen 152
Johann von Reichenstein 309
Salentin von Isenburg

Zu Kaiserswerth Kanonich.

Johann Nopelius Dechant 5 15 270

Zu Wedinghausen Conventual.

Johann von Nehem, Prior.

Register.

Seite

Von verschiedenem Stande.

Bernard Tütel, Pfarrherr 84 85 97 120 129 132
Clemens Dammenhöver 247
Eberhard Kleinsorg 119
Franz Custeri 143
Godfrid Limmeringen, Pfarrherr 149
Henningus Rham Official zu Werl 13 124 161
Sieh weiter Westphälische Räthe.
Johann Bernds 247
Johann Custodis 85
Johann Emmerich, Observ. 97
Johann Friderici 160
Petrus Michaelis, Jesuit 8
Schwiccard Stephan, Pfarrherr 38 118 270
Vincenz Custeri 143
Wilhelm Tütel, Pfarrherr 34 93 144

Weltliche Personen.

Kaiser.

Friderich I. 285
Otto IV. 288
Philipp 288
Rudolph II. 411 482

König zu Navarra.

Henrich 244

Ruhrfürsten, Herzoge, Landgrafen ꝛc.

Von Bayern.

Ferdinand 258 262 267

Von Brandenburg.

Otto 287

Von Cleve.

Adolph 320 324

Zu Hessen und Thüringen.

Henrich 360
Ludowig 245

Seite

Ludowig 287
Wilhelm 245

Von der Lausitz.

Theoderich 287

In Lotharingen.

Godfrid ibid.

Von der Pfalz.

Johann 206
Johann Casimir 165 168 185 206 209 214 215
Ludowig 157 195 † 167 185

Von Oranien.

Wilhelm 4

Von Sachsen.

Bernard 287
Henrich der Löw 1 285 † 288
Henrich ibid.

In Schwaben.

Friderich 287

Von Zweybrücken.

Johann 78 195

Grafen und Edele.

Von Anfurde.

Friderich 288

Von Arnsberg.

Godfrid 289
Anna von Cleve, Gemahlinn ibid.
Henrich 288

Von Bergen.

Engelbert 288

Von Bilstein.

Diderich 320

Von Bütingen.

Hartmann 288

Von Greck.

Dedo 287

Von Isenbusch.

Eilrich 333

Von Kuuck.

Henrich 288

		Seite
	Von der Lippe.	
Simon		180
	Von Linningen.	
Emicho		288
	Von Manderscheid.	
Johann		344
	Von der Mark.	
Engelbert		320
	Von Nassau.	
Albrecht		10
Johann	12 89 208 245	344
Jörgen	102	114
Philipp		208
Robert		287
	Von Nurbeck.	
Gerhard		288
	Von Nüwenaer.	
Adolph	7 113 126	248
Wilhelm		344
	Von Orlamunde.	
Sifrid		287
	Von Papenheim.	
Henrich		288
	Von Ravensberg.	
Hermann		ibid.
	Von Reiffenscheid.	
Johann	333	344
	Von Reineck.	
Diderich		333
Johann		ibid.
Peter		ibid.
	Von Rennenberg.	
Hermann		ibid.
	Von Richenstein.	
Wilhelm		333
	Von Roland.	
Werner		288
	Von Sayne.	
Gerhard		333
Jörgen	322	325
Ludewig		50

Register.

Seite

Von Solms.

Adolph 50 102 115 195 213 246 252
Hermann 178

Von Truchses.

Karl 11

Von Virneberg.

Wilhelm 333
Philipp 344

Von Waldeck.

Widekind 288
Walrabe 322 326

Von Weda Runckel.

Friderich 333

Von Wied.

Hermann 50

Von Witgenstein.

Ludewig 102 208

Von Wildenstein.

Werner 228

Vom adelichen Stande.

Von Allengede.

Hermann 303

Von Amelunck.

Tonies 334

Von Anröchte.

Hennecke 302
Hinrich ibid.

Von Anxtelen.

Kirstken (Christian) 334

Von Baldenborn.

Hennecke 301

Von Belle.

Darnd 334

Von Beringhausen.

Arnold 352 299 364
Cord 301
Göddert 303
Hennecke ibid.
Henrich 301

		Seite
Nollicke		301
Schonenberg		301
Tonnies		359
Volpert		
	Von Bischof.	
Göddert		303
Henrich		ibid.
	Von Blanckert.	
Johann		344
	Von Bongart.	
Johann		334
	Von der Borg.	
Friderich		302
	Von Brabeck.	
Jörgen		213 246
	Von Bredenoel.	
Rembert		
	Von Breidebach.	
Gerlach		334
Goddert		ibid.
Johann		334 344
	Von Brock.	
Meffert		482
	Von Brockhusen.	
Dreas		303
	Von Bruichs.	
Philipp Ludewig		482
	Von Brüllinghausen.	
Goddert		302
	Von Brunsberg.	
Gerlach		334
	Von Bucholtz.	
Diderich		164 272
	Von Bühren.	
Johann		115
	Von Buinoel.	
Hermann		301
	Von Cloid.	
Johann		302
	Von Coppenrade.	
Diderich		302

Register.

Seite

Goddert 303
Henrich 302
Rotger ibid.

Von Cottennehm.

Conrad 334

Von Dalhausen.

Wilhelm 302

Von Darfeld.

Hermann 301
Johann ibid.

Von Dobbern.

Friderich 301
Heidenrich ibid.

Von Drachenfels.

Henrich 333

Von Dreisse.

Wolter 334

Von Droste.

Henrich 301
Johann 77 114 378

Von Dücker.

Georg 168 181 205 241 256
Johann

Von Dudenscharn.

Johann 302

Von Eickenbern.

Henrich 301

Von Eppe.

Henrich 302

Von Ense.

Adrian 25 71 114 359 365
372 378 408
Gerd 301
Wichard 301 259

Von Erbrade.

Johann 344

Von Erwitte.

Adam 171 256
Diderich 301 359

Von

Register.

Seite

Von Esleve.

Diderich
Henrich 302

Von der Forst.

Henrich 334
Hermann ibid.

Von Frenz.

Rotger 334
Winrich ibid.

Von Fresecken.

Hermann 301
Johann ibid.
Wilhelm ibid.
Wilhelm 302

Von Fürstenberg.

Caspar 372 378
Hermann 301
Johann 359
Laurenz 481
Ludolph 301
Wennemar ibid.
Wennemar 114 408

Von Gluteil.

Henrich 334

Von der Gracht.

Gerhard 334

Von Graffen.

Diderich 482
Melchior ibid.

Von Grewers.

Henrich 302
Hermann ibid.

Von Gogreve.

Goddert 31 54 75 90 168 204 256 408
Hillebrand 168
Philipp 250 252 256

Von Grevenstein.

Hermann 302

Von Gymnich.

Claes 334

	Seite
Diderich	334
Drees Brissell	ibid.
Emont Bisal	ibid.
Johann	333
Johann	334
Johann	ibid.
Johann Brissel	ibid.

Von Haken.

Arnold	299
Gerwin	302
Hennecke	ibid.

Von Hanxleden.

Adolph					481
Gerd					483
Hennecke				301	359
Johann			359	378	407
Jörgen				481	482
Raban		17 76	80	168	365

Von Hanxler.

Ebert	480

Von Hazfeld.

Hermann		123 124	163	165	166
				254	267
Johann					359

Von Haver.

Engelbert	301

Von Heigen.

Caspar	16	20	168
Johann			302
Widekind			ibid.
Widekind			ibid.

Von Hemberg.

Engelbert	334
Johann	ibid.

Von Herfel.

Hermann	ibid.

Von der Hirste.

Wilhelm	482

Von Hoberg.

Henrich	301

Seite

Von Hoerde.

Bernard 308
Bernd Friderich 21 31 35 76 158
168 204 241 365
Christoph 168 172
Friderich 301
Johann 213
Rötger 31 181 408
Themo 301 350 359 364
Temme 17 20 21 31 41 60 87
113 168 204 222

Von Hoisteden.

Wilhelm 334

Von Hollinghausen.

Henrich 481

Von Hompesch.

Franz 334

Von Hondorpe.

Diderich 302

Von der Horst.

Wilhelm 344

Von Hunte.

Johann 334

Von Jagedüvele.

Diderich 302
Hermann ibid.

Von Ilien.

Daem 334

Von Karthaus.

Wolter 12 17 34 82 96

Von Kessel.

Gise 334

Von Ketge.

Johann ibid.

Von Ketteler.

Friderich 300
Diderich 372
Goswin 378
Kord 300
Rutger 299

Seite

Von Keyge.

Johann 301
Wilhelm ibid.
Wilhelm ibid.

Von Knop.

Johann 303

Von Kolve.

Henrich 334
Johann ibid.
Johann ibid.
Wirich ibid.

Von Koulf.

Diderich 334

Von Kreichingen.

Thomas 248

Von Kreuseler.

Wilhelm 334

Von Laer.

Hermann 302
Stephan ibid.
Vincenz 480

Von Langenoel.

Everd 302

Von Langenstrate.

Lord 301
Lord ibid.

Von Landesberg.

Johann 301
Ludolph 114 365 372
Westel 301

Von Lappe.

Arnd 301
Diderich ibid.
Diderich ibid.
Engelbert ibid.

Von der Leyen.

Georg 334

Von Luerwald.

Fobelen 301
Goswin 392

Register.

	Seite
Joachim	482
Rotger	301
Von Lynenberg.	
Johann	333
Von der Malsburg.	
Erbrecht	50 243
Von Meckenheim.	
Claes	334
Von Melschede.	
Johann	302
Johann	17 20 26 31 75 80 168 171 204 211 253 408
Lambert	302
Von Melsuiz.	
Jörgen	123 146
Von Mengewege.	
Johann	334
Von Meldericke.	
Gerd	301
Johann	ibid.
Rolleke	ibid.
Von Meinenbracht.	
Volbert	301
Von Mengede.	
Albert	301
Von Meschede.	
Christoph	364 480
Diderich	301 350 364
Goddert	301
Goddert	ibid.
Philipp	267 372 378
Zu Merode.	
Scheiffard	344
Von Metternich.	
Edmund	334
Karl	ibid.
Sibgin	ibid.
Von der Möllen.	
Ehrenfrid	303
Reinfrid	ibid.

Von

Register.

		Seite
	Von Neckenheim.	
Ludowig		334
	Von Neuhaus.	
Hermann		302
	Von Nundorf.	
Friderich		334
	Von Nuyschottel.	
Goddert		ibid.
	Von Oedingen.	
Johann		303
	Von Oel.	
Ebert	114 208 480	
Jost		482
	Von Ortbeck.	
Tonies		334
Wilhelm		ibid.
	Von Osendorp.	
Schilling		ibid.
	Von Ostendorp.	
Diderich		482
	Von Overlacker.	
Diderich		482
Johann		480
	Von Padberg.	
Hillebrand		481
	Von Pentling.	
Cord		485
Gerhard	45 125 161 168 205	246
Gerlach		31
Hermann	31 408	482
	Von Pepersack.	
Hermann		302
	Von Pissenheim.	
Peter		334
	Von Planckart.	
Gerhard		334
Peter		ibid.
	Von Plettenbracht.	
Alef		301
Bertold		ibid.
Christoph	166 272 481	483

					Seite
Guntermann	114	208	269	365	481
Heidenrich				301	359
Heidenrich					303
Henrich			205	208	482
Johann					301
Johann					303
Raben					ibid.
Tonies					482
Ulrich					ibid.
Walter					301
Wilhelm					303

Von Prinz.

Hermann	303

Von Quade.

Alef	333
Ebert	ibid.
Gerhard	344
Lunter	333
Stephan	102
Wilhelm	334

Von Quaterland.

Wilhelm	299

Von Radenberg.

Johann	303
Goswin	ibid.

Von der Recke.

Johann	302
Henrich	ibid.
Richard	ibid.

Von Reidern.

Anton	299

Von Remlinghausen.

Albert	301

Von Rodenberg.

Goswin	303

Von Roede.

Scheiffard	334

Von Roelich.

Reinard	ibid.

Von Rump.

Arnd	302

	Seite
Diderich	302
Diderich	ibid.
Ernst	ibid.
Hennecke	303
Ludewig	168 204
Rotger	302

Von Sassendorp.

Flore	303

Von Schade.

Christoph	482 483
Diderich	301
Everd	303
Henrich	482 483
Johann	482

Von Schafhausen.

Peter	301

Von Schalle.

Goddert	334
Goddert	344
Johann	334
Johann	344

Von Scharleberge.

Arnd	360

Von Scheidingen.

Johann	301 308

Von Scheifken.

Diderich	334

Von Schencking.

Johann	481

Von Schlingworm.

Drees	302
Ebert	ibid.
Goswin	ibid.
Henrich	ibid.

Von Schnellenberg.

Ernst	302
Ernst	ibid.
Hermann	ibid.
Hermann	481
Johann	301
Johann	483

		Seite
Von Schorlemmer.		
Arnd		480
Gerd	480	482
Goddert	38 76	114
Henrich		482
Johann		300
Moriz		481
Reinfrid		300
Reinfrid		301
Reinfrid		ibid.
Reinhard		483
Rembert	114	481
Von Schradman.		
Johann		334
Philipp		ibid.
Von Schüngel.		
Albert		302
Albert		ibid.
Caspar		483
Heidenrich		302
Jörgen		482
Laurenz	54 76 168 173 204	208
	211 241 246 249 257	261
Wilhelm		482
Von Schürman.		
Everd		302
Heidenrich		ibid.
Johann		299
Henrich	**Von Seine.**	301
Johann	**Von Spies.**	334
Walter	**Von Stachelberg.**	482
Wennemar	**Von Stade.**	302
Bernd	**Von Thülen.**	ibid.
Cord		359
Diderich		302

Register.

					Seite
Friderich					302
Henrich					ibid.
	Von Veldbrücken.				
Ludolph					334
	Von Vinnenberg.				
Hans	12	102	115	128	131
			132	246	249
	Von Virmond.				
Arnold				42	481
	Von Visbecke.				
Diderich					302
Volpert					ibid.
	Von Uffelen.				
Henrich					301
	Von Vogt zu Elspe.				
Bernd			76	205	483
Cord			302	350	364
Goddert					302
Johann					359
Wilhelm					302
	Vogt zu Vongard.				
Daem					334
Henrich					ibid.
	Von Volland.				
Hermann					302
Redeke					ibid.
	Von Vrygedack.				
Diderich					ibid.
	Von Weffeler.				
Diderich					302
	Von Werminghaus.				
Adam					480
Hermann					482
Johann				408	481
	Von Westphalen.				
Lubbert			181	481	485
	Von Westrem.				
Diderich				408	481
	Von Winter.				
Johann					482

Register.

Seite

Von Wolmerdorf.

Amelrich 285

Von Wrede.

Cord 299 364 350
Cord 301
Cord 302
Cord 31 75 168 172 204
208 480 482
Godbert 359
Hennecke 301
Henrich ibid.
Henrich 481 483
Johann 365 480 481
Ludolph ibid.
Podert 301
Tonnies ibid.
Wilhelm 302

Von Wulf zu Ludinghausen.

Christoph 168
Heidenrich 299 350
Heidenrich 301
Henrich 302 364
Henrich 481
Philipp 485

Von Wyher.

Heithin 308

Gesandten.

Kaiserliche.

Andreas Gail 31
Jacob Kurz 6 31 80
Johann Preiner 78

Navarrischer.

Jacob Seguries 242 243

Braunschweigischer.

Henrich von der Lue 36 41 50

Hessischer.

Adolph 50

Jülichsche.

Diderich Knipping 155

Register.

Seite

Georg von Romberg ibid.
Johann von Ketteler ibid.

Kuhrkölnische alte Räthe in Westphalen.

Everard Graf von Solms, Landdrost 8 14
17 32 42 124 126 166
254 266 364 393 401
407 429 432 480

Reweling von der Recke, Landcomthur 13 17
32 42 267 364 394 401
407 429 432 480

Diderich Ketteler von Hovestad 13 364 401
407 480

Hermann von Hazfeld 364 401 407 429
432 450

Caspar von Fürstenberg 8 13 38 42 126
138 166 267 364 401
407 429 432 480

Philipp von Meschede 18 42 364 407
429 432 480

Johann Droste zu Erwitte 364 407
Henningius Rham, Officiel 13 267 364
407 480

Wilhelm Schrencke, Doctor 364
Diderich Bisterfeld, Doctor 13 14 225
Gerhard Kleinsorgen, Licentiat 8 13 38 42
126 138 166 364 393 401
407 429 432 480

Johann Averdunck, Licentiat 13
Kemper, Secretarius 8 15 18

Neue Truchsesische Räthe.

Otto von Wolmeringhausen 10 17 20 27
29 31 33 39 41 60 70 75
80 90 102 113 128 130
168 204 211 215

Eberhard Bastart von der Reck, Richter 29 45
53 82 85 98 119 131 160
167 221 246 † 161

Register.

Seite

Jacob Schwarz 28 47 50 55 61 70 76 80 89 180 205 211 215 † 216
Johann Grote 70 87 90 108 137 157 171
Andreas Christiani, Doctor 39 41 44 51 210
Junius, Doctor 210
Gerd Pentling 132 205
Johann Grimmen, Licentiat 161 162 208 210 211 248
Anton Dinckerman, Licentiat 45 53

Kriegs-Officiere.

Spanische.

Johann Maurique de Lara 248
Thomas 202
Verdugo 201

Bayerische.

N von Erlach 248
Anton von Elz 245 263
Johann Clod 281

Truchsessische.

Adam von Trauschwiz 213
Asmus von Krabriz ibid.
Caspar von Heigen 211 213
Christoph Wulf 17 211 213
Eitel Henrich 206 211 254 258
Friderich Schulz 211 254
Gedeon 256
Johann von Schorn 213
Ludewig Rump 17 211 215
Martin Schwarz genannt Bremer 119 123 125 207 256
Pieck 33
Rab Wilhelms 211
Von Rezdorf 249
Wulf Schwartz

Bürgermeister und Rathsverwandten.

Zu Aldendorf.

Marcus Vogelsang 485
Thonies Götter ibid.

Zu

Register.

	Seite
Zu Arnsberg.	
Anton Blanckebiel 53 59 71 103 137 164 166	485
Arnd Schmale	485
Johann Kausche	ibid.
Wilhelm Kremer 408	485
Jürgen Nolken	408
Zu Attendorn.	
Christoph Bockelman 59 241	408
Cornelius Zeppenfeld	484
Jacob Zeppenfeld 59 109	408
Jürgen Bösel	484
Zu Balve.	
Bernd Flocker	485
Blesien Plangen	ibid.
Zu Bellecken.	
Johann Saxen	385
Johann von Halteren	ibid.
Zu Brilon.	
Christoph Kleinschmid	483
Diderich Kleinschmid	408
Henrich Jacobs 26 31 39 47 60 75 108 118 204 211 241 257	408
Henrich Kropf 39 47 60	108
Walter Kremer	483
Zu Caldenhard.	
Johann Stradman	485
Jost Riesen	ibid.
Zu Drolshagen.	
Wilhelm Herrensercker	484
Zerres Hay	ibid.
Zu Fredeburg.	
Diderich Sins	484
Martin Hunold	ibid.
Zu Gesecke.	
Andreas Grever	157
Bernard Schlaun	483
Cyriacus Robbert	ibid.
Cyriacus Pipenthal	ibid.

Ger-

Register.

	Seite
Gerlach Bertrams 21 31 44 110	191
208 211 235 241	253
Gerd Grave	483
Johann Brumers	ibid.
Johann Mattenklod 87 408	483
Johann Grote 21 29 31 44 47 52	
56 59 75 88 106	130
152 159	204
Johann Grave	157
Peter Herbold	87
Peter Roberz 44 104	110
Philipzum	157
Werner Schlaun, Richter 88 91	277
Wenzel Schlaun	408
Zu Grevenstein.	
Johann Wiegenstein	485
Thonies Kremer	ibid.
Zu Hallenberg.	
Claes Boman	484
Gunterman Huecker	ibid.
Zu Herzberg.	
Johann Bitten	485
Johann Holtzapfel	ibid.
Zu Heringhausen.	
Heinrich Kleine	147
Martin Radick	ibid.
Zu Lemgo.	
Henrich Flörcken	180
Zu Marsberg.	
Cord von Thülen	241
Jürgen Koch	484
Liborius Scholling 241	ibid.
Zu Medebach.	
Bernd Knipschild 47 60	108
Johann Cüsters	242
Johann Henselin	484
Johann Schmiz	ibid.
Zu Menden.	
Adolph Homburg	485
Peter Schmitman	ibid.

Zu

Register.

Seite

Zu Nehem.

Ebert Steinberg 485
Hermann Hacke, Richter 136
Thonies Göllner 485

Zu Olpe.

Martin Rogge 484
Philipp Banner ibid.

Zu Rüden.

Christoph Hartman 136 198 483
Halmies von Lohn 91 166 198 280
Johann Hartmann 91 166 198 284
408 483
Johann von Lohn 241 483
Johann Prange 110
Kannengieser 108
Nicolas Schlaun, Richter 91
Rudolph Honning, Secretar 230 247 252
483

Zu Schmallenberg.

Peter Quincker 484
Thonies Wemer ibid.

Zu Volckmarsen.

Bernd Schmid 75 204
Cord Barcken 484
Henrich Seyner ibid.
Johann von Tutersen 246
Spenger ibid.

Zu Warstein.

Friderich Nies 484
Jörgen Piegels ibid.

Zu Werl.

Diderich Lilien 116 282 483
Gerhard Brandis 11 85 109 120
122 130 408
Gerd Brandis der Jüngere 483
Johann Antoni 211
Johann Gödden 46 85 120 121
264 408
Johann Mellin 31 46 72 75 81 110
Johann Nieschmid 46 484
Johann Papen ibid.

Jo.

Register.

	Seite
Johann Rham, Kellner 18 . 104	396
Wilhelm Bock	46
Wilhelm Schlaun, Richter	166
Wilhelm Schulz	31

Zu Winterberg.

Christoph Briman	484
Jost Kapper	ibid.

Zu Paderborn Kanzler.

Laurenz Tibell	161

Von allen Ständen.

Abel Sylvius Medicus				17
Adam von Erwitte				62
Abraham Gurle			113	157
Albrecht Wilhelm Gogreve		33 34		233
Alenzonius			218	225
Andreas Tele				136
Arnd von Bredenolt	62	173	181	208
			235	241
Balthasar Böcker				153
Bentreich				218
Christoph Westphalen				208
Coppenrath, Bastart				105
Cord Lohn				113
Cord von Thülen				208
David Gurle				113
Diderich zu Anröchte				117
Diderich Dinckermann				96
Diderich Hengst				159
Eberard, Notarius				129
Eizard Westerwald		221		250
Engelbert Nie genannt von der Lippe				127
Erasmus, ein Goldschmid				168
Franz Collem				208
Friderich Ludecken				181
Friderich Schulte				171
Georg Hesse				180
Glanberger, Doctor				215
Gobelin Gerräus				105
Henrich Potgieser, Doctor				180
Henrich Schwebel				28

Register.

					Seite
Hermann Benedict					159
Hermann Hengst	81	96	98	133	159
Jacob Fürstenberg				†	170
Joachim Boxtorf, Doctor					181
Joachim von Beuren					220
Johann Antoni					181
Johann Brosen					208
Johann Custeri			143		ibid.
Johann Dinckermann		160	†		161
Johann Hasling, Landschreiber					166
Johann Rollen					146
Johann Platen	125	135			160
Johann Schöler					45
Jost Fengfisch					39
Laurenz Berg					117
Martin Rovendisch					171
Martin Steinhagen					ibid.
Michael Dinckerman					161
Michael Wollscherer					122
Philipp Gogrefe	58		173		208
Rochus Marsbach					220
Sybel					159
Wenzel Zulager			210		218
Wilhelm Borck	110		134		252
Wilhelm Sprung					247

Protestantische Prediger.

							Seite
Andreas							185
Bernard Appellian							ibid.
Caspar Mothesau (Mothäus)	86	91	96				119
	131	133	134	245	155	159	177
Christoph Halbscheid							185
Conrad Copius							86
Conrad Walter							247
Cyriacus Illies							90
Cyriacus Ritmus							ibid.
Georgius				154			155
Georg Schwarz (Nigrinus)							175
Godfrid Simonis							185
Henrich							158
Henrich Limberg							90

Register.

	Seite
Hieronymus Reuscher	176
Jacob Herbold	90
Johann Geck	247
Johann Heckel	185
Johann Hücker	ibid.
Johann Neurath 39 40	
Johann Urbani	138
Jost Hebecholt	157
Jost Wühle (Justus Granius) 90 97	104
149 155 181	184
Justus Jonas	176
Justus Wedekin	184
Martin Bucer	188
Mento Gogrefe 134 155 174	177
Peter Hacken	185
Rotger Fuchs	157
Valentin Schoneus 36 38 70 81 84	86
Walter Brunschein	185
Wilhelm Koch (Magirus) 39 40	250

Urkunden und Briefe.

Privilegium für die Stadt Medebach	283
Bestätigung des Kaisers Friderichs wegen der Herzogthümer Westphalen und Engern im Erzstifte Köln	285
Kaufbrief wegen der Grafschaft Arnsberg	289
Vereinigungsbrief der Ständen von Westphalen	300
Desselben Bestätigung vom Erzbischofe Diderich	307
— — — Vom hohen Domkapitel	308
Weitere Vereinigung	309
Derselben Bestätigung vom Erzbischofe Diderich	316
— — — Vom Officialat	318
Privilegium für die Stadt Fredeburg vom Jahre 1414	320
— — Vom Jahre 1445	326
— Für das Amt Fredeburg	322
Huldigung des Amtes Fredeburg	324
Von den Freygerichtern der Aemter Fredeburg und Billstein	328
Bestätigung der Privilegien des Amtes Bilstein	332
Rheinische Vereinigung	333

Erb-

Register.

Seite

Erbvereinigung der dreyer weltlichen Ständen des Erzstifts Köln, Grafen, Edler, Städten 344
Alte Landesvereinigung des Kapitels zu Köln mit den Ständen des Herzogthums Westphalen vom Erzbischofe Ruprecht bestätiget 347
Versöhnung der Westphälischen Ritterschaft und Städten 357
Westphälische Landesvereinigung bestätiget vom Erzbischofe Gebhard Truchses 360
— Vom Ernst 362
— Vom Maximilian Henrich 379
— Vom Joseph Clemens 380
Privilegium der Westphälischen Ritterschaft in Puncto successionis ad Morganaticam 381

Briefe.

Des Kuhrfürsten Gebhards an die Westphälischen Räthe. N. I. 386
An Gerhard Kleinsorgen. N. III. 392
An die Westphälischen Räthe. N. IV. ibide
An Johann Rham, Kellner zu Arnsberg. N. V. 395
An die Westphälischen Räthe. N. VI. 396
An dieselbigen. N. VII. 398
An dieselbigen. N. XIX. 439
Rudolphs II. Indultum administrandi Regalia an den erwählten Kuhrfürsten Ernst. N. XXIV. 452
Desselben Schreiben an Everard Grafen von Solms. N. XII. 411
Kuhrfürst Ernst schreibt einen Landtag zu Gesecke aus. N. XXV. 456
— Propositiones des Landtages. N. XXVII. 462
— Landtages Abschied. N. XXVIII. 477
Henrichs Erzbischofes zu Bremen an Otto von Wolmeringhausen. N. XXI. 444
Wilhelms Prinzen von Oranien an Otto von Wolmeringhausen. N. XXIII. 450
Der Westphälischen Räthe Vertheidigung 64
An den Kuhrfürst Gebhard Truchses. N. VIII. 398
An denselbigen. N. XIII. 413
An Henrich Erzbischofen zu Bremen. N. XV. 429
An das hohe Domkapitel. N. XV. 425

Register.

Seite

An St. Walburgis Kloster zu Soest. N. II. 388
An den Aeltesten der Ritterschaft und Bürgermeister der Städte. N. IX, 402
Project derselbigen den übrigen der Landständen zu beurtheilen übergeben, gerichtet an den Kuhrfürsten Gebhard Truchses. N. XIV. 419
Der Westphälischen Räthe, Aeltesten der Ritterschaft und Bürgermeister der Städte an den Kuhrfürsten Gebhard Truchses. N, X. 406
An das hohe Domkapitel. N. XI. 409
Der Westphälischen Ritterschaft an den Kuhrfürsten Gebhard Truchses. N. XVIII 437
Schrift zum Kuhrfürsten-Tag nach Frankfurt 188
— Guntermans von Plettenberg an den neuen Kuhrfürst Ernst. N. XXVI. 460
Der Bürgermeister und des Rathes zu Werl an den Graf Salentin. N. XVII. 434
Der Bürgermeister und des Rathes zu Arnsberg an den Truchses. N. XX. 441
Ihre Protestation. N. XXII. 446
An die Rathsverwandten zu Brilon. N. XVI. 433
Bericht, wie vielfältig Gebhard Truchses der Landsvereinigung zuwider gehandelt 486

Erzkanzler.

Christian 288
Wolfgang 455

Kanzler.

Godfrid 288
C. von Zinheuser 413 455

Des dritten Theils zweytes Register.

Verzeichniß der Städte, Dörfer, Schlösser, Klöster ꝛc.

Aachen III
Affelen 127 293

Register.

Seite

Aldendorf 52 292 485
Altenwied 146
Allagen 292
Almen 11
Alten Gesecke 259
Andernach 335 345
Anröchte 185
Arnsberg, Grafschaft 1 289
— Stadt 6 11 41 46 52 57
72 75 80 91 103 106 136 152
199 265 269 272 291 485
Arweiler 335 345
Asselen 257
Attendorn 33 46 52 57 89 92 109
124 127 134 139 141 144 152
165 181 208 265 272 308 484
Balve, Amt 127 159 485
— Stadt 52 292
Bellecke 303 485
Bergen, Fürstenthum 147 156 257 352
Berghausen 292
Berck 156 223 248 345
Benninghausen, Kloster 184
Betbur 223
Bigge 185 292
Billstein, Amt 127 138
— Stadt 38 114 136 139 143 213
Bödenfeld 292
Bödingen, Kloster 156
Boeck 11
Bonn 11 17 147 155 202 206
210 213 223 335 345
Brabeck, Schloß 213
Bremen 292
Brilon 14 20 38 46 52 82 89 106
110 172 181 208 230 260
265 272 303 483
Bruel 345
Budenberg 257
Büderich 154 170 221
Buer 257

Cal-

Register.

						Seite
Caldenhart		52	185	260	383	485
Calle						292
Cliven						259
Colbecke						292
Cralau						223
Deutz, Abtey						220
Dillenburg						92
Dörsten				206	211	275
Dortmund	110	117	124	162	262	352
Drolshagen		52	127	139	141	484
Elspe						292
Enckhusen						ibid.
Erwitte, Gogericht						260
— Stadt						114
Eslohe						292
Eversberg				52	292	485
Flockenburg						258
Frankfurt					74	215
Fredeburg			52	320	324	484
Frienoel						292
Geldern, Fürstenthum						113
Gesecke	10	14	21	46	52	88 171
	181	191	208	236	260	272
					303	483
Godesberg					156	223
Grafschaft, Kloster						144
Grevenbrück					127	140
Grevenstein				52	291	485
Hachen						292
Hachenberg						214
Hahr						259
Hallenberg			46	52	303	484
Hamm						110
Heidelberg						215
Heisterbach, Kloster						156
Hellefeld						292
Henneberg, Grafschaft						92
Herzberg	8	10	52	292		485
Hollinghausen, Schloß						255
Hovestadt					11	257
Hüls					206	123

Hü-

Register.

						Seite
Hüsten						292
Kayserswerth					335	345
Kempen						ibid.
Klause zu Werl und Büderich						14
Köln, Erzstift					1	352
— Stadt						169
Langenscheid						292
Langenschwalbach						134
Lechenich					335	345
Lesine						292
Linn						345
Linz					146	345
Lippe, Fluß						257
Lippstadt						110
Marburg						136
Marsberg		20	46	52	265	484
Medebach	20	38	46	52	265	283
					303	484
Menden, Amt						126
— Stadt	46	52	57	72	94	197
					303	445
Meschede, Probstey						138
— Stadt	106	108	109		141	292
Mildeshausen						ibid.
Misten bey Rüden						149
Moerse						223
Mühlhausen						167
Mummenhaus, Dorf						155
Münster, Stift					257	352
Nassau, Grafschaft						95
Nehem	52	136	172	189	199	269
				291	303	485
Neuenhaus bey Arnsberg						11
Neuburg						146
Nordenbeck						42
Nuys					335	345
Oberhundem						292
Obernkirchen						ibid.
Oedingen						ibid.
Olinghausen, Kloster					181	220
Olpe	52	127	139	141	204	303 484

Or=

						Seite
Ordingen			156	202	223	249
Paderborn						110
Pfalz						95
Pröbstinghof bey Werl						221
Poppelsdorf						5
Raerbeck						292
Recklinghausen, Vest			126	201	206	257
— — Stadt			127	206	258	262
Reimbach					335	345
Reiste						292
Remlinghausen						ibid.
Remmagen						345
Rinberge						335
Rostock						136
Rüden	14	46	52	57	72 90	104
	109	113	171	181	198	230
			254 ꝛc.		303	483
Scheidingen						119
Schermbeck						258
Schmallenberg				52	303	484
Siegen						165
Sinzig						345
Soist	2	110	112		161	303
Sondern						292
Stadtberge						89
Staggenhausen						292
Stockheim						ibid.
Störmede				149	185	255
Strasburg						159
Tönnen						221
Velmede						292
Venholthusen						ibid.
Unckel						146
Unna						257
Volckmarsen	29	46	52	89	246 265	484
Voswinckel						292
Urdingen					335	345
Waldenstein						292
Warstein	52		185		303	484
Wedinghausen, Kloster	83		126		152	159

							Seite
Werl	9	45	52	57	72	80	82	89
	108	114	128	136	139	152		
	165	181	197	221	259	261		
				272	303	483		
Wesel					255	257		
Westerholt						127		
Westhofen, Dorf						155		
Westphalen, Herzogthum			1	206	208			
Winterberg	46	52	303	484				
Wipperführt				17				
Wockelen	11	123	159	165				
Wormbeck		138	143	292				

Des dritten Theils drittes Register.

Von einigen merkwürdigen Sachen.

Abschiede.
— Gesecker 477
— Rüdenscher 5
Agnes von Mansfeld wird mit Gebhard Truchses vermählet 33
— Leidet Mangel 168
— Fliehet in die Grafschaft Witgenstein 249
Arnsberg wird mit Köln vereiniget 1 289
— Bleibt standhaft in der Katholischen Religion 41
Attendorn. Kirche alda wird ausgeplündert 144
Aufruhr zu Gesecke 275
Bauern erobern das Schloß Billstein 265
— nehmen den von Carlwiz gefangen ibid.
Bayerische dringen in das Vest Recklinghausen ein 254
Bedbur, Schloß, erobert ibid.

Seite

Befehle an die Bürger zu Gesecke 276
Bernard Tütel Pfarrherr zu Werl muß entflie-
hen 132
Bildstürmerey 152 153
Billstein, Amt, verwüstet 139
Bonn erobert 219 229 248
Buderich. Das Bley wird von der Kirche
weggenommen 170
Caspar Mothesau reißt aus 261
Kuhrfürsten-Tag zu Frankfurt 187 205
Conventualen zu Wedinghausen werden vertrie-
ben 41
— gedrücket 127
— ziehen ab 128
Eitel Heinrich gefangen 258
Elspe. Kirche wird geplündert 143
Ernst von Bayern wird zum Kuhrfürsten er-
wählt 116
— kömmt in Westphalen an 267
Everd von der Recke Richter zu Werl wird
flüchtig 263
Feuersbrunst zu Rüden 113
Fredeburg, Amt, kömmt an Köln 322
— huldiget dem Erzbischofe Diderich 324
— dieser bestätiget ihre Freyheit 332
Fredeburg, Stadts-Freyheit 326
Freygerichter in den Aemtern Fredeburg und
Billstein 328
Gebhard Truchses ändert die Religion 33
— heirathet Agnes von Mansfeld 33 35
— läßt eine Religionsfreiheit verkündigen 25
26 33
— wird zu Rom abgesetzet 82
— sein Wappen 129
— rüstet sich zum Kriege 147
— wird ein vorhin Erwählter genannt 155
— geht auf Bonn ab 168
— läßt seine Agnes in Werl zurück ibid.
— füget sich zu den Herren Staaten
Gerhard Brandis, Bürgermeister, ein Schwager
des Licentiaten von Kleinsorgen 122

Register.

Seite

Gewaltthätigkeiten im Bergischen Lande 155
Godesberg erobert 219
Hanseebund 112
Hornburg, Schloß, erobert 266
Hunden, Kirche, geplündert 144
Hüls, entsetzet 212
Kanzley des Truchses erbeutet 264
Katholischer Gottesdienst zu Werl aufgehoben 130 135
Kleinsorgen, Gerhard. Gegen ihn wird inquirirt 116
— Ihm werden falsche Laster aufgebürdet 117
— Haus, Hof und Güter abgenommen 119 125
— Gehet nach Dortmund 124
Krieg im Kölnischen Lande 75
— in Westphalen 126 ꝛc.
Landesvereinigung.
— Westphälische 225
— Rheinische 4
— Vestische 266
Landtäge
— Kölnischer 25 27 28
— zu Arnsberg 41 46 266
— zu Brilon 235
— zu Gesecke 231 241 271
Laurenz Schüngel Statthalter reißt aus 263
Lenne, Kirche ausgeplündert 144
Mangel zu Arnsberg 231
Münsterische Völker besetzen den Lippestrohm 257
Neuer Gregorianischer Kalender in Westphalen eingeführt 275
Officialat-Gericht zu Soest 318
Prinz von Oranien erschossen 282
Rathsversammlungen
— zu Arnsberg 16 19 23 26
— zu Mühlhausen 179
Recklinghausen erobert 266
Religions-Uebung Katholische
— zu Werl verbothen 37
— zu Brilon abgeschafft 40
— zu Gesecke aufgehoben 45

Register.

			Seite
Rüden huldiget dem neuen Kuhrfürsten Ernst			279
— den Bürgern werden Gesetze vorgeschrieben			280
Soest, Stadt, söndert sich von Köln ab			2
Schule zu Werl projectirt		29	30
Trennung im Stifte Köln	25	29	60
Truchsesische geschlagen			215
— bey Schermbecke			258
— bey Flockenburg			ibid.
Wahltag zu Köln			102
Wedinghausen, Kloster, wird ausgeplündert		137	142
Werl, Stadt, wird aufgefodert			263
— ergiebt sich, und huldiget dem neuen Kuhrfürsten		264	268
— auch das Schloß ergiebt sich			265
Westerholt, Schloß, erobert			266
Westphalen, Herzogthum, kömmt an Köln	1		285
Westphälische Städte ergeben sich, und huldigen dem neuen Kuhrfürsten Ernst		265	270
Wilhelm Tütel Katholischer Pfarrherr zu Attendorn wird Lutherisch			145

Ende der Register.

Druck.

Druckfehler und Abänderungen.

Seite Zeile

5 26 für: mit A notirte lies: mit Num. I. notirte

15 5 für Amte an lies Amtmann.

42 5 für Melschede lies Meschede (

59 29 nach: andere Sprachen, lies: Wenn in den Vorschlägen ... gedacht würde, könnte ꝛc.

87 22 für , setze)

113 13 für Stadten lies Staaten

128 13 für Zelten lies die Zellen

134 30 für nicht lehren lies lehren

135 8 für was wir sehen und gerne wollten, lies was uns gerecht mache.

138 24 für Neunar lies Neuenar

166 19 für Hellerich lies Helmich

172 3 für das lies da

177 7 für Sachschzen lies Sächsischen

178 1 und 3 für das lies da

186 16 für Kriegsobersten lies Kriegsknechte

26 für gewösen lies gewesen

214 19 für doch im Tractat anbemerket werden müsse lies die doch im Tractat (Würkung) zu behalten

275 2 für 1534 lies 1582

287 16 für temerania lies temerario

28 für Brunensis lies Bonnensis

32 für Ludovicus &c. lies Ludovicus Palatinus Saxoniœ, & Landgravius

Lin. ult. für Enlamunde lies Orlamunde

288 2 für Den uber, lies Gerardus Comes de Nurbere

4 für de Lues lies de Kuen

296 3 für suaviſſimæ lies sæviſſimæ

10 für finem lies fidem

298 12 für Wariandam lies Warandiam

301 2 für Fuerde lies Hoerde

27 für Berdinghausen lies Beredinghausen oder Beringhausen

Druckfehler.

Seite	Zeile	
301	21	für Fesecken lies Fresecken
311	5	für ungeehtlich lies unweigerlich
312	17	für den Zettel lies des Zettels
315	Lin. ult.	lies: sie seyn dann vorher verfolget sechs Wochen und drey (vermuthlich Tagen) von dem Amtmanne, oder Kellner zu Arnsberg, ausgeschieden Schmiede ꝛc.
317	Lin. pen.	Nach dem Worte: Freytag, setze: nach ꝛc.
319	22	nach: vollkommentlich setze: gnug zu thuen, seine ꝛc.
	30	lies: ütteren söllen ohne Beystrich
324	16	für zu Feinde lies zur Fehde
336	23	für ufgeschürzt lies ufgeschürt
337	2	für die sie ꝛc. lies der sich der ehren
	4	für idten ꝛc. lies: idt en wäre dan Sacke, dat Jhm, der solches zu doine hätte, dat Recht ꝛc.
	15	für geraift lies geroift
338	1	für zu ändern lies zu ändere
	5	für Vart oder Graven lies Font overgraven
	13	lies: wär, der binnen oder ... in solche Koer droege
	26	für Wanher ein lies wanher dem Kapitel nutt ꝛc.
339	23	lies: mit Vehden, Roven, Brennen, noch... sondern sick an redlicken Usdrage genogen laten
340	25	für nicht einhelten lies nicht en hielten
	28	lies: so mag dat Kapitel, Edelmann, Ritterschaft ... zusammen oder besonders, beschryven, die auch ꝛc.
341	8	für Ameluide lies Amtluide
	12	für die Zeitlank lies diese Zietlank
	20	lies: so dick, als sich ꝛc.
342	10	lies: unse Nachkommen und Erven nicht minder schuldig sien alle und ꝛc.
	26	lies: gelovt, sagen zu, reden ꝛc.
	29	für zu werfen lies zu werken
	32	nach: darzu (oder verbreuht werden)

Seite

Druckfehler.

Seite	Zeile	
343	15	für steie lies seine
350	8	für Lindenckhusen lies Luidinckhusen
	9	für Erfte lies Elspe
353	20	für Kohredragen lies Kohre Drogen
355	20	lies: Item dat Niemand in dem Gestichte van Cöllen Gewald noch Vehde ankehre noch en doe, noch geistlichen of weltlichen Personen desselbigen Gestichtes schade, es stehet dem Herr . rechtmäßig zu ꝛc.
358	8	lies: oder Ruhe nicht mächtig
366	21	für einhalten lies enthalten
	28	für nun ein solches lies nun durch ein solches
386	19	für sieh oben ꝛc. lies dieser Brief ist die mit A notirte Abschrift Pag. 5.
395	12	lies: an sich nichts werden ihrer Seits ersitzen ꝛc.
442	25	lies: nach Verlesung derselben, wie solches dermassen befunden, daß wie
467	19	für 1584 lies 1583
469	18	lies: auch das obgemeldete Pag. 4 und Pag. 386 mit Num. I. notirte ꝛc.
481	21	für Meschede lies Melschede
489	23	für Städtischen lies Staatischen

Die übrigen noch hier oder da eingeschlichenen geringen Druckfehler wird der geneigte Leser gütigst verbessern.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kleinsorgen, Gerhard

Gerhard von Kleinsorgen, der Rechten Licentiaten, unter sieben Kuhrfürsten Kuhrkölnischen Rathes in Westphalen Kirchengeschichte von Westphalen, und angränzenden Oertern Mit Beylagen
Bd.: 3

Münster in Westfalen 1780

H.eccl. 567-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10025544-2
VD18 8039292X-001